Post-Leitfaden

Ein Hilfsbuch für Post- und Telegraphenbeamte

Fünfte Auflage

Im Auftrage des Reichspostministeriums
herausgegeben von

H. Herzog und P. Gerbeth

Postrat im Reichspostministerium — Ober-Postinspektor im Reichspostministerium

Berlin SW 19
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck

Post-Leitfaden

Eine Anleitung zur Anfertigung von Berichten usw. im Geschäftsverkehr der Reichs-Post- und Telegraphenanstalten

nebst einer Sammlung von Beispielen
zu schriftlichen Arbeiten für die
Assistenten- und Sekretärprüfung

Fünfte Auflage

Im Auftrag des Reichspostministeriums
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner
herausgegeben von

H. Herzog
Postrat
im Reichspostministerium

und

P. Gerbeth
Ober-Postinspektor
im Reichspostministerium

Berlin SW 19
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck

Vorwort.

Als der vorliegende Leitfaden im Jahre 1863 erstmalig erschien, war sein Verfasser kein Geringerer als der damalige Postrat Stephan, der spätere General-Postmeister und Staatssekretär des Reichs-Postamts. Das Andenken hieran hat sich bis heute erhalten, denn in Postbeamtenkreisen pflegt der Leitfaden von jeher als

„Kleiner Stephan"

bezeichnet zu werden.

Getreu seiner ursprünglichen Aufgabe will der Leitfaden auch heute noch den Berufsgenossen, die sich über ihren engeren Geschäftskreis hinaus fortbilden und zu einer erweiterten amtlichen Tätigkeit vorbereiten wollen, seine Unterstützung leihen, ohne der freien Entfaltung des eigenen Nachdenkens und Arbeitens Schranken zu ziehen. Dadurch, daß der Leitfaden mit seinen zahlreichen Musteraufgaben aus den verschiedenen Zweigen des Post- und Telegraphendienstes die jeweiligen Dienstvorschriften und Verwaltungsgrundsätze veranschaulicht, ist er gleichzeitig zu einem dienstlichen Hilfsbuch für den schriftlichen Geschäftsverkehr der Post- und Telegraphenanstalten geworden.

Neuauflagen des Leitfadens sind 1880, 1893 und 1910 erschienen; die jetzige, als

Post-Leitfaden

bezeichnete Ausgabe ist somit die fünfte. Sie schließt sich in ihrer Einrichtung den vorhergegangenen Auflagen an, ist aber unter Ausschaltung veralteter oder entbehrlicher Arbeiten von Grund aus umgearbeitet und mannigfach erweitert worden.

Der Hauptzweck des Buches besteht darin, die allgemeinen Erfordernisse des amtlichen Schriftwechsels sowie der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Fachprüfungen des mittleren Post- und Telegraphendienstes in ihrem Zusammenhang darzustellen und an der Hand besonders ausgewählter Beispiele im einzelnen zu veranschaulichen. Dabei war das Bestreben der Herausgeber der neuen Auflage darauf gerichtet, einmal diese Darstellung durch weitgehende

Gliederung tunlichst übersichtlich und leicht faßlich zu gestalten, und zum andern alle Arten der Geschäftsformen bei den Beispielen zu verwerten, damit auch die unteren Beamten usw. das Buch für ihre Weiterbildung mit Vorteil benutzen können. Einfache Vorgänge aus dem Gebiete des laufenden Betriebsdienstes wechseln mit solchen ab, die seltener vorkommen und daher größeres Nachdenken und tieferes Eindringen in den Gegenstand der Aufgabe bedingen. An Stelle der bisherigen 47 Ausarbeitungen bringt die Neuauflage deren 72 — davon 37 neu —, die den einzelnen Abschnitten der A. D. A. entnommen und so ausgewählt sind, daß sie nicht nur die Art der schriftlichen Erledigung an sich, sondern auch den Zweck und die Bedeutung der zugrunde liegenden Dienstvorschriften näher erkennen lassen. Was die Teile des Buches betrifft, die sich mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten befassen, so ist auch hier Veraltetes ausgeschaltet oder geändert und vieles Neue aufgenommen worden. Dazu gehören u. a. Stoffanordnungen zu derartigen Arbeiten, die zeigen sollen, wie man an die Ausarbeitung einer Aufgabe zweckmäßig herangeht.

Nachdem sich die früheren Auflagen des Leitfadens als wertvolles Hilfsmittel für den Dienst und für die eigene Belehrung bewährt haben, hoffen die Unterzeichneten, denen das Reichspostministerium die Bearbeitung der Neuauflage übertragen hat, daß der neue „Post-Leitfaden" dem großen Beamtenkörper der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ebenso nutzbringend und willkommen sein wird wie die früheren Ausgaben.

Schließlich möchten die Unterzeichneten nicht unterlassen, an dieser Stelle ihren geschätzten Mitarbeitern für die treue und wirksame Unterstützung bei der Herstellung des Buches aufrichtigen Dank auszusprechen.

Berlin, im Dezember 1919.

H. Herzog. **P. Gerbeth.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Schriftwechsel der Post- und Telegraphenämter ... 1—24

A. Allgemeine Regeln; Geschäftsformen, Inhalt und Schreibweise der Schriftstücke ... 1

§ 1. Allgemeine Regeln für die Anfertigung und Erledigung von Schriftstücken ... 1
§ 2. Die Geschäftsformen für den schriftlichen Verkehr ... 2
§ 3. Der Inhalt der Schriftstücke ... 5
§ 4. Die Schreibweise im schriftlichen Verkehr ... 5

B. Arten des Schriftwechsels ... 6

§ 5. **Schreiben** ... 6
a) Allgemeines ... 6
b) Schreiben an inländische Post- und Telegraphenanstalten ... 7
c) Schreiben an fremde Post- und Telegraphenanstalten ... 9
d) Schreiben an andere Behörden ... 10
e) Schreiben an Privatpersonen ... 11
f) Bekanntmachungen ... 11
§ 6. **Verfügungen** ... 12
§ 7. **Berichte** ... 12
a) Allgemeines ... 12
b) Äußere Form der Berichte ... 13
c) Empfangsstellen der Berichte ... 15
d) Abfassung der Berichte ... 15
e) Gliederung der größeren Berichte ... 16
α) Darstellung des Tatsächlichen ... 16
β) Ausführung ... 18
γ) Antrag ... 19
§ 8. **Verhandlungen** ... 20
a) Abfassung der Verhandlungen ... 20
b) Arten der Verhandlungen ... 21
α) Verhandlungen zur Aufnahme eines Hergangs oder Befunds ... 22
β) Verhandlungen, durch die eine Verabredung getroffen wird ... 22
γ) Verhandlungen, die die Stelle des Schriftwechsels vertreten ... 23
δ) Zeugenvernehmungs-Verhandlungen ... 23

C. Benutzung des Telegraphen und des Fernsprechers an Stelle des schriftlichen Verkehrs ... 24

§ 9. Abfassung der Telegramme ... 24
§ 10. Aufzeichnungen bei Benutzung des Fernsprechers ... 24

Seite

II. Die schriftlichen Arbeiten für die Prüfungen ..... 25—46

§ 11. Allgemeine Bemerkungen über schriftliche Prüfungsarbeiten 25
§ 12. Mängel der Prüfungsarbeiten 25
§ 13. Anordnung (Disposition) 27
§ 14. Einleitung 28
§ 15. Abhandlung 30
§ 16. Schluß 32
§ 17. Praktische Prüfungsarbeiten 32
§ 18. Übungen 35
§ 19. Darstellung; Stil 37
§ 20. Ausdruck 38
§ 21. Verbindung der Worte und Sätze 43
§ 22. Durchsicht der fertigen Arbeiten 46

III. Sammlung von Beispielen aus dem schriftlichen Geschäftsverkehr der Post- und Telegraphenanstalten ..... 47—227

Zu Abschn. I A. O. A.

Nr. 1. Einrichtung einer Postagentur und anderweitige Regelung der Landbriefbestellung 48
Nr. 2. Zusätzliche Bezeichnungen von Postanstalten:
a) Einführung einer zusätzlichen Bezeichnung 51
b) Änderung » » » 52
Nr. 3. Einrichtung einer Telegraphenhilfstelle 52

Zu Abschn. II A. O. A.

Nr. 4. Behandlung einer im Schaltervorraum gefundenen Sache 54
Nr. 5. Gebührenhinterziehung durch Verwendung einer entwerteten Freimarke 56
Nr. 6. Gebührenhinterziehung durch Versendung unverschlossener Briefe in verschlossenen Paketen auf andere Weise als durch die Post; unerlaubter Betrieb einer Privatbeförderungsanstalt 60
Nr. 7. Gebührenhinterziehung bei Beförderung politischer Zeitungen .. 67
Nr. 8. Auskunftserteilung über Postsendungen 78
Nr. 9. Fehlen eines Teils des Inhalts einer Wertsendung 79
Nr. 10. Beschädigung eines Wertpakets nach dem Ausland 89
Nr. 11. Aufhebung eines Fernsprechanschlusses wegen Nichtzahlung der Gebühren 95
Nr. 12. Fahrlässige Beschädigung einer Telegraphenanlage 95
Nr. 13. Ersatzansprüche nach § 6 des Telegraphenwegegesetzes 98

Zu Abschn. IV A. O. A.

Nr. 14. Übergabe einer Dienstwohnung 100
Nr. 15. Errichtung eines Mietpostgebäudes 101
Nr. 16. Beschaffung eines reichseigenen Dienstwohngebäudes an einem Landort 110
Nr. 17. Beschaffung einer Hausrohrpost 115

Seite

Nr. 18. Elektrische Beleuchtung eines Posthauses 116
Nr. 19. Ausstattungsgegenstände:
a) Beschaffung eines Ausstattungsgegenstandes 118
b) Verkauf unbrauchbarer Ausstattungsgegenstände 119
Nr. 20. Neufestsetzung einer Amtskostenvergütung 120

Zu Abschn. V A. O. A.

Nr. 21. Einrichtung von Schließfächern 121
Nr. 22. Verabredung von Maßnahmen für den Postbetriebsdienst:
a) Verabredung der Anfertigung von unmittelbaren Paketsäcken 122
b) Verabredung eines abweichenden Übergabeverfahrens 123
Nr. 23. Telegrammwechsel beim Vorliegen eines Wertwagenstücks mit hoher Wertangabe 124
Nr. 24. Fehlen eines nachzuweisenden Gegenstandes 125
Nr. 25. Beschädigung einer Sendung, wobei der Inhalt zum Teil verlorengegangen ist 127
Nr. 26. Schriftwechsel zwischen Zeitungs-Verlagspostanstalten und Verlegern:
a) Zahlung der Gebühren für Verlagsstücke 134
b) Fehlerhafte Ausfertigung von Lieferungsschreiben 135
c) Beförderung von Zeitungs-Sonderausgaben 135
d) Entschädigung für Zeitungsverpackung 136
Nr. 27. Schriftwechsel zwischen Verlags- und Absatzpostanstalten:
a) Begleichung rückständiger Zeitungsgelder 136
b) Lieferung von Zeitungen an Postagenturen und Posthilfstellen 137
c) Vertrieb von Zeitungsbahnhofsbriefen 137
Nr. 28. Erstattung von Bezugsgeld für eine ausländische Zeitung 138
Nr. 29. Verlust einer Zahlkarte 139
Nr. 30. Auszahlung einer gefälschten telegraphischen Postanweisung ... 142
Nr. 31. Abweisung eines Antrags auf Erstattung von Telegrammgebühren 146
Nr. 32. Beschwerde wegen Verstümmelung eines Telegramms 146
Nr. 33. Betriebsschwierigkeiten in einer Telegraphenleitung 149

Zu Abschn. VI A. O. A.

Nr. 34. Einrichtung von Paketbestellfahrten 153
Nr. 35. Außergewöhnliche Unterstützung an einen Posthalter 155
Nr. 36. Kündigung eines Postfuhrvertrags 159
Nr. 37. Einrichtung einer Kraftwagen-Personenpost 161
Nr. 38. Regelung von Postverbindungen 168
Nr. 39. Verwendung eines Bahnpostwagens 174
Nr. 40. Benutzung eines Privatfuhrwerks zur Postsachenbeförderung .. 176
Nr. 41. Einrichtung einer Landpostfahrt und einer Posthilfstelle 180
Nr. 42. Unterstützung eines fahrenden Landbriefträgers 184

Zu Abschn. VII A. O. A.

Nr. 43. Beschädigung eines Fernsprechkabels 186
Nr. 44. Beseitigung einer Berührung zwischen einer Telegraphen- und einer Starkstromleitung 189

Seite

Zu Abschn. VIII A. O. A.

Nr. 45. Entdeckung einer falschen Reichsbanknote 191
Nr. 46. Zahlung von Ruhegehalt durch Überweisung auf ein Konto .. 192
Nr. 47. Neufestsetzung des Regelkassenbestandes 192
Nr. 48. Einrichtung eines Verkaufsstandes für Postwertzeichen..... 193
Nr. 49. Auftreten erheblicher Minderbeträge bei Schalterkassen:
a) Versehen im Geldverkehr; Muster eines Beitreibungsbeschlusses 195
b) Minderbetrag infolge Unredlichkeit eines Dritten 198

Zu Abschn. IX A. O. A.

Nr. 50. Anstrengung eines Rechtsstreits gegen ein P. A. 202
Nr. 51. Schriftwechselbuch zwischen V. A. und O. P. D. 203

Zu Abschn. X A. O. A.

Nr. 52. Annahme eines Telegraphengehilfen 204
Nr. 53. Zulassung eines Postschaffners zur Prüfung für den gehobenen unteren Beamtendienst 205
Nr. 54. Annahme eines Postagenten 207
Nr. 55. Gewährung einer Studienbeihilfe 209
Nr. 56. Gewährung von Gnadenbezügen 210
Nr. 57. Bewilligung von Witwen- und Waisengeld 211
Nr. 58. Unterstützung einer Witwe 213
Nr. 59. Schriftwechsel mit der Postkrankenkasse wegen Krankenhausbehandlung 215
Nr. 60. Invaliden- und Angestelltenversicherungspflicht eines Postagenten 216
Nr. 61. Betriebsunfall einer Beamtin 217
Nr. 62. Tödlicher Unfall eines Postaushelfers 223
Nr. 63. Unfall eines Telegraphenarbeiters mit Folgen von längerer Dauer 225

IV. Muster von Probearbeiten für die Assistenten- und Sekretärprüfung ..... 228—300

A. Postassistentenprüfung.

1. Darstellungen über postdienstliche Einrichtungen.

Nr. 1. Der Postprotest 228
Nr. 2. Zollbehandlung der aus dem Ausland eingehenden Postsendungen 232

2. Verhandlungen usw. aus dem Postbetrieb.

Nr. 3. Aushändigung eines Einschreibbriefs an einen Unberechtigten 236
Nr. 4. Auszahlung einer gefälschten telegraphischen Postanweisung. (Eine Stoffanordnung) 241
Nr. 5. Beschwerde über unangemessenes Verhalten eines Schalterbeamten und über ordnungswidrige Bestellung einer Zeitung. (Eine Stoffanordnung) 243

Seite

B. Telegraphenassistentenprüfung.

1. Arbeiten aus dem Gebiet der Telegraphentechnik.

Nr. 6. Grundzüge der Einrichtungen für die Speisung der Sprechstellenmikrophone und die Schlußzeichengabe bei den ZB-Fernsprechämtern nach der Westernschaltung 244
Nr. 7. Einrichtung und Wirkung der gewöhnlichen Wechselstrombrücke und ihre Anwendung bei der Messung an Erdleitungen 247

2. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbetriebs.

Nr. 8. Die hauptsächlichsten Vorschriften für den Betrieb der öffentlichen Fernsprechstellen sind zusammenhängend darzustellen 250
Nr. 9. Welche Vorschriften bestehen für die Aushändigung von Telegrammen an die Empfänger? (Eine Stoffanordnung) 253

C. Postsekretärprüfung.

1. Arbeiten aus dem Gebiet des Postbetriebs.

Nr. 10. Untersuchung wegen Fälschung einer Postanweisung; Erörterung der Ersatzfrage 256
Nr. 11. Beschwerde über Dienstunregelmäßigkeiten eines Eilbestellers. (Eine Stoffanordnung) 261

2. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbetriebs.

Nr. 12. Untersuchung und Beantwortung einer Beschwerde über Unregelmäßigkeiten im Fernsprech-Betriebsdienst 263
Nr. 13. Welche Prüfeinrichtungen gibt es für kleine Fernsprech-Vermittlungsstellen? Wie werden die Prüfeinrichtungen für OB-Betrieb gebraucht? (Eine Stoffanordnung) 266

3. Arbeiten aus dem Gebiet des Postverwaltungsdienstes.

Nr. 14. Welche Erwägungen mögen für die Schaffung von Postagenturen maßgebend gewesen sein, und welche Hauptunterschiede bestehen in der Verwaltung und den geschäftlichen Einrichtungen der Postagenturen und der Postämter? 268
Nr. 15. Das Giro- und Bankscheckwesen bei den Postanstalten 273

D. Telegraphensekretärprüfung.

1. Arbeiten aus dem Gebiet der Telegraphentechnik.

Nr. 16. Unter welchen Voraussetzungen werden kleine selbsttätige Fernsprech-Vermittlungsstellen auf dem Lande errichtet? Einrichtung und Betrieb solcher Vermittlungsstellen sind in großen Zügen zu beschreiben 276
Nr. 17. Die Vorgänge in Bleisammlern bei der Ladung und Entladung sind zu beschreiben und die Vorzüge der Sammler vor den Kupfer- und Trockenelementen zu erörtern. Dabei ist anzugeben, wozu die R. T. V. hauptsächlich Sammler verwendet 280

Seite

2. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbetriebs und des Telegraphenverwaltungsdienstes.

Nr. 18. Welche gesetzlichen und welche anderen Bestimmungen sind zur Sicherung der Telegraphenanlagen erlassen? Sind diese Bestimmungen als ausreichend zu bezeichnen? 284

Nr. 19. Welche Vorschriften bestehen im Reiche über das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Telegraphenanlagen? (Eine Stoffanordnung) 287

3. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbaues.

Nr. 20. Die Herstellung eines eisernen Dachgestänges ist unter Angabe und Beschreibung der Baustoffe darzustellen. Anzunehmen ist ein Doppelgestänge mit 1 Querträger für Verbindungsleitungen und 3 Querträgern für Anschlußleitungen 289

Nr. 21. Die allgemeinen Regeln für die Anbringung von Verstärkungsmitteln in einer Telegraphenlinie mit einfachen Holzstangen sind zu erläutern 294

I. Der Schriftwechsel der Post- und Telegraphenämter.

A. Allgemeine Regeln; Geschäftsformen, Inhalt und Schreibweise der Schriftstücke.

Die Vorschriften im Abschn. IX der A. D. A. bestimmen die bei Anfertigung der amtlichen Schriftstücke der Verkehrsanstalten zu beobachtenden äußeren Geschäftsformen und zeichnen die Hauptgesichtspunkte vor, die für die Einrichtung und Beschaffenheit des Inhalts sowie für die Schreibweise maßgebend sein sollen.

§ 1. Allgemeine Regeln für die Anfertigung und Erledigung von Schriftstücken.

Der Schriftwechsel der P.- und T. Ä. ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken; der Umfang des Schreibwerks darf nicht außer Verhältnis zur Wichtigkeit des Gegenstandes stehen. Aller Schriftwechsel muß unbeschadet der Gründlichkeit und sorgsamen sachlichen Behandlung möglichst rasch erledigt werden. Läßt sich eine Überschreitung von Fristen oder sonst eine verzögerte Erledigung nicht vermeiden, so müssen der Stelle, die auf Antwort oder Mitteilung wartet, die Gründe der Verzögerung rechtzeitig mitgeteilt werden. Umgekehrt muß das V. A. rechtzeitig die Erledigung anregen, wenn Antworten oder Verfügungen, die erwartet werden dürfen, nicht innerhalb angemessener Frist eingehen.

Schriftstücke einfacher Art sind sogleich in Reinschrift zu fertigen. Dabei ist, wie überhaupt im Schriftverkehr, deutliche Schrift wichtig, weil sie das Lesen wesentlich erleichtert und beschleunigt. Lassen sich Änderungen und Durchstreichungen in Schriftstücken, die urschriftlich abgesandt werden sollen, nicht vermeiden, so darf die Leserlichkeit durch sie nicht beeinträchtigt werden. Von den in Reinschrift gefertigten Schriftstücken ist erforderlichenfalls ein Auszug oder ein kurzer Vermerk für die Akten des V. A. zurückzubehalten. Bei den zunächst im Entwurf gefertigten Schriftstücken verbleibt der Entwurf bei den Akten. Von eingegangenen Schriftstücken, die in Urschrift weiter- oder zurückzusenden sind, ist ebenfalls, soweit nötig, eine Abschrift oder ein Auszug für die Akten zurückzubehalten.

Die Absendung der Schriftstücke soll, um den Postdienstbetrieb nicht mit zu vielen Sendungen zu belasten, in der Regel nur einmal täglich erfolgen, sofern es sich um nichteilige

Schriftstücke handelt. Bei eiligen Sachen ist darauf zu halten, daß die Absendung mit nächster Gelegenheit geschieht. Die für dieselbe Empfangsstelle vorliegenden Schriftstücke sollen je in einen gemeinschaftlichen Briefumschlag gepackt werden.

§ 2. Die Geschäftsformen für den schriftlichen Verkehr.

Die Geschäftsformen dürfen keineswegs für unwesentliche Äußerlichkeiten und leere Gebräuche gehalten werden. Sie sind unerläßliche, durch die Erfahrung bewährte Mittel der Ordnung, Beurkundung und Übersichtlichkeit. Dadurch, daß sie von allen Dienststellen gleichmäßig angewandt werden, tragen sie zur Erleichterung und Beschleunigung des schriftlichen Geschäftsverkehrs bei.

Zu den allgemein anzuwendenden Geschäftsformen gehört, daß auf den Schriftstücken oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links das absendende V. A. und u. U. die Nummer des Amtsschriftenbuchs sowie die Zahl der Anlagen angegeben wird.

Die Amtsbezeichnung des V. A. lautet im Verkehr der Ämter untereinander und im Verkehr mit den vorgesetzten und anderen Behörden sowie mit Privatpersonen innerhalb des Deutschen Reichs: „Postamt", „Telegraphenamt" usw., im Verkehr mit fremden Postbehörden oder mit anderen fremden Behörden sowie mit Privatpersonen außerhalb des Deutschen Reichs: „Deutsches Postamt", „Deutsches Telegraphenamt" usw. In Orten, wo mehrere selbständige V. Ä. vorhanden sind, tritt der Amtsbezeichnung die Unterscheidungsziffer in arabischer Form hinzu, z. B. „Postamt 7". Ist außerdem die Lage des Absendungsamts nach der Himmelsrichtung, z. B. in Berlin, oder nach anderen Merkmalen, z. B. Altstadt, Neustadt, Schießplatz, näher bezeichnet, so darf bei der Ortsangabe im Kopfe des Schriftstücks der vorgeschriebene Zusatz, u. U. mit der in Frage kommenden Nummer der Bestellungspostanstalt, nicht fehlen, also Berlin NO 55, Dresden-Altst. 1, Cüstrin 2 (Neustadt), Kummersdorf-Schießplatz. Die für weniger bekannte oder für gleichnamige und ähnlich lautende Postorte bestehenden zusätzlichen Bezeichnungen sind in der Form, in der sie in der Portotaxe aufgeführt sind, anzugeben, z. B. Allendorf (Werra), Altena (Westf.), Colochau (Kr. Schweinitz, Elster). Willkürliche Abkürzungen dieser Bezeichnungen, wie W. statt Westf. oder S. statt Sachsen, müssen unbedingt unterbleiben. V. Ä., die ein Postscheckkonto*) oder ein Reichsbank-Girokonto unterhalten, haben unter ihre Amtsbezeichnung am Kopfe der Mitteilungen an andere Behörden oder Kassen sowie an Privatpersonen einen entsprechenden Vermerk, z. B. „Postscheckkonto Berlin Nr. 54", zu setzen.

*) Neben dem Ausdruck »Postscheckkonto« wird neuerdings der Ausdruck »Postkonto« — auch im Amtsblatt des R. P. M. — angewandt.

Gehören zu einem Schriftstück mehrere Anlagen, so sind sie zweckmäßig in der Reihenfolge, in der sie in dem Schriftstück erscheinen, zu beziffern oder, wenn es für die geschäftliche Behandlung förderlich ist, zu einem Hefte zu vereinigen, das entsprechend bezeichnet — z. B. „Zum Schreiben (Bericht) des Postamts in ..... vom ....." — und mit Blatt- oder Seitenzahlen versehen wird. In diesem Falle ist im Kopfe des Schriftstücks statt der Zahl der Anlagen zu setzen: „1 Heft" oder, falls außer dem Hefte noch lose Anlagen mitgehen: „1 Heft, 3 Anlagen". Müssen die Anlagen, z. B. Akten usw., als Paket versandt werden, so ist in dem Schriftstück unter der Bezeichnung der Anlagen der Vermerk „als Paket" und in der Aufschrift des Postdienstpakets (A. D. A. V, 1 A. B. zu § 12, 1)*) außer der Angabe der absendenden Stelle und des Inhalts der Sendung (z. B. Abrechnung A, beschädigtes Paket usw.) der Vermerk „Zum Schreiben (Bericht) vom ....." zu machen. Anlagen kleineren Umfangs werden zweckmäßig, damit sie nicht verlorengehen, in einen Umschlag gelegt oder auch auf besonderem Bogen abnehmbar befestigt. Sind einem Schriftstück Telegrammaufnahme- oder Vergleichungsstreifen beizufügen, so sind sie in Karten von starkem, haltbarem Papier nach vorgeschriebenem Muster (A. D. A. V, 4 Anl. 10) einzuschieben und auf diesen dem Vordruck entsprechend zu bezeichnen.

Berichte auf Verfügungen sowie Erwiderungen auf Anfragen anderer Behörden oder von Privatpersonen werden, sofern der vorangegangene Schriftwechsel dem Schreiben nicht beiliegt, mit einem Hinweis auf den Vorgang versehen, z. B. „Zur Verfügung (zum Bericht, Antrag) vom ..... Nr. .....". Schriftstücke eiligen Inhalts erhalten einen Dringlichkeitsvermerk wie „Eilt!", „Eilt sehr!".

Werden im Schriftsatz (Text) statt der vollständigen Maß- und Gewichtsbezeichnungen Abkürzungen gebraucht, so sind ausschließlich die amtlich zugelassenen Abkürzungen — z. B. g für Gramm, km für Kilometer usw., vgl. A. D. A. IX Anl. 5 — anzuwenden. Gegen sonstige Abkürzungen ist insoweit nichts einzuwenden, als es sich um Abkürzungen handelt, die auf den ersten Seiten der einzelnen Abschnitte der A. D. A. verzeichnet sind. Es darf also z. B. geschrieben werden: A. D. A. (Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie), O. P. D. (Ober-Postdirektion oder Ober-Postdirektionen), P. O. (Postordnung), P. Sch. O. (Postscheckordnung), P. Ass. (Postassistent), Pb. (Postbote), Schaffn. (Postschaffner), St. P. O. (Strafprozeßordnung), T. A. (Telegraphenamt), U. F. G. (Unfallfürsorgegesetz) usw. Bezugnahmen auf Verfügungen im Amtsblatt des Reichspostministeriums

*) Diese Art der Abkürzung wird amtlich, z. B. in Amtsblatt-Verfügungen, bei Bezugnahme auf Vorschriften der A. D. A. angewandt und ist deshalb zweckmäßig auch in den Schriftstücken der Verkehrsämter zu benutzen.

sind in der im Amtsblatt selbst üblichen Form zu schreiben, also „Zur Amtsbl. Vf. Nr. ..... vom ..... (Amtsbl. S. .....)". Kommt derselbe Ortsname mit zusätzlicher Bezeichnung im Schriftsatz mehrfach vor, so ist bei der ersten Erwähnung der volle Name zu schreiben, später aber der Zusatz wegzulassen, wenn dadurch kein Irrtum entstehen kann.

Schriftstücke sind durch Unterschrift zu vollziehen; dabei kann Tintenstift verwandt werden, wenn es sich um Verfügungen oder Schreiben an gleichgeordnete Dienststellen, fremde Behörden und Privatpersonen handelt. Die Namensunterschriften müssen gut leserlich sein. Werden Schriftstücke nicht von dem Vorsteher des V. A., sondern in dessen Vertretung oder Auftrag von einem anderen Beamten unterzeichnet, so sind sie vor der Unterschrift mit dem Zusatz „J. V." (In Vertretung) oder „J. A." (Im Auftrag) zu versehen. Schriftstücke, die auf Grund allgemeiner Anordnung oder mit Genehmigung des Amtsvorstehers von einer Dienststelle des V. A., z. B. der Zeitungsstelle, ausgehen, werden unter der Firma dieser Dienststelle vollzogen.

Soll das Schriftstück nur von dem Empfänger selbst geöffnet werden, so ist die persönliche Anschrift mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden. Geheimsachen werden in zwei Briefumschlägen versandt, von denen nur der innere die Bezeichnung „Geheim" trägt. Soll erkennbar gemacht werden, daß ein unter „Geheim" gehendes Schriftstück auch von dem Vertreter des Empfängers geöffnet werden darf, so ist auf dem Umschlag nur die dienstliche (Behörden-) Anschrift, nicht aber der Name des Empfängers anzugeben.

Unter „Einschreiben" wird der Schriftwechsel nur versandt, wenn es für den in Frage kommenden Fall ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. bei Verlangschreiben wegen Rückgabe oder Berichtigung der Aufschrift einer Sendung, oder wenn wichtige Gründe, z. B. die Art des Inhalts (Versendung wertvoller Urkunden), im Einzelfall die Versendung unter „Einschreiben" geboten erscheinen lassen. Müssen den Schreiben Zustellungsurkunden beigefügt werden — z. B. wenn es sich um Schriftstücke im Strafverfahren bei Postgesetzübertretungen handelt —, so ist nach der „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunde" zu verfahren. Die gebührenfreien Schriftstücke der Post- und Telegraphenanstalten werden mit dem Vermerk „Postsache" oder „Telegraphensache" versandt. Ein Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels auf der Rückseite des Umschlags wird nur bei solchen gebührenfreien Sendungen angebracht, die an einzelne Beamte persönlich (Ober-Postinspektor, Telegraphenbauführer usw.) oder an andere Behörden, Privatpersonen usw. gerichtet sind. Die gebührenpflichtigen Schriftstücke werden, soweit das Porto vom Empfänger zu tragen ist, mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen. Bei den Sendungen dieser Art

ist auf dem Umschlag stets ein Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels erforderlich.

Auf eingehenden Schriftstücken muß stets die Eingangszeit und bei V. A. I u. II. die Nummer des Amtsschriftenbuchs angegeben werden. In das Amtsschriftenbuch werden nur Schriftstücke von dauerndem Werte eingetragen, z. B. wichtigere Verfügungen der O. P. D., wichtigere Beschwerdesachen usw. Die Erledigung von Schriftstücken geschieht entweder kurzerhand auf dem eingegangenen Schriftstück — sog. K. H.-Form — oder durch besonderes Schreiben. Die K. H.-Form wird angewandt, wenn das Schriftstück in Urschrift weiter- oder zurückgeleitet werden muß, oder wenn die Zurückbehaltung der Urschrift nicht von Wichtigkeit ist und dabei gegen äußere Rücksichten nicht verstoßen wird.

§ 3. Der Inhalt der Schriftstücke.

Der Inhalt der Schriftstücke wechselt nach der Verschiedenheit der einzelnen Vorgänge und Zwecke. Außerdem sind Auffassung und Darstellung Erzeugnisse der freien Geistestätigkeit, für die es außerhalb der Gesetze des Denkvermögens und der Regeln der Sprache bindende Bedingungen nicht gibt.

Die Erfahrung lehrt, daß den guten Schriftstücken gewisse Eigenschaften gemeinsam sind. Hieraus können für die Art der Abfassung von Schriftsätzen bestimmte Fingerzeige entnommen und gewisse Regeln hergeleitet werden. Freilich werden diese nicht allgemein gültig sein, sondern ihre Anwendung wird sich häufig verschiedenartig gestalten. Es muß immer Sache der freien Beurteilung bleiben, je nach der Eigentümlichkeit des Falles zu ermessen, ob und wieweit die folgenden Andeutungen beobachtet oder nur mit Einschränkungen benutzt werden können. Das aufmerksame, zergliedernde Durcharbeiten passender Muster, verbunden mit eigenen planmäßigen Übungen, wird hierin bald die richtige Grenze erkennen und beobachten lehren.

§ 4. Die Schreibweise im schriftlichen Verkehr.

Die Schreibweise soll in erster Linie klar und knapp sein. Die Klarheit verlangt, daß der Gegenstand des Schriftwechsels unzweideutig hervortritt. Alles, was zur Sache gehört, muß bestimmt und zuverlässig dargelegt werden. Wiederholungen und Weitschweifigkeiten, überflüssige oder nebensächliche Angaben sind zu vermeiden. Klarheit mit Kürze zu verbinden, ist die Eigenschaft eines guten Geschäftsstils. Die Kürze muß aber bündig, d. h. die Darstellung darf weder unvollständig noch zusammenhanglos sein. Kurze Sätze erhöhen die Deutlichkeit, während lange Satzgefüge schwerfällig wirken und den Leser ermüden.

Die Schreibweise soll ferner in der Form der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs entsprechen. Der Beamte soll daher so schreiben, wie er selbst als gebildeter Mann seine Gedanken in

Worte zu kleiden gewohnt ist. Dabei ist die gebührende Höflichkeit und Rücksicht nicht außer acht zu lassen, die die Verhältnisse des Empfängers dem Schreiber auferlegen. Ruhig und höflich gehalten, werden die Schriftstücke ihren Zweck eher erreichen als im entgegengesetzten Falle; jede Schroffheit oder Schärfe ist unbedingt zu vermeiden. Auf gereizte Schreiben ist sachlich und maßvoll zu antworten. Nachdruck, wenn solcher in dem einen oder anderen Falle nötig sein sollte, läßt sich mit der nötigen Rücksicht wohl vereinbaren. Auch ist zu beachten, daß die Schreibweise nicht in einen belehrenden oder bemängelnden Ton verfallen darf, und daß Ausdrücke vermieden werden müssen, die die Empfindlichkeit rege machen könnten. Allgemein muß die Ausdrucksweise so bezeichnend sein, daß Mißverständnisse nicht aufkommen können. Fremdwörter, für die passende deutsche Ausdrücke zur Verfügung stehen, dürfen nicht angewandt werden. Häufungen und Steigerungen wie „beehre ich mich ergebenst", „sehr geneigtest", „ganz ergebenst", ferner veraltete Kanzleiwendungen wie „Hochdieselben", „Ew. Wohlgeboren", „beziehungsweise", „beregte" usw. sind zu unterlassen.

Im ganzen muß die Schreibart vollständige Beherrschung und Durchdringung der Sache bekunden. Der Verfasser tut daher gut, sich vor der Niederschrift die einschlägigen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften zu vergegenwärtigen. Auch soll man, um ein Schriftstück für den Zweck so passend wie möglich einzurichten, nicht versäumen, sich stets auch den Standpunkt dessen vor Augen zu halten, an den das Schriftstück gerichtet ist.

B. Arten des Schriftwechsels.

Im Geschäftsverkehr der Post- und Telegraphenanstalten unterscheidet man je nach der Bestimmung und Einrichtung der Schriftstücke: Schreiben, Verfügungen, Berichte und Verhandlungen.

Schreiben kommen vor im Verkehr mit in- und ausländischen Post- und Telegraphenanstalten, mit anderen Behörden und mit Privatpersonen. Verfügungen werden vom Verkehrsamt an das nachgeordnete Personal erlassen. Berichte werden in der Regel an die vorgesetzte O. P. D., in vereinzelten Fällen auch an sonstige Stellen erstattet. Verhandlungen, d. h. schriftliche Festlegungen mündlicher Aussagen Dritter in einer bestimmten äußeren Form, können sowohl selbständige Schriftstücke als auch Anlagen zu Schreiben, Verfügungen und Berichten sein.

§ 5. Schreiben.

a. Allgemeines.

Die Schreiben bilden den Hauptbestandteil des Schriftwechsels der Verkehrsanstalten. Ihre Abfassung ist je nach der Art des zu behandelnden Gegenstandes und nach den Verhältnissen des

Empfängers verschieden. Bei den Schreiben kann es sich z. B. handeln um Anfragen, Meldungen von Unregelmäßigkeiten, Ersuch- oder Verlangschreiben, Mitteilungen, Auseinandersetzungen, Erinnerungen, Aufforderungen, Eröffnungen und Bescheide. Es leuchtet ein, daß diese verschiedenen Arten von Schreiben mehr oder weniger eine verschiedene Fassung und einen veränderten Ton erfordern, wie dies zum Teil schon durch die abweichende Benennung angedeutet wird. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Schriftwechsels in regelmäßig oder häufig wiederkehrenden Fragen des laufenden Dienstes dienen bestimmte, einheitlich hergestellte Vordrucke, die z. B. bei Verabredung von Kartenschlüssen, Nachfragen nach Postsendungen und Telegrammen, Meldungen wegen fehlender Pakete, Meldungen über Leitungsstörungen usw. anzuwenden sind und in jedem Falle mit Sorgfalt ausgefüllt werden müssen. Für welche Zwecke solche Vordrucke zu benutzen und wie sie einzurichten sind, bestimmen im allgemeinen die A. D. A. oder die O. P. D. Es ist aber auch nichts dagegen einzuwenden, daß die Verkehrsämter selbst — etwa im Wege des Vervielfältigungsverfahrens — Vordrucke herstellen und sie im Verkehr mit anderen Post- und Telegraphenanstalten benutzen, wenn besondere, in ihrem Geschäftsbereich häufig wiederkehrende Vorkommnisse die Verwendung von Vordrucken erwünscht machen.

Bei den Schreiben bildet die Briefform die Regel. Soweit angängig, ist zu den Schreiben, namentlich bei Bescheiden an das Publikum, Papier in Quartform zu verwenden. Die empfangende Stelle ist bei K. H.-Schreiben im Eingang, bei anderen Schreiben auf der ersten Seite unten links zu bezeichnen. An Stelle der Schreiben in Briefform sind in den geeigneten Fällen, z. B. bei kurzen Anfragen und Mitteilungen, ungestempelte Postkarten zu benutzen.

b. Schreiben an inländische Post- und Telegraphenanstalten.

Schreiben an deutsche Post- und Telegraphenanstalten werden vorwiegend kurzerhand gefertigt. Solche Schreiben werden über die ganze Breite der Vorlage geschrieben. Sie gehen in Urschrift von der Absendungsstelle an die Empfangsstelle und von da, mit den nötigen Angaben versehen, an die Absendungsstelle zurück, oder sie werden, wenn mehrere Stellen beteiligt sind, in Urschrift von Dienststelle zu Dienststelle gesandt, bis sie schließlich an die endgültige Empfangsstelle gelangen oder der Ausgangsstelle wieder zugehen. Je nach der Bestimmung eines derartigen Schriftstücks kann die innere Aufschrift vereinfacht lauten: „G. R. nach N.", „Weiter nach N.", „Zurück nach N.". Wird eine Antwort nicht erwartet, so genügt die Bezeichnung „P. S. nach N."

Im Schriftsatz der Schreiben an inländische Post- und Telegraphenanstalten können außer den allgemein zugelassenen Abkürzungen — s. § 2 — noch die Abkürzungen für den Postbetriebsdienst angewandt werden, wie sie in

A. D. A. V, 2 § 98 und der zugehörigen Anl. 118 aufgeführt sind. Hierher gehören Abkürzungen wie „E" für Einschreiben, „D" für Dringend, „Kschl" für Kartenschluß, „Z. U." für Zustellungsurkunde, ferner Abkürzungen für Länder- und Ortsnamen, z. B. „Nm" für Neumark, „Opf" für Oberpfalz, „Bswg" für Braunschweig, „Rst" für Rostock, „Kl. Laufenb." für Kleinlaufenburg. Höflichkeitswendungen wie „ergebenst", „gefälligst" usw. sind im Schriftwechsel der Verkehrsanstalten untereinander wegzulassen. Auch ohne solche Wendungen braucht es an der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme nicht zu fehlen, und durch schlichte Redewendungen wie „Es wird um Mitteilung ersucht, ob" oder „Das T. A. wolle feststellen, ob" wird der Zweck des Schreibens vollkommen erreicht.

Die äußere Aufschrift kann statt „An das Postamt in N." auch „P. S. nach N." lauten; die Nummer des Amts darf z. F. in der äußeren Aufschrift nicht fehlen. Abkürzungen der Ortsnamen sind in der äußeren Aufschrift nicht zulässig.

Soweit es für die Behandlung des Gegenstandes von Vorteil ist, kann im Verkehr der Post- und Telegraphenanstalten untereinander auch von Rundschreiben Gebrauch gemacht werden. In diesem Falle wird ein für mehrere Verkehrsanstalten gleichmäßig in Betracht kommender Schriftsatz — z. B. bei Kursregelungen — mit mehreren inneren Anschriften versehen, von Stelle zu Stelle weitergeleitet und zum Schlusse, nachdem er von jeder Empfangsstelle mit einem Vermerk der Kenntnisnahme oder der sonstigen Erledigung versehen worden ist, an die Ausgangsstelle des Schreibens zurückgesandt. Angelegenheiten eiliger Art eignen sich im allgemeinen nicht zur Erledigung durch Rundschreiben, namentlich dann nicht, wenn mehrere weiter voneinander entfernt gelegene Empfangsstellen in Betracht kommen. In anderen Fällen aber können Rundschreiben sehr nützlich sein und zur Vereinfachung des Schriftwechsels beitragen; das gilt namentlich im Verkehr zwischen Abrechnungs-P. A. und zugeteilten Postagenturen, wenn es sich z. B. darum handelt, Mitteilungen zu machen, die für alle oder mehrere P. Ag. bestimmt sind, oder Auskünfte einzuholen, die alle oder mehrere P. Ag. erteilen sollen. Der Schriftwechsel zwischen dem Abrechnungs-P. A. und den einzelnen P. Ag. ist tunlichst auf das Schriftwechselbuch zu verweisen. Dieses, in Achtelbogengröße hergestellt, dient zur Aufnahme aller Arten von Mitteilungen und wird in die zwischen Amt und Agentur hin und her gehenden Beutel verpackt. Der Schriftwechsel mit P. Ag., die nicht dem eigenen Amte zugeteilt sind, ebenso der Schriftwechsel zwischen P. Ag. sowie mit Hilfstellen soll in der Regel durch das Abrechnungs- und Bestellungs-P. A. vermittelt werden. Diese Vermittlung ist nicht etwa so aufzufassen, daß alle für P. Ag. bestimmten Schreiben an die Abrechnungs-P. Ä. gerichtet werden müssen oder daß Schreiben von den P. Ag. nur an das Abrechnungs-P. A. gerichtet werden dürfen, sondern es ist nur nötig, daß die für eine

Agentur bestimmten oder von einer Agentur ausgehenden Schreiben unter Umschlag des Abrechnungs-P. A. versandt werden, damit dieses von dem Schriftwechsel Kenntnis erhält und je nach Lage des Falles seine Bemerkungen dazu machen kann.

Im Verkehr der Ämter untereinander kommen besonders häufig Anfragen und sog. Ersuch- oder Verlangschreiben vor.

Bei Anfragen wird es sich in vielen Fällen empfehlen, die einzelnen Fragepunkte mit Nummern zu bezeichnen und in der bestimmten Redeform hinzustellen. Also nicht: „Es wird um Auskunft ersucht, ob die Sendungen nach N., sofern sie auf O. geleitet werden, noch den Anschluß an den Schnellzug nach P. erreichen; ferner ob mit diesem Zuge eine unbeschränkte Beförderung von Paketsendungen stattfindet oder bis zu welchem Zuge die von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen zurückbleiben müssen," sondern:

Es wird um Auskunft über folgende Punkte ersucht:

1) Erreichen die Sendungen nach N. usw.,
2) Findet mit diesem Zuge eine unbeschränkte usw.,
3) Bis zu welchem Zuge bleiben usw.

Ersuch- oder Verlangschreiben unterscheiden sich dadurch von Anfragen, daß die angegangene Stelle um Vornahme einer Handlung (z. B. um Vernehmungen, Einleitung von Maßregeln) oder um Lieferung von Dingen (z. B. Gestellung von Beförderungsmitteln, Übersendung von Gegenständen usw.) ersucht wird. Die Angaben müssen so deutlich und bestimmt sein, daß dem Empfänger des Schreibens kein Zweifel über das bleibt, was er zu tun oder zu liefern hat, wie die Ausführung und in welcher Beschaffenheit, zu welchem Zeitpunkt usw. die Lieferung erfolgen soll. Die Angabe des Zweckes braucht nicht immer in das Schreiben aufgenommen zu werden; sie ist aber in der Regel unerläßlich, wenn sich verschiedene Wege der Ausführung darbieten oder wenn die Berechtigung zu dem Ansuchen zweifelhaft erscheinen könnte.

Von seiten des Empfängers muß die Beantwortung der Anfrage- und Verlangschreiben mit größter Genauigkeit und angemessener Ausführlichkeit geschehen. Was angemessene Ausführlichkeit ist, darüber wird die beantwortende Stelle nicht im ungewissen bleiben, wenn sie sich klar macht, worauf es dem Ansuchenden ankommt, und sich vergegenwärtigt, wie von ihr auf Grund der entworfenen Beantwortung die Sache weitergeführt werden könnte, wenn sie selbst die ansuchende Stelle wäre.

c. Schreiben an fremde Post- und Telegraphenanstalten.

Die V. Ä. können mit fremden Post- und Telegraphenanstalten über Fragen und Vorkommnisse des gewöhnlichen laufenden Dienstes in unmittelbaren Schriftwechsel treten. Ob die Schreiben in deutscher Sprache — u. U. in lateinischer Schrift — oder in französischer Sprache abzufassen sind, kann aus den Angaben

im Brief- und Paketposttarif über Nachfrageschreiben entnommen werden. Daselbst ist auch zu ersehen, in welchen Fällen deutscherseits die Schreiben an eine deutsche oder fremde Vermittlungsstelle zu richten sind. Ein in französischer Sprache geführter Schriftwechsel findet sich unter Nr. 10 der Beispiele. Für bestimmte Arten von Schreiben, die im Verkehr mit ausländischen Dienststellen häufiger vorkommen, z. B. für Nachfragen nach Postsendungen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw., sind in französischer und deutscher Sprache hergestellte Vordrucke in Gebrauch (vgl. ebenfalls das Beispiel Nr. 10).

Im Weltpostverkehr werden alle Schriftstücke postdienstlichen Inhalts gebührenfrei befördert. Der Gebührenfreiheitsvermerk im Verkehr mit dem Ausland lautet »Service postal« oder abgekürzt »S. P.«. Für Schriftstücke in Telegraphenangelegenheiten besteht dagegen im allgemeinen keine Gebührenfreiheit; einige Ausnahmen sind aus A. D. A. III zu ersehen.

Wird ausnahmsweise auch in Fragen, die über den gewöhnlichen laufenden Dienst hinausgehen, ein unmittelbarer Verkehr mit fremden Post- und Telegraphenanstalten nötig, weil die Erledigung ohne Gefahr für den Dienst nicht hinausgeschoben werden kann, so muß das V. A. der O. P. D. unter Vorlegung des entstandenen Schriftwechsels sofort Anzeige machen. Statistische Aufstellungen dürfen fremden Verkehrsanstalten nicht mitgeteilt werden.

d. Schreiben an andere Behörden.

Über einfache Gegenstände rein örtlicher Art und des laufenden Dienstes können die V. Ä. auch mit anderen Behörden, z. B. Eisenbahn-, Zoll-, Steuerdienststellen, Gemeindeämtern usw., auch Eisenbahndirektionen und Aufsichtsbehörden der Eisenbahnverwaltungen, unmittelbar in Verbindung treten.

Bei derartigen Schreiben ist zu überlegen, ob man sich auch an die zuständige Stelle wendet, und ob der Gegenstand nicht etwa durch Vermittlung der höheren Behörden erledigt werden muß, was z. B. unbedingt für Anregungen gilt, die sich auf den Gang der Eisenbahnzüge beziehen. Antworten sind, soweit die geforderten Mitteilungen überhaupt zulässig erscheinen, mit der größten Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Ausführlichkeit zu erteilen. Anträge und Ersuchen dürfen, um unnötige Belästigungen der anderen Behörden zu vermeiden, nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen. Fachmäßige (technische) Ausdrücke, die nicht allgemein verständlich sind, ferner Beziehungen auf Bestimmungen und Verhältnisse, von denen sich nicht voraussetzen läßt, daß sie der anderen Behörde bekannt sein können, müssen vermieden werden. Auch die in postdienstlichen Schreiben zulässigen Abkürzungen dürfen nicht angewandt werden, soweit es sich nicht um abgekürzte Bezeichnungen von Gesetzen usw. handelt, die sich im Behördenverkehr allgemein eingebürgert haben, z. B. „B. G. B." (Bürgerliches Gesetzbuch), „St. G. B." (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich), „Z. P. O." (Zivilprozeßordnung) und dgl.

Bei Schriftstücken an Beamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Anschrift der Name des Beamten nur anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt, oder wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

e. Schreiben an Privatpersonen.

Beim Schriftwechsel mit Privatpersonen müssen sich die Verkehrsanstalten vor Augen halten, daß es zu ihren Pflichten gehört, zum Nutzen der Allgemeinheit tätig zu sein und innerhalb ihres Berufskreises bei den vielfachen und nahen Berührungen mit dem Publikum, zu denen der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb Anlaß gibt, das Ansehen und die Würde der Verwaltung zu wahren. Bescheide, Auskünfte usw. sind mit größter Klarheit und Vollständigkeit zu erteilen und der Fassungskraft des Empfängers tunlichst anzupassen. Soviel als möglich muß an die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften von öffentlicher Gültigkeit (Postordnung, Telegraphenordnung usw.) angeknüpft werden. Das Publikum muß die Überzeugung gewinnen, daß seine Angelegenheiten mit Eifer und Umsicht behandelt werden, Beschwerden eine gründliche Untersuchung erfahren, Anträge soweit als möglich Berücksichtigung finden und Ablehnungen nicht ohne ausreichenden Grund erfolgen. Einem Bescheid die Begründung hinzuzufügen, ist im allgemeinen zweckmäßig, jedoch nicht in allen Fällen angebracht. Wenn der Empfänger einer Postsendung oder eines Telegramms um Angabe des Absenders ersucht wird, ist ihm stets der Grund der Anfrage mitzuteilen.

Den Absendern von Beschwerden muß, wenn die Erledigung nicht innerhalb weniger Tage möglich ist, sondern umfangreiche und zeitraubende Nachforschungen erfordert, ein Vorbescheid nach dem Muster des amtlichen Vordrucks — A. D. A. IX Anl. 3 — erteilt werden.

f. Bekanntmachungen.

Als eine besondere Art von Schreiben, nämlich als Schreiben, die sich an eine Vielheit von Empfängern wenden, sind die Bekanntmachungen anzusehen, die die V. Ä. durch die Zeitungen erlassen. Bekanntmachungen sind möglichst kurz zu fassen. Stellen, auf die die Aufmerksamkeit der Leser besonders hingelenkt werden soll, müssen durch Fettdruck hervorgehoben werden. Die Unterschrift hat bei Bekanntmachungen einfach „Postamt", „Postamt 2" usw. zu lauten; der Namensunterschrift bedarf es nicht. Bei öffentlichen Bekanntmachungen für die Zeitungen ist die Überschrift „Bekanntmachung", „Verdingung" usw. wegzulassen, wenn die Zeitungen ihre Anzeigen bereits nach dem Inhalt gruppieren und die einzelnen Gruppen mit passenden Überschriften versehen.

§ 6. Verfügungen.

Verfügungen innerhalb des Geschäftsbereichs eines Verkehrsamts kommen an nachgeordnete Dienststellen und Beamte vor. Im allgemeinen gilt als Grundsatz, daß der Amtsvorsteher den schriftlichen Verkehr innerhalb des eigenen Amtes auf das unbedingt Notwendige beschränken soll; immerhin gibt es mancherlei Fälle, und zwar um so mehr, je größer das Amt ist, in denen sich schriftliche Anordnungen nicht vermeiden lassen. Verfügungen, die den Dienstbetrieb betreffen, sollen bei größeren V. Ä. I in die Geschäftsbücher eingetragen werden. Im übrigen werden die Verfügungen den beteiligten Dienststellen oder Beamten zugefertigt oder, wenn sie allgemeineren Inhalt haben, als besondere Vorlage bei den Dienststellen in Umlauf gesetzt. Als Angelegenheiten, die durch schriftliche Amtsverfügung zu regeln sind, kommen u. a. in Betracht: Anordnungen aus besonderem Anlaß, z. B. für den Weihnachts- und Neujahrsverkehr, Änderungen von Dienststundenplänen oder von Geschäftsordnungs-Bestimmungen, Vorkehrungen zur Sicherung der Diensträume oder zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, überhaupt alle Angelegenheiten, in denen der Amtsvorsteher zuständig ist. Hierher gehören ferner die wegen Pflichtverletzung usw. gegen Beamte zu erlassenden Strafverfügungen, bei denen zu beachten ist, daß sie die Angabe der Gründe für die Straffestsetzung enthalten müssen.

§ 7. Berichte.

a. Allgemeines.

Die Berichte eines Verkehrsamts sollen die vorgesetzte Behörde von dienstlichen oder zum Dienst in Beziehung stehenden Vorgängen, Einrichtungen und Bedürfnissen zuverlässig unterrichten und ihr die Unterlagen zu einer sachgemäßen Entscheidung an die Hand geben. Im einzelnen sind Anlaß und Zweck der Berichterstattung recht verschieden. Man kann unterscheiden:

Berichte, die auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde erstattet werden, wie Beantwortung von Anfragen, Meldungen über Ausführung von Aufträgen, Abgabe von Gutachten;

Berichte, die das V. A. aus eigenem Antrieb erstattet, z. B. Anträge auf Änderung von Betriebseinrichtungen, Erörterung von dienstlichen Vorkommnissen (Entdeckung von Unredlichkeiten eines Beamten, Auftreten erheblicher Minderbeträge usw.) oder von Personalangelegenheiten (Erkrankung oder Gesundmeldung von Beamten, Gewährung von Unterstützungen usw.), Einholung von Entscheidungen in Zweifelsfällen;

Berichte, die durch Beamte oder dritte Personen veranlaßt werden, z. B. Vorlegung von Eingaben der Beamten (Versetzungsgesuche, Meldungen zu Prüfungen usw.) sowie Weitergabe von Beschwerden und Anregungen aus den Kreisen des Publikums.

Berichte sind, da jede irgend entbehrliche Behelligung der vorgesetzten Behörde vermieden werden muß, nur zu erstatten, wenn wirklich ein Bedürfnis dazu vorliegt. Demzufolge ist bei Einreichung von Nachweisungen, Abrechnungen, Forderungsnachweisen und dgl. von der Beifügung eines Begleitberichts abzusehen, wenn nicht besonderer Anlaß zur Berichterstattung vorliegt oder diese ausdrücklich verlangt worden ist. Angelegenheiten, die ohne Schaden bis zur nächsten Anwesenheit des Ober-Postdirektors, eines Postrats oder Bezirks-Aufsichtsbeamten zu mündlicher Erörterung zurückgestellt werden können, sollen nicht zum Gegenstand eines schriftlichen Berichts gemacht werden.

b. Äußere Form der Berichte.

In ihrer äußeren Form sind die Berichte nicht gleichartig. Man hat zu unterscheiden: Meldungen, K. H.-Berichte und förmliche Berichte. Außerdem können vereinfachte Berichte in Schriftwechselbüchern vorkommen, wenn die O. P. D. solche Bücher im Verkehr mit den nachgeordneten Dienststellen eingeführt hat. Ein Muster zu einem solchen Schriftwechselbuch befindet sich unter den Beispielen zu A. D. A. IX (Nr. 51).

Die Meldungen sind die einfachste Form der Berichte und werden auf Meldevordrucken — A. D. A. IX Anl. 4 — erstattet. Von ihnen ist beispielsweise Gebrauch zu machen bei Anzeigen über die Erkrankung von Beamten oder über ihren Wiedereintritt in den Dienst, über Änderungen im Personenstande der Beamten, über den Eingang von Ausstattungsgegenständen, über die Anwendung abgekürzter Telegrammaufschriften, bei Anträgen auf Fristverlängerung usw. Hängen die Meldungen mit einer vorangegangenen Verfügung der vorgesetzten Behörde zusammen, so ist die Verfügung an der im Vordruck bezeichneten Stelle anzugeben, z. B. „Zur Vf. vom 3. Februar Ia 338". Einer Inhaltsangabe am Rande bedarf es bei Meldungen nicht, doch müssen diese — das ist besonders bei Fristverlängerungsanträgen zu beachten — unzweideutig erkennen lassen, worum es sich handelt. Sind einer Meldung Anlagen beizufügen, so werden diese, sofern nicht ein Meldevordruck in Bogenform verwandt wird, in geeigneter Weise haltbar befestigt; Stecknadeln dürfen dazu nicht benutzt werden.

K. H.-Berichte werden in der Regel auf G. R.-Verfügungen der vorgesetzten Behörde erstattet. Sie sind aber auch sonst statthaft, sofern der Gegenstand keine längere Berichterstattung erfordert, z. B. bei Weitergabe von Gesuchen oder Eingaben, und werden dann unmittelbar auf dem Schriftstück, für gewöhnlich auf dem freigebliebenen Raum der ersten Seite, gefertigt. Die innere Auf-

schrift der K. H.-Berichte lautet z. B.: „Zurück an die O. P. D. in .....". Die Verfügung, auf die berichtet wird, braucht bei ihnen nicht angegeben zu werden, ebensowenig bedarf es einer Inhaltsangabe am Rande. Allgemein ist zu beachten, daß K. H.-Berichte nur gefertigt werden sollen, wenn der Gegenstand keine längere Berichterstattung erfordert. Muß auf K. H.-Verfügungen ausführlich berichtet werden, so hat dies mit besonderem Bericht, dem die Verfügung beizugeben ist, zu geschehen. Am Rande ist dann unter der Inhaltsangabe auf die K. H.-Verfügung hinzuweisen, z. B. „Zur beiliegenden G. R.-Vf. vom .....".

Zur Gattung der K.-H.-Berichte kann man auch die Erledigungsvermerke auf Vorzeigeverfügungen der O. P. D. rechnen. Solche Verfügungen, die die innere Aufschrift „Vorzuzeigen dem P. A. (T. A.) in....." tragen, werden von dem V. A. an einer freien Stelle in der Nähe der inneren Aufschrift mit dem unterschriftlich zu vollziehenden Vermerk „Gesehen" oder „Erledigt" versehen und ohne Bericht zurückgereicht. Der Erledigungsvermerk hat beispielsweise zu lauten:

L., 3. November 1919.

Gesehen

P. A. 1

N.

Gutachtliche Berichte über Betriebsfragen, Verwaltungsvorschriften usw. sind häufig auf Fragebogen zu erstatten. Solche Fragebogen werden von der den Bericht einfordernden Stelle ausgefertigt und dem V. A. zur Beantwortung zugesandt; sie enthalten auf der einen Hälfte der Seite die einzelnen, in der Regel bezifferten Fragen, auf der anderen Hälfte den nötigen freien Raum zur Niederschrift der Antwort seitens des V. A. Die Antworten sind kurz und treffend zu fassen.

Bei den förmlichen Berichten muß unterhalb der Amtsbezeichnung der berichtenden Stelle kurz und treffend der Gegenstand, über den berichtet wird — z. B. „Neue Feststellung der Amtskostenvergütung" —, ferner gegebenenfalls der Betrag der Mehrausgabe oder der Ersparnis — z. B. „Jährliche Mehrausgabe 450 ℳ" — sowie u. U. Tag und Nummer der Verfügung, die dem Bericht zugrunde liegt, angegeben werden. Derartige Berichte sind in der Regel auf den zwei ersten Seiten in halber Breite, von da ab in dreiviertel Breite des Bogens zu schreiben und, wenn sie mehr als vier Seiten umfassen, mit Seitenzahlen zu versehen. Eine innere Aufschrift erhalten solche Berichte nicht.

Verlangt der Gegenstand des Berichts oder der Meldung eine eilige Entscheidung der vorgesetzten Behörde, so ist dies zweckmäßig im Antrag oder im Anschluß an den Antrag unter Angabe des Grundes kurz zu bemerken und außerdem unter der Inhaltsangabe, bei K.-H.-Berichten auf der ersten Seite oben links, durch den rot zu unterstreichenden Vermerk „Eilige (telegraphische) Entscheidung erbeten" hervorzuheben.

c. Empfangsstellen der Berichte.

Berichte werden in der Regel an die vorgesetzte O. P. D., u. U. auch an Bezirks-Aufsichtsbeamte, erstattet. In minderwichtigen Angelegenheiten des laufenden Dienstes oder in anderen besonders dringlichen Angelegenheiten können auch die O. P. D. und Bezirks-Aufsichtsbeamten anderer Bezirke die Verkehrsämter zur unmittelbaren Berichterstattung in Anspruch nehmen. Berichte an das Reichspostministerium kommen im allgemeinen nur in Frage, wenn es sich um Anzeigen über außergewöhnliche Vorgänge von besonderer Wichtigkeit handelt, die das Post- und Telegraphenwesen betreffen. Eine Abschrift solcher Anzeigen ist gleichzeitig der vorgesetzten O. P. D. einzureichen. Beschwerden über Entscheidungen der O. P. D., Eingaben an das Reichspostministerium in persönlichen oder dienstlichen Angelegenheiten, Vorschläge zur Änderung dienstlicher Einrichtungen usw. sind dem Reichspostministerium im allgemeinen nicht unmittelbar vorzulegen, sondern mit dem Antrag auf Einreichung an das Reichspostministerium auf dem Dienstweg an die O. P. D. einzusenden. Nur in ganz besonderen Fällen darf ausnahmsweise die unmittelbare Vorlage an das Reichspostministerium stattfinden; dann muß aber der ablehnende Bescheid der O. P. D. beigefügt oder angeführt und die unmittelbare Vorlegung gehörig begründet werden.

d. Abfassung der Berichte.

Die berichtende Stelle muß sich, bevor sie den Bericht entwirft, von der wirklichen Lage der Angelegenheit genau und vollständig unterrichten und die Sache gründlich bis ans Ende erwägen, um in allen Einzelheiten ein klares Bild zu haben. Bei wichtigeren Angelegenheiten ist es vorzuziehen, den Entwurf des Berichts zuvor in Gedanken den Hauptumrissen nach zu vollenden und nicht gleich nach der ersten allgemeinen Vorstellung von der Sache den Bericht niederzuschreiben. Das ist zwar mühsamer, hat aber den Vorteil, daß man dann den Bericht leichter richtig anzuordnen vermag. Denn es ist für die Verständlichkeit und die Wirkung des Inhalts eines Schriftstücks keineswegs gleichgültig, welche Anführungen zuerst oder zuletzt und in welcher Verbindung sie hingestellt werden. Durch die Art des Ausdrucks kann der Eindruck ebensosehr abgeschwächt wie verstärkt werden. Auch werden bei vorangegangenem gründlichen Durchdenken die Einwände, die sich gegen die eigenen Gründe geltend machen lassen, schneller und leichter erkannt, was wieder den Nutzen hat, daß man beim Abfassen des Berichts etwaige Einwände im voraus widerlegen und dadurch die Darstellung wirksamer gestalten kann.

Die Darstellung soll klar und einfach sein. Mehrere ihrer Natur nach verschiedene, voneinander unabhängige Gegenstände dürfen nicht zusammen behandelt werden; in solchen Fällen ist vielmehr ein weiterer Bericht zu fertigen. Bei längeren Ausführungen trägt es zur Erhöhung der Übersichtlichkeit bei, wenn für in sich abgeschlossene Vorgänge und Urteile Abteilungen und Absätze gebildet werden, die aber nicht als willkürlich gewählt erscheinen dürfen. Sind Berechnungen oder umfangreiche statistische Aufstellungen in den Bericht aufzunehmen, so ist darauf zu achten, daß der Zusamenhang der Ausführungen nicht gestört und der Gedankengang nicht unterbrochen wird. Andernfalls sind solche Angaben in besondere Anlagen zu verweisen. Endlich ist zu vermeiden, auf solche Punkte nochmals zurückzukommen, die schon an einer anderen Stelle des Berichts behandelt sind.

Bei der Wahl des Ausdrucks muß der Berichterstatter seine Ansicht unzweideutig hervorheben. Schwankende und zweideutige Ausdrücke sind entweder ein Zeichen von Unsicherheit oder ein Ausfluß des nicht zu billigenden Bestrebens, sich gegen die Verantwortlichkeit für die Folgen seiner Meinung zu decken. Ausdrücke, die das nachgeordnete Verhältnis der berichtenden Stelle andeuten, wie „gehorsamst", „ehrerbietigst" sind wegzulassen. Doch darf die Sprache der Berichte es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen lassen, und vor allem ist jede Schärfe im Ausdruck auch dann zu vermeiden, wenn die berichtende Stelle Anlaß zu haben glaubt, eine den Ansichten der vorgesetzten Behörde entgegenstehende Auffassung vertreten zu müssen.

e. Gliederung der größeren Berichte.

Bei größeren Berichten ist im allgemeinen folgende Gliederung zu beobachten:

die Darstellung des Tatsächlichen,
die Ausführung,
der Antrag.

α. Darstellung des Tatsächlichen.

Die Darstellung des Tatsächlichen muß übersichtlich, vollständig und zuverlässig sein.

Die Übersichtlichkeit erfordert, daß die Tatsachen in richtiger Folge nach einem bestimmten Plane vorgetragen werden. Die Zeitordnung braucht nicht immer maßgebend zu sein; die Tatsachen können auch nach anderen Einteilungsgründen zusammengestellt und nach denjenigen Gesichtspunkten miteinander in Verbindung gesetzt werden, die sich aus der Natur der zu behandelnden Angelegenheit und aus dem Zwecke ergeben, das Verständnis möglichst zu fördern. Wichtig ist, daß die Darstellung des Tatbestandes nicht mit Angaben und beurteilenden Bemerkungen untermischt wird, die den Zusammenhang unterbrechen würden und eigentlich

in den zweiten Hauptteil des Berichts — die Ausführung — gehören. Einen Maßstab für die Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Anordnung kann sich die berichtende Stelle unschwer dadurch selbst schaffen, daß sie versucht, sich auf den Standpunkt der entscheidenden Behörde zu stellen. Dieses Verfahren wird in vielen Fällen die vorhandenen Unsicherheiten, Lücken und Weitläufigkeiten, überhaupt die Mängel des Berichts zum Bewußtsein bringen und dadurch den Berichterstatter zu nochmaliger Durcharbeitung und zur Beseitigung der Mängel veranlassen.

Um dem Erfordernis der Vollständigkeit zu genügen, muß alles zur Angelegenheit Gehörige von tatsächlicher Natur nach dem Ergebnis der voraufgegangenen umsichtigen Ergründungen in den Bericht aufgenommen werden. Es darf hierbei, wie überhaupt in dem ferneren Verlauf der Berichterstattung, nicht verabsäumt werden, mit Sorgfalt auf die Vorakten zurückzugehen. Unvollständiger Vortrag der Tatsachen und mangelhafte Berücksichtigung der Vorakten sind häufig die Ursache, daß Berichte von der vorgesetzten Behörde an die berichtende Stelle zurückgegeben werden müssen, mithin die Angelegenheit verzögert und die Schreiblast vermehrt wird. Der Berichterstatter darf nicht außer acht lassen, daß zwar nach seiner Kenntnis der Verhältnisse — z. B. der Örtlichkeit — diese oder jene Umstände nicht erwähnt zu werden brauchten, daß er aber die gleiche Bekanntschaft bei der Empfangsstelle des Berichts nicht voraussetzen kann. Anderseits brauchen, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, allgemein bekannte oder schon früher berichtete Tatsachen, die für den Zusammenhang wertvoll sind, nur andeutungsweise berührt zu werden. Alle unwesentlichen Vorgänge und Umstände müssen außer Betracht bleiben. Ist es zum besseren Verständnis unvermeidlich, Nebensächliches oder unbedeutende Umstände zu berühren, so muß sich die Anführung auf das schlechthin Notwendige beschränken. Geben Schriftstücke, die dem Bericht beigefügt sind, über das Tatsächliche hinreichenden und sicheren Aufschluß, so wird es in manchen Fällen genügen, kurz darauf zu verweisen oder nur das Wesentliche ihres Inhalts mitzuteilen. Sind — z. B. in größeren Untersuchungs- und Beschwerdesachen — Aktenhefte beizufügen, die nicht schnell und leicht zu übersehen sind, so empfiehlt es sich, eine gedrängte, mit Hinweisen auf die Blätter des Aktenhefts belegte Darstellung des Sachverhalts in den Bericht aufzunehmen oder einen besonderen Aktenauszug anzufertigen und dem Bericht beizufügen.

Die Zuverlässigkeit erfordert, daß die Tatsachen so, wie eine gewissenhafte Ermittlung und sachliche Prüfung sie erkennen läßt, mit Sorgfalt und Treue wiedergegeben werden. Die Darstellung muß ganz farblos sein; der eigenen Ansicht gegenüber muß volle Selbstverleugnung geübt und nur nach strenger Gegenständlichkeit (Objektivität) gestrebt werden. Noch zweifelhafte oder streitige Umstände sind ausdrücklich zu bezeichnen. Beim Vortrag

von Tatsachen, die gegen die Ansicht des Berichterstatters sprechen, muß gewissenhaft vermieden werden, sie durch die Wahl des Ausdrucks, durch die Verbindung, in die sie gebracht, oder durch die Stelle, an der sie erwähnt werden, minder bedeutend erscheinen zu lassen, als sie sind. Vor Übertreibungen oder Verallgemeinerungen eines Einzelfalls muß sich der Berichterstatter hüten. Bei Zahlenangaben, Hinweisen usw. ist die Richtigkeit der Übertragung in den Bericht vor der Absendung zu prüfen. Mit besonderer Genauigkeit ist hierin bei Berichten in Kassensachen zu verfahren.

β. Ausführung.

Die Ausführung reiht sich an die Darstellung des Tatbestandes an und bereitet den Antrag vor. In ihr kommt die eigene Auffassung der berichtenden Stelle zum Ausdruck. Die vorwaltende Tätigkeit in diesem Teile des Berichts fällt der Urteilskraft zu.

Das wichtigste Erfordernis ist die gehörige Begründung. Dabei ist zunächst von den auf die Angelegenheit anzuwendenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften auszugehen. Die A. D. A. und die sonstigen Verordnungswerke, die Verfügungen in den Amtsblättern sowie die Bezirksverfügungen der O. P. D., ferner die besonderen Verfügungen aus den Vorakten oder anwendbare ähnliche Entscheidungen aus anderen Akten sind sorgfältig nachzulesen. Sehr zu empfehlen ist, sich die Bestimmungen in ihrer Gesamtheit zu vergegenwärtigen und dazu die entsprechenden Abschnitte der A. D. A. in ihrem Zusammenhang durchzugehen. Der Berichterstatter wird davon den Gewinn haben, seinen Gesichtskreis zu erweitern, mit größerer Sicherheit zu arbeiten und den Ton der Darstellung leichter und richtiger zu treffen. Auch ist die Durchforschung der verschiedenen Verordnungsgebiete ein vorzügliches Mittel, in ihnen heimisch zu werden, da sich die Vorschriften leichter und dauernder einprägen, sobald man sie in Beziehung auf einen gegebenen Fall erprobt hat.

Sind die passenden Bestimmungen beisammen, so kommt es auf ihre richtige Auslegung und sachgemäße Anwendung an. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen, und ob etwa in dem behandelten Falle besondere Verhältnisse die Anwendung der einen oder anderen Vorschrift ausschließen oder beschränken. Auch ist auf den Zweck und die Vernunftgründe der Bestimmungen zurückzugehen und darauf zu achten, ob besondere Dienstanweisungen (z. B. die für die Postillione) oder Einzelverfügungen die allgemeinen Bestimmungen für gewisse Fälle abändern.

Neben den aus den Gesetzen und Verwaltungsregeln geschöpften Gesichtspunkten ist die Ausführung durch die Gründe zu stützen, die sich aus dem Wesen der Sache selbst, aus den zu erreichenden Zwecken, aus der Erfahrung, aus den einwirkenden Umständen und den allgemeinen Verhältnissen ergeben. Erstes Erfordernis hierbei

ist Klarheit der Begriffe, Denkrichtigkeit in den Schlüssen und Besonnenheit in den Urteilen. Die Gründe müssen einleuchtend und nicht gesucht sein; wenige, aber treffende Gründe sagen mehr als viele schiefe Beweise; wer zu viel zu beweisen sucht, läuft Gefahr, nichts zu beweisen. Es darf nicht von solchen Vordersätzen ausgegangen werden, die erst noch zu erweisen sind. Die Schlußfolgerungen müssen sich ohne Sprünge natürlich aneinanderreihen.

Den Gründen gegenüber dürfen die Bedenken nicht unberührt bleiben, vielmehr müssen sie nach dem vollen Werte hervorgehoben werden, den eine unbefangene Würdigung der Verhältnisse ihnen anweist. Eine ruhige Abwägung der Gründe und Gegengründe zeugt von gereiftem Urteil. Bei Berichten, in die verschiedene Ansichten aufzunehmen sind, müssen auch die Gründe der gegenteiligen Meinung mit voller Treue und unter Berücksichtigung der für sie sprechenden Umstände auseinandergesetzt werden. Die nachdrucksvolle Vertretung der eigenen Überzeugung ist mit der Rücksicht auf andere Meinungen und der Vorsicht in Behauptungen wohl vereinbar.

Die Ausführung muß alle Tatsachen hervorheben, die sich an die Wahrnehmung der dienstlichen Rücksichten knüpfen. Sie muß die nötigen Erläuterungen erforderlichenfalls durch Beispiele geben, die in dem Ergebnis der Ermittlungen etwa obwaltenden Widersprüche aufklären und u. U. die Angabe enthalten, welche weiteren Feststellungen noch erforderlich sind. Sie muß weiter die geschilderten Tatsachen nach dem Werte, den sie für die zu behandelnde Frage haben, beurteilen. Endlich muß sie zeigen, wie sich die Sache nach den Vorschlägen des Berichterstatters gestalten würde, und — nach Lage des Falles — ersichtlich machen, ob und welche Unzuträglichkeiten eintreten könnten, wenn auf die Vorschläge nicht eingegangen oder etwa das Gegenteil angeordnet würde.

γ. Antrag.

Soll eine Entscheidung der vorgesetzten Behörde herbeigeführt werden, so muß ein Antrag gestellt werden. Der durch die Ausführung vorbereitete und begründete Antrag muß kurz und bestimmt gefaßt sein. Alle Halbheiten und Unentschiedenheiten sind zu vermeiden; ganz unrichtig wäre es z. B., nach Hervorhebung der zweifelhaften Punkte die Entscheidung lediglich anheimzustellen. Hat ein Bericht mehrere Anträge zum Gegenstand, die der Ausfluß derselben Angelegenheit sind, und die, jeder einzeln, mit der dazugehörigen Begründung im Bericht schon aufgeführt sind (z. B. bei einer Kursregelung die Änderungen der verschiedenen Posten, die Einwirkungen auf die Posthaltereiverhältnisse usw.), so empfiehlt es sich, diese Anträge am Schlusse unter Zifferbezeichnung in bündiger Weise zu wiederholen (vgl. Beispiel Nr. 38). Ergeben sich aus den notwendigen Folgen eines Hauptantrags Nebenanträge, so werden sie kurz aufgeführt (vgl. Beispiel Nr. 41). Auch muß sich der Berichterstatter die Frage vorlegen, ob für den Fall der Ablehnung des

Antrags etwa ein Ersatzvorschlag zu machen ist. Beispielsweise könnte ein Antrag lauten: „Vom 1. April an eine werktäglich 2malige Botenpostverbindung zwischen B. und C. einzurichten oder aber, falls das nicht tunlich erscheint, die zwischen A. und B. bestehende Landpostfahrt nach C. durchzuführen." Hat ein Antrag, der einen Einzelfall betrifft, zugleich grundsätzliche Bedeutung, so sind die wünschenswert erscheinenden Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Vorschriften zu bezeichnen. Z. B. hätte ein solcher Antrag zu lauten: „Das vorgeschlagene Verfahren zu genehmigen und eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen in A. D. A. V, 2 § .... herbeizuführen."

§ 8. Verhandlungen.

a. Abfassung der Verhandlungen.

Bei Abfassung einer Verhandlung ist hauptsächlich folgendes zu beachten.

Die Verhandlung ist in dreiviertel Breite des Bogens zu schreiben. In der Überschrift sind Ort und Zeit (Jahr, Tag, u. U. Stunde) der Verhandlung sowie die Behörde und u. U. auch die Dienststelle, bei der die Verhandlung aufgenommen wird, zu bezeichnen. Als Eingang ist kurz die Veranlassung der Verhandlung, z. B. „In Post-Übertretungssachen wider N." oder „Zur Verhandlung über den Ersatzanspruch des N.", und die Person, mit der verhandelt wird, nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnung anzugeben. Zur Beantwortung der in der Zivilprozeßordnung für Vernehmungen vorgesehenen allgemeinen Fragen*) ist der zu Vernehmende nur zu veranlassen, wenn es nach Lage des Falls geboten erscheint. Eidliche Vernehmungen finden im gewöhnlichen Verfahren nicht statt. Von Beamten, die als Zeugen vernommen werden, ist eine Versicherung auf den Diensteid nur dann zu fordern, wenn die vorgesetzte O. P. D. dies verlangt hat. Angeschuldigte dürfen ihre Aussagen niemals durch die Versicherung auf den Diensteid bestärken.

*) Der hier in Betracht kommende § 395 Z. P. O. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 hat folgenden Wortlaut:

»Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien, vorzulegen.«

Solche Fragen können z. B. betreffen: 1. ob und wie nahe der Zeuge mit einem oder dem anderen Teile verwandt oder verschwägert sei; 2. ob er bei der Angelegenheit, in der jetzt sein Zeugnis verlangt wird, eigenen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe; 3. ob sich jemand angemaßt habe, ihn unterrichten zu wollen, was und wie er aussagen solle; 4 ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit seinen Nebenzeugen (wenn solche vorhanden sind) besprochen habe; 5. ob er dem einen oder dem anderen Teile in der Angelegenheit, in der jetzt sein Zeugnis verlangt wird, Rat gegeben; auch 6. ob jemand durch Geschenke oder Versprechungen ihn zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den einen oder den anderen Teil habe bewegen wollen.

Die Erklärungen sind sach- und sinngetreu, knapp, aber erschöpfend, in gehörig geordneter und bündiger Form niederzuschreiben. Ob die Aussage in unmittelbarer Rede des zu Vernehmenden oder in mittelbarer Rede, die Aussage erzählend, wiederzugeben ist, richtet sich danach, wie der Fall beschaffen, auf welche Weise die größte Schärfe und Deutlichkeit zu erlangen ist, und wie der zu Vernehmende sich auszudrücken pflegt.

Die Verhandlung wird dem Vernommenen entweder vorgelesen oder zum Durchlesen übergeben, hierauf im Falle seines Einverständnisses mit dem Vermerk „Vorgelesen (oder Durchgelesen), genehmigt und unterschrieben" (V. g. u. u.) versehen und ihm zur Unterschrift vorgelegt. Alsdann wird die Verhandlung von dem Vernehmenden mit den Worten „Geschehen wie oben" (G. w. o.) geschlossen und unter Beisetzung seiner Amtsbezeichnung vollzogen.

Kann der Vernommene nicht schreiben, so muß er seine Unterschrift durch drei Kreuze oder die sonst üblichen Zeichen ersetzen; der Vernehmende hat dabei zu vermerken „Handzeichen des N.", übrigens bei der Unterzeichnung eine nicht beteiligte Person hinzuzuziehen, die ihren Namen mit dem Zusatz „als Zeuge der Unterzeichnung" neben die Handzeichen des Vernommenen niederzuschreiben hat.

Wenn es sich um besonders wichtige Gegenstände handelt, können bei der Vernehmung Zeugen hinzugezogen werden, die die Verhandlung unterhalb der Schlußangabe „Geschehen wie oben" ebenfalls unterschreiben müssen.

Werden Einschaltungen oder Änderungen notwendig, die den früheren Sinn verändern, so müssen sie von dem Vernommenen genehmigt werden; dies ist durch Beisetzung seines Namens oder seiner Handzeichen, im letzteren Falle unter Beglaubigung durch den Zeugen, auf dem Rande der Verhandlung auszudrücken.

b. Arten der Verhandlungen.

Es gibt mehrere Arten von Verhandlungen, von denen bei den Verkehrsanstalten hauptsächlich die folgenden vorkommen:

1) Verhandlungen, durch die ein Hergang oder ein Befund aufzunehmen ist.

   (Verhandlungen in Untersuchungs- und Beschwerdesachen, in Verlust- und Beschädigungsfällen; Verpflichtungs-Verhandlungen; Versteigerungs-Verhandlungen; Prüfungs-Verhandlungen; Revisions- und Übergabe-Verhandlungen; Abnahme-Verhandlungen usw.)

2) Verhandlungen, durch die eine Verabredung getroffen wird.

   (Vorläufige Vereinbarungen [Punktationsverhandlungen]; Verständigungen mit dem Posthalter wegen der Pferdezahl; Verhandlungen über die Lieferung von Telegraphenstangen;

Verhandlungen mit Unternehmern über Herstellung von unterirdischen Telegraphenlinien; überhaupt alle Verhandlungen, die als Ergänzungen zu Verträgen dienen oder Änderungen darin herbeiführen; Annahme-Verhandlungen.)

3) Verhandlungen, die die Stelle des Schriftwechsels vertreten.

(Verhandlungen, durch die Gesuche, Berufungen gegen Entscheidungen, Verantwortungen aufgenommen, Eröffnungen gemacht, Verweise usw. erteilt werden u. dgl.; Bekanntmachungs- und Eröffnungs-Verhandlungen.)

4) Zeugenvernehmungs-Verhandlungen.

Nicht alle Verhandlungen gehören ausschließlich einer bestimmten Gattung an, sondern es kommen auch solche mit gemischtem Inhalt vor.

α. Verhandlungen zur Aufnahme eines Hergangs oder Befunds.

Bei diesen Verhandlungen ist der Hauptzweck eine Feststellung, und zwar entweder von Handlungen oder von Zuständen. Sie müssen daher vor allem so angelegt und ausgeführt werden, daß man daraus ein treues und deutliches Bild der Wirklichkeit erhält. Unwesentliche Vorgänge und Nebendinge sind zu übergehen; doch muß namentlich in Angelegenheiten, bei denen die Verantwortlichkeit mit in Betracht kommt, wohl erwogen werden, ob nicht ein anscheinend geringfügiger Umstand für den weiteren Verlauf des Verfahrens von Bedeutung sein kann. Bei Handlungen gibt der natürliche Hergang die Folge der Darstellung an; bei Zuständen muß die Anordnung so gewählt werden, daß die möglichste Übersichtlichkeit erreicht wird. Kein Punkt darf unberührt bleiben, der nach den Gesetzen und den Dienstvorschriften zu berücksichtigen ist. Verhandlungen, die späterhin zu Rechnungsbelegen dienen, müssen mit besonderer Genauigkeit angefertigt werden. Bei Verhandlungen von größerer Ausdehnung empfiehlt sich eine Anordnung nach einzelnen Punkten mit Zifferbezeichnung.

β. Verhandlungen, durch die eine Verabredung getroffen wird.

Bei den Verhandlungen, durch die eine Verabredung getroffen wird, ist darauf zu achten, daß das Rechtsgeschäft, um das es sich handelt, also z. B. die Verbindlichkeiten, die auferlegt, und die Leistungen, die übernommen werden, nach ihrem Umfang, ihrer Beschaffenheit, dem Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs ganz unzweifelhaft dargestellt werden, damit keiner der beiden Teile über das, was er zu tun, und über das, was er zu fordern hat, im unklaren bleibt. Sollte dies nach der Wahrnehmung des Verhandlungsführers etwa doch der Fall sein, so ist es seine Pflicht, den mangelhaft unterrichteten Teil über die Bedeutung und die Tragweite der Sache vollkommen zu verständigen. Bei Verhandlungen dieser Art ist es wichtig, daß bei Bezugnahme auf Anlagen (Nachweisungen usw.) diese Belegstücke ebenfalls von beiden Teilen unterschrieben, und überhaupt die Formen (Vollziehung, Zeugenzuziehung, Stempelverwendung usw.) genau beobachtet werden. U. U. sind die nötigen Vorbehalte, z. B. die Genehmigung der höheren Dienststelle, in die Verhandlung aufzunehmen. Wichtigere Zahlenangaben müssen in Buchstaben wiederholt und Zeitfristen bestimmt bezeichnet werden. Hinweise auf Festsetzungen in früheren Verhandlungen, auf bestehende Verhältnisse und gehegte Voraussetzungen sind nicht zu empfehlen; in der Regel wird es vorzuziehen sein, diese Angaben ausdrücklich niederzuschreiben, selbst wenn dabei Wiederholungen nicht zu vermeiden sein sollten.

γ. Verhandlungen, die die Stelle des Schriftwechsels vertreten.

Bei Verhandlungen, die die Stelle des Schriftwechsels vertreten, kann sich die Fassung der Schreibweise für amtliche Schreiben, Gesuche usw. mehr nähern, z. B. bei Eröffnungen der Form der Bescheide, bei Aufnahme von Gesuchen der Form der Eingaben, bei Berufungen der Form der Anmeldungen. Jedoch ist zu beachten, daß die Verhandlung vor dem Schriftwechsel die Möglichkeit der Rede und Gegenrede voraus hat, also ein vereinfachtes und abgekürztes Verfahren gestattet. Dies muß der Verhandelnde ausnutzen. Er muß deshalb z. B. bei Aufnahme verantwortlicher Äußerungen Scheingründe sogleich zu widerlegen und unpassende Bemerkungen fernzuhalten bemüht sein. Er muß ferner darauf bedacht sein, Gesuche von zu starker Hervorkehrung der persönlichen Beweggründe freizuhalten und Berufungen nicht über den Zweck der Geltendmachung des Rechtsmittels hinaus zu Kritiken werden zu lassen. Er muß endlich ganz allgemein die Darstellung überall auf das Notwendige zurückzuführen und Überflüssiges fernzuhalten versuchen. Besteht jedoch der zu Vernehmende auf einer ausführlichen Aufzeichnung seiner Angaben, so ist ihm darin zu willfahren; doch sind dann in die Verhandlung in der Regel auch die Gründe aufzunehmen, die gegen seine Ausführungen gemacht und ihm vorgehalten worden sind.

δ. Zeugenvernehmungs-Verhandlungen.

Bei Verhandlungen, die die Aufnahme von Zeugenaussagen zum Gegenstand haben, ist hauptsächlich eine getreue Wiedergabe der Aussage anzustreben und daher in derartigen Fällen möglichst von der unmittelbaren Rede (Herr Postschaffner N. sagt aus: Ich habe genau gesehen usw.), nicht von der mittelbaren (Herr N. sagt aus, daß er genau gesehen habe) Gebrauch zu machen.

Im allgemeinen ist der Nachdruck darauf zu legen, daß dem Zeugen nicht von vornherein bestimmte Fragen vorgelegt werden, sondern daß er seine Kenntnis von der Sache durch selbständige Angaben bekundet.

C. Benutzung des Telegraphen und des Fernsprechers an Stelle des schriftlichen Verkehrs.

§ 9. Abfassung der Telegramme.

Bei besonders dringenden Anlässen können sich die V. Ä. des Telegraphen bedienen. Telegramme können an Stelle von Schreiben oder von Berichten abgelassen werden. Sie sind möglichst kurz zu fassen; Höflichkeitsformeln und Angaben wie „in Vertretung", „im Auftrag" usw. bleiben daraus weg. Die Anschrift der Telegramme ist mit Angabe der Amtsbezeichnung der Absendungsstelle in abgekürzter Form zu fertigen, z. B. „T. A. an O. P. D. N.", „P. A. an O. P. K. N.", „P. A. an P. A. N." Solche Diensttelegramme können beispielsweise lauten: „P. A. an O. P. D. M. Zum Bericht v. 9. P. Ass. A. in B. ergriffen. Unterschlagener Betrag größtenteils vorgefunden. Bericht folgt. N." oder „P. A. an O. P. K. A. Fünftausend Mark Zuschuß erbeten. S."

Wie von ausgehenden Schriftstücken (§ 1) müssen auch von abgelassenen Telegrammen nötigenfalls Abschriften oder Auszüge zurückbehalten werden. Eingegangene Telegramme müssen mit besonderer Beschleunigung, in der Regel wiederum telegraphisch, erledigt werden.

§ 10. Aufzeichnungen bei Benutzung des Fernsprechers.

Wird der Fernsprecher zu Dienstzwecken benutzt, so empfiehlt es sich, den Inhalt des geführten Gesprächs aufzuzeichnen, wenn entweder auf Grund des Gesprächs etwas zu veranlassen ist und dies nicht im unmittelbaren Anschluß an das Gespräch geschehen kann, oder durch das Gespräch ein vorliegendes Schriftstück seine Erledigung findet, oder endlich die Wichtigkeit des Gegenstandes die schriftliche Festlegung des Gesprochenen geboten erscheinen läßt. Derartige Aufzeichnungen über Gespräche am Fernsprecher werden in der Regel kurz sein können, müssen aber den Inhalt des Gesprächs sinngetreu wiedergeben. Würde beispielsweise das Amtszimmer eines größeren Postamts von einer Postagentur die Meldung erhalten, daß eine Zuschußsendung mit geringerem als dem auf dem Umschlag angegebenen Wertinhalt eingegangen sei, so hätte die der beteiligten Dienststelle zur weiteren Veranlassung zuzufertigende Aufzeichnung etwa zu lauten: „P. Ag. N. meldet soeben, 11·20 vorm., durch Fernsprecher, daß die heute mit FL 11 Uhr vorm. eingegangene Zuschußsendung statt der auf Umschlag angegebenen 1 100 ℳ nur 600 ℳ enthalten habe. Das Gewicht der Sendung hat gestimmt. Die P. Ag. ist veranlaßt, den gesamten Inhalt der eingegangenen Post genau durchzusehen, den Hergang verhandlungsschriftlich festzustellen und den Verpackungsstoff, den Beutel usw., gesichert aufzubewahren."

II. Die schriftlichen Arbeiten für die Prüfungen.

§ 11. Allgemeine Bemerkungen über schriftliche Prüfungsarbeiten.

Die Erfahrungen bei den Prüfungen ergeben, daß der Ausfall der schriftlichen Prüfung vielfach hinter den Ergebnissen der mündlichen Prüfung zurückbleibt. Viele schriftliche Prüfungsarbeiten gehen kaum über die Linie der Mittelmäßigkeit hinaus. Anscheinend hält auch hauptsächlich die Besorgnis, in der schriftlichen Prüfung nicht zu bestehen, einen großen Teil der Beamten von der rechtzeitigen Meldung zur Prüfung zurück.

Abgesehen von mangelhaftem Wissen sind es zum nicht geringen Teil Scheu vor dem Ungewohnten und Befangenheit, ferner der Mangel an Hilfsmitteln und die Notwendigkeit, in einem immerhin eng begrenzten Zeitraum die Ausarbeitung zu vollenden, die der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten Schwierigkeiten in den Weg stellen. Sie zu überwinden, gelingt nicht jedem in gleichem Maße, doch wird auf sie bei dem Urteil über die Prüfung billige Rücksicht genommen. Die Hauptursache des häufigen Mißlingens dieser Arbeiten dürfte indes darin liegen, daß die Vorbereitung ungenügend und die Kenntnis von den Erfordernissen der schriftlichen Prüfungsarbeiten unzulänglich ist. Nun ist es freilich kaum ausführbar, eine förmliche und bestimmte Anleitung zur Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten zu erteilen; es zu versuchen, hätte auch seine großen Bedenken, denn es würde dadurch gerade das beeinträchtigt, was diesen Arbeiten einen besonderen Wert verleiht: die Darlegung der eigenen Denk- und Ausdrucksweise, die Bildung und Abgabe eines selbständigen Urteils und die freie Geltendmachung der geistigen Eigentümlichkeit des Verfassers. So soll denn die nachstehende Erörterung nicht feste Regeln aufstellen, sondern nur einige Fingerzeige geben. Doch wird auch deren Beachtung nicht ohne Nutzen sein, wenn damit zugleich ein aufmerksames Lesen und geistiges Durchdringen der als Beispiele beigegebenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, das nur dringend empfohlen werden kann, verbunden wird.

§ 12. Mängel der Prüfungsarbeiten.

Die bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten vorkommenden Mängel sind mancherlei Art.

Zunächst sind die Arbeiten häufig planlos oder nach einem fehlerhaften Plane angelegt. Die Folge ist, daß die Arbeit

keine innere Geschlossenheit aufweist, wodurch die Übersichtlichkeit erschwert und die Wirkung verfehlt wird. Selbst die gediegeneren Teile können nicht befriedigen, wenn sie nicht an der richtigen Stelle stehen oder die sonstige Darstellung lückenhaft ist oder endlich Wiederholungen den Leser ermüden.

Ein anderer Fehler liegt darin, daß die Arbeiten nicht der gestellten Aufgabe entsprechen. Entweder hat der Verfasser die Aufgabe unrichtig oder nur halb erfaßt, oder er geht darüber hinaus und läßt sich von dem Streben, seine Kenntnisse zur Geltung zu bringen, zur Erörterung von Fragen verleiten, die außerhalb des Bereichs der Aufgabe liegen. Lautet eine Aufgabe z. B. „Anforderungen an die Ausstattung einer Posthalterei", so würde über die Aufgabe hinausgegangen sein, wenn die Art der Verwaltung einer Posthalterei, die ganze Wirtschaftsführung, der Umfang der Leistungen, die Ertragsverhältnisse usw. mit in Erörterung gezogen würden. Die Aufgabe: „Über die Ermäßigung des Eilbestellgeldes" würde nicht genügend gelöst sein, wenn sich die Ausführung nur auf die Gebühren für Eilbestellungen im Orte, dagegen nicht auf das für Eilsendungen nach Landorten zu erhebende Bestellgeld erstreckte.

Nicht minder muß es als fehlerhaft bezeichnet werden, wenn in den Arbeiten der eigentliche Kern der Frage umgangen wird. Der Mangel an sachlichem Inhalt, der dem Beurteiler der Arbeit sofort auffällt, läßt sich durch nicht zur Sache gehörige Angaben, mögen sie noch so vielseitig sein, niemals ersetzen. Wozu nützt es z. B., daß in einer Arbeit über „Verbesserungen im Bahnpostbetrieb" längere Ausführungen über die Entwicklung der Bahnposten, über die Verhältnisse der Postverwaltung zu den Staats- und den Privateisenbahnen, über ähnliche Einrichtungen in fremden Ländern usw. gegeben werden, wenn darüber ein ausführliches Eingehen auf die technische Gestaltung des Bahnpostbetriebs verabsäumt wird?

Häufig wiederholen sich bei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Urteile: dürftig und oberflächlich. Das Dürftige ist nicht auf den äußeren Umfang zu beziehen; eine Arbeit kann weitschweifig und doch in hohem Grade dürftig, sie kann gedrängt und doch sehr inhaltreich sein. Die Dürftigkeit entsteht aus der Armut an Gedanken und aus der Einseitigkeit der Anschauungen. In oberflächlichen Arbeiten sind unverarbeitete Gedanken, die zum Teil gar nicht in die Sache passen, sowie flüchtige Vorstellungen, wie sie sich bei der ersten Betrachtung darbieten, lose aneinander gereiht; es ist nicht auf das Wesen der Begriffe und Verhältnisse, auf den Zusammenhang von Ursache und Wirkung eingegangen, und es werden keine wohlbegründeten Ansichten aufgestellt, sondern nur gelegentliche Bemerkungen gemacht. Auch die unmittelbaren Gegensätze des Dürftigen und Oberflächlichen, das Überladene und das Schwerfällige, sind anstößig.

§ 13. Anordnung (Disposition).

Eine unerläßliche Vorarbeit für jede schriftliche Prüfungsarbeit ist das Entwerfen einer gehörigen Anordnung des Stoffes (der Disposition), d. h. eine planmäßige Gliederung der Hauptgesichtspunkte der Aufgabe. Der Mangel einer solchen läßt die Arbeit unausgeglichen erscheinen und macht sich dem Beurteiler sofort unangenehm bemerkbar. Eine planmäßige Gliederung ist schon deswegen zu empfehlen, weil der Prüfling dadurch genötigt wird, seine Arbeit vor Beginn der wirklichen Ausführung bis an das Ende zu durchdenken. Es ist keineswegs ein Zeitgewinn, sogleich bei den ersten, sich dem Geiste darbietenden Vorstellungen und Gedanken in aller Hast die Ausarbeitung zu beginnen. Die dabei gewonnene Zeit wird nachher doppelt und dreifach wieder eingebüßt mit dem Nachtragen und Einpassen der sich im Laufe der Arbeit aufdrängenden weiteren Gedanken, mit den Änderungen des bereits Niedergeschriebenen, mit der Umgestaltung der Sätze und anderweitigen Einrichtung der Übergänge. Man kann sogar in die Lage kommen, ganz von neuem beginnen zu müssen, wenn die Kette der Schlußfolgerungen zu einem anderen Ergebnis hinüberleitet, als man sich ursprünglich vorgestellt hatte. So wächst beim Fehlen einer klaren Stoffanordnung im Verlauf der Arbeit das Gefühl der Unsicherheit, und die Folge ist, daß das Geleistete schließlich nicht nur den Verfasser selbst, sondern vor allem auch den Beurteiler nicht befriedigt.

Es genügt nicht, die Anordnung nur im Kopfe zu entwerfen; sie muß vielmehr zu Papier gebracht, sorgfältig geprüft und zurechtgerückt werden. Sie soll das Wesentlichste des Inhalts in zweckmäßiger Gliederung darstellen. Zuerst müssen die wichtigeren Einteilungsgründe aufgesucht und danach die Hauptabschnitte festgestellt werden. Dann folgen innerhalb jedes Hauptabschnitts die Abteilungen, Unterabteilungen usw., stets im Hinblick auf den Zweck des Ganzen und nach den Forderungen der Denkgesetze geordnet. Steht die Einteilung fest, und ist der Gedankengang somit in den Grundzügen vorgezeichnet, so wird der Stoff in die einzelnen Abschnitte und Abteilungen eingeordnet. Hierbei ist zugleich eine sorgsame Sichtung vorzunehmen, denn es ist für den Erfolg von großer Wichtigkeit, daß nicht alle Tatsachen, Gedanken usw., auf die das Nachdenken über den Gegenstand der Aufgabe führt, in die Arbeit aufgenommen werden, sondern daß aus der Fülle des sich dem Geiste Darbietenden das Passende ausgewählt wird.

Als Beispiel diene folgende Stoffanordnung zu der Aufgabe „Zollbehandlung der aus dem Ausland eingehenden Postsendungen". (Die Ausarbeitung befindet sich unter den Mustern von Probearbeiten für die Postassistentenprüfung.)

A. Welche Postsendungen aus dem Ausland unterliegen zollamtlicher Behandlung? (In der Regel Sendungen bis 250 g — Ausnahmen nach unten und oben —; Zollbefreiung von Briefbeuteln und sonstigen Postbehältnissen; Prüfungsrecht der Zollbeamten.)

B. Zollbehandlung an der Grenze.
1) Welche Sendungen sind den Grenzzollstellen zuzuführen?
2) Kennzeichnung der an der Grenze zollamtlich abgefertigten Sendungen.

C. Zollbehandlung der nicht an der Grenze abgefertigten Postsendungen.
1) Wo wird verzollt?
a) Bestimmung der Zollstelle (durch Postverwaltung oder durch Absender).
b) Sicherung richtiger Leitung der Zollsendungen (Angabe des Zollorts auf Sendungen und Paketkarten; besondere Leitvorschriften für Sendungen mit bestimmtem Inhalt).
c) Art und Weise der Zuführung an die Zollstelle (auch Notinhaltserklärung, Abgrenzung der Ersatzpflicht zwischen Post und Zoll).
2) Wie wird verzollt?
a) Verzollung durch die Postverwaltung:
α) Wann tritt Vermittlung der Post ein? (Von Amts wegen; auf Wunsch von Absender oder Empfänger.)
β) Zuziehung des Empfängers bei Postverzollungen.
γ) Postverzollungsgebühr.
δ) Vornahme der Postverzollung und Bezeichnung weitergehender Sendungen.
ε) Verauslagung des Zolles durch die Post und Wiedereinziehung des verauslagten Betrags.
b) Verzollung durch den Empfänger selbst:
α) Benachrichtigung des Empfängers (Aushändigung der Paketkarte oder eines Zollstückzettels).
β) Ausweis gegenüber der Zollstelle und Aushändigung durch die Zollstelle.
γ) Sondervorschriften für Sendungen mit Nachnahme.

D. Verfahren mit unbestellbaren Sendungen.
1) Annahmeverweigerung (vor und während der Zollabfertigung; nach postseitig bewirkter Zollabfertigung).
2) Sendungen, deren Empfänger nicht ermittelt sind.

§ 14. Einleitung.

Der Wert der Einleitung wird nicht selten überschätzt. Eine auf angemessene Weise in die Abhandlung selbst einführende Einleitung ist gewiß recht zweckmäßig, unbedingt notwendig ist sie aber bei den hier in Betracht kommenden Arbeiten nicht. Wenigstens kann nur geraten werden, statt mit einer verfehlten Einleitung lieber gleich mit der Sache selbst zu beginnen und durch deren gründliche Behandlung den Mangel der Einleitung vergessen zu machen.

Es ist bekannt, daß gerade der Anfang recht oft besondere Schwierigkeiten bereitet. Ist der Prüfling erst mitten im Gegenstand, so geht es leichter. In den meisten Fällen findet sich die beste Einleitung, wenn nicht mit dem Nachsinnen über sie gleich zu Anfang Zeit und Ruhe verloren, sondern vor allen Dingen an die Anordnung der Abhandlung selbst gegangen wird. Ist die Anordnung des Stoffes fertig, so wird man in der Regel nicht nur mehrere Gedanken für die Einleitung haben, sondern auch sehr selten darüber im Zweifel sein, welcher Gedanke am geeignetsten ist, den Kern einer richtigen Einleitung zu bilden.

Viele Einleitungen haben den Fehler, daß sie zu weit hergeholt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn einer Abhandlung über den „Nutzen der Bahnposten" eine Einleitung vorangeschickt wird, die eine Schilderung des Einflusses der Eisenbahnen auf den allgemeinen Verkehr enthält, oder wenn die Bearbeitung der Aufgabe, „ob es zweckmäßig sei, daß die Postverwaltung beim Zeitungsverkehr nur die Beförderung der Zeitungen unter Verzicht auf die Vertriebsvermittlung beibehalte", mit einer Einleitung begonnen wird, die sich über die Entwicklung der Tagespresse und des Buchhandels verbreitet. Dieser Fehler ist in der Regel auch die Ursache, daß die Einleitungen im Verhältnis zur Abhandlung zu lang werden.

Außer den langatmigen und gesuchten Einleitungen begegnet man auch solchen, die bei aller Kürze und Ungezwungenheit doch nicht den richtigen einleitenden Gedanken enthalten. So ist z. B. bei der Aufgabe: „Beleuchtung des Gesetzes über Postgebühren vom 8. September 1919" eine Aufführung sämtlicher das Postwesen betreffenden Gesetze für die Einleitung nicht geeignet, sondern diese wird etwa von den im Kriege durch Einführung der Reichsabgabe bereits eingetretenen Gebührenerhöhungen auszugehen haben oder auch die schwierige wirtschaftliche Lage des Reichs, die zur Erschließung neuer Einnahmequellen zwang, kurz darlegen können.

Eine Einleitung kann bestehen in einer kurzen Zergliederung der Aufgabe, die gleichzeitig dazu dient, ihren Sinn bündiger auseinanderzusetzen und zu begrenzen, z. B.: „Die mir gestellte Aufgabe zerfällt in zwei Teile, von denen sich der erste auf ..... erstreckt, der zweite die Frage betrifft, ob ..... Der Zusammenhang zwischen beiden Teilen macht es nötig, daß die zweite Frage zuerst behandelt wird, da von ihrer Erledigung die Entscheidung über den ersten Teil abhängt. Der Erörterung der Frage selbst wieder wird die Feststellung der Begriffe ..... und ..... vorangehen müssen."

In der Einleitung kann ferner der allgemeine Standpunkt dargelegt werden, den der Verfasser zu der Aufgabe einnimmt, z. B. bei einer Arbeit über den „Postscheck- und Überweisungsverkehr": daß der Verfasser jede Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für erwünscht hält; bei Vorschlägen zu „Änderungen im Betriebsdienst": daß bei möglichster Beschleunigung und Vereinfachung des Betriebs doch die Sicherheit und Zuverlässigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfe usw.

Auch eignet sich für die Einleitung sehr wohl eine gedrängte Angabe des Geschichtlichen über den Gegenstand der Aufgabe, z. B. bei einer Arbeit „über den Paketportotarif" eine kurze Darstellung seiner bisherigen Entwicklung.

Nicht minder können verwandte Einrichtungen, Verhältnisse usw. berührt werden, um die besondere Stellung zu kennzeichnen, die die zu behandelnde Sache in dem Kreise der ähn-

lichen Gegenstände einnimmt. So können beispielsweise bei einer Arbeit über das „Nachwiegen der Geld- und Wertsendungen" in der Einleitung die Vorkehrungen und Maßregeln erwähnt werden, die sonst zur Sicherstellung dieser Sendungen und zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit getroffen sind.

Mitunter wird sich eine recht passende Einleitung darbieten, wenn vom Gegenteil ausgegangen wird, es darf aber gerade bei dieser Art von Einleitung an einem geschickten Übergang nicht fehlen.

Es kann auch von einem allgemeinen Verhältnis gleicher Art ausgegangen werden, um auf den besonderen Gegenstand der Aufgabe zu kommen. So wird z. B. bei einer Arbeit über den „Ersatz in Beschädigungsfällen" die Einleitung von der allgemeinen Haftpflicht der Postverwaltung handeln können.

Endlich ist es nicht ausgeschlossen, mit einem geeigneten, zu der Aufgabe in näherer Verbindung stehenden allgemeinen Gedanken oder wissenschaftlichen Satze zu beginnen. So kann z. B. bei einer Arbeit über die „Vermehrung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanlagen" die Einleitung davon ausgehen, daß die Ausbreitung der Verkehrsmittel den allgemeinen Wohlstand fördere. Oder es kann bei einer Arbeit über die „Postverträge mit dem Ausland" der einleitende Gedanke den Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre über die Erleichterung des Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten entnommen werden.

Die Einleitung kann auch zwei oder mehrere der vorbezeichneten Punkte zugleich umfassen.

Je besser die Einleitung für die Aufgabe paßt, desto leichter wird sich ein natürlicher Übergang zu der Abhandlung finden lassen.

§ 15. Abhandlung.

Die Abhandlung, die die eigentliche Ausführung der Aufgabe enthält, bildet den wichtigsten Teil der Arbeit. Sie muß sachgemäß, überzeugend und erschöpfend sein.

Zum Sachgemäßen gehört, daß alle Abschweifungen vermieden werden. Sollten sie in einzelnen Fällen nicht zu entbehren sein, so müssen die rechtfertigenden Gründe ersichtlich gemacht werden. Eine Abschweifung wäre es z. B., wenn bei einer Arbeit „über die Postwertzeichen" die Lehre von den papiernen Umlaufsmitteln mit in den Kreis der Betrachtung gezogen würde. So natürlich und gerechtfertigt das Bestreben des Prüflings ist, die Aufgabe in einer Weise aufzufassen und zu behandeln, die ihm gestattet, sein Wissen an den Tag zu legen, so darf dies Bestreben doch nicht in ein Auskramen von Kenntnissen ausarten, die zu der Sache nur eine entfernte oder gar keine Beziehung haben. Sind Kenntnisse zu wirklichem Bildungsstoff geworden, so werden sie auch ohnedies ihre Wirkung auf die ganze Beschaffenheit der Arbeit ausüben.

Vorsicht in der Aufstellung von Behauptungen und maßvolles Urteil sind ein Zeichen gereifter Anschauung. Die gegenteiligen Eigenschaften rufen in der Regel eine geschärfte Kritik des Beurteilers der Arbeit hervor. Hiermit soll indes nur eine leichte Andeutung dessen, was vermieden werden muß, gegeben, keineswegs aber eine Schranke gezogen werden, denn Gedanken von Gehalt können unter allen Umständen den Wert der Arbeiten nur erhöhen. Übrigens müssen die vorgebrachten Ansichten durch Gründe belegt und die Behauptungen mit Beweisen unterstützt werden. Wo zur näheren Erläuterung die Anführung von Beispielen zweckmäßig erscheint, kann davon Gebrauch gemacht werden. Doch müssen die Beispiele dann auch treffend sein. Auch kann auf gleichartige Verhältnisse und Einrichtungen in anderen Staaten eingegangen werden, wenn sich daraus sachgemäße Aufschlüsse oder bemerkenswerte Gesichtspunkte gewinnen lassen.

Die Lage der gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Gegenstand der Aufgabe darf nicht außer acht gelassen werden. Hat sich der Prüfling, wie vorausgesetzt werden muß, die Einteilung der A. D. A. nach den verschiedenen Abschnitten und Untereinteilungen gehörig eingeprägt, so wird deren Vergegenwärtigung ihm ein nützliches Hilfsmittel sein, um der Arbeit die richtigen Gesichtspunkte abzugewinnen. An der Hand dieses Hilfsmittels kann er sich das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen unschwer in seinen Grundzügen lebendig vor Augen führen. Der Verkehrszweck, das Finanzverhältnis sowie die Gliederung der Verwaltung, die einzelnen Zweige ihres Betriebs und die verschiedenen Arten ihrer Anlagen, ihre Beziehungen zum Publikum (Gesetze, Verordnungen), ihr Verhältnis zu den Eisenbahnen, ihre Stellung im Weltpost- und im Welttelegraphenverein, ihre Beziehungen zum sonstigen Ausland usw. — das alles muß in Gedanken erfaßt und im Hinblick auf die zu lösende Aufgabe umsichtig erwogen werden. Dann wird der Stoff nicht fehlen, um die Arbeit erschöpfend auszuführen. Handelt es sich z. B. um Angabe der Hauptpunkte, die zu berücksichtigen sind, um eine neu zu errichtende Postanstalt auszustatten und in Betrieb zu setzen, so werden u. a. in Betracht zu ziehen sein: die Klassenbestimmung der Postanstalt, die Einrichtung des Telegraphenbetriebs, die etwaige Vereinigung mit einer Eisenbahnstation, Steuerstelle oder sonstigen staatlichen oder nicht staatlichen Kasse, die Beschaffung der Diensträume und der etwaigen Dienstwohnungen, der Personalbedarf, die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände, Vordrucke, Aushänge, Kassenbücher, Dienstanweisungen, Tarmittel und der zum Betrieb nötigen Geld- und Wertzeichenbestände, die Regelung der Postverbindungen und des Kartenschlußwechsels, die Ausführung der Bestellungen im Orte und nach dem Lande, die Leerung der Briefkasten, die Festsetzung der Dienststunden, die Gestaltung des inneren Betriebs nach den einzurichtenden Zweigkassen und Rechnungsstellen,

die Einrichtung der Hauptkasse und der Registratur u. a. m. Ist dem Prüfling der Inhalt der Dienstanweisung und der sonstigen amtlichen Werke geläufig, so wird er auch z. B. bei einer Arbeit „über das Postnachnahmewesen" nicht übersehen, welcher verschiedenartigen Behandlung die Postnachnahmen im inneren Verkehr und im Verkehr mit dem Ausland unterliegen; er wird ferner die Fälle der Nachsendung und Rücksendung sowie die Behandlung der postlagernden Nachnahmesendungen beleuchten, das Verfahren für Übermittlung von Nachnahmebeträgen auseinandersetzen usw.; es sei denn, daß eins oder das andere in der Aufgabe entweder dem Sinne nach oder mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossen ist.

§ 16. Schluß.

Ähnlich wie mit der Einleitung verhält es sich mit dem Schluß; er ist nicht unbedingtes Erfordernis, aber er ist zweckmäßig und herkömmlich. Dabei ist zu beachten, daß, gleichwie ein schicklicher und natürlicher Schluß zur Vollendung der Arbeit beitragen kann, ein unpassender und gewaltsamer Schluß ihren Eindruck abzuschwächen und zu beeinträchtigen vermag. In der Regel wird sich der Schluß leichter darbieten als die Einleitung. Er kann auch mit diesem Teile der Arbeit in innere Beziehung gesetzt werden. Wenn z. B. die Einleitung einen allgemeinen Gedanken enthält, der in der Abhandlung weiter ausgeführt worden ist, wird es vielfach zweckmäßig sein, daß der Schluß bestätigend auf jene Gedanken zurückkommt. Auch kann der Schluß, unmittelbar an die Abhandlung anknüpfend, die Hauptpunkte zusammenfassen und in ihrer Bedeutung, ihren Folgen hervorheben. Er kann ferner, wenn die Einleitung das Geschichtliche, der Vergangenheit Angehörige erwähnte und die Ausführung den gegenwärtigen Zustand behandelt, einen Blick in die künftige Entwicklung tun. Weiter können, wenn es nicht schon in der Einleitung oder Abhandlung geschehen ist, kurze Hinweise auf ähnliche Gegenstände und Verhältnisse, auf gleichartige Einrichtungen anderer Staaten usw. gemacht werden. Schließlich kann die Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse durch Vergleiche erhärtet oder am Gegensatz gezeigt werden. Ein besonderer Übergang von der Abhandlung zum Schluß ist in der Regel nicht nötig.

Kürze ist ein wesentliches Erfordernis dieses Teiles der Arbeit. Der Schluß soll nichts enthalten, was in die eigentliche Abhandlung gehört, und darf über seinen Zweck, das Ganze befriedigend abzuschließen, nicht hinausgehen.

§ 17. Praktische Prüfungsarbeiten.

Die Mannigfaltigkeit der praktischen Aufgaben bringt es mit sich, daß bei ihnen die vorher erwähnte Einteilung und Einrichtung in vielen Fällen nur mit angemessenen Abänderungen angewandt werden kann. Ist z. B. nach der Aufgabe der förmliche „Entwurf einer Geschäftsordnung" über irgendeinen Zweig des Dienstes

anzufertigen, so wird ein solcher Entwurf nach Paragraphen und, bei einem umfassenderen Gegenstand, auch nach Abschnitten abzuteilen und in der für Dienstanweisungen üblichen Schreibart zu halten sein.

Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten aus dem Gebiet des Post-, Telegraphen- oder Fernsprechbetriebs handelt es sich um die Anfertigung von Berichten, Verhandlungen, Schreiben usw. über Vorfälle aus dem Betrieb oder über Beschwerden, Untersuchungen usw. Es gelten dafür im allgemeinen die Sätze, die in den §§ 1—10 über die Anfertigung derartiger Schriftstücke aufgestellt sind, nur mit dem Unterschied, daß in der Wirklichkeit manches auf mündlichem Wege erledigt wird, während eine Prüfungsarbeit nicht bruchstückartig sein darf, sondern Schritt für Schritt die einzelnen Vorgänge, wie sie bei einer vollständigen schriftlichen Behandlung der Sache aufeinander folgen müßten, verzeichnen und zu einem gerundeten Ganzen vereinigen soll. Außerdem muß sich der Prüfling gegenwärtig halten, daß er in vielen Fällen, je nachdem die Aufgabe es mit sich bringt, nicht als Vertreter einer Verkehrsanstalt, sondern als besonderer Beauftragter gedacht ist, sowie daß an eine Prüfungsarbeit auch in der Darstellungsform schärfere Anforderungen gestellt werden als an die gewöhnlichen dienstlichen Schreiben.

Das vorherige Entwerfen einer Anordnung (Disposition) ist auch bei praktischen Prüfungsarbeiten von großer Wichtigkeit. Dazu muß sich der Beamte, nachdem er sich eine klare Anschauung von der ganzen Sache gebildet und sich den angenommenen Fall in möglichster Natürlichkeit als wirklich vorgestellt hat, die zur gründlichen Erledigung der Sache erforderlichen Verwaltungshandlungen, Feststellungen usw. bestimmt vergegenwärtigen und übersichtlich in der Regel so ordnen, wie sie in der Wirklichkeit aufeinander folgen würden. Wo die Aufeinanderfolge nach den als wirklich gedachten Vorgängen keine notwendig bestimmte ist, vielmehr von der freien Wahl des Leiters der Verhandlungen abhängt, z. B. bei Vernehmungen von Zeugen, ist es zweckmäßig, die Reihenfolge so einzurichten, daß Wiederholungen möglichst vermieden werden. Es müssen also beispielsweise Aussagen, auf die sich andere beziehen können, vorangestellt werden, denn es wäre unrichtig, wenn eine Aussage sich auf etwas Nachfolgendes bezöge. Bei der Stoffanordnung müssen ferner die äußeren Bedingungen (Zeit, Ort, Gattung der Postanstalt, wo der Hergang stattfindet usw.) bestimmt werden, wenn die Aufgabe hierüber nicht schon die nötigen Festsetzungen enthält. Die Hauptpunkte des Inhalts der Verhandlungen, Berichte usw. müssen kurz aufgesetzt werden, um die Überzeugung zu gewinnen, daß sich die Sache danach ohne zu große Weitläufigkeit zu einem geeigneten Ausgang führen läßt. Unterläßt der Prüfling eine solche Niederschrift, um sogleich die Ausarbeitung zu beginnen, bei der er die ersten Verhandlungen usw. für gewöhnlich recht inhaltreich wird machen

wollen, so kann er dadurch im weiteren Verlauf der Arbeit in große Verlegenheiten geraten. Es kann sogar vorkommen, daß die Sache infolge jener Unterlassung eine ganz andere Wendung nimmt, als ursprünglich in der Absicht des Prüflings lag, und dieser wird durch Streichungen, Umstellungen, nochmalige Bearbeitung bereits gefertigter Schriftstücke usw. bei weitem mehr Zeit verlieren, als er durch sofortige Inangriffnahme der nicht genügend vorbereiteten Arbeit gewonnen hat.

Daß die Arbeiten von Verstößen gegen bestimmte Vorschriften der A. D. A. frei gehalten und die Verhandlungen außerdem so geleitet sein müssen, wie es eine umsichtige und gründliche Erledigung der Sache erheischt, bedarf nicht der Erwähnung.

Viele Aufgaben sind von der Art, daß der Einbildungskraft des Prüflings Spielraum gelassen wird, um Tatsachen, Vorfälle usw. zu ergänzen. Solche Vorfälle müssen dann *Wahrscheinlichkeit* haben und zu der Sache passen. Der Prüfling muß aber auch nicht einen solchen Gang der Ereignisse voraussetzen, bei dem sich alle Schwierigkeiten von selbst ebnen und für das Nachdenken eigentlich nichts übrigbleibt. Fühlt er sich der Sache gewachsen, so ist es jedenfalls vorzuziehen, einen verwickelteren Fall anzunehmen und an ihm seine Kräfte und Kenntnisse darzutun.

In dem Zusammenhang der Dinge und Erscheinungen bieten sich in der Regel so verschiedene Seiten dar, daß der Inhalt einer jeden praktischen Aufgabe angemessen ausgestaltet werden kann. Zahlreiche Aufgaben betreffen die bei Einbrüchen in die Diensträume, Beraubungen der Posten, Unterschlagungen usw. zu ergreifenden Maßregeln. Vergegenwärtigt man sich diese nach ihren *Hauptpunkten*, so ergibt sich im wesentlichen: Feststellung des Tatbestandes, Maßnahmen zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Täters oder der Mitschuldigen, Schritte zur Wiedererlangung oder Unbrauchbarmachung des gestohlenen Gutes, Sicherstellung der etwaigen Deckungsmittel, Feststellung der Vertretungsverbindlichkeit, Einleitung des Ersatzverfahrens und Vorkehrungen gegen etwaige Wiederholungen. Um einen Überblick über den Stoff zu gewähren, der sich hieraus entnehmen läßt, sind nachstehend noch weiter ins einzelne gehende, als Beispiele aufzufassende Andeutungen gegeben, wobei natürlich in jedem einzelnen Falle zu unterscheiden ist, welche Maßregeln in den Bereich der Stellung fallen, die der Beamte nach der Aufgabe der Sache gegenüber einnimmt, welche Schritte den höheren Dienststellen zu überlassen sind, bei welchen Maßregeln es nur der Einleitung und demnächst der Anregung an anderen Stellen bedarf, und von welcher Art und Bedeutung überhaupt der Fall ist.

Genaue Feststellung des Tatbestandes (Umfang des Verlustes, Zahl und Beschaffenheit der entwendeten usw. Gegenstände, Spuren der Ausführung des Diebstahls, Raubes usw., vermutliche Zeit und Art, Augenschein, Vernehmungen: Zeugen, Sachverständige, Vorforderung des ganzen Amtspersonals).

Sorgfältige Aufbewahrnng der Beweisstücke in unversehrtem Zustand, Nachforschungen nach weiteren Spuren, Absuchen der Umgegend, auch geschlossener Räume, Ställe, Schuppen usw., Bewachung der Bahnhöfe, von denen die nächsten Züge abgehen, u. U. der Dampfschiffabfahrtsplätze, der Tore, Brücken usw.

Telegraphische Mitteilung an die O.P.D. und an den Bezirks-Aufsichtsbeamten, wenn er in der Nähe ist, auch u. U. an die oberste Postbehörde und an andere Postanstalten, später schriftlicher Bericht an die O.P.D.

Anzeige an die Orts-Polizeibehörde, an die Staatsanwaltschaft, an benachbarte Polizeibehörden, an den Landrat (je nach Umständen durch Telegraph oder besonderen Boten), nach Lage des Falles auch telegraphische Benachrichtigung der Polizeibehörden der nächsten größeren Städte oder der benachbarten Ober-Postdirektionen.

Ermittlung der Absender und Empfänger der entwendeten oder beraubten Sendungen.

Bei entwendetem Papiergeld und bei entwendeten Staatspapieren möglichst genaue Feststellung der Nummern und sonstiger Kennzeichen, schleunigste Benachrichtigung der Banken, Wechselstuben usw., in den größeren Orten u. U. durch Vermittlung der Polizeibehörden, Börsenanschlag, bei ausländischen Staatspapieren insbesondere Benachrichtigung der Bankhäuser, bei denen die Papiere verwertet oder die Zinsen erhoben werden können, Bekanntmachung auf den auswärtigen Plätzen, wo solche Papiere vorzugsweise gehandelt werden, bei Banknoten Benachrichtigung der Reichsbank, auch einzelner Bankanstalten, Mitteilung der Nummern der Papiere an andere O.P.D. zur Mitwirkung bei ihrer Bekanntgabe an möglichst weite Kreise, Einleitung des gerichtlichen Aufgebots (Kraftloserklärung).

Telegramme nach den wichtigeren Seehäfen.

Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung, u. U. unter Aussetzung einer Belohnung und unter Warnung vor dem Ankauf des gestohlenen Gutes.

Haussuchungen bei verdächtigen, u. U. auch bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Nachfrage in den Gasthäusern und bei den Fuhrwerksbesitzern, Überwachung der vor kurzem aus dem Postdienst entlassenen Personen und solcher, die bald nach dem Vorfall austreten, Erforschung etwaiger Mitschuldigen, Beschaffung der Personalbeschreibung des Verdächtigen usw., Beginn der ausführlichen postamtlichen Untersuchung zur Feststellung vorhandener Mängel der Einrichtung oder vertretbarer Versehen der Beamten, ferner zur Gewinnung der Unterlagen für ein etwaiges späteres Disziplinarverfahren.

Beitreibungsbeschluß, Einleitungen zum Ersatzverfahren, Maßnahmen zur Sicherstellung etwaiger Deckungsmittel (Beschlaglegung auf Vermögen des Haftbaren usw.), Vorkehrungen gegen etwaigen Wiederholungsfall: Verstärkung der Sicherheitsmittel, Veränderung des Personals, Beseitigung der für nachteilig befundenen Einrichtungen im Geschäftsverkehr, Abänderung der Verschlüsse an Wagen, Wertgelassen, Diensträumen usw.

§ 18. Übungen.

Zur Vorbereitung für die schriftliche Prüfung genügt es nicht, Akten und Dienstanweisungen zu lesen, Vorschriften auswendig zu lernen und das Gelernte einfach niederzuschreiben; es bedarf dazu vielmehr *freier schriftlicher Übungen*. Voraussetzung hierzu ist, daß die vorhandenen Hilfsmittel richtig benutzt werden. Es kommen bei den Verkehrsanstalten viele Fälle vor, z. B. Beschwerden, Übertretungssachen, Untersuchungen usw., bei denen es dem Beamten, der sich für Prüfungen vorbereitet, von entschiedenem Nutzen sein wird, für sich eine Bearbeitung anzufertigen, die Verhandlungen, Berichte, Schreiben, auch die Bescheide und Verfügungen zur Probe zu entwerfen und dann seine Arbeit mit dem Inhalt der Akten sorgfältig zu *vergleichen*. Oder es kann auch damit begonnen werden, die Akten über geschlossene Angelegenheiten

durchzulesen, hierauf die Sache schriftlich zu bearbeiten und wiederum den Vergleich anzustellen. Die Anfertigung von Aktenauszügen, von zusammenhängenden Darstellungen des Tatbestandes aus einer Reihe von Vorgängen oder des ganzen Entwicklungsgangs größerer Angelegenheiten aus geschlossenen Akten, die Einkleidung des Inhalts eines Schreibens in die Form einer Verhandlung und umgekehrt sind Übungen, die unfehlbar dazu beitragen, die Sicherheit in schriftlichen Arbeiten zu erhöhen.

Das wichtigste Hilfsmittel für die Vorbereitung ist immer die A. D. A.; sie muß nur richtig und umsichtig benutzt werden.

Zunächst ist es als eine zweckmäßige Übung im Anfertigen von Stoffanordnungen (§ 13) anzusehen, aus dem zusammenhängenden Inhalt der A. D. A. die bei einzelnen Paragraphen oder Stellen zugrunde liegende Anordnung herauszuziehen. Für größere zusammenhängende Abteilungen und Abschnitte der A. D. A. ist die Anordnung meist schon in den Überschriften der einzelnen Paragraphen gegeben; sie kann indes noch weiter zergliedert werden. Auf Grund der ausgezogenen Anordnungen möge sodann, ohne die A. D. A. zu benutzen, die Ausarbeitung versucht werden. Demnächst muß die fertige Arbeit sorgfältig nach Inhalt und Form mit der A. D. A. verglichen werden. Ergeben sich hierbei Mängel, so möge der Aufsatz nochmals durchgearbeitet und dieses so lange fortgesetzt werden, bis der Vergleich befriedigt; dann wird sich ein wirklicher und dauernder Nutzen aus den Übungen ergeben. Ausdauer gehört freilich dazu.

Eine fernere Übung besteht darin, sich mit dem Inhalt einer nicht zu umfangreichen Abteilung aus der A. D. A., z. B. mit den Vorschriften über die Landpostfahrten, über die Behandlung der Briefsendungen beim Absendungsgeschäft usw., eingehend vertraut zu machen, die Stoffanordnung darüber ohne die A. D. A. zu entwerfen, nach dieser Anordnung zu arbeiten und dann den Vergleich anzustellen. Schriftliche Entwürfe eines Vertrags wegen Instandhaltung von Postwagen, einer Verpflichtungsverhandlung, eines Abschnitts der Dienstanweisung für untere Beamte usw. werden bei nachheriger sorgfältiger Vergleichung mit den amtlichen Mustern ebenfalls von wesentlichem Nutzen sein. Auch die selbständige Bearbeitung bestimmter Fälle, z. B. „Umleitung einer Post bei überschwemmten Straßen", „Fehlen eines Geldbundes" usw., und die nachherige Vergleichung mit Inhalt und Fassung der Vorschriften der A. D. A. ist angelegentlich zu empfehlen. Ferner ist es eine zweckmäßige Übung, aus bestimmten Vorschriften, z. B. denen über die Annahme und Anstellung von Militäranwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst, Auszüge zu fertigen und dabei die wichtigsten Bestimmungen, etwa in Form einer schriftlichen Mitteilung an einen Dritten, zusammenzufassen. Einige Paragraphen der A. D. A. sind so gefaßt, daß sie als Stoffanordnung unmittelbar benutzt werden können. Ist auf Grund dieser Anordnung ein ausführlicher Aufsatz gefertigt, so stelle man

aus ihm rückgehend wieder eine Stoffanordnung her und vergleiche diese mit der ursprünglichen Anordnung.

Mit derartigen Übungen, denen auch andere amtliche Werke zugrunde gelegt werden können, ist zugleich der Vorteil verbunden, daß sich die Vorschriften dem Gedächtnis leichter einprägen. Es muß aber mit den Übungen planmäßig vorgegangen, und es darf kein neuer Schritt getan werden, solange nicht Gewandtheit und volle Sicherheit in dem Bisherigen erlangt ist. Auch ist zu empfehlen, die älteren Arbeiten von Zeit zu Zeit wieder vorzunehmen und durchzulesen; manches, das früher genügend schien, wird dann nicht mehr die eigene Billigung finden, und indem man an Form und Inhalt früher nicht bemerkte Mängel wahrnimmt und die Arbeit nachbessert, erhält man zugleich einen Maßstab für die inzwischen gemachten Fortschritte.

§ 19. Darstellung; Stil.

Die Zahl der Prüfungsarbeiten, bei denen die Darstellung zu Erinnerungen Veranlassung gibt, ist nicht gering. Entscheidend ist allerdings zunächst der Inhalt. Da er sich aber nur durch die Sprache verkörpert, so fällt der Darstellung ein großer Anteil an dem Erfolg wie an dem Mißlingen einer Arbeit zu.

Das erste Erfordernis ist die Angemessenheit der Schreibart. Einen Bescheid kann man nicht im Verordnungsstil schreiben. Der beschreibende Stil eignet sich nicht für Abhandlungen und der abhandelnde Stil nicht für Beschreibungen. Eine Geschichtserzählung wird in der Fassung anders zu halten sein als eine Ausführung von Gründen, eine Schilderung anders als eine einfache Darstellung.

Aus der Angemessenheit folgt die zweite Haupteigenschaft, die Einheit des Stils. Es macht keinen guten Eindruck, wenn der Verfasser mitten aus dem Gleichmaß der geschäftlichen Schreibart plötzlich einen Aufschwung in den höheren Stil nimmt und umgekehrt, oder wenn gewählte Ausdrücke ohne passende Vermittlung mit den alltäglichsten Redewendungen abwechseln.

Die Prüfungsarbeiten müssen in wenigen Stunden geschrieben werden; es bleibt in der Regel wenig Zeit, an der Form mit Sorgfalt zu feilen. Der Prüfling tut daher gut, von vornherein einen einfachen, anspruchslosen Ton der Darstellung zu wählen, dessen er soviel als möglich Herr ist, und den er mit der geringsten Schwierigkeit bis zu Ende durchführen kann. Damit ist nicht gesagt, daß er in das Einförmige und Gewöhnliche fallen, und noch weniger, daß er darauf verzichten soll, in einem freieren Stil zu schreiben. Die Schreibart kann durchaus ungezwungen, aber sie darf nicht unruhig sein; Maßhalten ist auch hier eine Hauptregel. Eine angemessene Lebhaftigkeit der Sprache wird den Eindruck der Arbeit erhöhen, wogegen die dem eigentlichen rednerischen Stil angehörenden Ausdrücke und Wendungen möglichst zu vermeiden sind, z. B. die gehäuften Ausrufungs- und Fragesätze, die abgekürzten

Redensarten, die willkürliche Veränderung der natürlichen Wortfolge, die bildlichen Ausdrücke, zumal sie selten neu sind und oft unglücklich gewählt werden, die sogenannten schönen Phrasen und hochtrabenden Redensarten, die in der Regel nichtssagend oder unklar und übel angebracht sind.

Ein solcher Schwulst verdirbt die Darstellung. Das Schreiben ist immer nur Mittel zum Zweck; je geringer der Aufwand an Mitteln, desto besser. Deshalb ist es der richtige Weg, das Inhaltliche der Mitteilungen dem Verständnis des Lesers in solcher Unmittelbarkeit nahe zu bringen, daß er bei dem Sprachlichen, bei der Deutung der Worte und Wendungen, nicht zu verweilen braucht. Diese Leichtigkeit der Schreibart gehört ebenfalls zu den wesentlichen Eigenschaften einer gelungenen Darstellung.

Bei alledem ist im Auge zu behalten, daß es nicht sowohl darauf ankommt, einen schönen, als einen guten Stil zu schreiben. Die größte Schönheit ist die Deutlichkeit. Der Inhalt der Begriffe und der folgerichtige Aufbau der Gedanken müssen lebendig hervortreten.

§ 20. Ausdruck.

Bei der Wahl der Worte, dem Ausdruck, kommt es hauptsächlich auf Verständlichkeit, Genauigkeit und treffende, anschauliche Bezeichnung an. Jeder Ausdruck muß den Gegenstand bestimmt bezeichnen und darf keinen Nebenbegriff zulassen.

Alle Wendungen, die den Sinn zweifelhaft erscheinen lassen, müssen vermieden werden; besonders ist dabei auch auf die sinnverwandten (synonymen) Wörter zu achten. Zweideutig sind z. B. Sätze wie folgende: „Der Erlaß der Strafandrohung ist beschlossen" (heißt das: die Strafandrohung soll verfügt, oder: sie soll dem Beteiligten erlassen werden?). „Der Fuhrwerksbesitzer N. hat den Personenwagen Nr. 3 zwischen hier und Oranienburg eingestellt" (ist gemeint: in Gang gesetzt oder aufgehoben?). „Von der Verfolgung der Sache in der gewöhnlichen Weise Abstand nehmen" (soll das heißen: davon absehen, daß die Sache in der gewöhnlichen Weise verfolgt wird, oder ist gemeint: von der Verfolgung der Sache wie gewöhnlich Abstand nehmen?). „Der Zeuge sagte aus, daß er dem N. dieses mitgeteilt habe und weiter nichts" (bedeutet das: sagte weiter nichts aus, oder er hat dem N. weiter nichts mitgeteilt?). „Die Botenpost kann während dieser Zeit aufgehoben werden" (statt für diese Zeit). „Wegen dieser neuen Verbindung wird keine der bestehenden Posten entbehrlich" (statt durch diese neue Verbindung). „Es kommt noch immer vor, daß Postkarten beleidigenden Inhalts anstandslos oder ohne Anstand befördert und bestellt werden" (statt unbeanstandet oder ohne Beanstandung). „N. N. ist durch seine langwierige Erkrankung in eine bedrängte Lage geraten" (statt langwierige Krankheit). Eine geringe und oft kaum bemerkbare Änderung im Ausdruck kann den ganzen Sinn umgestalten. Wenn es heißt: „Geldsendungen nach England, die auf dem Wege durch die Niederlande zu befördern sind, müssen so beschaffen sein usw.", so ist damit gesagt, daß für Geldsendungen nach England der Weg über die Niederlande gilt, und daß die Sendungen so und so beschaffen sein müssen. Heißt es dagegen: „Wenn Geldsendungen nach England auf dem Wege durch die Niederlande befördert werden, müssen sie so beschaffen sein usw.", so ist damit ausgedrückt, daß es für Sendungen nach England mehrere Wege gibt, und daß bei Benutzung des Weges über die Niederlande bestimmte Vorschriften wegen der Beschaffenheit gelten. Ähnlich: „Sendungen, die gedruckte Sachen enthalten", und: „Sendungen, die in gedruckten Sachen bestehen". „Die Beamten erschweren sich den Dienst", und: „Die Beamten erschweren einander den Dienst". Der Schreibende muß in dieser Hinsicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu Werke gehen. Dann wird es auch nicht leicht vorkommen, daß z. B. in einer Arbeit zu wiederholten Malen von „Paketen mit unangegebenem Wert" die Rede ist, während „Pakete ohne Wertangabe" gemeint sind. Ein unwesentliches Wort kann Unklarheit und Mißverständnis hervorrufen, wenn sich seine Beziehung nicht unzweifelhaft ergibt, z. B. die Wörter: erstere und letztere, diese und jene, solche, dieselben, dort, hier u. a. So gibt es einen ganz verschiedenen Sinn, wenn gesagt wird: „Der Empfänger war zugleich mit dem Bevollmächtigten erschienen, denn er wünschte, daß seine Aussage nicht ohne dessen Zuziehung aufgenommen würde", oder: „daß dessen Aussage nicht ohne seine Zuziehung aufgenommen würde". Es sind daher, wenn die Fassung irgendeiner anderen Deutung unterliegen könnte, die Wörter und Wendungen möglichst durch andere zu ersetzen und nötigenfalls die Ausdrücke, auf die sie sich beziehen, zu wiederholen; eine Härte ist immerhin besser als eine Undeutlichkeit.

Wenn der Ausdruck nicht gesucht sein darf, so darf er doch gewählt sein. Man begegnet in den Prüfungsarbeiten Sätzen wie: „Durch diesen Mißbrauch wird es dahin kommen, daß die Einrichtung ganz und gar nichts mehr nützt"; — „Überlegt man näher, warum er sich so benommen hat usw."; anstatt: „Dieser Mißbrauch wird zur Folge haben, daß die Einrichtung vollends ihren Wert verliert"; „Bei näherer Erwägung der Gründe seiner Handlungsweise usw." Der Reichtum der deutschen Sprache bietet nicht selten eine große Auswahl von Ausdrücken und Wendungen für denselben Begriff dar, z. B. für haben: zustehen, gebühren, besitzen, empfinden usw.; für kommen: gelangen, folgen, geraten, übergehen, entstehen usw.; für können: vermögen, imstande sein, in der Lage sein, befugt sein usw., Ausdrücke, durch die sich der Begriff zum Teil noch näher bestimmen läßt. Es ist jedoch Vorsicht zu üben, um nicht unnatürliche Begriffsverbindungen zu schaffen, wie Schulden besitzen, erweiterte Beschränkung, erhöhter Minderbetrag, einen Mangel vermissen, die Arbeit ist vollkommen verfehlt (statt

durchaus verfehlt) u. a. m. Ausdrücke, die ganz redegemäß sind, können in vielen Fällen nicht als schriftmäßig gelten. Die Regel: schreibe, wie du sprichst, ist in dieser Beziehung nicht anwendbar. Man spricht allgemein: „ein Briefbund aufmachen"; man wird aber schreiben: „ein Briefbund öffnen", um so mehr, als „aufmachen" provinziell auch für „anfertigen" gebraucht wird. Auch dürfen in schriftlichen Arbeiten die abgekürzten Ausdrücke, die im mündlichen Verkehr für technische Gegenstände gebräuchlich sind, in der Regel nicht angewandt werden. So verständlich es z. B. dem Betriebsbeamten ist, wenn er hört: „Beim Schnellzug geht Bamberg auf Nr. 7", wird es doch im schriftlichen Ausdruck und vollends in einer Prüfungsarbeit heißen müssen: „Beim Schnellzug werden die Briefsendungen für Bamberg auf die Bahnpost Nr. 7 geleitet". Ebenso muß der Satz: „Die Sendungen nach N. treten künftig dieser Strecke hinzu", im Schriftausdruck lauten: „dem Verkehr dieser Strecke hinzu". Das berechtigte Streben nach Kürze des Ausdrucks darf nicht zu offenbaren grammatischen Unrichtigkeiten führen. Unrichtig ist z. B.: „Bei dem uns betroffenen Verlust" statt „Bei dem Verlust, der uns betroffen hat" oder: „Die bis dahin bestandene Einrichtung" statt: „Die Einrichtung, die bis dahin bestand".

Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden. Ein guter deutscher Ausdruck bezeichnet nicht selten das, was gesagt werden soll, viel klarer als das Fremdwort; man muß sich nur die Mühe nicht verdrießen lassen, den Satz zur Vermeidung des Fremdworts nötigenfalls umzugestalten. Veraltete Bezeichnungen mögen beiseite gelassen, neugebildete Ausdrücke aber mit Vorsicht aufgenommen und nur dann benutzt werden, wenn sie treffend und gemeinverständlich sind.

Zu vermeiden ist die Häufung gleichbedeutender Ausdrücke wie: „ich forderte und verlangte von dem Postillion N."; „demnach würde der Verdacht mehr begründet erscheinen und größere Gewißheit erlangen". Hierbei sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Anwendung von Ausdrücken, die den Begriff verstärken sollen, mit Zurückhaltung zu Werke zu gehen ist, indem solche Ausdrücke sonst ihren Wert verlieren und zu Lückenbüßern herabsinken. Derartige Wörter sind z. B.: ganz, sehr, durchaus, bedeutend, erheblich, ungemein u. a. m. Ebenso dürfen Wörter und Wendungen, die eine Einschränkung anzeigen, z. B. gewissermaßen, sozusagen, eine Art von, unmaßgeblich usw. nur mit Sparsamkeit angewandt werden, da sie der Bestimmtheit des Ausdrucks und der Kraft der Sprache Eintrag tun.

Ist der Ausdruck klar, treffend, bestimmt, grammatisch richtig und gewählt, so sind seine Haupterfordernisse erfüllt. Indessen werden diese Vorzüge noch wesentlich gehoben durch die Gewandtheit des Ausdrucks. Diese kann, wo sie nicht zum Teil Naturgabe ist, nur durch aufmerksames wiederholtes Lesen guter

Schriften und durch nachhaltige Übungen erreicht werden. Vermeidung der Schwerfälligkeit durch geschickte Wendungen, der Härten durch vermittelnde Übergänge und der Einförmigkeit durch angemessene Abwechslung — das sind einige Mittel, um der Unbeholfenheit der Schreibart vorzubeugen. Z. B. heißt es statt: „Seitens der Eisenbahn werden die Sendungen, die hier aufgegeben werden", besser: „Von der Eisenbahn werden die hier aufgegebenen Sendungen". Ebenso kann die Abwechslung der handelnden (Aktiv-) mit der leidenden (Passiv-) Form u. U. eine größere Deutlichkeit herbeiführen. Beispielsweise weiß man bei dem Satze: „Diese Einrichtung machte die Maßregel nötig" nicht, ob „Diese Einrichtung" und „die Maßregel" der erste oder der vierte Fall (Nominativ oder Akkusativ) sein soll. Bei der leidenden Form: „Durch diese Einrichtung wurde die Maßregel nötig gemacht"; oder: „Diese Einrichtung wurde durch die Maßregel nötig gemacht" kann solcher Zweifel dagegen nicht aufkommen.

Die Abwechslung bejahender und verneinender Sätze, z. B. „ich habe wahrgenommen", — „auch ist mir nicht entgangen"; „er gesteht zu", — „stellt nicht in Abrede" trägt ebenfalls zur Belebung der Schreibart bei.

Durch Auflösung der Hauptwörter in Satzform oder auch durch das entgegengesetzte Verfahren kann nicht selten einer Schwerfälligkeit des Ausdrucks abgeholfen werden, z. B.

„Das Streben nach möglichster Vollständigkeit der Beweise für die Zweckmäßigkeit des von dem Ausschuß angenommenen Planes."

Besser: „Das Streben, die Zweckmäßigkeit des von dem Ausschuß angenommenen Planes möglichst vollständig zu beweisen."

Auch Abwechslungen wie die folgenden erleichtern in der Regel das Verständnis:

„Die Anzahl der Postanstalten, die Beziehungen zum Ausland und die Vermehrung der Versendungen kommen hierbei in Betracht."

Besser: „Die Anzahl der Postanstalten, das Verhältnis zum Ausland und der gesteigerte Umfang der Versendungen kommen hierbei in Betracht."

Ferner: „Von der Beeinträchtigung der Pünktlichkeit der Beförderung der genannten Posten ist zu besorgen."

Besser: „Von der Beeinträchtigung des pünktlichen Ganges der genannten Posten ist zu besorgen."

In solchen Fällen ist aber genau auf den Begriff achtzugeben, da sonst leicht ein anderer Sinn entstehen kann, z. B. „die richtige Aufnahme der Bestände"; „die Aufnahme der richtigen

Bestände"; „die Richtigkeit der aufgenommenen Bestände." So darf man auch nicht sagen: „Diese nachteilige Einrichtung macht sich besonders fühlbar", sondern: „Der Nachteil dieser Einrichtung usw." Und ganz verschieden ist der Sinn, ob gesagt wird: „Diese Mitteilung hängt mit dem verlorenen Brief zusammen" oder „mit dem Verlust des Briefes."

Durch geeignete Abwechslung lassen sich endlich Härten vermeiden wie die folgenden: „So kommt es, daß schon jetzt sehr oft die Post von zwei bis drei Beiwagen begleitet ist"; besser: „Hierdurch wird es erklärlich, weshalb bei dieser Post schon jetzt in vielen Fällen zwei bis drei Beiwagen mitgesandt werden müssen." — „Die Einwirkung, die die Vervollkommnung des Betriebs, die Beschleunigung der Beförderung, die rasche Steigerung des Verkehrs und die Ausbreitung der Posteinrichtungen auf die Gestaltung dieser Beziehungen ausgeübt haben"; besser: „Der Einfluß, den die Vervollkommnung des Betriebs, die erhöhte Schnelligkeit der Beförderung, der Aufschwung des Verkehrs und die vermehrten Posteinrichtungen auf die Gestaltung dieser Verhältnisse ausgeübt haben."

Als ein Mangel im Ausdruck, geradezu als Schwulst, muß es bezeichnet werden, wenn statt der Vorwörter, die kurz und bündig den Zweck angeben, schwerfällige Bildungen gebraucht werden. Z. B. antwortlich des Schreibens, statt: auf das Schreiben; vermittels eines Beiwagens, statt: mit einem Beiwagen; zwecks (oder zum Behuf) besserer Beleuchtung, statt: zur besseren Beleuchtung; in Gemäßheit von § 10, statt: nach § 10; angesichts der herrschenden Teuerung, statt: bei der herrschenden Teuerung. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren; es genüge, nur noch einige dieser Modewörter anzuführen und die Übersetzung in gutem Deutsch beizufügen: gelegentlich (bei), vermöge (durch), anläßlich (bei oder zu), betreffs, bezüglich und gar diesbezüglich (über), ausweislich (nach), seitens (von) usw.

Recht unglücklich sind Ausdrücke wie „das betreffende Briefbund", „der betreffende Beamte". Man wird das in Schrift und Rede so sehr beliebte „betreffend" meist weglassen können, ohne den Sinn zu stören. Wo man glaubt, einen hinweisenden Zusatz nicht entbehren zu können, helfe man sich mit: erwähnt, genannt, in Betracht kommend, beteiligt oder einem ähnlichen Ausdruck.

Von „betreffend" ist nur ein Schritt zu dem in der Papiersprache seinen Unfug treibenden Bindewort „beziehungsweise" (bz., bzw.). Wer das hinschreibt, möge sich vergegenwärtigen, daß das unschöne Wort durch „und" und „oder" schlecht und recht wiedergegeben wird.

Eine üble Gewohnheit ist es, einfache Zeit- und Vorwörter durch Wendungen wie: „zur Vorlage bringen", „in Erwägung ziehen" usw. zu umschreiben. Besser und zugleich einfacher ist: vorlegen, erwägen usw.

Eine Musterleistung in papiernem Stil würde sich etwa so darstellen:

Seitens der Reichsdruckerei ist in Erinnerung gebracht worden, daß mit Beginn des neuen Jahres die Freimarken beziehungsweise die Postkarten zu 2 Pf. in Wegfall kommen. Es wäre in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen möchte, schon jetzt dem Publikum das Aufhören der betreffenden Postwertzeichen im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen.

In der lebendigen Sprache würde der Schriftsatz lauten:

Die Reichsdruckerei hat erinnert, daß mit Beginn des neuen Jahres die Freimarken und Postkarten zu 2 Pf. wegfallen. Es dürfte sich empfehlen, das Publikum darauf schon jetzt hinzuweisen.

§ 21. Verbindung der Worte und Sätze.

Ist der Ausdruck in jeder Beziehung tadellos, so ist damit doch erst nach der einen Seite hin den Anforderungen an eine gute Darstellung genügt. Die andere Seite betrifft die Verbindung zunächst der einzelnen Worte zu Sätzen, dann der Sätze zu Satzvereinen, Satzgefügen usw.

Man darf nicht solche Sätze verbinden, die nach ihrem Gedankeninhalt zueinander in keiner Beziehung stehen, gleichwie es nicht geraten ist, Sätze zu trennen, die durch ihren Inhalt als Teile desselben Gedankens erscheinen. Die folgende Satzverbindung z. B. ist fehlerhaft: „In Preußen bestehen Staats- und Privateisenbahnen, und auf allen Linien, ohne Unterschied der Gattung, finden Postbeförderungen statt, die einen großen Kostenaufwand verursachen. Dieses kann indes nicht in Betracht kommen. Der Nutzen für den Verkehr ist jedenfalls überwiegend." Es muß heißen: „In Preußen bestehen Staats- und Privateisenbahnen. Auf allen Linien, ohne Unterschied der Gattung, finden Postbeförderungen statt. Sie verursachen zwar einen großen Kostenaufwand, doch kann dies nicht in Betracht kommen, da der Nutzen für den Verkehr jedenfalls überwiegt."

Ist die Bedingung erfüllt, daß die verbindenden Sätze in einem engeren Gedankenverhältnis zueinander stehen, so bestimmt die Art dieses Verhältnisses die besondere Form der Verbindung, wobei es vornehmlich auf richtige Anwendung der Bindewörter und auf gehörige Unterscheidung der beiordnenden Satzverbindung von der unterordnenden Satzverbindung ankommt. Die Beiordnung, der Satzverein, erfordert entweder nur Hauptsätze oder nur Nebensätze. Geht man dabei aus der Wortfolge, wie sie für die Nebensätze besteht, in die Hauptsatzwortfolge über, so wird der Satzbau unrichtig, z. B.: „Der Gesetzentwurf konnte nicht genügen, weil er die Rücksichten auf das Gewerbe außer

acht ließ; auch wäre die Ausführung mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, und endlich erschien das geldliche Ergebnis zweifelhaft." Es muß heißen: „Der Gesetzentwurf konnte nicht genügen, weil er die Rücksichten auf das Gewerbe außer acht ließ, die Ausführung auch mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre, und endlich das geldliche Ergebnis zweifelhaft erschien." Der ursächliche Satz „weil er" ist ein Nebensatz, folglich kann für die beiden beigeordneten Glieder, den verknüpfenden Satz „auch wäre" und den fortsetzenden Satz „endlich erschien" nicht die Wortfolge der Hauptsätze, sondern es muß die der Nebensätze maßgebend sein. Ebenso darf nicht gesagt werden: „Alle behaupten, daß die Ausführung schwierig ist; aber wenn sie gelänge, so würde der Erfolg ausgezeichnet sein." Der richtige Satzbau ist: „Alle behaupten, daß die Ausführung schwierig ist, aber, wenn sie gelänge, der Erfolg ausgezeichnet sein würde," oder besser: „daß aber usw." Denn wollte man die Sätze in folgender Weise gliedern: „Alle behaupten, daß die Ausführung schwierig ist. Allein, wenn sie gelänge, so würde der Erfolg ausgezeichnet sein" — so wäre der Satzbau zwar richtig, aber der Sinn verändert, da der zweite Satz in diesem Fall als eine Behauptung des Schreibenden, nicht als eine Behauptung aller erscheint. Sprachwidrig sind ferner Umstellungen des Zeitworts nach „und", z. B.: „Die Nachforschungen sind erfolglos geblieben, und wird die O. P. D. gebeten." „Empfänger erschien, und wurde in seiner Gegenwart das Paket geöffnet." „Der Bescheid ist für gerechtfertigt erachtet worden, und muß es daher bei ihm sein Bewenden behalten."

Nicht minder unrichtig ist es, wenn das Zeitwort „sein" als Hilfszeitwort und zugleich als selbständiges Zeitwort in demselben Satze gemeinsam gesetzt wird. Man kann z. B. nicht sagen: „Er war in N. und dort zum Militär eingezogen." In einem solchen Falle muß das Zeitwort entweder (und zwar am besten in anderer Form) wiederholt, oder es muß durch ein anderes Wort ersetzt werden. In dem Beispiel wäre etwa zu sagen: „Er befand sich in N., wo er zum Militär eingezogen war."

Im Satzgefüge muß die Stellung der einzelnen Sätze mit großer Vorsicht gewählt werden, wie das folgende Beispiel zeigt: „Es kann nachgewiesen werden, daß dieses Verfahren das beste ist, wenngleich es Schwierigkeiten macht." Hierbei ist unklar, ob der Nachweis oder das Verfahren schwierig ist. Es hätte also, je nachdem es gemeint ist, zu heißen: „Es kann, wenngleich es Schwierigkeiten macht, nachgewiesen werden, daß dieses Verfahren das beste ist"; oder: „Es kann nachgewiesen werden, daß dieses Verfahren, wenngleich es Schwierigkeiten macht, das beste ist."

Im allgemeinen möge im Auge behalten werden, daß es sich für die Klarheit der Schreibart und die Erleichterung der Auffassung nicht empfiehlt, die Glieder des Hauptsatzes durch Zwischensätze zu sehr voneinander zu trennen, wie dies Anfänger insbesondere durch

die Einschaltung von beziehlichen Nebensätzen (Relativsätzen) und von Sätzen mit „daß" zu tun pflegen.

Da die Verständlichkeit stets das erste Erfordernis der Schreibart bleibt, so dürfen die größeren Satzgebilde nicht so lang werden, daß sie schwer zu überblicken sind. Sie müssen ferner in ihrer Gliederung so deutlich sein, daß klar zu erkennen ist, welche Teile enger zusammengehören, und wie sie sich zu den übrigen verhalten. Der Hauptgedanke muß das Ganze beherrschen, und die Ordnung und Verbindung der einzelnen Glieder müssen so eingerichtet sein, daß der Inhalt mit Leichtigkeit erfaßt werden, auch ein Mißverständnis nicht entstehen kann. Der Umfang, der den einzelnen Sätzen gegeben, und die Stellung, die ihnen angewiesen wird, müssen die bedeutungsvolleren Teile der Rede vor den unwesentlicheren in den Vordergrund treten lassen. Eine Häufung von Nebenbestimmungen, ergänzenden Satz- und Redeteilen, Zwischensätzen oder gar gelegentlichen Bemerkungen, die zu dem Hauptinhalt des Gedankens nur in entfernter Beziehung stehen, ist möglichst zu vermeiden, weil sonst eine überladene, schleppende Schreibart entsteht, die das Verständnis trübt und erschwert. Vor allem darf auch die Anreihung untergeordneter Sätze nicht zu weit fortgesetzt werden; denn diese Form des Satzbaues schließt stets eine Abstufung in sich, und es wird infolgedessen mit jeder weiteren Unterordnung der Inhalt immer mehr abgeschwächt. Weitschweifige Verbindungen und umfangreiche Satzgebäude eignen sich am wenigsten für die hier in Betracht kommende Stilgattung. Anderseits darf das Streben, in kurzen Sätzen zu schreiben, nicht dazu führen, die einzelnen Redeteile zusammenhanglos und abgerissen hinzustellen; ein solches Zerhacken der natürlichen Satzverbindungen trägt keineswegs zur Erhöhung der Deutlichkeit bei und kann ebenso ermüdend wirken wie das langatmigste Satzgefüge. Bei einem angemessenen Wechsel kurzer Sätze mit längeren Verbindungen wird die richtige Mitte zwischen Formlosigkeit und Überfüllung innegehalten werden. Größere Satzverbindungen, die jede für sich ein Gedankenganzes bilden, dürfen im allgemeinen nicht unvermittelt nebeneinander gestellt werden. Wo der verknüpfende Faden sich nicht aus dem Inhalt selbst ergibt, wird ein passender Übergang einzuschalten sein. Die Vermittlung kann oft durch einen einzelnen Ausdruck bewirkt werden, z. B.: „Nicht minder", „Gleichviel nun, ob" usw.; ferner durch Wiederholung des am meisten hervortretenden Begriffs in dem vorangegangenen Satz, z. B.: „Schon seit einigen Tagen herrschte die Besorgnis, daß usw. Diese Besorgnis ist jetzt usw." Alles in allem müssen sich die Satzglieder leicht und wie von selbst aneinanderfügen. Der Fortgang der Rede muß frisch und durch abwechselnden Gebrauch der verschiedenen Arten von Satzformen und Verbindungen belebt sein. Ein gewisses Ebenmaß muß in den einzelnen Teilen herrschen, nicht in der Weise, daß

sie äußerlich eine gleiche Länge erhalten, sondern so, daß den bedeutenderen eine breitere Ausführung und vollere Form gegeben wird. Rundung hat der Stil, wenn sich die einzelnen Glieder der Satzverbindung nach ihren Beziehungen gehörig zusammenschließen, wenn Satz und Gegensatz, Vorbereitung und Erfüllung sich schicklich ergänzen, und wenn mit der Beendigung der Satzverbindung auch ein befriedigender Abschluß des Gedankens herbeigeführt wird. Die Beachtung aller dieser Regeln ist übrigens um so leichter, je mehr die Atbeit von vornherein richtig durchdacht war. Allgemein gilt: Die Grundlage des guten Schreibens ist das richtige Schreiben, und die Grundlage des richtigen Schreibens ist das richtige Denken.

§ 22. Durchsicht der fertigen Arbeiten.

Ist eine Prüfungsarbeit fertig, so darf nicht unterlassen werden, sie recht sorgsam und prüfend durchzulesen, um etwaige Wiederholungen und Widersprüche zu beseitigen, doppelsinnige Stellen zu verdeutlichen, Unvollständiges zu ergänzen und Auffallendes zu mildern. Bei nachträglichen Einschaltungen ist behutsam zu verfahren, damit sie sich gehörig anreihen, und nicht etwa vorhergehende und folgende Sätze Widersprüche aufweisen. Jede Arbeit sollte zum wenigsten zweimal durchgelesen werden, so daß die Aufmerksamkeit bei der ersten Durchsicht ausschließlich dem Inhalt, bei der zweiten Durchsicht aber ausschließlich der Form zugewandt bleibt. Selbstverständlich ist dabei auch darauf zu achten, daß Fehler gegen die Regeln der Grammatik, der Rechtschreibung und der Zeichensetzung, die sich etwa eingeschlichen haben, ausgemerzt werden. Diese Durchsicht soll bereits nach Fertigstellung des Entwurfs stattfinden; denn wenn man bei Fertigung der Reinschrift noch größere Änderungen vornehmen will, so schleichen sich leicht an Stelle der einen Unebenheit, die man beseitigen will, andere ein, die viel störender wirken. Die Durchsicht der fertigen Reinschrift darf natürlich auch nicht unterbleiben; sie wird sich meist darauf beschränken können, daß keine Schreib- oder sonstigen Flüchtigkeitsfehler vorgekommen sind.

III. Sammlung von Beispielen aus dem schriftlichen Geschäftsverkehr der Post- und Telegraphenanstalten.

Die nachfolgenden Beispiele sind nach den Abschnittten der A. D. A. geordnet. Sie betreffen Verhältnisse und Angelegenheiten, die im Geschäftsbereich der P. u. T.-Anstalten vorkommen. Nur in einzelnen Fällen ist hierüber hinausgegangen, um teils den gewählten Fall im Zusammenhang bis ans Ende durchzuführen, teils die Behandlung bemerkenswerter Vorkommnisse bei den O. P. D. zu veranschaulichen. In den Beispielen ist zur vollständigeren Erfüllung des angestrebten Zwecks manches etwas breiter ausgeführt worden, als es in Wirklichkeit nötig sein wird, wenn die Voraussetzungen bekannt sind und mündliche Vermittlung dazwischen tritt. Von den zu den einzelnen Berichten gehörigen, durch Anlagestriche am Rande angedeuteten Anlagen sind nur solche abgedruckt worden, deren Einrichtung und Inhalt besonders beachtenswert ist.

Für die Niederschrift von Schriftstücken ist zu beachten (nähere Einzelheiten unter I.):

a) **Berichte** (außer Meldungen und K. H.-Berichten) sind auf den ersten zwei Seiten in halber Breite, von da ab in dreiviertel Breite des Bogens, und zwar stets rechts zu schreiben. Bei mehr als vier Seiten sind Seitenzahlen erforderlich. Die Inhaltsangabe ist auf die erste Seite oben links zu setzen.

b) **Verhandlungen** sind in dreiviertel Breite des Bogens, ebenfalls stets rechts, zu schreiben.

c) Für **sonstige Schriftstücke** (Schreiben, Meldungen, K. H.-Berichte, Verfügungen) besteht keine ausdrückliche Vorschrift über die Niederschrift. Sie sind im allgemeinen über den ganzen vorhandenen Raum hinweg zu schreiben, doch muß links in der Regel angemessener freier Raum gelassen werden.

d) Bei den aus einem Blatte bestehenden Schriftstücken muß auf beiden Seiten ein Heftrand frei gelassen werden.

Zu Abschn. I A. D. A.

Nr. 1. Einrichtung einer Postagentur und anderweitige Regelung der Landbriefbestellung.

Postamt.

Einrichtung einer P. Ag. in J.
Jährliche Ausgabe 444 *M.*
6 Anlagen.

M., 25. Mai 1919.

Das Kirchdorf J., dessen Gemeindevertretung in dem beigefügten Gesuch (Anl. 1) um Einrichtung einer P. Ag. bittet, hat 570 Einwohner, gehört zum Kreise M. und liegt an der Kleinbahn von M. nach R. Die Bewohner von J. trieben bis vor nicht langer Zeit meist Ackerbau oder fanden in den nahe gelegenen Ziegeleien Beschäftigung. Neuerdings hat der Ort jedoch dadurch eine größere Bedeutung erlangt, daß in seiner unmittelbaren Nähe das Vorhandensein ausgedehnter Kalilager festgestellt worden ist. Die Gewerkschaft, die sich mit staatlicher Unterstützung gebildet hat, ist bereits mit der Herstellung ausgedehnter Schachtanlagen beschäftigt, und man hofft, daß deren Betrieb binnen kurzem aufgenommen werden kann. Um den Zuzug der erforderlichen Zahl von Arbeitern zu ermöglichen, sind vorläufig Barackenbauten in Angriff genommen; für später ist der Bau einer größeren Zahl von Kleinwohnungen geplant. An Behörden sind in J. die Gemeindeverwaltung und das Pfarramt vorhanden. Im übrigen besitzt der Ort außer der Kleinbahn-Haltestelle eine Schule mit drei Lehrkräften, zwei Gastwirtschaften, mehrere Handelsgeschäfte und drei unweit des Orts gelegene Ziegeleien.

J. ist, wie aus der beiliegenden Zeichnung (Anl. 2) hervorgeht, von den nächsten Postanstalten 5,6 km, 7 km und 12,4 km entfernt. Seit Mai 1904 besteht in J. eine Posthilfstelle, die täglich zweimal Postsachen mit der zwischen M. und R. verkehrenden Schbp. austauscht. Die ankommenden Postsachen werden durch den Posthilfstelleninhaber täglich einmal bestellt. Außerdem wird der Ort täglich gegen 10½ Uhr vorm. durch einen der hiesigen Landbriefträger berührt. Die Gesamtzahl der für den Ort J. durchschnittlich täglich eingehenden Postsendungen stellt sich nach den anliegenden, während eines 14tägigen Zeitraums geführten Aufzeichnungen (Anl. 3) auf 86,4 Stück, nämlich

35,7 gewöhnliche Briefe und Postkarten,
9,2 gewöhnliche Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,

1,6 Einschreibsendungen,
2,0 Postanweisungen und Zahlungsanweisungen,
0,2 Postauftragsbriefe,
1,9 Postnachnahmesendungen,
0,2 Sendungen mit Wertangabe,
3,2 gewöhnliche Pakete,
32,4 im Postweg bezogene Zeitungsnummern.

Mit einer beträchtlichen Zunahme des Postverkehrs ist zu rechnen, sobald der Bergwerkbetrieb aufgenommen ist. Unter diesen Umständen erscheint die Einrichtung einer P. Ag. in J. zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses geboten. Sie ist auch deshalb notwendig, weil der Posthilfstelleninhaber wegen Kränklichkeit sein Amt aufzugeben beabsichtigt und eine andere geeignete Person, die zur Übernahme der Hilfstelle bereit wäre, nicht vorhanden ist.

Einer in J. einzurichtenden P. Ag. wären zweckmäßig die gegenwärtig den Landbestellbezirk III des unterzeichneten P A. bildenden Ortschaften — d. s. außer J. die Ortschaften G., S., T. und U. — sowie die zum Landbestellbezirk der P. Ag. P. gehörigen Orte W. und Z. als Landbestellbezirk zuzuteilen. In sämtlichen Orten würden die Bewohner dadurch ihre Postsachen 1 bis 2 Stunden früher als jetzt erhalten.

Die Zahl der für die genannten Landorte durchschnittlich täglich eingehenden Postsendungen stellt sich nach den anliegenden Aufzeichnungen (Anl. 4) auf 82,5 Stück, nämlich

29,9 gewöhnliche Briefe und Postkarten,
9,6 gewöhnliche Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,
0,4 Einschreibsendungen,
2,2 Postanweisungen und Zahlungsanweisungen,
0,3 Postauftragsbriefe,
2,0 Postnachnahmesendungen,
0,1 Sendungen mit Wertangabe,
1,5 gewöhnliche Pakete,
36,5 im Postweg bezogene Zeitungsnummern.

Zur Begehung des Landbestellbezirks von J. würde nach der beigefügten Bestellübersicht (Anl. 5) ein Landbriefträger genügen; dazu wäre die Kraft zu verwenden, die hier nach Abtrennung des Bestellbezirks III entbehrlich wird. Eine geeignete Familienwohnung für den Landbriefträger wird von der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt werden. Bei der P. Ag. in P.

würde bei Abzweigung der Orte W. und Z. ein Posthilfsbote zurückgezogen werden können. Den Ortsbestelldienst in J. könnte der Landbriefträger nicht mit übernehmen; dazu müßte der P. Agt. eine Hilfskraft einstellen, die zugleich die Bahnhofsgänge auszuführen hätte. Die Beförderung der Kartenschlüsse nach und aus J. hätte nach wie vor durch die Schbp. zwischen M. und R. zu geschehen. Als Abrechnungs-Postanstalt für J. wäre das unterzeichnete P. A., als Überweisungs-Postanstalt außerdem das P. A. in R. zu bestimmen.

Der Telegraphenbetrieb, verbunden mit öffentlicher Fernsprechstelle, ist bei der Posthilfstelle in J. am 1. Juli 1906 eingerichtet worden. Es werden gegenwärtig durchschnittlich täglich 2 Telegramme aufgegeben und 3 angekommene Telegramme bestellt. Die Sprechstelle vermittelt im Durchschnitt monatlich 45 Gespräche, davon 22 in abgehender, 23 in ankommender Richtung. Auch beim Telegraphen- und Fernsprechverkehr ist nach Aufnahme des Bergwerkbetriebs mit einer Zunahme zu rechnen.

Die Einnahme der neu einzurichtenden P. Ag. an Porto- und Telegrammgebühren ist vorläufig auf jährlich 3- bis 4 000 ℳ zu veranschlagen, wird aber voraussichtlich bald anwachsen. Das Fortbestehen bereits vorhandener Postanstalten wird durch die Neueinrichtung nicht in Frage gestellt.

Für die Übernahme der P. Ag. in J. kommt der jetzige Posthilfstelleninhaber nicht in Betracht, da er sich wegen seiner Gebrechlichkeit nicht zum P. Agt. eignet, auch ein geeigneter Vertreter nicht zur Verfügung stehen würde. Dagegen ist in dem Schuhmachermeister Kluge eine zum P. Agt. geeignete Person vorhanden. Er ist ein allgemein geachteter, wohlhabender Mann von ausreichender Bildung im Alter von 45 Jahren und besitzt ein geräumiges, unmittelbar an der Kunststraße gelegenes Wohnhaus, in dem er ein 5 zu 4½ m großes Zimmer für Postzwecke zur Verfügung stellen will. Kluge ist durch sein Geschäft fast ständig an das Haus gefesselt und kann in Behinderungsfällen durch seine Ehefrau, die sich dazu eignet, vertreten werden. Er ist bereit, die Verwaltung der P. Ag. unter den üblichen Bedingungen gegen eine Vergütung von zunächst 725 ℳ jährlich zu übernehmen. Dieser Betrag ist nach dem zu erwartenden Geschäftsumfang als angemessen zu erachten.

Unter Vorlegung einer Übersicht über die zu erwartende Mehrausgabe (Anl. 6) wird beantragt,

die Einrichtung einer P. Ag. in J. in die Wege zu leiten.

N.

Anlage 6.

Übersicht über die bei Einrichtung einer P. Ag. in J. zu erwartende Mehrausgabe.

Durch die neue Einrichtung

entstehen folgende Kosten:		werden folgende Ersparnisse erzielt:	
Bezeichnung	jährlicher Betrag ℳ	Bezeichnung	jährlicher Betrag ℳ
a) Vergütung für den P. Agt. in J.	725	a) Wegfall der Vergütung des Posthilfstelleninhabers in J.	50
b) Pauschvergütung des P. Agt. in J. für Ausführung der Ortsbestellung, Ausführung von Bahnhofsgängen usw.	480	b) Wegfall der Posthilfsbotenstelle in P. 365 × 2 =	730
c) Sonntagsaushelfer in J. jeden zweiten Sonntag 26 × 3 =	78	c) Verminderung der Sonntagsaushilfen in M. 17 × 3,50 = rd.	59
zusammen	1 283	zusammen	839
ab Ersparnisse	839		
bleibt Mehrausgabe	444		

Anmerkung.

Der für die P. Ag. J. erforderliche Landbriefträger wird in M. entbehrlich.

M., 25. Mai 1919.

P. A.

N.

Nr. 2. Zusätzliche Bezeichnungen von Postanstalten.

a. Einführung einer zusätzlichen Bezeichnung.

Postamt.

Zusätzliche Bezeichnung für die P. Ag. R.

Wittenburg (Mecklb.), 20. September 1918.

Der Aufgabestempel der P. Ag. R. ist völlig abgenutzt und bedarf der Erneuerung. Es empfiehlt sich, der P. Ag. bei dieser Gelegenheit die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklb.)“ beizulegen. Der Gemeindeverwaltung sowie dem Besitzer des Gutes R. ist die Einführung dieser Bezeichnung erwünscht. Die Eisenbahnverwaltung bezeichnet den Ort in ihren Fahrplänen nur mit R.; daß sie späterhin einen ab-

weichenden Zusatz bestimmen sollte, ist nicht anzunehmen.

Beantragt wird,

zu genehmigen, daß die P. Ag. R. die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklb.)" erhält.

S.

b. Änderung einer zusätzlichen Bezeichnung.

Postamt.

Änderung der zusätzlichen Bezeichnung des P. A.

S. (Kr. E.), 17. Mai 1919.

Nach den Beobachtungen, die der Unterzeichnete seit der Anfang Februar erfolgten Übernahme der Verwaltung des P. A. gemacht hat, gehen Postsendungen nach S. (Kr. E.) außerordentlich häufig mit Verspätung ein. Durch Meldungen an die beteiligten Postanstalten und Bahnposten hat dem Übelstand nur unvollkommen abgeholfen werden können. Anscheinend hängen die Verzögerungen damit zusammen, daß der Zusatz „(Kr. E.)" entfernter gelegene Postanstalten veranlaßt, die Sendungen für S. ebenso zu leiten wie Sendungen für E. Dadurch aber entsteht jedesmal eine 12- bis 24stündige Verzögerung, weil E. an der Bahnstrecke G.–St., S. aber an der von E. aus nur auf Umwegen erreichbaren Bahnstrecke E.–L. liegt. Eine Änderung der zusätzlichen Bezeichnung des P. A. erscheint dringend notwendig, und zwar möchte statt „(Kr. E.)" die Bezeichnung „(Thüring.)" zu wählen sein, nachdem sich die Eisenbahnverwaltung, wie hier kürzlich bekannt geworden ist, entschlossen hat, dem Bahnhof S. die Bezeichnung „(Thür.)" beizulegen. Die Gemeindebehörde und die Geschäftsleute von S. wünschen lebhaft die Beseitigung der Bezeichnung „(Kr. E.)" und ihre Ersetzung durch „(Thüring.)". Es wird daher beantragt,

die Änderung der zusätzlichen Bezeichnung des P. A. in „(Thüring.)" zu genehmigen.

J. V.:
A.

Nr 3. Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle*).

Postamt.

Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in M.

U., 29. Juli 1919.

Die Einwohner von M. wünschen die Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle und haben gebeten, die O. P. D. möge bei der Armut der Gemeinde die Gewährleistung einer Mindesteinnahme und die Zahlung eines Beitrags zu den Anlagekosten nicht beanspruchen.

*) Vgl. auch Nr. 41, Einrichtung einer Landpostfahrt und einer Posthilfsstelle.

Das Dorf M. hat etwa 300 Einwohner, liegt am Nordufer des Achterwassers und ist von L., der nächsten Telegraphenanstalt, 5 km entfernt.

Die Bittsteller haben ihren Antrag, wie folgt, begründet:

1) Von den für die kleinen Ortschaften am Nordufer des Achterwassers vorhandenen beiden Feuerspritzen steht die bessere in M. Da die Luft hier oft so unsichtig ist, daß ein Feuerschein selbst von nahe der Brandstelle liegenden Wohnungen aus nicht bemerkt werden kann, muß nicht selten erst ein Bote den Hilferuf nach M. bringen. Der hiermit verbundene Zeitverlust fiele weg, wenn die Löschungsmannschaften in M. durch den Fernsprecher vom Ausbruch eines Brandes benachrichtigt werden könnten.

2) Die Fischer aus den Dörfern an der Küste des ausgedehnten Achterwassers werden bei Unwetter häufig an das Ufer bei M. verschlagen. So lange M. keine Telegraphenanstalt hat, können sie ihre Angehörigen, die um sie in Sorge sind, nicht mit der erwünschten Schnelligkeit von ihrer Landung in M. und der Errettung aus Seegefahr benachrichtigen.

3) Die Fischer von M. werden öfter an die gegenüberliegende Küste des Achterwassers verschlagen. Sie können jetzt ihren Angehörigen telegraphische Mitteilungen nur mit Verzögerung und mit Aufwendung von Botenkosten zugehen lassen.

4) Schließlich werden auch das Herbeirufen von Arzt, Tierarzt oder Hebamme und die Beschaffung von Heilmitteln usw. durch das Fehlen der öffentlichen Fernsprechstelle erschwert.

Der Landrat des Kreises bestätigt diese Angaben und hebt noch besonders hervor, daß die Gemeinde M. tatsächlich zu arm sei, um irgendwelchen Zuschuß zu den Baukosten oder laufenden Einnahmen der Telegraphenhilfsstelle leisten zu können. Auch das P. A. ist dieser Ansicht und muß die von den Einwohnern von M. zur Begründung ihres Antrags vorgebrachten Angaben als richtig bezeichnen.

Zur Anschließung von M. an die Leitung 544 Sp e würden von L. ab 4,85 km Linie herzustellen sein. Die Verwaltung der Telegraphenhilfsstelle will der Lehrer G. in M. unentgeltlich übernehmen.

Die Hilfsstelle würde nicht nur den örtlichen Bedürfnissen dienen, sondern für die gesamte Fischerbevölkerung am Achterwasser von Wert sein.

Es wird beantragt,
in M. eine Telegraphenhilfsstelle einzurichten und der Gemeinde die Gewährleistung einer Mindesteinnahme sowie die Zahlung eines Beitrags zu den Anlagekosten zu erlassen.

N.

Zu Abschn. II A. D. A.

Nr. 4. Behandlung einer im Schaltervorraum gefundenen Sache.

Verhandelt in der Briefabfertigung des P. A. A., 11. Dezember 1919, 7½ Uhr nachm.

Unaufgefordert erscheint Herr Postschaffner H. und macht folgende Anzeige:

Mir lag heute Abend die Abschließung des Schaltervorraums nach Schluß des Schalterdienstes ob. Als ich die nach der Straße führende Tür abgeschlossen hatte und durch den Schaltervorraum nach der Packkammer zurückging, bemerkte ich auf einem Schreibpult des Schaltervorraums ein silbernes Handtäschchen. Ich nahm es an mich, um es im Amtszimmer abzugeben. Da dieses bereits verschlossen war, lege ich das Täschchen hiermit vor.

Der Inhalt des Täschchens wird nunmehr, wie folgt, festgestellt:

1) eine Damenbörse aus rotem Juchtenleder mit Inhalt, und zwar:
drei Darlehnskassenscheine zu 5 ℳ ..... 15 ℳ
zwei Darlehnskassenscheine zu 2 „ ..... 4 „
Münze ..... 60 Pf.
zusammen.... 19 ℳ 60 Pf.,
2) ein weißes Spitzentaschentuch, gezeichnet M. v. H.,
3) ein kleiner mit gelbem Leder bezogener Taschenspiegel mit Taschenkamm.

Das Täschchen nebst Inhalt wird von dem unterzeichneten Briefabfertigungsbeamten als dienstältestem im P. A. anwesenden Beamten in Verwahrung und unter Verschluß genommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
H., Postschaffner.
Geschehen wie oben.
S., Postsekretär.

(Vermerk am Rande der Verhandlung:)

Dem P. A. hier
mit dem Täschchen nebst Inhalt vorgelegt.
S., Postsekretär, 12. Dezember 1919.

Postamt. A., 12. Dezember 1919.
Eilt!

1) Amtszimmer
zur Überweisung des Barbetrags von 19 ℳ 60 Pf. an die Hauptkasse und zur Aufbewahrung des Täschchens nebst dem übrigen Inhalt.

2) Stelle III
mit der Veranlassung, beifolgenden Aushang sogleich im Schaltervorraum anzubringen.

3) Hauptkasse
wegen Vereinnahmung des Betrags von 19 ℳ 60 Pf. in der Einnahmenachweisung über Erlöse aus Fundgegenständen.

4) Wiedervorzulegen nach 6 Wochen.
(Weitere Veranlassung, wenn sich der Empfangsberechtigte nicht gemeldet hat.)

St.

Verhandelt im Amtszimmer des P. A. A., 14. Dezember 1919.

Unaufgefordert erscheint, von Person bekannt, Fräulein Margarete von Harbou und erklärt folgendes:

Einer im Schaltervorraum aushängenden Bekanntmachung entnehme ich soeben, daß daselbst am 11. Dezember ein silbernes Damenhandtäschchen mit Inhalt gefunden worden ist. Ich nehme an, daß es sich dabei um mein Eigentum handelt. Für diesen Fall bitte ich um Rückgabe des Täschchens.

Wie der Poststempel in dem vorliegenden Einlieferungsschein ausweist, bin ich am 11. Dezember zwischen 6 und 7 Uhr abends auf der Post gewesen, um eine Postanweisung über 580 ℳ aufzuliefern. Die Einzahlung erfolgte kurz vor Schalterschluß. Bei dieser Gelegenheit kaufte ich noch einige Postkarten; eine davon schrieb ich im Schaltervorraum. Von der Post aus ging ich zu dem Kolonialwarenhändler G. in der Stettiner Straße und zu dem Fleischermeister L. in der Eberswalder Straße, um bei beiden Bestellungen aufzugeben; bei letzterem fand ich das Geschäft bereits geschlossen. Weiter ging ich noch zu Bekannten in der Nähe unserer Wohnung; gegen 9 Uhr war ich wieder zu Hause. Mein Täschchen vermißte ich erst am folgenden Tage, als ich es zu einem Gange in die Stadt benutzen wollte. Wegen des Täschchens habe ich bereits im Geschäft von G. und bei den Bekannten, die ich am 11. abends besucht habe, angefragt, jedoch vergeblich; ich nehme deshalb an, daß das Täschchen auf der Post liegen geblieben ist, und zwar muß dies geschehen sein, als ich auf dem Schreibpult im Schaltervorraum eine Postkarte schrieb.

Die Tasche muß außer einem Taschenkamm mit Spiegel und einem weißen Taschentuch, gezeichnet M. v. H., eine Damenbörse aus rotem Juchtenleder mit barem Gelde im Betrag von etwa 20 ℳ enthalten haben. —

Da nach Lage der Verhältnisse mit Sicherheit anzunehmen ist, daß es sich bei der im Schaltervorraum gefundenen Handtasche um die von Fräulein von Harbou vermißte handelt, wird die Tasche nebst Inhalt, zunächst ohne den Geldbetrag, der Genannten ausgehändigt, jedoch mit dem Vorbehalt der Rückforderung, falls sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß die Tasche von jemand anderem verloren sei. Fräulein von Harbou erkennt durch nachfolgende Unterschrift diesen Vorbehalt und den Rückempfang der Tasche nebst Inhalt an.

Der Geldbetrag kann zur Zeit nicht zurückgegeben werden, weil der Hauptkassenführer nicht im Dienste anwesend ist. Fräulein von Harbou bittet um Übermittlung des Betrags durch den Briefträger, was ihr zugesagt wird. Sie erkennt an, daß sich der Vorbehalt auch auf den Geldbetrag bezieht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Margarete von Harbou.

Geschehen wie oben.
H., Postsekretär.

Postamt. A., 14. Dezember 1919.

1) Hauptkasse
wegen Rückgabe des Geldbetrags.

2) Amtszimmer
Löschung der Fristangabe auf Vf. v. 12. 12.

3) Z. d. A.

St.

Nr. 5. Gebührenhinterziehung durch Verwendung einer entwerteten Freimarke.

I.

Postamt. A., 24. Oktober 1919.
1 Brief.

G. R. nach B. 1
zur weiteren Veranlassung gemäß A. D. A. V, 2 § 9 IV.

Zur Freimachung des beiliegenden Briefes an S. Konitzer in B., Petritor 4II, ist, wie sich bei genauerem Zusehen deutlich ergibt, ein bereits entwertetes Postwertzeichen zu 20 Pf. benutzt worden.

J. V.
Sch.

Postamt 1. B., 25. Oktober 1919.
Postscheckkonto Hannover Nr. 100.

Sie werden ersucht, zur Empfangnahme eines Briefes, zu dessen Freimachung eine bereits entwertete Freimarke zu 20 Pf. benutzt worden ist, sich möglichst bald im Amtszimmer des Postamts — Friedrich-Wilhelm-Platz 7, Eingang II, 2. Geschoß, Zimmer 183 — während der Geschäftsstunden (werktags 8 bis 1 und 4 bis 7) einzufinden.

J. A.
N.

Herrn S. Konitzer
P. S. hier, Petritor 4II.

Verhandelt beim P. A. 1 in B., 26. Oktober 1919.

Auf Vorladung ist Herr Konitzer, hier, Petritor 4II wohnhaft und dem Unterzeichneten von Person bekannt, erschienen, um den am 25. für ihn aus A. eingegangenen Brief, zu dessen Freimachung eine bereits entwertete Freimarke zu 20 Pf. benutzt worden ist, in Empfang zu nehmen. Nach Erörterung der Angelegenheit öffnet Herr Konitzer den Brief und erklärt dazu:

Absender des Briefes ist mein Schwager, der Kaufmann Moritz Guttmann in A., Magdeburger Straße 8.

Den Briefumschlag überlasse ich der Postverwaltung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Sally Konitzer.

Geschehen wie oben.
N., Postsekretär.

Postamt 1. B., 26. Oktober 1919.
1 Briefumschlag, 1 Anlage.

Zurück nach A.

Absender des Briefes ist der Kaufmann Moritz Guttmann, dort, Magdeburger Straße 8.

J. A.
N.

Verhandelt beim P. A. A., 29. Oktober 1919.

Auf Vorladung ist der von Person bekannte Kaufmann Moritz Guttmann erschienen, um über die Verwendung einer bereits entwerteten Freimarke zu 20 Pf. zur Freimachung des von ihm am 24. an S. Konitzer in B. aufgelieferten Briefes vernommen zu werden. Herr Guttmann erklärt:

Ich heiße Moritz Guttmann, bin 48 Jahre alt, seit 1904 hier wohnhaft, wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Ich muß zugeben, daß die Marke auf dem von mir abgesandten Briefe, dessen Umschlag mir vorgelegt ist, offenbar schon vor der Einlieferung zur Post entwertet gewesen ist. Allerdings ist die erste Entwertung nur bei deutlichem Zusehen erkennbar. Daß ich die Marke trotzdem zur Freimachung des Briefes verwendet habe, kann ich mir nur so erklären, daß sie von einer Postsendung abgefallen, von mir oder einem Mitglied meines Hausstandes gefunden und in der Annahme, daß es sich um eine vollgültige Marke handele, in die Markenkasse gelegt worden ist. Ich erinnere mich jetzt, daß ich zur Befestigung Klebstoff benutzen mußte, weil die Marke nicht kleben wollte; diese Tatsache spricht für die Richtigkeit meiner Vermutung. Die Absicht einer Gebührenhinterziehung hat mir völlig ferngelegen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
M. Guttmann.

Geschehen wie oben.
H., Ober-Postsekretär.

Postamt. A., 30. Oktober 1919.

Verwendung einer entwerteten Freimarke.
1 Heft.

Der Kaufmann Moritz Guttmann hat am 24. zur Freimachung eines Briefes an S. Konitzer in B. eine bereits entwertete Freimarke zu 20 Pf. benutzt und sich dadurch gegen § 27, 3 P. G. vergangen. Er ist nach seiner Angabe wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Unter Vorlegung der Akten wird beantragt,
nach § 34 P. G. Strafverfügung gegen Guttmann zu erlassen.

L.

Ober-Postdirektion. M., 11. November 1919.

I 2213.
1 Heft,
1 Anlage.

G. R. nach A.

In der Gebührenhinterziehungssache wider den Kaufmann Moritz Guttmann, dort, ist durch die beiliegende, gegen Zustellungsurkunde gebührenpflichtig zu behändigende Verfügung*) gegen Guttmann eine Strafe von 3 ℳ festgesetzt worden. Ob Guttmann die Strafe innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen ohne Einrede gezahlt hat, ist anzugeben. Unabhängig hiervon ist die hinterzogene Postgebühr einzuziehen und hierunter in Freimarken zu verrechnen.

J. V.
R.

14 Tage

*) Die Strafverfügung ist im Wortlaut abgedruckt, um Form und Inhalt einer solchen Verfügung zu erläutern.

Ober-Postdirektion. M., 11. November 1919.

I 2213.

Sie haben zugegeben, zur Freimachung des von Ihnen am 24. Oktober an S. Konitzer in B. zur Post gegebenen Briefes eine bereits entwertete Freimarke zu 20 Pf. verwendet zu haben.

Nach § 27 Ziff. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) wird mit dem vierfachen Betrag des hinterzogenen Portos, mindestens jedoch mit 3 ℳ, bestraft, wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Freimachung einer Sendung benutzt. Sie haben daher eine Geldstrafe von 3 ℳ, drei Mark, verwirkt. Kosten des Verfahrens sind bisher nicht entstanden; Sie haben aber die Gebühren für die Zustellung dieser Verfügung zu zahlen.

Es steht Ihnen nach § 34 a. a. O. frei, das fernere Verfahren und die Erteilung eines Strafbescheids durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer Ausschlußfrist von zehn Tagen zu vermeiden; diese Verfügung gilt dann als rechtskräftiger Strafbescheid. Erfolgt nicht fristgerecht Zahlung ohne Einrede, so wird die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der § 35 bis 46 a. a. O. erfolgen.

J. V.
R.

Herrn Moritz Guttmann
in A., Magdeburger Straße 8.

Postamt. A., 18. November 1919.

1 Heft.

An die O. P. D. in M.

zurückgereicht.

Guttmann hat fristgerecht ohne Einrede gezahlt. Falls die O. P. D. nicht anders verfügt, wird die Strafe mit der Abrechnung für November unter Bezugnahme auf die Verfügung I 2213 vom 11. an die O. P. K. abgeführt werden.

Die hinterzogene Postgebühr ist hierneben in Freimarken verrechnet.

L.

II.

(Bei Weigerung des Empfängers, den Absender zu nennen und den Briefumschlag dem Postamt zur Verfügung zu stellen, würde die verhandlungsschriftliche Erklärung vom 26. Oktober und der weitere Schriftwechsel etwa, wie folgt, zu fassen sein:)

Nach Erörterung der Angelegenheit erklärt Herr Konitzer:

Ich lehne es ab, den Absender zu nennen und den Briefumschlag der Postverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Dem Herrn Konitzer wird darauf eröffnet, daß der Brief gemäß § 32 des Postgesetzes beschlagnahmt werde.

Postamt 1. B., 26. Oktober 1919.

1 Brief,
1 Anlage.

Zurück nach A.

Der Empfänger des Briefes hat sich geweigert, den Absender zu nennen und den Briefumschlag der Postverwaltung zur Verfügung zu stellen. Der Brief ist deshalb nach § 32 P. G. beschlagnahmt worden und wird zur weiteren Veranlassung übersandt.

J. A.
N.

Postamt. A., 1. November 1919.

Verwendung einer entwerteten Freimarke.
1 Brief,
1 Heft.

Zur Freimachung des beiliegenden Briefes ist eine entwertete Freimarke zu 20 Pf. verwendet worden.

Der Empfänger fes hat sich geweigert, den Absender zu nennen und den Umschlag zur Verfügung zu stellen. Der Brief ist deshalb gemäß § 32 P. G. beschlagnahmt worden und wird mit dem Antrag vorgelegt,

den Brief durch das hiesige Amtsgericht*) zur Ermittlung des Absenders öffnen zu lassen und sodann gegen diesen das Verfahren wegen Gebührenhinterziehung einzuleiten.

Die bisher entstandenen Vorgänge sind beigefügt.

L.

Nr. 6. Gebührenhinterziehung durch Versendung unverschlossener Briefe in verschlossenen Paketen auf andere Weise als durch die Post; unerlaubter Betrieb einer Privatbeförderungsanstalt.

Verhandelt beim P. A. H., 21. November 1919.

Bei der heute 2 Uhr nachm. durch den Unterzeichneten auf dem hiesigen Posthof gleich nach Ankunft des Privatpersonenfuhrwerks von V. vorgenommenen Durchsuchung des Postwagens wurde ein verschlossenes Paket an das Warenhaus Bünger, hier, vorgefunden, dessen Inhalt, wie die spätere Öffnung in Gegenwart des Empfängers ergab, aus 120 mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehenen offenen Briefen bestand.

Der von Person bekannte Wagenführer Heinrich Thomas erklärt, hierzu befragt, folgendes:

Ich heiße Heinrich Thomas, bin 27 Jahre alt, seit einem Jahre in H., vorher in E. wohnhaft, wegen Postgebührenhinterziehung im Jahre 1917 mit 10 ℳ Geldstrafe bestraft.

*) Vgl. § 7 St. P. O. vom 1. Januar 1877 und § 27[1] des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Februar 1877.

Das Paket hat mir gestern abend der Kaufmann Samuel Kohn in V. zur Beförderung nach hier übergeben. Bezahlung dafür habe ich nicht bekommen. Dagegen schenkte mir Herr Kohn, als er mir das Paket brachte, zwei Zigarren. Von dem Inhalt des Pakets habe ich keine Ahnung gehabt.

Es ist schon häufiger vorgekommen, daß mir Pakete oder auch unverschlossene Briefe in V. zur Mitnahme nach H. übergeben wurden. Empfänger dieser Pakete, deren Inhalt ich nie zu Gesicht bekommen habe, war regelmäßig das Warenhaus Bünger; die Briefe waren auch an andere in H. wohnhafte Personen gerichtet, deren Namen mir nicht im Gedächtnis geblieben sind. Als Absender kommen eine Reihe von Kaufleuten in V. in Betracht. Die Namen dieser Kaufleute will ich nicht nennen. Ein Entgelt in bar für die Mitnahme der Sachen habe ich niemals bekommen, wohl aber regelmäßig ein Trinkgeld in Form von Zigarren, eines Päckchens Tabak, einer Flasche Schnaps und dgl.

In der Richtung nach V. habe ich niemals Pakete oder unverschlossene Briefe mitgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Heinrich Thomas.

Fortgesetzt sogleich.

Auf Vorladung ist, von Person bekannt, Herr Erich Bünger, Inhaber des Warenhauses Bünger, erschienen und erklärt auf Befragen folgendes:

Ich heiße Erich Bünger, bin 42 Jahre alt, seit 1912 hier wohnhaft, wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Zwischen mir und dem Wagenführer des zwischen V. und hier verkehrenden Privatpersonenfuhrwerks besteht seit etwa zwei Jahren — genauer kann ich die Zeit nicht angeben — ein mündliches Abkommen wegen Mitnahme von Sachen von hier nach V. oder umgekehrt. Wir hatten vereinbart, daß ihm die mitzunehmenden Sachen hier in seine Wohnung, in V. in die Gastwirtschaft von Lotze, wo er auszuspannen pflegt, gebracht werden sollten. Wegen des Entgelts hatte ich ihm nur gesagt, daß ich „die Sache schon gut machen würde". Demgemäß habe ich ihm z. B. im vorigen Jahre zu Weihnachten einen Anzug für sein ältestes Kind geschenkt; in diesem Jahre beabsichtige ich ihm ein ähnliches Geschenk zu machen. Nach dem Abkommen sollten von hier nur Sachen befördert werden, die von mir oder meinem Geschäft ausgingen. Ich kann nicht sagen, ob auch noch andere Personen dem Thomas Sachen, insbesondere Briefe, nach V. mitgegeben haben. In umgekehrter Richtung machten meine Kunden, deren Namen ich nicht nennen will, von der Einrichtung Gebrauch.

Ich habe die so geschaffene Beförderungsgelegenheit zum Austausch von Briefen und Waren mit meinen in V. wohnenden Kunden

benutzt. So habe ich vor einigen Tagen meinen Kunden gedruckte Weihnachtsgeschäftsanpreisungen, je in besonderem offenen Umschlag, zugesandt. Das Abtragen der nach V. beförderten Sachen, insbesondere auch der offenen Briefe, die lose übergeben wurden, besorgte der Wagenführer in der Regel selbst, jedenfalls habe ich dieserhalb nur allein mit ihm zu tun gehabt. Gelegentlich wurden die zu befördernden Sachen und Briefe wohl auch zu einem Paket zusammengepackt. Genauere Angaben kann ich jetzt nicht mehr machen.

Meine Kunden hatte ich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß verschlossene Briefe von der Beförderung ausgenommen seien, weil das Gesetz deren Verschickung auf anderem Wege als durch die Post verbiete. Offene Briefe dürften sie dem Wagenführer unbedenklich mitgeben. Es galt als stillschweigende Vereinbarung zwischen mir und meinen Kunden, daß ich die an andere Personen gerichteten, durch das Privatpersonenfuhrwerk mir zugeführten Sendungen den Empfängern durch meinen Laufburschen überbringen ließ. Dieser führte die Gänge im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit ohne besonderes Entgelt aus. Ich selbst bekam von den Kunden für jeden dergestalt beförderten Brief eine Vergütung von 3 Pf., bei Paketen eine solche von 20 Pf., worüber vierteljährlich abgerechnet wurde.

Bereits vor Aufnahme dieser Verhandlung war das von dem Unterzeichneten angehaltene, auf dem Privatpersonenfuhrwerk vorgefundene Paket im Einverständnis mit Herrn Bünger eröffnet worden. Als Inhalt hatten sich 120 mit der Aufschrift verschiedener Empfänger versehene offene Briefe vorgefunden. Unter Hinweis auf § 32 des Postgesetzes wird Herr Bünger befragt, ob er die hinterzogenen Gebühren bezahlen und für die zu erwartende Strafe und die Kosten Sicherheit leisten wolle. Er erklärt:

Ich lehne beides ab.

Die Briefe werden nunmehr beschlagnahmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Erich Bünger.

Fortgesetzt sogleich.

Auf nochmaliges Befragen erklärt der Wagenführer Heinrich Thomas:

Ich muß zugeben, daß ich auch in der Richtung nach V. verschlossene Pakete und offene Briefe befördert habe. Die Briefe sowohl wie die Pakete waren mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen. Über den Inhalt der Pakete kann ich nichts angeben, der Inhalt der Briefe war, soviel mir bekannt, teils gedruckt, teils geschrieben. Ich hatte den Auftrag, die mir mitgegebenen Sachen, die ausnahmslos von der Firma Bünger stammten und mir durch einen Angestellten des Warenhauses ins Haus gebracht wurden, den Empfängern zuzustellen.

Es ist richtig, daß ich mich vor etwa zwei Jahren durch ein mündliches Abkommen zur Ausführung dieser Besorgungen verpflichtet habe, und daß mir Herr Bünger dafür kein bestimmtes Gehalt gegeben hat. Er entschädigte mich dafür zu Weihnachten, z. B. im vorigen Jahre durch einen Anzug für mein ältestes Kind. Von anderen Leuten habe ich in H. keine Sachen zur Besorgung nach V. erhalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Heinrich Thomas.

Geschehen wie oben.
B., Ober-Postsekretär.

Fortgesetzt beim Postamt V.*), 22. November 1919.

Auf Vorladung ist Herr Kaufmann Samuel Kohn, von Person bekannt, erschienen. Er erklärt auf Befragen folgendes:

Ich heiße Samuel Kohn, bin 47 Jahre alt, seit meiner Geburt in V. wohnhaft, wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Am 20. habe ich dem Führer des Privatpersonenfuhrwerks in der Gastwirtschaft von Lotze ein verschlossenes Paket an das Warenhaus Bünger in H. übergeben, das 120 ausschließlich von mir herrührende unverschlossene Briefe an verschiedene Empfänger in H. enthielt. Daß ich damit etwas Strafbares begangen habe, ist mir nicht bewußt gewesen. Ich war der Meinung, daß unverschlossene Briefe jederzeit auf andere Weise als durch die Post befördert werden dürfen. Beförderungen der gedachten Art sind schon öfter vorgekommen. Ich hatte mit dem Inhaber des Warenhauses Bünger abgemacht, daß ich meinen gesamten Postverkehr nach H. in der geschilderten Form, also nur unter Verwendung offener Briefe, durch ihn vermitteln lassen würde. Ich sollte für jeden Brief 3 Pf., für jedes Paket 20 Pf. bezahlen. Für dieses Entgelt hatte Bünger die Abtragung der Briefe und Pakete an die angegebenen Empfänger übernommen.

Da ich glaube, mich nicht strafbar gemacht zu haben, lehne ich es ab, irgendwelche Zahlungen zu leisten.

Herrn Kohn wird hierauf eröffnet, daß die vom Postamt H. ausgesprochene Beschlagnahme der Briefe unter diesen Umständen aufrechterhalten bleibe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
S. Kohn.

Geschehen wie oben.
M., Postverwalter.

*) Der Einfachheit halber ist das G. R.-Schreiben nach V., in dem um Vernehmung des Absenders des Pakets mit Briefen ersucht wird, sowie das Antwortschreiben, mit dem die aufgenommene Verhandlung übersandt wird, nicht mit abgedruckt worden.

Verhandelt beim Postamt H., 24. November 1919.

Vorgeladen erscheint der Laufbursche Alfred Marschall, von Person bekannt, und erklärt auf Befragen folgendes:

Ich heiße Alfred Marschall, bin 17 Jahre alt, von Geburt an hier wohnhaft, wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Ich bin seit 1. April 1918 Laufbursche im Warenhaus Bünger. Als solcher hatte ich fast täglich Sachen — teils verschlossene Pakete, teils unverschlossene Briefe — mit der Aufschrift bestimmter Empfänger zu dem Kutscher Heinrich Thomas zu tragen. Soviel ich weiß, sollte dieser sie mit dem Privatpersonenfuhrwerk nach V. befördern. Zu meinen Obliegenheiten gehörte ferner das Austragen von Briefen und Paketen, die mir im Warenhaus übergeben wurden und ebenfalls mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen waren. Woher die Sendungen stammten, die ich auszutragen hatte, weiß ich nicht. Ich habe mich darum nicht gekümmert. Für die Besorgung der Sendungen habe ich keine besondere Vergütung erhalten.

Weiter kann ich nichts aussagen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Alfred Marschall.

Geschehen wie oben.
B., Ober-Postsekretär.

Postamt.

H., 30. November 1919.

Nr. 834.

Gebührenhinterziehung unter Benutzung des Privatpersonenfuhrwerks V.-H. und Vergehen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899.

Zur Vf. vom 4. II D 139.

1 Heft.

Gemäß der nebenbezeichneten Verfügung ist das Pr. V.-H. am 21. gleich nach der Ankunft nach gebührenpflichtigen Gegenständen durchsucht worden. Dabei wurde ein verschlossenes Paket vorgefunden, dessen Inhalt nach der im Beisein des Empfängers vorgenommenen Öffnung aus 120 offenen Briefen mit der Aufschrift bestimmter Empfänger bestand. Absender des Pakets war Kaufmann Samuel Kohn in V., Empfänger der Kaufmann Erich Bünger, Inhaber des Warenhauses Bünger, hier.

Bei der weiteren Untersuchung hat sich folgendes ergeben.

Bünger hat nach seiner Darstellung vor etwa zwei Jahren mit dem hier wohnhaften, übrigens im Jahre 1917 wegen Postgebührenhinterziehung (begangen durch Mitnahme von Briefen) bestraften Führer Thomas des Privatpersonenfuhrwerks V.-H. mündlich vereinbart, daß Thomas für Bünger in beiden Richtungen Waren und offene Briefsendungen befördern sollte. In der Richtung nach V. umfaßte die Beförderung auch die Zustellung der Sachen an die auf ihnen angegebenen Empfänger. In der Richtung von V. hatte Thomas die Sachen nur im

Warenhaus Bünger abzugeben; die Zustellung an die Empfänger besorgte der jugendliche Laufbursche des Warenhauses gegen eine vierteljährlich im Wege der Abrechnung von den Absendern eingezogene, dem Warenhaus zufließende Gebühr von 3 Pf. für jeden Brief und 20 Pf. für jedes Paket. Zugelassen zum Verkehr war in der erstgenannten Richtung nur das Warenhaus Bünger, in der umgekehrten Richtung nur dessen Kundschaft in V. Ein bestimmtes Entgelt bekam Thomas nicht. Für die Beförderungen nach H. wurde er durch Trinkgelder in Form von Zigarren, Tabak, Schnaps u. dgl. entlohnt; für die Beförderungen von H. erhielt er von Bünger gelegentlich ein Geschenk, so z. B. im vorigen Jahre zu Weihnachten einen Anzug für seinen 6jährigen Sohn.

Die Darstellung des Bünger wird von Thomas, der den Inhalt der verschlossenen Pakete nicht gekannt haben will, bestätigt. Sie kann von hier aus nicht widerlegt werden. Es bestehen aber Zweifel, ob das Unternehmen nicht über den immerhin begrenzten Umfang, den es nach der Darstellung des Bünger gehabt hat, hinausgegangen ist. Klarheit hierüber wird nur durch eine gerichtliche Untersuchung geschaffen werden können, da die Beteiligten mit ihren Angaben außerordentlich zurückhaltend sind, und es im Verwaltungsstrafverfahren nicht möglich sein wird, alle Beweismittel, u. a. die Bücher des Bünger, heranzuziehen.

Soweit sich jetzt übersehen läßt, liegen zwei rechtlich verschieden zu beurteilende Tatbestände vor, nämlich:

a) Unerlaubter Betrieb einer Anstalt zur gewerbsmäßigen Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind (Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899).

Es steht fest, daß Bünger eine unter das Verbot des Art. 3 der Postgesetznovelle fallende Anstalt betrieben hat; denn nach seinen eigenen Angaben hat er die von V. ankommenden, den Tatbestand des Art. 3 erfüllenden Briefe durch seinen Laufburschen gegen Entgelt austragen (verteilen) lassen. Der Geschäftskreis der Anstalt ist aber nicht auf H. beschränkt geblieben, sondern hat sich auch auf die Beförderung nach und von V. erstreckt, indem unverschlossene Briefe von oder nach dort befördert wurden. In V. hat dann ebenfalls eine Verteilung an die Empfänger stattgefunden.

Die Gewerbsmäßigkeit des Betriebs für die Richtung von V. nach hier wird durch die Bestellgebühr von 3 Pf. für jeden Brief d. E. zweifellos dargetan. Ob sich auch für die Beförderung von hier nach V. die Gewerbsmäßigkeit wird feststellen lassen, kann zweifelhaft sein.

b) Unerlaubte Beförderung von Briefen zwischen zwei Postorten.

Hier kommen alle die Fälle in Frage, in denen unverschlossene Briefe in verschlossenen Paketen zwischen hier und V. befördert worden sind. Denn in allen diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 1 des Postgesetzes vor. Die dem Thomas gewährten Trinkgelder (Zigarren, Tabak usw.) stellen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Bezahlung im Sinne des Postgesetzes dar.

Für das Strafverfahren kommen in Betracht:

zu a) 1. Bünger als Inhaber der Anstalt,
2. der Wagenführer Heinrich Thomas,
3. der Laufbursche Alfred Marschall,

zu b) wird zwischen dem Falle vom 21. und den früher vorgekommenen zu unterscheiden sein. Das Strafverfahren in dem ersten Falle hätte sich nur gegen Kohn zu richten, da dem Thomas schwerlich nachzuweisen sein wird, daß er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets gekannt hat (§ 27 Ziff. 1 des Postgesetzes). Unter den gleichen Voraussetzungen hätte in den früheren Fällen die Strafverfolgung sich auf die Verschicker (Bünger und seine Kunden in V.) zu beschränken.

Nach Lage der Sache erscheint es zweckmäßig, beide Strafsachen der Beurteilung durch die gleiche Stelle zuzuführen. Da Vergehen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle nur im strafgerichtlichen Verfahren gesühnt werden können, müßte hiernach für die Gebührenhinterziehungen auf das Verwaltungsstrafverfahren verzichtet und die Verweisung auch dieser Sachen zum gerichtlichen Verfahren verfügt werden. Das empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil bei der bisherigen Untersuchung im Verwaltungsweg volle Aufklärung über den Umfang des Geschäftsbetriebs und die Höhe der hinterzogenen Gebühren nicht hat erlangt werden können.

Hiernach wird beantragt,

gegen die Kaufleute Bünger in H. und Kohn in V. sowie gegen die ebendort wohnenden noch unbekannten Kunden des Bünger Anzeige wegen Postgebührenhinterziehung, ferner gegen Bünger, den Laufburschen Marschall und den Führer des Pr. Thomas bei der Staatsanwaltschaft in G. Anzeige wegen des Betriebs einer verbotenen Privatbeförderungsanstalt zu erstatten und die Verbindung beider Strafsachen gemäß § 2 ff. der Strafprozeßordnung in Anregung zu bringen.

B.

Nr. 7. Gebührenhinterziehung bei Beförderung politischer Zeitungen.

Verhandelt beim P. A. M., 12. Oktober 1919.

Es ist festgestellt worden, daß der Landbriefträger Sch. seit dem 1. Juli gelegentlich seines Bestellgangs Stücke der Casseler Volkszeitung in C.*) abträgt, die nicht auf dem Postweg bezogen sind. Zur Verantwortung gezogen, erklärt Herr Sch. folgendes:

Wie dem P. A. bekannt ist, lege ich seit Eröffnung der Eisenbahnhaltestelle in C. den Rückweg von dort nach hier regelmäßig mit der Eisenbahn zurück. Gelegentlich dieser Eisenbahnfahrten, die mit Zug 778 stattfinden, habe ich den expressen Boten der Casseler Volkszeitung, Gerling, kennengelernt, der im Auftrag des Verlags werktäglich die Strecke nach Frankfurt befährt, um an den Unterwegsorten den Agenten der Zeitung die für sie bestimmten Stücke auszuhändigen. Bei unseren gemeinsamen Fahrten haben wir mehrfach die Frage besprochen, weshalb für C. kein Zeitungsagent angenommen sei. Das Ergebnis der Besprechungen war schließlich der Vorschlag des Gerling an mich, ich sollte mich vertraglich zur Verteilung der Casseler Volkszeitung in C. verpflichten. Gerling wollte mir die Zeitungen im Zuge übergeben, und ich sollte sie bei der nächsten Bestellung abtragen. Für jedes Stück und jeden Monat der Bezugszeit wurde mir eine Vergütung von 10 Pf. zugesichert. Den mit dem Verleger abgeschlossenen Vertrag lege ich hiermit vor.

Der Vorschlag erschien mir verlockend. Die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung hat mich in Not gebracht; ich muß deshalb darauf bedacht sein, meine Einkommensverhältnisse zu verbessern. Daß ich mit der Übernahme der Zeitungsbesorgung etwas Strafbares begehen würde, ist mir nicht bewußt gewesen; das Verbot im § 46 der D. A. für untere Beamte war mir nicht gegenwärtig. Die Mitte Juni von dem Postagenten in C. ausgeschriebenen Bestellzettel habe ich den Beziehern vorgelegt, das eingezogene

*) Vorausgeschickt sei, daß C. auf der Strecke Cssl–Fsm die Eisenbahnhaltestelle vor M. ist, und daß die P. Ag. in C. morgens ihre erste Post nicht mit der Eisenbahn, sondern mit einer Botenpost von M. erhält.

Geld aber nicht an die P. Ag. abgeliefert, sondern nach Abzug der mir vertraglich zugesicherten Vergütung dem Gerling zur Ablieferung an den Verlag übergeben. Den Beziehern, von denen ich Bestellgeld nicht eingezogen habe, sagte ich, daß der Bezug der Volkszeitung jetzt anders geregelt sei; sie möchten sich mit etwaigen Rückfragen ausschließlich an den Verlag oder an mich wenden. Für das laufende Vierteljahr habe ich die Bestellzettel unter Verwendung amtlicher Vordrucke Mitte September selbst ausgeschrieben. Daß die Verwendung der amtlichen Vordrucke ungehörig war, sehe ich jetzt ein, ebenso, daß ich im Juni die Bestellzettel nicht eigenmächtig zurückbehalten und auch die Ablieferung der Zeitungsgelder, die ich auf Grund der amtlich erhaltenen Bestellzettel eingezogen hatte, nicht unterlassen durfte. Daß ich nach § 13 meiner D. A. eine Nebenbeschäftigung mit fortlaufenden Einnahmen nicht ohne Genehmigung meiner vorgesetzten Behörde ausüben darf, ist mir nicht gegenwärtig gewesen. Ich bitte, meine Verfehlungen milde zu beurteilen.

Auf Befragen erklärt Herr Sch. weiter: Es sind nach meinen Aufzeichnungen

im Juli	90	Stück	der	Cassseler	Volkszeitung,
„ August	94	„	„	„	„
„ September ...	101	„	„	„	„
„ Oktober	114	„	„	„	„

durch mich in C. bestellt worden, was der Verleger wird bestätigen können.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Sch., Landbriefträger.

Geschehen wie oben.
R., Postdirektor.

Postamt. M., 12. Oktober 1919.

1 Anlage.

G. R. nach Cassel 1

mit dem Ersuchen, den Verleger der Cassseler Volkszeitung sowie den Boten Gerling dieser Zeitung zur Sache zu hören und die Verhandlungsschriften beizufügen.

Auch wolle Sorge getragen werden, daß die Beförderung der Zeitungen nach C. fortan durch die Post erfolgt.

R.

Verhandelt beim P. A. 1 Cassel, 14. Oktober 1919.

Der Verleger der Cassseler Volkszeitung, Herr Kunzmann, macht wegen der Zeitungsversendung nach C. nach voraufgegangener Erörterung folgende Angaben:

Ich heiße Albert Kunzmann, bin 48 Jahre alt, seit 1875 in Cassel wohnhaft, wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Es trifft zu, daß der Landbriefträger Sch. vom 1. Juli an von mir als Zeitungsagent für C. angenommen war. Er hat im Juli 90, im August 94, im September 101 und im Oktober 114 Stück meiner Zeitung in C. bestellt. Die Zeitungen sind jedesmal bis C., also bis zum Bestimmungsort, durch meinen expressen Boten befördert worden; erst nachher, und zwar auf der Fahrt von C. nach M., hat der Landbriefträger Sch. die Zeitungen übernommen. Er hat sie dann nachts aufbewahrt und sie am folgenden Tage früh nach C. mitgenommen und bestellt. Für jedes Stück der Zeitung bekam Sch. eine Vergütung von monatlich 10 Pf.

Ich bestreite, mich einer Postgebührenhinterziehung schuldig gemacht zu haben, denn die für C. bestimmten Zeitungen sind, wie sich aus meinen vorhergehenden Darlegungen ergibt, stets ordnungsmäßig, nämlich durch expressen Boten, nach dem Bestimmungsort befördert worden. Daß nach Abschluß dieser Beförderung, mit der nach meiner Auffassung die Postzwangspflicht der Zeitungen aufhörte, noch eine postrechtlich nicht in Betracht kommende Beförderung von C. nach M. und zurück von M. nach C. stattfand, halte ich für bedeutungslos. Diese Beförderung war nicht notwendig. Sie hätte durch Niederlegung der Zeitungen bei der Eisenbahn in C. umgangen werden können. Erfolgte sie trotzdem, so ist sie als eine Beförderung im inneren Betrieb des mit der Besorgung der Zeitungen beauftragten Agenten, nämlich des Landbriefträgers Sch., anzusehen. Daß die Verteilung durch den Landbriefträger Sch. erlaubt ist, ergibt sich nach meiner Meinung aus Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899.

Herr Kunzmann wird befragt, aus welchem Grunde er die Zeitungsbeförderung nach C. durch Vermittlung der Post eingestellt habe. Er erwidert, das sei geschehen, teils um die Versendung nach allen Orten an der Bahnstrecke nach Frankfurt gleichmäßig zu gestalten, teils um den Empfängern das Zeitungsbestellgeld der Post zu ersparen; auch bleibe die Vermittlungsgebühr des Agenten etwas hinter der Zeitungsgebühr der Post zurück.

Herr Kunzmann wird nunmehr darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die der Post vorbehaltene Leistung die gesamte Beförderung vom eigentlichen Absender bis zum eigentlichen Empfänger umfasse, und daß danach das von ihm beobachtete Verfahren gesetzwidrig sei. Im übrigen sei im vorliegenden Falle auch gegen § 27 Ziff. 4 des Postgesetzes verstoßen, denn es sei danach untersagt, Briefe und andere Sachen zur Umgehung der Postgefälle einem Postbeamten zur Mitnahme zu übergeben, wie es im vorliegenden Falle geschehen sei. Die Zeitungsbeförderung nach C. in bisheriger Weise könne daher postseitig nicht mehr geduldet werden.

Herr Kunzmann erwidert: Die Richtigkeit der mir mitgeteilten Gesetzesauslegung vermag ich im Augenblick nicht zu übersehen und behalte mir Besprechung mit meinem Rechtsbeistand vor. Einstweilen halte ich jedenfalls daran fest, daß mein Verfahren nicht gesetzwidrig

war. Um aber die Bezieher der Zeitung nicht zu schädigen, werde ich noch heute die Zeitungsstücke für C. als Stücke für gewonnene Bezieher überweisen und sie somit fortan durch die Post befördern lassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Albert Kunzmann.

Geschehen wie oben.
E., Vize-Postdirektor.

Fortgesetzt am 15. Oktober 1919.

Der Bote Wilh. Gerling der Casseler Volkszeitung erklärt wegen der Zeitungsbeförderung in den Monaten Juli bis Oktober nach C.:

Ich heiße Wilhelm Gerling, bin 53 Jahre alt, wohne von jeher in Cassel und bin wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft.

Seit einigen Jahren stehe ich im Dienste der Casseler Volkszeitung und habe täglich die Aufgabe, nachmittags mit dem Zuge 4·8 aus Cassel nach M. zu fahren und unterwegs die Zeitungen an die Agenten unseres Verlags abzuliefern. In C. fehlte uns ein Agent, deshalb wurden die Zeitungen dahin durch die Post versandt. Im April oder Mai dieses Jahres lernte ich nun bei meinen täglichen Fahrten nach M. den Landbriefträger Sch. kennen, der jeden Abend in C. einstieg und häufig mit mir im Abteil zusammen fuhr. Wir sprachen mehrfach über die Zeitungsbeförderung, und dabei kamen wir schließlich überein, daß Sch. die Geschäfte eines Zeitungsagenten für C. übernehmen sollte. Dies ist denn auch vom Juli an geschehen, nachdem Sch. sich mit dem Verlag verständigt hatte. Wie viele Zeitungen Sch. in den einzelnen Monaten zur Besorgung nach C. erhalten hat, kann ich nicht angeben, da ich die Zeitungen immer in einem Paket, das mit C. bezeichnet war, erhalten habe. Dieses Paket habe ich jedesmal auf der Fahrt von C. nach M. an Sch. übergeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Wilh. Gerling.

Geschehen wie oben:
E., Vize-Postdirektor.

Postamt. Cassel 1, 15. Oktober 1919.

2 Anlagen.

Zurück nach M.

mit den Verhandlungsschriften. Der Verleger hat seine Zusage, die Zeitungen nach C. als Stücke für gewonnene Bezieher zu überweisen, am 14. erfüllt; seitdem gehen die Zeitungen auf dem Postweg nach C. Überwiesen sind für das laufende Vierteljahr 114 Stück, d. h. ebensoviel, wie Kunzmann und Sch. angegeben haben. Für die Monate Juli bis September sind die Angaben nach den

Versendungslisten nachgeprüft worden. Danach sind tatsächlich die von Kunzmann und Sch. bezeichneten Zeitungsstücke befördert worden.

J. V.
E.

Vermerk für die Akten.

P. Agt. R. in C. war heute früh durch Fernsprecher ersucht worden, festzustellen, ob die Angabe des Landbriefträgers Sch. zutrifft, daß er von den Beziehern der ohne Vermittlung der Post beförderten Stücke der Casseler Volkszeitung, also für die von Anfang Juli an bezogenen Stücke, kein Bestellgeld erhoben habe. Der P. Agt. hat darauf durch Fernsprecher mitgeteilt, daß er bei einer größeren Zahl von Beziehern nachgefragt und überall die Auskunft erhalten habe, es sei in den letzten Vierteljahren tatsächlich kein Bestellgeld von ihnen gezahlt worden.

B., Postsekretär.
13. 10. 19.

Postamt. M., 18. Oktober 1919.

Gebührenhinterziehung bei Beförderung politischer Zeitungen.
1 Heft.

Dem Unterzeichneten war aufgefallen, daß die P. Ag. C. für das laufende Vierteljahr ebenso wie für das vorige keine Stücke der Casseler Volkszeitung, eine sechsmal wöchentlich erscheinende politische Zeitung, bestellt hatte, während für das Vierteljahr April—Juni 116, für Januar—März sogar 124 Stück bestellt worden waren. Die in Gemeinschaft mit dem P. Agt. aufgenommene Untersuchung führte zu der Feststellung, daß die Zeitungen seit dem 1. Juli den Beziehern unter Umgehung der Post durch den Landbriefträger Sch. gelegentlich seines Bestellgangs zugeführt worden sind.

In den beiden ersten Vierteljahren des laufenden Kalenderjahrs sind die für C. bestimmten Stücke der Casseler Volkszeitung durch die Post befördert worden; sie wurden mit Zug 778 Cassel–Frankfurt, ab Cassel 4·8, abgesandt, gingen hier $7\frac{25}{}$ ein, lagerten bis zum nächsten Morgen und wurden dann durch den Landbriefträger Sch., der seit seiner Entlassung aus dem Heeresdienst (Juli 1917) dauernd den Botenpostdienst nach C. versieht und dort die Bestellung ausführt, nach C. gebracht und daselbst abgetragen. Mit dem gleichen Zuge werden auch die für die anderen Postorte der Strecke Cassel–Frankfurt bestimmten Stücke der Casseler Volkszeitung befördert, aber nicht durch die Post, sondern durch einen expressen Boten, der von Cassel aus die Strecke nach Frankfurt befährt

und an den einzelnen Orten die Zeitungspakete den Agenten der Zeitung übergibt. An sich hätte das Verfahren auch auf C. Anwendung finden können; es war dem Verlag aber trotz vielfacher Bemühungen nicht gelungen, einen Agenten ausfindig zu machen. Aus diesem Grunde wurden die Zeitungen nach C. durch die Post befördert.

Zu den regelmäßigen Fahrgästen des Zuges 778 gehört auch der Landbriefträger Sch., der seit Eröffnung der Eisenbahnhaltestelle in C. nach Beendigung der Nachmittagsbestellung mit der Eisenbahn von C. hierher zurückkehrt. Nach der Darstellung des Sch. ist er bei diesen Eisenbahnfahrten mit dem expressen Boten der Casseler Volkszeitung, Wilh. Gerling, näher bekannt geworden. Im Verlauf der Bekanntschaft ist dann der Plan entstanden, Sch. für C. gewissermaßen als Zeitungsagenten mit der Verpflichtung anzunehmen, die für C. bestimmten Stücke der Volkszeitung gelegentlich der Eisenbahnfahrt von dem expressen Boten zu übernehmen und sie am nächsten Tage auf dem ersten Bestellgang den Beziehern zuzuführen. Als Vergütung sollte Sch. für jeden Monat der Bezugszeit und für jedes Stück der Zeitung 10 Pf. erhalten.

Auf dieser Grundlage ist das beiliegende schriftliche Übereinkommen zwischen dem Verleger und Sch. zustande gekommen und von Sch. vom 1. Juli an ausgeführt worden. Er hat die für C. bestimmten Zeitungen regelmäßig während der Eisenbahnfahrt von C. nach M. übernommen, mit nach M. gebracht, hier während der Nacht in seiner Wohnung verwahrt und dann am nächsten Morgen mit nach C. auf den Bestellgang genommen. Dabei kam ihm die seit 1. Juli erfolgte Aufhebung der Sonntagsbestellung zustatten; denn nur dadurch war es möglich, daß die Unregelmäßigkeit, die sonst ohne Zweifel durch den Sonntagsvertreter bemerkt worden wäre, längere Zeit verborgen blieb.

Der Verleger Kunzmann in Cassel hält die getroffene Vereinbarung nicht für gesetzwidrig. Die Zeitungen seien von Cassel nach C. bestimmt gewesen und auf dieser Strecke ordnungsmäßig durch expressen Boten befördert worden. In C. habe die der Post vorbehaltene Beförderung ihr Ende erreicht. Die planmäßig anschließende Verteilung an die Empfänger sei nach Artikel 3, Abs. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 jedermann, also auch dem Landbriefträger Sch., gestattet.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß auf jeden Fall eine mißbräuchliche Inanspruchnahme eines Postbeamten, nämlich des Landbriefträgers Sch., und insoweit der Tatbestand des § 27 Ziff. 4 P. G. vorliegt. Die Beförderung durch Sch. ist nach den Angaben des Kunzmann ohne Zweifel „zur Umgehung der Postgefälle" erfolgt. Im übrigen liegt aber auch der Tatbestand des § 27 Ziff. 1 P. G. vor. Denn § 1 a. a. O. verbietet ohne Einschränkung j e d e gegen Entgelt ausgeführte nicht postalische Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände zwischen zwei Postorten. Hiergegen aber ist im vorliegenden Falle gefehlt, weil auf dem Wege vom Absender bis zum Empfänger ein Teil der Beförderung durch den Landbriefträger Sch., der als expresser Bote (§ 2 P. G.) nicht gelten kann, ausgeführt worden ist.

Durch Sch. sind befördert worden:

im Juli	90	Stück	der	Casseler	Volkszeitung,
„ August	94	„	„	„	„
„ September .	101	„	„	„	„
„ Oktober ...	114	„	„	„	„ .

Bei einer Zeitungsgebühr von 16 Pf. für das Stück und den Monat der Bezugszeit ergibt sich als hinterzogene Gebühr der Betrag von $90 + 94 + 101 + 114 = 399 \times 16 = 63$ ℳ 84 Pf. und als Strafe, da keiner der Beteiligten wegen Postgebührenhinterziehung vorbestraft ist, das Vierfache, also 63 ℳ 84 Pf. $\times 4 = 255$ ℳ 36 Pf.

Diese Strafe wird sowohl gegen den Verleger Kunzmann als Absender wie auch gegen Sch. als Beförderer festzusetzen sein (vgl. Aschenborn, das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, Erläuterung 29 zu § 27). Als Mittäter wird ferner der Bote Gerling mit derselben Strafe zu belegen sein, da er bei Begehung der Straftat regelmäßig mitgewirkt hat (vgl. Aschenborn a. a. O., Vorbemerkung D. zu Abschn. IV).

Sch. hat sich daneben verschiedener Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht: Er hat entgegen dem ausdrücklichen Verbot in § 46 seiner D. A. Sendungen zur eigenen Beförderung angenommen. Er hat ferner amtliche Vordrucke mißbräuchlich benutzt, indem er auf dem Vordruck C 81 (Zeitungsbestellzettel) den Empfängern Quittung über das bezahlte, nicht an die Post abgeführte Zeitungsgeld erteilt hat. Außerdem liegt nach dem Dafürhalten des P. A. eine Zuwiderhandlung gegen § 16 R. B. G. vor, weil die Abtragung der

Casseler Volkszeitung eine mit fortlaufender Vergütung verbundene Nebenbeschäftigung darstellte. Eine weitere Verfehlung des Sch. liegt darin, daß er die ihm Mitte Juni vom P. Agt. in C. übergebenen Zeitungszettel nebst den eingezogenen Beträgen nicht an die P. Ag. abgeliefert hat. Der P. Agt. ist darauf hingewiesen worden, daß er die Rücklieferung der Bestellzettel und die Ablieferung der Zeitungsgelder hätte überwachen müssen. Die Angabe des Sch., daß er von den Beziehern der Zeitung kein Bestellgeld eingezogen habe, trifft nach den vorgenommenen Ermittlungen zu.

Bei Beurteilung der Handlungsweise des Sch. kommt in Betracht, daß er kriegsbeschädigt und Vater von drei Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren ist. Als solcher hat er unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen zweifellos schwer zu kämpfen. Er hat sich bisher dienstlich und außerdienstlich gut geführt und wird sich den vorliegenden Fall sicherlich zur Warnung dienen lassen. Da die gegen ihn zu verhängende Strafe so hoch ist, daß sie ihn wirtschaftlich schwer trifft, wird gebeten, es wegen der übrigen Unregelmäßigkeiten bei ernsten Vorhaltungen bewenden zu lassen.

Unter Vorlegung des entstandenen Schriftwechsels wird beantragt,

gegen den Zeitungsverleger Kunzmann und den Boten Gerling in Cassel sowie gegen den Landbriefträger Sch., hier, Strafverfügung wegen Gebührenhinterziehung gemäß § 34 P. G. zu erlassen und dem Sch. wegen der ihm sonst zur Last fallenden Verfehlungen ernste Vorhaltungen zu machen.

Die Beförderung der Zeitungen nach C. geschieht seit dem 14. d. M. durch die Post.

R.

Ober-Postdirektion. Cassel, 28. Oktober 1919.

I 12320.

1) An das P. A. in M.

Zum Bericht vom 18.

In der Postübertretungssache wider den Zeitungsverleger Kunzmann und Genossen ist gegen jeden der Angeschuldigten eine Strafe von 255 ℳ 36 Pf. festgesetzt worden. Strafverfügung gegen den Landbriefträger Sch. liegt bei; sie ist ihm verhandlungsschriftlich bekannt zu geben. Dabei sind ihm wegen der Verfehlungen, die ihm in der Angelegenheit zur Last fallen und die er zugegeben hat, namens der O. P. D. ernste Vorhaltungen zu machen.

Sollte Sch. innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, die Strafe nicht ohne Einrede gezahlt haben, so ist unter Vorlegung der mit ihm weiter aufgenommenen Verhandlung zu berichten, damit das Verfahren nach § 35 P. G. fortgeführt werden kann.

Die etwa gezahlte Strafe ist an die O. P. K. abzuführen.

Die Strafverfügungen gegen Kunzmann und Gerling sind dem P. A. 1, hier, unmittelbar zugefertigt worden*).

Für die hinterzogenen Postgebühren haften nach § 30 P. G. Absender und Beförderer solidarisch. Es wird versucht werden, die Gebühren durch das P. A. 1 in Cassel von dem Verleger einzuziehen. Sollte die Einziehung auf diesem Wege nicht gelingen, so bleibt Rückgriff auf Sch. vorbehalten.

* * *

2) Herrn Landbriefträger Sch. in M.

Sie haben zugegeben, seit dem 1. Juli regelmäßig die für C. bestimmten Stücke der Casseler Volkszeitung, einer politischen, öfter als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, von dem expressen Boten des Verlags dieser Zeitung während der Eisenbahnfahrt von C. nach M. entgegengenommen, nach M. gebracht, jedesmal am folgenden Tage von M. nach C. befördert und sodann in C. beim nächsten Bestellgang den Beziehern zugestellt zu haben. Sie haben hierfür vom Verlag eine Vergütung von 10 Pf. für das Stück und den Monat der Bezugszeit erhalten.

Nach § 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) ist die Beförderung von politischen Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post verboten.

Im Sinne des Gesetzes umfaßt die der Post vorbehaltene Beförderung alle Handlungen, welche notwendig sind, um die postzwangspflichtigen Gegenstände, im vorliegenden Falle die Zeitungen, aus der Hand des eigentlichen Absenders in die Hand des eigentlichen Empfängers zu überbringen. Diese Beförderung soll grundsätzlich (§ 1 a. a. O.) durch die Post, darf aber auch durch expressen Boten (§ 2 a. a. O.) erfolgen. Jede andere nicht postalische Beförderung ist unstatthaft. Hiergegen ist von Ihnen insofern verstoßen worden, als Sie, der als expresser Bote nicht angesehen werden kann, auf dem Wege vom Absender zum Empfänger für einen Teil der Beförderungsstrecke die Beförderung der Zeitungen gegen Bezahlung bewirkt haben. Sie haben Sich damit nach § 27 Ziff. 1

*) Die Strafverfügungen für Kunzmann und Gerling sowie die Vf. an P. A. 1 in Cassel sind nicht mit abgedruckt, um die Sache nicht zu weit auszuspinnen. Die weitere Darlegung beschränkt sich demgemäß auf die Behandlung des Falles des Landbriefträgers Sch., um die Form eines Strafbescheides zu veranschaulichen.

a. a. O. strafbar gemacht und haben eine Strafe in Höhe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Postgebühr verwirkt.

Sie haben befördert:

im Juli	90	Stück,
„ August	94	„
„ September	101	„
„ Oktober	114	„ .

Bei einer Zeitungsgebühr von 16 Pf. für das Stück und den Monat der Bezugszeit ergibt sich als hinterzogene Gebühr der Betrag von $90 + 94 + 101 + 114 = 399 \times 16 = 63$ ℳ 84 Pf. und als Strafe das Vierfache, also 63 ℳ 84 Pf. $\times 4 = 255$ ℳ 36 Pf.*) **).

J. V.

P.

Meldung.

Postamt.

Postübertretungssache wider Kunzmann u. Gen.

Zu Vrf. v. 28. Oktober I 12320.

1 Anlage.

M., 10. November 1919.

Landbriefträger Sch. hat die Strafe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gezahlt. Er erklärt in der anliegenden Verhandlung, daß er die Straffestsetzung als berechtigt anerkenne, aber keine Barmittel in Höhe des Strafbetrags zur Verfügung habe und deshalb nicht zahlen könne. Er will versuchen, sich den Betrag von Verwandten zu beschaffen. Ob ihm dies gelingt, ist zweifelhaft. U. U. wird später zu prüfen sein, ob dem Sch. Teilzahlungen auf die Strafe gewährt werden können.

Beantragt wird,

gegen Sch. nunmehr Strafbescheid nach § 35 P. G. zu erlassen.

R.

Ober-Postdirektion.

I 14317.

Cassel, 12. November 1919.

An das P. A. in M.

Zur Meldung vom 10.

In der Postgebührenhinterziehungssache wider den Landbriefträger Sch., dort, ist der beiliegende Strafbescheid ergangen. Das P. A. wolle den Strafbescheid nach den A. V. zu § 41 P. G. — A. D. A. II S. 16/17 — bekannt machen und binnen 14 Tagen anzeigen, ob Sch. die Strafe gezahlt hat. Sollte er die Strafe nicht zahlen können, so wäre wegen Gewährung von Teilzahlungen be-

*) Hier ist die gleiche, durch § 34 des Postgesetzes vorgeschriebene Rechtsbelehrung über den Abschluß des Strafverfahrens durch Zahlung der Strafe ohne Einrede anzuschließen, wie sie im Beispiel Nr. 5 angeführt ist.

**) Kosten sind nicht anzusetzen, weil die Bekanntgabe der Verfügung verhandlungsschriftlich erfolgt.

gründeter Antrag zu stellen*). Falls Sch. eines der zulässigen Rechtsmittel einlegt, sind die Belege über die Bekanntgabe vorzulegen.

Wegen Abführung der Geldstrafe gilt die Verfügung vom 28. Oktober I 12320.

* * *

Ober-Postdirektion.

I 14317.

Cassel, 12. November 1919.

Strafbescheid **).

In der Gebührenhinterziehungssache, betreffend Zeitungsbeförderung nach C., setzt die Ober-Postdirektion in Cassel hiermit fest, daß der Angeschuldigte, Landbriefträger Sch. in M., wegen Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände mit Umgehung der Post eine Geldstrafe von 255 ℳ 36 Pf. verwirkt und die baren Auslagen des Verfahrens***) zu tragen hat.

Gründe.

Die öfter als einmal wöchentlich erscheinende Casseler Volkszeitung, eine politische Zeitung, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 13. Oktober d. J. nach dem mehr als 2 Meilen von Cassel entfernten Postort C. in der Weise befördert worden, daß sie zunächst durch einen expressen Boten von Cassel nach C. gebracht und über C. hinaus befördert, dann während der Fahrt von C. nach M. dem Angeschuldigten, Landbriefträger Sch., übergeben wurde, der sie nach M. weiterbeförderte, am nächsten Morgen nach C. zurückbrachte und dann an die Empfänger verteilte. Sch. empfing dafür eine Vergütung, die für jedes Stück der Zeitung und jeden Monat der Bezugszeit 10 Pf. betrug.

Nach § 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) ist die Beförderung von politischen Zeitungen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post verboten. Im Sinne des Gesetzes umfaßt die der Post vorbehaltene Beförderung alle Handlungen, welche notwendig sind, um die postzwangspflichtigen Gegenstände, im vorliegenden Falle die Zeitungen, aus der Hand des eigentlichen Absenders in die Hand des eigentlichen Empfängers zu bringen. Diese Beförderung soll grundsätzlich durch die Post (§ 1 a. a. O.), darf aber auch durch expressen Boten (§ 2 a. a. O.) erfolgen; jede andere nicht postalische Beförderung als die durch expressen Boten ist unstatthaft. Hiergegen hat der An-

*) Wegen Genehmigung der Teilzahlung müßte die O. P. D. nach A. D. A. II, 1 A. V. zu § 46 an das R. P. M. berichten.

**) Es ist angenommen worden, daß die beiden anderen Angeschuldigten, Kunzmann und Gerling, die Strafe ohne Einrede gezahlt haben. Andernfalls wäre gegen alle Beteiligten ein Strafbescheid zu erlassen gewesen.

***) Die Stempelpflichtigkeit der Strafbescheide richtet sich nach den Landesgesetzen. In Preußen sind die Strafbescheide stempelfrei (A. D. A II, 1 A. V. zu § 45 P. G.)

geschuldigte, Landbriefträger Sch., insofern verstoßen, als er, der als expresser Bote nicht angesehen werden kann, für einen Teil der Beförderungsstrecke die Beförderung der Zeitungen gegen Bezahlung bewirkt hat. Er hat sich damit nach § 27 Ziff. 1 a. a. O. strafbar gemacht und, da er wegen Postgebührenhinterziehung noch nicht bestraft ist, eine Strafe in Höhe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Gebühr verwirkt.

Nach den vorgenommenen Feststellungen sind durch Sch. befördert worden:

im Juli	90	Stück der Cassseler Volkszeitung,
„ August	94	„ „ „ „
„ September ..	101	„ „ „ „
„ Oktober	114	„ „ „ „

Bei einer Zeitungsgebühr von 16 Pf. für das Stück und den Monat der Bezugszeit ergibt sich als hinterzogene Gebühr der Betrag von $90 + 94 + 101 + 114 = 399 \times 16 = 63$ ℳ 84 Pf. und als Strafe das Vierfache, also 63 ℳ 84 Pf. $\times 4 = 255$ ℳ 36 Pf.

Die Verurteilung in die Kosten des Verfahrens gründet sich auf § 45 a. a. O.

Dem Angeschuldigten steht die Befugnis zu, binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung dieses Strafbescheids auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen oder gegen den Strafbescheid die Berufung an das Reichspostministerium einzulegen. Die Einlegung der Berufung schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Das eine wie das andere Rechtsmittel ist binnen der angegebenen Frist bei einer Postbehörde anzumelden, widrigenfalls angenommen werden muß, es sei darauf verzichtet, worauf der Strafbescheid, nötigenfalls mit richterlicher Hilfe, vollstreckt werden wird.

Sollte sich der Angeschuldigte innerhalb der nächsten drei Jahre einer neuen Postgebührenhinterziehung schuldig machen, so würde gegen ihn nach § 28 a. a. O. das Doppelte der im § 27 bestimmten Strafe, d. i. der achtfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, jedoch mindestens 6 ℳ, festzusetzen sein.

J. V.

(St. d. S.) P.

Nr. 8. Auskunftserteilung über Postsendungen.

Stadtpolizeiamt. S., 17. Oktober 1919.

P. Nr. 1781.

Dem Stadtpolizeiamt sind zuverlässige Nachrichten zugegangen, daß die ... Partei Unruhen zu erregen beabsichtigt, die auf den Sturz der Regierung hierselbst hinzielen. Zur Bekämpfung dieser Bewegung legt das Stadtpolizeiamt großen Wert darauf, zu erfahren, wieviel Stücke des X.er Tageblatts, des Landesorgans der genannten Partei, hier am Orte und in anderen Orten des Landes gelesen werden, und wie sich die Stückzahl auf die einzelnen Ausgabe- oder Bestell-Postanstalten verteilt.

Das Postamt wird ersucht, Angaben hierüber gefälligst recht bald zu machen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Zeitung wegen des bestehenden Postzwangs nach außerhalb nur auf dem Postweg Absatz findet.

St.

An das Postamt
hier.

Postamt. S., 19. Oktober 1919.

Postscheckkonto Hamburg Nr. 332.

Zum Schreiben vom 17., P. Nr. 1781.

Das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) sieht zwar den Postzwang für politische Zeitungen vor, schränkt ihn aber insofern ein, als es die Beförderung der Zeitungen „durch expresse Boten oder Fuhren" gestattet. Von dieser Befugnis macht, soviel hier bekannt, auch das X.er Tageblatt Gebrauch. Eine Mitteilung über die Zahl der Postbezieher dieser Zeitung würde hiernach kein zuverlässiges Bild über die Gesamtzahl der abgesetzten Stücke ergeben.

Abgesehen hiervon kann die gewünschte Auskunft mit Rücksicht auf die der Postverwaltung obliegende Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses nicht erteilt werden. Art. 117 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (R. G. Bl. S. 1383) bezeichnet das Postgeheimnis als unverletzlich; Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden. Keine der zugelassenen Ausnahmen gestattet eine Auskunftserteilung auf Ersuchen der Polizeibehörde. Auskunft würde vielmehr nur erteilt werden dürfen, wenn es sich um eine strafgerichtliche Untersuchung handelt und der Antrag vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft gestellt wird.

J. V.

An das Stadtpolizeiamt M.
P. S. hier.

Nr. 9. Fehlen eines Teils des Inhalts einer Wertsendung*).

Postamt 1.

Ersatzleistung für eine Wertsendung. 1 Heft, 1 Paket mit Verpackungsstoff besonders.

Königsberg (Pr.), 21. August 1919.

Das am 18. August zwischen 6 und 7 Uhr abends von der Regierungshauptkasse, hier, aufgelieferte Paket Nr. 100 mit 20 000 ℳ Wertangabe an die Stadtkasse in Pillau, dessen Gewicht bei der Einlieferung postseitig auf 700 g festgestellt wurde, ist am Bestimmungs-

*) Zu vgl. auch den unter Nr. 25 behandelten, dem laufenden Betriebsdienst entnommenen Fall „Beschädigung einer Sendung, wobei der Inhalt zum Teil verlorengegangen ist".

Bl. 1. ort mit einem Mindergewicht von 130 g eingegangen. Die Verpackung hat aus einem mit einer Plombe
Bl. 1, 4. verschlossenen leinenen Beutel, der Inhalt nach Angabe der Absenderin aus 4 Päckchen mit je 100 Scheinen zu 50 ℳ bestanden. Bei der in Pillau im Beisein des Verwalters der Stadtkasse vorgenommenen Öffnung der Sendung wurden jedoch nur 3 Päckchen mit je 100 Scheinen zu 50 ℳ sowie 1 Päckchen mit 20 Scheinen zu 50 ℳ vorgefunden. Es fehlten somit 80 Scheine zu 50 ℳ gleich 4 000 ℳ. Wie ein Versuch ergeben hat, wiegen 4 Päckchen mit je 100 Scheinen zu 50 ℳ zusammen mit dem beifolgenden Verpackungsstoff 700 g, womit der Beweis erbracht ist, daß die Sendung bei der Einlieferung zur Post tatsächlich den angegebenen Inhalt von 20 000 ℳ enthalten hat. Es muß also eine Beraubung während der Postbeförderung stattgefunden haben. Durch die in Pillau und auf telegraphische Aufforderung auch hier sofort vorgenommene Untersuchung hat sich bisher weder der Täter noch der Verbleib der fehlenden 4 000 ℳ feststellen lassen. Auch hat keiner der Beamten, durch deren Hände die Sendung in Pillau und beim hiesigen P. A. gegangen ist, bei ihrer Behandlung ein Versehen begangen, das in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verlust stände und ihn ersatzpflichtig machen könnte.
Bl. 8. Die Sendung hat am 18. August nach ihrer Annahme nur kurze Zeit bei der Paketannahme gelagert und ist dann gegen 7 Uhr als Wertbeutelstück der Geldabfertigung zugeführt worden. Bei der Geldabfertigung befand sie sich eine Stunde im Gewahrsam des
Bl. 9. O. P. Ass. Sch. und ist dann um 8 Uhr abends in den
Bl. 9, 11. Gewahrsam des Nachtdienstbeamten, O. P. Ass. F., übergegangen, der sie am 19. um 12½ Uhr vormittags in einen unmittelbaren Geldkartenschluß auf das P. A. in Pillau aufgenommen hat. Der Geldkartenschluß ist noch bis 6½ Uhr vormittags in der Obhut des F. geblieben und dann von dem O. Schaffn. D. vom P. P. A. 25 übernommen worden, der ihn im Zuge
Bl. 9, 12. 132 nach Pillau befördert hat. Sowohl Sch. wie F. bestreiten, sich unrechtmäßig mit der Sendung befaßt zu haben. Beide Beamte sind bisher an Verlust- und Beraubungsfällen nicht in auffälliger Weise beteiligt. Nach der Entkartung des Geldkartenschlusses in Pillau hat sich bei der Nachwiegung des Wertbeutelstücks ein
Bl. 1. Mindergewicht von 130 g ergeben, so daß die Sendung beanstandet worden ist.

Bei der Kürze der Zeit war eine eingehendere Untersuchung noch nicht möglich, insbesondere ist die

Untersuchung noch nicht auf das Personal des B. P. A. ausgedehnt worden.

Da bei Aushändigung der Sendung das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten nicht übereinstimmend befunden worden ist, hat die Postverwaltung nach § 7 und 8 des Postgesetzes den Absender für den entstandenen Schaden von 4 000 ℳ zu entschädigen. Diesen Betrag bittet die Absenderin, die hiesige Regierungshauptkasse, an die Empfängerin, die
Bl. 14. Stadtkasse in Pillau, zu zahlen. Die Erklärung der Absenderin, daß sie den Ersatzanspruch an die Empfängerin abtritt, ist beigefügt.

Unter Überreichung der Untersuchungsakten wird beantragt,

1) die Ersatzleistung von 4 000 ℳ an die Stadtkasse in Pillau vorschußweise zu verfügen,
2) die Untersuchung durch einen Bezirks-Aufsichtsbeamten weiterführen zu lassen.

M.

Verhandelt beim P. A. Pillau, 19. August 1919, 10½ Uhr vormittags.

Der Entkartungsbeamte, Postgehilfe G., meldet dem unterzeichneten Amtsvorsteher, daß soeben ein Wertstück aus Kbg 1 mit einer Wertangabe von 20 000 ℳ eingegangen sei, das beim Nachwiegen durch die Aushelferin C. das erhebliche Mindergewicht von 130 g gezeigt habe. Über den Hergang bei der Entkartung sagt Herr G. aus:

Die Aushelferin C. brachte die Ladungsgegenstände von der Schbp. Kbg–Pillau im Zuge 132, 4 Geldbriefbeutel, gegen 10 Uhr vormittags zur Entkartung. Nach Besichtigung der Beutel, an denen ich nichts Besonderes wahrgenommen habe, schritt ich zu ihrer Entkartung, wobei mir die C. Hilfe leistete. Die in den Karten verzeichneten Gegenstände wurden vollzählig und in gutem äußerlichen Zustand vorgefunden. Alsdann übergab ich der C. die Wertsendungen zum Nachwiegen. Dabei stellte sich heraus, daß die im Geldkartenschluß von Kbg 1 auf Pillau als Wertbeutelstück eingegangene Sendung Nr. 100 mit 20 000 ℳ Wertangabe ein Mindergewicht von 130 g aufwies. Dasselbe Mindergewicht ergab sich, als ich die Nachwiegung unter meinen Augen wiederholen ließ. Trotz nochmaliger Besichtigung konnte ich an der Sendung keine Beschädigung wahrnehmen; ich versah sie mit einem Zettel „beanstandet" und schloß sie ins Wertgelaß ein, nachdem ich das neue Gewicht auf den Aufgabezettel geschrieben hatte. —

Die Sendung wird nunmehr dem Wertgelaß entnommen und von dem unterzeichneten Postmeister sowie Herrn G. genau besichtigt; auch jetzt ist weder eine Beschädigung des zur Verpackung benutzten Leinenbeutels noch des mit Bleiplombe hergestellten Verschlusses

zu bemerken. Die nochmalige Nachwiegung ergibt wieder einen Gewichtsunterschied von 130 g. Bis zum Erscheinen des zur amtlichen Öffnung eingeladenen Empfängers wird das Paket in das 2. leere Wertgelaß der Entkartung eingeschlossen, dessen Schlüssel der unterzeichnete Amtsvorsteher an sich nimmt. Der Geldbriefbeutel, die Fahne und die Verschlußplombe des Beutels von Kbg 1, in dem das Wertstück eingegangen war, hatte Herr G. bereits gesondert gelegt. Sie werden in besonderen Gewahrsam gebracht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
G., Postgehilfe.

Unmittelbar fortgesetzt.

Aushelferin C., welche die Post von der Schbp. Kbg–Pillau im Zuge 132 um 9½ Uhr vormittags in Empfang genommen, zum P. A. gebracht und danach bei der Entkartung Hilfe geleistet hat, läßt sich zur Sache, wie folgt, vernehmen:

Vom Zuge 132 erhielt ich heute früh um 9½ Uhr 4 Geldbriefbeutel und mehrere Wertstücke. Die äußere Beschaffenheit und den Verschluß der übernommenen Gegenstände habe ich bei der Übergabe genau geprüft und dabei nichts Auffälliges wahrgenommen, insbesondere waren die Siegel und Plombenverschlüsse der Geldbriefbeutel unversehrt. Darauf legte ich die Beutel in einen Kurssack, den ich in das Wertgelaß des Bahnsteigwagens einschloß. Die Wertpakete verlud ich in den Bahnsteigwagen und fuhr den Wagen mit Hilfe des Postillions R., der mit den Geldbriefbeuteln keinerlei Befassung gehabt hat, zu dem außerhalb der Sperre haltenden Güterpostwagen, in den ich die gesamte vom Zuge 132 erhaltene Ladung einschloß. Alsdann wurde sogleich die Fahrt zum P. A. angetreten. Hier angekommen, schloß ich den Wagen auf, nahm den Kurssack mit den Geldbriefbeuteln an mich und begab mich, nachdem ich die übrige Ladung von dem Packkammerbeamten hatte übernehmen lassen, zur Entkartung. Die Beutel wurden alsdann von mir dem Postgehilfen G. übergeben, der sie zunächst genau besichtigte. Darauf schritten wir gemeinsam zur Öffnung der Beutel. Ihr Inhalt stimmte mit den Eintragungen in den Karten überein. Nach beendeter Entkartung übergab mir Herr G. die eingegangenen Wertsendungen zum Nachwiegen, was ich unter seiner Aufsicht ausführte. Dabei stellte ich bei dem Wertbeutelstück Nr. 100 aus Kbg 1 mit einer Wertangabe von 20 000 ℳ an die hiesige Stadtkasse ein Mindergewicht von 130 g fest. Herr G. hat sich dann selbst von dem Gewichtsunterschied überzeugt, das neue Gewicht auf dem Aufgabezettel vermerkt und das Beutelstück in das Wertgelaß eingeschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
C., Aushelferin.

Geschehen wie oben.
N., Postmeister.

Fortgesetzt im Amtszimmer des P. A. um 12½ Uhr vormittags.

Auf Ersuchen am Fernsprecher erscheint der persönlich bekannte Herr Wilhelm B., Verwalter der hiesigen Stadtkasse, um den Inhalt der mit einem Mindergewicht eingegangenen Wertsendung Nr. 100 aus Kbg 1 festzustellen.

Nachdem die Sendung aus ihrem besonderen Gewahrsam genommen worden ist, werden als Zeugen Herr Postassistent S. und die Aushelferin Fräulein W. zugezogen. Die nochmalige Nachwiegung ergibt ein Gewicht von 570 g; es besteht somit gegen das am Aufgabeort ermittelte Gewicht von 700 g ein Mindergewicht von 130 g. Die Verpackung der Sendung besteht aus einem festen leinenen Beutel, der mit einem Bleiplombenverschluß versehen ist. Verpackung und Verschluß müssen als postordnungsmäßig bezeichnet werden. Spuren einer Beschädigung oder gewaltsamen Öffnung weist die Sendung nicht auf. Nunmehr wird die Sendung durch Zerschneiden der Bindfadenumschnürung geöffnet und zur Feststellung ihres Inhalts geschritten. Es finden sich, in einen Bogen unbeschädigten Packpapiers eingeschlagen, vor:

3 Päckchen mit je 100 Scheinen zu 50 ℳ = 15 000 ℳ,
1 „ „ 20 „ „ 50 „ = 1 000 „
zusammen ... 16 000 ℳ.

In dem Päckchen zu 1 000 ℳ liegen die Scheine lose in dem Verschlußstreifen. An dem angegebenen Inhalt fehlen somit 4 000 ℳ. Herr B. erklärt, daß er das Paket unter Vorbehalt der postseitigen Entschädigung für die fehlenden 4 000 ℳ annehme. Ihm wird eröffnet, daß die Entscheidung über die Ersatzpflicht der Postverwaltung vorbehalten bleibe. Der zur äußeren und inneren Verpackung verwandte Verpackungsstoff wird im Einverständnis mit Herrn B. zunächst zurückbehalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Wilhelm B.
S., Postassistent, W., Aushelferin,
als Zeugen.

Geschehen wie oben.
N., Postmeister.

Telegramm.

P. A. an P. A. Königsberg 1.

Wertstück 100 mit 20 000 ℳ Wertangabe an Stadtkasse Pillau, Absender dortige Regierungshauptkasse, mit 130 g Mindergewicht und nur 16 000 ℳ Inhalt angekommen. Untersuchung sofort aufnehmen. Schriftwechsel mit Verpackungsstoff folgt. N.

Postamt. Pillau, 19. August 1919.

1 Anlage,
1 Paket besonders.

Eilt sehr!

P. S. nach Königsberg 1.

Unter Bezugnahme auf das heutige Telegramm werden in der Untersuchungssache wegen des dort aufgelieferten Wertpakets Nr. 100 mit 20 000 ℳ Wertangabe, an dessen Inhalt bei der Eröffnung 4 000 ℳ gefehlt haben, anliegend die hier entstandenen Schriftstücke, der Verpackungsstoff der Sendung und der Geldbriefbeutel, in dem das Wertstück hier eingegangen ist, übersandt. Während der kurzen Zeit, in der sich das Wertstück im Gewahrsam des hiesigen P. A. befunden hat, dürfte eine Beraubung unmöglich erfolgt sein können; insbesondere ist die Aushelferin C., die die Post vom Zuge 132 zum P. A. gebracht hat, pünktlich bei der Entkartungsstelle eingetroffen. Versehen, die eine Ersatzpflicht begründen, sind bei der Behandlung hier nicht vorgekommen.

N.

Verhandelt beim P. A. 1 in Königsberg,
19. August 1919.

Das gestern von der Regierungshauptkasse aufgelieferte Paket Nr. 100 mit 20 000 ℳ Wertangabe ist nach einem Telegramm aus Pillau daselbst mit einem Mindergewicht von 130 g und einem Inhalt von nur 16 000 ℳ angekommen. Herr Ober-Postschaffner H., dem nach dem Dienstplan die Annahme des Wertpakets obgelegen hat, sagt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht, folgendes aus:

Ich kann mich des Pakets genau erinnern; es ist gegen 6½ nachmittags von den mir bekannten Kassenboten D. und A. der Regierungshauptkasse zum Schalter der Paketannahme gebracht worden. Die Sendung bestand aus einem kleinen Beutel, der mit einer Bleiplombe verschlossen war, wie sie die Regierungshauptkasse zum Verschluß ihrer Sendungen gewöhnlich benutzt. Ich habe das Gewicht des Pakets auf der Paketstandwage ermittelt und es sowohl auf dem Aufgabezettel der Sendung als auch auf der Paketkarte vermerkt. Daß ich mich dabei geirrt haben könnte, ist ausgeschlossen, da ich bei den Sendungen der Regierungshauptkasse, die häufiger Stücke mit hoher Wertangabe aufliefert, besonders vorsichtig bin. Nachdem ich das Paket beklebt und gewogen hatte, habe ich es wegen seiner geringen Größe mit einem „B" als Beutelstück gekennzeichnet und dann sofort an den Beamten der Paketannahme weitergegeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
H. Ober-Postschaffner.

Unmittelbar fortgesetzt.

Der Beamte der Paketannahme, Herr Postsekretär L., macht folgende Angaben:

Gestern Abend gegen 6½ Uhr brachte mir Ober-Postschaffner H. ein von der Regierungshauptkasse, hier, aufgeliefertes Wertpaket mit einer Wertangabe von 20 000 ℳ nach Pillau, dessen Verpackung aus einem Leinenbeutel bestand, wie sie bei der Regierungshauptkasse zur Versendung von Geld üblich sind. Verschlossen war der Beutel mit einer Bleiplombe. Sowohl den Beutel selbst als auch die Plombe habe ich genau geprüft und Verschluß und Verpackung in Ordnung gefunden. Das Gewicht war auf der Sendung und auf der Paketkarte übereinstimmend vermerkt und hat nach den Eintragungen im Annahmebuch 700 g betragen. Nachdem ich die Sendung gebucht hatte, habe ich dem Kassenboten der Regierungshauptkasse im Posteinlieferungsbuch Quittung erteilt und das Paket im Wertgelaß verwahrt. Hier hat es verschlossen gelegen, bis ich es kurz vor 7 Uhr mit zwei anderen Wertbeutelstücken dem Postschaffner R. gegen Zwischenquittung im Annahmebuch übergeben habe; dieser hat die Sendungen im verschlossenen Wertkasten zur Abfertigung gebracht. Nach etwa 5 Minuten brachte mir R. das Annahmebuch zurück, und ich habe mich davon überzeugt, daß der Abfertigungsbeamte, Ober-Postassistent B., den richtigen Empfang der Beutelstücke durch Namensgegenschrift anerkannt hatte. Das Paket nach Pillau hat sich noch nicht eine halbe Stunde in meinem Gewahrsam befunden. Während dieser Zeit habe ich wegen zahlreicher Auflieferungen meinen Platz am Annahmeschalter nicht verlassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
L., Postsekretär.

Unmittelbar fortgesetzt.

Herr Postschaffner R., der gestern abend das fragliche Wertstück von der Paketannahme zur Geldabfertigung gebracht hat, wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und äußert darauf:

Gestern gegen 7 Uhr abends habe ich von Herrn Postsekretär L. den Auftrag erhalten, 3 Wertbeutelstücke zur Geldabfertigung zu bringen. Ich legte die Sendungen in den eisernen Wertkasten, den Herr L. abschloß, leistete im Annahmebuch über den Empfang der Stücke Quittung und brachte den Kasten zur Geldabfertigung. Dort schloß Herr Ober-Postassistent Sch. den Kasten auf, nahm seinen Inhalt heraus, besichtigte die Sendungen einzeln, verglich sie mit den Eintragungen im Annahmebuch und gab mir dann das Buch, nachdem er darin den Empfang bescheinigt hatte, zurück. Ich bin sogleich wieder zur Paketannahme gegangen und habe den Wert-

kasten und das Annahmebuch an Herrn Postsekretär L. zurückgegeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
R., Postschaffner.

Geschehen wie oben.
S., Vize-Postdirektor.

Fortgesetzt an demselben Tage.

Der Geldabfertigungsbeamte, Herr Ober-Postassistent Sch., läßt sich zur Sache, wie folgt, vernehmen:

Das Wertbeutelstück Nr. 100 nach Pillau ist mir gegen 7 Uhr abends von der Paketannahme zugegangen; ich habe es gegen Quittung im Annahmebuch unbeanstandet übernommen, nachdem ich bei Prüfung des Verschlusses und der Verpackung nichts Auffälliges wahrgenommen hatte. Um 8 Uhr habe ich es meinem Dienstnachfolger, Ober-Postassistenten F., übergeben, der um diese Zeit zum Nachtdienst antrat. Das Wertpaket ist demnach nur eine Stunde in meinem Gewahrsam gewesen. Zwischen 7 und 8 Uhr ist in der Geldabfertigung sehr viel zu tun, so daß man bis zur Übergabe nur mit Mühe die Arbeit bewältigen kann. Ich habe mich mit den in meinem Gewahrsam befindlichen Sendungen nur dienstlich befassen können, außerdem war der mir zur Hilfe beigegebene Postschaffner M. ständig neben mir tätig, so daß er es unbedingt hätte bemerken müssen, wenn ich mich unrechtmäßig mit einer Sendung befaßt hätte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Sch., Ober-Postassistent.

Unmittelbar fortgesetzt.

Herr Postschaffner M., der am 18. nachmittags zusammen mit Ober-Postassistent Sch. bis 8 Uhr abends den Geldabfertigungsdienst versehen hat, sagt zur Sache aus:

Ich kann mich der fraglichen Sendung nicht erinnern. Wenn das Wertpaket nach Pillau um 7 Uhr abends zur Geldabfertigung gekommen ist, mußte Herr Sch. es seinem Dienstnachfolger übergeben, da abends nach 7 Uhr keine Postverbindung mit Pillau mehr besteht. Um 8 Uhr erschien Herr Ober-Postassistent F. zum Nachtdienst und übernahm die vorliegenden Wertsendungen. Von 7 bis 8 Uhr kann mit den lagernden Wertsendungen keine Veränderung vorgenommen worden sein, da ich in dem mit Drahtgitter umgebenen Abfertigungsraum dauernd mit Herrn Sch. zusammen war. Fremde Personen haben den Abfertigungsraum nicht betreten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
M., Postschaffner.

Geschehen wie oben.
S., Vize-Postdirektor.

Fortgesetzt am 20. August.

Herr Ober-Postassistent F., der in der Nacht vom 18. zum 19. den Dienst in der Geldabfertigung wahrgenommen hat, äußert sich, wie folgt:

Am 18. um 8 Uhr abends habe ich von dem Ober-Postassistenten Sch. die lagernden Wertsendungen übernommen. Darunter befand sich auch ein Wertbeutelstück über 20 000 ℳ nach Pillau. Nachdem ich alle Sendungen an der Hand des Übergabebuchs einzeln abgestrichen und auf Verpackung, Verschluß und äußere Beschaffenheit geprüft hatte, wobei keine Sendung zu Ausstellungen Anlaß bot, verteilte ich sie in die Fächer des Abfertigungsspindes und legte das Wertbeutelstück nach Pillau in das Fach für den Kurs Kbg–Pillau. Um 10½ Uhr muß mit dem Fertigen der Geldkartenschlüsse begonnen werden; der Kurs nach Pillau kommt gegen 12½ nachts an die Reihe. Um diese Zeit habe ich einen unmittelbaren Geldkartenschluß für Pillau gefertigt, in den drei Briefe bis 1 200 ℳ, zwei Briefe über 1 200 ℳ und das Wertbeutelstück über 20 000 ℳ Aufnahme gefunden haben. Der Inhalt ist von mir dem Aushelfer T. vorgezählt und zur Fertigung des Beutels übergeben worden. T. benutzte einen nahtlosen Beutel, in den ich das zunächst von T. gefertigte Geldbund und das Beutelstück einlegte, während T. den Beutel hielt. Er schloß darauf den Beutel unter meiner Aufsicht und versah ihn mit einem Plombenverschluß. Alsdann nahm ich den Beutel an mich und legte ihn zu den bereits gefertigten Geldkartenschlüssen, wo er bis 6½ vormittags liegen blieb. Als dann der Ober-Postschaffner D. vom B. P. A. 25 erschien, um die Ladung für die Schbp. Kbg–Pillau im Zuge 132 in Empfang zu nehmen, übergab ich ihm unter anderen Gegenständen den Geldbriefbeutel für Pillau, den er besichtigte und unbeanstandet übernahm. Während der ganzen Nacht war der Aushelfer T. mit mir zusammen in der Geldabfertigung tätig. Er hat den umgitterten Raum nur gegen 10 Uhr auf kurze Zeit verlassen, um aus seiner Schublade die vorgeschriebenen Fahnen für die Geldbriefbeutel zu holen. Dann mußte er um 3 Uhr beim Abbinden der Briefpostbunde in der Briefabfertigung helfen, was ihn etwa eine halbe Stunde in Anspruch nahm. Ich versichere, daß ich mich während dieser Zeit nicht in unerlaubter Weise mit den Geldbriefbeuteln befaßt habe; insbesondere habe ich den Geldbriefbeutel nach Pillau nicht noch einmal geöffnet, um das Wertbeutelstück über 20 000 ℳ zu berauben. Auch hätte ich in der kurzen Zeit, in der ich allein war, eine derartige Handlung wohl kaum vornehmen können. Außer T. und mir hat niemand den Raum der Geldabfertigung betreten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
F., Ober-Postassistent.

Sogleich fortgesetzt.

Herr Aushelfer T., der zusammen mit dem Ober-Postassistenten F. in der Nacht vom 18. zum 19. August den Nachtdienst in der Geldabfertigung wahrgenommen hat, wird mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht und sagt folgendes aus:

Am 18. um 8 Uhr abends habe ich den Postschaffner M. im Geldabfertigungsdienst abgelöst, während gleichzeitig Herr Ober-Postassistent F. von dem Ober-Postassistenten Sch. die lagernden Sendungen übernahm. Ich hatte die während der Nacht zu fertigenden Geldbunde und Geldbriefbeutel zu schließen. Dies geschah in der Weise, daß mir Herr F. die in den Karten eingetragenen Sendungen an der Hand der Karte übergab; ich fertigte die Bunde unter der Aufsicht des Herrn F., und dieser legte die Bunde zusammen mit den bloßgehenden Beutelstücken in die von mir hingehaltenen Geldbriefbeutel hinein. An das Wertbeutelstück nach Pillau kann ich mich nicht mehr erinnern, da in der Nacht vom 18. auf den 19. verschiedene Wertbeutelstücke mit höherer Wertangabe vorlagen. Die gefertigten Geldbriefbeutel hat Herr F. dann an sich genommen. Ich bin während der ganzen Nacht mit Herrn F. zusammen in dem vergitterten Geldabfertigungsraum gewesen. Nur um 10 Uhr habe ich diesen Raum kurze Zeit verlassen, um Beutelfahnen zu holen. Außerdem hatte ich planmäßig von 3^{0} bis 3^{30} in der Briefabfertigung beim Fertigen der Briefpostbunde Aushilfe zu leisten. Herr F. hat mir keinen der von mir geschlossenen Geldbriefbeutel geöffnet wieder zurückgegeben, damit ich ihn nochmals verschließe. Solange die Plombierzange nicht gebraucht wurde, hat Herr F. sie im Abfertigungsspind verwahrt. Während ich im Raume der Geldabfertigung tätig war, haben ihn fremde Personen nicht betreten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

T., Aushelfer.

Geschehen wie oben.

S., Vize-Postdirektor.

Königsberg (Pr.), 20. August 1919.

An das Postamt 1, hier.

Aus dem von uns am 18. August zwischen 6 und 7 Uhr nachmittags aufgelieferten Paket mit 20 000 ℳ Wertangabe an die Stadtkasse in Pillau sind während der Postbeförderung 4 000 ℳ abhanden gekommen. Wir treten die uns gesetzlich zustehenden Ersatzansprüche an die Empfängerin ab und bitten, ihr den Betrag von 4 000 ℳ alsbald auszuzahlen.

Regierungshauptkasse.

E. K.

Nr. 10. Beschädigung eines Wertpakets nach dem Ausland.

Postamt 7. Hamburg, 3. Juni 1913.

P. S. nach Pforzheim 1.

Das am 5. Mai von hier nach Lissabon abgefertigte Paket Nr. 621 aus Pforzheim 1 an Joaquim Tavares de Magalhães in Lissabon, 400 ℳ (500 Fr.) Wertangabe (vgl. den von dort erlassenen Laufzettel Nr. 338), ist nach einer Meldung aus Lissabon vom 27. Mai beschädigt daselbst eingegangen. Art und Ursache der Beschädigung hat das P. A. in Lissabon nicht mitgeteilt. Die Meldung ist daraufhin heute mit dem Bemerken zurückgesandt worden, daß das Paket von hier in gutem Zustand abgesandt worden sei, und daß nähere Angaben über die Beschädigung gemacht werden möchten.

Es wird ersucht, den Absender C. F. Meyer vorläufig zu verständigen.

J. A.

W.

Bureau de poste allemand n° 7.
I 1463.
1 annexe.

Hamburg*) le 3 juin 1913.

Au bureau de poste à Lisbonne.

Monsieur,

En vous renvoyant sous ce pli le bulletin de vérification du 27 mai concernant l'avarie du colis postal n° 621 de Pforzheim 1 à l'adresse de Monsieur Joaquim Tavares de Magalhães à Lisbonne, valeur déclarée 500 Fr., j'ai l'honneur de vous prier de vouloir bien me renseigner sur la nature et la cause de l'avarie. J'ajoute que le colis en question a été expédié en bon état par mon bureau.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Pour le chef.

W.

Postamt 1. Pforzheim, 25. Juni 1913.

G. R. nach Hamburg 7.

Der Absender des vorstehend erwähnten Pakets Nr. 621 aus Pforzheim 1, C. F. Meyer, hat inzwischen vom Empfänger die Mitteilung erhalten, daß an dem Inhalt des Pakets 45 silberne Ketten im Werte von 259 ℳ gefehlt haben. Er behält sich den Anspruch auf Schadenersatz vor. Um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit wird ersucht.

J. A.

M.

*) S. Bemerkung S. 91.

Administration des Postes
de Portugal.

Service des colis postaux.

Bulletin de vérification

pour la rectification et la constatation des erreurs et irrégularités de toute nature reconnues dans l'envoi de colis du bureau d'échange de *Hamburg 7* par le bureau d'échange de *Lisbonne.*

Expédition du *5 mai* 1913.

Manque de colis.

Numéro d'ordre	Numéro de l'enregistrement	Lieu d'origine	Adresse (aussi exacte que possible)	Montant du port bonifié	Vérification du bureau destinataire	Observations

Avarie de colis.

Numéro d'ordre	Numéro de l'enregistrement	Lieu d'origine	Adresse de l'expéditeur	Adresse du destinataire	Contenu	Poids constaté	Valeur déclarée	Indication du récipient (panier, sac, etc.)
5	621	*Pforzheim 1*	*C. F. Meyer*	*Joaquim Tavares de Magalhães*			*500 Fr.*	

Description et cause apparente de l'avarie ou autres observations.

Irrégularités (manque de la feuille, emballage ou fermeture insuffisants, etc.)

Erreurs.

Numéro d'ordre	Numéro de l'enregistrement	Lieu d'origine	Nom et Adresse du destinataire	Poids	Montant du port bonifié	Rectification du bureau destinataire

Total ..... Total vérifié .....

Lisbonne, le *27 mai* 1913.

L'employé du bureau destinataire
Alfredo Pais

Vu et accepté
..... le ..... 19....
Le chef du bureau expéditeur.

Deutschland.
Administration des postes d'Allemagne.

Postanstalt *Pforzheim* L. Nr. *338*
Bureau de

Stempel der Aufgabe-Postanstalt.
Timbre du bureau d'origine.

Grenz-Ausgangs-Postanstalt *Hamburg 7.*
Bureau d'échange allemand de

Nachfrage (Laufzettel) wegen eines Pakets.
Réclamation d'un colis.

I. Von der Aufgabeverwaltung auszufüllen. Partie à remplir par l'Office d'origine.

Art der Sendung: *caisse*
Nature de l'envoi:

Aufgabeanstalt: *Pforzheim 1*
Bureau de dépôt.

Aufgabenummer: *621*
No de l'enregistrement:

Einlieferungstag: *28 avril 1913*
Date du dépôt:

Wertangabe: *400 ℳ = 500 Fr.*
Déclaration de valeur:

Nachnahme: —
Remboursement:

Gewicht: *4 kg 478 grammes*
Poids:

Verlangen eines Rückscheins: —
Demande d'un avis de réception:

} Zutreffendenfalls die Buchstaben A. R. hinzuzufügen
} Dans le cas affirmatif, ajouter les lettres A. R

Adresse des Empfängers recht genau anzugeben. Außerdem möglichst ein Doppel der Aufschrift beizufügen):
Adresse du destinataire (aussi exactement que possible. En outre, autant que possible, ajouter un fac-similé de la suscription de l'adresse):

Joaquim Tavares de Magalhães à Lisbonne, Rua de Santa Justa 60

Genaue Inhaltsangabe: *bijouteries.*
Contenu exact:

Name und Adresse des Absenders: *C. F. Meyer à Pforzheim*
Nom et adresse de l'expéditeur:

Besondere Angaben: —
Renseignements particuliers:

(Ort): *Pforzheim* den *1 juin* 1913
A le

Unterschrift der Aufgabe-Postanstalt: *Müller*
Le bureau d'origine:

Das Paket ist abgesandt am *5 mai* 1913 (— Post) von der
Le colis a été expédié le e envoi par le

Auswechslungsanstalt in *Hamburg 7*)* auf die Auswechslungsanstalt in *Lisbonne*
bureau d'échange de au bureau d'échange de

unter Nr. *5* der Frachtkarte Nr. *21* Name des Dampfers: *Blücher*
sous le no de la feuille de route no Nom du paquebot:

(Ort): *Hamburg 7*)* den *3 juin* 1913 Unterschrift der deutschen Auswechslungs-Postanstalt: *Riemann.*
A le Le bureau d'échange allemand:

II. Von der Bestimmungsverwaltung auszufüllen, wenn die Nachfrage unmittelbar an diese Verwaltung übersandt worden ist.
Partie à remplir par l'Office de destination dans le cas où la réclamation a été transmise directement à cet Office.

Postverwaltung von *Portugal*
Administration des postes de

Das Paket
Le colis

ist ausgehändigt worden am *25 mai* 1913 an *l'ayant-droit*
a été remis le à

lagert noch bei der Postanstalt in —
est encore en instance au bureau d

ist nach dem Aufgabeort zurückgesandt worden am —
a été renvoyé au bureau d'origine le

ist nachgesandt worden am — 19 — nach —
a été réexpédié le à

(Ort): *Lisbonne,* den *17 juin* 1913 Unterschrift: *Alfredo Pais*
A le Signature:

*) Beim Schriftwechsel in französischer Sprache werden deutscherseits die für deutsche Ortsnamen bestehenden französischen Bezeichnungen nicht angewandt; man schreibt also Hamburg, nicht Hambourg, ferner Aachen, nicht Aix-la-Chapelle usw.

Postamt 7. Hamburg, 29. Juni 1913.

1 Anlage.

Zurück nach Pforzheim 1.

Das P. A. Lissabon hat auf die hiesige Anfrage vom 3. Juni über Art und Ursache der Beschädigung des Pakets Nr. 621 noch nicht geantwortet. Inzwischen ist der anliegende Laufzettel Nr. 338 mit der Erklärung der Bestimmungs-Postanstalt zurückgelangt, daß das Paket dem Empfangsberechtigten ausgehändigt worden sei. Nunmehr ist zunächst die Hamburg-Amerika-Linie, die das Paket befördert hat, um Auskunft ersucht worden, ob über die Beschädigung der Sendung etwas bekannt sei. Sollte auf diese Weise nichts zu ermitteln sein, so wird das P. A. in Lissabon erneut aufgefordert werden, Aufklärung über die Art der Beschädigung zu erteilen.

J. A.
W.

Postamt 7. Hamburg, 29. Juni 1913.

An die Hamburg-Amerika-Linie, hier, Alsterdamm.

Nach einer Mitteilung der portugiesischen Postverwaltung vom 27. Mai ist das Paket Nr. 621 aus Pforzheim 1 an Joaquim Tavares de Magalhães in Lissabon, Wert 500 Fr., beschädigt am Bestimmungsort eingegangen. An dem Inhalt sollen nach Angabe des Absenders 45 silberne Ketten gefehlt haben.

Das Paket ist am 5. Mai dem Dampfer „Blücher" unter 51 Wertpaketen in 5 Säcken zugeführt worden; der Schiffsoffizier hat die Paketpost für Lissabon, bestehend aus insgesamt 69 Säcken, im hiesigen Hafen unbeanstandet übernommen.

Es wird um gefällige Mitteilung ersucht, ob dort über die Ursache der Beschädigung und über den Verbleib der vermißten Ketten etwas bekanntgeworden ist, sowie ob die portugiesische Postverwaltung bei Übernahme der Post etwa Einwendungen erhoben hat.

J. A.
W.

Hamburg-Amerika-Linie. Hamburg, 2. Juli 1913.

Südamerika-Dienst.

Auf das Schreiben v. 29. Juni.

An das Postamt 7, hier.

Die mit dem Dampfer „Blücher" beförderte Paketpost für Lissabon vom 5. Mai, bestehend aus insgesamt 69 Säcken, ist nach der in Lissabon erteilten Empfangsbescheinigung vom hiesigen Personal unbeanstandet abgeliefert worden. Über die Beschädigung des Wertpakets Nr. 621 aus Pforzheim 1 und den Verbleib der vermißten Ketten ist hier nichts bekannt.

B.

Bureau de poste allemand n° 7. Hamburg le 4 juillet 1913.

I No. 1620.

Au bureau de poste à Lisbonne.

Monsieur,

Par ma lettre du 3 juin n° I 1463 je vous ai renvoyé le bulletin de vérification du 27 mai dernier concernant l'avarie du colis postal n° 621 de Pforzheim 1 à l'adresse de Monsieur Joaquim Tavares de Magalhães à Lisbonne, valeur déclarée 500 Fr., avec prière de me renseigner sur la nature et la cause de l'avarie. N'ayant pas reçu aucune réponse jusqu'à présent j'ai l'honneur de rappeler l'affaire à votre souvenir.

D'ailleurs je me permets de vous informer que, d'après une communication du destinataire à l'expéditeur, 45 chaînes d'argent faisaient défaut du contenu du colis susmentionné. Il y a lieu de remarquer que, d'après les enquêtes soigneusement effectuées dans mon service, ledit colis a été expédié en bon état dans la dépêche n° 24 pour Lisbonne et que cette dépêche a été livrée le 11 mai en bon état et sans réserves à votre Office par la compagnie « Hamburg-Amerika-Linie ».

Je vous prie donc de nouveau de vouloir bien me renseigner dans le plus bref délai possible à l'égard de l'avarie du colis susmentionné ainsi que sur le sort des objets manquants.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Pour le chef.
W.

Bureau de poste allemand n° 7. Hamburg le 4 septembre 1913.

I n° 1936.

Au bureau de poste à Lisbonne.

Monsieur,

J'ai l'honneur de vous rappeler mes lettres du 3 juin et du 4 juillet derniers n° I 1463 et I 1620 concernant l'avarie du colis postal n° 621 de Pforzheim 1 à l'adresse de Monsieur Joaquim Tavares de Magalhães à Lisbonne, valeur déclarée 500 Fr.

Je vous serais très obligé de vouloir bien me faire connaître aussitôt que possible la suite que vous avez donnée à cette affaire.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Pour le chef.
W.

Postamt 7. Hamburg, 4. November 1913.

1 Heft.

P. S. nach Pforzheim 1.

Das P. A. in Lissabon hat auf die wiederholten Ersuchen um Aufklärung über die Beschädigung des dortigen Wertpakets Nr. 621 vom 28. April noch nicht geantwortet. Weitere Erinnerungen versprechen keinen Erfolg. Es wird daher anheimgestellt, die Angelegenheit der vorgesetzten O. P. D. zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Die Vorgänge sind beigefügt.

J. A.

W.

Postamt 1. Pforzheim, 8. November 1913.

Nr. 216.

Beschädigung eines Wertpakets nach Lissabon.

1 Heft.

Bl. 8

Das am 28. April von der hiesigen Firma C. F. Meyer eingelieferte, 4 kg 478 g schwere Paket Nr. 621 an Joaquim Tavares de Magalhães in Lissabon mit 400 ℳ Wertangabe ist laut Meldung des P. A. in Lissabon an das P. A. 7 in Hamburg vom 27. Mai am Bestimmungsort beschädigt eingegangen. An dem Inhalt sollen nach Mitteilung des Empfängers an den Absender 45 silberne Ketten gefehlt haben.

Bl. 12

Die Sendung ist nach dem anliegenden Laufzettel dem Empfänger am 25. Mai ausgehändigt worden. Damit scheint die portugiesische Postverwaltung die Angelegenheit als erledigt anzusehen, denn die wiederholten Anfragen des P. A. 7 in Hamburg beim P. A. in Lissabon über Art und Ursache der Beschädigung des Pakets sowie über den Verbleib der fehlenden Ketten sind bis jetzt unbeantwortet geblieben. Weitere Erinnerungen bei der Bestimmungs-Postanstalt versprechen keinen Erfolg. Die Absenderin, Firma C. F. Meyer, behauptet, daß die fehlenden Ketten durch ihren Prokuristen Berger richtig in die Sendung verpackt worden seien, und beansprucht den Betrag von 259 ℳ als Entschädigung für den eingetretenen Verlust. Die Angemessenheit der Ersatzforderung ist durch Vorlage der in Betracht kommenden Urschriftsrechnung in überzeugender Weise dargetan worden.

Bl. 15/17

Bl. 20

Die Verpackung des Pakets bestand aus einem starken Holzkistchen, das kreuzweise umschnürt und vorschriftsmäßig versiegelt war.

Daß das Paket in Lissabon unbeanstandet übernommen worden ist, ergibt sich aus der beiliegenden Erklärung der Hamburg-Amerika-Linie.

Bl. 18

Unter Vorlegung des entstandenen Schriftwechsels wird beantragt:

weitere Schritte zur Befriedigung des Absenders unternehmen zu wollen.

F.

Nr. 11. Aufhebung eines Fernsprechanschlusses wegen Nichtzahlung der Gebühren.

Fernsprechamt. D., 4. November 1919.

Aufhebung eines Fernsprechanschlusses ohne Kündigung.

1 Heft.

Der Fernsprechteilnehmer 37, Schneidermeister August Müller, hier, Rheydter Str. 20, hat die zum 1. Oktober fällig gewesenen Grund- und Gesprächsgebühren von zusammen 50 ℳ + 6 ℳ 60 Pf. = 56 ℳ 60 Pf. bisher nicht entrichtet. Die Beitreibung der rückständigen Gebühren ist nach Maßgabe der A. D. A. V, 6 § 34 versucht worden, jedoch ohne Erfolg. Das Nähere ergibt sich aus dem beiliegenden Heft. Der Anschluß ist seit dem 14. Oktober gesperrt.

Müllers wirtschaftliche Verhältnisse haben sich im Laufe des Krieges immer ungünstiger gestaltet. Schon seit längerer Zeit soll sich seine Tätigkeit fast ausschließlich auf wenig umfangreiche Ausbesserungsarbeiten beschränken. Die Einziehung der Fernsprechgebühren ist denn auch immer schwieriger geworden.

Nach pflichtmäßigem Ermessen des Unterzeichneten ist nicht anzunehmen, daß in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Müller in absehbarer Zeit eine wesentliche Besserung eintritt. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, den Anschluß auf Grund des § 28 II der A. B. zur F. G. O. ohne Kündigung aufzuheben.

Personen, die unter Übernahme der Sprechstelle zur Zahlung der rückständigen Gebühren und der Kosten der Zwangsbeitreibung bereit wären, sind nicht ermittelt worden.

Es wird beantragt,

den Fernsprechanschluß 37 wegen nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren ohne Kündigung aufzuheben.

K.

Nr. 12. Fahrlässige Beschädigung einer Telegraphenanlage.

Verhandelt beim P. A. B., 20. Dezember 1919.

Es erscheint der von Person bekannte Gärtner Herr Karl Müller, 37 Jahre alt, wohnhaft Sperlingsgasse 6, und macht folgende Angaben.

Heute nachmittag gegen 2 Uhr bemerkte ich von meinem neben der Landstraße nach W. liegenden Acker, daß mehrere Knaben mit Steinen nach Krähen warfen und dadurch die Porzellanglocken der an der Landstraße befindlichen Telegraphenanlage gefährdeten. Bevor ich die Fortsetzung des Unfugs verhindern konnte, war schon eine Glocke zertrümmert. Die Knaben ergriffen darauf die Flucht, doch gelang es mir, einen von ihnen, den Sohn Max des Apothekenbesitzers Neumann, festzuhalten. Er räumte sofort ein, die Porzellanglocke versehentlich getroffen zu haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Karl Müller.

Geschehen wie oben.
N., Postmeister.

Fortgesetzt am 21. Dezember 1919.

Ohne eine Vorladung des P. A. abgewartet zu haben, erscheint der Apothekenbesitzer Herr F. Neumann mit seinem Sohne Max, Schüler des hiesigen Gymnasiums, um das P. A. von der Zertrümmerung des Isolators zu benachrichtigen und den Vorfall tunlichst beizulegen. Nachdem ihnen mitgeteilt war, daß die Zertrümmerung der Glocke bereits durch den Gärtner Karl Müller angezeigt sei, stellt der Schüler Max Neumann, der auf Befragen sein Alter auf 13 Jahre angibt, den Sachverhalt, wie folgt, dar.

Gestern nachmittag bei einem Spaziergang auf der Landstraße nach W. kam mir und meinen Mitschülern, Paul Köppen, Fritz Richter und Oskar Reich, in den Sinn, nach Krähen auf den Pappeln mit Steinen zu werfen, ohne daß wir daran dachten, daß wir dabei die Telegraphenanlage beschädigen könnten. Leider flog der zweite von mir geworfene Stein gegen eine Porzellanglocke und zertrümmerte sie. In der Bestürzung über mein Mißgeschick ergriffen wir die Flucht, wobei mich Herr Karl Müller einholte und meine Persönlichkeit und Täterschaft feststellte.

Nachdem mich inzwischen mein Vater, dem ich meine Missetat freiwillig gestanden habe, über die Bedeutung einer solchen Porzellanglocke für den Telegraphenbetrieb belehrt hat, bedauere ich meine Unvorsichtigkeit sehr und bitte wegen der Beschädigung der Telegraphenanlage um Entschuldigung.

Im Anschluß an die Aussage seines Sohnes erklärt sodann Herr Apothekenbesitzer F. Neumann:

Ich verpflichte mich hiermit, der Reichs-Telegraphenverwaltung alle Kosten zu erstatten, die ihr durch die von meinem Sohne verursachte Beschädigung der Telegraphenanlage erwachsen, und ich bin ferner bereit, falls dem Gärtner Karl Müller für sein Eingreifen eine Belohnung zuerkannt werden sollte, auch diesen Betrag zu ersetzen.

Ich richte an die Reichs-Telegraphenverwaltung die Bitte, von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit mit Rücksicht auf die Jugend und Unerfahrenheit meines Sohnes und auf sein freimütiges Geständnis abzusehen und seine Bestrafung mir zu überlassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
F. Neumann, Apothekenbesitzer. Max Neumann.

Geschehen wie oben.
N., Postmeister.

Postamt.

B., 23. Dezember 1919.

Fahrlässige Beschädigung einer Telegraphenanlage.
2 Anlagen.

Der Schüler Max Neumann von hier hat nach Anzeige des Gärtners Karl Müller eine Porzellandoppelglocke der an der Landstraße von B. nach W. verlaufenden Telegraphenlinie zertrümmert. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Verhandlungen.

Da nachweisbar der Telegraphenbetrieb durch den Schaden nicht gestört worden ist und der Schuldige seine Tat reumütig eingestanden hat, glaubt das P. A. die Bitte des Vaters um gütliche Beilegung des Vorfalls unterstützen zu sollen. Wenn die O. P. D. nicht anders bestimmt, wird dem Direktor des Gymnasiums nach Schluß der Ferien Mitteilung von dem Vorkommnis gemacht werden, damit die Schüler unter Hinweis auf die Paragraphen 317—318a St. G. B. gewarnt und über die bösen Folgen belehrt werden, die eine Beschädigung der Telegraphenanlagen haben kann.

Die beschädigte Doppelglocke I ist heute morgen durch den Leitungsaufseher R. ausgewechselt und die dazu nötige Ersatz-Doppelglocke dem vorhandenen Vorrat entnommen worden. Der Leitungsaufseher hat zu der Arbeit eine Stunde gebraucht. Sein Diensteinkommen — falls Besoldungsanteile gemäß A. D. A. VII, 1 § 68 VII zu berechnen sind*) — beträgt jährlich

	1 440 ℳ	Gehalt
	290 „	Wgz.
12 × 180 =	2 160 „	Teuerungs-
12 × 3 × 50 =	1 800 „	zulage
zusammen	5 690 ℳ.	

*) Nach Generalvf. 5/1914 und 17/1919 kann bei der Kostenberechnung in vereinfachter Weise verfahren werden, so daß die O. P. D. im vorliegenden Falle die Kosten etwa, wie folgt, berechnen könnte:

Für 1 Porzellandoppelglocke I	1 ℳ 30 Pf.
an General- und Nebenkosten (je 25 Pf.)	50 „
für 1 Stunde Arbeit eines unteren Beamten	3 „ — „
zusammen	4 ℳ 80 Pf.

Im laufenden Rechnungsjahr hat er außerdem 1 600 ℳ außerordentliche Beschaffungsbeihilfe erhalten.

Das P. A. beantragt:

1) von einer Verfolgung*) der durch Max Neumann verursachten Telegraphenbeschädigung abzusehen,

2) dem Gärtner Karl Müller hier für seinen Eifer eine Belohnung von 5 ℳ zu gewähren und

3) diesen Betrag sowie die Auswechselungs- und Beschaffungskosten der Porzellanglocke von dem Apothekenbesitzer F. Neumann einziehen zu lassen.

N.

Nr. 13. Ersatzansprüche nach § 6 des Telegraphenwegegesetzes.

Telegraphenamt.

Ersatzansprüche nach § 6 d. TWG. 4 Anlagen.

F., 9. Dezember 1919.

Die hiesigen „Elektrischen Kraftwerke für das ....-Tal", eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anlagen laut Verfügung der O. P. D. vom 3. März 1913 II/V 874 Vorrechte nach § 6 TWG. bisher nicht genossen, haben im beiliegenden Schreiben vom 5. November (Anl. 1) mitgeteilt, daß ihre Gesellschaft durch Beitritt der Stadt F. und des Landkreises F. seit dem 1. Oktober eine solche Beteiligung Wegeunterhaltungspflichtiger aufweise, daß ihr Unternehmen nun zu den gesetzlich bevorrechtigten gehöre. Die Gesellschaft fordere deshalb Ersatz der Herstellungskosten für Schutzvorrichtungen, die sie gemäß früheren Abmachungen nach dem 1. Oktober angebracht hätte, wie auch der seitdem erwachsenen Unterhaltungsausgaben für ältere Schutzvorkehrungen im Gesamtbetrag von 1 200 ℳ. Die Rechnung mit Einzelheiten, deren Richtigkeit das Telegraphenamt nachgeprüft hat, liegt bei (Anl. 2).

Nach dem beigefügten Auszug aus dem Handelsregister (Anl. 3) ist das Stammkapital der Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 an von 750 000 auf 2 000 000 ℳ erhöht worden. Die Erhöhung tragen zu gleichen Teilen die neuen Gesellschafter Stadt F. und Landkreis F., die je die Hälfte der Stammeinlage vom Provinzialverband gegen 4 v. H. Zinsen geliehen erhalten haben. Andere Einlagen haben sie nicht gemacht. Das Unternehmen soll bedeutend erweitert werden; es wird auch der Bau von elektrischen Straßenbahnen geplant. Weitaus der größere Teil des Stammkapitals befindet sich jetzt in den Händen wegeunterhaltungspflichtiger Gesellschafter. Diese bestimmen hauptsächlich den Gang des Unternehmens.

*) Strafrechtlich: Siehe Dambach, Telegraphenstrafrecht, Berlin 1897, S. 51. Bürgerliches Recht: § 828, 829, 832, 1627, 1631 B. G. B.

Bei den Erörterungen, die zur Klärung der Angelegenheit gepflogen worden sind, haben sich die Geschäftsführer der Gesellschaft nicht überzeugen lassen, daß nach dem TWG. und der Rechtsprechung, besonders dem Reichsgerichtserkenntnis vom 2. April 1917 in Sachen der Überlandzentrale Weferlingen (Band 90 der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, S. 121 uf.), ihr Ersatzanspruch rechtlich unhaltbar ist. Das T. A. wies darauf hin, daß die „besonderen Anlagen", die die Gesellschaft v o r dem 1. Oktober 1919 „ausgeführt" hätte, weder in der Herstellung noch im weiteren Bestand die Vorrechte des § 6 TWG. beanspruchen könnten, daß das Gesetz (§ 6 Abs. 4) nur den Fall einer Minderung dieses Vorrechts — durch Verkauf von Anteilen Wegeunterhaltungspflichtiger an einen nicht unterhaltungspflichtigen Dritten —, nicht aber den Erwerb des Vorrechts bei einer bestehenden, also bereits in anderer Rechtslage ausgeführten Anlage vorsähe, und daß darum nur die nach dem 1. Oktober 1919 ausgeführten Neuanlagen (sowie Erweiterungen und wesentlichen Änderungen vorhandener Anlagen) der Gesellschaft insoweit, als sie mit den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen auf Verkehrswegen zusammenträfen, unter die bevorrechtigten Anlagen fallen könnten. Seit dem 1. Oktober aber lägen bis jetzt weder Pläne noch Ausführungen letzterer Art vor. Die Geschäftsführer beharren jedoch, wie ihr Schreiben vom 7. Dezember (Anl. 4) zeigt, auf ihrem Standpunkt und wünschen höhere Entscheidung, bevor sie ihre Ansprüche gemäß § 13 TWG. bei dem Regierungspräsidenten in H. zur vorläufigen Festsetzung der Entschädigung anmelden.

Es wird beantragt,

die Ansprüche der Gesellschaft abzuweisen.

St.

Zu Abschn. IV A. D. A.

Nr. 14. Übergabe einer Dienstwohnung.

Verhandelt beim P. A. B., 1. April 1919.

Die Dienstwohnung im Dachgeschoß des hiesigen reichseigenen Beamtenwohnhauses wurde heute auf Grund des Bestandsverzeichnisses durch den unterzeichneten Postdirektor dem bisherigen Inhaber, Landbriefträger N., abgenommen und dem Landbriefträger R. übergeben.

Die Wohnung wurde in allen Teilen besichtigt; dabei fand sich folgendes zu bemerken:

1) Im Raume 25 ist die Tapete durchweg stark verblichen und an vielen Stellen von den Wänden abgesprungen, so daß es vollständiger Neutapezierung bedarf. Auch der innere Anstrich der beiden Türen und Fenster ist vollständig abgenutzt.
2) Im Raume 26 ist der Anstrich des Fußbodens stark abgetreten und in ganzer Fläche erneuerungsbedürftig.
3) Im Raume 27 (Küche) ist der Deckenputz vielfach abgesprungen; im übrigen sind Decke und Wände von Rauch geschwärzt und völlig unansehnlich geworden, so daß es der Erneuerung des ganzen Decken- und Wandanstrichs bedarf. Zwei Herdringe sind zersprungen.
4) Im Raume 30 (Abort) weist das Fenster zwei Quersprünge auf.
5) Die Ausstattungsgegenstände sind mit Ausnahme eines der beiden Türschlüssel zum Raume 31 (Flur) vollständig und in guter Beschaffenheit vorhanden.

Entsprechend den § 15—18 der „Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten" — A. D. A. IV, 1 Anl. 27 — sind die Kosten

1) für die Beschaffung zweier neuer Herdringe — schätzungsweise 3 ℳ —,
2) für das Einsetzen einer neuen Fensterscheibe im Raume 30 — schätzungsweise 5 ℳ —,
3) für die Beschaffung des 2. Türschlüssels zum Raume 31 — schätzungsweise 2 ℳ —

von dem bisherigen Wohnungsinhaber zu tragen. Herr N. erkennt dies an und zahlt gemäß § 11 der „Vorschriften" sogleich den Betrag von 10 ℳ (wörtlich: zehn Mark) zur Reichskasse, dessen Empfang der unterzeichnete Postdirektor hiermit bescheinigt. Einen etwaigen Kostenmehrbedarf wird Herr N. nachzahlen; ein etwaiger Überschuß wird ihm zurückgegeben werden.

Die Kosten für die übrigen notwendigen Instandsetzungen fallen der Reichskasse zur Last.

Herr R. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Überweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Vorschriften über die Dienstwohnungen im Abschn. IV, 1 der A. D. A. maßgebend sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

N., Landbriefträger. R., Landbriefträger.

Geschehen wie oben.

L., Postdirektor.

Nr. 15. Errichtung eines Mietpostgebäudes.

Postamt.

F., 10. Oktober 1919.

Errichtung eines Mietpostgebäudes.

Neue Jahresmiete: 3900 ℳ, jetzige Jahresmiete: 2000 ℳ, mithin jährliche Mehrausgabe: 1900 ℳ.

Zur Vf. vom 27. August III K 1912.

9 Anlagen und 3 Blattzeichnungen.

Eilige Entscheidung erbeten.

Das P. A. ist seit dem 1. April 1900 in dem zweigeschossigen, der Kaufmannswitwe L. gehörigen Hause Kirchstraße Nr. 7 untergebracht. Im Erdgeschoß befinden sich die Diensträume, im Obergeschoß die Dienstwohnung des Amtsvorstehers. Für das Gebäude und die Nebenanlagen — ein Garten ist nicht vorhanden — wird eine Jahresmiete von 2000 ℳ gezahlt. Der Mietvertrag läuft seit dem 1. April 1918 auf unbestimmte Zeit mit zweijähriger, nur zum 1. April zulässiger Kündigung.

Seit Beginn der Benutzung des nicht eigens für Postzwecke erbauten Gebäudes hat sich in den Dienst- und den Wohnräumen Feuchtigkeit gezeigt, die besonders stark an der nach Norden gelegenen Giebelwand des freistehenden Hauses auftritt und sich außer in mehreren Räumen der Dienstwohnung und dem allgemeinen Dienstzimmer besonders auch in dem nur mit einem Fenster versehenen, einer Gehilfin als Wohn- und Schlafzimmer dienenden Wachtzimmer bemerkbar macht. Der Vermieterin ist es trotz aller Bemühungen nicht gelungen, die Feuchtigkeit zu beseitigen. Verschiedene Erkrankungen des Personals sind nach Ansicht des P. A. auf die ungünstige Beschaffenheit der Diensträume und des Wachtzimmers zurückzuführen. Der Anfang 1918 in den Ruhestand getretene Postverwalter K. hat wiederholt geäußert, daß sein Rheumatismus nur durch das stets feuchte Haus entstanden sei.

Über den Verkehrsumfang des P. A. geben der Rapport (Anl. 1) und die Verkehrsübersicht (Anl. 2) Aufschluß. Danach ist der Post- und Fernsprechverkehr des P. A. in lebhaftem Steigen begriffen. Bei einer Vermehrung der Einwohnerzahl von 4986 auf 6312 Köpfe

oder um 26,6 v. H. weist der Briefverkehr für die letzten 10 Jahre eine Steigerung von 38,5 v. H. und der Paketverkehr eine solche von 72,3 v. H. auf. Die Zahl der vermittelten Gespräche hat sogar um 573,7 v. H. zugenommen. Die planmäßigen Einnahmen betrugen im Jahre 1908 26 784 ℳ, im Jahre 1918 aber 65 992 ℳ, sind also innerhalb dieser Zeit um rund 146 v. H. gestiegen. Für die Abwicklung des lebhaften Verkehrs genügen die Diensträume, deren Größe, Anordnung und Ausnutzung aus der anliegenden Grundrißzeichnung (Anl. 3) ersichtlich sind und über deren Mängel die beigefügte Nachweisung (Anl. 4) ausführlich Auskunft gibt, bei weitem nicht mehr. Namentlich im allgemeinen Dienstzimmer ist der Raum durch die unumgänglich notwendigen Ausstattungsgegenstände und Apparate so beengt, daß, obwohl der Arbeitsplatz des Amtsvorstehers vor etwa einem Jahre in das Paketannahmezimmer verlegt wurde, eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit kaum noch möglich ist. In der Packkammer, die mit nur rund 20 qm Grundfläche für den stark gewachsenen Päckereiverkehr ohnehin nicht ausreicht, befinden sich, seitdem in dem früheren Briefträgerzimmer die Fernsprechvermittlungsstelle eingerichtet worden ist, auch die Arbeitsplätze für die 5 Landbriefträger; diese Plätze müssen, da die Packkammer Tageslicht nur durch die Glasfüllung in der Tür zur Laderampe erhält, häufig auch am Tage künstlich belichtet werden. Für die 4 Ortsbesteller fehlt es an regelrechten Arbeitsplätzen, auch ist für den Leitungsaufseher ein besonderer Arbeitsplatz oder Raum nicht vorhanden.

Die geschilderten Mißstände haben, wie der O. P. D. auch aus verschiedenen Eingaben des zuständigen Beamten- und Arbeiterausschusses bekannt ist, zu lebhaften Klagen des gesamten Personals des P. A. geführt. Der Vorsitzende des Ausschusses ist gemäß der Vf. vom 27. August dahin verständigt worden, daß das P. A., sobald die Verhältnisse es zulassen, in anderen Räumen untergebracht werden soll. Er hat wiederholt gebeten, die einleitenden Schritte zur Beschaffung besserer Diensträume bald zu tun und den bestehenden Mietvertrag spätestens am 1. April 1920 zu kündigen. Das P. A. möchte sich, da ein tatsächlicher und offenbarer Notstand vorliegt, dieser Bitte anschließen.

Ein Um- oder Erweiterungsbau des jetzigen Posthauses kann nach Lage der Verhältnisse, namentlich wegen der Feuchtigkeit des Hauses, nicht in Frage

kommen. Die Anmietung von Räumlichkeiten in vorhandenen Gebäuden ist zur Zeit und bei der völlig darnieder liegenden Bautätigkeit wohl auf lange Jahre hin gänzlich ausgeschlossen. Es bleibt daher nur übrig, ein neues Posthaus zu errichten. Nach langen Bemühungen ist es gelungen, in dem Ziegeleibesitzer und Maurermeister R., hier, einen Unternehmer zu finden, der nach seiner verhandlungsschriftlichen Erklärung (Anl. 5) bereit ist, auf seinem rund 680 qm großen, im beiliegenden Ortsplan (Anl. 6) und auf dem beigefügten Lageplan (Anl. 7) durch rote Umrandung gekennzeichneten Gartengrundstück an der Bahnhofstraße, der Hauptverkehrsstraße des Ortes, ein Posthaus zu erbauen und dann das ganze Grundstück der Postverwaltung zunächst auf eine feste Dauer von 12 Jahren und, wenn nicht zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, weiter auf unbestimmte Zeit gegen eine zum 1. April und 1. Oktober zulässige zweijährige Kündigung zu vermieten.

Eine eingehende Beschreibung des Grundstücks enthält die Anlage 8. Seine Lage hätte für die Postverwaltung den besonderen Vorteil, daß die Postbeförderung zum Bahnhof einfacher und billiger wird, weil die auf dem jetzigen Wege zum Bahnhof vorhandene Steigung wegfällt, die schon bei Posten geringeren Umfangs zwei Kräfte zum Schieben des Handwagens erfordert. Für die Bewohner der „Unterstadt" (s. Ortsplan), deren Zahl jedoch noch nicht den fünften Teil der Gesamtbevölkerung ausmacht, würde allerdings der Weg zum P. A. etwas beschwerlicher werden. Da aber der ganze Ort an einem Berghang liegt, sind die Einwohner an die ständige Benutzung ansteigender und abfallender Straßen gewöhnt.

Der Ziegeleibesitzer R. befindet sich in guter Vermögenslage und eignet sich in jeder Hinsicht zum Unternehmer für einen Postbau. Seine nicht unbedeutende Ziegelei in der Nähe der Stadt, mit der ein kleines Zementmörtelwerk verbunden ist, konnte er trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse dauernd in Betrieb halten. R. hat auch zu einer Anzahl größerer Baugeschäfte gute Beziehungen. Danach darf angenommen werden, daß der Bau gut ausgeführt und rechtzeitig fertiggestellt werden würde.

Die beigefügten, vom Ziegeleibesitzer R. nach eingehenden Besprechungen mit dem Amtsvorsteher angefertigten 3 Blatt Grundriß- und Ansichtzeichnungen lassen ersehen, wie der Bau auszuführen wäre. Das

Gebäude soll massiv hergestellt werden. Schieferbedeckung ist außer für das Dach auch für das Obergeschoß (wegen der hier vorherrschenden rauhen Nord- und Ostwinde) vorgesehen, was sich der Bauart des Ortes gut anpaßt. Das neue Haus würde voraussichtlich für lange Zeit den Verkehrsbedürfnissen genügen; zudem würde für einen etwa erforderlichen Erweiterungsbau ausreichend Platz vorhanden sein.

Nach der beiliegenden, vom Unternehmer R. aufgestellten Baukosten- und Mietberechnung (Anl. 9) ergibt sich eine Jahresmiete von 3 900 ℳ, die, wenn sie auch eine Steigerung der jährlichen Mietausgabe von 1 900 ℳ bedeutet, d. E. im Hinblick auf die Zeitverhältnisse als angemessen zu bezeichnen ist. Nach Abrechnung des Wohnungsgeldzuschusses für den Amtsvorsteher — 330 ℳ — macht der Mietbetrag 5,9 v. H. der planmäßigen Einnahme des P. A. aus. Eine wesentliche Änderung des Bauplans oder eine Verkleinerung des Grundstücks zum Zwecke einer Mietermäßigung lehnt R. von vornherein ab. Derartige Maßnahmen würden auch einer glatten Verkehrsabwicklung und einer künftigen Erweiterung der Diensträume durch einen Anbau hinderlich sein. Ebensowenig will R. sich auf eine längere Bemessung der festen Mietdauer einlassen. Andere geeignete Unternehmer für die Erbauung eines Mietposthauses sind nicht vorhanden.

R. würde bereit sein, dem Reiche für die Dauer des Vertrags ein Ankaufsrecht an dem Grundstück grundbuchlich zu sichern. Unter den obwaltenden Verhältnissen dürfte es ratsam sein, gegebenenfalls von dieser Bereitwilligkeit Gebrauch zu machen.

Hiernach wird beantragt,

die Genehmigung zu erwirken, daß auf dem vorgeschlagenen Bauplatz und nach dem vorgelegten Bauplan durch den Ziegeleibesitzer R., hier, ein Mietpostgebäude errichtet und dieses vom 1. April 1922 an auf 12 Jahre fest unter den vorläufig vereinbarten Bedingungen, insbesondere gegen eine Jahresmiete von 3 900 ℳ, für unmittelbare Rechnung des Reichs angemietet wird.

Um die Kündigung des bestehenden Mietvertrags vor dem 1. April 1920 zu ermöglichen, und da R. sich an sein Angebot nur bis 31. März 1920 gebunden hat, wird eilige Behandlung der Angelegenheit erbeten.

N.

Anlage 4.

Nachweisung

der Mängel der Diensträume des Postamts in F.

(Hierzu 1 Blatt Grundrißzeichnung — Anlage 3 —. mit maßstäblicher Einzeichnung der Ausstattungsgegenstände usw.)

Nr. des Raumes	Bezeichnung des Raumes	Größe qm	davon sind mit Möbeln usw. besetzt qm	mithin verbleiben zur freien Benutzung qm	Höchstzahl der gleichzeitig in dem Raume beschäftigten Personen	Bezeichnung der Mängel
1	2	3	4	5	6	7
1	Schaltervorraum	12	3	9	—	Zu klein, auch erhält der Vorraum unzureichend Tageslicht, weil nur ein 2 m hohes und 1,2 m breites Fenster vorhanden ist. Für einen Windfang an der Eingangstür fehlt es an Platz; die Beamten sind deshalb vielfach der Zugluft ausgesetzt. Täglich verkehren durchschnittlich 290 Personen im Schaltervorraum; während der Hauptverkehrszeiten sind bis zu 20 Personen gleichzeitig anwesend. Die Rentenzahlung muß außerhalb des P. A. stattfinden.
2	Allgemeines Dienstzimmer	21,9	15	6,9	7	Reicht bei weitem nicht aus. In dem Raume befindet sich außer der Annahme und Ausgabe sowie der Abfertigung und Entkartung noch die Telegraphenbetriebsstelle mit einem Apparattisch und 2 Morseapparaten. Platz für den Arbeitstisch des Amtsvorstehers ist nicht vorhanden. Die zahlreichen notwendigen Ausstattungsgegenstände usw. beengen den Raum derart, daß die ordnungsmäßige Abwicklung der Dienstgeschäfte außerordentlich erschwert und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit kaum noch möglich ist.
3	Paketannahme	12,7	8	4,7	4	Zu beengt, weil in dem Raume seit Jahresfrist der Arbeitstisch des Amtsvorstehers steht.
4	Packkammer	19,6	10,6	9	9	Bietet zur Bearbeitung der Päckereien nicht genügend Raum, zumal sie auch als Durchgang zum allgemeinen Dienstzimmer dient und sich in ihr die Arbeitsplätze der 5 Landbriefträger befinden. Tageslicht fällt nur durch die Glasfüllung der Tür zur Laderampe ein; infolgedessen auch tagsüber vielfach künstliche Beleuchtung erforderlich. Zu bearbeiten sind durchschnittlich täglich 163 angekommene und 210 abgehende Pakete. Für Abholer liegen täglich im Durchschnitt 80 Pakete vor.

Nr. des Raumes	Bezeichnung des Raumes	Größe qm	davon sind mit Möbeln usw. besetzt qm	mithin verbleiben zur freien Benutzung qm	Höchstzahl der gleichzeitig in dem Raume beschäftigten Personen	Bezeichnung der Mängel
1	2	3	4	5	6	7
5	Fernsprechbetriebsstelle	12,4	4,4	8	2	Ungünstig beleuchtet, weil nur ein kleines Fenster vorhanden ist, sonst ausreichend.
6	Wachtzimmer	10,2	6,4	3,8	1	Zu klein. Das Zimmer, in dem auch zwei Schränke für Vordrucke und Amtsbedürfnisse stehen, dient einer Gehilfin als Wohn- und Schlafraum
7	Abortanlage	—	—	—	—	Unzureichend, da für 12 männliche Personen nur ein Abortsitz vorhanden ist.

Es fehlt ein Raum für den Leitungsaufseher, auch ist kein Lagerraum (für Telegraphenbaustoffe u. dgl.) vorhanden. Die 4 Ortsbesteller haben keine festen Arbeitsplätze.

Fast sämtliche Diensträume, insbesondere die Räume 2, 4 und 6 sowie die entsprechenden Räume der Dienstwohnung, leiden unter der Feuchtigkeit, die bei nicht ganz trocknem Wetter in den Hauswänden, besonders der nördlichen Giebelwand, so stark auftritt, daß in den Räumen während der ungünstigen Jahreszeit in der Regel dumpffeuchte Luft und Fäulnisgeruch herrschen.

Anlage 5.

Verhandelt beim P. A. F., 5. Oktober 1919.

Herr Ziegeleibesitzer R. erklärt nach eingehender Besprechung über die Errichtung eines neuen Mietgebäudes für das hiesige Postamt folgendes:

Ich bin bereit, auf dem mir gehörigen, rund 680 qm großen Bauplatz an der Bahnhofstraße, hier, für meine Rechnung ein zu Postdienst- und Dienstwohnungszwecken einzurichtendes Gebäude einschließlich Nebenanlagen nach den von mir ausgearbeiteten, dem Postamt bereits eingereichten, aus 3 Blatt Zeichnungen bestehenden Bauplan und dem ebenfalls vorgelegten Kostenanschlag herzustellen und dann das ganze Grundstück der Ober-Postdirektion in B. vom 1. April 1922 an mit einer beiden Teilen zustehenden zweijährigen Kündigungsfrist zu vermieten. Die Kündigung darf nur zum 1. April oder 1. Oktober und frühestens zum 1. April 1934 ausgesprochen werden.

Das Gebäude soll als Feinziegelbau in einfachen Formen hergestellt, das Dach mit Schiefer gedeckt und auch das zweite Geschoß mit Schiefer bekleidet werden. Im übrigen werde ich den Bau unter Beachtung der von der Reichs-Postverwaltung für derartige Bauten aufgestellten, mir bekanntgegebenen allgemeinen Bedingungen ausführen. Auch den mir ebenfalls zur Kenntnis gebrachten allgemeinen Vertragsbedingungen werde ich mich unterwerfen und auf Wunsch dem Reiche (Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung) ein Ankaufsrecht an dem Grundstück für die Dauer des Vertrags einräumen und grundbuchlich sichern lassen.

Ich verpflichte mich, das Haus so zeitig fertigzustellen, daß es ohne Nachteil für den Dienstbetrieb und die Gesundheit vom 1. April 1922 an in Benutzung genommen werden kann.

Für das bebaute Grundstück beanspruche ich vom Tage der Fertigstellung der Bauarbeiten, frühestens vom 1. April 1922 an, jährlich 3900 ℳ, wörtlich dreitausendneunhundert Mark, Miete, zahlbar in Vierteljahrsbeträgen am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs.

An vorstehende Erklärung binde ich mich bis zum 31. März 1920.

Durchgelesen, genehmigt und unterschrieben.

R., Ziegeleibesitzer.

Geschehen wie oben.

N., Postverwalter.

Anlage 8.

Bauplatz

für ein Mietpostgebäude in F.

(Zu vgl. A. d. A. IV, 1 Anl. 2 und 3.)

1) Bezeichnung der Lage (unter Beifügung eines Stadtplans usw. und eines mit Maßangabe und Nordlinie versehenen Lageplans).	*Der Bauplatz liegt in der Bahnhofstraße (zu vgl. Ortsplan und Lageplan, Anlage 6 und 7).*
2) Flächeninhalt (unter Angabe der Länge der Straßenseite und der Tiefe).	*25 m (Länge) × 27,2 m (mittlere Tiefe) = 680 qm.*
3) Jetziger Eigentümer.	*Ziegeleibesitzer R. in F.*
4) Liegt das Grundstück günstig (soweit angängig, Entfernungen in m angeben) a) zum Orts- und Verkehrsmittelpunkt?	*Ja!* *In der Hauptverkehrsstraße, 100 m vom Marktplatz, dem Ortsmittelpunkt, entfernt.*
b) zu den Behörden und Hauptkunden?	*Ja!*
c) zum Bahnhof? Wie weit ist es vom jetzigen Posthaus entfernt?	*Die Bahnhofstraße ist die Zufahrtstraße zum Bahnhof.* *200 m.*
5) Sind die Stadtverwaltung (Gemeindevertretung) oder die sonstigen maßgebenden Behörden und Privatpersonen mit der Wahl des Platzes einverstanden?	*Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter haben sich mit der Wahl des Platzes einverstanden erklärt. Seitens der Einwohnerschaft sind Einwendungen nicht zu erwarten.*
6) Ist die Zugänglichkeit des Grundstücks sowohl für den Schalterverkehr usw. als für Dienstzwecke gesichert? (Angabe über Breite, Bauart und Befestigung der in Betracht kommenden Straßen, über etwaige Straßensteigungen oder -senkungen, über die Nähe von Kirchen, Kirchhöfen, Märkten, Theatern, Wasserläufen usw.; es ist auch zu erörtern, ob das Grundstück oder seine Zugänge und Zufahrten im Überschwemmungsgebiet liegen oder nicht.)	*Die Bahnhofstraße ist die Hauptverkehrsstraße des Ortes, 12 m breit, gepflastert und mit Bürgersteigen versehen. Sie verläuft vollständig eben.* *Geräuschvolle gewerbliche Betriebe sowie Kirchen, Kirchhöfe, Märkte, Theater und dgl. befinden sich nicht in der Nähe; ebensowenig sind Wasserläufe in der Nähe, so daß das Grundstück und seine Zugänge keiner Überschwemmungsgefahr ausgesetzt sind.* *Die Zugänglichkeit ist hiernach gesichert.*
7) Wie ist die Oberfläche des Grundstücks gestaltet, liegt es in einer Ebene, auf einer Erhöhung, in einer Mulde oder an einem Abhang? In welcher Höhe liegt die Krone des angrenzenden Weges und die Grabensohle?	*Das Grundstück und seine Umgebung sind vollständig eben und liegen mit der Straße in gleicher Höhe.*

8) Grundwasserverhältnisse. (Wie hoch ist der Grundwasserstand? Wie sind die Vorflutverhältnisse? Wohin erfolgt die Abwässerung? Wie ist der Wasserstand des Gewässers, zu dessen Niederschlagsgebiet das Grundstück gehört? Sind die Nachbarkeller gelegentlich feucht, oder steht zeitweise Wasser darin? Wie tief liegt die Kellersohle der Nachbargebäude zur Oberfläche des Grundstücks?)	*Das Grundwasser liegt in einer Tiefe von 5 bis 6 m. Das Grundstück soll an die Entwässerungsanlage der Gemeinde angeschlossen werden. Grundwasser hat sich in den Nachbarkellern noch nie gezeigt.*
9) Beschaffenheit des Baugrundes. (Wie ist er untersucht worden? Was ist über die Beschaffenheit und Tragfähigkeit ermittelt? In welcher Tiefe beginnt die Tragfähigkeit des Bodens?)	*Der Baugrund ist gut; etwa 3 m hohe Lehmschicht, darunter Kies.*
10) Unterliegt die Bebauung des Grundstücks besonderen baupolizeilichen oder privatrechtlichen Beschränkungen? Sind nachbarliche Fenster-, Wege-, Trauf- oder sonstige Rechte oder Einschränkungen der Verfügung für Bauzwecke vorhanden? Zu welchen Zwecken werden die Nachbargrundstücke benutzt? Stehen auf ihnen Gebäude (Wohnhäuser, größere Stallungen)? Liegen gewerbliche Betriebe oder dgl. in der Nähe, die durch Rauch, Geräusch usw. belästigen könnten?	*Nach den von der Polizeiverwaltung und dem Amtsgericht erteilten Auskünften ist die Bebauung des Grundstücks keinen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen, auch haften keine privatrechtlichen Lasten daran. Ebensowenig haben sich sonst Einschränkungen der Verfügung für Bauzwecke feststellen lassen. Auf dem rechtseitigen Grundstück befindet sich die Apotheke, links ein neuerbautes Kaufhaus. Störende gewerbliche Betriebe sind nicht in der Nähe.*
11) Muß ein Brunnen angelegt werden? Bejahendenfalls, in welcher Tiefe wird voraussichtlich gutes Trinkwasser gefunden? Wie ist Wasserstand und Beschaffenheit des Wassers in den benachbarten Brunnen? Wie weit ist der nächste benutzbare öffentliche oder einer Behörde gehörige Brunnen entfernt? Besteht eine Wasserleitung am Orte? Kann und soll der Anschluß hergestellt werden?	*Das Grundstück ist bereits an die Wasserleitungsanlage der Gemeinde angeschlossen.*
12) Welche Baufluchtlinie ist einzuhalten? Sind Flächenstreifen zur Straßenanlage herzugeben, und wird dafür eine Entschädigung geleistet?	*Baufluchtlinie und Grundstücksgrenze fallen zusammen.*
13) Welche Pflichten hat der Bauherr oder Käufer hinsichtlich der Straßenherstellungen (Fahrdamm und Bürgersteig), der Be- und Entwässerung der Straße und u. U. auch der Straßenbeleuchtung zu übernehmen?	*Der Bauherr trägt die anteiligen Straßenherstellungskosten und die Kosten für den Anschluß an die Be- und Entwässerungsanlage. Weitere Kosten hat er nicht zu übernehmen.*
14) Sonstiges.	

Nr. 16. Beschaffung eines reichseigenen Dienstwohngebäudes an einem Landort.

Postamt.

Beschaffung eines reichseigenen Dienstwohngebäudes für untere Beamte.

Kosten: 43 100 ℳ.

4 Anlagen, 2 Blatt Zeichnungen.

L., 6. Februar 1919.

Von den hier beschäftigten 10 unteren Beamten haben nur 4, und zwar der Postschaffner A. und der Landbriefträger B. in eigenen und die Briefträger C. und D. in den Häusern ihrer Eltern, angemessene Wohnungen inne. Die anderen 6, von denen 4 verheiratet, 2 ledig sind, leiden empfindlich unter den hiesigen, der O. P. D. aus verschiedenen Versetzungsgesuchen und den Begleitberichten des P. A. hinlänglich bekannten, außerordentlich ungünstigen Wohnverhältnissen. Von diesen 6 ist der Postschaffner E. mit seiner aus 5 Personen, darunter 3 Kindern im Alter von 8 bis 15 Jahren, bestehenden Familie auf zwei schwer zu erwärmende und in schlechtem Zustand befindliche, nur 2,3 m hohe Wohnräume von zusammen 25 qm Grundfläche und eine rund 10 qm große Küche angewiesen. An Nebengelassen ist außer dem Abort nur ein Keller von 8 qm vorhanden. Der Briefträger F. hat mit seiner vierköpfigen Familie eine Wohnung von zwei 2,65 m hohen Zimmern und einer kleinen Küche mit einer nutzbaren Grundfläche von zusammen 35 qm in einem baufälligen Hause inne; Nebenräume fehlen; ebenso fehlt es an einem besonderen Schlafraum zur Unterbringung der heranwachsenden Kinder. Dem am 1. Januar hierher versetzten verheirateten Landbriefträger G. ist es bisher trotz eifrigsten Bemühens nicht gelungen, für seine Familie (Ehefrau, Mutter und vier Kinder) eine Wohnung ausfindig zu machen. Seine Angehörigen befinden sich noch an seinem früheren Amtsort S. Er selbst bewohnt hier eine knapp 9 qm große, notdürftig ausgestattete und nicht heizbare Dachkammer im Hause des Landbriefträgers B., der sie ihm aber auch nur vorübergehend überlassen kann. Der fahrende Landbriefträger H. ist, weil er hier weder einen geeigneten Pferdestall noch einen Wagen-Unterstellraum anmieten kann, gezwungen, in dem 3 km entfernten Nachbardorf Z. zu wohnen, wodurch unverhältnismäßig hohe Nebenleistungen entstehen, die einer besseren Ausnutzung der Pferdekraft für dienstliche Zwecke hinderlich sind. Die beiden unverheirateten Postboten endlich bewohnen z. Z. notgedrungen ein 12 qm großes Bodengelaß des Posthauses, in dem jedoch möglichst bald das Fernsprech-Umschaltegestell untergebracht werden muß.

Die wenigen hier vorhandenen, für untere Beamte passenden Mietwohnungen sind in festen Händen und

werden in absehbarer Zeit schwerlich frei werden. Da die private Bautätigkeit völlig ruht und sich wohl auch in den nächsten Jahren kaum merkbar beleben wird, kann der Wohnungsnot der unteren Beamten nur durch Beschaffung von Wohnungen für Rechnung des Reichs abgeholfen werden. Die Bemühungen zur Gewinnung eines geeigneten Unternehmers, der bereit wäre, ein Wohnhaus für untere Beamte herzustellen und dieses an die Reichs-Postverwaltung zu vermieten, sind erfolglos geblieben. Dagegen ist der Bauunternehmer M. aus dem benachbarten N. geneigt, ein Grundstück hier zu kaufen, darauf ein Vierfamilienhaus für untere Beamte zu errichten und nach dessen Fertigstellung Grundstück und Haus an die Reichs-Postverwaltung für 43 100 ℳ zu verkaufen. Er will das Haus, dessen Dachgeschoß 2 Giebelstuben für Unverheiratete enthalten soll, nach dem Muster des im Bau begriffenen gleichartigen Hauses in dem Nachbardorf K. herstellen. Jede Familienwohnung soll 3 Wohnräume (einschließlich Küche) mit einer nutzbaren Wohnfläche von zusammen 45 qm*) und einen Raum von etwa 4 qm, der als Speisekammer, Besengelaß usw. verwendbar ist, umfassen. Die Küche soll als Kochstube mit besonderem Spülraum hergerichtet und im Dachgeschoß für jede der vier Familienwohnungen eine als Schlafraum verwendbare Kammer vorgesehen werden. Jede Wohnung soll einen Keller von 15 qm Grundfläche erhalten. In einem besonderen Nebengebäude werden eine Waschküche, die Aborte und 4 mit Trog und Krippe ausgestattete, 12 qm große Ställe — mit einer Abteilung für Schweine und einer für Ziegen oder eine Kuh — nebst Futterböden und daneben ein Pferdestall nebst einem Wagenschuppen für den fahrenden Landbriefträger hergestellt werden, für deren Überlassung dieser eine angemessene Miete zu zahlen haben wird. Etwa 10 m von den Ställen entfernt soll ein Brunnen erbohrt werden. Gutes Trinkwasser ist nach Angabe eines hiesigen Brunnenbauers auf dem als Bauplatz in Aussicht genommenen Grundstück in 6 bis 7 m Tiefe erreichbar. Jeder Familie können etwa $5^1/_2$ a Gartenland zugewiesen werden. Ferner ist beabsichtigt, das Gebäude an die elektrische Lichtanlage der Überland-

*) In den Dienstwohngebäuden an städtischen Orten werden in der Regel drei Wohnräume (Stube und 2 Kammern) und Küche mit einer Gesamtgrundfläche bis zu 50 qm vorgesehen.

Die Wohnungen für mittlere Beamte in Dienstwohngebäuden sollen durchweg aus 3 bis 4 Zimmern und einer Küche mit insgesamt rund 75 qm Grundfläche und den erforderlichen Nebenräumen bestehen.

zentrale in B. anzuschließen, weil diese Beleuchtungsart hier ortsüblich und wesentlich billiger als jede andere ist.

Als Bauplatz wird das im beiliegenden Orts- und Lageplan (Anl. 1) rot umrandete und mit a, b, c, d, e umschriebene, 2 600 qm große Gelände, das in jeder Hinsicht den zu stellenden Anforderungen entsprechen dürfte, vorgeschlagen. Es gehört dem Ackerbürger Z., hier, der es als Gemüsegarten verwertet. Er will es für 1 100 ℳ, d. s. rund 42 Pf. für 1 qm, an M. verkaufen. Der Preis für das sowohl als Gartenland als auch wegen seiner Lage als Bauplatz wertvolle Gelände ist deshalb verhältnismäßig niedrig, weil Z., ein 70jähriger, kinderloser Witwer, das Grundstück, dessen Bewirtschaftung ihm Schwierigkeiten bereitet, gern abstoßen möchte. Es sind noch verschiedene andere Kaufliebhaber vorhanden, doch hat sich M. das Grundstück bis einschl. 1. Juli notariell an die Hand geben lassen. Eine Beschreibung des Bauplatzes ist in der Anlage 2 enthalten.

Der Kaufpreis von 42 000 ℳ für das auf dem Grundstück zu errichtende Haus entspricht ungefähr demjenigen, der dem M. für das Vierfamilienhaus in K. gezahlt werden wird. Er erscheint auch nach den hiesigen Verhältnissen als angemessen. Die Kosten für Herstellung der Brunnenanlage sind in dem genannten Betrag mit enthalten. Der Unternehmer hat bereits mehrere Wohnhäuser für Postbeamte errichtet und sich, soweit hier bekannt, als zuverlässig und leistungsfähig erwiesen.

Da in den hiesigen dienstlichen Verhältnissen Änderungen, durch welche die Wohnungen überflüssig werden könnten, d. E. in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind, wird unter Vorlegung einer mit dem Unternehmer aufgenommenen Verhandlungsschrift (Anl. 3) und einem aus 2 Blatt Zeichnungen bestehenden Bauplan nebst Kostenanschlag (Anl. 4) beantragt,

> der Herstellung eines Vierfamilienhauses für untere Beamte mit zwei Giebelstuben für Unverheiratete nach dem anliegenden Plane durch den Bauunternehmer M. auf dem vorgeschlagenen Bauplatz zuzustimmen, den Ankauf des bebauten Grundstücks für den Gesamtpreis von 43 100 ℳ (1 100 ℳ für das Grundstück, 42 000 ℳ für das Haus) für das Rechnungsjahr 1920 in Aussicht zu nehmen und das P. A. mit der Abschließung des Bau- und Kaufvertrags zu beauftragen.

R.

Anlage 2.

Postamt. L., 6. Februar 1919.

Bericht

über den für das Vierfamilienhaus für untere Beamte in L. vorgeschlagenen Bauplatz.

1. Jetziger Eigentümer.	Ackerbürger R. Z. in L.
2. Flächeninhalt.	2 600 qm.
3. Wegelänge: a) zur Postanstalt, b) zur Schule, c) zu den Lebensmittelläden.	rd. 400 m. rd. 200 m. rd. 200 m.
4. Liegt das Grundstück unmittelbar an einem öffentlichen Wege?	Ja, an der Kreisstraße von L. nach O.
5. Wenn nicht, wie wird die dauernde Zugänglichkeit des Grundstücks gesichert?	—
6. Breite, Befestigung, Abwässerung und Steigungsverhältnisse des Weges.	Die Straße ist eine völlig ebene Kunststraße mit 6 m breitem Fahrdamm; an der Nordseite ist ein 1,50 m breiter Fußweg mit Kiesschüttung.
7. In welcher Höhe liegen die Krone des Weges und die Grabensohle zum Grundstück?	Die Krone der Kreisstraße ist ebenso hoch, die Grabensohle 0,80 m tiefer als das Grundstück in der Straßenflucht.
8. Wie ist die Oberfläche des Grundstücks gestaltet? Liegt es in einer Ebene, auf einer Erhöhung, in einer Mulde oder an einem Abhang?	Es steigt von der Straßenflucht auf 20 m Tiefe um etwa 1 m und fällt dann bis zum Ufer des Grenzbaches an der Nordgrenze zunächst flacher, zuletzt steiler um etwa 3 m. Die Sohle des Baches liegt 1 m tiefer als das Ufer. Außerdem ist ein unbedeutendes Gefälle von Westen nach Osten vorhanden.
9. Wasserstände des Gewässers, zu dessen Niederschlagsgebiet das Grundstück gehört.	Der Grenzbach führt im allgemeinen bei starkem Gefälle wenig Wasser. Nur im Frühjahr tritt er für etwa 4 Wochen aus seinem Bette, steigt aber, soweit bekannt, nie höher als 1,75 m unter die Grundstückshöhe an der Straßenflucht.
10. Vorflutverhältnisse.	Der ansteigende Teil des Grundstücks läßt sich ohne Schwierigkeit nach dem Straßengraben, der Rest nach dem Bache hin entwässern. Das Gefälle des höher liegenden westlichen Nachbargrundstücks ist so gering, daß kein Wasser über die Grenze fließen kann.
11. Wie ist der Baugrund untersucht worden? Was hat sich über seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit ermitteln lassen?	Erdaushübe an 3 Stellen bis zu 2 m Tiefe haben ergeben, daß unter einer 30 cm starken mageren Ackerkrume eine 50 cm mächtige Schicht lehmigen Sandes und dann in unbekannter Stärke schwach grandiger Sand liegt. Der Boden ist durchaus tragfähig.

12. Höhe des Grundwasserstandes.	Nach den Erfahrungen auf benachbarten Grundstücken wird das Grundwasser voraussichtlich nicht höher als 1,60 m. unter die Grundstücksoberfläche an der Straßenflucht steigen. Im Mittel steht es 50 cm tiefer.
13. Entfernung der nächsten benutzbaren öffentlichen oder einer Behörde gehörigen Brunnen.	Nicht vorhanden.
14. Muß ein Brunnen angelegt werden?	Ja. Nach Angabe des als zuverlässig bekannten Brunnenbauers T., hier, wird in 6 bis 7 m Tiefe ausreichendes und gutes Trinkwasser zu erreichen sein.
15. Wasserstand und Beschaffenheit des Wassers in den benachbarten Brunnen.	Das westliche Nachbargrundstück hat einen Brunnen mit gutem Trinkwasser. Der Wasserstand dieses Brunnens liegt 7 m unter der Straßenkrone.
16. Wie werden die benachbarten Grundstücke benutzt? Stehen auf ihnen Gebäude (Wohnhäuser, größere Ställe)?	Auf dem westlichen Nachbargrundstück stehen ein Wohnhaus für 4 Familien und ein kleines Stallgebäude an der Grenze d-e; der übrige Teil des Grundstücks ist Hof und Garten. Eine Düngergrube ist nicht in der Nähe der Grenze a-b. Das Grundstück östlich des anzukaufenden Geländes wird als Ackerland benutzt.
17. Liegen gewerbliche Betriebe nahe, die durch Rauch, Geräusch oder Geruch belästigen können?	Nein.
18. Wie tief liegt die Kellersohle der Nachbargebäude im Verhältnis zur Oberfläche des Grundstücks?	Die Sohle der Keller unter dem Wohngebäude des westlichen Nachbars liegt rund 1,50 m unter der Krone der Kreisstraße.
19. Sind die Nachbarkeller gelegentlich feucht oder steht zeitweise Wasser darin?	Nein.
20. Stehen den Nachbarn Rechte in bezug auf das Grundstück zu (Fenster-, Wege-, Traufrecht)?	Nein.
21. Besteht eine Wasserleitung am Orte, wie ist der Anschluß herzustellen, und wie hoch sind die Gebühren für den Anschluß?	Nein.
22. Besteht eine Entwässerungsanlage am Orte, wie ist der Anschluß herzustellen, und wie hoch sind die Gebühren für den Anschluß?	Nein.
23. Preis des Grundstücks.	1100 ℳ (einschließlich aller Nebenkosten).
24. Äußerung über die Höhe des Preises; Angabe, ob in den letzten Jahren Grundstücke in ähnlicher Lage verkauft worden sind und wie hoch bei diesen Verkäufen das Quadratmeter Grund und Boden bewertet worden ist.	Der Preis ist niedrig. Das vom Eigentümer Z. vor $1\frac{1}{2}$ Jahren an den westlichen Nachbar verkaufte Grundstück, das gleichfalls rund 2600 qm groß ist, hat ebenfalls 1100 ℳ gekostet. Auf das Quadratmeter entfallen rund 42 Pf.
25. Sonstiges.	—

Anlage 3.

Verhandelt beim P. A. in L., 4. Februar 1919.

Nach eingehender Besprechung über die Herstellung eines Vierfamilienhauses für untere Beamte erklärt Herr Bauunternehmer Richard M. aus N.:

Ich bin bereit, auf dem von mir käuflich zu erwerbenden, 2 600 qm großen, dem Ackerbürger Z., hier, gehörigen, an der Kreisstraße nach O. gelegenen Gartengrundstück für meine Rechnung nach dem bereits vorgelegten, aus 2 Blatt Zeichnungen bestehenden Bauplan nebst Kostenanschlag und unter Beobachtung der mir bekannten Bauvorschriften der Reichs-Postverwaltung (Baubeschreibung) ein Vierfamilienhaus für untere Beamte herzustellen und Grundstück und Haus einschließlich der Nebenanlagen am 1. Oktober 1920 für einen Gesamtpreis von 43 100 ℳ, in Worten: dreiundvierzigtausend einhundert Mark, der Reichs-Postverwaltung zu übereignen.

Das Gebäude werde ich so zeitig fertigstellen, daß es ohne Nachteil für die Gesundheit der Nutznießer von dem genannten Tage an in Benutzung genommen werden kann.

An vorstehende Erklärung binde ich mich bis einschließlich 1. Juli 1919.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Richard M., Bauunternehmer.

Geschehen wie oben.
R., Postverwalter.

Nr. 17. Beschaffung einer Hausrohrpost.

Postamt.

Beschaffung einer Hausrohrpost.
Kosten: 3 250 ℳ.
5 Anlagen.
Eilige Entscheidung erbeten.

G., 2. November 1919.

Die im Bau befindliche Vergrößerung des Postamts bringt eine Änderung der gegenseitigen Lage von Telegrammannahme (bisher Raum 6 a, künftig 3 im Erdgeschoß; siehe beil. Plan) und Telegraphenbetriebsstelle (bisher Raum 17 im ersten Stock, künftig 23) mit sich. Bei der künftigen Lage und Entfernung der Räume muß der bisherige Telegrammaufzug durch eine Hausrohrpost ersetzt werden. Das Fahrrohr wird eine Länge von 45 m haben. Wegen des Verkehrsumfangs von rund 100 Telegrammen und Eilbriefsendungen werktäglich empfiehlt es sich, das Gebläse elektrisch anzutreiben. Die Betriebskraft dazu ist vorhanden, weil das Postamt bereits Anschluß an das öffentliche Starkstromnetz (Gleichstrom 2×110 Volt) hat. Die Maschinenanlage soll im Raum 5b, der sich zu anderen Betriebszwecken wenig eignet, untergebracht werden. Eine

Übertragung störender Geräusche auf Wohn- und Geschäftsräume ist nach Ansicht Sachverständiger, auch des Postbauleiters, nicht zu befürchten.

Kostenanschläge sind von folgenden als leistungsfähig bekannten Firmen eingeholt*) worden: 1) Paul Hardegen & Co., Berlin SO 33, Zeughofstraße 7/8; 2) Ingenieurbureau Carl Henrichs, Elberfeld, Schlieperstraße 23; 3) C. Lorenz Aktiengesellschaft, Berlin-Tempelhof am Lorenzweg; 4) Rohr- und Seilpostanlagen G. m. b. H (Mix & Genest), Berlin-Schöneberg, Geneststraße 5. Die Anschläge liegen bei. Hiernach hat die Firma ..... mit 3 100 ℳ die mäßigste Forderung, bei durchaus zweckentsprechender Ausführung, gestellt. An das Angebot hat sich diese Firma wegen der dauernd steigenden Werkkosten nur bis zum 31. Dezember gebunden. Für Maurer-, Zimmer- und Schlosserarbeiten werden außerdem ungefähr 150 ℳ Kosten entstehen.

Der alte Telegrammaufzug kann an seiner Stelle bleiben. Er ist als Briefaufzug zwischen Briefträgerzimmer und Briefausgabe gut verwendbar.

Es wird beantragt,

die Genehmigung zur Herstellung einer Hausrohrpost für das Postamt nach dem Kostenanschlag der Firma ..... beim R. P. M. bald zu erwirken.

P.

Nr. 18. Elektrische Beleuchtung eines Posthauses.

Postamt.

W., 25. Mai 1919.

Elektrische Beleuchtung des reichseigenen Posthauses. Einmalige Ausgabe 1 203 ℳ. 4 Anlagen.

Die im Jahre 1889 eingerichtete Gasbeleuchtung in den Postdiensträumen und in der Dienstwohnung des Amtsvorstehers ist seit einiger Zeit so mangelhaft, daß ein Arbeiten bei künstlichem Lichte sehr erschwert ist. Die durch einen Beauftragten der Gasanstalt vorgenommene Prüfung der Beleuchtungsanlage hat ergeben, daß die Niederschläge des Gases im Laufe der Jahre in den Gasrohren starke Rostwucherungen verursacht haben, die die lichte Weite der Leitungen verengen. Infolgedessen kann den Brennern die zur Weißglut nötige Gasmenge nicht mehr zugeführt werden. Die mehrfach vorgenommene Ausblasung der Rohre hat nur eine geringe Besserung herbeigeführt. Zur gründlichen Beseitigung des Übelstandes ist nach dem beiliegenden Gutachten der Gasanstalt die Auswechslung aller Rohrleitungen erforderlich. Die Kosten hierfür betragen 942 ℳ. Bei der Höhe der Ausgabe kommt in Frage, ob es sich empfiehlt, die Gasbeleuchtung durch elektrisches Licht zu ersetzen.

*) Dies empfiehlt sich auch bei Erweiterungen vorhandener Anlagen. Es können in den meisten Fällen auch Anlagen verschiedener Ausführung neben- oder miteinander arbeiten.

Die Überlandzentrale in B. will sich vertraglich verpflichten, das P. A. zunächst für die feste Dauer von 10 Jahren und dann fortlaufend mit einer beiden Teilen zustehenden einjährigen Kündigungsfrist mit elektrischem Strome für Beleuchtungszwecke zu versorgen. Als Strompreis soll der den Großabnehmern gewährte Vorzugspreis von 50 Pf. für die Kilowattstunde berechnet werden. Wird während der Vertragsdauer anderen Unternehmern ein geringerer Strompreis zugestanden, so soll dieser auch für die Post gelten. Zählermiete wird nicht erhoben. Die Kosten für die betriebsfertige Herrichtung der Anlage in den Diensträumen berechnet die Überlandzentrale nach dem beiliegenden Kostenanschlag auf 1 062 ℳ 38 Pf.; für das Legen der Leitungen in der Dienstwohnung würden 140 ℳ 90 Pf. aufzuwenden sein; die Gesamtkosten werden also 1 203 ℳ 28 Pf. betragen. In welchem Umfang die Beleuchtung der Diensträume vorzusehen sein würde, geht aus dem anliegenden Beleuchtungsplan*) hervor; bei Festsetzung der Lichtstärken ist größte Sparsamkeit beobachtet worden. Für jeden Raum der Dienstwohnung ist ein Lichtpunkt gerechnet.

Das Angebot der Überlandzentrale ist günstig. Die Preise für die Herrichtung der Anlage entsprechen den ortsüblichen Sätzen. Nach der beigefügten Berechnung*) würden sich die jährlichen Betriebskosten bei elektrischer Beleuchtung nicht höher stellen als bei der bestehenden Gasbeleuchtung. Die Einrichtung der elektrischen Anlage ist zwar rund 261 ℳ teurer als die Auswechslung der Gasrohre; diese einmalige Mehrausgabe ist jedoch gering gegenüber den Vorteilen, die das elektrische Licht besonders in gesundheitlicher Hinsicht vor der Gasbeleuchtung voraus hat. Es kommt hinzu, daß die Beschaffenheit des Gases in letzter Zeit öfter zu wünschen übrig gelassen hat, während die Überlandzentrale mit Betriebsschwierigkeiten noch niemals zu kämpfen hatte. Die Einführung der elektrischen Beleuchtung ist daher zu empfehlen. Sie

*) Vgl. Archiv für P. u. T. Nr. 9 für 1908.

ist auch dem Unterzeichneten für die Dienstwohnung sehr erwünscht. Vertragliche Vereinbarungen mit der Gasanstalt bestehen nicht, so daß es der Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht bedarf.

Gebeten wird,

die Einführung der elektrischen Beleuchtung für die Diensträume und die Dienstwohnung des Unterzeichneten zu genehmigen.

N.

Nr. 19. Ausstattungsgegenstände.

a. Beschaffung eines Ausstattungsgegenstandes.

Postamt.

Beschaffung einer Rechenmaschine.

B., 11. Februar 1919.

Im Jahre 1918 sind hier auf rund 300 000 Postanweisungen 24 Millionen Mark ausgezahlt worden; es entfallen also auf den Tag 822 Stück über 65 753 *M*. Da nur wenige Postanweisungen abgeholt werden, sind beim Bestellgeschäft täglich mindestens 700 Anweisungen in die Bestellungsbücher einzutragen. Etwa 550 Stück entfallen davon auf den ersten Bestellgang, sodaß von 5—7 Uhr vormittags 2 gehobene untere Beamte mit dem Eintragen usw. der Postanweisungen angestrengt beschäftigt sind. Beim Vierteljahrswechsel, wenn zur ersten Bestellung täglich 1 300 bis 1 400 Postanweisungen vorliegen, müssen in der genannten Zeit noch 2 Aushilfen eingestellt werden. Im Hinblick auf den umfangreichen Früh-, Spät- und Nachtdienst, der in den übrigen Dienststellen des Postamts zu verrichten ist, muß zu der dringend notwendigen Gewinnung von Arbeitskräften für die Abendstunden darauf Bedacht genommen werden, den Frühdienst möglichst zu vermindern. Dies ließe sich im Bestellgeschäft erreichen, wenn dem P. A. eine Rechenmaschine geliefert werden würde. Da mit einer Rechenmaschine in einer Stunde 900 Postanweisungen gebucht werden können, würde zur Bearbeitung der eingehenden Postanweisungen unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Kraft von 6—7 Uhr vormittags genügen. Es ließen sich also, abgesehen davon, daß beim Vierteljahrswechsel eine Beschränkung der Aushilfen möglich wäre, werktäglich 3 oder wöchentlich 18 Dienststunden ersparen, die mit großem Nutzen für die Briefabfertigung verwandt werden könnten.

Die Angelegenheit ist mit Herrn Postrat H. bei dessen Anwesenheit hier Ende Januar besprochen worden. Dieser hat das Bedürfnis der Beschaffung anerkannt und Berichterstattung an die O. P. D. angeordnet.

Es wird daher beantragt,

dem P. A. möglichst bald eine Rechenmaschine zu überweisen.

B.

b. Verkauf unbrauchbarer Ausstattungsgegenstände.

Bekanntmachung im F.er Kreisblatt vom 5. August.

Am 16. August 11 Uhr vorm. werden im Amtszimmer des Postamts öffentlich versteigert:

1) ein Abfertigungsspind von Birkenholz,
2) ein desgl.,
3) eine alte Zimmeruhr,
4) drei Fenstervorhänge,
5) zwölf alte Dienstsiegel (ohne Inschriften),
6) eine Hängelampe.

Der Kaufpreis für die Gegenstände zu 3) bis 6) muß sogleich bar berichtigt werden. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden am Verkaufstag bekanntgegeben.

F., 4. August 1919.

Postamt.

Verhandelt im Amtszimmer des P. A.

F., 16. August 1919, 11 Uhr vorm.

Zur Versteigerung der nachstehend aufgeführten unbrauchbaren Ausstattungsgegenstände war gemäß der unterm 5. August im F.er Kreisblatt ergangenen Bekanntmachung auf heute Termin anberaumt.

Den erschienenen Personen wurde zunächst bekanntgemacht, daß

1) die Erteilung des Zuschlags auf das Meistgebot für die unter 1 und 2 genannten Spinde von Birkenholz der Ober-Postdirektion, hier, vorbehalten bleibt, die Meistbietenden aber an das Gebot bis zur Zuschlagserteilung gebunden sind;
2) von den Käufern der unter 3 bis 6 aufgeführten Gegenstände der als Meistgebot angenommene Betrag sofort bar berichtigt werden muß, und
3) die unter 3 bis 6 aufgeführten Sachen sogleich nach dem Kaufe, die unter 1 und 2 aufgeführten Spinde sogleich nach Erteilung des Zuschlags in Empfang zu nehmen und fortzuschaffen sind.

Sodann wurde unter Zuziehung des Postschaffners Hinze mit der Versteigerung begonnen.

Die Meistgebote waren:

Nr.	Bezeichnung der verkauften Gegenstände	Meistgebot ℳ	Meistgebot Pf	Name des Meistbietenden
1	Ein Abfertigungsspind von Birkenholz...	45	—	Dreher
2	Ein desgleichen	36	—	Dreher
3	Eine alte Zimmeruhr	2	—	Riemer
4	Drei Fenstervorhänge	1	—	Köhn
5	Zwölf alte Dienstsiegel (ohne Inschriften)	2	25	Wagner
6	Eine Hängelampe.....	1	20	Liebscher
	Summe	87	45	

Der Gesamterlös beträgt mithin Siebenundachtzig Mark 45 Pf.

Den Herren Riemer, Köhn, Wagner und Liebscher wurde sogleich der Zuschlag erteilt.

Wegen der unter 1 und 2 bezeichneten Spinde bat Herr Dreher um baldige Erteilung des Zuschlags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dreher, Tischler. Hinze, Postschaffner.

Geschehen wie oben.

Stein, Ober-Postsekretär.

Nr. 20. Neufestsetzung der Amtskostenvergütung.

Postamt.

P., 15. April 1919.

Pauschvergütung auf Amtskosten.
1 Anlage, 1 Heft Belege.

Die Pauschvergütung auf Amtskosten für den unterzeichneten Amtsvorsteher beträgt nach der Verfügung vom 21. April 1916 C 3214 580 ℳ jährlich. Dieser Betrag reicht zur Deckung der Bedürfnisse nicht mehr aus. Er ist, wie aus den nebst einem Hefte Belege beigefügten Aufzeichnungen hervorgeht, trotz Beobachtung größter Sparsamkeit im abgelaufenen Rechnungsjahr um 260 ℳ überschritten worden. Die Mehrausgaben sind in erster Linie auf die starke Steigerung der Kohlenpreise zurückzuführen. Daneben sind durch Erweiterung der Dienststunden (Vf. vom 21. Juli 1918 B 3112), Zuteilung der P. Ag. in K. und F. (Vf. vom 6. September 1918 A 2406) sowie durch allgemeine Verkehrszunahme die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Vergütung für kleine Schreibmittel, Verpackungsstoffe usw. erheblich gestiegen. Auch für die Reinigung der Diensträume müssen bei der allgemeinen Lohnsteigerung größere Aufwendungen gemacht werden.

Es wird beantragt,

1) dem Unterzeichneten die nachgewiesenen Mehrausgaben an Amtskosten für das abgelaufene Rechnungsjahr mit 260 ℳ zu erstatten und
2) die Pauschvergütung auf Amtskosten rückwirkend vom 1. April 1919 an neu festzusetzen.

J.

Zu Abschn. V A. D. A.

Nr. 21. Einrichtung von Schließfächern.

Postamt.

G., 12. Oktober 1919.

Einrichtung von Schließfächern.
1 Anlage.

Bei einer auf Anregung des Bezirks-Aufsichtsbeamten veranstalteten Umfrage hat ein Teil der hiesigen Kaufmannschaft lebhafte Neigung für die Benutzung von Schließfächern für ihren Abholungsverkehr bekundet. Binnen 10 Tagen haben sich 16 Personen und Firmen bereit erklärt, an der Einrichtung teilzunehmen, und zwar wünschen 11 Personen ein Fach gewöhnlicher Größe und 5 Personen ein Fach größeren Umfangs.

Außer den Kosten für Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung des Schließfachschranks werden weitere Kosten nicht entstehen. Insbesondere kann die Bedienung der Fächer durch den Beamten der Ausgabestelle mitbesorgt werden. Die Fächer können außerhalb der Schalterdienststunden an Werktagen von 6½—7 oder 8 Uhr vorm. und von 1—1½ Uhr nachm. sowie Sonn- und feiertags von 9—11 Uhr vorm. den Abholern zugänglich gemacht werden, ohne daß Mehrleistungen des Personals entstehen. In den Wintermonaten würde von 6½—8 Uhr vorm. zur Beleuchtung des Schließfachschranks eine Gasflamme mehr als bisher brennen müssen, wodurch eine geringe Mehrausgabe erwächst. Die schon jetzt zu erwartende Einnahme an Fachgebühren von jährlich $11 \times 16 + 5 \times 24 = 296$ ℳ wird die laufenden Kosten der Schließfachanlage einschließlich einer angemessenen Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals weit übersteigen. Im übrigen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich noch mehr Teilnehmer melden werden, sobald die Einrichtung fertiggestellt und allgemein bekannt ist.

Die Raumverhältnisse des P. A. sind für eine Schließfachanlage günstig. An der östlichen Schalterflurseite (Annahme- und Ausgabestelle) — Raum 37 —

und an der westlichen Schalterflurseite (Telegrammannahme und Postanweisungsstelle) — Raum 38 — sind je 4 Schalterfenster vorhanden, von denen jetzt nur je 2 benutzt werden. Es empfiehlt sich, den Schließfachschrank in das an der östlichen Seite unmittelbar neben dem Ausgabeschalter befindliche unbenutzte Schalterfenster einzubauen. Nach den räumlichen Verhältnissen wird die Benutzung dieses Fensters zu Schalterzwecken selbst bei weiterer Zunahme des Verkehrs in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen. Der Schrank würde sich an dieser Stelle unmittelbar neben dem Ausgabeschalter und neben dem die Schließfächer bedienenden Beamten befinden und somit für den Ausgabebeamten wie für die Abholer sehr bequem aufgestellt sein. Die beiliegende Handzeichnung veranschaulicht das Schalterfenster vor und nach dem Einbau des Schließfachschranks.

Nach der bereits feststehenden und der noch zu erwartenden Beteiligung wird der Schließfachschrank für 30 gewöhnliche und 15 größere Fächer einzurichten sein. Eine baldige Lieferung des Schrankes ist erwünscht, weil die Vorteile der Einrichtung gerade im Winter besonders hervortreten, wo die Schließfächer bereits von 6½ Uhr vorm. an dem Publikum zugänglich sein werden, während jetzt der Ausgabeschalter erst um 8 Uhr geöffnet wird.

Beantragt wird,

beim hiesigen P. A. möglichst bald Schließfächer einzurichten.

N.

Nr. 22. Verabredung von Maßnahmen für den Postbetriebsdienst.

a. Verabredung der Anfertigung von unmittelbaren Paketsäcken.

Postamt. Wismar, 15. April 1918.

G. R. P. A. Schwerin (Mecklb.).

Den Schbp. Wismar–Ludwigslust gehen in Paketsäcken von dort Pakete nach Grabow (Mecklb.) häufig in großer Zahl zu. Es wird um Prüfung ersucht, ob es nicht angezeigt ist, regelmäßig unmittelbare Paketsäcke für Grabow (Mecklb.) zu fertigen.

B.

Postamt. Schwerin (Mecklb.), 19. April 1918.

1) Packkammer

zur Anweisung des Personals und Ergänzung der Abfertigungs-Übersichten für Pakete.

2) G. R. Grabow (Mecklb.).

Außer an Montagen und den Tagen nach Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, werden von hier fortan werktags regelmäßig unmittelbare Paketsäcke für Grabow (Mecklb.) gefertigt werden. Ist regelmäßige Absendung von Paketsäcken auch in umgekehrter Richtung möglich? Wenn nicht, so wolle für alsbaldige Rücksendung der leeren Paketsäcke Sorge getragen werden.

H.

Postamt. Grabow (Mecklb.), 23. April 1918.

Zurück P. A. Schwerin (Mecklb.).

Paketsäcke für Schwerin (Mecklb.) können an den gleichen Tagen in der Regel auch von hier gefertigt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden die leeren Paketsäcke ohne Verzug zurückgesandt werden.

P.

Postamt. Schwerin (Mecklb.), 26. April 1918.

1) B. P. A. 3 Hamburg

zur Kenntnis.

2) Zurück nach Wismar

unter Bezugnahme auf vorstehenden Schriftwechsel.

J. A.
D.

b. Verabredung eines abweichenden Übergabeverfahrens.

Postamt. Wismar, 21. September 1919.

G. R. P. A. Rostock.

Bei der P. Ag. Teschow (Mecklb.) entstehen bei Übernahme und Übergabe der Ladung im Verkehr mit den dortigen Schbp. Rostock–Wismar und Wismar–Rostock dadurch Schwierigkeiten, daß es an Raum zur Niederlegung der übernommenen, in der Regel umfangreichen Ladung fehlt, solange die für die Schbp. bestimmten, ebenfalls meist zahlreichen Sachen noch nicht übergeben sind. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten wird deshalb ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß in Teschow vom 1. Oktober an bis auf weiteres, abweichend von der Regel, zunächst die für die Schbp. bestimmte Ladung übergeben wird.

J. V.
F.

Postamt. Rostock, 25. September 1919.

1) III

zur Anweisung der Schbp. und Richtigstellung der Abfertigungs-Übersichten. Die Bahnpostschaffner sind ausdrücklich darauf hinzu-

weisen, daß das abweichende Übergabeverfahren vom 1. Oktober an in Teschow regelmäßig und ausschließlich angewandt werden muß.

2) Zurück nach Wismar.

Gegen die Anwendung des vorgeschlagenen Verfahrens bestehen keine Bedenken.

J. V.
N.

Postamt. Wismar, 28. September 1919.

1) Teschow (Mecklb.)
zur Anweisung der dortigen Beamten, daß im Verkehr mit den Schbp. Rostock–Wismar und Wismar–Rostock vom 1. Oktober an stets zunächst die für die Bahnpost bestimmte Ladung zu übergeben ist.

2) Zurück nach Wismar und wiederzuvorlegen nach 9 Monaten wegen Prüfung, ob das abweichende Übergabeverfahren in Teschow etwa wieder aufgehoben werden kann.

J. V.
F.

Nr. 23. Telegrammwechsel beim Vorliegen eines Wertwagenstücks mit hoher Wertangabe.

a) Telegramme des P. A. Lübeck*) 10. 10. 19 10 5 vorm.:

P. A. an P. A. Bad Kleinen.

Mit Zug 311 geht hier Wertwagenstück 100 000 ℳ aus Lübeck nach Parchim ab. P. A. Schwerin ist benachrichtigt, daß Wertstück daselbst 2·44 mit Zug 28 eingehen muß.

O.

P. A. an P. A. Schwerin (Mecklb.).

Mit Zug 28 2·44 nachm. muß dort Wertwagenstück 100 000 ℳ von hier nach Parchim eingehen.

O.

b) Telegramm des P. A. Bad Kleinen 10. 10. 19 2·30 nachm.:

P. A. an P. A. Schwerin (Mecklb.).

Zug 311 von Hamburg Anschluß an Zug 28 nicht erreicht. Wertwagenstück 100 000 ℳ aus Lübeck nach Parchim geht nunmehr mit Zug 32 7·52 abends dort ein.

B.

*) Das P. A. Lübeck muß im Ladezettel auf Bp. 17 Hmb–Stn Z. 311 vermerken, daß P. A. Bad Kleinen und Schwerin benachrichtigt sind. (Benachrichtigung dieser Ämter durch die Bp. würde wegen Zeitmangels nicht möglich sein.) Ebenso muß P. A. Schwerin (Mecklb.) im Ladezettel auf Schbp. Rehna–Parchim Z. 291 Vermerk über die erfolgte Benachrichtigung des P. A. Parchim machen.

c) Verfügung und Telegramm des P. A. Schwerin (Mecklb.):

α) Verfügung (auf dem Telegramm aus Bad Kleinen):

P. A. Schwerin (Mecklb.), 10. Oktober 1919.

Eilt!

Packkammer

z. K. wegen Übernahme des Wertstücks von Zug 32 und gesicherter Lagerung während der Nachtzeit. P. A. Parchim ist benachrichtigt, daß das Wertstück am 11. mit Zug 291 eingehen muß. Ob das Paket ordnungsmäßig weitergesandt, ist hierunter anzugeben.

H.

β) Telegramm*) 10. 10. 19 4·20 nachm.:

P. A an P. A. Parchim.

Mit Zug 291 geht morgen 9·55 vorm. Wertwagenstück 100 000 ℳ aus Lübeck nach Parchim dort ein.

H.

Nr. 24. Fehlen eines nachzuweisenden Gegenstandes.

Verhandelt in der Entkartungsstelle des P. A. 2 in K., 17. Juli 1919, 5 Uhr nachm.

Beim Entkarten des von der Bp. D.–S. im Zuge 203 um 4·15 Uhr nachmittags hier abgewiesenen unmittelbaren Geldkartenschlusses von H. hat der in der Geldkarte an erster Stelle eingetragene Geldbrief mit einer Wertangabe von 5 400 ℳ nach O. gefehlt. Der Entkartungsbeamte, Postgehilfe B., der den Aufsichtsbeamten, Vize-Postdirektor M., sofort von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt hat, sagt zur Sache aus:

Die von der Bp. im Zuge 203 abgewiesene Post ist vom Postschaffner A. am Zuge in Empfang genommen und zur Entkartung gebracht worden. Es waren 4 Geldbriefbeutel, darunter der unmittelbare Geldkartenschluß von H. Nachdem ich auf Grund des Ladezettels die Zahl und Richtigkeit der Kartenschlüsse, ihre äußere Beschaffenheit und ihren Verschluß geprüft und alles in Ordnung gefunden hatte, habe ich dem Postschaffner Sch., der mit mir in der Entkartung tätig ist, den Auftrag gegeben, die Beutel zu öffnen. Sch. nahm zuerst den Beutel von H., öffnete ihn, schüttete seinen Inhalt, der nur aus einem Geldbund bestand, auf den Entkartungstisch vor mir aus und drehte den Beutel um. Ich habe sodann das Geldbund vor der Öffnung besichtigt. Es war aus hellrotem Packpapier gefertigt und trug ein mit etwas Klebstoff befestigtes Titelschild, auf dem als Inhalt 8 Briefe angegeben waren. Die kreuzweise um das Bund gelegte Bindfadenumschnürung saß nur ganz lose

*) Siehe Fußnote auf Seite 124.

und war leicht mit der Hand abzustreifen. Das schien mir auffällig, und ich habe den Postschaffner Sch. hierauf besonders aufmerksam gemacht. Dann habe ich den Bindfaden, während Herr Sch. zusah, abgestreift und das Bund durch Auseinanderschlagen des Packpapiers geöffnet. Nach der Geldkarte sollte es enthalten: 1 Geldbrief mit 5 400 ℳ Wertangabe nach O. und 7 Geldbriefe bis 1 200 ℳ. Die Zusammenstellung am Schlusse der Geldkarte gibt als Inhalt 8 Briefe an; auch der untere Beamte, der das Bund gefertigt hat, hat die Schlußsumme der Zusammenstellung mit „8 Briefe 1 Stck. N." bescheinigt. Ich habe sofort mit Postschaffner Sch. alles noch einmal nachgeprüft, auch den vom P. A. H. benutzten Beutel genau besichtigt und auf dem Fußboden gesucht, aber den fehlenden Brief nicht gefunden. Alsdann habe ich den Beutel von H., die Plombe, mit der er verschlossen war, das Packpapier und die Bindfadenumschnürung des Bundes sowie seinen Inhalt zusammengelegt und den Herrn Vize-Postdirektor durch den Postschaffner F. benachrichtigt. Ich lege den Verpackungsstoff hiermit vor.

Herr Postschaffner Sch. bestätigt alle Angaben des Herrn B.

Im Beisein des Postgehilfen B. und des Postschaffners Sch. werden die vorgelegten Gegenstände nochmals eingehend besichtigt. Der benutzte Beutel und das Packpapier des Geldbundes weisen keine Spuren einer Beschädigung auf. Dagegen wird festgestellt, daß der Abdruck der Plombierzange auf der Bleiplombe ganz undeutlich ist und den Namen des Absendungspostamts H. nicht erkennen läßt; auf der Unterseite trägt die Plombe die ziemlich gut erkennbare Unterscheidungszahl 3. Unter den von Herrn B. vorgelegten 7 Geldbriefen befindet sich kein Brief nach O. mit einer Wertangabe von 5 400 ℳ. Auch beim Durchsuchen des Papierkorbes und der Fächer des Entkartungsspindes wird der fehlende Geldbrief nicht gefunden.

Der Beutel, die Plombe, das zur Verpackung des Bundes benutzte Packpapier und die Bindfadenumschnürung werden bis zur vollständigen Aufklärung des Falles außer Gebrauch gesetzt und sicher verwahrt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
B., Postgehilfe. Sch., Postschaffner.

Geschehen wie oben.
M., Vize-Postdirektor.

Telegramm.

P. A. an P. A. H. 17. 7. 5·30 nachm.

Im Geldkartenschluß von dort, hier eingegangen mit Zug 203, hat Wertbrief 5 400 ℳ nach O. gefehlt. Ersuchen, Verbleib sogleich nachforschen und Ergebnis drahtlich mitteilen.

M.

Telegramm.

P. A. an P. A. 2 K. 17. 7. 7·20 nachm.

Nach soeben eingegangener Mitteilung Postamts A. ist Wertbrief 5 400 ℳ daselbst im Kartenschluß von hier uneingetragen eingegangen.

R.

Postamt 2. K., 18. Juli 1919.

Wertbrief nach O. ist inzwischen im Kartenschluß von A. eingegangen und nach O. weitergeleitet worden. Beutel und Verpackungsstoff sind wieder in Gebrauch gesetzt. Dem P. A. H. ist die undeutliche Bleiplombe mit Meldung übersandt worden.

Z. d. A.
I. V.
M.

Nr. 25. Beschädigung einer Sendung, wobei der Inhalt zum Teil verlorengegangen ist.

Verhandelt beim P. A. B., 7. August 1919, 3 Uhr nachm.

Die mit der Güterpost vom Zuge 3/11 heute 2 Uhr nachm. eingetroffene Wertsendung Nr. 286 aus Oberhausen (Rheinland) mit 75 ℳ Wertangabe an Dr. Ribbert, hier, sollte nach der Gewichtsangabe auf der Paketkarte 15 kg wiegen. Herrn Postschaffner Meister, der das Wertstück mit der zugehörigen Paketkarte vereinigt hat, ist aufgefallen, daß die Sendung, ein Korb aus Weidengeflecht, unmöglich 15 kg wiegen könne; er hat deshalb das Paket nachgewogen und ein Gewicht von nur 2 kg 500 g festgestellt.

Als Herr Meister dem Entkartungsbeamten, Postsekretär Hase, von der ermittelten Gewichtsabweichung Anzeige machte, erschien der unterzeichnete Amtsvorsteher im Dienstzimmer. Er ließ den Korb in Gegenwart des Hase nochmals genau nachwiegen, wobei das Gewicht wiederum auf 2 kg 500 g festgestellt wurde.

Eine äußere Beschädigung war an dem Korbe und an dessen Verschluß nicht zu entdecken; dagegen wurde beim Niedersetzen des Korbes auf die Wage ein Klirren wie von Scherben vernehmlich.

Der Korb war aus rohen Weidenruten gefertigt und mit einem Deckel gleicher Art fest verschlossen. Das Flechtwerk war zwar keineswegs dicht, jedoch so beschaffen, daß ohne seine Zerstörung oder Verschiebung feste Körper aus dem Innern nicht hätten entfernt werden können.

Spuren davon, daß eine Flüssigkeit ausgelaufen sei, waren nicht wahrzunehmen.

Eine sofortige Durchsuchung des Wertgelasses im Güterpostwagen bot ebenfalls keinen Anhalt für die Ursache der Gewichtsverminderung.

Nachdem der unterzeichnete Amtsvorsteher den Korb in Verwahrung genommen und dafür gesorgt hatte, daß mit dem Zustand des Korbes keine Veränderung vorgehen konnte, ließ er den Empfänger Dr. Ribbert ersuchen, sich sobald als möglich im Postamt einzufinden, damit die Sendung in seiner Gegenwart amtlich geöffnet werden könne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Hase, Postsekretär. Meister, Postschaffner.

Unmittelbar fortgesetzt.

Herr Postschaffner Arndt, der die Post vom Bahnhof zum Postamt begleitet hat, sagt aus:

Als ich die Stücke von dem Bahnpostschaffner Rietz übernahm, habe ich an dem Korbe keine Beschädigung wahrgenommen und daher die Übernahme nicht beanstandet. Der Austausch der Sendungen am Bahnpostwagen geschah mit der gebotenen Vorsicht und ohne Übereilung. Auch das Überladen aus dem Handwagen in den Postwagen wurde behutsam bewirkt. Der Korb lag im Handwagen oben auf, und es war weder im Handwagen noch an irgendeinem anderen Poststück eine Spur wahrnehmbar, daß der Inhalt des Korbes ausgelaufen oder ausgeschüttet sei. Der Korb wurde im Wertgelaß des Postwagens untergebracht.

Während der Fahrt vom Bahnhof in die Stadt hat der Wagen keine bemerkenswerte Erschütterung erlitten. Daß bei dieser Fahrt eine Entleerung des Inhalts der Sendung nicht stattgefunden hat, dürfte die vorgenommene Durchsuchung der Wagenräume bewiesen haben.

Bei Ablieferung der Ladung ist mir der Korb unbeanstandet abgenommen worden. Wie die Gewichtsverminderung entstanden ist, weiß ich nicht; ich kann nur versichern, daß ich die Sendung so abgeliefert habe, wie ich sie empfing. Ein Klirren von Scherben habe ich bei dem Geräusch auf dem Bahnhof nicht wahrgenommen. Das geringe Gewicht des Korbes ist mir nicht aufgefallen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Arndt, Postschaffner.

Unmittelbar fortgesetzt.

Postillion Frobert, der die Post vom Bahnhof nach der Stadt gefahren hat, sagt aus:

Der Personenzug hielt heute etwas länger als gewöhnlich an. Der Austausch der Ladung am Bahnpostwagen erfolgte, soweit ich es beobachten konnte, mit Ordnung und Ruhe. Postschaffner Arndt schob den Handwagen nach beendigter Übernahme sogleich an den Güterpostwagen heran. Wir besorgten die Verladung gemeinsam und mit gehöriger Vorsicht. Darauf wurde die Fahrt nach der Stadt angetreten und ohne Unfall zurückgelegt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Frobert, Postillion.
Geschehen wie oben.
N., Postdirektor.

Fortgesetzt an demselben Tage, 5½ Uhr nachm.

Der von Person bekannte Herr Dr. Ribbert hat sich im Postamt eingefunden. Von dem Grunde des an ihn ergangenen Ersuchens in Kenntnis gesetzt, äußerte er: Mein Bruder wird wohl wieder einen Tonkrug genommen haben, und so ist natürlich das Quecksilber ausgelaufen.

Die weitere Erörterung ergab, daß Herr Dr. Ribbert von seinem als Ingenieur der chemischen Fabrik in Oberhausen angestellten Bruder Gebhard öfters Sendungen mit Quecksilber empfängt. Ich habe — sagte Dr. Ribbert — meinem Bruder schon früher geraten, bei Versendung größerer Mengen stärkere Behälter zu nehmen; daß die Sache bisher immer gut abgelaufen ist, scheint ihn jedoch in seiner Unvorsichtigkeit bestärkt zu haben.

Die Paketkarte zu der Sendung wird dem Empfänger vorgezeigt. Das Gewicht des Korbes wurde in Gegenwart des Herrn Dr. Ribbert auf 2 kg 500 g festgestellt und dann die Sendung geöffnet. Der Korb war inwendig mit einer ungefähr 4 cm dichten Heuschicht ausgelegt. In der Mitte lagen die Scherben eines Kruges; es waren vier Stücke, aus denen der Krug noch genau zusammengesetzt werden konnte. Von dem Quecksilber war nichts zu entdecken. Nach dem Inhalt eines in dem Korbe vorgefundenen, an Herrn Dr. Ribbert gerichteten und diesem ausgehändigten Briefes sollten 12½ kg Quecksilber vorhanden sein.

Herr Dr. Ribbert erklärte, daß ihm bisher nur kleinere Mengen Quecksilber von seinem Bruder übersandt worden seien. Ob das Zerspringen des Kruges durch den Druck des Quecksilbers oder durch eine Einwirkung von außen herbeigeführt worden sei, darüber könne er sich nicht sicher äußern. Doch sei außer Zweifel, daß, nachdem der Krug einmal zersprengt gewesen wäre, auch das Quecksilber durch die sonstige Verpackung und durch das Flechtwerk des Korbes hätte durchsickern und ausrinnen müssen.

Dem Empfänger wurde hierauf mitgeteilt, daß, soweit sich ein Urteil aus den bis jetzt festgestellten Umständen herleiten lasse, der Verlust durch die mangelhafte Verpackung in Verbindung mit der Natur des versandten Gegenstandes herbeigeführt sei, und daß daher ein Ersatzanspruch an die Postverwaltung nach den bestehenden Bestimmungen schwerlich zu begründen sein werde. Die Erledigung dieses Punktes gehöre in den Bereich der Verhandlungen mit dem Absender. Die Nachforschungen nach der Ursache der Beschädigung und nach dem Verbleib des Metalls würden

fortgesetzt werden. Das hierbei etwa noch aufgefundene Quecksilber würde, dem Antrag des Herrn Dr. Ribbert entsprechend, dem Absender ausgehändigt werden.

Der Korb nebst dem Heu und den Scherben wurde zur Fortsetzung der Untersuchung zurückbehalten.

Durchgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Dr. Otto Ribbert.

Geschehen wie oben.
N., Postdirektor.

Fortgesetzt an demselben Tage, 6 Uhr nachm.

Herr Postassistent Schweiger, der mit Herrn Postschaffner Arndt Nachforschungen auf dem Bahnhof anstellen sollte, kehrt zurück und meldet:

Ich habe den Handwagen genau nachgesehen, auch in Gemeinschaft mit dem Bahnhofsvorsteher und Herrn Postschaffner Arndt den Bahnsteig, den Bahnkörper und die Umgebung sorgfältig abgesucht, aber ohne irgendwelchen Erfolg.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Schweiger, Postassistent. Arndt, Postschaffner.

Geschehen wie oben.
Hase, Postsekretär.

Fortgesetzt am gleichen Tage, 6½ Uhr nachm.

Der Besitzer der hiesigen chemischen Fabrik, Herr van Steel, als Sachverständiger zugezogen, gibt sein Gutachten dahin ab:

Ich brauche für meine Fabrik bedeutende Mengen Quecksilber und erhalte häufig Quecksilbersendungen durch die Post. Bei der Schwere und der Eigentümlichkeit dieses Metalls werden zur Versendung größerer Mengen gewöhnlich schmiedeeiserne Flaschen oder dichtgeschlossene Beutel von doppeltem Rindleder benutzt. Die im vorliegenden Falle angewandte Verpackung war um so weniger genügend, als der Rauminhalt des gebrauchten Kruges den Umfang von 12½ kg Quecksilber bedeutend übersteigt. Da das Metall demnach innerhalb des Kruges Spielraum hatte, mußte sich die Einwirkung seiner natürlichen Schwere bei der Beförderung derartig steigern, daß der Widerstand der tönernen Wände leicht überwunden wurde. Ich muß unter diesen Umständen die angewandte Verpackung als durchaus ungenügend bezeichnen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Ludolf van Steel.

Geschehen wie oben.
N., Postdirektor.

Telegramm.

P. A. an Bp. 8 im Zuge 3/11 von Cöln in Hannover.

Wertsendung, Korb, aus Oberhausen, mit bedeutender Gewichtsverminderung hier eingegangen. Inhalt, Quecksilber, wahrscheinlich im Bahnpostwagen ausgeflossen. Wagen durchsuchen, Quecksilber auffammeln und in Hannover oder Lehrte abliefern.

N.

Postamt. B., 7. August 1919.
Eilt!

P. S. nach Hannover 1.

Aus einem von der Bp. 8 Cöln–Hannover, Zug 3/11, heute nachmittag 2·23 Uhr hier abgelieferten Korbe aus Oberhausen 1, 75 ℳ Wert, an Dr. Ribbert in B., sind 12½ kg Quecksilber ausgelaufen. Sollte dieses in dem Bahnpostwagen auf der Strecke bis Hannover vorgefunden und von der Bp. 8 dort abgeliefert sein, so wird ersucht, das Metall in sicherer Verpackung an das P. A. Oberhausen (Rheinland) 1 abzusenden.

Damit der Bahnpostwagen noch gehörig durchsucht werde, ist die Bp. 8 des Zuges 3/11 von dem Vorfall von hier telegraphisch benachrichtigt; das Telegramm wird der Bp. beim Einlaufen des Zuges in Hannover zugegangen sein.

Den B. P. Ä. 8 in Cöln und 1 in Berlin ist von hier Mitteilung gemacht worden.

N.

Postamt. B., 7. August 1919.
Eilt!

P. S. nach Lehrte.

Aus einem von der Bp. 8 Cöln–Hannover, Zug 3/11, heute nachmittag 2·23 Uhr hier abgelieferten Korbe mit Wertangabe von 75 ℳ, Nr. 286 aus Oberhausen (Rheinland) 1, an Dr. Ribbert in B., sind 12½ kg Quecksilber ausgeflossen. Die Bp. 8 des genannten Zuges hat bereits in Hannover telegraphische Aufforderung erhalten, den Bahnpostwagen zu durchsuchen.

Sollte das Auffchöpfen des Quecksilbers vor dem Weitergang des Zuges in Hannover nicht haben zu Ende geführt werden können und eine weitere Menge des ausgeflossenen Quecksilbers dort abgeliefert worden sein, so wird ersucht, das abgegebene Metall wohlverwahrt an das P. A. Oberhausen (Rheinland) 1 abzusenden und die in der Sache etwa aufgenommenen Verhandlungen gleichfalls dahin gelangen zu lassen.

Die B. P. Ä. 8 in Cöln und 1 in Berlin sind entsprechend benachrichtigt worden.

N.

Postamt. B., 7. August 1919.
Eilt!

B. P. A. 1 Berlin NW 6, Luisenstraße.

Von der Bp. 8 Cöln–Hannover, Zug 3/11, ist heute nachmittag 2·23 Uhr ein in Oberhausen (Rheinland) 1 eingelieferter Korb, angegebener Wert 75 ℳ, hier abgegeben worden, aus dem eine Menge Queckſilber im Gewicht von 12½ kg ausgelaufen war. Die Bp. 8 iſt ſogleich von hier telegraphiſch benachrichtigt worden, um den Wagen noch während der Fahrt abzuſuchen.

Es wird erſucht, in dem Bahnpoſtwagen, der inzwiſchen dort eingetroffen ſein wird, nochmals genau nachzuforſchen und das etwa aufgefundene Queckſilber in ſicherer Verpackung an das P. A. Oberhauſen (Rheinland) 1 abzuſenden.

Die mit den beteiligten Beamten uſw. der Bp. 1 etwa aufgenommenen Verhandlungen würden gleichfalls an das genannte P. A. abzugeben ſein.

Das B. P. A. 8 in Cöln iſt benachrichtigt.

N.

Postamt. B., 7. August 1919.
1 Anlage. Eilt!

B. P. A. 8 Cöln.

Anliegend werden Abſchriften von Schreiben an die P. Ä. in Hannover 1 und Lehrte ſowie an das B. P. A. 1 in Berlin, ferner Abſchrift eines Telegramms an die Bp. 8 des Zuges 3/11 Cöln–Hannover überſandt, die den Verluſt von 12½ kg Queck lber aus einem mit dieſer Bahnpoſt von Oberhauſen nach B. beförderten Korbe betreffen.

Das Gewicht des mit einer Wertangabe von 75 ℳ in Oberhauſen (Rheinland) 1 aufgelieferten Korbes wurde hier auf 2½ kg feſtgeſtellt; am Abgangsort hatte es 15 kg betragen. Eine äußere Beſchädigung war an dem Korbe und an den Verſchlüſſen nicht wahrzunehmen, weshalb die Übernahme von der Bp. 8 unbeanſtandet vor ſich ging. Beim Öffnen des Korbes in Anweſenheit des Empfängers ergab ſich jedoch, daß ein darin verpackter Tonkrug zertrümmert und der Inhalt, 12½ kg Queckſilber, ausgelaufen war. Nach dem Ergebnis der ſofort angeſtellten Ermittlungen muß dies geſchehen ſein, bevor der Korb von der Bp. 8 auf dem hieſigen Bahnhof abgeliefert worden iſt.

Es wird erſucht, die Bahnpoſtbegleiter nach ihrer Rückkehr zu vernehmen und die Verhandlungen an das P. A. Oberhauſen (Rheinland) 1 gelangen zu laſſen.

N.

Postamt. B., 7. August 1919.
1 Heft Eilt!

P. S. nach Oberhauſen (Rheinland) 1.

Das Gewicht des dort am 5. zwiſchen 7 und 8 Uhr abends eingelieferten Korbes Nr. 286 mit 75 ℳ angegebenem Wert an Dr. Ribbert, hier, wurde beim Eingang hier auf 2½ kg feſtgeſtellt; bei der Auflieferung hatte es 15 kg betragen. Die beigefügten Verhandlungen ergeben, daß aus dem Korbe 12½ kg Queckſilber ausgelaufen ſind, und daß dies ſchon vor der Ankunft des Zuges in B. geſchehen ſein muß.

Die zur Verpackung des beſchädigten Poſtſtücks benutzten Gegenſtände folgen als Paket.

Abſender iſt der Ingenieur der dortigen chemiſchen Fabrik, Gebhard Ribbert, ein Bruder des Empfängers.

Wegen der Durchſuchung des Bahnpoſtwagens und der Vernehmung der Beamten, die den Zug 3/11 begleitet haben, iſt das Nötige veranlaßt worden. Die etwa aufgefundenen Mengen abhanden gekommenen Metalls nebſt den weiteren Verhandlungen werden unmittelbar dorthin gelangen.

N.

Postamt. Oberhauſen (Rheinland) 1, 14. Auguſt 1919.
Poſtſcheckkonto Cöln
Nr. 2197.

Wie Ihnen bereits am 8. mündlich mitgeteilt wurde, iſt der von Ihnen nach dem eingereichten Einlieferungsſchein am 5. unter Wertangabe von 75 ℳ hier aufgelieferte, an Dr. Ribbert in B. beſtimmte Korb, enthaltend einen Tonkrug mit 12½ kg Queckſilber, am Beſtimmungsort beſchädigt angekommen. Infolge einer Zertrümmerung des Kruges war das flüſſige Metall unterwegs völlig ausgelaufen. Die nachträglich in einem der hieſigen Handwagen und in dem Bahnpoſtwagen des Zuges 3/11 aufgefundene Gewichtsmenge von 5 kg Queckſilber haben Sie geſtern in Empfang genommen.

Die Unterſuchung hat ergeben, daß der Verluſt eines Teils der Sendung lediglich durch die mangelhafte Verpackung, nicht aber durch eine unachtſame Behandlung während der Poſtbeförderung verurſacht worden iſt. Nach dem Gutachten eines Sachverſtändigen müſſen bei Verſendung größerer Mengen von Queckſilber Flaſchen von Schmiedeeiſen oder doppelte Lederbeutel verwandt werden. Ein Tonkrug war um ſo weniger genügend, weil das Queckſilber den inneren Raum nicht ganz ausfüllte, ſo daß infolge der während der Beförderung unvermeidlichen Erſchütterung das ſchwere, flüſſige Metall den Tonkrug zertrümmern mußte.

Nach § 15 der unterm 28. Juli 1917 auf Grund von § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28 Oktober 1871 erlaſſenen Poſtordnung liegt dem Abſender die Verpflichtung ob, die Verpackung der Sendung nach der Beſchaffenheit des Inhalts

haltbar und sicher einzurichten. Da Sie die Sendung nicht diesen Anforderungen entsprechend verpackt haben, haben Sie fahrlässig gehandelt und die Einlieferung nicht postordnungsmäßig bewirkt. Nach § 6 des Postgesetzes leistet die Postverwaltung nur bei postordnungsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz, und ihre Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn die Beschädigung oder der Verlust durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird im vorliegenden Falle durch den Umstand, daß die Sendung trotz ihrer nicht den Vorschriften entsprechenden Beschaffenheit zur Postbeförderung angenommen worden ist, nicht aufgehoben. Denn nach § 27 III der Postordnung hat der Absender, auch wenn die Annahme nicht beanstandet wird, alle Nachteile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung entstehen. Zudem bestimmt § 6 II der Postordnung noch besonders, daß die Postverwaltung keinen Ersatz leistet, wenn Sendungen mit Flüssigkeiten infolge der Beschaffenheit ihrer Verpackung beschädigt werden oder verlorengehen.

Ihrem mündlich gestellten Antrag auf Schadloshaltung läßt sich daher nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Verpackungsstoff wird Ihnen durch den Paketbesteller überbracht werden. N.

An Herrn Gebhard Ribbert, Ingenieur der chemischen Fabrik,
P. S. hier.

Nr. 26. Schriftwechsel zwischen Zeitungs-Verlagspostanstalten und Verlegern.

a. Zahlung der Gebühren für Verlagsstücke.

Postamt. A., 6. Oktober 1919.

Postscheckkonto Cöln
Nr. 298.

Für die am 15. September hier für gewonnene Bezieher angemeldeten 320 Stück Ihrer Zeitschrift haben Sie noch 51 ℳ 20 Pf. Gebühren zu zahlen.

Nach Punkt 5d der von Ihnen anerkannten Postvertriebsbedingungen ist die gesetzmäßige Zeitungsgebühr ebenso wie das Zeitungsbestellgeld, soweit es sich um abzutragende Stücke handelt, bei der Anmeldung zu entrichten. Nachdem die Lieferungsschreiben auf Ihren Wunsch, um die Zustellung der Stücke an die Bezieher zu beschleunigen, vor Bezahlung der Gebühren abgesandt worden sind, haben Sie die nachträgliche Entrichtung der Gebühren trotz Erinnerung am 18., 24. und 30. September bisher unterlassen. Sollte die Schuld nunmehr nicht nach Ablauf von 5 Tagen beglichen sein, so würde das Postamt sich gezwungen sehen, den Betrag nebst den entstehenden Kosten auf Grund des § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 zwangsweise von Ihnen einzuziehen.

Künftig werden von Ihnen nur solche Anmeldungen entgegengenommen, für die Sie die Gebühren sogleich bei der Einlieferung entrichten. Z.

An den Verlag der Zeitschrift „Das Auge"
P. S. hier, Kesselstr. 5.

b. Fehlerhafte Ausfertigung von Lieferungsschreiben.

Postamt. A., 26. Oktober 1919.

Postscheckkonto Cöln
Nr. 298.
10 Anl. Eilt!

Die anliegenden Lieferungsschreiben sind aus den nachstehend angegebenen Gründen in Ihrer Anmeldung vom 15. gestrichen worden.

In den Lieferungsschreiben müssen, entsprechend den für Postsendungen geltenden Bestimmungen, der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Lieferungsschreiben nach Orten ohne Postanstalt ist außer dem Bestimmungsort noch die Postanstalt anzugeben, von der aus die Zeitung abgetragen oder bei der sie abgeholt werden soll.

Gibt es mit den Bestimmungsorten gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist den Ortsnamen die nähere postamtliche Bezeichnung hinzuzufügen. Zweckmäßig bedienen Sie sich hierzu des Ortsverzeichnisses zu den Postleitheften, das durch Vermittlung des unterzeichneten Postamts zum Preise von 60 Pf. bezogen werden kann.

Bei Lieferungsschreiben nach großen Städten, die mehr als eine Bestell-Postanstalt haben, wie Berlin, Hamburg usw., ist außer der Wohnung des Empfängers hinter der Ortsbezeichnung die Nummer oder zusätzliche Bezeichnung der Bestell-Postanstalt anzugeben.

Es wird ersucht, die Anlagen hiernach zu berichtigen und die Stücke dann mit einem Anmeldeverzeichnis hier neu anzumelden. Z.

An den Verlag der Zeitschrift „Das Auge"
P. S. hier, Kesselstr. 5.

c. Beförderung von Zeitungs-Sonderausgaben.

Postamt. N., 15. November 1919.

Postscheckkonto Cöln
Nr. 290.

Auf das Schreiben vom 10. Lz.

Die Beförderung von Sonderausgaben (Extrablättern) der zum Postvertrieb angemeldeten Zeitungen und Zeitschriften muß grundsätzlich auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen eine außer-

gewöhnlich wichtige Veranlassung von allgemeinem öffentlichen Interesse zur Verbreitung eines Extrablatts vorliegt.

Als solche kann die Veröffentlichung der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" nicht erachtet werden.

Die Zurückweisung der bezeichneten Veröffentlichung als Sonderausgabe durch die Zeitungsstelle des Postamts wird daher bestätigt.

N.

An die Geschäftsstelle des N.schen Tageblatts
P. S. hier.

d. Entschädigung für Zeitungsverpackung.

Postamt. A., 26. November 1919.

Postscheckkonto Cöln
Nr. 2081.

Dem Antrag, Sie für die Verpackung der Zeitschrift „Der Mörser" durch unentgeltliche Lieferung von Packpapier und Bindfaden zu entschädigen, läßt sich nicht entsprechen, da die Gewährung von Vergütungen irgendwelcher Art an Selbstverpacker grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sollten Sie auf dem Verlangen, daß bei Ablehnung Ihres Antrags das Postamt die Verpackung der Zeitschrift selbst besorgen soll, bestehen bleiben, so müßte beansprucht werden, daß Sie die Zeitschrift jedesmal drei Stunden früher als bisher einliefern und diese Lieferfrist gemäß Punkt 6 der Vertriebserklärung (§ 28 der Postordnung vom 28. Juli 1917) pünktlich innehalten. Die Festsetzung dieser Einlieferungszeit ist notwendig, weil andernfalls die Verpackung durch das Postamt nur mit kostspieligen Sondereinrichtungen ordnungsmäßig durchgeführt werden könnte.

Ihre endgültige Entschließung wollen Sie dem Postamt mitteilen.

R.

An den Verlag der Zeitschrift „Der Mörser"
P. S. hier, Blumenstr. 7/9.

Nr. 27. Schriftwechsel zwischen Verlags- und Absatz-Postanstalten.

a. Begleichung rückständiger Zeitungsgelder.

Postamt. O., 30. Oktober 1919.
Eilt!

P. S. nach P.*)

Die Begleichung der Bezugsgelder für die von dort für das 4. Kalendervierteljahr 1919 bestellten, hier erscheinenden Zeitungen „Deutsche Post" und „Obstbau" steht noch aus (A. D. A. V, 3 § 23).

Eine ähnliche Verzögerung ist im 2. Kalendervierteljahr zu bemängeln gewesen. Umgehende Regelung wird erbeten.

Z.

*) Das Schreiben ist nicht offen, sondern unter Umschlag zu versenden und nicht an die Zeitungsstelle, sondern an die Absatz-Postanstalt selbst zu richten (A. D. A. V, 3 § 29).

b. Lieferung von Zeitungen an Postagenturen und Posthilfsstellen.

Postamt. A., 6. Oktober 1919.

G. R. nach B.

Für die A. Ag. M. und die Posthilfsstelle N. sind weder im laufenden noch im verflossenen Vierteljahr Zeitungen zur unmittelbaren Lieferung an die Empfangsstellen von dort bestellt worden. Es wird daher um Mitteilung ersucht, ob eine unmittelbare Verpackung der für diese Bedarfsstellen bestimmten Stücke nach Maßgabe der Postverbindungen zur Zeit nicht erforderlich ist.

Zutreffendenfalls werden auch die bisher der P. Ag. M. und der Posthilfsstelle N. noch unmittelbar gelieferten Verlagsstücke, nämlich

5 Stück der Zeitung „Morgenandacht",
6 „ „ „ „Kunst und Leben",
3 „ „ „ „A.er Tageblatt"

fortan in das dorthin gerichtete Zeitungsbund mit aufgenommen werden.

S.

c. Vertrieb von Zeitungsbahnhofsbriefen.

Postzeitungsamt. Berlin W 9, Tag des Aufgabestempels.

1 Anlage.

Zur Vermeidung von Rückfragen muß in den Anträgen auf Versendung von Zeitungsbahnhofsbriefen jedesmal ersichtlich gemacht werden,

1) ob die in Betracht kommenden Zeitungen dort bestellt, oder ob sie von den Verlegern als Stücke für gewonnene Bezieher angemeldet worden sind,
2) ob es sich um Stücke für die regelmäßige oder um solche für eine kürzere Bezugszeit handelt.

Ein Vordruck zu derartigen Anträgen ist beigefügt. Soll die Lieferung von Stücken für die regelmäßige Bezugszeit, bei denen der Bezieher die Bahnhofsbriefgebühr zunächst nur für einen Monat bezahlt hat, nach Ablauf des Monats nicht mehr durch Zeitungsbahnhofsbrief, sondern in gewöhnlicher Weise erfolgen, so bedarf es einer rechtzeitigen Mitteilung an das Postzeitungsamt.

Auf ununterbrochene Versendung der Zeitungsbahnhofsbriefe ist nur zu rechnen, wenn die Anträge spätestens am 2. Tage vor dem Beginn der neuen Bezugszeit um 8 Uhr vormittags hier vorliegen. Für jede Bezugszeit ist ein besonderer Antrag erforderlich. Hinsichtlich der Stücke für gewonnene Bezieher bedarf es keines dortigen Antrags, sofern die Lieferungsschreiben bereits mit dem Vermerk „Durch Zeitungsbahnhofsbrief, Gebühr bezahlt Empfänger" dort eingehen.

Die Zeitungsbahnhofsbriefe mit den nachstehend bezeichneten Zeitungen und Zeitschriften werden von den Verlegern den Bp.

unmittelbar zugeführt. Die vorgeschriebene Nachprüfung des Inhalts dieser Sendungen kann somit nicht beim Postzeitungsamt ausgeführt werden, sondern nur bei den Postanstalten.

Es wird daher ersucht, dort durch häufigere Prüfungen darüber zu wachen, daß nicht mehr Stücke zur Versendung gelangen, als angemeldet und bezahlt sind.

1) Berliner Tageblatt Ausgabe A (Morgenausgabe),
2) „ „ (Morgenausgabe der 13mal wöchentlich erscheinenden Vollausgabe),
3) Berliner Tageblatt (Sonntagsausgabe),
4) Berliner Volkszeitung,
5) Berliner Zeitung am Mittag,
6) Deutscher Kurier,
7) Germania,
8) Acht-Uhr-Abendblatt,
9) Automobilwelt,
10) Deutscher Sport,
11) Radwelt,
12) Sporn,
13) Sportwelt.

J. V.
N.

An das Postamt M.

Nr. 28. Erstattung von Bezugsgeld für eine ausländische Zeitung.

Postamt. F., 16. Dezember 1919.

Postscheckkonto Leipzig Nr. 763.

Auf die Eingabe vom 10. Oktober.

Von den im April d. J. von Ihnen für die Monate Mai und Juni beim unterzeichneten Postamt bestellten 20 Stück der schweizerischen Zeitung „Journal de G." sind die in der ersten Hälfte des Mai fälligen Nummern regelmäßig eingegangen und Ihnen ausgehändigt worden. Von da an ist die Zeitung ausgeblieben, weil der Verleger die Herausgabe eingestellt hat. Wegen der beantragten Erstattung des Bezugsgeldes für die nicht mehr gelieferten Nummern hat sich die deutsche Postbehörde auf Grund der Bestimmungen über den Zeitungsbezug im Weltpostverkehr mit der schweizerischen Postbehörde in Verbindung gesetzt, der es gelungen ist, den Verleger zur Rückzahlung des auf Juni entfallenden Teils des Zeitungsbezugsgeldes in Höhe von 53 ℳ 40 Pf. zu veranlassen. Dieser Betrag wird Ihnen erstattet werden. Mit dieser Einwirkung auf den Verlag sind die für die Postverwaltung aus ihrem Rechtsverhältnis als Vermittler des Bezugs zwischen dem Bezieher und dem Verleger bestehenden Verpflichtungen erfüllt. Ansprüche der Bezieher auf Erstattung des Bezugsgeldes aus der Reichskasse bei Einstellung des Erscheinens einer ausländischen Zeitung sind nach Art. 4 des Übereinkommens, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom 26. Mai 1906, ausgeschlossen. Aus diesem Grunde läßt sich Ihrem Antrag, auch für Mai einen Teil des Bezugsgeldes zu erstatten, nicht entsprechen.

P.

An Herrn J. Maus, Buchhandlung und Zeitungsvertrieb
P. S. hier.

Nr. 29. Verlust einer Zahlkarte.

(Firmenstempel.) Bonn, 2. Dezember 1919.

Postscheckkonto Cöln Nr. 46820.

Die chemische Fabrik Schmidtlein u. Co. in Cöln-Kalk schreibt uns:

„Wir haben zur Begleichung Ihrer Rechnung vom 8. November beim hiesigen Postamt am 15. November mit Zahlkarte 1 000 ℳ auf Ihr Postkonto Cöln Nr. 46820 eingezahlt. Da Sie uns den Empfang des Geldes bisher nicht bestätigt haben, bitten wir um gefällige Aufklärung."

Der Betrag ist uns bis heute nicht gutgeschrieben worden. Für eine gefällige Äußerung wären wir dankbar.

Hochachtungsvoll

Wilh. Bader u. Sohn.

An das Postscheckamt in Cöln.

Postscheckamt. Cöln, 3. Dezember 1919.

Postscheckkonto Cöln Nr. 1.

Reichsbank-Girokonto.

(Auf Postkarte)

Ihr Schreiben vom 2. ist hier eingegangen. Die Angelegenheit wird geprüft und das Ergebnis mitgeteilt werden.

J. V.
W.

An Herrn Wilh. Bader u. Sohn
in Bonn.

Postscheckamt. Cöln, 3. Dezember 1919.
Eilt!

G. R. nach Cöln-Kalk.

zur Angabe der Aufgabenummer der Zahlkarte.

J. V.
W.

Postamt.
1 Anlage.

Cöln-Kalk, 5. Dezember 1919.
Eilt!

Zurück nach Cöln P. Sch. A.

Die Zahlkarte ist hier am 15. November unter Nr. 2625 eingeliefert worden.

Sch.

Postscheckamt.
2 Anl.

Cöln, 7. Dezember 1919.
Eilt!

G. R. nach Cöln-Kalk.

Die Zahlkarte Nr. 2625 für das Postkonto Cöln Nr. 46820 ist hier nicht eingegangen. Es wird daher um Beifügung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Zahlkarte ersucht, nachdem festgestellt worden ist, daß der Betrag nicht dem Absender zurückgezahlt ist (A. D. A. V, 7 § 6 x).

J. V.
W.

Erklärung des Absenders.

Den Betrag der von uns am 15. November beim Postamt in Cöln-Kalk aufgelieferten Zahlkarte Nr. 2625 über 1 000 ℳ haben wir nicht zurückerhalten.

Cöln-Kalk, 8. Dezember 1919.
ppa. Schmidtlein u. Co.
Helbig.

Postamt.
2 Anlagen.
1 Zahlkarte.

Cöln-Kalk, 8. Dezember 1919.
Eilt!

Zurück nach Cöln P. Sch. A.
mit vorstehender Erklärung des Absenders.
Ein Doppel der Zahlkarte ist beigefügt. Die Rückzahlung des Betrags ist nicht erfolgt.

Sch.

Postscheckamt.
Postscheckkonto Cöln
Nr. 1.
Reichsbank-Girokonto.

Cöln, 10. Dezember 1919.

Auf das Schreiben vom 2.

Die von der chemischen Fabrik Schmidtlein u. Co. am 15. November beim Postamt in Cöln-Kalk aufgelieferte Zahlkarte über

1 000 ℳ ist während der Postbeförderung in Verlust geraten. Der Betrag ist Ihrem Konto heute auf Grund des eingeforderten Doppels gutgeschrieben worden.

J. V.
W.

An Herrn Wilh. Bader u. Sohn
P. S. in Bonn.

(Firmenstempel.)
Postscheckkonto Cöln
Nr. 46820.

Bonn, 12. Dezember 1919.

Zur Mitteilung vom 10.

Der von der chemischen Fabrik Schmidtlein u. Co. in Cöln-Kalk eingezahlte Betrag von 1 000 ℳ mußte bei ordnungsmäßiger Behandlung der Zahlkarte am 17. November zu unserer Verfügung stehen. Er ist aber erst am 10. Dezember unserem Konto gutgeschrieben worden. Hierdurch ist uns ein Zinsverlust von 3 ℳ 33 Pf. (24 Tage zu 5 v H) entstanden. Da weder den Einzahler noch uns ein Verschulden trifft, bitten wir, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Hochachtungsvoll

Wilh. Bader u. Sohn.

An das Postscheckamt in Cöln.

Postscheckamt.
Postscheckkonto Cöln
Nr. 1.
Reichsbank-Girokonto.

Cöln, 14. Dezember 1919.

Auf das Schreiben vom 12.

Die von der chemischen Fabrik Schmidtlein u. Co. am 15. November beim Postamt in Cöln-Kalk für Ihr Postscheckkonto aufgelieferte Zahlkarte ist, wie Ihnen am 10. mitgeteilt wurde, während der Postbeförderung in Verlust geraten. Der Betrag ist Ihrem Konto auf Grund eines Doppels am 10. Dezember gutgeschrieben worden. Nach den gesetzlichen Vorschriften wird durch dieses an sich sehr bedauerliche Vorkommnis keine Ersatzpflicht der Reichs-Postverwaltung begründet. Denn da die Postverwaltung nach § 9 Abs. 3 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (R. G. Bl. S. 85) für Zahlkartenbeträge wie für Postanweisungen haftet, bei letzteren aber nach § 12 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) ein Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung wegen eines durch Verlust der Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinns nicht stattfindet, so wird auch für einen durch Verlust einer Zahlkarte entstandenen derartigen Schaden usw. von seiten der

Post nicht gehaftet. Ihrem Antrag, den Ihnen entstandenen Zinsverlust zu erstatten, läßt sich daher nicht entsprechen.

J. V.
W.

An Herrn Wilh. Bader u. Sohn
P. S. in Bonn.

Nr. 30. Auszahlung einer gefälschten telegraphischen Postanweisung.

Postamt. B., 13. Januar 1919.

Auszahlung einer gefälschten telegraphischen Postanweisung über 150 ℳ. 1 Heft.

Am 9. Januar ging hier ein Überweisungstelegramm zu einer telegraphischen Postanweisung 224 aus Osnabrück für Ernst Glaubitz ein, auf Grund dessen der darin angegebene Betrag von 150 ℳ dem Empfänger an demselben Tage ausgezahlt wurde. Da die zugehörige Einzahlungsmeldung bis heute ausgeblieben war, wurde das P. A. Osnabrück telegraphisch um ihre Übersendung ersucht. Hierauf ging die Antwort ein, daß die Postanweisung in Osnabrück nicht aufgeliefert worden sei.

Eine telegraphische Anfrage beim T. A. Cassel, von wo das Überweisungstelegramm in der Leitung 747 mit Klopfer aufgenommen sein sollte, ergab, daß das Telegramm von dem dortigen Telegraphenamt nicht abgelassen worden ist. Es liegt somit zweifellos ein Betrug vor. Den hiesigen Beamten wird nach Lage der Verhältnisse ein Vorwurf daraus, daß sie das Überweisungstelegramm als echt angesehen haben, nicht gemacht werden können.

Wo das gefälschte Telegramm in den Betrieb eingeschmuggelt worden ist, hat noch nicht ermittelt werden können; beim hiesigen Postamt ist dies jedenfalls nicht geschehen.

Der Postschaffner Sturm hat die telegraphische Postanweisung in dem als Wohnung des Empfängers bezeichneten Gasthaus zum Sächsischen Hof bestellt. Etwa eine Viertelstunde vorher hatte sich ein Fremder beim Kellner erkundigt, ob ein Telegramm für Glaubitz angekommen sei. Auf die verneinende Antwort äußerte der Fremde, er habe sich ein Telegramm nach dem Gasthof bestellt und werde es abwarten. Als bald darauf der Postschaffner Sturm im Gasthaus erschien, wurde ihm vom Kellner der angebliche Glaubitz als der Mann bezeichnet, der ein Telegramm unter der angegebenen Anschrift erwarte. Sturm händigte dem Manne hierauf den Betrag gegen Quittung aus, ohne sich vorher Gewißheit zu verschaffen, ob die ihm bezeichnete Person auch wirklich der auf der telegraphischen Postanweisung angegebene Empfänger sei. Der Fremde hat bald nach Empfang des Geldes das Gasthaus und anscheinend auch die Stadt verlassen.

Die Orts-Polizeibehörde ist von dem Vorfall sofort benachrichtigt worden. Ferner sind die übrigen in die Leitung 747 eingeschalteten Verkehrsanstalten ersucht worden, nachzuforschen, wo und von wem das gefälschte Telegramm abtelegraphiert ist.

Postschaffner Sturm hat eingeräumt, bei Bestellung der Postanweisung die Bestimmung im § 25 der D. A. für untere Beamte sowie die in der Anl. 1 dieser D. A. enthaltene Mahnung zur Vorsicht außer acht gelassen zu haben; er hat seine Ersatzverbindlichkeit anerkannt.

Unter Beifügung der in der Angelegenheit entstandenen Schriftstücke wird gebeten,

die weitere Untersuchung des Falles zu veranlassen.

N.

Verhandelt beim P. A. B., 13. Januar 1919.

Herr Postschaffner Sturm, der am 9. die telegraphische Postanweisung über 150 ℳ an Ernst Glaubitz im Sächsischen Hof hier bestellt hat, erklärt folgendes:

Das Telegramm ist mir am 9. gegen 5 Uhr nachm. nebst dem Geldbetrag zur Bestellung übergeben worden. Ich ging sogleich zum Sächsischen Hof und fragte zunächst den Gasthofbesitzer Heimann, ob ein Herr namens Glaubitz angekommen sei. Herr Heimann erwiderte, Herr Glaubitz befinde sich im Speisezimmer; zugleich beauftragte Herr Heimann den Kellner Karl Ohme, mich zu Herrn Glaubitz zu führen. Im Speisezimmer wurde ich von Ohme an einen mir fremden Herrn gewiesen mit den Worten: „Dort ist der Herr, der das Telegramm erwartet." Ich übergab diesem Herrn nach Vollziehung der Quittung das Geld und entfernte mich. Etwas Verdächtiges ist mir nicht aufgefallen. Der mir als Herr Glaubitz bezeichnete Mann war von mittlerem Alter, mit einem dunklen Winterüberzieher bekleidet und trug einen schwarzen Vollbart. Sonst weiß ich über seine Person nichts anzugeben. Ausweispapiere habe ich von dem Herrn nicht gefordert, weil Herr Heimann bestimmt sagte, Herr Glaubitz wäre im Speisezimmer, und ich hiernach annehmen mußte, er wäre Herrn Heimann genügend bekannt.

Auf die Frage, weshalb er unterlassen habe, die Quittung vom Gasthofbesitzer Heimann als Bürgen mitunterschreiben zu lassen, erklärte Herr Sturm:

Ich muß zugeben, daß ich bei Auszahlung der telegraphischen Postanweisung leichtfertig zu Werke gegangen bin, indem ich die

im § 25 der D. A. f. untere Beamte enthaltenen Bestimmungen sowie die ihr in der Anl. 1 beigegebene Mahnung zur Vorsicht außer acht gelassen habe. Ich erkenne meine Ersatzverbindlichkeit zur Erstattung des Betrags von 150 ℳ für den Fall an, daß ein Betrug vorliegen und das Geld nicht wiederzuerlangen sein sollte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Sturm, Postschaffner.

Geschehen wie oben.
N., Postdirektor.

Fortgesetzt an demselben Tage.

Herr Telegraphenassistent Börne, der am 9. nachm. den Dienst an der mit Klopfer betriebenen Leitung 747 versehen hat, erklärt zur Sache folgendes:

Soweit ich mich erinnere, hatte am 9. zwischen 4 und 5 Uhr nachm. der Verkehr in der Leitung 747 eine Zeitlang geruht, als etwa um 4¾ Uhr Amt B. von Cassel angerufen wurde. Ich beantwortete den Anruf in vorgeschriebener Weise, worauf durch „kt Anw" eine telegraphische Postanweisung angekündigt wurde. Nachdem ich als Aufnahmezeugen den Aufsichtsbeamten, Herrn P. S. Müller, hinzugezogen und durch die Zeichen „Anw k" zum Bringen aufgefordert hatte, wurde das Überweisungstelegramm zu einer telegraphischen Postanweisung über 150 ℳ aus Osnabrück an Glaubitz übermittelt und von mir bei Mithören durch Herrn Müller aufgenommen. Nach beendeter Aufnahme, und nachdem die von mir wiederholten Namen und Zahlen des Telegramms von der übermittelnden Stelle für richtig befunden waren, habe ich das Quittungszeichen gegeben. Die weitere Behandlung des Telegramms hat sodann Herr Müller bewirkt. Die Echtheit des Überweisungstelegramms habe ich nicht bezweifelt, da ich zur gegenteiligen Annahme keinerlei Grund hatte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Börne, Telegraphenassistent.

Unmittelbar fortgesetzt.

Herr Postsekretär Müller sagt aus:

Ich kann bestätigen, daß am 9. gegen 4¾ Uhr nachm. Amt B. in der Leitung 747 von Cassel angerufen worden ist, und daß Herr Telegraphenassistent Börne, nachdem er mich als Aufnahmezeugen hinzugezogen hatte, bei Mithören durch mich das Überweisungstelegramm zu der telegraphischen Postanweisung 224 aus Osnabrück über 150 ℳ an Glaubitz aufgenommen hat. Zum Zeichen des erfolgten Mithörens habe ich das Telegramm gegengezeichnet. Dann habe ich das Telegramm in das Telegrammankunftsbuch sowie in das Verzeichnis der angekommenen telegraphischen Postanweisungen

eingetragen und festgestellt, daß für denselben Empfänger eine telegraphische Postanweisung aus demselben Orte und mit derselben Nummer innerhalb der letzten 8 Tage nicht eingegangen war. Alsdann ist das Telegramm dem Postschaffner Sturm zur Bestellung überwiesen worden. Einen Grund, die Echtheit des Überweisungstelegramms zu bezweifeln, hatte ich nicht. Auch hatte ich, zumal es sich um einen nicht hohen Betrag handelte, keinen Anlaß, vor Auszahlung des Betrags bei der Aufgabepostanstalt Rückfrage zu halten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Müller, Postsekretär.

Geschehen wie oben.
N., Postdirektor.

Fortgesetzt an demselben Tage.

Herr Gasthofbesitzer Wilh. Heimann erklärt:

Am 9. etwa um 5 Uhr nachm. meldete mir der Kellner Ohme, daß ein Herr im Speisezimmer sich nach einem Telegramm für Ernst Glaubitz erkundigt habe. Ich erwiderte, daß ein derartiges Telegramm nicht vorliege. Etwa 10 Minuten später erschien der Postschaffner Sturm und fragte nach einem Herrn Glaubitz. Ich antwortete ihm, daß sich der Herr im Speisezimmer befände. Gleichzeitig rief ich dem Kellner zu, er möchte Sturm zu Herrn Glaubitz führen. Was Sturm an Herrn Glaubitz zu bestellen hatte, ist mir nicht bekanntgeworden, da Sturm darüber nichts sagte. Erst später habe ich gehört, daß Sturm eine telegraphische Postanweisung an Glaubitz bestellt hat. Ich habe den Herrn, der das Geld in Empfang genommen hat, überhaupt nicht gesehen, vermag also über seine Persönlichkeit keine Auskunft zu geben. Mir ist ein Herr namens Glaubitz nicht bekannt; soviel mir erinnerlich, hat im Sächsischen Hof ein Herr dieses Namens bisher nicht verkehrt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Wilh. Heimann.

Unmittelbar fortgesetzt.

Der Kellner Karl Ohme erklärt, nachdem er mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht worden ist, folgendes:

Am 9. nachm., als es schon dunkel wurde, kam ein mir unbekannter Herr in das Speisezimmer und wandte sich an mich mit der Frage, ob ein Telegramm unter dem Namen Glaubitz angekommen sei. Nachdem ich Herrn Heimann befragt und die Antwort erhalten hatte, daß noch kein Telegramm eingetroffen sei, überbrachte ich die Auskunft dem fremden Herrn, der erwiderte, daß das Telegramm dann noch kommen müsse, er habe es sich nach dem Hotel bestellt. Er ließ sich hierauf etwas zu trinken geben und setzte sich an einen Tisch. Etwa ¼ Stunde später sagte mir Herr Heimann durch das Schalterfenster, ich solle den Postschaffner Sturm zu Herrn Glaubitz führen. Darauf kam Sturm in das Speisezimmer,

und ich bezeichnete ihm den fremden Herrn mit dem Bemerken: Das ist der Herr, der sich nach dem Telegramm erkundigt hat. Der Fremde verlangte Tinte; ich holte das Schreibzeug und sah noch, daß der Postschaffner Geld auszahlte. Der Herr ist nach Empfang des Geldes sofort weggegangen. Über die Person des angeblichen Glaubitz kann ich nur sagen, daß er von mittlerer Größe war, anständige Kleidung trug und etwa 30 Jahre alt war. Ob er einen Bart hatte, kann ich nicht angeben. Der Fremde war mit einem Überzieher bekleidet, dessen Farbe mir nicht erinnerlich ist. Mir gegenüber hat er sich über seine Person nicht ausgewiesen. Im Speisezimmer waren zu der Zeit, in der sich der fremde Herr darin aufhielt, außer uns beiden andere Personen nicht anwesend. Weiter kann ich zur Sache nichts angeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Karl Ohme.

Geschehen wie oben.

N., Postdirektor. Heidemann, Postgehilfe, als Schriftführer.

Nr. 31. Abweisung eines Antrags auf Erstattung von Telegrammgebühren.

Telegraphenamt. Br., 10. Juli 1919.

Postscheckkonto Breslau Nr. 1272.

Zum Schreiben vom 8.

Ihrem Antrag auf Erstattung der Gebühren für das am 2. Juli an Kaufmann Bader in Chemnitz aufgegebene Telegramm kann nicht entsprochen werden. Das Telegraphenamt Chemnitz hat das Telegramm wegen unvollständiger Aufschrift — es gibt dort drei Kaufleute Bader — unbestellbar gemeldet. Diese Meldung konnte Ihnen nicht übermittelt werden, weil Sie es unterlassen hatten, am Rande des Telegramms Ihre Wohnung zu vermerken. Eine Schuld des Telegraphenbetriebs an der Nichtbestellung des Telegramms — nur in diesem Falle würde nach § 21 II unter a der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 eine Gebührenerstattung in Frage gekommen sein — liegt demnach nicht vor.

N.

An Herrn Wilh. Lehmann
P. S. hier, Grünstr. 3.

Nr. 32. Beschwerde wegen Verstümmelung eines Telegramms.

(Firmenstempel.) Horka (O. Lausitz), 10. Oktober 1919.

An
das Postamt in Rothenburg (O. Lausitz).

Am 2. d. Mts. habe ich dort ein Telegramm an Ignaz Friedländer in B. aufgegeben und darin um Lieferung von 200 Litern Kirschsaft als Eilgut nach Horka (O. Lausitz) gebeten.

Friedländer hat den Kirschsaft jedoch nicht nach Horka, sondern nach Sorau (N. Lausitz) abgesandt, weil in dem ihm behändigten Telegramm als Bestimmungsort für die Eilgutsendung Sorau steht. Das Telegramm lege ich bei. Ich bitte um Aufklärung und Mitteilung, worauf diese Ortsverwechslung beruht.

Gleichzeitig beantrage ich die Erstattung der entrichteten Gebühr sowie der sonstigen mir in der Sache erwachsenen Unkosten im Gesamtbetrag von 7 ℳ 15 Pf., worüber von mir auf Erfordern Belege beigebracht werden können.

Sollten Sie meinem Antrag nicht entsprechen können, so ersuche ich, ihn der zuständigen höheren Behörde vorzulegen.

Hochachtungsvoll
Ernst Müller.

40 Pf. vom Antragsteller gezahlte Beschwerdegebühr in Postfreimarken. — Entwertet vom Postamt in Rothenburg (O. Lausitz) mit Aufgabestempel.

(Postkarte, Vorbescheid.)

Postamt. Rothenburg (O. Lausitz), 11. Oktober 1919.

Ihr Schreiben vom 10. ist hier eingegangen. Die Angelegenheit wird geprüft und das Ergebnis mitgeteilt werden.

N.

An Herrn Ernst Müller, Branntweinbrennerei
P. S. in Horka (O. Lausitz).

Postamt. Rothenburg (O. Lausitz), 11. Oktober 1919.

3 Anlagen.

Laufzettel Nr. 172.

Telegramm Nr.—

Absender: *Ernst Müller, Branntweinbrennerei, Horka (O. Lausitz).*
(Name, Stand, Wohnung)

Aufgabezeit: *2. Oktober 4³⁰ n.*

Aufgabeanstalt: *Rothenburg, Oberlausitz.*

Empfänger: *Ignaz Friedländer.*
(Name, Stand)

Bestimmungsort: *B.*
(Wohnung)

Grund des Laufzettels: *In der Ausfertigung des Telegramms ist Sorau (N. Lausitz) anstatt Horka (O. Lausitz) niedergeschrieben worden.*

Beigefügte Belege: *Beglaubigte Abschrift des Telegramms, Urschrift der Telegrammausfertigung und Vergleichungsstreifen.*

(Rückseite)

Das Telegramm ist abtelegraphiert: von	an in Leitung	Tag, Stunde, Minute	Nr. des Amtsschriften- oder Laufzettelbuchs	Kurz gefaßte Angaben über das Ergebnis der Untersuchung, die Ursachen der Nichtankunft, Entstellung oder Verzögerung, die beigefügten Beweisstücke, die Bestrafung der schuldigen Beamten usw. Aufgabe- oder Dienststempel — Unterschrift
Rothenburg, Oberlausitz	*Görlitz 657*	*2. Okt. 435 n.*		Postamt. (Stempel) N.
Görlitz	*B. 625*	*149 n.*	*425*	*In Görlitz ist das Telegramm richtig eingegangen und vermutlich richtig nach B. abtelegraphiert worden. Vergleichungstreifen beigefügt.* Telegraphenamt. (Stempel) N.
B.	.	.	*63*	*Das Versehen ist hier bei der Aufnahme vorgekommen. Verhandlung mit dem schuldigen Beamten und Morsestreifen beigefügt. Der Beamte ist bestraft worden.* Postamt. (Stempel) N.

Verhandelt beim P. A. B., 13. Oktober 1919.

Herr Telegraphenassistent S. hat am 2. Oktober das hier auf dem Morsestreifen richtig angekommene Telegramm aus Rothenburg (O. Lausitz) an Ignaz Friedländer insofern verstümmelt, als er im Inhalt der Telegrammausfertigung statt Horka (O. Lausitz) geschrieben hat: Sorau (N. Lausitz).

Herr S., zur Verantwortung gezogen, erklärt nach Einsicht der Telegrammausfertigung und des Morsestreifens:

Ich habe mich überzeugt, daß mir der Fehler zur Last fällt und bitte um nachsichtige Beurteilung des mir unerklärlichen Versehens.

Durchgelesen, genehmigt und unterschrieben.
S., Telegraphenassistent.

Geschehen wie oben.
N., Postdirektor.

Postamt.

1 Heft.

Rückforderung wegen Entstellung des Telegramms Nr. — vom 2. Oktober 1919.

Absender: Ernst Müller in Horka (O. Lausitz). Aufgabeanstalt: Rothenburg (O. Lausitz).

Empfänger: Ignaz Friedländer.

Bestimmungsanstalt: B.

Besondere Angaben: —

Als Beweisstücke sind beigefügt:
1) Schreiben des Ernst Müller in Horka vom 10. Oktober 1919.
2) Laufzettel mit beglaubigter Abschrift des Telegramms, Telegrammausfertigung, Morsestreifen (Aufnahme), Verhandlungsschrift.

Rothenburg (O. Lausitz), 14. Oktober 1919.

Der Absender des nebenbezeichneten Telegramms, Ernst Müller, Branntweinbrennerei in Horka (O. Lausitz), fordert die Beförderungsgebühren im Betrag von 1 ℳ 50 Pf. sowie die sonstigen ihm in der Sache erwachsenen Unkosten im Gesamtbetrag von 7 ℳ 15 Pf. zurück.

Die Gebühren für das Telegramm sind richtig vereinnahmt worden, ebenso die Gebühr für den Erstattungsantrag mit 40 Pf.

Die Rückforderung gründet sich auf nachstehend angegebene Entstellung:

In der Ausfertigung des Telegramms ist Sorau (N. Lausitz) statt Horka (O. Lausitz) niedergeschrieben worden.

Ergebnis der bisherigen Nachforschungen:

Der Fehler ist bei der Aufnahme des Telegramms Bestimmungsort begangen worden und fällt dem Te[illegible]henassistenten S. zur Last, der bestraft worden ist.

Die Telegrammgebühren und die Gebühren für den Erstattungsantrag mit zusammen 1 ℳ 90 Pf. werden dem Beschwerdeführer, der einen Vorbescheid erhalten hat, gleichzeitig zurückgezahlt. Mit seinen weitergehenden Ansprüchen auf Schadloshaltung für die ihm in der Sache erwachsenen Kosten wird er nach § 21, 1 T. O. abgewiesen werden müssen. Da der Beschwerdeführer dieserhalb die Entscheidung der dem P. A. vorgesetzten Behörde anruft, werden die über den Fall entstandenen Schriftstücke mit der Bitte vorgelegt,

den Antragsteller auf seine weitergehende Forderung abschlägig zu bescheiden.

N.

Nr. 33. Betriebsschwierigkeiten in einer Telegraphenleitung.

A., 9. November 1919.

Reisevermerk.

Auf den vom Postamt B. im Oktober verarbeiteten Telegrammen finden sich vielfach Verzögerungsvermerke mit der Begründung: C. antwortet nicht. Nach Angabe des Postamts B. soll es sehr schwer und manchmal unmöglich sein, die Apparate in Leitung 820 auf die Rufe der verschiedenen Ämter einzustellen; darauf sei es zurückzuführen, daß C. so schwer zu errufen sei.

Das Telegraphenamt in C. dürfte zu einer Äußerung zu veranlassen sein. Auch erscheint es notwendig, die Leitung 820 sorgfältig zu prüfen. W., Postrat.

Ober-Postdirektion. A., 13. November 1919.

IV. 3.

1 Anlage. G. R. an T. A. in C.

zur Äußerung. Der Isolationszustand der Leitung 820 von Amt zu Amt ist mit dem U. M. J. festzustellen.

J. V.
W.

14 Tage

Telegraphenamt. C., 23. November 1919.

1 Anlage. Zurück an O. P. D. in A.

Die Verständigung mit B. ist meistens gut gewesen. Warum B. im Oktober wiederholt C. nicht hat erreichen können, hat sich nicht mehr feststellen lassen, da B. hierher nichts gemeldet hat. Dagegen ist öfter beobachtet worden, daß die Ämter östlich von H. schwer oder gar nicht zu errufen waren. Die Schrift von diesen Anstalten kommt schon bei trockner Witterung sehr spitz an; bei nassem Wetter gelingt es selten, den Apparat auf den schwachen Strom einzustellen. Diese Beobachtungen decken sich mit den Ergebnissen der wiederholt vorgenommenen Isolationsprüfungen, die bei Trennung in J. auf 76 km reine Leitung ergaben. Bei Isolation in K. auf 87 km zeigte das Universal-Meßinstrument 7°, bei H. 7°, bei L., Tischklemme Seite M., auf 116 km 11°, bei M., Seite nach C., auf 123 km 47°. Hiernach ist die Leitung 820 bis L. (116 km) ganz rein, dagegen hat die 7 km lange Strecke L.–M., auf die 36° Ausschlag am Universal-Meßinstrument entfallen, einen größeren Isolationsfehler. Das Postamt in M. ist daher unter Mitteilung der hier gemachten Beobachtungen am 19. ersucht worden, die Leitung von M. bis L. genau absuchen zu lassen. Das Postamt in M. hat mitgeteilt, daß der Aufseher nichts gefunden habe und will nach dem Fehler weiterforschen.

N.

Ober-Postdirektion. A., 28. November 1919.

IV. 3.

1 Anlage. G. R. nach M.

zum Bericht über die dortigen Ermittlungen.

J. V.
W.

8 Tage

Postamt. M., 6. Dezember 1919.

Meldung.

Die Vf. vom 28. November IV. 3, betreffend Betriebsschwierigkeiten in der Leitung 820, kann noch nicht erledigt werden, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Eine Nachfrist von 8 Tagen wird erbeten.

R.

Postamt. M., 12. Dezember 1919.

2 Anlagen. Zurück an O. P. D. in A.

Bei trockner Witterung besteht hier in der 140 km langen Leitung 820 mit allen Ämtern Verständigung, ohne daß der Apparat besonders eingestellt zu werden braucht. Bei nassem Wetter dagegen ist der Ruf von C. mit dem Ohr hier nicht wahrnehmbar, es bewegt sich dann nur die Galvanoskopnadel.

Die Prüfung des Isolationszustandes hat gezeigt, daß die Leitung schlecht isoliert ist. Entgegen den Beobachtungen des Telegraphenamts in C. war die Leitung hier bei der Prüfung mit dem Differentialgalvanometer bis L. ganz rein, bei der Trennung in H. zeigte sich nur ein ganz geringer Nadelausschlag von 1—2°. Mit der Länge der Leitung vergrößerte sich der Ausschlag. Die Beobachtung ergab je nach der Witterung bei der Isolation in O. 5—10°, in K. 9—15°, in J. 12—20°, in B. 15—25°, in Q. 22—35° und in C. 30—45°.

Nach diesen Feststellungen kann von einem größeren Isolationsfehler zwischen hier und L., den das Telegraphenamt in C. festgestellt haben will, keine Rede sein. Es besteht vielmehr ein auf die ganze Leitung verteilter Nebenschluß. Zu seiner Beseitigung muß an der ganzen Linie gründlich ausgeästet, die Isolatoren müssen gereinigt und die Einführungen in die Ämter sorgfältig geprüft werden. Dabei sind die Arbeiten durch genaue Messungen von Amt zu Amt zu überwachen. Vielleicht müßten auch die Batterien verstärkt werden, da die Linie längs der Niederungen verläuft, wo vom Herbste bis zum Frühjahr fast jeden zweiten Tag nebliges oder nasses Wetter herrscht. Bei der jetzigen geringen Stromstärke dürfen die Elektromagnetkerne der Morseapparate nicht zu hoch geschraubt und die Abreißfedern nur wenig angespannt werden. Bei dem schlechten Isolationszustand der Leitung vermag ein Tastendruck die zur Betätigung eines weit entfernt liegenden Apparats erforderliche Stromunterbrechung nicht herbeizuführen. Um festzustellen, ob an allen Stellen die Batterie richtig geschaltet ist, sind sämtliche Anstalten der Leitung 820 aufgefordert worden, die Batterieschaltung zu prüfen und zu ermitteln, ob bei Stöpselung des mit Ebonit ausgefütterten Loches im Plattenblitzableiter die Galvanoskopnadel nach derselben Seite ausschlägt wie bei Normalschaltung.

R.

Ober-Postdirektion. A., 14. Dezember 1919.

IV. 3. Eilt!

2 Anlagen.

G. R. Herrn Ober-Postinspektor U. in C.

Die sich widersprechenden Feststellungen des T. A. in C. und des P. A. in M. sind aufzuklären.

3 Wochen Sch.

Ober-Postinspektor (T. III). A., 24. Dezember 1919.

1 Heft.

Zurück an O. P. D. in A.

Nach den beiliegenden Schriftstücken hat in Leitung 820 von Mitte Oktober bis 1. Dezember ein Nebenschluß mit veränderlichem Übergangswiderstand an der Einführung in L. bestanden. Die Leitung 820 ist dort vorübergehend mit Leitung 821 in Berührung gewesen. Die Störungserscheinungen sind aufgetreten, nachdem der Telegraphenbauführer Fr. im Oktober eine neue Einführung in L. hergestellt hatte; sie sind verschwunden mit der Erneuerung dieser Einführung durch den Leitungsaufseher De. am 1. Dezember. Da das Postamt in M. die Leitung erst Anfang Dezember untersucht hat, konnte es den Fehler in L. nicht mehr bemerken. Nach meinen Feststellungen in C. am 14. Dezember hat die Leitung 820 jetzt genügende Reinheit und bei Regenwetter keine ungewöhnlichen Nebenschließungen; ich habe am 14. Dezember selbst von C. aus mit M. in durchaus deutlicher, guter Morseschrift gearbeitet. Hierdurch dürften die Vorschläge des Postamts in M. für die Beseitigung der Betriebsschwierigkeiten in der Leitung 820 erledigt sein.

Da das von dem Leitungsaufseher De. ausgewechselte vieradrige Bleirohrkabel selbst keinen Fehler aufweist, läßt sich die Ursache der Berührung nicht mehr zuverlässig ermitteln.

U.

O. P. D. A., 28. Dezember 1919.

IV. 3.
1 Heft.

1) Vorzuzeigen
   a) T. A. C.
   b) P. A. M.
   c) P. A. B.

zur Kenntnis.

2) Z. d. A.

J. V.
W.

Zu Abschn. VI A. D. A.

Nr. 34. Einrichtung von Paketbestellfahrten.

Postamt. O., 3. Mai 1919.

Einrichtung von Paketbestellfahrten in O. 2 Anlagen.

Die Stadt O. hatte bei der Volkszählung im Jahre 1912 15 425 Einwohner; jetzt beträgt die Einwohnerzahl rund 20 000. Der Ortsbestellbezirk ist von Norden nach Süden in gerader Linie 3 020 m und von Osten nach Westen 2 700 m lang; er umfaßt 45 Straßen, von denen 33 vollständig und 12 teilweise bebaut sind. In den letzten Jahren hat sich im Westen ein besonderes Villenviertel gebildet, das sich bis nach dem Dorfe B. hinzieht und nicht weniger als 30 Häuser zählt. (Vgl. den Stadtplan, Anl. 1).

Die Pakete werden durchweg noch mit Handwagen bestellt, und zwar vorm. in 3, nachm. in 2 Bezirken. Die 1. Bestellung dauert von 8—12, die 2. von 3—7. Auf den Bezirk entfallen im Durchschnitt vorm. 48, nachm. 30 Pakete. Bei Benutzung der Handwagen ist es wegen der Zahl und Größe der Pakete häufig unvermeidlich, daß die unteren Beamten zunächst nur einen Teil der vorliegenden Sendungen übernehmen, diesen bestellen und dann zum P. A. zurückkehren, um den Rest zu holen. Dadurch hat sich in letzter Zeit die Vormittagsbestellung wiederholt bis 1 Uhr nachm. ausgedehnt. Es fällt dem Personal auch schwer, die hochbeladenen Wagen auf den teilweise schlecht gepflasterten und unebenen Straßen, besonders während der ungünstigen Jahreszeit bei Schnee und Glatteis, fortzuschaffen. Zur Beseitigung dieser Mißstände müssen einspännige Bestellfahrten eingerichtet werden, und zwar vorläufig zwei vorm. und eine nachm. Bei dieser Regelung wird es möglich sein, die Bestellung der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen sowie die Einziehung der Postaufträge und Nachnahmen den starkbelasteten Ortsbriefträgern in den Außenbezirken abzunehmen und den Paketbestellern zu übertragen.

Der Posthalter Rabe, hier, der bereits die Bahnhofsfahrten und die Karriolpost nach M. besorgt, beansprucht nach der beiliegenden Verhandlung (Anl. 2) für einspännige Bestellfahrten, vorausgesetzt, daß die Wagen von der Postverwaltung gestellt werden, folgende Vergütungen:

> 6 ℳ für jede regelmäßige Fahrt bis zur Dauer von 3½ Stunden und 1 ℳ 50 Pf. für jede Überstunde.

Diese Forderung soll auch für außergewöhnliche Fahrten (Weihnachten, Ostern usw.) gelten und muß im Vergleich mit den in Nachbarorten gezahlten Vergütungen als angemessen bezeichnet werden.

Bei 924 (308 × 3) Fahrten jährlich würde die Paketbestellung mit Pferdekraft folgende Kosten erfordern:

1) feste Postfuhrvergütung	5 544 ℳ,
2) Leistungen im Nebendienst (einschl. Überstunden)	54 „,
3) Besoldung von 2 Paketbestellern (einschl. Wohnungsgeld- und Kleiderkassenzuschuß sowie Teuerungszulage und Stellvertretungskosten)	8 120 „,
4) Kosten für Unterhaltung von 2 Paketbestellwagen	800 „,
im ganzen	14 518 ℳ.

Jetzt sind für die Bestellung mit Handwagen jährlich aufzuwenden:

1) für 3½ Paketbesteller	14 210 ℳ,
2) für die Unterhaltung der 4 Handwagen	400 „,
im ganzen	14 610 ℳ.

Die Paketbestellung mit Pferdekraft wird mithin keinen Mehraufwand erfordern.

Tatsächlich wird sich das Ergebnis noch günstiger gestalten, weil es beim Handwagenbetrieb nicht länger zu vermeiden wäre, bei der ersten Bestellung den Paketbestellern mindestens für zwei Stunden je eine Hilfskraft beizugeben, um die schwerbeladenen Wagen fortzubewegen.

Die bei der Einrichtung von Paketbestellfahrten mit Pferdekraft entbehrlich werdenden 1½ Kräfte werden dem Postamt zur Verbesserung des Ortsbriefbestell- und des Bahnhofsdienstes zu belassen sein. Ein Bericht auf Verstärkung des Bestandes an unteren Beamten wird gleichzeitig vorgelegt.

Es wird beantragt,

in O. Paketbestellfahrten mit Pferdekraft in dem angegebenen Umfang einzurichten und ihre Verrichtung dem Posthalter Rabe gegen die beanspruchte Vergütung zu übertragen.

N.

Nr. 35. Außergewöhnliche Unterstützung an einen Posthalter.

Postamt.

M., 5. November 1919.

Gewährung einer außergewöhnlichen Unterstützung an den Posthalter N.
Betrag 19 500 ℳ.
3 Anlagen.

Der Posthalter N., hier, dem wegen schwerer Verluste im Kalenderjahr 1918 eine außergewöhnliche Unterstützung von 13 400 ℳ (Vf. vom 2. Juni I) zur Aufrechterhaltung des Postfuhrbetriebs bewilligt worden ist, hat auch im letzten Halbjahr große Mehraufwendungen gehabt und erneut darum gebeten, ihm in seiner bedrängten Lage zu Hilfe zu kommen. Die einzelnen Ausgabebeträge sind auf Grund vollzähliger Rechnungen geprüft worden, ohne daß sich zu Ausstellungen ein Anlaß ergeben hätte. Auch gegen die Ansätze, besonders für Löhne der Postillione und für Futtermittel, ist nichts einzuwenden.

Der Posthalter unterhielt vom 1. Januar bis 30. Juni insgesamt 30 Pferde, darunter 8 ausschließlich für den Postdienst. Von diesen sind 2 eingegangen; über die Todesursache liegen amtliche Bescheinigungen vor. Außerdem mußten 2 Pferde wegen Auszehrung und Abmagerung verkauft werden; sie waren dem Postdienst nicht mehr gewachsen und auch sonst im Fuhrbetrieb des N. nicht länger zu gebrauchen.

Bei der Höhe des nachgewiesenen Schadens (vgl. die Anlage nebst zugehörigen 2 Beilagen) ist zu bedenken, daß die vertragsmäßigen Sätze aus dem Jahre 1912 sehr niedrig sind und den Teuerungsverhältnissen der hiesigen Industriestadt bei weitem nicht mehr entsprechen. Im Interesse der Reichs-Postverwaltung liegt es, den Posthalter, der seinen Verpflichtungen stets gewissenhaft nachgekommen ist, nicht nur für seine Mehrausgaben in vollem Umfang schadlos zu halten, sondern ihm auch einen Jahresgewinn von 3 000 ℳ zuzugestehen. Die Übertragung der Posthalterei an einen anderen Unternehmer würde auf die größten Schwierigkeiten stoßen und erhebliche Mehrkosten verursachen.

Es wird gebeten,

für den Posthalter N., hier, auf die Nachteile, die er bei der Besorgung der Postfuhrgeschäfte im 1. Halbjahre 1919 erlitten hat, eine außergewöhnliche Unterstützung von 19 500 ℳ beim R. P. M. zu beantragen.

L.

Hierzu **Beilage a und b.**

Übersicht

der Ausgaben und Einnahmen der Posthalterei in M. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1919.

I. Ausgaben.

A. Für 8 Postillione.

1. Lohn (einschl. Verpflegung usw.) vom 1. 1. bis 15. 4. monatlich je 110 ℳ = 3 080 ℳ — Pf., vom 16. 4. bis 30. 6. monatlich je 150 „ = 3 000 „ — „		
	6 080 ℳ — Pf.	
Hiervon ab (durch zeitweise Einstellung von Aushelfern)	1 008 ℳ 70 Pf.	
	5 071 ℳ 30 Pf.	5 071 ℳ 30 Pf.,
Löhne dieser Aushelfer		252 „ 12 „ ,
2. Dienstkleidung (nur Instandhaltung) $\left(\frac{56{,}25}{2} \cdot 8 =\right)$		225 „ — „ ,
(Jahresdurchschnitt für 1 Postillion 56 ℳ 25 Pf.)		
3. Beiträge zur		
a) Unfallversicherung, monatlich 10 ℳ (6 · 10 =)		60 „ — „ ,
b) Alters- und Invalidenversicherung für 8 Postillione wöchentlich je 50 Pf. (8 · 50 · 26 =)		104 „ — „ ,
c) Krankenversicherung für 8 Postillione wöchentlich je 80 Pf. (8 · 80 · 26 =)		166 „ 40 „ ,
d) Haftpflichtversicherung monatlich 11 ℳ 2 Pf. (6 · 11,02 =)		66 „ 12 „ ,
e) Fuhrwerksberufsgenossenschaft, monatlich 55 ℳ 81 Pf. (6 · 55,81 =)		334 „ 86 „ ,
4. Sonstiges: Anteilkosten des Futtermeisters		64 „ 72 „ ,
	Summe A....	6 344 ℳ 52 Pf.

B. Für 8 Pferde.

1. Futterkosten (einschl. Streu) (181 · 8 · 11,39 =)		16 492 ℳ 72 Pf.,
(Tagesausgabe für 1 Pferd		
5 kg Hafer	= 3 ℳ 48 Pf.,	
7 „ Heu	= 4 „ 20 „ ,	
3½ „ Häcksel	= 1 „ 26 „ ,	
2 „ Melasse	= 1 „ 40 „ ,	
5 „ Rüben	= — „ 55 „ ,	
2 „ Streu	= — „ 50 „ ,	
zusammen	11 ℳ 39 Pf.)	
2. Hufbeschlag (einschl. Schärfen und Huffett) $\left(\frac{145{,}44}{2} \cdot 8 =\right)$		581 ℳ 76 Pf.,
(Jahresbetrag für 1 Pferd 145 ℳ 44 Pf.)		
3. Instandhaltung von		
a) Geschirren, Jahresausgabe für 1 Pferd 76 ℳ 71 Pf. $\left(\frac{76{,}71}{2} \cdot 8 =\right)$		306 „ 84 „ ,
b) Decken, Jahresausgabe für 1 Pferd 3 ℳ 75 Pf. $\left(\frac{3{,}75}{2} \cdot 8 =\right)$		15 „ — „ ,
c) Stallgerät, Jahresausgabe für 1 Pferd 5 ℳ 75 Pf. $\left(\frac{5{,}75}{2} \cdot 8 =\right)$		23 „ — „ ,
	Seite....	17 419 ℳ 32 Pf.

Übertrag....	17 419 ℳ 32 Pf.
4. Tierarzt und Arznei, Jahresausgabe für 1 Pferd 37 ℳ 17 Pf. $\left(\frac{37{,}17}{2} \cdot 8 =\right)$	148 „ 68 „ ,
5. Stallmiete, Jahresausgabe für 1 Pferd 112 ℳ 50 Pf. $\left(\frac{112{,}50}{2} \cdot 8 =\right)$	450 „ — „ ,
6. Pferdeversicherung, ... v. H. von ℳ	— „ — „ ,
7. Sonstiges	
a) Geschirrschmiere	25 „ — „ ,
b) Miete für Aushilfspferde	189 „ — „ ,
Summe B	18 232 ℳ — Pf.

C. Allgemeines.

1. Abnutzung		
a) Dienstkleidung 800 ℳ 25 v. H. = $\frac{200}{2}$ =	100 ℳ — Pf.,	
b) Pferde lt. Pferdeliste Sp. 6 (Beil. a)	1 407 „ — „ ,	
c) Geschirre 2400 ℳ 20 v. H. = $\frac{480}{2}$ =	240 „ — „ ,	
d) Decken 330 ℳ 33⅓ v. H. = $\frac{110}{2}$ =	55 „ — „ ,	
e) Stallgeräte 200 ℳ 50 v. H. = $\frac{100}{2}$ =	50 „ — „ ,	
	1 852 ℳ — Pf.	1 852 ℳ — Pf.,
2. Verzinsung der Anlagesumme (Buchwert unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibungen)		
a) Dienstkleidung	600 ℳ — Pf.,	
b) Geschirre	1 920 „ — „ ,	
c) Decken	220 „ — „ ,	
d) Stallgeräte	100 „ — „ ,	
	2 840 ℳ — Pf.	
davon 5 v. H. — 142 : 2 =		71 ℳ — Pf.,
3. Verzinsung der Anlagesumme für Pferde lt. Pferdeliste Sp 7 (Beil. a)		397 „ — „ ,
4. Beleuchtung		78 „ 86 „ ,
5. Wasser		22 „ 52 „ ,
6. Feuerversicherung, 2 v. Tausend von 81 150 ℳ = 162,30 : 2 =		81 „ 15 „ ,
7. Gewerbesteuer		70 „ — „ ,
8. Umsatzsteuer		— „ — „ ,
9. Beitrag zur Postunterstützungskasse		71 „ 40 „ ,
10. Sonstiges:		
Heizung der Postillionsdiensträume		46 „ — „ ,
Geschäftsunkosten (anteilige Kosten für eine Buchhalterin, Geschirrverwalter, Nachtwächter, verschiedene Ausgaben)		893 „ 60 „ ,
Summe C		3 583 ℳ 53 Pf.,
dazu „ A		6 344 „ 52 „ ,
„ „ B		18 232 „ — „ ,
Zusammen		28 160 ℳ 05 Pf.,
dazu: Pferdeverlust lt. Nachweisung (lt. Beil. b)		5 031 „ — „ ,
Insgesamt		33 191 ℳ 05 Pf.

II. Einnahmen.

1.	Postfuhrvergütung Januar/Juni 1919 =	7 140 ℳ 39 Pf.,
	Teuerungsbeihilfe 100 v. H.	7 140 „ 39 „ ,
2.	Nebenfuhrkosten Januar/Juni 1919 =	389 „ 60 „ ,
	Teuerungsbeihilfe 100 v. H.	389 „ 60 „ ,
3.	Entschädigung nach Art. 20 P. F. O.	— „ — „ ,
4.	Einnahme aus der Verwendung von Pferden und Postillionen im Privatbetrieb	— „ — „ ,
5.	Erlös für Dünger	80 „ — „ ,
6.	Einnahme aus K.- und G.-Posten	
	a) Personengeld	— „ — „ ,
	b) Tagegeld der Postillione aus der Reichskasse	— „ — „ ,
7.	Sonstige Einnahmen (Wagen-Unterstellungs- und Reinigungskosten usw.) buchmäßiger Gewinn bei der Pferdehaltung	— „ — „ ,
	Summe der Einnahmen	15 139 ℳ 98 Pf.,
	dagegen Ausgaben	33 191 „ 05 „ ,
	Verlust	18 051 ℳ 07 Pf.,
	dazu zu berücksichtigender Unternehmergewinn	1 500 „ — „ ,
	mithin zu berücksichtigender Verlust	19 551 ℳ 07 Pf.

Aufgestellt: A., O. P. S. Geprüft: B., P. S.

Nachweisung (Pferdeliste) *)

Beilage a.

über den Bestand an Pferden der Posthalterei in M. im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1919.

Lfde. Nr.	Nähere Bezeichnung des Pferdes	Tag der Anschaffung	Anschaffungspreis ℳ	Buchwert des Pferdes am**) 1. Januar 1919 nach Abschreibung der Rücklagen von 15 v. H. von der Summe in Spalte 4 ℳ	Betrag der Abnutzung für den der Unterstützung zugrunde liegenden Zeitraum 15 v. H. vom Anschaffungspreis (Sp. 4) ℳ	Verzinsung für die Zeit vom***) 1. 1. 19 bis 30. 6. 19 5 v. H. vom Buchwert (Sp 5) ℳ	Tag des Eingangs oder der Ausmusterung	Zahl der Futtertage
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	a) Pferde, die während des ganzen Zeitraums verwendet worden sind.							
2	Schimmelstute	1. 1. 15	1 000	400	—	—	—	181
3	Rappwallach	1. 1. 15	1 000	400	—	—	—	181
4	Fuchsstute	1. 1. 15	1 000	400	—	—	—	181
8	Fliegenschimmel	1.11.18	3 304	3 221	—	—	—	181
	Summe a		6 304	4 421	473	111		
	b) Pferde, die nur während Teilzeiträumen beschäftigt worden sind.							
1	Brauner	1. 4. 13	1 200	165	56	3	23.4.19	113
5	Fuchs	16.1.17	1 050	742	49	11	23.4.19	113
6	Rappe	2. 2 18	1 550	1 338	45	13	11.3.19	70
7	Schimmel	7.10.18	5 275	5 089	152	49	11.3.19	70
9	br. Wallach	12.3.19	4 400	—	201	67	—	111
10	schw. Stute	12.3.19	4 400	—	201	67	—	111
11	Fuchswallach	24.4.19	4 100	—	115	38	—	68
12	Schimmel	24.4.19	4 100	—	115	38	—	68
	Summa a + b		32 379	11 755	1 407	397	—	1 448

Aufgestellt: A., O. P. S. Geprüft: B., P. S.

*) Dem ersten Unterstützungsantrag ist eine vollständige Pferdeliste (Hauptliste) beizufügen; bei weiteren Anträgen genügen summarische Eintragungen mit entsprechenden Hinweisen auf die Hauptliste.
**) Beginn des Zeitraums, für den die Unterstützung beantragt wird.
***) Für den der Unterstützung zugrunde liegenden Zeitraum.

Nachweisung

Beilage b.

der eingegangenen und ausgemusterten Pferde für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1919.

Nr. der Pferdeliste	Bezeichnung des Pferdes	Tag des Ankaufs	Tag des Eingangs oder der Ausmusterung	Anschaffungspreis ℳ	Rücklagen 15 v. H. des Anschaffungspreises ℳ	Erlös ℳ	Mithin buchmäßiger Gewinn ℳ	Mithin buchmäßiger Verlust ℳ	Bemerkungen (Todesursache usw.)
7	Schimmel	7.10.18	11.3.19	5 275	338	350	—	4 587	Auszehrung, verkauft
6	Rappe	2 2. 18	11.3.19	1 550	257	800	—	493	Abmagerung, verkauft
5	Fuchs	16.1.17	23.4.19	1 050	357	350	—	343	Lungenentzündung, Notschlachtung
1	Brauner	1. 4. 13	23.4.19	1 200	1 092	500	392	—	Berstung des Magens, Notschlachtung
	Summe			9 075	2 044	2 000	392	5 423	
						ab Gewinn		392	
						bleibt Verlust		5 031	

Aufgestellt: A., O. P. S. Geprüft: B., P. S.

Nr. 36. Kündigung eines Postfuhrvertrags.

Postamt.

Grobe Vertragswidrigkeiten des Posthalters, Kündigung des Postfuhrvertrags. | Anlage.

O., 15. November 1919.

In den letzten Monaten ist es viermal vorgekommen, daß der Posthalter A. die Bahnhofsfahrt zum letzten Abendzug der Richtung von B. nach C. — an O. 11^{12}, ab O. 11^{11} — nicht ausgeführt hat. In einem Falle hat er angegeben, er habe die Zeit verschlafen, in zwei anderen, er sei unpäßlich gewesen, im vierten, das für die Bahnhofsfahrt bestimmte Pferd habe an Kolik gelitten. Seitdem die Personenpost nach N. aufgehoben ist (1. April 1919), unterhält A. nur noch 2 Postillione, die bei einem Leistungsmaß von 48 Stunden wöchentlich jeden Tag Frühdienst haben. Ein Hilfspostillion ist nicht zu beschaffen gewesen; der Posthalter hat deshalb die letzte Abendfahrt alltäglich selbst übernehmen müssen. Die von ihm vorgebrachten Entschuldigungsgründe sind nachweislich unzutreffend; es steht vielmehr fest, daß A. an allen 4 Tagen: 11. und 23. September, 12. Oktober und 11. November schon seit Mittag sich in der Gastwirtschaft aufgehalten, übermäßig getrunken und die ausdrückliche Aufforderung seiner Ehefrau, die Bahnhofsfahrt nicht zu vergessen, unbeachtet gelassen hat.

In allen vier Fällen ist der neben dem P. A. wohnende Fuhrwerksbesitzer Z. mit der Ausführung der Fahrt beauftragt worden; seine Forderung beträgt für die Fahrt 6 ℳ, ein Preis, der nach der besonderen Lage der Verhältnisse nicht als zu hoch anzusehen ist. Trotz der eindringlichsten Vorstellungen weigert sich A., die Beträge, deren Angemessenheit er überdies beanstandet, zu zahlen; nach Artikel 22 der Postfuhrordnung könne auch das P. A. in diesem Punkte gar nicht gegen ihn vorgehen, sondern nur die O. P. D., deren Entscheidung er in der anliegenden Eingabe anrufe.

A. hat die Posthaltereigeschäfte seit 2 Jahren im allgemeinen zufriedenstellend ausgeführt; jedenfalls ist er bis zum Beginn dieses Jahres pünktlich gewesen. Neuerdings vernachlässigt er aber durch seine Neigung zum Trunk offensichtlich nicht nur seinen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch die Posthalterei. Sein Kredit bei der hiesigen Diskontobank ist völlig erschöpft; zur Bezahlung rückständiger Rechnungen für landwirtschaftliche Maschinen und für einen Umbau der Stallungen hat er vor 6 Monaten eine weitere Hypothek von 6 000 ℳ auf sein Grundstück aufgenommen, das bei einem Werte von 35 000 ℳ nunmehr mit 28 000 ℳ belastet ist. Die Postillione haben sich in den letzten Monaten wiederholt darüber beklagt, daß der Posthalter ihnen den Lohn nie rechtzeitig und nie voll auszahle. Mit ähnlichen Beschwerden über Säumigkeit in der Zahlung sind der Schneider G. und der Sattler J. hervorgetreten. Alles in allem bietet der Posthalter nicht mehr die Gewähr für eine zuverlässige Ausführung der übernommenen Verpflichtungen.

Eine Besserung der Verhältnisse ist nach der Überzeugung des Unterzeichneten nicht zu erwarten; es wird vielmehr in Kürze mit der Eröffnung des Gemeinschuldverfahrens zu rechnen sein. Zur Fernhaltung wachsender Schwierigkeiten muß der auf unbestimmte Zeit mit dreimonatiger Kündigung laufende Postfuhrvertrag mit A. sofort gekündigt werden.

Der Fuhrwerksbesitzer Z. hat sich mündlich bereit erklärt, die Posthaltereigeschäfte unter den Bedingungen des jetzt gültigen Vertrags zum 1. März zu übernehmen, sofern er bis Ende Dezember 1919 endgültigen Bescheid erhält. Gegen seine Annahme zum Posthalter liegen keine Bedenken vor. Ausführlicher Bericht über seine Verhältnisse wird erstattet werden, sobald die O. P. D. die Kündigung des Vertrags mit A. verfügt hat.

Beantragt wird,

1) den Posthalter A. auf seine Eingabe vom 20. November durch das P. A. dahin bescheiden zu lassen, daß sein Einspruch zurückgewiesen werde und der Betrag von 24 ℳ für Gestellung eines Ersatzfuhrwerks bei Zahlung der Postfuhrvergütung für November an ihn werde einbehalten werden;
2) den Postfuhrvertrag mit A. dergestalt zu kündigen, daß er Ende Februar 1920 endet.

Q.

Nr. 37. Einrichtung einer Kraftwagen-Personenpost.

Postamt.

H., 24. Juli 1919.

Einrichtung von Kraftwagen-Personenposten auf den Strecken H.–R.–K. und H.–Z.
8 Anlagen.
Jährliche Ersparnis 12 080 ℳ.

Die Städte H., R. und K. erstreben schon seit langen Jahren eine bessere Verbindung untereinander. Den Verkehr vermittelt gegenwärtig in gänzlich unzureichendem Maße zwischen H. und R. eine täglich einmalige sowie auf der Teilstrecke zwischen K. und A. eine täglich zweimalige Personenpost. Zwischen A. und R. fehlt es überhaupt an einer Fahrtverbindung. Die Zuganschlüsse zwischen den Orten sind so ungünstig, daß z. B. eine Reise von K. nach R. oder umgekehrt bei manchen Zügen einen halben Tag erfordert.

Zwischen H. und R. nebst den umliegenden Orten bestehen enge wirtschaftliche und behördliche Beziehungen. Im G'felde, einem überaus fruchtbaren Landstrich, wird ergiebige Landwirtschaft sowie lebhafter Vieh- und Getreidehandel betrieben. Der Absatz der Erzeugnisse erfolgt hauptsächlich nach E. und den landwirtschaftsarmen Gegenden des E.er Waldes. Auf der anderen Seite werden die bedeutenden Vieh- und Getreidemärkte in K. von den Landwirten und Händlern des nördlichen Gebiets einschl. M., E. und P. rege besucht.

In R. befindet sich eine Zentralsparkasse mit sehr beträchtlichem Geldumsatz. An ihr sind vorwiegend Einleger aus dem G'felde beteiligt, wohin sich auch zum größten Teile die sonstigen vielseitigen bankgeschäftlichen Tätigkeiten der Kasse erstrecken. Die beiden östlich von R. gelegenen G'berge mit ihren vorgeschichtlichen Befestigungsanlagen bilden den Zielpunkt vieler Fremden.

Schon seit Jahren sind in den beteiligten Kreisen Bewegungen im Gange, die auf Einrichtung einer durchgehenden Kraftwagenverbindung auf der Strecke H.–R.–K. hinzielen. Welches Verkehrsgebiet durch eine solche Verbindung berührt werden würde, zeigt die Anl. 1. Daraus geht hervor, daß durch die Einrichtung von Kraftwagen-Personenposten auf der genannten Strecke ein großer Teil des platten Landes dem Verkehr erschlossen werden wird. Der Kurs H.–Z., auf dem gegenwärtig eine täglich einmalige Personenpost verkehrt, wird zweckmäßig in das Unternehmen einbezogen, um die zum Betrieb erforderlichen 3 Kraftwagen gehörig ausnutzen zu können. Der Plan der Einrichtung einer Kleinbahn auf der Strecke H.–Z., der jahrelang verfolgt wurde, ist wegen anderer dringender Bedürfnisse bis auf weiteres zurückgestellt, so daß mit dem Eisenbahnbau vorerst nicht zu rechnen ist.

Die von den Kraftwagen zu befahrenden Straßen befinden sich durchweg in gutem Zustand, auch weisen sie — abgesehen von einem kurzen Anstieg unmittelbar hinter H. auf dem Wege nach Z. — weder nennenswerte Steigungen noch unübersichtliche Krümmungen auf. Die in Betracht kommenden Behörden haben die dauernde, ordnungsmäßige Instandhaltung der Straßen zugesichert.

Die Straßen sind mit 18sitzigen Wagen befahrbar. Die Einstellung von Fahrzeugen dieser Größe ist aus wirtschaftlichen Gründen und auch deshalb erforderlich, weil zu den sommerlichen Reisezeiten sowie auch insbesondere an den Markttagen in K. und R. mit starkem Reiseverkehr zu rechnen ist.

Der Gang der Posten ergibt sich aus dem beiliegenden Fahrplan (Anl. 2). Die Umfahrt von R. über A. und P. nach K. erscheint mit Rücksicht auf die dort ansässige zahlreiche Bevölkerung sowie auch um deswillen für die Reichskasse vorteilhaft, weil dadurch die Personenpost K.–A. wegfällt. Dem Verkehrsbedürfnis entsprechend ist für die Strecke R.–K. eine dreimalige und für die Strecke H.–R. im jedesmaligen Anschluß von und nach K. eine zweimalige Verbindung vorgesehen, während zwischen H. und Z. in jeder Richtung täglich einmal ein Kraftwagen verkehren soll. Die erste Fahrt zwischen R. und K. mußte in Anlehnung an die Gangzeit der jetzigen Personenpost K.–A. in die frühesten Morgenstunden gelegt werden, weil die beteiligten Orte einmal auf den Anschluß an den um 4^{25} aus K. abgehenden

Zug — der 2. geht erst um 12·30 — nicht verzichten wollen und zum andern großen Wert auf die Herstellung einer Frühverbindung nach R. und H. zum Anschluß an Zug 2, ab R. 6·10, sowie an die Züge 461, 462 und D 194, ab H. 7·23, 7·58 und 7·45, legen. Zwischen den Städten H. und Z. bestehen keine sehr engen Verkehrsbeziehungen. Der Geschäftsverkehr von Z. neigt nach C., wohin günstige Eisenbahnverbindungen vorhanden sind. Es kam daher nur in Frage, die jetzt bestehende Personenpost durch eine Kraftwagenverbindung zu ersetzen und dadurch den Bewohnern von Z. usw. die vielbegehrte günstige Reisegelegenheit nach dem nördlichen Teile der Provinz und darüber hinaus zu schaffen. Gegenwärtig fahren die Reisenden, insbesondere die Geschäftsreisenden, vielfach bereits am Abend nach C. oder benutzen am nächsten Morgen den um 5^{38} abgehenden Zug. Mit der Kraftwagen-Personenpost, deren Abgang auf 6·30 vorgesehen ist, werden sie in H. dieselben Anschlüsse erreichen wie von C. aus. Da in Z. ein reges geschäftliches Leben besteht, so ist auf eine starke Inanspruchnahme der Kraftwagenposten zwischen Z. und H. zu rechnen. Die Einbeziehung von Z. in den Kraftwagenbetrieb ist auch deshalb empfehlenswert, weil die Betriebskosten geringer sind als die gegenwärtigen Aufwendungen. Durch die Posten werden, wie aus der beigefügten Kursskizze (Anl. 3) hervorgeht, überall günstige Anschlüsse an die Eisenbahnzüge hergestellt. Der Fahrplan ist in einer Versammlung, an der die Vertreter verschiedener Behörden, Körperschaften und sonst beteiligter Kreise teilgenommen haben, besprochen und gutgeheißen worden.

(nach dem Muster von R. D. A. VI, 3 Anl. 10)

Mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs auf den Überlandlinien kommen die Personenposten H.–R., K.–A. und H.–Z. in Wegfall. Die Posthalterei in H. bleibt durch Beibehaltung der örtlichen Leistungen (Bahnhofs- und Paketbestellfahrten) lebensfähig. Eine Übersicht der Posthaltereiverhältnisse wird in der Anlage 4 vorgelegt.

(nach dem Muster von R. D. A. VI, 1 Anl. 5)

Wie sich das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens gestalten wird, ergibt die Übersicht in Anl. 1. Die Gesamtkosten für ein Kilometer (einschl. Personalkosten) sind der Anweisung der O. P. D. entsprechend überschläglich mit 2 ℳ in Rechnung gestellt. Trotz dieses sehr hohen Satzes, der aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der nächsten Jahre zurückgehen wird, ergibt sich ein jährlicher Gewinn von rund 12 000 ℳ.

Dabei sind die Verhältnisse an Ort und Stelle eingehend und sorgfältig geprüft und die Einnahmen, insbesondere auch diejenigen aus dem Fremdenverkehr, mäßig veranschlagt worden. Die zu erhebenden Personengeldsätze sind in der Anlage 5 zusammengestellt. Unter Beibehaltung des Kilometersatzes von 30 Pf. und Berücksichtigung des bisherigen Grundsatzes, daß bei größeren Entfernungen die Fahrpreise nach unten abzurunden sind, ist auf der Strecke H.–K. bei Bemessung der Sätze noch besonders dem Umstande Rechnung getragen worden, daß zwischen T. und K. die Fahrt nicht auf unmittelbarem Wege, sondern auf dem Umweg über A. und P. stattfindet.

In welcher Weise die Wagen zum regelmäßigen Dienste herangezogen werden sollen, ergibt sich aus der Anlage 6. Danach sind 2 Wagen mit einer Tagesleistung von 222 km im regelmäßigen Betrieb, während der dritte als Ersatzwagen und zu Sonderfahrten in Bereitschaft steht. Die Leistung ist mit Rücksicht auf die äußerst günstigen Geländeverhältnisse als angemessen anzusehen. Die Frage der Einrichtung von Wagenhallen und Instandsetzungswerkstätten ist in Anl. 1 unter 7. des näheren erörtert.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs auf beiden Kursen wird dem unterzeichneten P. A. zu übertragen sein, da von hier aus, als dem Mittelpunkt, der Betrieb am besten im Auge behalten werden kann. Die Wahl von H. ist auch deshalb zweckmäßig, weil die im Dienste befindlichen Wagen daselbst regelmäßig täglich mehrere Stunden zwecks Reinigung usw. untergestellt werden.

Da die Vorarbeiten vollständig zum Abschluß gebracht sind, könnte die Eröffnung des Betriebs erfolgen, sobald die Wagen und Wagenhallen nebst Werkstätten fertiggestellt sind. Geeignete untere Beamte, die zu Fahrern ausgebildet werden könnten, stehen in H., R. und Z. zur Verfügung, und zwar werden dafür die Postboten S. und M. in H., N. in R. und O. in Z. vorgeschlagen.

Die O. P. D. wird gebeten,

wegen Einführung des Kraftwagenbetriebs auf den Kursen H.–R.–K. und H.–Z. nach den obigen Vorschlägen an das R. P. M. heranzutreten.

N.

Anlage 1.

Veranschlagung

des jährlichen Betriebsergebnisses der Kraftwagen-Personenposten zwischen *H.* und *K.* und zwischen *H.* und *Z.* (Erläuterungen s. am Schluß.)

1. Gang der Posten: (siehe Anlage 2) — (Ausschnitt aus der Leitkarte, unter Einbeziehung der in Betracht kommenden Orte ohne Postanstalt. Die Kraftwagenlinie ist rot einzuzeichnen.)

2. a) Streckenlänge (einfach gerechnet): a) *38* km. b) *12* „

   b) Wagenkilometer: a) werktäglich ..... } *81 030* } mithin jährlich insgesamt *83 040* km.
   b) sonn- und feiertäglich ... }
   c) Sommer- u. Sonderfahrten *2 010* }

3. Verkehrsgebiet der Kraftwagen-Personenpost:

Aufführung der zum Verkehrsgebiet zu rechnenden Ortschaften	Staat	Bestell-Postanstalt	Einwohnerzahl: tatsächlich	Einwohnerzahl: zu berücksichtigen v. H.	Einwohnerzahl: zu berücksichtigen mithin	Durchschnittliche Verkehrszahl	Mittlere Fahrtlänge km	Jahressumme der km	Personengeld (1 km = 30 Pf.) ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
H. Stadt .. (P. A. I)	*Preußen*	—	*6 329*	*75*	*4747*	*5*	*9*	*213 615*	*64 084*	*Kreisstadt.*
J. Dorf ..	„	*H.*	*804*	*35*	*281*	*4*	*6*	*6 744*	*2 023*	
L. Gut ✉	„	*H.*	*120*	*40*	*48*	*5*	*7*	*1 680*	*504*	
O. Abbau .	„	*N.*	*280*	*40*	*112*	*4*	*6*	*2 688*	*806*	*Ausflugsort, Sommergäste.*
usw.										
Hierzu Fremdenverkehr (Zahl der Fremden × mittlere Fahrtlänge)			—	—	—	—	—	*14 210*	*4 263*	Auszufüllen nur Sp. 9 und 10.
Summe der Personengeldeinnahme (Spalte 10)									*152 630*	
Hierzu Porto für Reisegepäck (schätzungsweise)									*7 480*	
4. Einnahme im ganzen									*160 110*	
5. Ausgabe: *83 040* km jährlich (siehe 2b) × 2 ℳ = ...									*166 080*	
6. Mithin Zuschuß = ...									*)5 970	
— Hierin ist der Wert der durch die Kr. P. vermittelten Postsachenbeförderung enthalten —										
Infolge der Schaffung der Kr. P.										
a) fallen weg nachstehende Einrichtungen:										
P. H.–R. ..... *8 420* ℳ										
P. H.–Z. ..... *3 110* „										
P. K.–A. ..... *6 520* „										
mit zusammen									*18 050*	
b) treten hinzu an Neueinrichtungen:										
.....										
.....										
.....										
mit zusammen									—	
Mithin Ersparnis									*12 080*	

*) Auf das km entfällt somit ein Zuschuß von *rund* 7 Pf.

7. Bemerkungen:

Die Kraftwagenpost wird verschiedene Ausflugsorte, insbesondere O., S. und D., berühren, in denen in der guten Jahreszeit regelmäßig eine größere Zahl von Sommergästen Aufenthalt zu nehmen pflegt. Nennenswert ist auch der Fremdenverkehr nach den östlich von R. gelegenen G'bergen mit ihren vorgeschichtlichen Befestigungsanlagen.

Nach dem berechneten wirtschaftlichen Ergebnis braucht Gewährleistung von Interessenten nicht gefordert zu werden. Der berechnete Zuschuß von 5 970 ℳ im Jahr ist nach dem Umfang des Verkehrs zwischen H. und K. sowie H. und Z. als angemessener Betrag für die Postbeförderung zu erachten.

Heizbare Wagenhallen mit Instandsetzungswerkstätten sind nach dem Postengang in H., R. und Z. erforderlich. In R. und Z. stellen die Gemeinden die Hallen kostenlos zur Verfügung, auch liefern sie die erforderlichen Heizungs- und Beleuchtungsstoffe (Anl. 6, 7, 8). In H. kann die auf dem Posthof vorhandene Wagenhalle durch eine geringfügige bauliche Änderung zweckentsprechend hergerichtet werden. Der Besitzer des Posthauses beansprucht für die Ausführung der Bauarbeiten eine Mieterhöhung von 75 ℳ jährlich. Die Erstattung der Kosten von der Stadt H. zu verlangen, erscheint unbillig, weil diese die Sorge für Heizung und Erleuchtung der Halle übernommen hat, ohne Rücksicht darauf, daß ihr aus der Lebenshaltung der Wagenführer, die außerhalb H.s wohnen, Einnahmen nicht zufließen.

Erläuterungen.

Zu 3. Die Angaben in den Sp. 5, 7 und 8 sind nach Schätzung anzugeben.

Sp. 7. Durchschnittliche Verkehrszahl (Verkehrskoeffizient), d. h. die Zahl, die ergibt, wie oft jeder der in Sp. 6 aufgeführten Bewohner im Durchschnitt jährlich die Kr. P. zu einer einfachen Reise benutzt.

Sp. 8. Mittlere Fahrtlänge. Der Personenverkehr auf den Kr. P. wird im allgemeinen nur Teilstrecken umfassen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbeziehungen und g. F. des jetzigen Verkehrs ist zu veranschlagen, welche Fahrtlänge von den Einwohnern jeder aufgeführten Ortschaft durchschnittlich zurückgelegt wird.

Zu 5. Als Ausgabe ist für jedes Laufkilometer 2 ℳ (für sämtliche Ausgaben) anzusetzen

Zu 6. Unter Bemerkungen (7) ist Stellung zu der Frage zu nehmen, ob der Unterschied als angemessener Betrag für die Postsachenbeförderung zu betrachten ist.

Zu 7. Anführung von Besonderheiten in den örtlichen Verhältnissen (Fremden- und Badeverkehr), sonstige besondere Abweichungen zwischen Sommer- und Winterhalbjahr usw. Erörterungen, ob nach dem errechneten wirtschaftlichen Ergebnis Gewährleistung von Interessenten zu fordern ist, z. F. in welcher Höhe. Angabe, wo und in welchem Umfang die Hergabe von Wagenhallen und Werkstätten durch Interessenten zu beanspruchen ist, und wie dieser Punkt geregelt werden soll.

Anlage 2.

Fahrplan

der Kraftwagen-Personenpostlinien von H. bis K. und H. bis Z.

	7·50	3·45	P	Ab H. Bhf. 198 ..... An	7·10	12·15		
			km					
	7·53	3·48	1	R.	7· 7	12·12		
	7·59	3·54	3	L. ✉	7· 1	12· 6		
	8·12	4· 7	7	Z. ✉	6·48	11·53		
	8·25	4·20	11	R.	6·35	11·40		
	8·40	4·35	15	An } R. 284 e ..... { Ab	6·20	11·25	Winter	Sommer
3 0	8·45	4·45		Ab } { An	6· 0	11·20	7 30	10 0
3 6	8·51	4·51	17	M. Ag.	5 54	11·14	7 24	9 54
3 12	8·57	4·57	19	Kreuzpunkt Hi./Br.	5 45	11· 8	7 18	9 45
3 18	9· 3	5· 3	21	E. ✉	5 38	11· 2	7 12	9 38
3 28	9·13	5·13	24	T. Ag.	5 28	10·52	7 2	9 28
3 38	9·23	5·23	27	A.	5 18	10·42	6 52	9 18
3 50	9·35	5·35	31	Ober-P.	5 6	10·30	6 40	9 6
3 53	9·38	5·38	32	Unter-P. Ag.	5 3	10·27	6 37	9 3
4 2	9·47	5·47	35	G. Wegeabzweigung	4 52	10·18	6 27	8 53
4 12	9·57	5·57	·	K.	4 43	10· 8	6 18	8 43
4 15	10· 0	6 0	38	K. Bhf. 284 g....	4 40	10· 5	6 15	8 40
		9 0	P	H. Bhf. 198	7·15			
			km					
		9 12	3	S.	7· 6			
		9 21	6	O. ✉	6·54			
		9 25	7	O. ✉	6·50			
		9 28	8	A. ✉	6·46			
		9 35	10	Kreuzpunkt Ro./La.	6·40			
		9 42	12	An Z. 198 f ..... Ab	6·30			

• mit Kraftwagen

Anlage 6.

Wagenlauf.

Von den 3 Wagen werden 2 in R. und 1 in Z. untergestellt.

1. Wagen (R.):	3 0	ab R.	= 23 km	= 122 km	zus. 222 km
	4 15	an K.			
	4 40	ab „	= 38 „		
	7·10	an H.			
	3·45	ab „	= 38 „		
	6 0	an K.			
	6 15*)	ab „	= 23 „		
	7 30*)	an R.			
2. Wagen (Z.):	6·30	ab Z.	= 12 „	= 100 km	
	7·15	an H.			
	7·50	ab „	= 38 „		
	10· 0	an K.			
	10· 5	ab „	= 38 „		
	12·15	an H.			
	9 0	ab „	= 12 „		
	9 42	an Z.			

Aufenthalt der Wagen in H. von 7·10 bis 3·45 oder von 12·15 bis 9 0.

3. Wagen (R.): Ersatzwagen.

Nr. 38. Regelung von Postverbindungen.

E., 7. Juli 1919.

Postamt.

Änderung der Postverbindungen nach Inbetriebnahme der Eisenbahnlinie E.–S. Einmalige Ausgabe rund 1 975 *M.* Fortlaufende Ersparnis rund 70 *M.* Zur Verf. vom 1. I. 5496. 7 Anlagen.

Der Verkehr der an der neuen Bahnstrecke E.–S. liegenden P. Ag. in B., Sch., R., G. und F. sowie der 1,5 km von der Haltestelle M. entfernten P. Ag. in H. wird, abgesehen von dem unbedeutenden Verkehr dieser Orte untereinander, ausschließlich seinen Weg über E. nehmen; die Anschlüsse in S. über die Nebenbahn S.–St. an die Hauptbahn L.–Pr. liegen sehr ungünstig, das zweimalige Umladen in S. und St. ist umständlich und nach den Verhältnissen auf den Bahnhöfen dieser beiden Orte auch mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Umfang des Postverkehrs der genannten Orte erfordert die Einrichtung von Schbp. mit Briefumarbeitung; zwei in jeder Richtung werden genügen.

*) Im Sommer ab K. 8 40, an R. 10 0.

Nach dem Umfang der für die einzelnen Züge vorliegenden Ladung (Anl. 1) kommen für die Schbp. in Betracht: in der Richtung nach S. die Züge 1121, 5 0 aus E., und 1125, 1·45 aus E., in der Richtung von S. die Züge 1124, 11·32 ab S., und 1126, 6 8 ab S. Diese Züge haben in E. in jeder Richtung günstige Anschlüsse, so daß der Versendungsverkehr der beteiligten Orte, ankommend wie abgehend, wesentlich verbessert wird.

Außerdem werden die Züge 1123, 7·0 ab E., und 1128, 8 25 ab S., zur Beförderung von Briefbeuteln durch Bahnpersonal zu benutzen sein. Es kann dann 1) die Briefpost, die mit dem Schnellzug 3 — 6·40 durch E. — ankommt und die Berliner Zeitungen mitbringt, an allen Postorten noch vormittags, wenn auch nicht bestellt, so doch am Schalter ausgegeben, und 2) die Abendauflieferung der an der neuen Strecke liegenden Orte noch den Nachtzügen nach Berlin, Frankfurt (Main), Leipzig und Cöln zugeführt werden.

Die postseitige Benutzung der Züge und der Anschlüsse ergibt sich aus Anl. 2. Die erste Schbp. von E. statt im Zuge 1121 erst im Zuge 1123 verkehren zu lassen, empfiehlt sich nicht, weil dann der Beginn der ersten Bestellung bei den P. Ag. in R., G. und F. zu weit hinausgeschoben werden müßte. An Sonn- und Festtagen können die Schbp. in den Zügen 1124 und 1125 wegfallen. Welche Kartenschlüsse neu einzurichten und welche aufzuheben sein werden, geht aus Anl. 3 hervor.

Die Wahrnehmung und Beaufsichtigung des Postdienstes auf der neuen Bahnstrecke wird dem unterzeichneten P. A. zu übertragen sein, da die Züge hier entspringen und enden. Nach der anliegenden Fahrordnung (Anl. 4) erfordert die Begleitung der Schbp. eine volle Kraft. Da eine solche durch die neuen Einrichtungen weder hier noch anderwärts verfügbar wird und das hiesige Personal bereits bis zur äußersten Grenze dienstlich belastet ist, läßt sich die Einrichtung einer neuen Stelle für untere Beamte nicht umgehen. Unter dem hiesigen Personal befinden sich 3 Postschaffner, die früher längere Zeit im Bahnpostdienst beschäftigt waren und sich auch jetzt noch in jeder Beziehung dafür eignen.

Für die neuen Schbp. würde, auch für die Zeiten stärkeren Verkehrs, ein Postabteil in der Größe von 4/10 eines Eisenbahngepäckwagens ausreichen. Nach

Rücksprache mit dem hiesigen Bahnhofsvorstand genügt die Einstellung eines solchen Postabteils; es müßte dieselbe Einrichtung haben wie die auf der Strecke C.–S. verkehrenden Postabteile.

Bei den dem unterzeichneten P. A. zugeteilten P. Ag. in B., Sch. und R. sowie bei den dem P. A. in S. zugeteilten P. Ag. in G. und F. und auf der Haltestelle in M. werden Bahnhofsbriefkasten aufzustellen sein. Die bei diesen P. Ag. auszuführenden Bahnhofsgänge können von dem vorhandenen Personal übernommen werden. Zu den Bahnhofsgängen in B. und R. sind wegen des Umfangs des Paketverkehrs Pakethandwagen nach Art der bei den P. Ag. in C. und L. vorhandenen erforderlich. Die Orts- und Landbestellung bei den bezeichneten P. Ag. sowie bei der 1,5 km vom Bahnhof in M. entfernten P. Ag. in H. wird künftig durchweg früher beginnen; sonst wird in den Bestellverhältnissen nichts zu ändern sein.

Durch die neue Bahn werden folgende Postverbindungen entbehrlich:

1) die Personenpost von E. nach R.,
2) die Personenpost von E. nach Sch.,
3) die Landpostfahrt von S. nach H.

Die beiden Personenposten berühren das P. A. in R. Da dieser Ort an die Bahn nicht angeschlossen ist, muß für ihn eine zweimalige Verbindung mit E. neu eingerichtet werden. So unbedeutend der Personenverkehr zwischen E. und R. ist, so erheblich ist der Postverkehr. In R. gehen mit der 1. Post durchschnittlich 22 Pakete, mit der 2. Post 18 Pakete ein; zur Absendung mit der 1. Post liegen 17 Pakete vor, mit der 2. Post 29. Hiernach erscheint es angebracht, eine werktäglich zweimalige, sonntäglich einmalige Karriolpost zwischen E. und R. mit dem in der Anl. 5 angegebenen Gange einzurichten. Die Kurszeiten der Karriolpost entsprechen denen der aufzuhebenden Personenposten. Der Posthalter O., hier, ist bereit, die neue Leistung, zu der der reichseigene Wagen der aufzuhebenden Landpostfahrt S.–H. verwandt werden kann, gegen eine Pauschvergütung von 3 500 ℳ jährlich auszuführen. Dieser Betrag muß mit Rücksicht darauf, daß nach dem Gange der Post das Pferd nur wenig anderweit verwandt werden kann, als angemessen bezeichnet werden.

Mit den aufzuhebenden Personenposten wird auch ein Teil der Postsachen zwischen dem P. A. und dem Bahnhof befördert. Für diese Beförderungsgelegenheit muß durch einspännige Bahnhofsfahrten Ersatz geschaffen werden, da die umfangreiche Ladung auf dem 940 m langen, in der Richtung nach dem Bahnhof steil ansteigenden Wege mit Handwagen nicht befördert werden kann. Ferner werden die Bahnhofsgänge zu den Zügen 415 und 425 von W. und von den Zügen 416 und 426 nach W. künftig durch den Hinzutritt der Ladung für die Züge 1121 und 1125 sowie von den Zügen 1124 und 1126 der neuen Strecke so stark belastet werden, daß auch bei ihnen Pakethandwagen nicht mehr ausreichen. Es werden daher die in Anl. 6 aufgeführten Fahrten erforderlich, und zwar werktäglich 4 in einer Richtung beladene und täglich 2 in beiden Richtungen beladene Fahrten. Die voraussichtliche Belastung der einzelnen Fahrten ist in Anl. 6 mit angegeben.

Der Posthalter O., der die neuen Leistungen übernehmen will, verlangt

für die einspännige einfache Fahrt 2 ℳ,
für die einspännige Hin- und Rückfahrt 3 ℳ.

Diese Vergütung ist der Leistung, zu der ein Pferd und ein Postillion unterhalten werden müssen, angemessen.

Zu den Bahnhofsfahrten könnte der in C. durch die Verlegung des Postamts nach dem Bahnhof entbehrlich werdende Güterpostwagen Gc 8 870 verwandt werden.

Da die von der Landpostfahrt S.–H. berührten Orte G., F. und M. an der neuen Bahn liegen, und der Endpunkt der Landpostfahrt von dem Bahnhof in H. nur 1,5 km entfernt ist, kann diese Verbindung künftig wegfallen. Die Landpostfahrt wird von dem Postboten T. in S. ausgeführt, der zugleich den Landbestelldienst der P. Ag. in H. wahrnimmt. T., der unverheiratet und in H. beheimatet ist, wäre nach H. zu versetzen und hätte dort neben dem Landbestelldienst noch den Ortsbestelldienst und die Bahnhofsgänge zu übernehmen, so daß er auch ferner vollbeschäftigt wäre. Die Vergütung des P. Agt. Z. in H. für Wahrnehmung des Ortsunterbeamtendienstes wäre wegen des Wegfalls des Ortsbestelldienstes um 300 ℳ zu kürzen, womit Z. einverstanden ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Postverbindungen, mit denen sich die Postämter in S. und R. einverstanden erklärt haben, erfordern nach Anl. 7 eine einmalige Aufwendung von 1975 ℳ 7 Pf., während fortlaufend jährlich 68 ℳ 93 Pf. erspart werden.

Das P. A. beantragt,

1) Schbp. mit Briefumarbeitung in den Zügen 1121, 1124, 1125 und 1126 zwischen E. und S. einzurichten sowie die Züge 1123 und 1128 zur Beförderung von Briefbeuteln durch Bahnpersonal zu benutzen;
2) ein Postabteil in einem Eisenbahngepäckwagen für die Schbp. zu beschaffen;
3) eine weitere untere Beamtenkraft zu überweisen;
4) die Aufsicht über den Postbetrieb auf der neuen Strecke dem unterzeichneten P. A. zu übertragen;
5) die Personenposten E.–R. und E.–Sch. sowie die Landpostfahrt S.–H. aufzuheben;
6) eine Karriolpost E.–R. unter Überweisung des in S. entbehrlich werdenden Landbriefträgerwagens nach hier einzurichten;
7) Bahnhofsfahrten hier unter Überweisung des Güterpostwagens Gc 8870 von C. einzurichten;
8) ein Nachtragsabkommen zum Postfuhrvertrag mit dem hiesigen Posthalter O. über die ihm neu zu übertragenden Leistungen abzuschließen;
9) den Postboten T. von S. nach H. zu versetzen;
10) 6 Landbriefkasten und 2 Pakethandwagen zu beschaffen.

N.

Anlage 7.

Zusammenstellung

der Mehrkosten und Ersparnisse nach der Betriebseröffnung der Bahn E.–S.

Nr.	Gegenstand	Betrag M	Pf.
	A. Mehrkosten.		
1	Zeitmiete für 1 Postabteil ($^4/_{10}$ des Raumes der Eisenbahngepäckwagen) $^4/_{10} \times 1\ M \times 365$ Tage	146	—
2	Laufmiete für 1 Postabteil: 32,9 = 33 km × 4 Züge × 365 Tage × 1 Pf. × $^4/_{10}$	192	72
3	Frachtvergütung zu veranschlagen auf	200	—
4	Heizung und Erleuchtung des Postabteils sowie sonstige Amtsbedürfnisse etwa	120	—
5	Fahrt- und Überlagergebühren: a) Fahrtgebühren 32,9 = 33 km × 0,8 = 26,4 rund 26 Pf. für die Fahrt 26 Pf. × 4 Züge × 304 Tage = 316 M 16 Pf., 26 „ × 2 „ × 61 „ = 31 „ 72 „		
	b) Überlagergebühren an Sonn- und Feiertagen: ein 9stünd. Überlager in S. 1 M × 61 Tage = 61 „ — „	408	88
6	Zuschüsse zu den Fahrtgebühren	105	—
	Seite	1 172	60

Nr	Gegenstand	Betrag M	Pf.
	Übertrag	1 172	60
7	Postfuhrvergütung in E. für die Beförderung der Karriolpost von E. nach N. Pauschvergütung	3 500	—
8	Postfuhrvergütung für die Verrichtung der Bahnhofsfahrten in E., werktäglich 4 einfache Fahrten: 4 Fahrten × 308 Tage × 2 M = 2 464 M — Pf. täglich 2 Hin- und Rückfahrten: 2 Fahrten × 360 Tage × 3 M = 2 160 M — Pf	4 624	—
9	Besoldung eines Postboten in E.: 365 Tage × 3 M — Pf.	1 095	—
	Kleiderkassenzuschuß	30	—
	Teuerungszulage	1 800	—
10	Für Unterhaltung, Unterstellung und Reinigung eines Güterpostwagens in E.	400	—
	zusammen	12 621	60
	B. Ersparnisse.		
1	Postfuhrvergütung für Beförderung der P. E.–R.	6 512	72
2	Desgl. für Beförderung der P. E.–Sch.	4 912	15
3	Nebenfuhrkosten nach dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Strecke E.–R. 570 M 12 Pf. „ E.–Sch. 400 „ 14 „	970	26
4	Kosten für Unterhaltung, Unterstellung und Reinigung der Postwagen: Strecke E.–R. 490 M „ E.–Sch. 385 „	875	—
5	Vergütung für die aufzuhebende Landpostfahrt S.–H.	1 850	—
6	Ermäßigung der Vergütung des Postagenten in H. für Wahrnehmung der Ortsunterbeamtengeschäfte	300	—
	Von der Ersparnis abzuziehen die Einnahme an Personengeld (nach dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre): auf dem Kurse E.–R. 1 514 M 20 Pf. „ „ „ E.–Sch. 1 215 „ 40 „	2 729	60
	bleibt	12 690	53
	hiergegen die Mehrkosten	12 621	60
	mithin Ersparnis	68	93
	Einmalige Ausgaben.		
1	Entschädigung des Posthalters in E. auf Grund des Artikels 20 der Postfuhrordnung: Wegfallende Vergütungen für die Beförderung der P. E.–R. 6 512 M 72 Pf. „ „ E.–Sch. 4 912 „ 15 „ 11 424 M 87 Pf. Hinzutretende Vergütungen für die Beförderung der Bahnhofsfahrten 4 624 M — Pf. der K. E.–R. 3 500 „ — „ 8 124 „ — „ bleibt Ausfall 3 300 M 87 Pf.		
	hiervon ein Zwölftel =	275	07
2	Für Einrichtung eines Postabteils	1 100	—
3	Für Beschaffung von 2 Pakethandwagen zu 165 M	330	—
4	Für Beschaffung von 6 Landbriefkasten zu 45 M	270	—
	zusammen	1 975	07

Nr. 39. Verwendung eines Bahnpostwagens.

Postamt.

Verwendung eines Bahnpostwagens für die Schbp. in den Zügen 1774 u. 1775 zwischen Ch. und Au. Mehrkosten rund 1 264 ℳ jährlich. 4 Anlagen.

Ch., 2. September 1919.

Für die werktäglich zwischen Ch. und Au. verkehrenden Schbp. in den Zügen 1774 (ab Ch. Hbf. 12·52) und 1775 (ab Au. 7^{20}) werden jetzt Postabteile in Eisenbahn-Personenwagen benutzt, die den Raum von 2 Personenabteilen umfassen. Infolge anhaltender Zunahme des Paketverkehrs bei den Postanstalten reichen die Postabteile nicht mehr aus. Für den Zug 1774 liegen nach der anliegenden, für den Monat Juni aufgestellten Nachweisung (Anl. 1) im Durchschnitt täglich 300, für den Zug 1775 nicht weniger als 420 Pakete vor; während der Zeit des stärkeren Verkehrs werden diese Ziffern noch bedeutend überschritten. Durch das Zurückbleiben von Paketen wird der Dienstbetrieb bei den Postanstalten, insbesondere die Weitersendung der Abendauflieferung, für die der Zug 1775 die geeignetste und vielfach die letzte Verbindung in der Richtung nach Ch. bedeutet, sehr nachteilig beeinflußt. Auch ist es in den bis an die Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angefüllten Abteilen dem Begleiter nicht mehr möglich, für sichere Aufbewahrung der Brief- und Geldbriefbeutel sowie der Wertstücke zu sorgen und den Überblick über die Ladung und das Übergabegeschäft zu behalten.

Zur Beseitigung dieser Übelstände bleibt nur übrig, die Schbp. in einem zweiachsigen Bahnpostwagen unterzubringen. Hierzu würde die Postverwaltung ohnehin schon in naher Zeit gezwungen sein, weil die Eisenbahnverwaltung nicht mehr lange in der Lage sein wird, für die Züge 1774 und 1775 Postabteile herzugeben. Eine Verlegung der beiden Schbp. in andere Züge der Strecke kann nach Lage der Anschlüsse und Verkehrsverhältnisse ebensowenig in Frage kommen wie ihre Aufhebung.

Von den auf der Strecke Ch.–Au.–Ad. gegenwärtig bereits in regelmäßigem Betrieb befindlichen drei Bahnpostwagen kann nach dem beigefügten Benutzungsplan (Anl. 2) keiner für die Schbp. in den Zügen 1774 und 1775 mitverwandt werden. Es ist deshalb die Einstellung eines weiteren Bahnpostwagens für diese beiden Züge erforderlich. Hierzu würde einer von den beiden Bahnpostwagen der Gattung I b Nr. 894 und 895 benutzt werden können, die nach dem heutigen Bericht über die Änderungen auf dem Kurse Ch.–Fl. am 1. Oktober entbehrlich werden.

(nach dem Muster von A. D. A. VI, 3 Anl. 10)

Nach der beigefügten Kostenberechnung (Anl. 3) erfordert die Neuerung eine jährliche Mehrausgabe von 1 263 ℳ 72 Pf., die hauptsächlich durch die werktäglich viermal erforderlichen Rangierbewegungen verursacht wird. Die Züge 1774 und 1775 werden, wie aus der anliegenden Übersicht über den Umlauf der Eisenbahnwagen (Anl. 4) hervorgeht, in verschiedenen Wagenzügen gefahren. Eine Beseitigung oder Einschränkung der Rangierbewegungen würde demnach nur angängig sein, wenn in sämtlichen in denselben Wagenzügen gefahrenen, unter Nr. 3, 4 und 5 der Übersicht aufgeführten Zügen reichseigene Bahnpostwagen verkehrten. Eine derartige, über das Bedürfnis hinausgehende Maßnahme würde jedoch bedeutend höhere Kosten für Abnutzung, Reinigen und Schmieren der Bahnpostwagen sowie für Vermehrung des Personals und der Bahnhofsversande bei den Postanstalten zur Folge haben.

Es wird beantragt,

1) vom 1. Oktober an die Schbp. der Züge 1774 und 1775 zwischen Ch. und Au. in einem zweiachsigen Bahnpostwagen befördern zu lassen;
2) hierfür einen der entbehrlich werdenden Bahnpostwagen zu bestimmen.

R.

Anlage 3.

Berechnung

der Kosten bei Verwendung eines Bahnpostwagens in den Zügen 1774 und 1775 zwischen Ch. und Au.

A. Ersparnisse.

1) Zeitmiete: für je 2 Abteile eines fünfteiligen Personenwagens bei den Zügen 1774 und 1775 $^2/_5$ Wagen × 2 ℳ × 304 Tage × 2 Züge	486 ℳ 40 Pf.,
2) Laufmiete: bei denselben Zügen 50,9 = 51 km × 2 Pf. × $^2/_5$ Wagen × 304 Tage × 2 Züge	248 „ 6 „,
zusammen	734 ℳ 46 Pf.

B. Mehrkosten.

1) Für Abnutzung, Reinigen und Schmieren eines zweiachsigen Bahnpostwagens auf einer Betriebsstrecke von 50,9 = 51 km nach dem Satze von 1,1 Pf. für das Achskilometer bei 2 Zügen an Werktagen: 51 km × 2 Achsen × 2 Züge × 1,1 Pf. × 304 Tage	682 ℳ 18 Pf.,
2) Rangierbewegungen: Einsetzen des Bahnpostwagens in Ch. in Zug 1774 und Aussetzen daselbst aus Zug 1775, Aussetzen in Au. aus Zug 1774 und Einsetzen daselbst in Zug 1775 = 4 Rangierbewegungen werktäglich: 4 ℳ × 304 Tage	1 216 „ — „,
3) für Heizung und Beleuchtung des Bahnpostwagens (schätzungsweise)	100 „ — „,
zusammen	1 998 ℳ 18 Pf.
Dagegen Ersparnisse	734 „ 46 „.
Mithin Mehrkosten	1 263 ℳ 72 Pf.

Nr. 40. Benutzung eines Privatfuhrwerks zur Postsachenbeförderung.

Postamt. H., 15. Oktober 1919.

Benutzung eines Privatfuhrwerks zwischen M. u. O. (Bhf.) zur Postsachenbeförderung.
4 Anlagen.
(Einfacher Lageplan hier am Rande.)

Die Postverbindungen für die P. Ag. in M. werden durch eine werktäglich zweimalige Landpostfahrt zwischen M. und dem Bhf. O. der Eisenbahnstrecke Fr.–H. hergestellt, die dem Landbriefträger F. in M. gegen eine jährliche Vergütung von 1 800 ℳ (einschl. Teuerungsbeihilfe) übertragen ist. An Sonn- und Feiertagen besteht nur eine Verbindung, nämlich eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung. Wegen Unzulänglichkeit der durch die Landpostfahrt geschaffenen Postverbindungen (Fehlen der Reiseverbindung, häufiges Zurückbleiben von Paketen in O.) hat das Postamt schon wiederholt erwogen, die Fahrten, die in keiner Weise für die eigentliche Landbestellung nutzbar gemacht werden und den Grundsätzen über die Einrichtung von Landpostfahrten somit nicht entsprechen, aufzuheben, zumal die dem Landbriefträgerpferd obliegende Werktagsleistung von $4 \times 7{,}4 = 29{,}6$ km auf die Dauer zu anstrengend ist. Der Landbriefträger F. hat in den 3½ Jahren, seit er die Fahrten besorgt, bereits zweimal mit dem Pferde wechseln müssen und dadurch trotz der hohen Personengeldeinnahme so große wirtschaftliche Nachteile erlitten, daß ihm Unterstützungen aus der Reichskasse von insgesamt 900 ℳ haben bewilligt werden müssen. Auch sein jetziges Pferd wird den Anstrengungen nicht mehr lange gewachsen sein.

Die Einrichtung von Botenposten anstatt der werktäglichen Landpostfahrten ist unausführbar, einmal wegen des bedeutenden Paketverkehrs der P. Ag., der sich nach anliegender Zusammenstellung (Anl. 1) auf durchschnittlich 10 Pakete im Gewicht von rund 50 kg für eine Verbindung stellt, dann aber auch, weil den 1100 Einwohnern des Ortes M., der vor Inbetriebnahme der Bahnstrecke Fr.–H. durch eine täglich zweimalige Personenpost in unmittelbarer Verbindung mit H. stand, eine regelmäßige Gelegenheit, von und nach dem Bhf. zu fahren, nicht wohl genommen werden kann. Auch die bei Einrichtung von Botenposten zu erwartende Verlangsamung des Postengangs muß vermieden werden. Schon jetzt liegt die Ankunftszeit der 1. Landpostfahrt in M. (9·5), an die sich die Landbestellung anschließt, recht spät; weiter legt die Einwohnerschaft auf das möglichst frühe Eintreffen gerade der 2. Post (an M. jetzt $6\frac{50}{}$) besonderen Wert, weil nach ihrer Ankunft noch Briefe und Zeitungen ausgegeben werden. Im übrigen würden die Kosten der Botenposten nach der beigefügten Zusammenstellung (Anl. 2) nur 150 ℳ weniger betragen als die gegenwärtigen Ausgaben für die Landpostfahrt.

Zur Einrichtung von Karriolposten an Stelle der Landpostfahrten hatte sich vor zwei Jahren ein Unternehmer gefunden. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch an seinen übertriebenen Forderungen.

Ein Privatfuhrwerk zur Personen- und Kleingüterbeförderung ins Leben zu rufen, war bisher nicht gelungen. Die dahin gehenden Bestrebungen fanden in der Gemeinde M. keine Unterstützung, weil man damit rechnete, die Postverwaltung werde doch noch dazu übergehen müssen, zwischen M. und Bhf. O. Personenposten einzurichten. Daß hierzu kein ausreichendes Bedürfnis vorliegt, hat der am 1. Oktober neu eingetretene Bürgermeister eingesehen. Er hat sich deshalb um Herstellung einer anderweiten Fahrverbindung bemüht, und es ist ihm auch gelungen, den Landwirt R. in M. zu bestimmen, ein Privatfuhrwerk mit dem gleichen Gange wie die Landpostfahrten ins Leben zu rufen. Nach der anliegenden Verhandlungsschrift (Anl. 3) verlangt R., dem gegenüber sich die Gemeinde auf 5 Jahre zu einer Jahresbeihilfe von 500 ℳ verpflichtet hat, für die täglich zweimalige Postsachenbeförderung auf der Strecke zwischen M. und Bhf. O. bei fünfjähriger fester Vertragsdauer 3 800 ℳ jährlich, ein Betrag, der hinter den für die Unterhaltung der Landpostfahrten zur Zeit aufgewandten Kosten um 1 340 ℳ zurückbleibt und auch noch um 1 190 ℳ geringer ist als der Betrag, der für eine Botenpostbeförderung jährlich aufzuwenden sein würde.

R. ist in günstiger Vermögenslage, unbescholten und steht in der Gemeinde in gutem Ansehen. Auf das Fuhrunternehmen brauchen nur 1½ Pferde gerechnet zu werden, weil es ohne weiteres angängig ist, im Sommer einen leichteren Wagen einzustellen und diesen einspännig zu befördern; für die volle Ausnutzung des zweiten Pferdes und des durch die Fahrten nicht voll beschäftigten Kutschers bietet der landwirtschaftliche Betrieb des R. Gelegenheit. Nach der anliegenden Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Anl. 4) wird das Unternehmen einen als angemessen zu bezeichnenden Gewinn von jährlich 676 ℳ abwerfen. Das Fuhrwerk kann schon am 1. Januar 1920 in Betrieb gesetzt werden.

Besondere Wünsche wegen seines künftigen Beschäftigungsortes hat der entbehrlich werdende Landbriefträger F. in M. nicht geäußert. Für die frei werdende Landpostfahrt bietet sich hier und bei den zugeteilten P. Ag. keine Verwendung. Das Pferd könnte F. voraussichtlich ohne Schaden in M. verkaufen.

Die Übergabe der Posten auf Bhf. O. kann durch einen Landbriefträger der P. Ag. vermittelt werden.

Es wird beantragt, vom 1. Januar 1920 an

1) die Landpostfahrten zwischen M. und Bhf. O. aufzuheben;
2) den Landbriefträger F. von M. zu versetzen und über den La-Wagen anderweit zu verfügen;
3) die Postsachenbeförderung mit Privatfuhrwerk auf der bezeichneten Strecke dem Landwirt R. in M. gegen eine Vergütung von 3 800 ℳ jährlich zu übertragen und eine fünfjährige feste Vertragsdauer zu vereinbaren.

A.

Anlage 2.

Zusammenstellung der jährlichen Kosten

der Landpostfahrt zwischen M. und Bhf. O.			einer Botenpost auf derselben Strecke.		
Bezeichnung der Ausgabe	ℳ	Pf	Bezeichnung der Ausgabe	ℳ	Pf.
1. Besoldung eines unteren Beamten einschl. Teuerungszulage	3 110	—	1. } wie nebenstehend	3 140	—
2. Kleiderkassenzuschuß	30	—	2. }		
3. Vergütung für Hergabe der Zugkraft	1 800	—	3. Kosten für Beiboten und Beifuhrwerke laut Anl. 1	1 850	—
4. Abnutzung und Unterhaltung des Wagens	200	—			
zusammen	5 140	—	zusammen	4 990	—

Die an den Sonntagen an Stelle der Landpostfahrt verkehrende Botenpost wird abwechselnd von den vier Landbriefträgern besorgt, sodaß besondere Kosten durch sie nicht entstehen.

Anlage 4.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Privat-Fuhrunternehmens.

Nr.	Einnahmen	Betrag ℳ	Pf.
1	Vergütung für die Postsachenbeförderung	3 800	—
2	Einnahme an Personengeld und Frachtgebühr	3 600	—
3	Zuschuß der Gemeinde	500	—
4	Wert der von dem nicht vollbeschäftigten Kutscher geleisteten Arbeit im Landwirtschaftsbetrieb des Unternehmers	500	—
5	Wert des Düngers ($1\frac{1}{2}$ Pferde)	30	—
	Zusammen	8 430	—
	Dagegen die Ausgaben	7 754	—
	Bleibt Gewinn	676	—

Nr.	Ausgaben	Betrag ℳ	Pf.
1	Futterkosten für $1\frac{1}{2}$ Pferde, auf 1 Pferd 6 ℳ für den Tag	3 285	—
2	Abnutzung der Pferde, 15 v. H. der Anschaffungskosten ($1\frac{1}{2}$ Pferde, das Pferd zu 2 600 ℳ = 3 900 ℳ)	585	—
3	Hufbeschlag, $1\frac{1}{2} \times 100$ ℳ	150	—
4	Abnutzung der Geschirre, 10 v. H. vom Anschaffungswert ($1\frac{1}{2} \times 300$ ℳ)	45	—
5	Miete für Stallung	150	—
6	Tierarzt, Arznei, Hilfspferde	30	—
7	Abnutzung der Wagen*) 8 v. H. vom Anschaffungswert des Sommerwagens (800 ℳ) = 64 ℳ, 10 v. H. vom Anschaffungswert des Winterwagens (1200 ℳ) = 120 ℳ)	184	—
8	Instandsetzung der Wagen und Geschirre	400	—
9	Unterhaltung des Kutschers (einschl. Beiträge zur Krankenkasse, Alters- und Invalidenversicherung)	2 520	—
10	Gewerbesteuer, Versicherungen	80	—
11	Verzinsung des Anlagekapitals zu 5 v. H.: Pferde 3 900 ℳ, Wagen 2 000 „, Geschirre 450 „, Schlittenuntergestell 150 „ = 6 500 ℳ	325	—
	zusammen	7 754	—

*) Anm. Die Wagen sind nur je ein halbes Jahr in Betrieb; die Abnutzung des Winterwagens ist höher angenommen.

Nr. 41. Einrichtung einer Landpostfahrt und einer Posthilfstelle.

Postamt. Fl., 8. August 1919.

Einrichtung einer Landpostfahrt und einer Posthilfstelle. Ersparnis rund 2000 ℳ jährlich. 4 Anlagen. L I, A b 14*)

*) (Ausschnitt aus der Postleitkarte aufkleben.)

Mit der Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke L.–M. am 1. Oktober kann, wie bereits besonders berichtet ist, die Personenpost zwischen Fl. und dem an der neuen Bahnstrecke gelegenen P. A. G. aufgehoben werden. Die Personenpost bildet die einzige Postverbindung für die P. Ag. in O. und verkehrt nach folgendem Fahrplan:

	P		
8^{20}	km	G.	8·35
8^{42}	4	Z. ✉	8·8
9^{5}	8	O. Ag	7·45
9^{45}	15	Fl.	7·10.

Der Verkehr von O. und Umgegend richtet sich in der Hauptsache nach Fl. Die Verbindung mit G. dient jetzt nur dem Verkehr mit diesem Orte selbst und mit den Postanstalten an den von G. ausgehenden Postlinien; dieser Verkehr kann nach Fertigstellung der Eisenbahn über Fl. und Gr. umgeleitet werden. Von der Reisegelegenheit haben die Einwohner von O. fast keinen Gebrauch gemacht, weil sich der Personenverkehr von O. gerade in einer dem Postengang entgegengesetzten Richtung bewegt: morgens nach der Bahn, abends zurück. Bei der Frage nach einem Ersatz für die wegfallenden Verbindungen von O. braucht daher auf die Personenbeförderung keine besondere Rücksicht genommen zu werden. Eine Botenpost erscheint indes nicht ausreichend, weil der Päckereiverkehr der P. Ag. nach der anliegenden Nachweisung (Anl. 1) recht bedeutend ist; es sind im Juni, einem verkehrsschwachen Monat, in der Richtung von Fl. nach O. im Durchschnitt täglich 13, in der umgekehrten Richtung täglich 11 Pakete befördert worden. Von den 13 Stück in ankommender Richtung entfielen 6 auf den rund 600 Einwohner zählenden Ort O. selbst, die übrigen 7 auf die 2 Landbestellbezirke, und von diesen wieder 5 Stück auf das 450 Einwohner zählende Dorf U., das im Bezirk I 5 km östlich von O. an der Chaussee nach H. liegt. Von den 11 in der entgegengesetzten Richtung beförderten Stücken rührten 4 aus O. selbst, 4 aus U. und 3 aus dem übrigen Landbestellbezirk her. Die Pakete aus dem Landbestellbezirk sind meist schwere Sendungen, die durch den Landbriefträger nicht fortgeschafft werden können, so daß die Bestellung nur der Paketkarten fast zur Regel geworden ist. Ebenso hat der Landbriefträger häufig Pakete zurückweisen müssen, die ihm in U. zur Auflieferung übergeben werden sollten. Bei der Neuregelung der Postverbindungen von O. wird deshalb auch darauf Bedacht zu nehmen sein, für bessere Bedienung des recht bedeutenden Ortes U. mitzusorgen.

Das P. A. hält unter diesen Umständen die Einrichtung einer Landpostfahrt für geboten, die morgens von Fl. ausgehen und sich über O. bis U. zu erstrecken hätte. Die ganze Strecke beträgt $7 + 5 = 12$ km, so daß für das Pferd eine Leistung von $2 \times 12 = 24$ km werktäglich herauskäme. An den Sonntagen genügte an Stelle der Landpostfahrt eine Botenpost bis O. mit beschränkter Beförderung.

Der fahrende Landbriefträger könnte von U. aus noch einige im Bezirk I gelegene Wohnstätten (1 Forsthaus und 2 Abbauten von U.) zu Fuß belaufen, was einen Weg von 5½ km bedeuten würde. Dadurch daß diese Wohnstätten und besonders U. selbst dem Landbriefträger des Bezirks I abgenommen werden, verringert sich dessen Bestellgang, wie aus dem anliegenden Entwurf einer neuen Landbestellübersicht (Anl. 2) hervorgeht, auf künftig nur 14 km.

Bei gleicher Abfahrtzeit von Fl. wird der fahrende Landbriefträger um 8·0 in O. — gegen 7·45 jetzt — eintreffen; das ist unerheblich. Da der Landbriefträger des Bezirks II bei dieser Ankunftszeit der Landpostfahrt nicht früher als um 2·15 von seinem Bestellgang zurückgekehrt sein kann, wird die Rückfahrt von O. um 2·30 angetreten werden. Dieser Zeitpunkt darf nicht überschritten werden, um der Landpostfahrt den Anschluß an die 3·40 und 3·48 von Fl. abfahrenden Züge 507 nach E. und 508 nach B. zu sichern. Für den fahrenden Landbriefträger bleibt zwischen Ankunft und Abfahrt in U. nach der anliegenden Übersicht (Anl. 3) reichlich Zeit zur Unterstellung und Pflege seines Pferdes sowie zur Ausführung der Landbestellung nach dem Forsthaus und den Abbauten.

Eine Regelung nach diesem Vorschlag würde in der Gemeinde U. große Befriedigung hervorrufen. Noch größeren Vorteil böte ihr aber die Landpostfahrt, wenn gleichzeitig eine Posthilfstelle in U. eingerichtet würde. Da der fahrende Landbriefträger zwischen seiner Ankunft und Abfahrt in U. sich zur Ausführung seines Landbestellgangs zu Fuß fast auf

1½ Stunden aus dem Dorf entfernen muß und deshalb bei der Bestellung im Orte selbst nicht aufgehalten werden darf, so würde die Einrichtung einer ständigen Auflieferungsgelegenheit nicht bloß der Einwohnerschaft, sondern auch dem Betrieb zugute kommen. Der Gemeindevorsteher selbst hat sich erboten, die Posthilfstelle ohne Bestelldienst unentgeltlich zu übernehmen.

Die zweite Verbindung für O. werktags könnte durch eine Botenpost mit beschränkter Beförderung hergestellt werden, die auf dem Wege von Fl. nach O. je einen Briefbeutel von den Zügen 507 und 508 und in umgekehrter Richtung einen solchen für den Zug 509 nach E. — ab Fl. $10\frac{10}{}$ — zu besorgen hätte. Zur Ortsbestellung, die jetzt der Postagent gegen eine Jahresvergütung von 280 ℳ ausführt, wäre dann der stark entlastete Landbriefträger des Bezirks I vorm. von 8·15 bis 9·15 und nachm. von 5·30 bis $6\frac{10}{}$ heranzuziehen. Bei den ausgezeichneten Wegeverhältnissen zwischen Fl. und O. könnte sich der Botenpostbeförderer fast das ganze Jahr hindurch des Fahrrads bedienen; die Leistung selbst wäre im Wechsel von den 6 hier beschäftigten Landbriefträgern auszuführen, die durchweg mäßig belastet und täglich schon von 2·30 ab dienstfrei sind.

Die Kosten der Neuregelung belaufen sich nach der Berechnung (Anl. 4) auf 4 698 ℳ. Dieser Ausgabe stehen gegenüber die durch den Wegfall der Personenpost G.–Fl. eintretenden Ersparnisse von 6 720 ℳ, so daß sich immer noch eine Minderausgabe von 2 022 ℳ ergibt. Bei Festsetzung der Vergütung für Hergabe der Zugkraft ist zu berücksichtigen, daß nach den bei der Personenpost gemachten Erfahrungen auf eine höhere Personengeldeinnahme als 120 ℳ jährlich für den fahrenden Landbriefträger nicht gerechnet werden kann.

Eine geeignete Persönlichkeit zur Übernahme der Landpostfahrt ist hier nicht vorhanden. Von den hiesigen unteren Beamten käme dafür nur der aus dem Postillionsstand hervorgegangene Landbriefträger Sch. in Betracht. Dieser aber wird in 2 Jahren zur Beförderung zum Postschaffner an der Reihe sein. Eine Wohnung für einen verheirateten unteren Beamten sowie Stallung für ein Pferd stehen zur Verfügung.

Das P. A. beantragt,

1) vom 1. Oktober an eine Landpostfahrt von Fl. über O. nach U. sowie eine Botenpost mit beschränkter Beförderung zwischen Fl. und O. einzurichten;
2) zu dem gleichen Zeitpunkt einen zur Ausführung der Fahrt geeigneten unteren Beamten hierher zu versetzen;
3) eine Posthilfstelle in U. einzurichten.

Im Falle der Genehmigung des Antrags 1) wird ferner gebeten, die Vergütung des P. Agt. in O. für Wahrnehmung des Ortsunterbeamtendienstes von 280 ℳ wegfallen zu lassen.

Sp.

Anlage 4.

Kosten einer Landpostfahrt zwischen Fl. nach U. über O.

Nr.	Ausgaben	Betrag ℳ	Pf.	Nr.	Ersparnisse	Betrag ℳ	Pf.
1	1 unterer Beamter zum Tagegeldsatz von 3 ℳ, 365 × 3	1 095	—	1	Kürzung der Vergütung des Postagenten für Wahrnehmung der Ortsunterbeamtengeschäfte ..	280	—
2	Teuerungszulage	1 800	—				
3	Kleiderkassenzuschuß	30	—		S. f. f.	280	—
4	Vergütung für Hergabe der Zugkraft*)	1 800	—				
5	Abnutzung und Unterhaltung des La-Wagens ..	175	—				
6	Für die zum Ersatz für das Fuhrwerk dienende Sonntagsbotenpost von Fl. nach O jeden 2. Sonntag ein Vertreter zum Satze von 3 ℳ, 26 × 3	78	—				
	zusammen...	4 978	—				
	Dagegen Ersparnisse...	280	—				
	Bleiben Kosten der Landpostfahrt	4 698	—				

*) Anm. Wegen Veranschlagung der Vergütung vgl. A. D. A. Abschn. VI, 2, § 37.

Nr. 42. Unterstützung eines fahrenden Landbriefträgers.

Postamt. O., 5. August 1918.

2 Belege,
1 Wirtschaftsbuch.

Unterstützung

des fahrenden Landbriefträgers, Postboten A. in O.

Betrag 212 ℳ.

A. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben laut Wirtschaftsbuch.

I. Einnahmen	Zeitraum: Rechnungsjahr 1918 ℳ	Pf.	II. Ausgaben	Zeitraum: Rechnungsjahr 1918 ℳ	Pf.
1. Fuhrvergütung (einschl. Teuerungsbeihilfe)	1 800	—	1. Hafer	415	—
2. Personengeld	32	—	2. Heu	510	—
3. Paketbestellgeld*)	80	—	3. Richt- und Streustroh	312	—
4. Erlös für Dünger; Sonstiges	25	—	4. Kleie, Brot usw.	359	13
			5. Hufbeschlag	98	—
			6. Miete für Stall- und Wagenschuppen	75	—
			7 Versicherung des Pferdes	50	—
			8. Tierarzt, Arznei, Aushilfspferde	120	—
			9. Instandhaltung des Geschirrs usw.	38	—
			10. Abnutzung des Pferdes $12^1/_2$ v. H.		
			a) von 1200 ℳ vom 1. 4.—30. 6. 18.	37	50
			b) von 2100 ℳ vom 1.7.18—31.3.19	196	87
			11. Desgl. des Geschirrs 10 v. H. von 175 ℳ	17	50
			12. Desgl. der Stallgerätschaften 10 v. H. von 80 ℳ	8	—
			13. Sonstiges	—	—
Summe	1 937	—	Summe	2 237	—
			Dagegen Einnahmen	1 937	—
			Bleibt Verlust	300	—
			Bleibt Gewinn	—	—

*) Anm.: Es ist nur Paketbestellgeld (im Rahmen der zuletzt gültig gewesenen Sätze) insoweit zu berücksichtigen, als es sich um Orte handelt, die der Landbriefträger mit dem Fuhrwerk berührt.

B. Berechnung des durch Pferdeverlust entstandenen Schadens.

Einnahmen	Betrag ℳ	Pf.	Ausgaben	Betrag ℳ	Pf.
1. Erlös aus dem Verkauf usw. des Pferdes	950	—	1. Einkaufspreis des Pferdes	1 200	—
2. Entschädigung der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	—	—	2.**) Kosten für Aushilfspferde	—	—
3. Einnahme aus der Fuhrvergütung für Abnutzung des seit 1. April 1916 benutzten Pferdes (vgl. A II zu 10) [$12^1/_2$ v. H. von 1200 ℳ jährlich für den Gesamtzeitraum v. 1. 4. 16 bis 30. 6. 18*)]	337	50	3.**) Kosten für Tierarzt, Arznei usw.	—	—
			4. Verlust (vgl. unter A Schlußergebnis)	300	—
4. Gewinn (vgl. unter A Schlußergebnis)	—	—	Summe	1 500	—
			Dagegen Einnahmen	1 287	50
Summe	1 287	50	Mithin Verlust	212	50

Aufgestellt: M., P. S.

Geprüft: N., P Aff.

Erläuterungen und Antrag:

Der fahrende Landbriefträger, Postbote A., der seit dem 1. April 1916 die FL zwischen O. und P. besorgt und in den Rechnungsjahren 1916 und 1917 einen Gewinn von 90 und 95 ℳ aus dem Unternehmen erzielt hat, ist nach der vorstehenden Berechnung mit der vom 1. April 1918 an von 1 600 ℳ auf 1 800 ℳ erhöhten Fuhrvergütung (einschl. Teuerungsbeihilfe) im Rechnungsjahr 1918 nicht ausgekommen. Das ungünstige Ergebnis ist auf die anhaltende Steigerung der Preise für Futtermittel, die hohen Ausgaben für Tierarzt, Arznei und Einstellung eines Hilfspferdes, ferner auf die vermehrte Rücklage infolge Beschaffung eines neuen Pferdes zum Preise von 2 100 ℳ zurückzuführen. Wegen eines Beinleidens hat das bei Übernahme der FL eingestellte Pferd im Juni 1918 14 Tage im Stall stehen müssen; auch nach seiner Wiederherstellung lahmte das Tier noch so stark, daß A. es auf Anraten des Tierarztes und mit Zustimmung des Unterzeichneten am 30. Juni 1918 verkaufte. Nach der Zusammenstellung

*) Es kommt der Gesamtbetrag an Rücklage für das gefallene oder verkaufte Pferd in Betracht.
**) Soweit nicht bereits unter A II zu 8 angesetzt.

unter B ergibt sich für A. aus dem Verkauf selbst kein Verlust, sondern noch ein Gewinn von 1 287 ℳ 50 Pf. —1 200 ℳ = 87 ℳ 50 Pf., dagegen schließt die Gesamtberechnung mit 212 ℳ 50 Pf. Schaden ab. Auf das am 1. Juli 1918 beschaffte neue Pferd hat A. ein unverzinsliches Darlehn von 500 ℳ erhalten (Vf. v. 15. Juli 1918 I 618).

Gegen die Wirtschaftsführung des A. ist nichts einzuwenden; er ist ein gewissenhafter Beamter und lebt in bescheidenen Verhältnissen. Es entspricht der Billigkeit, ihm wenigstens den erlittenen Schaden durch eine außergewöhnliche Unterstützung von 212 ℳ zu ersetzen. Es wird beantragt,

hiernach zu verfügen.

N.

Zu Abschn. VII A. D. A.

Nr. 43. Beschädigung eines Fernsprechkabels.

Telegraphenamt. H., 12. September 1919.

Nebenschließung im Fernsprechkabel 18.

Eilige Entscheidung erbeten.

Am 9. gegen Abend wurden in den Aderpaaren 33, 114, 134, 153 und 167 des Ortsfernsprechkabels Nr. 18 Nebenschlüsse beobachtet, so daß die Anschlußleitungen 967, 2572, 1978, 824 und 819 in die Adern 34, 118, 136, 155 und 171 umgeschaltet werden mußten, um ihre Anschlüsse betriebsfähig zu erhalten.

Nach der Fehlerortsbestimmung am 10. und 11. liegt der Fehler in dem 72,5 m langen 200paarigen Röhrenkabel zwischen den Brunnen 42 und 43 in der Griebener Straße.

An der Fehlerstelle wird die Straße neu gepflastert. Die Gleise der Straßenbahn sind behelfsmäßig von der Mitte der Straße nach der Westseite zu verlegt worden und liegen jetzt dort streckenweise über dem Zementkanal. Vermutlich ist beim Abpfählen des neuen Gleisstranges über dem Zementkanal ein eiserner Richtpfahl oder ein eiserner Pfahl zur Befestigung der Straßenbahngleise eingetrieben worden, der die Kanaldecke durchbohrt hat und in das Kabel eingedrungen ist.

Das schadhafte Kabelstück muß ausgewechselt und durch ein etwa 75 m langes Stück ersetzt werden; ein solches ist in den Beständen des Telegraphen-Zeugamts vorhanden.

Die genaue Lage des Fehlers läßt sich nicht feststellen, weil die Übergangswiderstände an der Fehlerstelle inzwischen bedeutend größer geworden sind; diese Erscheinung wird damit zusammenhängen, daß der in das Kabel getriebene eiserne Pfahl inzwischen wieder entfernt worden ist. Die schadhafte Stelle des Zementkanals kann erst nach dem Herausziehen des Kabelstücks an der Fehlerstelle im Bleimantel festgestellt werden. Der Zementkanal ist dann an dieser Stelle freizulegen und auszubessern.

Gegenwärtig zeigen nur die Adern 134a und 153a noch Erdschluß in der Richtung nach dem Brunnen 42; nach dem Brunnen 43 zu sind sie stromlos. Diese Adern werden durchgeschlagen sein, so daß das eine Ende den Bleimantel berührt, während das andere isoliert liegt.

Es wird beantragt,

die Ausbesserung des Zementkanals zu genehmigen und die Fernsprechbaustelle anzuweisen, im Benehmen mit dem Telegraphenamt das beschädigte Kabelstück gegen ein Ersatzstück aus den Beständen des Telegraphen-Zeugamts auszuwechseln.

N.

Ober-Postdirektion. H., 13. September 1919.

V. A. Eilt!

1) Vorzuzeigen

a) der Fernsprechbaustelle hier.

Das beschädigte Kabelstück ist im Benehmen mit dem Telegraphenamt auszuwechseln.

b) dem Telegraphen-Zeugamt hier,

um die erforderliche Kabellänge dem dort lagernden Stück von 136 m zu entnehmen.

2) G. R. T. A. hier.

Nach Ausbesserung des Zementkanals und Auswechslung des Kabels ist zu berichten, wer für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig zu machen sein wird. Das ausgeschnittene fehlerhafte Kabelstück ist vorzulegen.

J. V.

14 Tage N.

Telegraphenamt. H., 18. September 1919.

2 Anlagen.

An O. P. D. hier

zurück.

Das fehlerhafte Kabelstück in der Griebener Straße ist zwischen den Kabelbrunnen 42 und 43 am 14. ausgewechselt worden. Dort

ist, wie von vornherein vermutet wurde, ein eiserner Pfahl durch die Decke des Zementkanals und das Kabel getrieben worden. Die Fehlerstelle liegt 15,40 m von dem Kabelbrunnen 43 in der Richtung nach dem Brunnen 42. An dieser Stelle befindet sich die Decke des Zementkanals 88 cm unter der Straßenoberfläche, die Fehlerstelle 10 cm seitlich von der westlichen Schiene des behelfsmäßig nach dieser Straßenseite verlegten Gleises der H.schen Straßenbahn und 60 cm von der Bordkante entfernt. Die Decke des Zementkanals ist nur über der östlichen Öffnung durchgeschlagen. Sie kann durch Aufbringen einer Zementschicht instandgesetzt werden, jedoch erst, wenn das Gleis der Straßenbahn seine ursprüngliche Lage wieder hat, da der Kanal vorher nicht hinlänglich freigelegt werden kann. Die Instandsetzung wird dann ausgeführt und vom Geschehenen Meldung gemacht werden.

Von der Vornahme der Pflasterungsarbeiten hatte das städtische Tiefbauamt eine Mitteilung hierher gelangen lassen. Infolgedessen ist jeden Morgen ein Leitungsaufseher zur Arbeitstrecke entsandt worden, der dem die Arbeiten leitenden Polier Br. die Lage des Zementkanals bezeichnet hat. Br. hat auch dem O. T. S. Fd. gegenüber erklärt, daß ihm die Lage des Zementkanals bekannt gegeben sei. Daß die Beschädigung des Kabels bei Gelegenheit der Pflasterungsarbeiten entstanden sein könnte, erscheint schon deshalb ausgeschlossen, weil die Pfähle der Pflasterer r u n d e Spitzen haben, während die Verletzung des Kabels von einem Pfahl mit v i e r k a n t i g e r Spitze herrührt. Derartige Pfähle sind von den Arbeitern der Straßenbahn benutzt worden. Dieser Umstand zusammen mit der Tatsache, daß der eiserne Pfahl, der die Beschädigung verursacht hat, in schräger, von der Straßenbahnschiene ausgehender Richtung eingetrieben worden ist, ließ von Anfang an den Verdacht aufkommen, daß die Kabelbeschädigung bei Gelegenheit von Gleisarbeiten entstanden sei. Die weiteren Ermittlungen haben diese Vermutung bestätigt.

Bei der in der Nacht vom 2. zum 3. September ausgeführten Gleislegung, von der die Straßenbahnverwaltung dem T. A. keine Mitteilung gemacht hatte, kann die Beschädigung allerdings nicht eingetreten sein, denn der Fehler hat sich erst am 9. gezeigt. Daß aber doch Arbeiter der Straßenbahn das Kabel verletzt haben, dürfte aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgehen.

Die Gleise liegen an der in Betracht kommenden Stelle lose auf der mit der Packlage und einer Kiesschicht versehenen und gewalzten ungepflasterten Straßenoberfläche. Wahrscheinlich hat sich beim Betrieb herausgestellt, daß die Gleise nicht genügend festlagen, und es sind dann die Eisenpfähle eingetrieben worden, um die Gleise gegen seitliche Verschiebungen zu sichern. Ein solcher Pfahl muß das Kabel getroffen haben. Auf der Fehlerstrecke war allerdings am 10. kein derartiger Pfahl mehr sichtbar. Gleichwohl muß der Pfahl am 10. noch im Kabel gesteckt haben; er ist wahrscheinlich erst am 11. früh entfernt worden, denn am 10. abends hatten die Aderpaare 33, 114, 134, 153 und 167 noch vollständigen Erdschluß, am 11. aber zeigten nur noch die Adern 134a und 153a nach dem Brunnen 42 zu Erdschluß und waren nach dem Brunnen 43 hin unterbrochen.

Die bei den Straßenarbeiten Beteiligten: der Unternehmer der Pflasterungsarbeiten, Maurermeister K., dessen Polier S., der Assistent des städtischen Tiefbauamts Dn. und der Maschinenmeister Chr. der H.schen Straßenbahn, haben sich an Ort und Stelle von der Art der Beschädigung überzeugt, aber bei der mündlichen Erörterung bestritten, daß die Beschädigung des Kabels durch die von ihnen geleiteten Arbeiten verursacht worden sei.

Da es erwiesen ist, daß über dem Zementkanal an mehreren Stellen zur Festlegung der Schienen der Straßenbahn Eisenpfähle eingetrieben worden sind, die, von einer Kiesschicht überdeckt, erst sichtbar wurden, nachdem die Kiesschicht entfernt worden war, so kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Verletzung von Arbeitern der H.schen Straßenbahn herrührt.

Das ausgeschnittene Kabelstück ist besonders vorgelegt worden. Die Fehlerstelle befindet sich noch in demselben Zustand, wie sie aufgefunden worden ist. Vor Veränderungen schützen sie Umhüllungen, die festgebunden und mit dem Privatsiegel des Maurermeisters K. an der Fundstelle versiegelt worden sind. Der Sendung liegen außerdem Lichtbilder dieses Kabelfehlers sowie der Fehlerstelle im Zementkanal bei.

Unter den obwaltenden Umständen wird beantragt,

die Angelegenheit durch einen Bezirks-Aufsichtsbeamten prüfen zu lassen und gegebenenfalls die H.sche Straßenbahn für den durch ihre Bauarbeiten entstandenen Schaden ersatzpflichtig zu machen.

N.

Nr. 44. Beseitigung einer Berührung zwischen einer Telegraphen- und einer Starkstromleitung.

Ober-Postdirektion. Ch., 20. Juli 1919.
III. 5.

G. R. nach Th.

zum Bericht über den Verlauf der Feststellung, Eingrenzung und Beseitigung der Störung in Leitung 1653. Ist der Durchhang der Reichsleitung inzwischen geregelt worden?

J. V.

N.

5 Tage

Postamt. Th., 24. Juli 1919.

An O. P. D. in Ch.

zurück.

Am 9. vorm. von 8 Uhr an war die Leitung 1653 zwischen Th. und Gl. zeitweise durch Berührung gestört. Zur Beseitigung des Fehlers wurde der Leitungsaufseher Lb. beauftragt, die Leitung bis Gl. abzugehen. Lb., dem an der Gl.schen Ortsgrenze ein Bote von G. mit der Meldung entgegenkam, daß im Ortsbereich Gl. alles in Ordnung sei, hat beim Abgehen der Leitung bis Gl. nichts gefunden. Die Kreuzung der Reichsleitung mit der Lichtleitung zwischen Stange 54 und 55 in Gl. hat er von Stange 54 aus geprüft und dabei nichts Verdächtiges wahrgenommen. Bei der hierauf an der Leitungseinführung beim P. A. in Gl. vorgenommenen Trennung bestand der Fehler noch. Der Aufseher suchte daraufhin auf dem Rückweg die Leitung nochmals genau ab, mußte aber bei Beginn der Dunkelheit seine Arbeit abbrechen. Am 10. suchte er nun durch Trennen von Leitungsabschnitten den Fehler einzugrenzen. Die Trennungen am Abspanngestänge, an der ersten Stange und beim Gasthaus zur Linde in Fu. zeigten, daß der Fehler nach dem P. A. Gl. zu lag. Von der letzten Trennstelle aus suchte der Aufseher die Leitung nochmals Stange für Stange ab, prüfte auch wiederum die Kreuzung zwischen Stange 54 und 55, fand jedoch den Fehler nicht. Als er dann die Stange 55 bestiegen hatte, bemerkte er, daß die Telegraphenleitung bei Wind die darunter befindliche Starkstromleitung berührte und deren Hülle durchgescheuert hatte. Nachdem er die Reichsleitung möglichst angezogen hatte, trennte er sie in Gl. und konnte nun feststellen, daß der Fehler beseitigt war. In Gegenwart des Postamtsvorstehers von Gl. hat dann der Aufseher den herbeigerufenen Betriebsleiter des Gl.schen Elektrizitätswerks von der Störung unterrichtet und um Abhilfe ersucht. Der Betriebsleiter hat sogleich alles Nötige veranlaßt.

Nach den Ermittlungen und der Aussage des Betriebsleiters hat der Starkstromanschluß des Hauses Nr. 49 B ursprünglich die vorschriftsmäßige Mindestentfernung von der Telegraphenleitung gehabt; erst als auf der anderen Straßenseite noch ein Lichtanschluß gebaut wurde, hat sich die Stange dahin geneigt und die Entfernung zwischen den Leitungen bei der Kreuzungsstelle bedeutend verringert. Da durch die inzwischen nachgeholte Durchhangsregelung der Telegraphenleitung der zu geringe Abstand zwischen Reichs- und Lichtleitung nur um einige Zentimeter erweitert worden ist, hat das P. A. den vorschriftsmäßigen Abstand der Lichtleitung gefordert. Die Forderung ist von dem Gl.schen Elektrizitätswerk erfüllt worden. Die Gefahrstelle befindet sich jetzt in einwandfreiem Zustand.

R.

Zu Abschnitt VIII A. D. A.

Nr. 45. Entdeckung einer falschen Reichsbanknote.

Meldung.

Postamt. E., 10. November 1919.

Falsche Reichsbanknote über 100 ℳ.

Der Buchhalter Albert Neumann gab heute bei der Einlieferung von Postanweisungen unter anderen Geldsorten die Reichsbanknote Nr. 388176 A über 100 ℳ in Zahlung. Sie wurde von dem Unterzeichneten als falsch erkannt.

Neumann will die Note von seinem Arbeitgeber, dem Grubenbesitzer Firmenich, hier, erhalten und nicht gewußt haben, daß sie falsch ist.

Die Note und die mit Neumann über den Vorfall aufgenommene Verhandlungsschrift sind der hiesigen Polizeibehörde übergeben worden.

A.

Verhandelt beim P. A. E., 10. November 1919.

Die beigefügte, bei der Einlieferung von Postanweisungen unter anderen Geldsorten eingezahlte Reichsbanknote Nr. 388176 A über 100 Mark ist als falsch erkannt worden. Der Einzahler erklärt auf Befragen:

Ich heiße Albert Neumann, bin hier geboren, 20 Jahre alt und evangelisch. Ich bin als Buchhalter im Geschäft des Grubenbesitzers Firmenich, hier, Zechenstr. 8, angestellt und wohne in dessen Hause.

Herr Firmenich hat mir die Note mit anderen Geldsorten zur Einzahlung auf Postanweisungen selbst gegeben. Ihre Herkunft kenne ich nicht. Vermutlich hat sie sich unter den Banknoten befunden, die uns gestern in einem Geldbrief von Gebr. Oppmann in Cöln zugegangen sind. Den Geldbrief habe ich in Gegenwart des Kassiers Moritz Wald geöffnet. Beim Durchzählen des Geldes ist uns an der Note nichts Besonderes aufgefallen. Daß sie falsch ist, erkenne ich jetzt selbst. Ich werde sogleich für ihren Ersatz sorgen.

Herrn Neumann wird eröffnet, daß die falsche Note angehalten und der Polizeibehörde übergeben werden müsse. Eine Bescheinigung darüber wird ihm ausgehändigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Albert Neumann.

Geschehen wie oben.
A., Postverwalter.

Postamt.

Postscheckkonto Berlin Nr. 2219.

E., 10. November 1919.

Einschreiben!

Der Polizeiverwaltung wird die bei dem Postamt hier am Schalter angehaltene falsche Reichsbanknote Nr. 388176 A über 100 Mark und eine mit dem Einzahler der Note über den Vorfall aufgenommene Verhandlungsschrift zur weiteren Veranlassung übersandt.

A.

An die Polizeiverwaltung
P. S. hier.

Nr. 46. Zahlung von Ruhegehalt durch Überweisung auf ein Konto.

Postamt.

O., 20. November 1919.

Zahlung von Ruhegehalt durch Überweisung auf ein Konto.
1 Anlage.

Der hier im Ruhestand lebende Ober-Postsekretär H. bezieht ein Ruhegehalt von jährlich 3 687 ℳ aus der Kasse des P. A. Er hat gebeten, ihm diesen Betrag durch Überweisung auf sein Postkonto Nr. 3725 bei dem P. Sch. A. Berlin vierteljährlich im voraus zu zahlen und seinen Beitrag zum Post-Spar- und Darlehnsverein in Höhe von 50 ℳ vierteljährlich bei der Zahlung einzubehalten. Das Ruhegehalt hat er hier bis Ende Dezember 1919 erhalten. Die Einstellung der Zahlung zu diesem Zeitpunkt und ihr Übergang auf die O. P. K. dort ist in den Kassenbüchern vermerkt worden.

Unter Vorlegung des von H. ausgefüllten Antragsvordrucks, von dem eine Abschrift dem Antragsteller ausgehändigt worden ist, wird beantragt,

die O. P. K. zur Zahlungsleistung durch Überweisung auf das Postkonto des H. vom 1. Januar 1920 an anzuweisen.

R.

Nr. 47. Neufestsetzung des Regelkassenbestandes.

Postamt.

F., 15. Oktober 1919.

Neufestsetzung des Regelkassenbestandes.
1 Heft,
1 Anlage.

Der durch Verfügung vom 8. April 1912 III 934 für das P. A. festgesetzte Regelkassenbestand von 2 000 ℳ reicht zur Deckung des täglichen Barbedarfs nicht mehr aus. Nach der beigefügten Übersicht über den Gesamtkassenbestand haben in den letzten 6 Monaten die hier aufgekommenen, den Regelkassenbestand übersteigenden Barbeträge selten voll abgeführt werden können. In der Regel sind wesentlich höhere Beträge zur Befriedigung des Geldbedarfs gebraucht worden, als zurückbehalten werden durften. Als Begründung enthält die Übersicht fast regelmäßig den Vermerk „Zur Auszahlung hoher Beträge von Post- und Zahlungsanweisungen".

Der Mehrbedarf an Barmitteln ist auf folgende Ursachen zurückzuführen.

Seit dem vorigen Jahre hat die Zahl der unter Nachnahme hier eingelieferten Postpakete stark zugenommen. Es sind mehrere Geschäfte eröffnet worden, die den Lebensmittelversand an Einzelabnehmer betreiben und nur gegen Nachnahme oder sofortige Barzahlung liefern. Die Einrichtung von Bank- oder Postkonten für ihren Kleinverkehr zur Begleichung der Zahlungen durch Überweisung auf das Konto lehnen sie ab, weil sie angeblich das bare Geld zur Befriedigung ihrer Lieferer brauchen. Außerdem sind einige neue Glaswerke entstanden, die sich zur Entlohnung ihrer Arbeiter wöchentlich mehrmals hohe Beträge durch Zahlungsanweisung auszahlen lassen.

Aus der beiliegenden, für 2 Monate geführten Zusammenstellung ergibt sich, daß hier täglich im Durchschnitt nach Ablieferung der Überschüsse

a) bis zum Beginn der Hauptauszahlungen am nächsten Morgen um $8\frac{1}{2}$ aufkommen rund ..... 12 000 ℳ,

b) zu Auszahlungen am nächsten Morgen erforderlich sind rund ..... 16 000 „

Mithin müssen zur Deckung des Bedarfs von der Ablieferung ausgeschlossen werden rund ..... 4 000 „.

Es wird beantragt,

den Betrag von 4 000 ℳ als Regelkassenbestand des P. A. neu festzusetzen.

M.

Nr. 48. Einrichtung eines Verkaufsstandes für Postwertzeichen.

Postamt 4.

W., 27. August 1919.

Einrichtung eines Verkaufsstandes für Postwertzeichen. Jährliche Ausgabe 1095 ℳ.
3 Anlagen.

Aus hiesigen Einwohnerkreisen ist der Wunsch laut geworden, wegen des meist starken Andrangs an den Postschaltern die Gelegenheiten zum Kaufe von Postwertzeichen zu vermehren. Der Wunsch ist im Hinblick auf den ständig wachsenden Schalterverkehr und den steigenden Umsatz an Wertzeichen berechtigt. Im letzten Rechnungsjahr sind hier allein an Postwert-

zeichen 761 570 ℳ oder 12 v H mehr als im Jahre vorher abgesetzt worden.

Eine Erweiterung der Schalteranlagen und Öffnung eines neuen Schalters ist nicht angängig, weil der Raum dazu nicht ausreicht. Auch die Vermehrung der vorhandenen Markengeber stößt auf Schwierigkeiten. Am zweckmäßigsten läßt sich die Abfertigung der Käufer von Wertzeichen durch Einrichtung eines Markenverkaufsstandes im Schalterraum beschleunigen.

Es genügt ein einfacher Stand von 1,50 m Länge, 1,25 m Breite und 1,85 m Höhe, dessen Aufstellung die beiliegende Grundrißzeichnung (Anl. 1) veranschaulicht. Er soll 120 ℳ kosten. Der Preis ist angemessen. Eine Zeichnung des Verkaufsstandes (Anl. 2) und der Kostenanschlag (Anl. 3) sind beigefügt. Die zur Ausstattung des Verkaufsstandes erforderlichen Gegenstände (ein Stuhl, eine Briefwage mit Gewichtssatz, zwei Markenmappen, ein Schreibzeug und ein Spucknapf) müssen besonders beschafft werden. Ein zur Aufbewahrung der Marken geeignetes Wertgelaß ist vorhanden. Der Verkaufsstelle wird ein eiserner Bestand an Wertzeichen von 1 000 ℳ zu überweisen sein.

Der Verkaufsstand kann durch eine von der Gasleitung im Schaltervorraum abzuzweigende Flamme erleuchtet und von dem in der Nähe stehenden Ofen erwärmt werden. Er soll für den Verkehr werktäglich vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 5 bis 8 Uhr geöffnet sein; Sonntags bleibt er geschlossen.

Eine als Markenverkäuferin geeignete weibliche Person ist in der Tochter Elfriede des verstorbenen Postverwalters A. vorhanden. Ihr wird bei einer Tätigkeit von wöchentlich 42 Stunden eine Grundvergütung von 3 ℳ täglich zu gewähren sein, und zwar, weil sie durch die Tätigkeit als Markenverkäuferin voll in Anspruch genommen sein wird und sich keinen nennenswerten dauernden Erwerb nebenher verschaffen kann, auch für die Sonn- und Feiertage. Ersparnisse werden aus Anlaß der Einrichtung des Verkaufsstandes nicht gemacht.

Beantragt wird,

zu genehmigen, daß im Schaltervorraum des P. A. ein Verkaufsstand für Postwertzeichen nach der vorgelegten Zeichnung zum Preise von 120 ℳ eingerichtet und der Markenverkäuferin eine Grundvergütung von 3 ℳ täglich gezahlt wird.

L.

Nr. 49. Auftreten erheblicher Minderbeträge bei Schalterkassen.

a. Versehen im Geldverkehr; Muster eines Beitreibungsbeschlusses.

Postamt. B., 3. September 1919.

Erheblicher Minderbetrag in einer Schalterkasse. 1 Anlage.

In der von dem P. Ass. (a.) S. verwalteten Kasse der Postanweisungsannahme, der zugleich die Auszahlung von Postanweisungen an die Abholer obliegt, ist am 28. August ein Minderbetrag von 500 ℳ aufgetreten, der sich trotz eingehender Nachforschungen nicht hat aufklären lassen. Nach dem Abschluß am Monatsende beläuft sich der von S. zu deckende Minderbetrag auf 483 ℳ 20 Pf. Als Ursache für den Kassenunterschied gibt S. in der anliegenden Verhandlungsschrift an, daß ihm, wenn sich nicht bei Prüfung der Belege noch ein Fehler herausstellen sollte, nur ein Irrtum im Barverkehr mit dem Publikum unterlaufen sein könne. Barablieferungen von anderen Dienststellen hat er nicht entgegengenommen. An die Hauptkasse hat er außer einigen Schecken, bei deren Buchung kein Fehler vorgekommen ist, nur eine Barablieferung von 17 500 ℳ abgeführt, die aus 1 000 ℳ- und 100 ℳ-Scheinen bestand, genau nachgeprüft worden ist und gestimmt hat; der noch am 28. August aufgestellte Abschluß des Kassentagebuchs der Hauptkasse weist keinen Unterschied auf. Mit Bestellern rechnet die Postanweisungsannahme nicht ab. Daß der fehlende Betrag entwendet sein könnte, erscheint ausgeschlossen. Da die Postanweisungsannahme durch ein eisernes Gitter von den anderen Diensträumen getrennt ist, wäre ein fremder Zugriff während des Dienstes des S. nur möglich gewesen, wenn er bei kurzem Verlassen des umgitterten Raumes diesen nicht verschlossen hätte. S. versichert, daß er den Raum stets verschlossen habe; es liegt kein Anlaß vor, die Richtigkeit dieser Aussage zu bezweifeln. Ebenso verdient die Angabe des S. Glauben, daß er bei Dienstschluß am 27. August abends alle Bestände in das Wertgelaß eingeschlossen habe. Die Verschlüsse des Wertgelasses und des umgitterten Raumes sind in Ordnung. Irgendein Grund zu der Annahme, daß eine Unredlichkeit mit Hilfe eines Nachschlüssels begangen sein könnte, besteht nicht. Alle Schiebfächer und Spinde sowie alle Bücher der Postanweisungsannahme sind ohne Erfolg nachgesehen worden; Nachfragen bei Geschäften, die in der fraglichen Zeit größere Einzahlungen gemacht oder größere Auszahlungen empfangen haben, sind ebenfalls erfolglos gewesen. S. lebt in geregelten Vermögensverhältnissen, so daß ein Verdacht der Veruntreuung gegen

ihn nicht gehegt werden kann. Er hat seine Ersatzpflicht anerkannt, jedoch mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende allgemeine Teuerung gebeten, daß ihm zur Abtragung seiner Dienstschuld Teilzahlungen von monatlich 15 ℳ gestattet werden möchten. Dieser Betrag erscheint angemessen; S., der verheiratet, aber kinderlos ist, kann ihn leisten, ohne in wirtschaftliche Bedrängnis zu geraten.

Das Postamt beantragt:

1) gegen P. Ass. S. einen Beitreibungsbeschluß über 483 ℳ 20 Pf. zu erlassen und
2) die Deckung seiner Dienstschuld durch monatliche Teilzahlungen von 15 ℳ zu genehmigen.

J. V.
M.

Verhandelt beim Postamt B., 29. August 1919.

In der Kasse der von dem Postassistenten S. verwalteten Postanweisungsannahme ist bei Aufstellung des Abschlusses am 28. August mittags 1 Uhr ein Minderbetrag von 500 ℳ gegenüber dem vorhergehenden Abschluß aufgetreten, der sich trotz eingehender Nachprüfung aller Bücher und Belege bis jetzt nicht hat aufklären lassen. Herr S., zur Sache gehört, sagt folgendes aus:

Wie es gegen Monatsende gewöhnlich der Fall ist, war auch am 27. August nachmittags und am 28. vormittags ein reger Verkehr am Schalter, der sich besonders durch zahlreiche und hohe Einzahlungen bemerklich machte, die fast durchweg in größeren und kleineren Scheinen erfolgten. Nur einzelne Beträge wurden bargeldlos durch Schecke beglichen. Ebenso hatte ich hohe Summen auszuzahlen, so daß ich am 27. August nachmittags neben einigen Schecken nur 17 500 ℳ in 1 000 ℳ- und 100 ℳ-Scheinen an die Hauptkasse abliefern und meinem Dienstnachfolger nur den geringen Barbestand von etwas über 1 700 ℳ übergeben konnte. Barablieferungen von anderen Dienststellen wurden mir nicht zugeführt. Ich kann mir den Kassenunterschied nur dadurch erklären, daß ich mich im Barverkehr mit dem Publikum vielleicht bei Gegenrechnung von Ein- und Auszahlungen um 500 ℳ geirrt oder von einem Einzahler 500 ℳ zu wenig erhalten habe. Fremde Personen haben den mit Drahtgitter eingefriedigten Annahmeraum nicht betreten. Wenn ich selbst den Raum verlassen mußte, was nur für kurze Augenblicke geschehen ist, habe ich ihn stets verschlossen und den Schlüssel zu mir gesteckt. Am 27. August abends habe ich alle Bestände ordnungsmäßig in das Wertgelaß eingeschlossen; der Schlüssel dazu ist nicht aus meinen Händen gekommen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß mir die 500 ℳ gestohlen sein könnten; auch hege ich gegen keinen meiner Mitarbeiter einen Verdacht. Meine Ersatzpflicht erkenne ich an. Wenn ich auch in geregelten Vermögensverhältnissen lebe, ist es mir doch bei der zur Zeit herrschenden allgemeinen Teuerung nicht möglich, den Fehlbetrag in einer Summe zu ersetzen. Ich bitte deshalb, mir zur Rückerstattung Teilzahlungen von monatlich 15 ℳ zu gewähren, die ich leisten kann, ohne in Bedrängnis zu geraten. Einer Haftpflichtversicherung gehöre ich nicht an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
S., Postassistent.

Geschehen wie oben.
K., Ober-Postsekretär.

Verhandelt beim Postamt B., 12. September 1919.

Der mit Verfügung der O. P. D. vom 10. September VIII 6 eingegangene Beitreibungsbeschluß*) über 483 ℳ 20 Pf. gegen den Postassistenten S. wird Herrn S. übergeben, was er durch Namensunterschrift anerkennt. Gleichzeitig wird ihm eröffnet, daß die O. P. D. die Tilgung seiner Dienstschuld in Teilbeträgen von monatlich 15 ℳ, beginnend mit dem 1. Oktober, genehmigt habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
S., Postassistent.

Geschehen wie oben.
M., Vize-Postdirektor.

VIII 6. P., 10. September 1919.

Beschluß.

Die Ober-Postdirektion in P. setzt auf Grund der § 134 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1907 hierdurch fest, daß

1) der ermittelte Defekt 483 ℳ 20 Pf., wörtlich vierhundertdreiundachtzig Mark 20 Pf., beträgt;
2) der Postassistent S. in B. schuldig ist, diesen Betrag der Ober-Postkasse in P. zu erstatten;
3) im Nichtzahlungsfall die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Postassistenten S. unter Berücksichtigung der § 811 und 850 der Z. P. O. stattzufinden hat.

Gründe.

Der von dem Postassistenten S. beim Postamt B. am 28. August gefertigte Kassenabschluß hat einen Minderbetrag von 500 ℳ ergeben; am Schluß des Monats August hat sich der von S. zu

*) Der Wortlaut des Beschlusses wird hierunter abgedruckt, um Form und Inhalt eines solchen Beschlusses zu veranschaulichen.

deckende Minderbetrag auf 483 ℳ 20 Pf. belaufen. Die Aufklärung des Fehlbetrags ist nicht gelungen. Über seine Entstehung vermag der Kassenführer keine bestimmten Angaben zu machen. Er ist zur Erstattung des Betrags von 483 ℳ 20 Pf., wörtlich vierhundertdreiundachtzig Mark 20 Pf., verpflichtet, weil der Verlust des Geldes, das sich in seinem Gewahrsam befunden hat, nach der Überzeugung der Ober-Postdirektion durch grobes Versehen des S. entstanden ist.

Hiernach war, wie geschehen, zu beschließen.

Gegen diesen Beschluß steht nach § 144 des Reichsbeamtengesetzes dem Postassistenten S. sowohl wegen des Betrags als auch wegen der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzug der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtswegs beträgt 1 Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses an S. oder, wenn er an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des Beschlusses.

Ober-Postdirektion.

(St. d. S.) J. V.

L.

b. Minderbetrag infolge Unredlichkeit eines Dritten.

Postamt. L., 3. Dezember 1919.

Erheblicher Minderbetrag in einer Schalterkasse. 1 Anlage.

In der Kasse der vereinigten Annahmestelle des P. A. ist nach dem heutigen Abschluß ein Minderbetrag von 120 ℳ 50 Pf. festgestellt worden, der trotz eingehender Nachforschungen nicht hat aufgeklärt werden können. Der Kassenführer, P. Ass. (a.) B., hat in der anliegenden Verhandlung seine Ersatzpflicht anerkannt, aber gebeten, ihm die Deckung des Fehlbetrags in monatlichen Teilbeträgen von 10 ℳ zu gestatten.

Am 25. Mai war in derselben Schalterkasse ein Minderbetrag von 200 ℳ aufgetreten (Bericht vom 26. Mai), den der P. S. (Ass.) W. zu vertreten hatte. Eine Aufklärung dieses Fehlbetrags ist bisher nicht gelungen.

Gegen keinen der beiden Beamten liegt ein Verdacht der Untreue vor. Ihre Vermögenslage ist geordnet. Beide sind erprobte und zuverlässige Beamte. Versehen im Geldverkehr sind zwar bei ihnen nicht ausgeschlossen. Jedoch ist das wiederholte Auftreten größerer Minderbeträge auffallend, zumal in den letzten Monaten wiederholt auch kleinere Beträge in der Schalterkasse gefehlt haben. Es ist deshalb die Möglichkeit, daß die Kasse bestohlen sein könnte, nicht von der Hand zu weisen. Als Täter könnte der Postschaffner K. in Betracht kommen, der sowohl im Mai als auch jetzt zu der Zeit, als der größere Fehlbetrag

eintrat, Dienst hatte. Besondere Verdachtsgründe liegen gegen ihn zwar bisher nicht vor, doch wird das P. A. sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten im Auge behalten.

Die Schalterbeamten sind zur Vorsicht ermahnt, K. ist einer anderen Dienststelle zugewiesen worden. Um die Barmittel der Schalterkasse besser zu sichern, wird das P. A. das Schloß des Wertgelasses bei der Annahmestelle ändern lassen.

Beantragt wird,

dem P. Ass. B. die Abtragung seiner Dienstschuld in monatlichen Teilbeträgen von 10 ℳ zu gestatten, falls sich der Minderbetrag nicht noch aufklärt.

N.

Verhandelt beim P. A. L., 3. Dezember 1919.

Herr Postassistent B. zeigt an, daß der laufende Abschluß der von ihm verwalteten Schalterkasse einen Minderbetrag von 120 ℳ 50 Pf. aufweist. Die sofort vorgenommene Prüfung bestätigt die Richtigkeit des Abschlußergebnisses.

Über die Entstehung des Kassenunterschieds äußert sich Herr B., wie folgt. Ich bin außerstande, die Ursache des Fehlbetrags zu erklären. Eine absichtliche Schädigung der Kasse stelle ich in Abrede. Ich habe keine Schulden; meine wirtschaftliche Lage ist völlig geordnet. Die Vermutung, daß der Fehlbetrag auf Unachtsamkeit im Geldverkehr zurückzuführen ist, glaube ich bei meiner langjährigen Erfahrung und Sicherheit im Kassendienst abweisen zu können. Ich habe das bare Geld stets sorgfältig verwahrt und bei Abwesenheit von der Schalterstelle im Wertgelaß untergebracht. Da mir schon mehrfach kleine Beträge an der Kasse gefehlt haben, muß ich annehmen, daß die Unterschiede durch fremde Eingriffe in meine Kasse verursacht sind. Einen bestimmten Verdacht vermag ich nicht zu äußern.

Meine Ersatzpflicht erkenne ich an; ich bitte aber, mir die Deckung des Fehlbetrags bei der gegenwärtig herrschenden Teuerung dadurch zu erleichtern, daß mir Abzahlungen von monatlich 10 ℳ gestattet werden, zumal da die Minderbeträge, die ich im letzten Jahre zu vertreten hatte, über die empfangenen Entschädigungen auf Kassenausfälle beträchtlich hinausgehen. Einer Haftpflichtversicherung gehöre ich nicht an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

B., Postassistent.

Geschehen wie oben.

N., Postdirektor.

Postamt.

L., 5. Dezember 1919.

Verhaftung des Postschaffners K. wegen Diebstahls.
Zum Bericht vom 3.
2 Anlagen.

Aus Anlaß der wiederholten Kassenfehlbeträge bei der vereinigten Annahmestelle des P. A. war der Schlossermeister Menzel beauftragt worden, das Schloß des Wertgelasses dieser Stelle zu ändern. Bei Ausführung der Arbeit brachte er zur Sprache, daß er einen ähnlichen wie den zum Wertgelaß gehörigen Schlüssel schon vor einigen Monaten für den Postschaffner K. nach einer Zeichnung angefertigt habe. Dadurch wurde der gegen K. bestehende Verdacht, der Urheber der Kassenfehlbeträge zu sein, verstärkt. Auf Grund der Mitteilung des Menzel erwirkte das P. A. von der hiesigen Staatsanwaltschaft die Ermächtigung, in der Wohnung des K. eine Haussuchung vorzunehmen. Der Unterzeichnete begab sich daher mit dem Polizeiwachtmeister Felder und dem Schlossermeister Menzel zur Wohnung des K. Dieser war zu Hause. Nach anfänglichem Leugnen gestand er, das Wertgelaß der Schalterkasse mit dem im Mai d. J. auf seine Bestellung angefertigten Nachschlüssel mehrmals geöffnet und den Schalterbeamten — es kommen nur P. Ass. B. und P. S. W. in Betracht — im ganzen 400 ℳ entwendet zu haben.

Dieser Betrag wurde vorgefunden und beschlagnahmt. Die näheren Umstände sowie die Beweggründe des K. zu der verwerflichen Tat ergeben sich aus der beiliegenden Verhandlungsschrift. Der Postkasse ist kein Schaden erwachsen. K. schuldet dem Post-Spar- und Darlehnsverein noch 100 ℳ, der Kleiderkasse 14 ℳ 50 Pf. Er ist vorläufig in Haft genommen; ein Haftbefehl gegen ihn ist bei der Staatsanwaltschaft beantragt worden.

Unter Vorlegung des Personalbogens des K. wird beantragt,

1) mit Rücksicht auf die ehrlose Gesinnung des K. die Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn und seine Enthebung vom Amte zu veranlassen,
2) die Erstattung der dem P. Ass. B. und dem P. S. W. entwendeten Beträge aus der dem K. abgenommenen Summe zu genehmigen.

N.

Verhandelt L., 5. Dezember 1919, 12 Uhr mittags in der Wohnung des Postschaffners K.

Der unterzeichnete Postdirektor hat sich heute mit dem Polizeiwachtmeister Felder und dem Schlossermeister Menzel in die Wohnung des bis 2 Uhr nachm. dienstfreien Postschaffners K. begeben, um ihn zu vernehmen.

Herr K. wird aufgefordert, den Schlüssel vorzuzeigen, den er sich nach Angabe des Herrn Menzel bei diesem vor einigen Monaten habe anfertigen lassen. Er holt den Schlüssel zum Schlosse eines Schrankes im Zimmer und erklärt:

Diesen Schlüssel hat mir Herr Menzel an Stelle des abhanden gekommenen alten Schlüssels vor längerer Zeit angefertigt. Ich hatte ihm zu diesem Zwecke, um unnötige Kosten und das Abnehmen des Schlosses zu vermeiden, eine Zeichnung mit dem Abdruck des Schlüssellochs übergeben.

Herr Menzel erklärt hierzu:

Den gezeigten Schlüssel habe ich bestimmt nicht hergestellt. Er hat mit dem von mir für Herrn K. angefertigten überhaupt keine Ähnlichkeit und ist seinem Aussehen nach schon Jahre lang im Gebrauch.

Demgegenüber bleibt Herr K. bei seiner Behauptung und versichert, bestimmt die Wahrheit zu sagen. Als ihm die von Herrn Menzel mitgebrachte Zeichnung zum Schlüsselloch vorgelegt und nachgewiesen wird, daß sie mit dem Schlüssel zum Schrank unbedingt nicht übereinstimme, erwidert er:

Ich kann mich des Vorgangs nicht mehr recht erinnern und weiß auch nicht, wie die Verschiedenheit zwischen dem Abdruck und dem gezeigten Schlüssel zu erklären ist.

Es wird ihm nunmehr eröffnet, es sei festgestellt, daß die Zeichnung genau dem Schlüssel entspreche, der zum Wertgelaß bei der Annahmestelle des Postamts gehört, und daß der Verdacht bestehe, Herr K. habe sich auf Grund der Zeichnung einen Nachschlüssel verschafft, um das Wertgelaß heimlich zu öffnen und Geld daraus zu entwenden. Herr K. entgegnet:

Ich weise diese Beschuldigungen entrüstet zurück und verweigere jede weitere Aussage. Nunmehr wird Herr Polizeiwachtmeister Felder ersucht, eine Haussuchung bei K. vorzunehmen. Als er die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft dazu vorzeigt und mit der Haussuchung beginnen will, erklärt Herr K.:

Ich sehe ein, daß weiteres Leugnen zwecklos ist, und will ein Geständnis ablegen. Ich gebe jetzt zu, daß ich mir im Mai d. J. von Herrn Menzel nach Zeichnung einen Schlüssel zum Wertgelaß der Annahmestelle habe anfertigen lassen. Ich brauchte einen größeren Geldbetrag, um eine mir gekündigte Grundschuld von 1 200 ℳ abzutragen, die auf einem von meinen Eltern geerbten Grundstück lastet. Seit Mai habe ich der Kasse mehrere Male Geld entnommen, einmal 200 ℳ, vor einigen Tagen 120 ℳ und außerdem einige Male kleinere Beträge, die ich im einzelnen nicht mehr anzugeben vermag. Im ganzen habe ich mir 400 ℳ angeeignet. Der Nachschlüssel und das Geld liegen im untersten Fache des Schrankes hier im Zimmer verwahrt.

Herr K. holt aus dem Schranke den Schlüssel, den Herr Menzel als den von ihm angefertigten erkennt, und eine Brieftasche mit

400 ℳ Papiergeld hervor. Der Verhandlungsführer nimmt Schlüssel und Geld in Verwahrung.

Herr Polizeiwachtmeister Felder wird ersucht, den Postschaffner K. vorläufig in Haft zu nehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Felder, Polizeiwachtmeister. Menzel, Schlossermeister.

K., Postschaffner.

Geschehen wie oben.

N., Postdirektor.

Postamt.

Postscheckkonto Berlin Nr. 3966.

Reichsbank-Girokonto.

L., 5. Dezember 1919.

Eilt!

Der Postschaffner K., hier, hat nach seinem Eingeständnis das Schloß des Wertgelasses bei der Annahmestelle des Postamts wiederholt mit Nachschlüssel geöffnet und aus der Kasse insgesamt 400 ℳ entnommen. Den Schlüssel hatte er sich nach einem Abdruck des Schlüssellochs anfertigen lassen. Der entwendete Betrag ist bei K. gefunden und vom Postamt in Verwahrung genommen worden. Der von K. benutzte Nachschlüssel und eine beglaubigte Abschrift der Verhandlungsschrift sind beigefügt.

Es wird ersucht, gegen K., der vom Polizeiwachtmeister Felder vorläufig verhaftet worden ist, einen Haftbefehl zu erlassen.

Über die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen K. ist der Ober-Postdirektion in P. unter Vorlegung der Akten berichtet worden.

N.

An die Staatsanwaltschaft
P. S. hier.

Zu Abschn. IX A. D. A.

Nr. 50. Anstrengung eines Rechtsstreits gegen ein P. A.

Postamt.

Anstrengung eines Rechtsstreits gegen das P. A.

Baldige Entscheidung erbeten.

R., 10. Oktober 1919.

Der Kaufmann N. Salomon, der am 15. August im Schaltervorraum des P. A. durch eine umfallende Leiter verletzt worden ist, hat Klage gegen das P. A. wegen Schadenersatzes angestrengt. In der Angelegenheit hat das P. A. zuerst am 31. August, sodann auf die G. R.-Vf. vom 8. September I 8 unterm 22. September berichtet. Dem Salomon, der sich hier mehrfach nach dem Stande der Angelegenheit erkundigt hat, ist zuletzt am 25. September schriftlich mitgeteilt worden, daß die Angelegenheit der O. P. D. zur Entscheidung vorgelegt worden sei. Ohne diese Entscheidung abzuwarten, hat er jetzt Klage beim hiesigen Amtsgericht eingereicht; die Klage ist dem P. A. heute behändigt worden. Da Verhandlung in der Angelegenheit bereits auf den 18. Oktober anberaumt ist, hat das P. A. das Amtsgericht um Aufschiebung der Verhandlung ersucht. Der neue Verhandlungstag wird gemeldet werden.

Es wird gebeten,

das P. A. anzuweisen, wie es sich in der Angelegenheit verhalten soll.

M.

Postamt.

Postscheckkonto Hamburg Nr. 1979.

Reichsbank-Girokonto.

R., 10. Oktober 1919.

In der Klagesache des Kaufmanns N. Salomon gegen das Postamt als Vertreter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (dortige Nr. IIIa 2729 S.) ist Verhandlung auf den 18. Oktober anberaumt worden. Da in der Angelegenheit von hier aus zunächst an die Ober-Postdirektion berichtet werden muß, der auch die in der Sache bereits entstandenen Akten vorliegen, wird um Aufschiebung der Verhandlung und Mitteilung vom Veranlaßten ergebenst ersucht.

M.

An das Amtsgericht
P. S. hier.

Nr. 51. Schriftwechselbuch zwischen P. A. und O. P. D.

Schriftwechselbuch

des Postamts *M.* mit der Ober-Postdirektion in *S.*

Zur Beachtung.

1. Das Schriftwechselbuch ist zu solchen kurzen Anträgen oder Meldungen zu benutzen, die bei der O. P. D. voraussichtlich nicht zu den Akten gebracht werden. Dazu gehören: Anträge auf Übersendung von Belegen, Telegrammaterial und dgl., Fristgesuche und ähnliches. Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig in das Buch aufgenommen, so werden sie bei der O. P. D. nach der Reihenfolge der Eintragung erledigt; deshalb sind Anträge, die eine beschleunigte Erledigung erfordern, voranzustellen.

2. Das Buch darf bei der Versendung nicht gebrochen werden. Es ist zusammen mit den sonst für die O. P. D. vorliegenden Schriftstücken zu verschicken und wird jedesmal mit möglichster Beschleunigung zurückgesandt. Liegt das Buch bei dem

Verkehrsamt nicht vor, so sind Anträge, Meldungen usw., die keinen Aufschub erleiden können, besonders vorzulegen.

Lfde. Nr.	Tag	Inhalt der Anträge oder Meldungen	Abteilung und Geschäftsstelle der O. P. D.	Erledigung bei der O. P. D.	Vermerke über die weitere geschäftliche Behandlung beim V. A.
1	25. 4. 19	*Der Bestellbogen für Postwertzeichen (1918) wird zur Einsicht erbeten.* Sch.	VII 4	S., 27. 4. 19 *Beigefügt. Baldige Rückgabe erforderlich.* O. P. D. ausgef. von B.	Sch. 28. 4.
2	5. 5. 19	*Die G. R.-Vf. vom 24. 4., I 2 wegen Annahme einer Gehilfin kann noch nicht erledigt werden, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. 14 Tage Nachfrist erbeten.* Sch.	I 2	S., 7. 5. 19 *Genehmigt.* I. V. H.	Sch. 8. 5.
3	8. 5. 19	*Der Bestellbogen für Postwertzeichen wird zurückgereicht.* I. V. M.	VII 4	S., 10. 5. 19 *Abgenommen.* O. P. D. ausgef. von B.	M. 11. 5.
4	2. 6. 19	*Zur Vf. 31. 5., I 3. Unter welchem Titel sind Tagegelder des Postgehilfen E., Vertreters des P. Agt. in D., zu verrechnen?* I. V. M.	I 3	S., 4. 6. 19 *Tit. 37.* I. V. H.	M. 5. 6.

Zu Abschn. X A. D. A.

Nr. 52. Annahme eines Telegraphengehilfen.

Postamt.

Gesuch des Fritz R. um Annahme als Telegraphengehilfe. 7 Anlagen.

M., 18. Dezember 1918.

Der 17jährige Sohn des Weinbergbesitzers Heinrich R., hier, Fritz R., bittet in dem anliegenden Gesuch um Annahme als Telegraphengehilfe. Die erforderlichen Papiere liegen bei, nämlich:

1) das vom Realgymnasium hier ausgestellte Schulzeugnis (Reifezeugnis für die Obersekunda),
2) die von dem Bewerber selbst gefertigte und geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs,
3) die Geburtsurkunde,
4) das vom Kreisarzt Dr. K. hier ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers,
5) die Erklärung des Bewerbers, daß er frei von Schulden ist,
6) die Erklärung des Vaters, daß er mit dem Eintritt seines Sohnes als Telegraphengehilfe einverstanden ist, und daß dieser sich vier Jahre durch Unterstützung seitens seiner Angehörigen unterhalten kann.

Da dem P. A. schon seit längerer Zeit bekannt war, daß der junge R. sich dem Telegraphendienst zu widmen beabsichtigte, hat sich der Unterzeichnete über die Entwicklung und die persönlichen Verhältnisse des jungen Mannes dauernd unterrichtet gehalten. Dieser hat eine gute häusliche Erziehung genossen und in der Schule ausdauernden Fleiß und reges Streben an den Tag gelegt; nach dem beigebrachten Zeugnis hat er in der Mathematik und Physik recht gute Kenntnisse erworben. Sein persönliches Auftreten ist empfehlend; seine sittliche Führung ist bisher einwandfrei gewesen.

Fritz R. ist frei von entstellenden Gebrechen, in der körperlichen Entwicklung seinem Lebensalter entsprechend vorgeschritten und hinlänglich kräftig, um den Anstrengungen des Dienstes gewachsen zu sein. Die Möglichkeit einer erblichen Belastung des Bewerbers mit Schwindsucht, Epilepsie, Geistes- oder Nervenkrankheiten oder die Möglichkeit einer Ansteckung durch Familienangehörige usw., die an der Schwindsucht gelitten haben oder noch leiden, liegt nach den vorgenommenen Ermittlungen nicht vor.

Der Vater des Bewerbers, ein allgemein geachteter Mann, ist Besitzer eines größeren Anwesens, lebt in günstigen Vermögensverhältnissen und ist in der Lage, seinen Sohn während der Gehilfenzeit zu unterhalten.

Hiernach wird beantragt,

die Annahme des Fritz R. zum Telegraphengehilfen zu genehmigen.

N.

Nr. 53. Zulassung eines Postschaffners zur Prüfung für den gehobenen unteren Beamtendienst.

Verhandelt im Amtszimmer des P. A. S., 12. Februar 1919.

Nach Vf. der O. P. D. in M. vom 6. Februar V 2 ist der Postschaffner Herr A. zur Prüfung für den gehobenen unteren Beamten-

dienst an der Reihe; der Beginn der Meldefrist für ihn ist der 1. März 1919.

Herr A. erkennt an, daß ihm vom Vorstehenden Kenntnis gegeben worden ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A., Postschaffner.

Geschehen wie oben.

L., Ober-Postsekretär.

Postschaffner A. bittet um Zulassung zur Prüfung für den gehobenen unteren Beamtendienst.

S., 19. August 1919.

Im Februar d. J. ist mir eröffnet worden, daß ich zur Prüfung für den gehobenen unteren Beamtendienst an der Reihe sei. Es ist mein Wunsch, mich nunmehr der Prüfung zu unterziehen, und zwar möchte ich vorzugsweise für den Päckereidienst (einschl. Paketannahmedienst) und den Bahnhofsaufsichtsdienst geprüft werden. Ich bitte,

meine Zulassung zur Prüfung bei der O. P. D. in M. zu erwirken.

A., Postschaffner.

Postamt.

1 Anlage.

S., 20. August 1919.

Der O. P. D. in M.

unter Beifügung der Standesliste des Postschaffners A. befürwortend vorgelegt.

A. ist Zivilanwärter und ein gut befähigter, zuverlässiger Beamter. Er ist in der Packkammer und im Bahnhofsaufsichtsdienst mehrfach als Vertreter von erkrankten oder beurlaubten gehobenen unteren Beamten verwendet worden. Dabei hat er sich als brauchbar und diensttüchtig erwiesen und gezeigt, daß er die für eine gehobene Dienststelle erforderliche Gewandtheit, Umsicht und Entschlußfähigkeit besitzt. Er bietet nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür, daß er bei selbständiger Tätigkeit im Verkehr mit dem Publikum und den Mitarbeitern das richtige Verhalten beobachten wird. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet, seine dienstliche und außerdienstliche Führung ist einwandfrei.

Beantragt wird,

den Postschaffner A. zur Prüfung für den gehobenen unteren Beamtendienst zuzulassen und ihn vorzugsweise für das Päckereigeschäft und den Bahnhofsaufsichtsdienst zu prüfen.

N.

Nr. 54. Annahme eines Postagenten.

Postamt.

Annahme eines Postagenten in M.

Zur Vorz. Vf. vom 15. Juli I A 5.

15 Anlagen.

T., 21. Juli 1919.

Um Übertragung der P. Ag. in M., die infolge Dienstkündigung des P. Agt. J. zum 1. Oktober neu zu besetzen ist, hat sich in dem beiliegenden Gesuch der frühere Straßenbahnschaffner L., Sohn des Postschaffners L. in P., beworben.

Der Gesuchsteller ist kriegsbeschädigt und besitzt den Anstellungsschein für den unteren Beamtendienst. Infolge Verletzung im Felde durch einen Minensplitter hat ihm der linke Fuß abgenommen werden müssen; durch ein künstliches Glied wird der körperliche Schaden zwar im wesentlichen ausgeglichen, doch ist L. nicht mehr imstande, seinen früheren Beruf fortzusetzen. Er will sich daher auf dem Lande ansiedeln und hat inzwischen die einen guten Ertrag abwerfende Gastwirtschaft des P. Agt. J. in M. käuflich erworben. Die Mittel dazu hat ihm teils sein in auskömmlichen Verhältnissen lebender Vater vorgestreckt, teils sind sie ihm aus einer Stiftung für Kriegsbeschädigte unter günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt worden.

L. ist mit der Tochter eines Bauern, der etwas Vermögen hat, verlobt und wird im nächsten Monat heiraten. Seine wirtschaftliche Lage kann, zumal er noch eine Militärrente von 720 *M* jährlich bezieht, als gesichert gelten. Die über L. eingeholten Auskünfte und die von ihm beigebrachten Zeugnisse, im besonderen auch die der früheren Arbeitgeber und der Militärbehörden, lauten in jeder Beziehung günstig; die Gemeinde M. bringt ihm Vertrauen entgegen und hat gegen seine Annahme als P. Agt. nichts einzuwenden. L. macht persönlich einen günstigen Eindruck und besitzt auch die zur Wahrnehmung des erstrebten Amtes notwendige allgemeine Bildung.

Für die Besorgung des Dienstes will L. denselben Raum hergeben, in dem jetzt die Dienstgeschäfte der P. Ag. wahrgenommen werden; durch Vergrößerung des Schalterfensters in der nach dem Hausflur (Schaltervorraum) führenden Tür soll die Abfertigung des Publikums erleichtert und verbessert werden.

Als Anfangsvergütung fordert L. 850 *M*. Dieser Betrag, der hinter der Vergütung des jetzigen P. Agt. um 200 *M* zurückbleibt, erscheint mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang (drei Landbestellreviere, lebhafter Paketverkehr, 19 Hauptanschlüsse) angemessen. Die

Kriegszulage wird, wie bei dem jetzigen P. Agt., auf 40 v. H. der Vergütung zu bemessen sein. Außerdem wäre dem L. noch die Vergütung für Besorgung der unteren Beamtendienstgeschäfte im Orte (350 ℳ jährlich) zuzubilligen. Seine Vertretung in Abwesenheitsfällen würde seine künftige Ehefrau, die sich dazu eignet, besorgen. Die Zahlung einer Vergütung für eine Hilfskraft kommt, wie bisher, nicht in Frage.

Die Ausbildung des L. in den Dienstgeschäften der P. Ag. wird durch den jetzigen P. Agt., der sich hierzu bereit erklärt hat, erfolgen können. J. ist ein gewissenhafter und erfahrener Beamter, der für gründliche Ausbildung des L. die nötige Gewähr bietet. L. selbst möchte mit der Ausbildung beginnen, sobald über seine Annahme zum P. Agt. entschieden ist. Er würde vor der Zulassung zum Dienste durch Handschlag zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet werden. Im übrigen hat J. sich erboten, dem L. in der ersten Zeit bei Erledigung des Dienstes, Aufstellung der Abschlüsse usw. behilflich zu sein, soweit es sein Gesundheitszustand zuläßt. Der Entsendung eines Fachbeamten zur Ausbildung des L. bedarf es daher nicht. Auch die Übergabe der P. Ag. an L. und seine Verpflichtung usw. würden ohne Kosten erfolgen können.

Ein Abdruck der besonderen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Postagenten ist dem L. gegen Anerkenntnis auf dem beiliegenden Abdruck ausgehändigt worden. Der Militärpaß und der Anstellungsschein des L. sowie die sonst noch erforderlichen Papiere, Zeugnisse usw. werden hiermit vorgelegt.

Beantragt wird,

1) den Kriegsbeschädigten L. vom 1. Oktober 1919 an zum P. Agt. in M. gegen eine jährliche Vergütung von 850 ℳ anzunehmen, ihm die bisherige Vergütung von 350 ℳ jährlich für Wahrnehmung der unteren Beamtendienstgeschäfte im Orte zuzubilligen und ihm Kriegszulage von 40 v. H. der Vergütung zu gewähren,
2) seine alsbaldige Zulassung zur Erlernung der Dienstgeschäfte zu genehmigen.

S.

Nr. 55. Gewährung einer Studienbeihilfe.

Postamt. O., 17. August 1919.

1 Standesliste,
4 Anlagen.

Studienbeihilfe aus den Mitteln der Kaiser Wilhelm-Stiftung für den Sohn Artur des Postschaffners K. in O.

Nr.	Fragen	Antworten
1	Name, Dienststellung, Amtsbezeichnung	*K., Postschaffner.*
2	Amtsort	*O.*
3	Dienstzeit a) beim Militär b) bei der P. u. T. V. c) Gesamtdienstzeit	*2* Jahre *357* Tage *26* „ *196* „ *29* Jahre *188* Tage bis zum *17. August 1919.*
4	Welches Diensteinkommen bezieht er?	Gehalt ..... *1 800 ℳ* jährlich, Wohnungsgeldzuschuß ..... *290* „ „ Kriegsteuerungszulage ..... *5 160* „ „ Tagegeld ..... — „ „ zusammen .. *7 250 ℳ* jährlich
5	Dienstliche Führung	*Gut.*
6	Alter	*48* Jahre.
7	Ist er ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt?	*Verheiratet.*
8	Sind Kinder vorhanden? (Geschlecht und Alter, ob und wie versorgt, oder ob und weshalb noch der Fürsorge des Vaters bedürftig)	*3 Söhne im Alter von 10, 14 und 22 Jahren, 2 Töchter im Alter von 12 und 16 Jahren, alle unversorgt; der älteste Sohn studiert Philologie.*
9	Einkommen und Erwerbsverhältnisse des Beamten (wieviel und aus welcher Kasse er Ruhegehalt, fortlaufende oder sonstige Unterstützung, Rente, Militärpension usw. erhält, welches Einkommen er aus Privatvermögen, Grundbesitz oder gewinnbringender Beschäftigung bezieht)	*Keine weiteren Einkünfte als unter Nr. 4 angegeben.*
10	Welche Unterstützungen hat er aus Mitteln der P. und T. V. erhalten: a) im laufenden Rechnungsjahr? b) in den beiden vorhergehenden Jahren?	*150 ℳ.* —

Erläuterungen und Antrag.

Der Postschaffner K., hier, ist wegen Gewährung einer Studienbeihilfe aus den Mitteln der Kaiser Wilhelm-Stiftung für seinen Sohn Artur vorstellig geworden. Artur K., der im April 1915 nach Bestehen der Notprüfung als Kriegsfreiwilliger in das Heer eingetreten war und nach schwerer Verwundung (Kopfschuß) im Herbste 1917 aus dem Heeresdienst entlassen worden ist, studiert seit Oktober 1917 in Greifswald Philologie. Er bezieht aus Stiftungsmitteln ein Stipendium von 200 ℳ im Jahre; die Universität Greifswald gewährt ihm eine Beihilfe zur Beköstigung (Freitisch) und stundet ihm die Kolleggelder. Durch Erteilung von Privatunterricht verdient er jährlich etwa 400 ℳ. Seine Militärrente von monatlich 37 ℳ 50 Pf. muß er zur Beschaffung besonderer Stärkungsmittel verwenden.

Die bezeichneten Unterstützungen und sonstigen Einnahmen erleichtern dem jungen K. sein Studium. Er ist aber bei den heutigen teueren Lebensverhältnissen noch in erheblichem Umfang auf Zuwendungen von seinem Vater angewiesen. Dieser lebt mit seiner großen Familie einfach und sparsam. Er hat aber neuerdings durch Krankheit der Ehefrau und der jüngeren Kinder viele Ausgaben gehabt, so daß es ihm bei der allgemeinen Teuerung schwer fällt, die Zuschüsse für seinen Sohn zu erübrigen. Es würde daher eine große Hilfe für ihn sein, wenn ihm eine Studienbeihilfe für seinen Sohn gewährt werden könnte. Dieser selbst ist recht gut veranlagt und betreibt nach den beigebrachten Zeugnissen sein Studium mit großem Eifer und gutem Erfolg. Hiernach und bei seiner bisherigen tadellosen Führung kann die Gewährung einer Studienbeihilfe an ihn als Mittel, ihm die Durchführung seines Studiums zu ermöglichen, nur befürwortet werden.

Unter Vorlegung der Standesliste des Postschaffners K. und von vier Zeugnissen der Universität Greifswald über den jungen K. wird beantragt,

höheren Orts zu erwirken, daß dem Postschaffner K. eine Studienbeihilfe aus der Kaiser Wilhelm-Stiftung für seinen Sohn Arthur bewilligt wird.

R.

Nr. 56. Gewährung von Gnadenbezügen.

Postamt. P., 25. Oktober 1919.

Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines Postboten. 1 Anlage.

Der Postbote M. in E., der ein Tagegeld von 3 ℳ 90 Pf. nebst den bestimmungsmäßigen Kriegsteuerungszulagen bezog, ist am 10. Oktober 1919 im Alter von 25 Jahren nach dreimonatigem schweren Krankenlager an Nierenentzündung gestorben. Er hat eine Witwe Anna, geb. St., und ein Kind im Alter von 3½ Jahren in sehr bedrängter Lage hinterlassen. Um die Kosten der langen Krankheit des Verstorbenen aufzubringen, der kein Vermögen besaß und nur auf sein Diensteinkommen angewiesen war, hat sich die Familie die größten Entbehrungen auferlegt. Gleichwohl sind von den Ausgaben, die für Arzt und Apotheker sowie für die Beerdigung entstanden sind, 250 ℳ ungedeckt geblieben. M. hatte sein Leben in einer Sterbekasse mit 300 ℳ versichert. Nach Abzug jener Schuld wird der Witwe nur ein Betrag von 50 ℳ verbleiben, der bei den jetzigen teueren Lebensverhältnissen bald verbraucht sein wird.

M. hat als Postbote nur eine Dienstzeit von 4 Jahren 23 Tagen zurückgelegt. Bei dieser kurzen Dienstzeit wäre die Gewährung eines Ruhegehalts auf Grund des § 39 R. B. G., wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nicht in Frage gekommen. Aus diesem Grunde werden auch die Hinterbliebenen keine Bezüge auf Grund von § 9 B. H. G. erhalten können. Da M. aber vor seiner Annahme zum Postboten als Aushelfer 2 Jahre und 12 Tage vollbeschäftigt war und somit nach seiner Gesamtdienstzeit voraussichtlich in nicht ferner Zeit zur planmäßigen Anstellung als Landbriefträger an die Reihe gekommen wäre, er sich auch als Postbote in einem dauernden Dienstverhältnis zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung befunden hat, erscheint es gerechtfertigt, seiner Witwe die Bezüge für das Gnadenvierteljahr zu bewilligen. Alsdann wird Frau M., die gegenwärtig durch die mehrmonatige schwere Pflege des Ehemanns in ihrer Gesundheit geschwächt und deshalb nur zum Teil erwerbsfähig ist, in der Lage sein, sich zu kräftigen und eine lohnende Beschäftigung zu suchen, die sie als arbeitsame und tüchtige Frau ohne Zweifel finden wird. Frau M. verdient in jeder Weise eine besondere Berücksichtigung.

Unter Vorlegung des Personalbogens des M. wird gebeten,

die Zahlung der Gnadenbezüge an die Witwe des Postboten M. beim R. P. M. zu erwirken.

N.

Nr. 57. Bewilligung von Witwen- und Waisengeld.

Postamt. K., 8. Oktober 1919.

Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen des Landbriefträgers P. 5 Anlagen.

Der am 29. September 1919 an Lungentuberkulose gestorbene Landbriefträger P., der ein Diensteinkommen von 1460 ℳ jährlich (1100 ℳ Gehalt und 360 ℳ Wohnungsgeldzuschuß) nebst den bestimmungsmäßigen Kriegsteuerungszulagen bezog, hat eine

Witwe mit vier Kindern im Alter von 1—8 Jahren völlig mittellos hinterlassen. Da P. nur eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 8 Jahren 320 Tagen zurückgelegt hat, also noch nicht ruhegehaltsberechtigt war, steht den Hinterbliebenen ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zu. Die Lage der Witwe wird daher nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs unter den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen äußerst bedrängt sein. Frau P., eine fleißige und tüchtige Frau, beabsichtigt zwar, eine Aufwartestelle zu übernehmen und Näharbeiten zu besorgen, doch wird der Verdienst daraus für ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt bei weitem nicht ausreichen, weil sie durch die Pflege und Wartung der vier kleinen Kinder sehr in Anspruch genommen ist. Ihr Vater — Hauswart in einem hiesigen Warenhaus — ist vermögenslos und hat mit seinem Einkommen von 2 400 *M* jährlich seine kränkliche Frau und eine unversorgte nervenleidende Tochter zu ernähren. Die Mutter des verstorbenen Ehemanns, Witwe eines Briefträgers, ist häufig krank, nur in beschränktem Maße erwerbsfähig und in der Hauptsache auf ihr Witwengeld von 300 *M* sowie die Kriegsbeihilfe von 1296 *M* (60 v. H. der Kriegsbeihilfe, die der Ehemann zu beziehen gehabt hätte) angewiesen. Beide Anverwandte können daher die Frau P. nicht unterstützen; auch von anderer Seite hat sie keine Hilfe zu erwarten.

Dem Landbriefträger P. hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, mit Rücksicht auf seine Bedürftigkeit auf Grund von § 39 R. B. G. ein Ruhegehalt auf Lebenszeit bewilligt werden können; die Voraussetzung des § 9 B. H. G. vom 17. Mai 1907 ist daher gegeben. Der Genannte hat sich während seiner Dienstzeit gut geführt; die Würdigkeit der Witwe steht außer Zweifel.

Unter Überreichung der Eheschließungsurkunde, aus der auch das Alter der Witwe zu ersehen ist, und der Geburtsscheine der Kinder wird hiernach beantragt,

für die Hinterbliebenen des Landbriefträgers P. vom 1. Januar 1920 an Witwen- und Waisengeld zu erwirken.

N.

Nr. 58. Unterstützung einer Witwe.

Postamt. T., 5. November 1919.

1 Heft.

Unterstützung der Witwe des Postsekretärs (S.) Pabst in T.

Betrag 150 *M*.

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Vorname (Rufname) und Zuname, Aufenthaltsort der Witwe	*Emma Pabst, geb. Körner, in T.*
2.	Name, Dienststellung, Amtsbezeichnung und letzter Amtsort des verstorbenen Ehemanns	*Karl Pabst, Postsekretär (S.) in T.*
3.	Tag und Jahr seines Todes	*7. Januar 1919.*
4.	Dienstzeit des Verstorbenen:	
	a) beim Militär.....	*1* Jahre — Tage
	b) bei der P. und T. V.....	*16* „ *130* „
	c) Gesamtdienstzeit	*17* Jahre, *130* Tage bis zum *7. Januar 1919.*
5.	Welches Diensteinkommen, Ruhegehalt usw. hat er zuletzt bezogen?	*Gehalt... ..... 2 600 M jährlich* *Wohnungsgeld-zuschuß.... 520* „ „ *Kriegsteuerungs-zulage..... 3 240* „ „ *zusammen... 6 360 M jährlich.*
6.	Wie war seine dienstliche Führung?..	*gut.*
	Hat er sich in Untersuchung befunden?	*nein.*
	Ist er gerichtlich oder disziplinarisch bestraft?	*nein.*
7.	Wann hat sich die Witwe mit ihrem verstorbenen Mann verheiratet?...	*20. Mai 1912.*
8.	Alter, Gesundheitszustand und Erwerbsfähigkeit der Witwe	*30 Jahre alt, blutarm, schwächlich, nur beschränkt erwerbsfähig.*
9.	Hat die Witwe Kinder?..... (Geschlecht und Alter, ob und wie versorgt oder ob und weshalb sie noch der Fürsorge der Mutter bedürftig.)	*1 Sohn von 6 Jahren,* *1 Tochter von 4 Jahren.*

Nr.	Fragen	Antworten
10.	Einkommen und Erwerbsverhältnisse der Witwe ..... (welche Bezüge fließen ihr aus Reichs-, Staats-, sonstigen öffentlichen oder Stiftungsmitteln für sich und (u. U.) für ihre Kinder zu, welches Einkommen bezieht sie aus Privatvermögen, Grundbesitz oder gewinnbringender Beschäftigung?)	Witwengeld ... 567 M — Pf. jährl. Waisengeld für 2 Kinder, je 114 M — Pf. = 228 „ — „ „ Kriegsbeihilfen 1620 „ — „ „ Erziehungsbeihilfe für ... Kinder, je ... M ... Pf. = ... „ ... „ „ Laufende Unterstützung aus .... „ ... „ „ .... „ ... „ „ Zinsen von .... M Kapital .... „ ... „ „ .... „ ... „ „ Verdienst durch Heimarbeit . 480 „ — „ „ zusammen ... 2895 M — Pf. jährl.
11.	Wird sie von Verwandten unterstützt?	nein.
	Hat sie derartige Unterstützungen oder Vermögen später zu erwarten? ...	
12.	Welche Unterstützungen hat die Witwe aus Mitteln der P. und T. V. erhalten: a) im laufenden Rechnungsjahr? b) in den beiden vorhergehenden Rechnungsjahren?	keine.

Erläuterungen und Antrag.

Die Witwe des Postsekretärs Pabst in T. hat am 10. Oktober 1919 ihren 2 Jahre alten Sohn Heinrich nach dreiwöchigem Krankenlager an Diphtheritis verloren. Nach den beigefügten Belegen sind ihr aus diesem Anlaß im ganzen 390 M außergewöhnliche Kosten erwachsen, die sie aus eigenen Mitteln nicht decken kann. Frau Pabst lebt äußerst einfach und zurückgezogen und ist redlich bemüht, sich durch Nähen und Ausbessern von Wäsche einen Nebenerwerb zu verschaffen. Im letzten Monat hat sie jedoch wegen der mit der Erkrankung und dem Tode ihres Kindes verbundenen Arbeiten und Aufregungen keinen Nebenverdienst gehabt. Von anderer Seite erhält sie keine Unterstützungen. Ihre Lage ist daher so bedrängt, daß es angebracht ist, ihr mit einer wirksamen außerordentlichen Unterstützung zu helfen, deren sie durchaus würdig ist.

Beantragt wird,

der Witwe des Postsekretärs Pabst in T. eine außerordentliche Unterstützung von 150 M zu bewilligen.

N.

Nr. 59. Schriftwechsel mit der Postkrankenkasse wegen Krankenhausbehandlung.

Telegraphenamt. S., 10. Mai 1919.

2 Anlagen.

G. R.

an den Vorstand der Postkrankenkasse in M.

Die minderjährige Aushelferin Anna D. — Mitglied Nr. 4836 —, die am 20. April an Nervenschwäche erkrankt ist, bedarf der Aufnahme in ein Krankenhaus (Nervenheilstätte), weil die Art der Krankheit eine Behandlung und Pflege verlangt, die in der Familie der Kranken nicht möglich ist (vgl. Bemerkung des behandelnden Kassenarztes auf dem anl. Krankenschein). Nach der beigefügten Erklärung lehnt der Vater der Genannten die Aufnahme seiner Tochter in ein Krankenhaus ab.

Um Entscheidung wird ersucht.

P.

Verhandelt im Amtszimmer des T. A.

S., 10. Mai 1919.

Auf mündliches Ersuchen erscheint Herr Uhrmacher Wilhelm D., Vater der Aushelferin Anna D. Er gibt in der Frage der Krankenhausbehandlung seiner Tochter folgende Erklärung ab:

Die Behandlung meiner Tochter Anna in einer Nervenheilstätte halte ich für zwecklos. Nach meiner Überzeugung würde sich das Leiden durch die Überweisung der Kranken in eine Anstalt nicht bessern, sondern in der fremden Umgebung noch verschlimmern. Ich lehne deshalb die Aufnahme meiner Tochter in ein Krankenhaus ab.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Wilhelm D.

Geschehen wie oben.

L., Telegraphensekretär.

Der Vorstand der Postkrankenkasse für den Bezirk der Ober-Postdirektion in M. M., 12. Mai 1919.

3 Anlagen.

G. R. T. A. in S.

Für die Aushelferin D. ist von dem behandelnden Kassenarzt Krankenhausbehandlung angeordnet worden. Wir ersuchen, die Genannte unter Aushändigung des beigefügten Krankenhaus-Einweisungsscheins aufzufordern, sich unverzüglich in die hiesige Nervenheilanstalt Lindenhof zu begeben. Dabei ist der D. zu eröffnen, daß sie gemäß den „Bemerkungen zu den Satzungen der Postkrankenkassen“ zu § 11 III (S. 7) aller Ansprüche an die Postkrankenkasse

verlustig gehe, falls sie die Krankenhausbehandlung ablehne. Der Vater wolle in gleichem Sinne verständigt werden.

G. F. ist für die Zeit der Weigerung kein Krankengeld zu zahlen.

H.

Telegraphenamt. M., 17. Mai 1919.

2 Anlagen.

Zurück
an den Vorstand der Postkrankenkasse in M.

Die Aushelferin D., die noch krank und arbeitsunfähig ist, bleibt ebenso wie ihr Vater bei der Ablehnung der Krankenhausbehandlung. Krankengeld wird ihr vom 15. Mai an nicht mehr gezahlt.

P.

Nr. 60. Invaliden- und Angestelltenversicherungspflicht eines Postagenten.

Postamt. T., 20. November 1919.

Invaliden- und Angestelltenversicherungspflicht des Postagenten K. in O.

Die Frage der Invaliden- und der Angestelltenversicherungspflicht des seit dem 1. mit der Verwaltung der P. Ag. in O. betrauten P. Agt. K. liegt nicht völlig zweifelsfrei.

K., der bis Mitte Oktober Besitzer einer Apotheke in S. war, bezieht als P. Agt. ein reines Diensteinkommen (nach Abzug der Dienstbedürfnisse) von 900 *M*. Der Postdienst ist auf 6½ Stunden täglich festgesetzt und wird im wesentlichen von K. selbst wahrgenommen. Die Einnahmen des K. aus Geld- und Grundvermögen betragen 7 000 *M*. K., der 53 Jahre alt ist, würde aus Anlaß seiner Tätigkeit als P. Agt. sowohl invaliden- wie angestelltenversicherungspflichtig sein (A. D. A. X, 2 § 194 und 203), wenn feststände, daß diese Tätigkeit seinen Hauptberuf bildet. Daß die Arbeitskraft des K., der sich sonst nur noch mit leichten Gartenarbeiten in seiner eigenen Wirtschaft beschäftigt, durch seine dienstliche Tätigkeit tatsächlich vorwiegend in Anspruch genommen wird, steht außer Zweifel. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß seine Arbeitskraft durch die Tätigkeit als P. Agt. nicht erschöpft wird, denn diese findet nicht ununterbrochen statt, und es bleibt dem K. Zeit genug, seine Arbeitskraft in nicht unbeträchtlichem Maße für sonstige Zwecke zu verwerten. Sieht man jedoch gleichwohl die Tätigkeit des K. als P. Agt. gemäß den tatsächlichen Verhältnissen als seine Hauptbeschäftigung an, so dürfte hieraus doch nicht ohne weiteres zu folgern sein, daß die dienstliche Tätigkeit auch seinen Hauptberuf bildet. Hauptbeschäftigung und Hauptberuf sind nicht in jedem Falle gleichbedeutend, da für diesen der Umfang der Beschäftigung nicht allein maßgebend sein kann. Es kommt d. E. vielmehr noch darauf an, ob die Beschäftigung auch in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Lebensstellung ist. Diese Voraussetzung ist aber im Falle des K. nicht gegeben. Seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung war bisher durch seinen Beruf als Apothekenbesitzer bestimmt und wird jetzt, wo er diesen Beruf nicht mehr ausübt, durch seinen erheblichen Vermögensbesitz begründet. Demgegenüber fällt das Entgelt von 900 *M* für die Tätigkeit als P. Agt. nicht ins Gewicht. Dasselbe gilt auch von dem Zeitaufwand von 6½ Stunden täglich, zumal es sich hierbei in dem kleinen Orte vielfach nur um eine bloße Dienstbereitschaft handelt, wobei auch eine Vertretung durch Angehörige vorkommen kann. Die Beschäftigung als P. Agt. macht hiernach nicht die Lebensstellung des K. aus; dies ist auch nach der Absicht des K. nicht der Fall.

Nach allem wird die postdienstliche Tätigkeit des K. als dessen Hauptberuf nicht anzusehen und die Frage der Versicherungspflicht somit zu verneinen sein. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung des Falles erbittet das P. A. die Entscheidung der Ober-Postdirektion.

Beantragt wird

die Auffassung des P. A., wonach der P. Agt. K. in O. der Invaliden- und der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegt, zu bestätigen.

N.

Nr. 61. Betriebsunfall einer Beamtin.

Anzeige
über einen Betriebsunfall.

Vorbemerkung.

Für jede verletzte oder getötete Person ist eine besondere Anzeige auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	*Donnerstag* (Wochentag), den *31. Juli* 1919 ~~vor~~ / nach mittags *3* Uhr *15* Min.
2. a) Betriebszweig, in dem sich der Unfall ereignet hat.	a) *Fernsprechvermittlungsdienst.*
b) Unfallstelle (Ort und Dienststelle).	b) *Fernsprechvermittlungsstelle des P. A. in S.*

3. a) Vor- (nur Rufname) und Zuname, Amtsbezeichnung, Wohnort, Wohnung der getöteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters [Mutter, Vormund]).	a) *Charlotte H., Telegraphengehilfin (a.) in S., Bergstraße 27.*
b) Im Betrieb beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten) und seit wann?	b) *Apparatbeamtin im Fernsprechdienst seit 1. April 1909.*
c) Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters).	c) *6. Mai 1888 in A.*
d) Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, eheverlassen? Zahl der Kinder unter 15 Jahren.	d) *Ledig.*
4. a) Ist der Verletzte durch den Unfall getötet?	a) *Nein.*
b) Genaue Bezeichnung der verletzten Körperteile (rechts und links zu unterscheiden) und der Art der Verletzung (Knochenbruch, Quetschung u. a.).	b) *Nervenerschütterung.*
c) Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder	c) *Nein.*
d) eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-) fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d) *Ja.*
e) ungefähr auf welche Dauer?	e) *Voraussichtlich auf 4 Monate.*
5. a) Ist der Verletzte in einem Krankenhaus untergebracht? (Bezeichnung des Krankenhauses) oder wo befindet er sich? zu Hause?	a) *Nein; sie befindet sich zu Hause bei ihren Eltern.*
Name, Wohnort, Wohnung { I. des zuerst zugezogenen Arztes, II. des jetzt behandelnden Arztes.	I. *Sanitätsrat Dr. Frenzel in S., Sonnenplatz 4.* II. *Desgl.*
b) Hat der Verletzte die Arbeit sofort eingestellt oder wann?	b) *Ja, sofort.*
6. a) Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Bezeichnung und Sitz der Kasse und Angabe der Kassenmitgliedsnummer).	a) *Nein.*
b) War der Verletzte schon vor dem Unfall ganz oder teilweise erwerbsunfähig?	b) *Nein.*
c) Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente? Von welcher Stelle?	c) *Nein.*

7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere sind die Arbeitsstelle, wo, und die Arbeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeignetenfalls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.	*Als sich die H. in die Fernleitung S.-B. einschaltete, um eine Gesprächsanmeldung entgegenzunehmen, wurde sie durch heftige, auf eine atmosphärische Entladung zurückzuführende Knallgeräusche erschreckt. Sie leidet infolgedessen an Schreckneurose.*
8. a) Augenzeugen des Unfalls, b) andere Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten haben. { Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	a) *Telegraphengehilfin M.,* b) *Aushelferin L.*
9. Bemerkungen. (Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle usw.; bei Verletzungen im Fernsprechdienst durch direkte Stromübertragung auch Angabe, welches Ergebnis die Prüfung der Isolierung der Leitungszweige im Kopffernhörer, in den Stöpseln und in den Stöpselschnüren gehabt hat. Erörterung der Glaubwürdigkeit des Verletzten, wenn Augenzeugen nicht vorhanden sind; Hinweis auf frühere Unfälle des Verletzten sowie bei Unfällen im Fernsprechdienst auf nervöse Erkrankungen usw. vor dem Unfall. U. U. Angabe, weshalb die Anzeige zu spät erstattet wird.)	*Den Apparatbeamtinnen ist eingeschärft worden, bei drohendem Gewitter die bestehenden Vorschriften genau zu beachten und u. U. den Betrieb rechtzeitig einzustellen. — Die Isolierung der Leitungszweige im Kopffernhörer, in den Stöpseln und den Leitungsschnüren war einwandfrei. — Die Verletzte ist glaubwürdig; sie hat noch keinen Unfall erlitten, war aber schon vor dem Unfall etwas nervenleidend.*

(Ort) *S., 1. August* 1919. Postamt *N.*

O. P. D. B., 6. August 1919.

II C 3.

1 Anlage. G. R. nach S.,

um den Betriebsunfall der T. Gn. Charlotte H. durch einen geeigneten, hierunter namhaft zu machenden Beamten untersuchen zu lassen und im Bericht auch die Schuldfrage zu erörtern.

J. V.

14 Tage R.

P. A. S., 20. August 1919.

1 Heft. Der O. P. D. in B.

zurückgereicht.

Der Unfall der H. ist durch den O. T. S. P. untersucht worden, dessen Bericht mit den aufgenommenen Verhandlungsschriften beigefügt ist.

Die H. ist bei einem Ferngewitter durch die infolge einer atmosphärischen Entladung im Fernhörer aufgetretenen Knall-

geräusche an der Gesundheit geschädigt worden und leidet an Schreckneurose. Die Beamtinnen der Fernsprechervermittlungsstelle arbeiteten zur Zeit des Unfalls mit abgesetztem Kopffernhörer, weil Gewitterneigung herrschte. Daß sie den Betrieb nicht eingestellt hatten, kann weder ihnen noch dem O. T. S. P., der darüber zu bestimmen gehabt hätte, zum Vorwurf gereichen, weil noch kein Gewitter in der Nähe von S. bemerkbar war.

Der Zustand der H. hat sich gebessert. Die schweren nervösen Erscheinungen, die unmittelbar nach dem Unfall auftraten, sind nicht mehr vorhanden. Die Verletzte leidet aber nach ihrer Angabe noch an anhaltenden Kopfschmerzen, an Schwindelanfällen, an Schwerhörigkeit auf dem linken Ohre und an Schwäche in den Gliedern, hauptsächlich im linken Arme. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wird nach Ansicht des Arztes, der die Klagen der Verletzten für berechtigt hält, noch 6 bis 8 Wochen in Anspruch nehmen. Die Heilung könnte vielleicht durch eine Behandlung der Verletzten in einer Nervenheilanstalt gefördert werden; doch hofft der Arzt, daß die nervösen Beschwerden auch bei der jetzigen Behandlung nach und nach verschwinden. Er empfiehlt, die Verletzte bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst zunächst nicht im Fernsprechdienst, sondern mit Büroarbeiten oder im Schalterdienst zu beschäftigen. Dieser Anregung wird das P. A. Folge geben.

Die H. ist vor dem Unfall schon zweimal — vom 16. Oktober bis 3. November 1918 und vom 2. bis 28. April 1919 — wegen nervöser Kopfschmerzen dienstunfähig gewesen. Sie war also bereits nervös veranlagt. Trotzdem muß für ihre jetzige Krankheit in erster Linie der Unfall verantwortlich gemacht werden, da sie den ganzen Sommer hindurch ihren Dienst verrichtet hat, ohne daß Zeichen einer Erkrankung bei ihr bemerkbar waren. Es erscheint daher billig, die Kosten der Krankheit nach A. D. A. X, 2 § 43 auf die Reichskasse zu übernehmen.

Beantragt wird,

von der Unterbringung der H. in eine Nervenheilanstalt abzusehen, ihr aber die Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

N.

P. A. S., 8. August 1919.

2 Anlagen.

Herrn O. T. S. P. zur Untersuchung des Unfalls und zum Bericht. N.

4 Anlagen. S., 14. August 1919.

Dem P. A.

zurückgereicht.

Die Telegraphengehilfin H. ist am 31. Juli nachmittags gegen 3¼ Uhr durch ein heftiges Knallgeräusch erschreckt worden, das in ihrem Kopffernhörer infolge einer atmosphärischen Entladung auf-

trat. Sie hat dabei eine Nervenerschütterung erlitten. Eine unmittelbare Verletzung durch Stromübergang in den Körper kann als ausgeschlossen gelten. Die in Betracht kommenden Apparate sind, wie ich festgestellt habe, durch die Entladung nicht beschädigt worden.

Zur Zeit des Unfalls war hier kein Gewitter vorhanden. Es herrschte allerdings Gewitterneigung, und die Beamtinnen der Fernsprechervermittlungsstelle hatten auch bereits einmal ein leises, fernes Donnerrollen gehört. Da sie aber der Meinung waren, daß keine Gefahr bestehe, setzten sie mit meiner Zustimmung den Dienst fort. Sie arbeiteten mit abgesetztem Kopffernhörer und wurden von mir ermahnt, diesen nicht zu nahe ans Ohr zu halten. Daß sich der Unfall trotzdem ereignete, muß als ein unglücklicher Zufall betrachtet werden.

Die Entladung erfolgte, als die H. in die Fernleitung S.–B. eintrat, um eine Gesprächsanmeldung entgegenzunehmen. Die H. schrie auf, warf den Fernhörer zu Boden und verlor auf kurze Zeit die Besinnung. Sie wurde nach der Kleiderablage der Beamtinnen gebracht. Hier stellten sich Schreikrämpfe und heftiges Zucken des ganzen Körpers ein. Der herbeigerufene Arzt, Sanitätsrat Dr. Frenzel, beruhigte die Verletzte so weit, daß sie sich in Begleitung einer Mitarbeiterin nach Hause begeben konnte.

Die Entladung ist, wie ich kurzerhand festgestellt habe, auch in B. als ein knatterndes Geräusch im Fernhörer beobachtet worden; doch war dort die Wirkung ohne schädliche Folgen. Daß die Entladung für die H. so verhängnisvoll wurde, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die Entladung näher an S. als an B. erfolgte, und daß die H. nervös veranlagt war. Es ist anzunehmen, daß eine andere, völlig gesunde Beamtin den Schreck überwunden hätte und nicht zusammengebrochen wäre. Trotzdem möchte ich den Antrag der Verletzten, ihr die Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen, befürworten.

Die mit den beiden Zeuginnen M. und L. und mit der Verletzten aufgenommenen Verhandlungsschriften sind beigefügt. Von der Vernehmung anderer Beamtinnen, die zur Zeit des Unfalls im Dienst waren, habe ich abgesehen, weil sie nichts Wesentliches zu bekunden hatten.

P., Ober-Telegraphensekretär.

Verhandelt beim P. A. in S., 9. August 1919.

Die Telegraphengehilfin Charlotte H. hat am 31. Juli einen Betriebsunfall erlitten. Die als Zeugin zugegen gewesene Telegraphengehilfin Fräulein Ida M. sagt über das Vorkommnis folgendes aus:

Am 31. Juli, nachmittags, herrschte Gewitterneigung, die sich im Fernhörer durch eigentümliche, knisternde Geräusche bemerkbar machte. Zwischen 3 und 3¼ Uhr hörte ich ein fernes, leises Donnerrollen. Ich nahm infolgedessen den Kopffernhörer ab und

arbeitete in der Weise weiter, daß ich ihn ans linke Ohr hielt. Meine Mitarbeiterinnen folgten meinem Beispiel. Bald darauf erschien Herr O. T. S. P., der unser Verfahren billigte und uns ermahnte, den Hörer nicht zu nahe ans Ohr zu bringen. Plötzlich schrie Fräulein H., die neben mir saß, auf; sie warf den Hörer zu Boden und sank um. Ich fing sie auf und wurde bei meiner weiteren Hilfeleistung von Fräulein L. unterstützt, die schnell herbeigeeilt war. Die Verletzte war anfangs ohne Besinnung; doch richtete sie sich bald wieder auf, worauf wir sie nach der Kleiderablage führten und auf das daselbst befindliche Ruhebett legten. Da jetzt das Gewitter heraufzog, wurde der Betrieb eingestellt. Die Verletzte bekam Schreikrämpfe und zuckte am ganzen Körper; auch schlug sie mit den Händen um sich. Herr O. T. S. P. schickte nach dem Sanitätsrat Dr. Frenzel, der aber erst nach einer halben Stunde eintraf. Er beruhigte die Kranke nach und nach, worauf ich an meinen Arbeitsplatz zurückkehrte. Das Gewitter hatte sich inzwischen wieder verzogen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Ida M., Telegraphengehilfin.

Sogleich fortgesetzt.

Die Aushelferin im Fernsprechdienst Fräulein Alma L., die der Vernehmung von Fräulein M. beigewohnt hat, sagt aus:

Die Angaben der Telegraphengehilfin M. sind zutreffend. Nach dem Weggehen des Arztes habe ich die Kranke nach ihrer etwa 10 Minuten entfernten Wohnung geführt. Sie gab sich unterwegs sichtlich Mühe, sich aufrecht zu halten. Von ihrer Mutter wurde sie sogleich zu Bett gebracht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Alma L., Aushelferin.

Geschehen wie oben.
P., O. T. S.

Fortgesetzt am 11. August in der Wohnung der Verletzten.

Fräulein H. äußert sich über ihren Unfall folgendermaßen:

Ich arbeitete mit abgesetztem Kopffernhörer und war im Begriff, in der Leitung von B. eine Gesprächsanmeldung entgegenzunehmen, als ich plötzlich einen heftigen Schlag ins linke Ohr erhielt. Daß ich den Hörer sehr nahe ans Ohr gehalten habe, glaube ich nicht; jedenfalls habe ich ihn nicht angedrückt. Was dann weiter geschah, weiß ich nicht mehr. Ich kam erst wieder zum vollen Bewußtsein, als ich auf dem Ruhebett in der Kleiderablage lag. Der Kopf war mir aber noch sehr benommen, und ich fühlte mich sehr krank. Herr Sanitätsrat Dr. Frenzel bemühte sich um mich, und Fräulein L. führte mich nach Hause. Heute fühle ich mich

wesentlich besser, wenn ich auch noch immer unter anhaltenden Kopfschmerzen und unter Schwindelanfällen zu leiden habe. Ich habe ein dumpfes Gefühl im linken Ohre und verspüre eine Schwäche in den Gliedern, besonders im linken Arme. Behandelt werde ich von dem genannten Arzte, der mir völlige Wiederherstellung in Aussicht gestellt hat. Die Kosten des Heilverfahrens bitte ich auf die Reichskasse zu übernehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Charlotte H., Telegraphengehilfin.

Geschehen wie oben.
P., O. T. S.

Nr. 62. Tödlicher Unfall eines Postaushelfers.

Telegramm.

P. A. an O. P. D. H.

Aushelfer M. heute beim Bahnsteigdienst vom Schnellzug D 15 überfahren und getötet. Unfallanzeige folgt. R.

O. P. D. H., 2. Dezember 1919.
X 4.
3 Anlagen*).

G. R. an Herrn Postmeister R. in G.

mit dem Auftrag, das beteiligte Postpersonal zu vernehmen und der bahnamtlichen Untersuchung des Unfalls als Vertreter der Post- und Telegraphenverwaltung beizuwohnen. Die Eisenbahndirektion in H. ist von hier aus verständigt worden.

Sie wollen bei der Untersuchung darauf achten, ob der Unfall von der Eisenbahnverwaltung oder von einer im Eisenbahnbetrieb beschäftigten Person verschuldet worden ist, und die sachdienlichen Anträge stellen. Der anliegende Vordruck zum Antrag auf Feststellung einer Unfallentschädigung ist, soweit erforderlich, auszufüllen.

J. V.
3 Wochen B.

Postamt. G., 18. Dezember 1919.
1 Heft.

Der O. P. D. in H.

zurückgereicht.

Der Unfall ist am 15. bahnamtlich untersucht worden; der Untersuchung habe ich beigewohnt. Die Untersuchungsakten werden der Eisenbahndirektion in H. vorliegen.

Vor der bahnamtlichen Untersuchung hatte ich bereits den O. Schaffn. J. und den Postaushelfer S., die Zeugen des Unfalls

*) Die dritte Anlage ist die inzwischen eingegangene Unfallanzeige.

waren, vernommen; die Verhandlungen befinden sich im beigefügten Hefte. Aus den Feststellungen ergibt sich folgendes.

O. Schaffn. J. hatte am 1. Dezember bei dem um 5·53 nachm. fälligen Personenzug 172 mit der Bp. 3 B.–S. die Postsachen auszutauschen. Etwa 8 Minuten vor der planmäßigen Ankunft des Zuges schaffte er mit Hilfe der Aushelfer M. und S. den beladenen Bahnsteigwagen unter Benutzung des nur für das Eisenbahn- und Postpersonal bestimmten Überwegs über das Gleis 1 hinweg nach der mehrere hundert Schritt entfernten Ladestelle für Zug 172 auf Bahnsteig 2 (s. die anl. Zeichnung). Da erfahrungsgemäß mit Zug 172 eine starke Ladung ankommt, für die ein Handwagen nicht ausreicht, beauftragte er, wie gewöhnlich, die beiden Aushelfer, noch einen zweiten leeren Handwagen vom Bahnsteig 1 herüberzuholen. Den drei Personen war nicht bekannt, daß der Schnellzug D 15 S.–B., der in der Regel kurz nach 5 Uhr den hiesigen Bahnhof, ohne anzuhalten, auf Gleis 1 durcheilt, Verspätung hatte. M. und S. waren deshalb, als sie mit dem leeren Wagen über das Gleis fuhren, der Meinung, der Zug sei längst durchgefahren. Sie mögen sich daher vor dem Betreten des Überwegs nicht genügend umgesehen haben, ob etwa ein Zug herannahe. S. behauptet zwar, daß er diese Vorsichtsmaßregel nicht außer acht gelassen habe, doch ist dieser Angabe nur bedingt Glauben beizumessen. Die helleuchtenden Stirnlichter des Schnellzugs sind, ehe dieser die Station erreicht, mindestens eine halbe Minute lang sichtbar, da der Schienenweg in der Richtung nach S. 500 m in gerader Richtung verläuft und erst dann eine Biegung macht. Der Zug war also zweifellos schon in Sicht, als sich die beiden Aushelfer anschickten, den Überweg zu betreten. Hätten sie sich sorgfältig umgesehen, so hätten sie den herannahenden Zug bemerken und das Überschreiten des Gleises 1 so lange aussetzen müssen, bis der Schnellzug vorbeigefahren war. Sie sind aber von dem Zuge völlig überrascht worden. S., der den Handwagen zog und die Schienen bereits überschritten hatte, konnte sich, als er den Zug endlich bemerkte oder durch die Zurufe des Eisenbahnpersonals sowie des heraneilenden O. Schaffn. J. darauf aufmerksam gemacht wurde, mit einem Sprunge retten. M. aber wurde überfahren und war auf der Stelle tot; ihm war das linke Bein abgetrennt und die Schädeldecke zertrümmert worden. Auch der Handwagen ging in Trümmer. Der Lokomotivführer des D-Zuges hat nach der bahnamtlichen Untersuchung zwar bemerkt, daß er über ein Hindernis hinwegfuhr, hat aber nicht angehalten.

M. hat eine Witwe und 3 Kinder unter 15 Jahren hinterlassen, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Das Nähere ergibt sich aus dem verfügungsgemäß ausgefüllten Vordruck zum „Antrag auf Feststellung einer Unfallentschädigung". Die Heimatsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder haben noch nicht vollzählig beschafft werden können und werden später besonders eingereicht werden.

An dem Unfall tragen M. und S. zweifellos den größten Teil der Schuld. Beiden war bekannt, daß sie sich vor dem Betreten des Überwegs nach beiden Seiten sorgfältig umzusehen hatten. Anderseits kann für sie als Entschuldigung angeführt werden, daß ihnen die Verspätung des Schnellzugs nicht bekannt war, und daß sie die ihnen drohende Gefahr nicht vermuten konnten. Es wäre Sache des diensttuenden Stationsbeamten, Bahnassistenten G., gewesen, das Postpersonal darauf aufmerksam zu machen, daß der Schnellzug jeden Augenblick kommen könne. Ich habe bei der bahnamtlichen Untersuchung hierauf nachdrücklich hingewiesen; G. gab dabei zu, daß er für die Überwachung des Überwegs nicht gesorgt habe. Er vertrat aber die Meinung, daß die Postbeamten, ebenso wie die Bahnbediensteten, sich bei der Benutzung des Überwegs selbst darum zu bekümmern hätten, ob das Gleis frei sei. Diesem Einwand ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Jedenfalls haben die beiden Aushelfer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt, so daß die Eisenbahnverwaltung wohl ihre Haftpflicht ablehnen wird. Immerhin ist die Rechtslage zweifelhaft.

Beantragt wird,

1) die Feststellung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente herbeizuführen,
2) mit der Eisenbahndirektion in H. wegen deren Anerkennung der Haftpflicht in Verhandlung zu treten.

R., Postmeister.

Nr. 63. Unfall eines Telegraphenarbeiters mit Folgen von längerer Dauer.

(Anzeige des Telegraphenbauführers L. über den Unfall des Telegraphenarbeiters N., aus der u. a. hervorgeht, daß die Verletzung voraussichtlich eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird.)

O. P. D. K., 23. November 1919.
XII 1.
1 Anlage.

1) Vorzuzeigen der Postkrankenkasse hier zur Kenntnis.
2) G. R. Herrn Postdirektor Z. hier

zur Untersuchung des Unfalls nach A. D. A. X, 2 § 39.

Dem Vorstand der Postkrankenkasse wollen Sie den Zeitpunkt der Untersuchung mit dem Anheimstellen mitteilen, an der Untersuchung durch einen Vertreter teilzunehmen.

Die Verhandlungsschriften sind mit Bericht vorzulegen.

J. V.
E.

14 Tage.

P. A. K., 7. Dezember 1919.

1 Anlage,
1 Heft.

Der O. P. D. hier

zurückgereicht.

Der Telegraphenarbeiter Wilhelm N. ist, wie die Untersuchung ergeben hat, am 17. November bei der Beförderung von Telegraphengerätschaften mit Eisenbahn-Rollwagen am linken Fuße verletzt worden. Der Unfall hat sich, gegen 4 km von hier entfernt, in der Nähe des Eisenbahnhaltepunktes J. zugetragen. N. hatte mit mehreren anderen Telegraphenarbeitern vom Telegraphenbauführer L. den Auftrag erhalten, die Telegraphengerätschaften mit einem Rollwagen, der nebst dem nötigen Eisenbahnbegleitpersonal vom Bahnmeister gestellt worden war, von J. nach D. zu schaffen. In der Nähe von J. mußte der Rollwagen aus dem Gleis entfernt werden, um einem fälligen Personenzug Platz zu machen. Als der Rollwagen wieder auf das Gleis gebracht worden war und sich in Bewegung setzte, geriet N., der sich beim Aufsteigen etwas verzögert hatte, mit dem linken Fuße unter das linke Hinterrad des Wagens. Die Verletzungen bestehen in schweren Quetschwunden und einem Bruch des ersten Mittelfußknochens. Der einzige Zeuge des Unfalls, der genauere Angaben über den Hergang machen kann, ist der Telegraphenarbeiter W.; er ist bereits vom Telegraphenbauführer L. vernommen worden. Bei seiner gestrigen nochmaligen Vernehmung vermochte er keine neuen Tatsachen zu bekunden. N. selbst weiß nicht recht, wie er verunglückt ist. Jedenfalls trifft ihn eine gewisse Schuld an dem Unfall; er hätte beim Aufsteigen auf den gerade in der Anfahrt begriffenen Wagen vorsichtiger sein müssen. Dies wird ihm jedoch bei der Beurteilung seines Entschädigungsanspruchs nicht zum Nachteil gereichen können.

Der Verletzte wurde mit dem Rollwagen bis D. und von da in das Kreiskrankenhaus zu F. befördert, wo er sich noch befindet. Er ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 3 Jahren. Von der Postkrankenkasse erhält er außer der Krankenhauspflege ein Hausgeld in Höhe der Hälfte des Grundlohns. Sollte er bei der Entlassung aus dem Krankenhaus noch arbeitsunfähig sein, so steht ihm — längstens bis zum Ablauf der 39. Woche nach dem Beginn der Krankheit — ein Krankengeld von $^2/_3$ des Grundlohns zu, das aber nach Feststellung der Unfallrente um deren Betrag zu kürzen ist.

Die Leistungen der Unfallversicherung sind vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall, d. i. vom 17. Februar 1920 an, zu gewähren. Nach Auskunft des Krankenhauses wird sich N. zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch im Krankenhaus befinden; doch ist es auch möglich, daß er schon vorher entlassen wird. Im ersten Falle wird ihm zweckmäßig von dem genannten Tage an an Stelle der jetzigen Leistungen der Postkrankenkasse Heilanstaltspflege auf Kosten der Reichskasse und seiner Ehefrau Angehörigenrente zu gewähren sein; im andern Falle wäre für ihn eine dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente festzustellen.

Hiernach beantrage ich,

vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall an je nach dem Stande der Heilbehandlung entweder die Gewährung von Heilanstaltspflege und Angehörigenrente oder die Feststellung einer Unfallrente für den Verletzten durch die Post-Versicherungskommission herbeizuführen.

Z., Postdirektor.

IV. Muster von Probearbeiten für die Assistenten- und Sekretärprüfung.

A. Postassistentenprüfung.

1. Darstellungen über postdienstliche Einrichtungen.

Nr. 1. Der Postprotest.

Postprotestaufträge unterscheiden sich von gewöhnlichen Postaufträgen zur Geldeinziehung dadurch, daß als Anlagen nur Wechsel oder Schecke zugelassen sind, und daß die Post im Falle der Nichteinlösung eine wechselrechtliche Handlung, nämlich die Erhebung des Protestes, übernimmt. Der Absender eines Postprotestauftrags hat dazu einen besonderen Vordruck zu verwenden, durch den die Post beauftragt wird, den Betrag der Anlage einzuziehen und, falls Zahlung nicht zu erlangen sein sollte, „Protest mangels Zahlung" zu erheben. Daß keine anderen Anlagen als Wechsel oder Schecke zugelassen sind, beruht darauf, daß nach der Wechselordnung nur bei ihnen die Protesterhebung in Frage kommt. Übrigens sind keineswegs alle Wechsel (dasselbe wie für Wechsel gilt auch für Schecke) zur Protesterhebung durch die Post zugelassen, sondern es sind davon ausgeschlossen: Wechsel über mehr als 1.000 ℳ, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller die Zahlung in dieser Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme, endlich Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

Der Absender eines Postprotestauftrags hat diesen mit gleicher Anschrift wie einen anderen Postauftrag zu versehen, dabei aber darauf zu achten, daß er die richtige Bestimmungs-Postanstalt angibt, denn zur Protesterhebung ist nur die Postanstalt befugt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, und zwar gilt dies auch dann, wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Die vom Absender für den Postauftragsbrief zu zahlende Gebühr ist mit 75 Pf. ebenso hoch wie bei jedem anderen Postauftrag.

Am Bestimmungsort werden die Postprotestaufträge wie andere Postaufträge in das Ankunftsbuch für Postaufträge eingetragen; sie sind aber durch den kräftig mit Blaustift zu unterstreichenden Vermerk „Postprotest" zu kennzeichnen und müssen außerdem gleich beim Eingang bei Ämtern I von einem dazu besonders bestimmten Beamten, bei anderen Ämtern vom Amtsvorsteher oder seinem Stellvertreter besonders darauf geprüft werden, ob sie den Vorschriften entsprechen.

Die Zuschreibung der Postprotestaufträge an die Besteller erfolgt in derselben Weise wie die der gewöhnlichen Postaufträge zur Geldeinziehung. Nach den Vorschriften für diese Postaufträge wird auch verfahren, wenn die Wechselsumme gezahlt wird. Ist Zahlung dagegen nicht zu erlangen, so wird mit dem Postprotestauftrag wie folgt verfahren: In der Regel wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Postschalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstag zur Einlösung bereitgehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so ist der Postauftrag am Tage darauf, also am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag, dem Zahlungspflichtigen nochmals vorzuzeigen. Wird er auch dann nicht eingelöst, so wird gegen die auf der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben. Abweichend hiervon erfolgt die Protesterhebung schon nach der ersten Vorzeigung, wenn dabei die Zahlung von dem Zahlungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten ausdrücklich verweigert worden war. Ebenfalls nach der ersten Vorzeigung oder dem ersten Versuch der Vorzeigung wird protestiert, wenn der Postprotestauftrag den Vermerk „Ohne Protestfrist" trägt, oder die Protestfrist bereits mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder die Person, die zahlen soll, am Zahlungsort des Wechsels weder einen Geschäftsraum noch eine Wohnung hat, oder endlich, wenn es die Post aus einem anderen Grunde für erforderlich hält. Hierzu ist zu bemerken, daß die Protestfrist jedes Wechsels an dem auf ihm angegebenen Zahlungstag beginnt und am zweiten Werktag danach endet; Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen Wechsel weder vorgezeigt noch protestiert werden, bleiben für diese Frist außer Betracht. Bei Wechseln, die auf Sicht lauten, läuft die Protestfrist am zweiten Werktag nach dem Tage ab, an dem der Wechsel zum ersten Male durch die Post oder auf andere Weise vorgezeigt worden ist. Bei Schecken läuft die Protestfrist 10 Tage nach der Ausstellung ab.

Als Proteststunden gelten die Tagesstunden von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm. Außerhalb dieser Zeit soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn die Person, gegen die protestiert wird, ausdrücklich einwilligt. Als Proteststelle gilt der Geschäftsraum oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die Wohnung des Zahlungspflichtigen. Hat der Zahlungspflichtige an dem im Wechsel angegebenen Orte einen Geschäftsraum, so darf der Protest an einer anderen Stelle nur mit seinem Einverständnis erhoben werden.

Die Protesterhebung hat durch Personen, die im Beamtenverhältnis stehen, zu erfolgen; in der Regel werden untere Beamte dazu verwandt. In gewissen Fällen dürfen Postbeamte den Protest nicht erheben, z. B. wenn sich der Protest gegen die eigene Ehefrau oder andere nahe Verwandte zu richten hätte. Der Postprotest-

beamte hat die Proteststelle aufzusuchen und daselbst an den Zahlungspflichtigen oder seinen Bevollmächtigten unter Vorzeigung des Wechsels (Schecks) die Aufforderung zur Zahlung zu richten. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat der Postprotestbeamte zu erklären, daß er seinem Auftrag gemäß Protest erhebe. Wird der Zahlungspflichtige oder sein Bevollmächtigter an der Proteststelle nicht angetroffen, so hat der Postprotestbeamte auf Grund der Feststellung, daß er den Zahlungspflichtigen nicht angetroffen habe, Protest zu erheben. Ist der Geschäftsraum oder in dessen Ermanglung die Wohnung des Zahlungspflichtigen verschlossen oder aus einem anderen Grunde nicht zugängig, so ist diese Tatsache im Protest festzustellen. Befindet sich der Zahlungspflichtige in Konkurs, so ist doch gegen ihn — nicht etwa gegen den Konkursverwalter — Protest zu erheben. Sind bei Handelsfirmen, Aktiengesellschaften usw. mehrere Personen nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt, so genügt es g. F., wenn die Zahlungsaufforderung an eine dieser Personen gerichtet wird. Ist der Zahlungspflichtige verstorben, so muß der Postprotestbeamte sich gleichwohl in den früheren Geschäftsraum oder in die letzte Wohnung des Verstorbenen begeben und daselbst Protest erheben. Gibt es am Zahlungsort mehrere Personen mit dem Namen des Zahlungspflichtigen und fehlt in dem Postprotestauftrag und im Wechsel jede nähere Bezeichnung, so ist zu versuchen, ob sich der Zahlungspflichtige ermitteln läßt. Gelingt der Versuch nicht oder gewährt er von vornherein keine Aussicht auf Erfolg, so kann ohne weiteres auf Grund dieser Feststellung die Protesturkunde ausgefertigt werden. Sind endlich in einem Wechsel mehrere Personen, z. B. Eheleute, als Bezogene bezeichnet, so ist gegen jeden der Bezogenen zu protestieren.

Über den Hergang bei der Protesterhebung hat der Postprotestbeamte in jedem Falle einen Bestellvermerk auf die Rückseite der Postauftragskarte zu schreiben. Auf Grund dieses Bestellvermerks ist sodann nach der Rückkehr zur Postanstalt, unter allen Umständen vor Ablauf des Tages, an dem Protest erhoben worden ist, die Protesturkunde auszufertigen. Dies geschieht in dem Protestbuch, dem die fertige Urkunde entnommen wird, nachdem eine beglaubigte Abschrift in dem Buche zurückbehalten ist. Zuvor hat eine sorgfältige Prüfung der Protesturkunde durch den Amtsvorsteher oder bei Postämtern I durch einen besonders dazu bestimmten Beamten stattzufinden.

Vom Zahlungspflichtigen angebotene Teilzahlungen sind anzunehmen und auf Verlangen zu quittieren sowie auf dem Wechsel zu vermerken. Protest wird dann über den nicht gezahlten Teil der Wechselsumme erhoben. Will jemand als Ehrenzahler innerhalb der Protestfrist den vom Zahlungspflichtigen nicht eingelösten Wechsel sowie die Protestkosten bezahlen, so darf auch diese Zahlung nicht zurückgewiesen werden. In diesem Falle ist der Wechsel mit der Protesturkunde dem Ehrenzahler auszuhändigen und die gezahlte

Wechselsumme dem Auftraggeber in üblicher Weise zu übermitteln; auf dem Abschnitt der Postanweisung usw. muß dann angegeben werden, von wem und für wen die Ehrenzahlung geleistet worden ist.

Der protestierte Wechsel wird mit der aufgeklebten Protesturkunde in verschlossenem Umschlag eingeschrieben spätestens am Tage nach der Protestaufnahme an den Auftraggeber zurückgesandt. Auf den Umschlag ist in die Mitte oben der Vermerk „Protestierter Wechsel" und in die linke obere Ecke eine Abschrift der Berechnung der Gebühren (einschl. der etwa entstandenen Stempelkosten) zu setzen; die Einziehung der Gebühren selbst erfolgt durch Zutaxierung oder, wenn der Absender in Bayern oder Württemberg wohnt, durch Nachnahme. Von den Postagenturen sind die protestierten Wechsel mit Protesturkunde den Abrechnungs-P. A. zu übermitteln, die sie prüfen und weiter behandeln.

An Gebühren werden für die Erhebung des Postprotestes 1 ℳ 50 Pf. und für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde im Fernverkehr 50 Pf., im Orts- und Nachbarortsverkehr 45 Pf. erhoben. Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstandenen Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Ist ein Postprotestauftrag vorschriftswidrig an eine andere Postanstalt als die des Zahlungsorts gerichtet worden, so muß diese Postanstalt ihn nebst dem Briefumschlag unter neuem Umschlag mit der Aufschrift „Postauftrag nach ....." und unter Postsache ohne Verzug an die Postanstalt des Zahlungsorts weitersenden. Dagegen findet eine Nachsendung im allgemeinen nicht statt, wenn der Zahlungspflichtige am Zahlungsort nicht wohnt, z. B. wenn er von da verzogen ist. Nur wenn der andere Ort mit dem Zahlungsort im postalischen Nachbarortsverkehr steht, kann die Vorzeigung des Protestauftrags durch die Postanstalt im Nachbarort versucht werden, vorausgesetzt, daß sich bei Nichteinlösung sicher auf seine Rückkunft bis zum Ablauf des ersten Werktags nach dem Zahlungstag rechnen läßt. Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen Wechsel in französischer Sprache, Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme sowie unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel beigefügt sind, werden zunächst dem Berechtigten vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Andere Postprotestaufträge, denen von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossene Wechsel beigefügt sind, insbesondere also Postprotestaufträge mit Wechseln über mehr als 1 000 ℳ, ebenso Postprotestaufträge, denen mehrere Wechsel beiliegen, werden nicht vorgezeigt, sondern sogleich an einen Gerichtsvollzieher usw. weitergegeben. Ebenso wird mit Postprotestaufträgen verfahren, die erst am letzten Tage der Protestfrist am Bestimmungsort eingehen, wenn es

zweifelhaft ist, ob der Protest von der Post noch rechtzeitig erhoben werden kann.

Gehen Postprotestaufträge erst nach Ablauf der Protestfrist ein, so werden sie lediglich zur Zahlung vorgezeigt. Erfolgt dann die Einlösung nicht oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Wechsel mit der Postauftragskarte dem Auftraggeber zurückgesandt. Auf der Postauftragskarte ist in solchem Falle zu vermerken, daß die Protesterhebung unterblieben ist, weil der Auftrag bei der Bestimmungs-Postanstalt erst nach Ablauf der Protestfrist eingegangen ist. Postprotestaufträge, denen statt eines Wechsels eine quittierte Rechnung usw. beigefügt ist, sind wie Postaufträge zur Geldeinziehung zu behandeln.

Die Haftung der Postverwaltung für einen Postprotestauftrag ist dahin geregelt, daß für die Beförderung des Protestauftrags bis zum Bestimmungsort und für die Beförderung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde die Bestimmungen des Postgesetzes über die Haftung für eingeschriebene Briefe gelten, und daß für den eingezogenen Wechselbetrag wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag gehaftet wird. Außerdem haftet die Postverwaltung nach dem Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrags, und zwar beginnt diese Haftung mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und sie endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Nr. 2. Zollbehandlung der aus dem Ausland eingehenden Postsendungen.

Die aus dem Ausland eingehenden Postsendungen unterliegen einer zollamtlichen Behandlung im allgemeinen insofern, als sie das Rohgewicht von 250 g überschreiten. In bestimmten Fällen, z. B. wenn es sich um Waren handelt, die einem besonders hohen Zollsatz unterliegen, sind auch Sendungen geringeren Gewichts, selbst wenn sie zu den Briefpostsendungen gehören, der Verzollung unterworfen; anderseits sind gewisse Mustersendungen (Proben von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten), falls sie mit der Briefpost eingehen, auch bei höherem Gewicht als 250 g, und zwar bis zum Gewicht von 350 g, von der Verzollung befreit. Briefbeutel und sonstige Postbehältnisse, Briefpakete, Zeitungspakete, Geldfässer, Geldkisten, Geldbeutel und Geldpakete unterliegen ohne Rücksicht auf ihr Gewicht keiner zollamtlichen Behandlung. Jedoch sind die Zollbeamten befugt, in den Diensträumen der Postanstalten an der Grenze und im Innern, auch in den Bahnpostwagen, der Eröffnung der Brief- und Geldbriefbeutel sowie der Briefpakete beizuwohnen, um sich von dem Inhalt zu überzeugen.

Die Zollbehandlung der Postsendungen erfolgt an der Grenze oder bei einer Zollstelle im Innern. Den Grenzzollstellen sind solche Postsendungen zuzuführen, die, wie Sendungen mit lebenden Pflanzen und Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vor der Weitersendung in das Reichsgebiet auf die Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden müssen, ferner Sendungen, deren Empfänger am Orte oder im Bezirk der Grenzzollstelle wohnt oder deren Absender als Ort der Zollabfertigung einen Grenzort vorgeschrieben hat, endlich Sendungen, die auf Wunsch der Postverwaltung gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen. Bei den letztgenannten Sendungen handelt es sich hauptsächlich um Massensendungen von frischen Blättern, geschnittenen Blumen u. dgl., die, weil zollfrei, von der Zollbehörde auf Grund von Stichproben abgefertigt werden dürfen, und bei denen die Post wegen der leichten Verderblichkeit auf schleunige Beförderung und Bestellung besonderen Wert legen muß. Die an der Grenze zollamtlich behandelten und in freien Verkehr gesetzten Sendungen werden mit einer grünen Marke versehen, die einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der Zollstelle und die Aufschrift „Zollamtlich abgefertigt" trägt. Jedoch kann bei den erwähnten Massensendungen von der Kennzeichnung durch solche Zollmarken abgesehen werden; bei ihnen genügt es, daß die Paketkarten oder sonstigen Begleitscheine einen zollamtlichen Stempel erhalten. Die der Grenzzollstelle nicht vorgeführten Postsendungen unterliegen an der Grenze keiner besonderen Kennzeichnung.

Welcher Zollstelle die nicht an der Grenze abgefertigten Postsendungen zuzuführen sind, bestimmt die Postverwaltung, sofern nicht der Absender von der ihm zustehenden Befugnis, selbst den Verzollungsort zu bezeichnen, Gebrauch gemacht hat. Im letzteren Falle wird nach der Angabe des Absenders verfahren. Hat dieser keinen Verzollungsort vorgeschrieben, so soll die zollamtliche Abfertigung bei Sendungen nach Orten mit Zollstelle grundsätzlich am Bestimmungsort, bei anderen Sendungen an dem postseitig bestimmten Postort mit Zollstelle (Zoll-Leitort) stattfinden. Damit die Sendungen den Leitort, der aus dem „Verzeichnis der deutschen Postorte ohne Zoll- und Steuerstellen" zu ersehen ist, ohne Verzögerung erreichen, haben die Grenz-Eingangs-Postanstalten, denen die Sendungen vom Ausland unmittelbar zugehen, den Zollort sowohl auf den Sendungen als auch auf den Paketkarten handschriftlich oder mit Hilfe eines aufzuklebenden Zettels anzugeben. Dabei ist zu beachten, daß gewisse Sendungen, u. a. solche mit fleischbeschaupflichtigem Inhalt und mit Spielkarten, nur bestimmten Zollstellen zugeführt werden dürfen. Besondere Vorschriften bestehen über die Postzollbehandlung solcher Sendungen, die wegen Schwierigkeit der zollamtlichen Untersuchung nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen, ferner solcher Sendungen, die steuerpflichtige Waren (z. B. Zigaretten) oder zollzuschlagspflichtige Waren (nämlich Tabak und Zigarren) enthalten.

Zum Zwecke der Zollbehandlung werden die zu verzollenden Postsendungen, d. h. im allgemeinen alle Pakete, ferner diejenigen Briefsendungen, bei denen die Vermutung zollpflichtigen Inhalts besteht, der Zollstelle gegen Empfangsbescheinigung übergeben, sofern nicht zwischen der Zolldirektion und der Ober-Postdirektion vereinbart ist, daß die Sendungen bis zur Zollabfertigung im Gewahrsam der Post zu verbleiben haben. Mit den Sendungen sind die zugehörigen Inhaltserklärungen der Zollstelle zu übergeben; fehlende Inhaltserklärungen müssen postseitig durch eine auf vorgeschriebenem Vordruck auszustellende Notinhaltserklärung ersetzt werden. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe einer Sendung an die Zollbehörde erlischt die Ersatzpflicht der Post; jedoch ist die Zollverwaltung für die Sendungen in gleichem Umfang wie die Post haftbar.

Die zollamtliche Abfertigung kann

a) durch die Postverwaltung,

b) durch den Empfänger selbst oder einen Beauftragten des Empfängers

erfolgen. Die Vermittlung der Post tritt stets ein bei Sendungen, deren Absender den Zoll zu entrichten wünscht oder den Ort der Abfertigung vorgeschrieben hat, ferner bei Sendungen, deren Absender durch einen Vermerk auf der Sendung und der Paketkarte die Verzollung durch die Post verlangt hat. Außerdem bewirkt die Post die Zollabfertigung bei Sendungen nach Orten *ohne* Zollstelle, wenn nicht der Empfänger ein für allemal oder für bestimmte Einzelfälle die Vermittlung der Post ausgeschlossen hat, sodann bei Sendungen nach Orten *mit* Zollstelle, sofern der Empfänger den Wunsch ausspricht, daß die Post seine Vertretung bei der Zollabfertigung übernehme, und die Post nach den bestehenden Einrichtungen diese Vertretung zu übernehmen vermag. Jedoch kann die Postverwaltung in allen Fällen die Anwesenheit des Empfängers oder eines Beauftragten bei der Zollabfertigung verlangen, wenn eine Sendung äußerlich beschädigt ist, bei einer Wertsendung ein Gewichtsunterschied vorliegt oder der Inhalt der Sendung nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen, lichtempfindlichen oder solchen Gegenständen besteht, deren Wiederverpackung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Post kann die Anwesenheit des Empfängers auch dann beanspruchen, wenn sich die Notwendigkeit dazu erst bei der Zollabfertigung ergibt. Ebenso kann die Zollstelle die Gegenwart des Empfängers verlangen, wenn sie es nach dem Prüfungsergebnis für notwendig hält. Bei allen Verzollungen durch die Post wird eine besondere Verzollungsgebühr erhoben, die für jede Sendung, gleichviel ob es sich um Brief- oder Paketsendungen handelt, 30 Pf. beträgt. Bei Zollpaketen von mehr als 5 kg tritt noch eine weitere Gebühr von 30 Pf. hinzu. Ferner wird bei Sendungen, deren Absender den Zoll zu tragen wünscht, also bei Paketen und Wertkästchen mit Zoll-Gebührenzettel, für den letzteren eine Sondergebühr von ebenfalls 30 Pf. berechnet.

Bei Vornahme der Zollabfertigung durch die Post hat der mit der Zollabfertigung beauftragte Postbeamte die Sendung zu öffnen und den Inhalt vorzulegen. Nach der Abfertigung erhält er die Sendung zur Wiederverpackung und weiteren Behandlung ausgehändigt. Die Postpaketkarte und das sonstige Begleitpapier wird zollamtlich abgestempelt, die Sendung selbst, sofern sie nach einem anderen Orte weiterzusenden ist, mit der schon erwähnten grünen Zollmarke beklebt. Den von der Zollstelle berechneten Zollbetrag hat der Postbeamte in der Regel bar gegen Zollquittung zu entrichten. Der verauslagte Betrag wird

a) bei Sendungen nach dem eigenen Bestellbezirk des Verzollungs-Postamts dem bestellenden Boten oder der Ausgabestelle als Porto mit dem Zusatz „Z" zugeschrieben,

b) bei Sendungen nach einer dem Verzollungs-Postamt zugeteilten Postagentur dieser in der Überweisungskarte als dienstliche Anrechnung zur Last geschrieben,

c) bei Sendungen nach Orten ohne Zollstelle beim Verzollungs-Postamt in einer Zoll-Ausgabenachweisung verrechnet, vom Bestimmungs-Postamt aber in einer Zoll-Einnahmenachweisung gebucht und dann wie zu a) und b) weiterbehandelt,

d) bei Sendungen nach Bayern und Württemberg im Wege der Nachnahme eingezogen, endlich

e) bei Sendungen, deren Absender den Zoll zu tragen gewünscht hat, also bei Sendungen mit Zoll-Gebührenzettel, der fremden Verwaltung zur Einziehung vom Absender in vorgeschriebener Weise angerechnet.

Soweit die Verzollung nicht durch die Post stattfindet, erhält der Empfänger die Paketkarte und bei Sendungen ohne Paketkarte (gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen und Wertkästchen) einen Zollstückzettel mit der Benachrichtigung ausgehändigt, daß die Sendung bei der Zollstelle während der Dienststunden in Empfang zu nehmen sei. Über die Paketkarte oder den Zollstückzettel hat der Empfänger auf einem Ablieferungsschein Quittung zu leisten, sofern er auch die Sendung selbst nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt erhalten würde. Die Paketkarte oder der Zollstückzettel dient demnächst der Zollstelle gegenüber als Ausweis, auch erfolgt die Aushändigung der Sendung von seiten der Zollstelle nur gegen Abgabe der Paketkarte, deren Abschnitt zuvor abgetrennt werden darf, oder des Zollstückzettels. Handelt es sich um eine Sendung mit Nachnahme, so ist der Empfänger berechtigt, sich zunächst die Sendung bei der Zollstelle zur Besichtigung des Inhalts vorlegen zu lassen, bevor er den Nachnahmebetrag zahlt. Er erhält, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch machen will, von der Post zunächst einen Ausweis, auf Grund dessen er die Sendung bei der Zoll-

stelle besichtigen kann. Erklärt sich der Empfänger dann der Post gegenüber zur Annahme der Sendung bereit, so wird ihm die Paketkarte oder der Zollstückzettel gegen Zahlung des Nachnahmebetrags ausgehändigt. Die Sendung selbst darf von der Zollstelle nicht auf Grund des Ausweises, sondern nur bei Vorlegung der Paketkarte oder des Zollstückzettels herausgegeben werden.

Solange eine aus dem Ausland eingegangene Sendung aus den Händen der Post- oder Zollbehörde noch nicht herausgekommen ist, steht es dem Empfänger frei, die Annahme abzulehnen. Geschieht dies vor oder während der Zollabfertigung, also solange noch kein Zoll entrichtet ist, so gibt die Zollstelle die Sendung einfach an die Postanstalt zurück. Wird die Annahme dagegen erst nach der postseitig bewirkten Zollabfertigung abgelehnt, so ist es Sache der Post, die ja nach Verauslagung des Zollbetrags die Sendung ausgehändigt erhalten hat, den Zollbetrag von der Zollstelle wieder einzuziehen und deren Genehmigung zur Rücksendung des Pakets einzuholen. Dies geschieht in der Weise, daß die Post die mit Gegenquittung versehene Zollquittung nebst einer Bescheinigung über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks an die Zollstelle zurückgibt, darauf den verauslagten Zollbetrag erstattet erhält und damit die Freigabe des Pakets zur Rücksendung erlangt. In gleicher Weise wie mit Sendungen, deren Annahme der Empfänger ablehnt, wird mit solchen Sendungen verfahren, deren Empfänger nicht ermittelt werden kann.

2. Verhandlungen usw. aus dem Postbetrieb.

Nr. 3. Aushändigung eines Einschreibbriefs an einen Unberechtigten.

Ein Einschreibbrief Nr. 36 aus A. mit einer Reichsbanknote über 50 *M* als Einlage an Herrn Adolf N. in H., Lange Str. 5, ist irrtümlicher Weise an einen in demselben Hause wohnenden Artur N. ausgehändigt worden. — Der Vorfall ist zu untersuchen und über das Ergebnis an die O. P. D. zu berichten.

A., 10. November 1919.

Der am 3. von mir aufgelieferte Einschreibbrief an Herrn Adolf N. in H., Lange Straße 5, der eine Reichsbanknote über 50 *M* enthielt, ist nach einer Mitteilung des Empfängers nicht in seine Hände gelangt. Ich bitte, Nachforschungen nach dem Verbleib der Sendung anzustellen. Den Posteinlieferungsschein füge ich bei.

Im Falle des Verlustes der Sendung beanspruche ich Erstattung des mir entstandenen Schadens von 50 *M* und der Freigebühr von 50 Pf.

K., Rentner.

An das Postamt hier.

Postamt. A., 10. November 1919.

1 Anlage.

G. R. nach H. 1

zur Nachforschung.

Am 3. November sind hier die Einschriebbriefe Nr. 36 und 53 nach dort gebucht. Nach dem Aufgabestempel im Posteinlieferungsschein wird der Brief Nr. 36 in Betracht kommen.

B.

Verhandelt beim P. A. H. 1, 11. November 1919.

Der Ablieferungsschein zu dem am 4., 6 Uhr vorm., hier eingegangenen, bei der 1. Bestellung abgetragenen Einschreibbrief Nr. 36 aus A. an Adolf N., Lange Str. 5, ist Artur N. unterschrieben und vom Briefträger S. mit dem Bestellvermerk „Selbst" versehen.

Herr S., dem der Ablieferungsschein vorgelegt wird, erklärt:

Wie ich aus dem Ablieferungsschein jetzt ersehe, ist der Einschreibbrief nicht an Artur N., wie die Unterschrift des Scheines lautet, sondern an Adolf N. gerichtet gewesen. Adolf N. betreibt im Erdgeschoß des Hauses Lange Str. 5 ein Zigarrengeschäft und gehört zu den Abholern des Postamts. Der Brief für ihn hätte mir somit überhaupt nicht zugeschrieben werden dürfen. Nachdem dies aber aus Versehen geschehen war, habe ich die Aufschrift leider nicht genau angesehen, sondern angenommen, daß der Brief für den Handlungsgehilfen Adolf N. bestimmt sei, der in demselben Hause 3 Treppen wohnte und mir durch seine Zimmerwirtin, die Witwe A., bekannt war. Zweifel, daß der Handlungsgehilfe N. der Empfänger sei, sind mir auch deshalb nicht gekommen, weil dieser mich, wenn er mich im Hause traf, wiederholt gefragt hat, ob ich für ihn noch keine Geldsendung brächte.

Inzwischen ist mir durch die Witwe A. mitgeteilt worden, daß ihr Mieter N. eines Abends mit seinen Sachen die Wohnung heimlich verlassen habe und nicht zurückgekehrt sei.

Meine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung für den unrichtig bestellten Einschreibbrief in Höhe des gesetzmäßigen Betrags von 42 *M* erkenne ich für den Fall an, daß der Brief mit dem darin enthalten gewesenen Betrag vom Handlungsgehilfen N. nicht wiederzuerlangen ist. Da ich sechs Kinder habe und es mir in den jetzigen schweren Zeiten große Mühe macht, durchzukommen, bitte ich, den Ersatzbetrag, sofern ich dafür aufkommen muß, in monatlichen Teilzahlungen von 6 *M* tilgen zu dürfen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

S., Briefträger.

Unmittelbar fortgesetzt.

Dem Entkartungsbeamten, Herrn Ober-Postschaffner L., fällt zur Last, den Einschreibbrief Nr. 36 aus A. an Adolf N., hier, Lange Str. 5, dem Bestellgeschäft überwiesen zu haben, obgleich der Empfänger — ein Zigarrenhändler — zu den Abholern gehört.

Zur Sache vernommen, erklärt Herr L.:

Ich weiß, daß Adolf N., Lange Str. 5, Abholer ist. Daß ich den Einschreibbrief an ihn trotzdem nicht der Briefausgabestelle, sondern dem Bestellgeschäft überwiesen habe, kann ich nur darauf zurückführen, daß in der Aufschrift des Briefes nicht, wie es bei Sendungen an Adolf N. gewöhnlich geschieht, der Stand oder das Geschäft des Empfängers bezeichnet gewesen ist, und ich auf den Vornamen nicht besonders geachtet habe. Das von mir begangene Versehen bitte ich nachsichtig zu beurteilen. Eine Ersatzverbindlichkeit lehne ich ab, weil der Brief auch trotz meines Versehens nicht dem Artur N. hätte ausgehändigt werden dürfen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
L., Ober-Postschaffner.

Geschehen wie oben.
G., Ober-Postsekretär.

Fortgesetzt an demselben Tage.

Auf Ersuchen erscheint Witwe A., bei der der Handlungsgehilfe Artur N. gewohnt hat. Sie wird durch den Briefträger S. ausgewiesen und erklärt auf Befragen:

Der Handlungsgehilfe Artur N. bewohnte bei mir, Lange Str. 5, 3 Treppen, seit dem 1. Oktober ein möbliertes Zimmer. Er hat sich am 4. November abends unter Mitnahme seiner Sachen heimlich entfernt und ist nicht zurückgekehrt. Wohin er sich begeben hat, weiß ich nicht. Der Polizei habe ich am 6. Meldung gemacht.

Für Oktober hatte N. die Miete im voraus bezahlt, für November wollte er sie entrichten, wenn er Geld von seinen Angehörigen erhalten hätte. Er hat mir weder Miete für November gezahlt, noch verschiedene Auslagen, die ich für ihn gemacht hatte, erstattet. Solange er bei mir wohnte, war er stellungslos. Wo er vorher beschäftigt war, kann ich nicht angeben. Er war etwa 20 Jahre alt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Witwe Anna A.

Geschehen wie oben.
G., Ober-Postsekretär.

Postamt 1. H., 12. November 1919.

3 Anlagen.

Zurück nach A.

zur weiteren Veranlassung.

Wie die Polizeibehörde auf Anfrage heute hierher mitgeteilt hat, ist der Aufenthalt des Artur N. noch nicht ermittelt worden.

Von dem anliegenden Ablieferungsschein ist beglaubigte Abschrift zurückbehalten worden.

O.

Postamt. A., 14. November 1919.

Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 2784.
Reichsbank-Girokonto.

Zur Eingabe vom 10.

Der von Ihnen am 3. hier aufgelieferte Einschreibbrief an Herrn Adolf N. in H., Lange Str. 5, ist infolge eines bedauerlichen Versehens einer Person, die den gleichen Familiennamen führt und in demselben Hause ein möbliertes Zimmer bewohnte, ausgehändigt worden und hat von dem unberechtigten Empfänger, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, bisher nicht wiedererlangt werden können.

Die Entscheidung über Ihren Ersatzanspruch steht der Ober-Postdirektion in F. zu, an die gleichzeitig berichtet wird. Weitere Mitteilung wird Ihnen demnächst zugehen.

B.

Postamt. A., 14. November 1919.

Ersatzleistung für einen Einschreibbrief. Ersatzbetrag 42 ℳ.
1 Heft.

Ein am 3. November hier postordnungsmäßig aufgelieferter Einschreibbrief an Adolf N. in H., Lange Str. 5, der eine Reichsbanknote über 50 ℳ enthielt, ist irrtümlich an Artur N., der in demselben Hause wohnte, bestellt worden und von dem unberechtigten Empfänger bisher nicht wiederzuerlangen gewesen.

Der Einschreibbrief wurde beim P. A. 1 in H., obgleich sein richtiger Empfänger — ein im Erdgeschoß des Hauses Lange Str. 5 wohnender Zigarrenhändler — Abholer ist, von dem Entkartungsbeamten, O. Schaffn. L., am 4. früh versehentlich dem Bestellgeschäft und von diesem dem Briefträger S. zur 1. Bestellung überwiesen. S. hielt den im genannten Hause 3 Treppen bei der Witwe A. wohnenden Handlungsgehilfen N. für den Empfänger und händigte ihm den Brief aus. Daß der Ablieferungsschein am Kopfe in Übereinstimmung mit der Briefaufschrift den Namen

Adolf N. trug, die Quittung auf dem Scheine dagegen Artur N. lautete, war dem S. entgangen.

Die unrichtige Aushändigung wurde beim P. A. 1 in H. erst auf Grund der Nachfrage des Absenders festgestellt. Bei der Untersuchung ergab sich ferner, daß der unberechtigte Empfänger am 4. abends, also an demselben Tage, an dem ihm der Brief irrtümlich bestellt war, unter Mitnahme seiner Sachen und ohne Zahlung der Miete sowie der Auslagen seiner Wirtin heimlich seine Wohnung verlassen hat. Die Wirtin hat dies am 6. der Polizei gemeldet.

Nach der von der Polizei am 12. gegebenen Auskunft ist der Verbleib des Artur N. noch nicht ermittelt worden.

Der von dem Absender erhobene Ersatzanspruch ist gerechtfertigt, jedoch kann nach § 6 und 10 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 nicht der beanspruchte Betrag von 50 ℳ, sondern nur ein solcher von 42 ℳ als Schadenersatz gewährt werden. Zwar hat der Absender in der Briefaufschrift den Beruf oder das Geschäft des Empfängers nicht angegeben, auch unterlassen, dessen Wohnung genauer durch Erdgeschoß zu bezeichnen; dadurch würde indes die richtige Aushändigung des Briefes nicht verhindert worden sein, wenn postseitig der auf der Sendung angegebene Vorname beachtet worden wäre.

Der Briefträger S. in H. hat seine Ersatzverbindlichkeit in Höhe des gesetzlichen Betrags von 42 ℳ verhandlungsschriftlich für den Fall anerkannt, daß der Einschreibbrief mit Einlage nicht wiedererlangt wird. Er hat zugleich gebeten, in diesem Falle den Ersatzbetrag in monatlichen Teilzahlungen von 6 ℳ tilgen zu dürfen. Dieser Bitte wird nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des S., der 6 Kinder hat, zu entsprechen sein.

Das dem O. Schaffn. L. in H. zur Last fallende Versehen, den Einschreibbrief nicht der Briefausgabe, sondern dem Bestellgeschäft überwiesen zu haben, dürfte für die Frage der Ersatzleistung nicht in Betracht kommen.

Es wird beantragt,

1) dem Absender des Einschreibbriefs, Rentner K., hier, den gesetzlichen Ersatzbetrag von 42 ℳ zahlen und ihm die Freigebühr für den Brief mit 50 Pf. erstatten zu lassen;
2) zur Wiedererlangung des Einschreibbriefs und des darin enthalten gewesenen Betrags weitere Schritte zu tun, und die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens wegen Betrugs gegen den Handlungsgehilfen Artur N. zu veranlassen.

   Sollte die Wiedererlangung des Einschreibbriefs und seines Inhalts nicht gelingen, so wird weiter beantragt,
3) den gezahlten Ersatzbetrag durch monatliche Teilzahlungen von 6 ℳ durch das P. A. 1 in H. von dem Briefträger S. wieder einzuziehen.

B.

Nr. 4. Auszahlung einer gefälschten telegraphischen Postanweisung.
(Eine Stoffanordnung.)

Zu einer ausgezahlten telegraphischen Postanweisung über 150 ℳ fehlt die Einzahlungsmeldung. Eine telegraphische Anfrage bei der im Überweisungstelegramm als Aufgabestelle bezeichneten Postanstalt ergibt, daß dort die Einzahlung nicht erfolgt ist. Die Untersuchung ist bei der Postanstalt, die den Betrag ausgezahlt hat, zu führen. Über das Ergebnis ist an die O. P. D. zu berichten.

Vor Ausarbeitung der Stoffanordnung muß sich Prüfling klar machen, wie er die nur in allgemeinen Umrissen gestellte Aufgabe im einzelnen behandeln will. Er entschließt sich zu folgender Behandlung:

Telegraphische Postanweisung über 150 ℳ aus O. an Ernst Glaubitz, Gasthaus zum Sächsischen Hof, in B. Aufnahme des Überweisungstelegramms in B. an einer Klopferleitung; bei der Aufnahme sind die maßgebenden Vorschriften beachtet. Der Besteller, Postschaffner St., hat die Auszahlung an den ihm unbekannten Empfänger bewirkt, ohne daß er sich Ausweispapiere hat vorlegen lassen oder Bürgschaft des Gastwirts gefordert hat. Er hat sich dazu verleiten lassen, weil Gasthofbesitzer und Kellner ihm die Person, an die er gezahlt hat, als Herrn Glaubitz bezeichnet hatten. — **Bei Annahme dieses Tatbestandes** ergibt sich für die Ausarbeitung **folgende Stoffanordnung:**

A. Vorgänge bei Aufnahme der telegraphischen Postanweisung in B.:
   a) Verhandlung mit P. Ass. A.: B. wurde in Klopferleitung Nr. 747 von C. gerufen und eine telegraphische Postanweisung angekündigt. Ich habe P. Ass. D. als Aufnahmezeugen hinzugezogen und das Überweisungstelegramm vorschriftsmäßig aufgenommen. D. hat das Überweisungstelegramm weiterbehandelt. An der Echtheit des Telegramms habe ich nicht gezweifelt.
   b) Verhandlung mit P. Ass. D.: Ich habe das Überweisungstelegramm mitgehört. Zweifel an Echtheit hatte ich nicht, sah auch keinen Anlaß, bei Aufgabeanstalt anzufragen.

Nach Eintragung in das Telegramm-Ankunftsbuch und das Verzeichnis der angekommenen telegraphischen Postanweisungen habe ich das Telegramm nebst dem Betrag dem Postschaffner St. zur Bestellung übergeben.

B. Vorgänge bei Bestellung der telegraphischen Postanweisung:

a) Verhandlung mit Postschaffner St.: Im Sächsischen Hof sagte mir Gasthofbesitzer H., Herr Glaubitz sei im Speisezimmer; der Kellner O. führte mich zu dem betreffenden Herrn. Dadurch habe ich mich verleiten lassen, den Betrag ohne Prüfung der Empfangsberechtigung des Empfängers auszuzahlen. Ich erkenne Ersatzpflicht an.

b) Verhandlung mit dem Gasthofbesitzer H.: Postschaffner St. fragte nach Herrn Glaubitz; ich sagte, der sei im Speisezimmer. Bekannt war mir Herr Glaubitz nicht. Was Postschaffner St. bei dem Herrn wollte, hat er mir nicht mitgeteilt.

c) Verhandlung mit dem Kellner O.: Ich habe den Postschaffner St. zu dem Herrn geführt, der sich Herr Glaubitz genannt und nach einer Geldsendung gefragt hatte. Der Herr war mir nicht bekannt. Daß Postschaffner St. ihm Geld ausgezahlt hat, habe ich gesehen, weiß aber nicht, wieviel es gewesen ist.

C. Bericht an O. P. D.:

Kurze Schilderung des Tatbestandes: Vorschriftsmäßige Aufnahme des Überweisungstelegramms; unvorschriftsmäßige Bestellung.

Getroffene Maßnahmen: Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde; Einleitung von Nachforschungen bei den Anstalten der Leitung 747 zur Feststellung, wo das Telegramm eingeschmuggelt ist.

Erörterung der Ersatzfrage: Schaffn. St. ist für den Betrag ersatzpflichtig und hat seine Ersatzpflicht anerkannt.

Antrag: Weitere Untersuchung zu veranlassen.

Eine der vorstehenden Stoffanordnung im ganzen entsprechende Ausarbeitung findet sich unter Nr. 30 der Musterbeispiele zu Abschn. V A. D. A. **Zur Übung empfiehlt es sich:**

1. die Ausarbeitung und die hier gegebene Stoffanordnung zu vergleichen;
2. nach genauer Durchsicht der Ausarbeitung danach eine Stoffanordnung selbst zu entwerfen und diese dann mit der hier gegebenen Stoffanordnung zu vergleichen;
3. an der Hand der hier gegebenen Stoffanordnung die Aufgabe zu bearbeiten und die Arbeit sodann mit der Ausarbeitung unter den Musterbeispielen zu vergleichen;

4. die gestellte Aufgabe selbständig zu bearbeiten und dann sowohl Stoffanordnung wie vollständige Ausarbeitung mit den in diesem Buche gegebenen zu vergleichen.

Zu ähnlichen Übungen (zu vgl. auch „§ 18 Übungen", S. 35) sind die sonstigen in diesem Buche gegebenen Stoffanordnungen bestimmt, nur daß bei ihnen die Möglichkeit des Vergleichs mit einer fertigen Ausarbeitung wegfällt.

Weitere zu Übungen für die Postassistentenprüfung geeignete Ausarbeitungen befinden sich unter den Musterbeispielen in Teil III. Vgl. insbesondere Nr. 4, 5, 24, 29, 49a. Es empfiehlt sich, auch diese Ausarbeitungen nach den im Vorstehenden bezeichneten Gesichtspunkten recht sorgfältig durchzuarbeiten.

Nr. 5. Beschwerde über unangemessenes Verhalten eines Schalterbeamten und über ordnungswidrige Bestellung einer Zeitung.

(Eine Stoffanordnung.)

Der Gutsbesitzer R. in W. bei S. beschwert sich bei der O. P. D. in P., daß der Schalterbeamte in S. ihm gegenüber bei Auflieferung eines Geldbriefs ungehörige Bemerkungen gemacht habe. Ferner beklagt sich Herr R. darüber, daß ihm die Deutsche Tageszeitung, die er durch den Landbriefträger erhalte, in den letzten Tagen wiederholt in beschmutztem Zustand durch Schulkinder überbracht worden sei.

Die Angelegenheit ist zu untersuchen und über das Ergebnis an die O. P. D. zu berichten.

A. Beschwerde des Gutsbesitzers R. an O. P. D.:

Am 1. 11. kurz von Schalterschluß Wertbrief nach Genf aufgeliefert. Beamter saß im Annahmezimmer und las Zeitung, antwortete erst auf Klopfen, äußerte dann barsch: „Konnten Sie denn nicht früher kommen?" Bitte des Beschwerdeführers um Zurechtweisung des Beamten.

Gleichzeitig Mitteilung, daß die „Deutsche Tageszeitung" in letzter Zeit öfter durch Schulkinder verspätet und beschmutzt abgegeben sei.

B. Vorbescheid der O. P. D. an Beschwerdeführer und G. R.-Vf. an P. A. S.

C. Verhandlung mit dem Schalterbeamten P. Ass. K.:

Gutsbesitzer R. dem K. nicht persönlich bekannt; K. erinnert sich aber der Auflieferung eines Wertbriefs nach Genf und eines dabei stattgehabten Wortwechsels. Er gibt barsche Behandlung des Einlieferers und die von diesem angeführte Äußerung zu, erklärt aber, nicht Zeitung gelesen, sondern postlagernde Sendungen durchgesehen zu haben. Er will durch heftiges Klopfen am Schalterfenster gereizt worden sein und bittet um nachsichtige Beurteilung.

D. Verhandlung mit dem Landbriefträger H.:

H. gibt zu, die Zeitung des Beschwerdeführers, dessen Gut 25 Min. abseits des geschlossenen Dorfes liegt, mehrfach Schulkindern mitgegeben zu haben. Entschuldigt sich damit, daß er infolge seiner Kriegsverletzung (schwere Beinverletzung) öfters Schmerzen im Bein gehabt habe und deshalb die Bestellung nicht rechtzeitig habe zu Ende führen können. Er bittet um milde Beurteilung.

E. Bericht an O. P. D.:

Beschwerde ist begründet.

a) Fall des Schalterbeamten K.: Verhalten des Beamten verdient Tadel. Sonst ruhiger und höflicher Beamter; es wird genügen, wenn ihm Vorhaltungen gemacht werden.

b) Fall des Landbriefträgers H.: Es ist anzunehmen, daß H. durch seine Kriegsverletzung tatsächlich vorübergehend an pünktlicher Ausführung der Bestellung gehindert worden ist; er hätte dies dem P. A. melden müssen. Jetzt ist H. voll leistungsfähig. P. A. wird im Auge behalten, ob er auf die Dauer dem Bestelldienst gewachsen ist, und wird ihn u. U. anders beschäftigen. Im vorliegenden Falle ist H. mündlich ermahnt.

c) Antrag: Bescheidung des Beschwerdeführers, daß Beschwerde begründet und gegen die schuldigen Beamten das Erforderliche veranlaßt sei. — Bitte, dem K. Vorhaltungen zu machen und es für H. bei der mündlichen Ermahnung bewenden zu lassen.

B. Telegraphenassistentenprüfung.

1. Aus dem Gebiet der Telegraphentechnik.

Nr. 6. Grundzüge der Einrichtungen für die Speisung der Sprechstellenmikrophone und die Schlußzeichengabe bei den ZB-Fernsprechämtern nach der Westernschaltung*).

Die von der Reichs-Telegraphenverwaltung für Fernsprechämter (Vermittlungsstellen) eingeführten Zentralbatterie-Systeme unterscheiden sich von OB-Fernsprechanlagen vor allem durch dreierlei: Gleichstromanruf des Amtes — einfach durch Abheben des Hörers —, Speisung der Sprechstellen-Mikrophone aus einer gemeinsamen, beim Fernsprechamt befindlichen Sammlerbatterie und Anzeige des Anrufs sowie des zweiseitigen Schlußzeichens durch Glühlämpchen. Im folgenden sollen die Einrichtungen für die Mikrophonspeisung und die Schlußzeichengebung nach Art der Western Electric Company in New York, wie sie in der R. T. V. gebräuchlich sind, in ihren Grundzügen geschildert werden.

Die Sprechstellen-Mikrophone werden auf zwei verschiedenen Wegen gespeist: über das Teilnehmer-Anrufrelais, solange der am Apparat stehende Teilnehmer noch nicht verbunden ist, danach über

*) Ausführlicher u. a. in: Strecker, Die Telegraphentechnik.

die Abfrage- oder die Verbindungsschnur. Im Ruhezustand ist die b-Ader der Teilnehmerleitung über das Teilnehmer-Anrufrelais mit dem negativen Pole der Zentralbatterie verbunden (Abb. 1, vereinfacht); die a-Ader liegt über eine zweite Wicklung desselben Relais an Erde, hat also Verbindung mit dem ebenfalls geerdeten positiven Pole der Zentralbatterie. Aus der Batterie kann dabei kein Strom in die Teilnehmerleitung fließen, solange der Sprechstellen-Fernhörer angehängt ist und daher nur der Sprechstellen-Wecker mit vorgeschaltetem Kondensator in der Leitung liegt und diese für den Gleichstrom der Zentralbatterie verriegelt. Hebt der Teilnehmer seinen Fernhörer ab, so schaltet er durch den Hakenumschalter sein Mikrophon neben die Weckerbrücke in die Leitung; dann fließt Speisestrom vom negativen Pole der Zentralbatterie über die b-Ader der Teilnehmerleitung zum Sprechstellen-Mikrophon, über die a-Ader zurück zum Amte und hier über Erde zum positiven Pole der Zentralbatterie. Diese Mikrophonspeisung hört auf, sobald sich die Beamtin mit dem Abfragestöpsel einer Schnur zum Abfragen in die Teilnehmerleitung einschaltet. Sie belebt damit ein Trennrelais, das beim Ansprechen die Verbindung zwischen Teilnehmerleitung und Anrufrelais unterbricht. Dabei wird aber nicht nur das Anrufrelais stromlos, sondern auch dieser Speisestromweg abgeschaltet. Infolgedessen würde das Sprechstellen-Mikrophon keinen Speisestrom mehr erhalten, wenn nicht das Einführen des Abfragestöpsels in die Abfrageklinke eine neue Verbindung zwischen Zentralbatterie und Sprechstellen-Mikrophon geschaffen hätte. Zwischen den a- und b-Adern aller Schnurpaare liegt nämlich die Zentralbatterie in der Art, daß b mit dem negativen Pole, a mit der Erde (und dem positiven Batteriepol) verbunden ist (Abb. 2, vereinfacht). Nach Stöpslung der Abfrageklinke mit dem Abfragestöpsel wird demnach das Mikrophon des rufenden Teilnehmers über die Abfrageschnur gespeist. In gleicher Weise wird das Mikrophon des von der Vermittlungsstelle angerufenen Teilnehmers über die Verbindungsschnur versorgt. Die Zentralbatterie liegt also während der Dauer

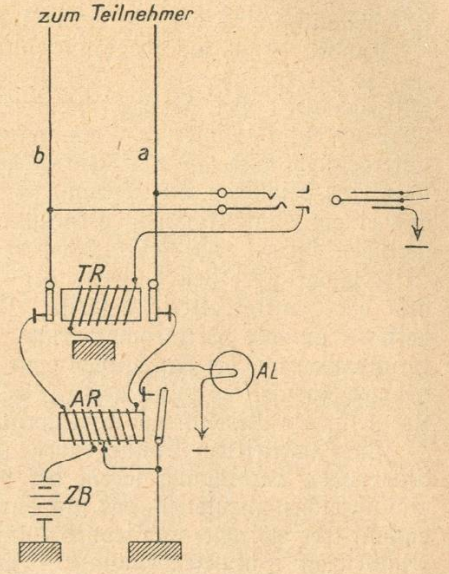

Abb. 1.

einer Verbindung in Brücke zwischen beiden Anschlußleitungen. Damit die beiden Stromkreise Sprechverbindung haben, sind sie durch Übertrager verkettet. Durch Anhängen der Fernhörer nach Gesprächsschluß wird der Mikrophonspeisestrom wieder unterbrochen.

Handelt es sich um Anschlüsse mit Nebenstellen mit ZB-Apparaten, so bieten sich mehrere Wege zur Speisung der Nebenstellen-Mikrophone. Bei großen Nebenstellenanlagen bedient man sich meistens einer besonderen Sammlerbatterie, die bei der Hauptstelle untergebracht und aus der Zentralbatterie über die Anschlußleitung oder eine besondere Ladeleitung, in besonderen Fällen unmittelbar aus einem Starkstromnetz versorgt wird. Bei Anlagen mit einer geringen Anzahl von Nebenstellen werden dagegen die Nebenstellen-Mikrophone über den b-Zweig der Teilnehmerleitung unmittelbar aus der Zentralbatterie gespeist. Die Anschaltung der Zentralbatterie an die Teilnehmerleitung erfolgt dabei nach denselben Grundsätzen wie bei Anschlüssen ohne Nebenstellen, nur ist das Teilnehmer-Anrufrelais in die geerdete a-Ader verlegt, damit der Speisestrom für die Nebenstellen ungeschwächt zu ihnen gelangt.

Das zweiseitige Schlußzeichen entspricht dem Grundsatz, bei bestehender Verbindung jedem der beiden Teilnehmer ein eigenes Schlußzeichen zuzuteilen, das nur durch ihn gesteuert wird. Darum enthält jede Abfrage- und jede Verbindungsschnur ein Schlußzeichenrelais nebst Schlußzeichenlampe. In Abb. 2 sind SR 1 und SR 2 die Schlußzeichenrelais, SL 1 und SL 2 die zugehörigen Lampen.

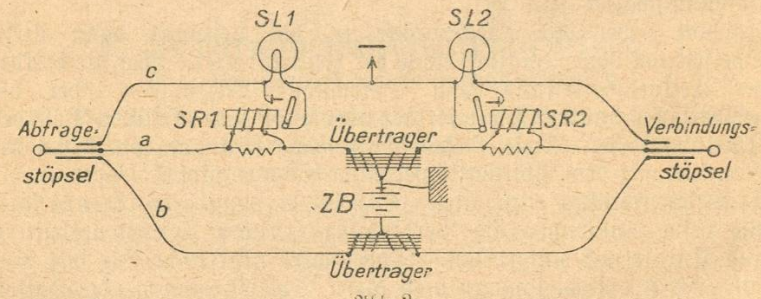

Abb. 2.

Die Schlußzeichenrelais sind in die a-Adern des Schnurpaars geschaltet und daher mit dem geerdeten positiven Pole der Zentralbatterie verbunden; die Schlußzeichenlampen liegen in den c-Adern der Schnüre am negativen Pole der Zentralbatterie und sind über die Trennrelais TR der beiden Teilnehmerleitungen mit Erde verbunden. Solange bei der Sprechstelle der Fernhörer abgenommen ist, fließt Speisestrom für das Mikrophon zur Sprechstelle; in diesem Stromkreis liegt auch das Schlußzeichenrelais. Es zieht infolgedessen seinen Anker an und überbrückt dadurch die zugehörige Schlußzeichenlampe, so daß sie nicht leuchten kann. Erst wenn nach Beendigung des Gesprächs die beiden Teilnehmer ihre Fernhörer anhängen, werden die Stromkreise der Schlußrelais unterbrochen und die Überbrückungen der Schlußzeichenlampen aufgehoben; die Lampen — oder wenn nur einer der beiden miteinander verbundenen Teilnehmer anhängt, dessen Schlußzeichenlampe — glühen alsbald und so lange, bis die Vermittlungsbeamtin die Verbindung trennt.

Die Schlußzeichenlampe SL 2 des verlangten Teilnehmers nützt ferner dadurch, daß sie gleich nach der Herstellung der Verbindung aufleuchtet und erst erlischt, wenn der verlangte Teilnehmer seinen Hörer abhebt. Endlich macht die Anordnung der Schlußzeichenlampe es jedem der beiden Teilnehmer möglich, durch taktmäßige Bewegung des Hakenumschalters seine Schlußzeichenlampe in regelmäßiger Folge aufleuchten und erlöschen zu lassen und durch dieses Flackerzeichen die vermittelnde Beamtin zum Eintritt in die Verbindung aufzufordern.

Nr. 7. Einrichtung und Wirkung der gewöhnlichen Wechselstrommeßbrücke und ihre Anwendung bei der Messung an Erdleitungen.

Wegen der Wichtigkeit, die im Telegraphen- wie im Fernsprechbetrieb den Erdleitungen als Teilen der Stromwege und als Schutzmitteln gegen die Blitzgefahr beizulegen ist, hat die Reichs-Telegraphenverwaltung genaue Vorschriften über die Herstellung und Beschaffenheit von Erdleitungen erlassen. Unter anderem hat sie bestimmt, daß der elektrische Widerstand einer in das Grundwasser und an Wasserleitungsrohre geführten Erdleitung nicht mehr als 15 Ohm und sonst nicht mehr als 30 Ohm betragen darf.

Zur elektrischen Untersuchung von Erdleitungen eignen sich wegen der Polarisationserscheinungen, die bei Gleichströmen an den Erdplatten usw. auftreten, besser Wechselströme*). Neben der verbesserten Wechselstrommeßbrücke nach Wiechert wird dazu die gewöhnliche Wechselstrommeßbrücke mit einem Meßbereich von 0,1 bis 200 Ohm verwandt. Die gewöhnliche Wechselstrommeßbrücke besteht aus einem Induktionsapparat mit Selbstunterbrecher (Induktorium), einem Dosenfernhörer als Stromanzeiger, einem gleichmäßigen Manganindraht von etwa 1 Ohm Widerstand und einem Vergleichswiderstand von 6 Ohm. Die Brückenzweige a und b (Abb. 1) bildet der Manganindraht, ein auf diesem beweglicher Schleifkontakt den Punkt I.

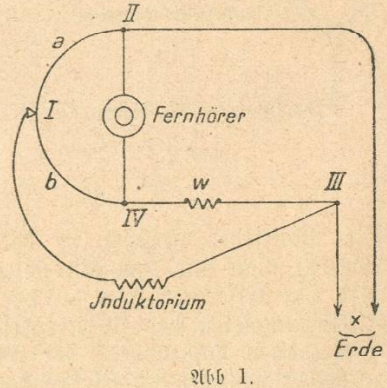

Abb 1.

*) Siehe übrigens Telegraphenmeßordnung, S. 84 ff.

Das als Wechselstromquelle dienende Induktorium wird durch ein Trockenelement gespeist; es verursacht, wenn das Meßinstrument gebraucht wird, ein leises, summendes Geräusch im Fernhörer. Bei der Feststellung des Erdleitungswiderstandes kann man das Summen durch Drehen des Schleifers auf dem Manganindraht, d. h. durch Verlegung des Punktes I nach II oder IV zu, verstärken oder schwächen. Man sucht, was oft mehrmaliges Probieren erfordert, die Einstellung, wo der Summerton gleich oder nahezu gleich Null ist.

Dann gilt die Brückengleichung $a : b = x : w$, demnach $x = \frac{a \cdot w}{b}$.

Der Wert von w steht mit 6 Ohm fest, x ließe sich nach Ausmessung der Längen von a und b, z. B. in Millimetern, berechnen. Zur Vereinfachung hat dies der Hersteller getan und die Ergebnisse in Ohm und Bruchteilen am Rande der messingnen Einstellscheibe, die den Schleifer trägt, vermerkt.

Der Induktionsapparat und das Trockenelement sind in einem ungefähr 30 cm hohen, handbreiten und ebenso tiefen hölzernen Kasten untergebracht, wo auch für gewöhnlich der Fernhörer aufbewahrt wird. Das Trockenelement steht auf dem Boden des Kastens; der Induktionsapparat mit seinen Zubehörteilen ist auf einem Zwischenboden über dem Trockenelement auf einer Hartgummiplatte angeordnet. Der Apparat besteht aus einem Übertrager mit Kern aus dünnen Eisendrähten und zwei gleichen Spulen mit je 1400 Windungen und 20 Ohm Widerstand. Im Gleichstromkreis (primär, siehe Abb. 2) liegen der Kurbelumschalter, das Trockenelement, der Kontaktständer mit verstellbarer Kontaktschraube, die Unterbrecher-Blattfeder und die primäre Spule, im Wechselstromkreis die sekundäre Spule mit der Meßbrücke. Die Blattfeder berührt in der Ruhelage die Kontaktschraube. Schließt man mit dem Kurbelumschalter den Gleichstromkreis, so wird ein Eisenscheibchen an der Spitze der Blattfeder von dem Elektromagneten der Übertragerspule angezogen, der Ruhekontakt infolgedessen aufgehoben: der Gleichstrom wird unterbrochen, dadurch verschwindet der Elektromagnetismus aus der Spule bis auf einen schwachen Rest, und die Blattfeder schnellt in ihre Ruhelage zurück. Das Spiel beginnt dann von neuem, und die Stromöffnungen und -schließungen wiederholen sich in rascher Folge. Wir erhalten dadurch zerhackten Gleichstrom in einem stark induk-

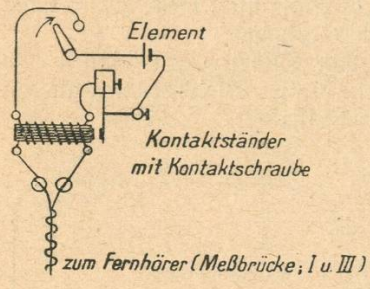

Abb. 2.

tiven Kreise, der in dem verketteten Stromkreis Wechselströme erzeugt, etwa so (s. Abb. 3):

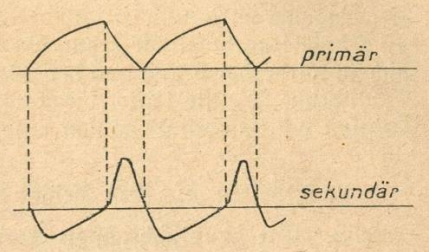

Abb. 3.

Der in den Brückendraht geschaltete Fernhörer hat zwei halbkreisförmige Magnete, deren gleichnamige Pole nebeneinander liegen und durch je eine Eisenscheibe verbunden sind. Auf die nach dem Innern des Magnetringes zu hervorragenden Teile der Eisenscheiben sind je 4 Eisenstifte gesetzt, die als Kerne der auf sie geschobenen, hintereinander geschalteten Elektromagnetspulen mit zusammen etwa 1 Ohm Widerstand dienen. Vor diesen Rollen befindet sich die von einem Stellring gehaltene Membran, und vor dieser die auf dem Stellring gelagerte Hörmuschel, die den Fernhörer von oben her abschließt. Von unten her ist an dem ringförmigen Gehäuse des Fernhörers ein Ring aus Hartgummi befestigt, der als Behälter für die eigentliche Meßbrücke mit dem Vergleichungswiderstand dient. Die Brücke wird schließlich dadurch vervollständigt, daß der Leiter mit dem unbekannten Widerstand so an den Vergleichswiderstand gelegt wird, daß die Meßströme diesen und den zu untersuchenden Leiter durchströmen müssen; zur Anschaltung des zu untersuchenden Gegenstandes dienen grünschwarze Leitungsschnüre.

Zur Ermittlung des elektrischen Widerstandes einer Erdleitung mit der gewöhnlichen Wechselstrommeßbrücke sind 3 Erdleitungen sowie 3 Messungen erforderlich, bei denen die Erdleitungen abwechselnd paarweise mit den grünschwarzen Leitungsschnüren verbunden werden. Bezeichnet man die einzelnen Erdleitungen mit x, y, z und die Messungsergebnisse mit

I. $x + y = w_1$,
II. $x + z = w_2$,
III. $y + z = w_3$, so ist $x = \frac{w_1 + w_2 - w_3}{2}$,

$$y = \frac{w_1 + w_3 - w_2}{2},$$

$$z = \frac{w_2 + w_3 - w_1}{2}.$$

Die drei Erdleitungen dürfen sich bei den Messungen nicht metallisch berühren und nicht zu nahe beieinanderliegen, auch mit den Apparaten, Blitzableitern oder anderen Erdleitungen keine Verbindung mehr haben. Hilfserdleitungen werden zweckmäßig in der Weise hergestellt, daß ein nicht zu kleiner Drahtring in das Grundwasser oder wenigstens in feuchtes Erdreich versenkt wird. Die Leitungsschnüre sollen möglichst glatt und gerade liegen. Der

Summer muß einen einigermaßen reinen Ton geben. Funkenbildung am Unterbrecher wirkt tonverschlechternd. Man dreht bei jeder Messung die Einstellscheibe am Fernhörer so, daß die leiseste Stelle erreicht wird, und liest an der Eichung, gegenüber einer Marke, den Ohmbetrag möglichst genau ab. Es empfiehlt sich, die Messung rasch zu wiederholen und aus den Werten das Mittel zu nehmen.

Nützliche Dienste leistet die Wechselstrommeßbrücke auch bei der Messung des Widerstandes von nassen oder trocknen Elementen.

2. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbetriebs.

Nr. 8. Die hauptsächlichsten Vorschriften für den Betrieb der öffentlichen Fernsprechstellen sind zusammenhängend darzustellen.

Damit die Fernsprecheinrichtungen von jedermann benutzt werden können, läßt die Reichs-Telegraphenverwaltung in Post- oder Telegraphendiensträumen, bei Hilfstellen, in Räumen, die von Gemeinden unentgeltlich dazu hergegeben werden, und bei Privatpersonen öffentliche Fernsprechstellen einrichten und betreiben. In Orts-Fernsprechnetzen werden sie durch Anschlußleitungen an die Ortsnetze angeschlossen, in Orten ohne Fernsprechnetz in Sp-Leitungen, seltener in Fernsprech-Verbindungsleitungen eingeschaltet. Nach den technischen Betriebseinrichtungen unterscheidet man öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichen Apparaten (gewöhnliche öffentliche Sprechstellen) und öffentliche Sprechstellen mit Geldeinwurf. Je nach den Betriebseinrichtungen sind auch die Betriebsvorschriften verschieden.

Die Betriebsvorschriften für die gewöhnlichen öffentlichen Sprechstellen zerfallen in Bestimmungen für

1) die Annahme der Gesprächsanmeldungen,
2) die Weitergabe der Anmeldungen und die Bereitstellung der Verbindungen und
3) die Erledigung der von anderen Dienststellen eingegangenen Gesprächsanmeldungen.

Bei der Annahme von Gesprächen sind die Sprechbereichs-Übersichten zu beobachten. Sie geben an, nach welchen Orten von der Sprechstelle Gespräche zugelassen sind, und ob die Gesprächszeit etwa auf gewisse Stunden beschränkt ist. Für öffentliche Sprechstellen, die im Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle liegen, an die sie angeschlossen sind, gelten ohne weiteres Sprechbereich und Gebührensätze der Teilnehmerstellen. Die Anmeldungen der Gespräche werden, soweit es sich nicht um Sprechstellen bei einer Hilfstelle handelt, unter Vorauszahlung der Gebühren sogleich in das Einnahmebuch über Gebühren für Benutzung öffentlicher Sprechstellen eingetragen; dabei sind in der Spalte Bemerkungen alle Angaben niederzuschreiben, die zur Erläuterung ungewöhnlicher Gebührenberechnungen dienen, nämlich bei dringenden Gesprächen ein D, bei

Gesprächen mit Voranmeldung ein V, bei Gesprächen mit Herbeirufung ein XP und bei Gebührenquittungen ein Q. Die Gebühren für jedes Gespräch sind in einer Summe einzutragen. Sind Ergänzungsgebühren erhoben worden, weil das Gespräch länger als drei Minuten gedauert hat, so werden sie unter neuer Nummer mit Hinweis auf die andere vereinnahmt, z. B. unter Nr. 65: 1 ℳ; Bemerkung: 3 zu 62, d. h. das unter Nr. 62 mit 50 Pf. gebuchte Gespräch nach A. mit Anschluß 416 ist dreifach geworden, so daß nachträglich 2×50 Pf. $= 1$ ℳ vereinnahmt werden mußten. Beträge, die aus irgendeinem Grunde zurückgezahlt werden müssen, z. B. weil die Gespräche durch Schuld des Betriebs nicht zustande gekommen oder die Anmeldungen rechtzeitig zurückgezogen sind, werden in der dafür vorgesehenen Spalte ausgeworfen; der Grund ist in der Spalte Bemerkungen kurz anzugeben.

Bei Hilfstellen ist das angenommene Gespräch auf einem besonderen Vordruckblatt zu vermerken, auf dem auch die Gebühren in Freimarken verklebt werden, die dann mit kräftigen Tintenstrichen zu entwerten sind. Die Verrechnung darf jedoch erst stattfinden, wenn das Gespräch abgewickelt ist, und wenn feststeht, welcher Betrag tatsächlich entrichtet werden muß. Zurückzuzahlende Gebühren bleiben von der Verrechnung ausgeschlossen. Die Gesprächzettel werden der Bestellungspostanstalt täglich mit dem Landbriefträger übersandt.

Die Gespräche werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen erledigt. Bei der Weitermeldung ist anzugeben, daß das beantragte Gespräch von einer öffentlichen Sprechstelle ausgeht.

Dringende Privatgespräche werden vor den gewöhnlichen Gesprächen, ferner alle Gespräche nach dem Ausland vor den inländischen Gesprächen, selbst dringenden, erledigt. Werden Gespräche nach Orten, mit denen ein Sprechverkehr nur während der verkehrsschwachen Zeit stattfinden darf, bei einer öffentlichen Sprechstelle während der verkehrsschwachen Zeit angemeldet, so sind sie in gewöhnlicher Reihenfolge zuzulassen, auch wenn die Verbindungen nicht mehr in der verkehrsschwachen Zeit ausgeführt werden können. Wenn die Gespräche dagegen in der verkehrsstarken Zeit angemeldet werden, so sind sie in dieser Zeit nur zuzulassen, wenn sie als dringend angemeldet werden; sonst müssen sie in die verkehrsschwache Zeit verlegt werden. Aber auch in diesem Falle sind die Anmeldungen, sobald es der Verkehr erlaubt, weiterzugeben, damit die nötigen Schaltungen später ungesäumt vorgenommen werden können. Die Weitermeldung kann, wenn es nach den Leitungsverbindungen oder der augenblicklichen Verkehrslage vorteilhaft erscheint, durch telegraphische Dienstnotiz erfolgen.

Werden Gespräche mit Voranmeldung bei einer öffentlichen Sprechstelle angemeldet, so ist die Bezeichnung der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, sogleich nach dem Bestimmungsort des Gesprächs weiterzumelden, und zwar durch Fernsprecher oder, wenn es vorteilhafter erscheint, telegraphisch. Dabei muß auch die

öffentliche Sprechstelle angegeben werden, von der die Voranmeldung ausgeht. Im Vororts- und Fernverkehr ist mit der Herstellung der Verbindung, wenn der Anrufende es wünscht, möglichst so lange zu warten, bis sich die Person, mit der gesprochen werden soll, am Apparat eingefunden hat.

Ein ähnliches Verfahren wie bei Gesprächen mit Voranmeldung muß auch bei Gesprächen beobachtet werden, die nach öffentlichen Sprechstellen gerichtet und mit jemand geführt werden sollen, der an die öffentliche Sprechstelle des Bestimmungsorts herbeizurufen ist. Diese Gespräche müssen nach dem Bestimmungsort gewöhnlich durch eine telegraphische Dienstnotiz weitergemeldet werden, etwa: Eckert Neubrandenburg will Niehöfer Wittenförden bei der öffentlichen Fernsprechstelle sprechen. Der Herbeigerufene ist so genau zu bezeichnen, daß Zweifel, wer gemeint ist, nicht aufkommen können. Ebenso kurz und bestimmt sind die Meldungen auch abzufassen, wenn sie durch den Fernsprecher befördert werden. Die unmittelbare Übermittlung durch Fernsprecher an die Bestimmungsanstalt ist nur zulässig, wenn dazu weder Leitungsverbindungen hergestellt noch Leitungsstrecken von Zwischenanstalten besonders freigegeben werden müssen. Sonst ist die Ankündigung an das Amt abzusetzen, das sie am leichtesten weitergeben kann.

Bei der Erledigung der bei öffentlichen Sprechstellen eingehenden Gespräche handelt es sich in der Mehrzahl um Gespräche mit Herbeirufung. Wenn bei einer öffentlichen Sprechstelle eine derartige Gesprächsanmeldung eingeht, ist die Meldung auf ein Telegramm-Ankunftsblatt zu schreiben. Dabei ist, wenn das Gespräch nur für die verkehrsschwache Zeit zugelassen und als solches angekündigt ist, anzugeben, in welcher Zeit das Gespräch stattfinden darf. Die Meldung ist dem Gewünschten offen durch Boten zuzustellen. Ist er nicht aufzufinden, oder will oder kann er der Aufforderung nicht nachkommen, so ist dies der öffentlichen Sprechstelle oder der Vermittlungsstelle am Ursprungsort zur Mitteilung an die Person zu melden, die das Gespräch gewünscht hat. Die von außerhalb angemeldeten Gespräche sind bei den Postagenturen und Hilfstellen ohne Vermittlungsstelle je nach Bestimmung der Ober-Postdirektion in das Telegramm-Ankunftsbuch oder das Ankunftsbuch für Ferngespräche einzutragen; die dringenden Gespräche sind mit D und die Gespräche mit Herbeirufung mit XP zu bezeichnen. Die von öffentlichen Sprechstellen ausgehenden Gespräche erhalten den Zusatz Öf.

Bei den öffentlichen Sprechstellen mit Geldeinwurf sind die Sprechbereiche wegen der Eigenart des Betriebs wesentlich enger begrenzt als bei den übrigen öffentlichen Sprechstellen. Von jenen Stellen aus dürfen Gespräche nur im Orts- und Nachbarortsverkehr sowie im Vororts- und kleinen Fernverkehr bis auf 50 km geführt werden. Auch sind D-, XP- und V-Gespräche unzulässig. Die Anmeldungen sind von den Vermittlungsstellen, an die die Sprechstellen mit Geldeinwurf angeschlossen sind, durch Fernsprecher anzunehmen. Diese Vermittlungsstellen besorgen die Verbindungen. Hat sich der gewünschte Teilnehmer, der von seiner Vermittlungsstelle angerufen ist, gemeldet, so wird die Person am Geldeinwurf-Fernsprecher von dem Amt, das die Gesprächsanmeldung angenommen hat, zur Zahlung der Gebühren aufgefordert. Die Zahlung geschieht, indem der Betrag in Zehnpfennigstücken in den Geldeinwurf gesteckt wird. Darauf wird die Sprechstelle an die schon bereitstehende Verbindung geschaltet. In der Nachtzeit sind die Gebühren zu entrichten, bevor die verlangte Sprechstelle angerufen wird. Durch den Geldeinwurf vereinnahmte Beträge werden nicht zurückgezahlt.

Die Geldbehälter dieser Sprechstellen sind werktäglich mindestens einmal zur Entnahme der angesammelten Geldstücke auszutauschen. Befinden sich die Sprechstellen unter ständiger amtlicher Bewachung, so kann der Austausch von den Ober-Postdirektionen auf ein- bis zweimal in der Woche beschränkt werden. Bei der Leerung der Geldbehälter muß ein zweiter Beamter oder unterer Beamter zugegen sein. Die eingekommenen Beträge sind in einer Nachweisung zu vermerken; die bei Leerung der Geldbehälter amtlich anwesenden Personen haben die Richtigkeit des vereinnahmten Betrags in der Nachweisung zu bescheinigen. Die Summen sind dann in das Einnahmebuch über Gebühren für Benutzung öffentlicher Sprechstellen zu übertragen.

Die öffentlichen Sprechstellen sind besonders für die Landbewohner von Wert und haben mit dazu beigetragen, daß der Fernsprecher in verhältnismäßig kurzer Zeit ein für alle Bevölkerungsschichten unentbehrliches Verkehrsmittel geworden ist.

Nr. 9. Welche Vorschriften bestehen über die Aushändigung von Telegrammen an die Empfänger?

(Eine Stoffanordnung.)

I. Einleitung:

Die verschiedenen Arten der Telegramm-Zustellung: durch Boten, durch Fernsprecher, unter Benutzung von Nebentelegraphen, im Wege der Abholung.

II. Ausführung:

A. Zustellung durch Boten:

a) Zeitpunkt der Zustellung: Regel ist Zustellung gleich nach Ankunft. Auf schleunige Bestellung besonders Wert zu legen, jedoch für Wirtlichkeit bei Verwendung der Boten sorgen. E. F. Straßenbahnbenutzung. Ausnahmen von der Regel, daß Telegramme gleich nach Ankunft zu bestellen: Bei Hochzeiten usw. Sammlung mehrerer Telegramme. Keine Bestellung zur Nachtzeit (10 N. bis 6 V.) auf Verlangen Absenders („Tages") oder Empfängers. Verpflichtung zur Bestellung nachts

nur in besonderen Fällen (Angabe „Nachts", wirklich dringlicher Inhalt, Verlangen Empfängers). Auf Wunsch Empfängers auch an Nachmittagen der Sonn- und Feiertage keine Bestellung.

b) Reihenfolge der Zustellung: Staats-, Dienst-, dringende Privattelegramme; im übrigen Reihenfolge des Eingangs; bei gleichzeitig zu bestellenden Telegrammen zuerst nächstwohnender Empfänger, dann der folgende usw. Telegramme mit genauer Anschrift haben u. U. Vorzug vor minder genau adressierten Telegrammen.

c) Zustellung an wen? Regel: Zustellung an Empfänger oder, wenn nicht anwesend, an gewisse, mit dem Empfänger in Beziehung stehende Personen. Jedoch bei bestimmten Telegrammen (dienstl. Telegrammen an Behörden, MP-Telegrammen usw.) Zustellung an andere Personen nicht statthaft. — Einlegen in Privat-Briefkasten, wenn niemand angetroffen (außer bei Behördentelegrammen, MP-Telegrammen usw.), jedoch nur, wenn feststeht, daß Empfänger nicht verreist ist. — Benachrichtigungszettel, wenn Zustellung nicht möglich. — Zustellung von Telegrammen mit abgekürzter Aufschrift oder wenn Zustellung an bestimmter Stelle vom Empfänger gewünscht ist.

Besondere Vorschriften für Telegramme an Reisende in Gasthöfen (Aushändigung an Gastwirt usw.; nach bestimmter Frist Nachfrage) sowie an Reisende auf Schiffen (Aushändigung möglichst vor der Ausschiffung).

Verfahren, wenn Empfänger unbekannt, oder wenn Zweifel über die Person des Empfängers bestehen.

d) Art der Zustellung: In der Regel verschlossen ausgehändigt; offene Bestellung auf Verlangen des Absenders. — Empfangsschein bei Staatstelegrammen und Telegrammen mit bezahlter Empfangsanzeige. — Verfahren bei Weiterbeförderung mit der Post. Bestellungen nach dem Landbestellbezirk.

e) Einziehung von Gebühren bei Bestellung von Telegrammen. (Wann kommen Gebühren in Frage? Zahlung der Gebühren vor der Aushändigung; Staatstelegramme werden auch bei Zahlungsverweigerung verabfolgt.)

B. Zustellung durch Fernsprecher:

a) Zustellung mit Fernsprecher auf Antrag des Empfängers; Gebühr für jedes Telegramm 20 Pf., falls es sich nicht um XP-Telegramme oder Unbestellbarkeitsmeldungen handelt. Nach Landorten Zusprechen auch für andere Personen als Fernsprechteilnehmer, wenn Anschlußinhaber einverstanden. In Berlin Zusprechen nur, wenn Telegramme vereinbarte abgekürzte Aufschrift tragen, oder wenn Fernsprechanschluß in Aufschrift angegeben. — In bestimmten Fällen (in der Regel bei chiffrierten Telegramen, Telegrammen in fremder oder verabredeter Sprache) kein Zusprechen, ebenso nicht, wenn andere Zustellung schneller (z. B. bei sehr langen Telegrammen), oder wenn Zustellung durch Boten der Absicht des Absenders mehr entspricht (z. B. Glückwunschtelegramme).

b) Nachträgliche Übersendung des zugesprochenen Telegramms auf dem Postweg; dabei Einziehung der Zusprechgebühr.

C. Zustellung unter Benutzung von Nebentelegraphen:

Bei Anlagen zu Morse- oder Fernsprechbetrieb unentgeltliche Zustellung von Telegrammen, bei Anlagen für Ferndruckerbetrieb Erhebung der Hälfte der sonst zahlbaren Zusprechgebühr.

D. Zustellung im Wege der Abholung:

a) Aushändigung im Wege gewöhnlicher Abholung auf Verlangen des Empfängers.

b) Zustellung mit Schließfach: Telegramme mit Schließfachanschrift ohne weiteres. Sonst nur, wenn entsprechende Abholungserklärung abgegeben. Trotz der Abholungserklärung Bestellung durch Boten allgemein bei bestimmten Telegrammen (Staatstelegrammen, dringenden Telegrammen, Telegrammen mit Empfangsanzeige, XP-Telegrammen, MP-Telegrammen, telegraphischen Postanweisungen); ferner, wenn Abholung nicht am Tage nach dem Eingang erfolgt.

c) Aushändigung von Telegrammen mit dem Vermerk „postlagernd", „telegraphenlagernd", „bahnlagernd".

III. Schluß:

Um ordnungsmäßige Zustellung der Telegramme zu gewährleisten, ist sorgfältige Abfassung der Telegramm-Aufschriften notwendig.

Zur Beachtung.

Weitere zu Übungen für die Telegraphenassistentenprüfung geeignete Ausarbeitungen befinden sich unter den Musterbeispielen in Teil III, insbesondere unter Nr. 12 und 32. Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu der Ausarbeitung Nr. 4 (Stoffanordnung) für die Postassistentenprüfung (S. 241 uf.).

C. Postsekretärprüfung.

1. Arbeiten aus dem Gebiet des Postbetriebs.

Nr. 10. Untersuchung wegen Fälschung einer Postanweisung; Erörterung der Ersatzfrage.

Eine Postanweisung aus Steglitz 1 an den Kaufmann P. Stein in Mariendorf, Bergstr. 123 (Abholer), über 4 ℳ ist durch dessen Lehrling auf 40 ℳ gefälscht und in dieser Höhe vom Ausgabebeamten ausgezahlt worden.

Die bei Untersuchung der Sache aufzunehmenden Verhandlungen sind der Ober-Postdirektion mit Bericht vorzulegen.

Verhandelt im Amtszimmer des P. A. Mariendorf, 12. November 1919, 10 Uhr vorm.

Bei Prüfung der gestern vom Postassistenten A. am Briefausgabeschalter ausgezahlten Postanweisungen hat der Unterzeichnete soeben wahrgenommen, daß die am 10. beim Postamt 1 in Steglitz aufgelieferte Postanweisung Nr. 1419 an den Kaufmann P. Stein, hier, Bergstr. 123, dem Anschein nach in ihrem Betrag von 4 in 40 ℳ geändert worden ist. Dieser Verdacht wird noch dadurch verstärkt, daß die Postanweisung nur mit 20 Pf. freigemacht ist. Die Vergleichung mit der Eintragung im Ankunftsbuch für Postanweisungen ergibt, daß die Postanweisung mit dem Betrag von 4 ℳ verzeichnet steht. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß der Betrag geändert und die Änderung erst nach der Buchung der Postanweisung im Ankunftsbuch vorgenommen worden ist.

Herr Postassistent A., hiermit bekannt gemacht, sagt aus:

Die Postanweisung an den Kaufmann Stein wurde gestern gegen 9 Uhr vorm. durch den mir bekannten Lehrling des Stein von der Ausgabestelle abgeholt und mir etwa um 11 Uhr mit der Quittung des Stein durch denselben Lehrling zur Auszahlung vorgelegt. Um diese Zeit war ziemlich starker Andrang am Ausgabeschalter; ich beschränkte mich deshalb darauf, die Quittung auf der Postanweisung zu prüfen und zahlte den Betrag von 40 ℳ dem Lehrling aus. Leider habe ich im Drange der Geschäfte unterlassen, mich vor Auszahlung der Postanweisung, wie es nach den hiesigen Vorschriften erforderlich gewesen wäre, durch Einsicht des Ankunftsbuchs zu überzeugen, daß mit der Postanweisung keine Änderung vorgenommen worden sei. Es ist mir auch nicht aufgefallen, daß die für die Postanweisung verrechnete Freigebühr von 20 Pf. für einen Betrag von 40 ℳ nicht ausreichte.

Herr A. wird hierauf aufgefordert, seine Ersatzpflicht für den aus seiner Unterlassung der Reichskasse erwachsenen Schaden von 36 ℳ anzuerkennen. Er erklärt dazu:

Nach den bestehenden Bestimmungen hat der Annahmebeamte einer Postanweisung die vom Absender leer gelassenen Räume der für die Eintragung des Geldbetrags bestimmten Stellen zur Vorbeugung von späteren Änderungen dieses Betrags kräftig zu durchstreichen, und der Beamte, dem die Vergleichung der Postanweisung mit der Eintragung im Annahmeheft obliegt, hat dies erforderlichenfalls nachzuholen. Hätten die in Betracht kommenden Beamten des Postamts 1 in Steglitz diese Vorschrift beachtet, so wäre die Fälschung des Betrags überhaupt nicht oder doch nur so auszuführen gewesen, daß die Fälschung bei Vorlegung der Postanweisung zur Auszahlung ohne weiteres entdeckt werden mußte.

Ich kann danach eine Ersatzpflicht nicht anerkennen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A., Postassistent.

Geschehen wie oben.

C., Postverwalter.

Fortgesetzt an demselben Tage, 12 Uhr mittags.

Auf Ersuchen findet sich der persönlich bekannte Kaufmann Herr Stein im Amtszimmer ein und sagt, mit dem Gegenstand der Verhandlung bekanntgemacht, folgendes aus:

Die mir hier vorgezeigte Postanweisung wurde mir gestern bald nach 9 Uhr vorm. von meinem Lehrling Franz H. überbracht, den ich gewöhnlich zur Abholung meiner Postsachen schicke. Sie lautete auf 4 ℳ und war von einem Kunden in Steglitz zur Begleichung einer Rechnung an mich abgesandt. Ich quittierte, nahm in meinen Büchern Vermerk und behielt die Postanweisung in meinem Gewahrsam, bis ich sie kurz vor 11 Uhr dem genannten Lehrling übergab, um den Betrag von der Post zu holen. Zu dieser Zeit lautete, wie ich bestimmt versichern kann, die Postanweisung noch auf 4 ℳ. Gegen 11½ Uhr lieferte H. diesen Betrag an mich ab. H. ist seit dem 1. Oktober 1917 bei mir in der Lehre und hat sich bisher gut geführt. An seiner Ehrlichkeit zu zweifeln, habe ich bis jetzt keinen Grund gehabt.

Herr Stein wird hierauf ersucht, seinen Lehrling Franz H. zum Postamt zu schicken, was er bereitwillig zusagt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

P. Stein.

Geschehen wie oben.

G., Postverwalter.

Fortgesetzt an demselben Tage, 1 Uhr mittags.

Es meldet sich der dem Postassistenten A. von Person bekannte Lehrling des Kaufmanns Stein. Er gibt auf Befragen an:

Ich heiße Franz H., bin 16 Jahre alt und stehe seit 2 Jahren beim Kaufmann Stein in der Lehre. Eltern habe ich nicht mehr; ich schlafe in der Wohnung meiner Schwester, der Arbeiterfrau W., Bergstr. 9, Hof 3 Treppen.

Mit dem Gegenstand der Verhandlung unter Vorzeigung der gefälschten Postanweisung bekanntgemacht, legt H. das nachstehende Geständnis ab:

Als ich die quittierte Postanweisung zur Abholung des Betrags von Herrn Stein empfing, kam mir der Gedanke, mir durch Änderung des Betrags von 4 ℳ in 40 ℳ Geld zu verschaffen. In Ausführung dieses Einfalls fügte ich an einem Stehpult im Schalterraum des Postamts der Zahl 4 eine 0 und dem Worte Vier im schraffierten Raum der Postanweisung die Silbe zig an. Nachdem die Tinte getrocknet war, trat ich zu den am Ausgabeschalter stehenden Personen und reichte, als ich an die Reihe kam, die Postanweisung dem Schalterbeamten hin. Dieser besah die Quittung und zahlte mir ohne weiteres 40 ℳ aus. Davon lieferte ich an meinen Lehrherrn die 4 ℳ ab, auf die die Postanweisung ursprünglich gelautet hatte; das übrige Geld — 36 ℳ — behielt ich für mich. Nach Schluß des Geschäfts begab ich mich zunächst in die Wohnung meiner Schwester, um mich umzuziehen und den Hausschlüssel einzustecken. Darauf fuhr ich nach Berlin, wo ich in einer Wirtschaft mit Singspielhalle das Geld verbrachte.

Mittel zur Erstattung der 36 ℳ besitze ich nicht.

Nach den mir gemachten Eröffnungen sehe ich reuevoll ein, wie strafbar meine Handlung ist; bei ihrem Begehen hat mir diese Einsicht gefehlt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Franz H.

Geschehen wie oben.

G., Postverwalter.

Postamt.

3 Anlagen, 1 vollzogene Postanweisung.

Mariendorf, 12. November 1919.

Einschreiben.

G. R. nach Steglitz 1

mit dem Ersuchen, die dort in Betracht kommenden Beamten zur Sache zu hören. Beglaubigte Abschrift der Postanweisung ist hier zurückbehalten worden.

G.

Verhandelt beim P. A. 1 in Steglitz, 13. November 1919.

Herr Ober-Postassistent B. hat die am 10. hier aufgelieferte Postanweisung Nr. 1419 über 4 ℳ angenommen und die auf dieser Postanweisung vom Absender leer gelassenen Räume der Stellen für den Geldbetrag nicht vorschriftsmäßig durch kräftige Striche geschlossen. Er erklärt:

Ich erkenne mit Bedauern an, die Durchstreichung unterlassen zu haben.

Eine Ersatzverbindlichkeit lehne ich ab, da erstens der Beamte, der die Postanweisung mit der Eintragung im Annahmeheft zu vergleichen hatte, das von mir Unterlassene nachholen mußte, und zweitens die Fälschung bei Abhebung des Geldbetrags hätte entdeckt werden müssen, wenn der Ausgabebeamte in Mariendorf das vorgeschriebene Verfahren innegehalten hätte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

B., Ober-Postassistent.

Unmittelbar fortgesetzt.

Der Beamte, der es unterlassen hat, die von Herrn Ober-Postassistenten B. verabsäumte Durchstreichung der von dem Absender leer gelassenen Räume der Stellen für den Betrag auf der Postanweisung Nr. 1419 nachzuholen, ist Herr Postassistent D. Er erklärt zum Gegenstand der Verhandlung folgendes:

Das mir zur Last fallende Versehen vermag ich nur darauf zurückzuführen, daß sich die mir vorgezeigte Postanweisung, nachdem ich ihren Betrag mit der Eintragung im Annahmebuch verglichen hatte, an die Rückseite einer anderen geheftet hat, und daß sie dadurch der Nachprüfung auf etwa leergebliebene Stellen entzogen worden ist.

Eine Ersatzpflicht wegen dieses Versehens erkenne ich nicht an. Hätte der Ausgabebeamte in Mariendorf den Postanweisungsbetrag vor der Auszahlung mit der Eintragung im Ankunftsbuch verglichen, so wäre die Fälschung sofort entdeckt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

D., Postassistent.

Geschehen wie oben.

O., Ober-Postsekretär.

Postamt 1.

4 Anlagen, 1 vollzogene Postanweisung.

Steglitz, 13. November 1919.

Einschreiben.

Zurück nach Mariendorf.

mit den hier aufgenommenen Verhandlungsschriften.

N.

Postamt.

Auszahlung einer Postanweisung mit gefälschtem Betrag. Verlust 36 ℳ. 1 Heft, 1 vollzogene Postanweisung.

Mariendorf, 15. November 1919.

Einschreiben!

Die am 11. November hier eingegangene Postanweisung Nr. 1419 aus Steglitz 1 über 4 ℳ an den Kaufmann P. Stein, Bergstr. 123, der seine Postsachen vom P. A. abholen läßt, ist durch den Lehrling Franz H. auf 40 ℳ gefälscht und in dieser Höhe vom hiesigen Ausgabebeamten, P. Ass. A., ausgezahlt worden.

Wie sich aus dem beigefügten Hefte ergibt, ist der Sachverhalt folgender:

Die Postanweisung wurde beim P. A. 1 in Steglitz am 10. 6—7 Uhr nachm. vom O. P. Ass. B. angenommen. B. unterließ es, die vom Absender leer gelassenen Räume der Stellen für die Eintragung des Geldbetrags der Vorschrift gemäß durch kräftige liegende Striche zu schließen. Ebensowenig kam der P. Ass. D., dem die Vergleichung der Postanweisung mit der Eintragung im Annahmeheft oblag, seiner Verpflichtung nach, die Unterlassung des B. nachzuholen.

Nachdem die Postanweisung am 11. gegen 9 Uhr vorm. von der hiesigen Ausgabestelle abgeholt und vom Empfänger, dem Kaufmann P. Stein, in seinem Kontor gebucht und quittiert worden war, übergab Stein sie seinem Lehrling Franz H. zur Abholung des Betrags. H. fälschte an einem Stehpult im hiesigen Schaltervorraum den Betrag in der Weise, daß er der Zahl 4 eine 0 und dem Worte Vier die Silbe zig zufügte. Er wartete ab, bis die Tinte der Zusätze trocken war, stellte sich dann am Ausgabeschalter auf und legte, als er an die Reihe kam, die Postanweisung dem Schalterbeamten, P. Ass. A., vor. A. sah nach der Quittung und zahlte die Summe von 40 ℳ aus. Er unterließ es, sich zuvor durch Einsicht des Ankunftsbuchs zu überzeugen, daß der Betrag noch nicht ausgezahlt sowie daß mit der Postanweisung keine Änderung vorgenommen war. Zu dieser Prüfung war er verpflichtet, da bei dem hiesigen Postamt von der Befugnis, in gewissen Fällen von der Einsicht des Ankunftsbuchs abzusehen, kein Gebrauch gemacht wird. Auch achtete A. nicht darauf, daß die Postanweisung nur mit 20 Pf. freigemacht war, während sie nach dem Betrag von 40 ℳ mit 40 Pf. hätte freigemacht sein müssen.

H. überbrachte seinem Lehrherrn den richtigen Betrag von 4 ℳ, während er den rechtswidrig erlangten Mehrbetrag von 36 ℳ für sich behielt.

Am nächsten Tage wurde die Fälschung bei der Prüfung der vollzogenen Postanweisungen durch den Unterzeichneten entdeckt.

Der Betrag von 36 ℳ ist von dem Lehrling H. nicht wiederzuerlangen gewesen. H. hat ihn in der Nacht vom 11. zum 12. in Berlin durchgebracht und ist nicht in der Lage, ihn zu ersetzen. Seine Eltern sind tot; seine Schwester, die Arbeiterfrau W., bei der er wohnt, sowie sein Brotherr haben mündlich jeden Schadenersatz abgelehnt.

Bei Behandlung der Postanweisung sind folgende Versehen begangen worden:

1. Der Annahmebeamte, O. P. Ass. B. in Steglitz, hat die für die Eintragung des Geldbetrags bestimmten Räume der Postanweisung, die der Absender nicht ganz ausgefüllt hatte, nicht durch kräftige liegende Striche geschlossen;
2. P. Ass. D. in Steglitz hat bei Nachprüfung der Postanweisung die Durchstreichung der vom Absender leergelassenen Räume nicht nachgeholt;
3. Der Schalterbeamte, P. Ass. A., hier, hat vor Auszahlung der Postanweisung nicht die Eintragung im Ankunftsbuch für Postanweisungen eingesehen.

Das Verschulden eines jeden der drei Beamten hat den Betrug ermöglicht und steht in gleichem Maße in ursächlichem Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden. Alle drei Beamten sind daher, wenn sie auch ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt haben, gemeinschaftlich für den der Reichskasse erwachsenen Schaden verantwortlich.

Der Lehrling Franz H. hat sich durch seine Handlung der Urkundenfälschung schuldig gemacht und sich damit einen beabsichtigten Vermögensvorteil verschafft. Gegen ihn wird strafgerichtlich vorzugehen sein. H. ist 16 Jahre alt, also noch in einem Alter, das die Strafe mildert oder völlig ausschließt. Fluchtverdächtig ist er nicht.

Eine Nachprüfung der ausgezahlten Postanweisungen an den Kaufmann Stein hat weitere Veruntreuungen des H. nicht ergeben.

Der Betrag von 36 ℳ wird vorläufig schwebend geführt.

Von der anliegenden Postanweisung ist beglaubigte Abschrift zurückbehalten worden.

Es wird beantragt,

1) dem O. P. Ass. B. und dem P. Ass. D. in Steglitz sowie dem P. Ass. A., hier, die Ersatzpflicht für den der Reichskasse erwachsenen Schaden von 36 ℳ aufzuerlegen;
2) das strafgerichtliche Verfahren gegen den Kaufmannslehrling Franz H. herbeizuführen.

G.

Nr. 11. Beschwerde über Dienstunregelmäßigkeiten eines Eilbestellers.

(Eine Stoffanordnung.)

Der Baurat Mentzel in G. beschwert sich darüber, daß ein an ihn aus S. eingegangener Eilbrief verspätet abgegeben worden sei,

und daß der Bote sich bei Ausführung der Bestellung ungebührlich betragen habe. Als Zeugen des Vorgangs gibt er sein Hausmädchen und einen Mieter seines Hauses an. M. fordert Schadenersatz für die Kosten einer infolge der verspäteten Bestellung des Eilbriefs nutzlos gemachten Reise.

Die Beschwerde ist zu untersuchen und über das Ergebnis an die O. P. D. zu berichten.

A. Schreiben des Baurats Mentzel in G. an die O. P. D. in L.:

Ein Eilbrief, der am 11. Juni 6 Uhr nachmittags eingegangen sein muß, ist erst um $9^3/_4$ Uhr abends bestellt. Er enthielt Nachricht von der Verlegung einer Verhandlung, die am 12. früh in S. stattfinden sollte. Infolge der verspäteten Bestellung des Eilbriefs ist die Reise von G. nach S. am 11. abends nutzlos ausgeführt worden; Antrag auf Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten von 17,50 ℳ.

Der Besteller ist bei der Bestellung nach Angabe des Hausmädchens, die von dem im Hause wohnenden Schuhmacher L. bestätigt wird, angetrunken gewesen und hat durch heftiges Ziehen der Hausklingel die Klingelschnur zerrissen. Er hat ferner ungebührliche Äußerungen getan und u. a. gesagt, man solle sich Mahnbriefe künftig bei Tage schicken lassen.

B. Vorbescheid der O. P. D. an Beschwerdeführer und G. R.-Vf. an P. A. G.

C. Ermittlungen beim P. A. G.:

a) Vernehmung des Hausmädchens Karoline K.: Am 11. abends klingelte jemand sehr heftig. Während ich den Schlüssel holte, von neuem heftiges Klingeln und Stoßen gegen die Haustür mit den Füßen. Herbeiholen des im Hause wohnenden Schuhmachers L., weil Furcht, allein zu öffnen. Wütendes Reden des Postboten H.: Wie können Sie mich so lange warten lassen, das ist gemein. Solche Mahnbriefe kann man sich bei Tage schicken lassen. H. schien betrunken zu sein. Er ließ sich nicht beschwichtigen, schimpfte fortdauernd und warf den glimmenden Rest einer brennenden Zigarre ins Haus. Nachdem H. weggegangen war, stellten wir fest, daß der Klingelzug, der vorher in Ordnung, zerrissen war.

b) Vernehmung des Postboten H.: Gibt verspätete Aushändigung des Eilbriefs zu; hat den Brief gegen $6^1/_2$ Uhr übernommen, dann aber einen aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Bekannten getroffen und mit diesem einige Stunden bei Wein und Bier in dessen Wohnung zugebracht. Leugnet, daß er mit den Füßen gegen die Tür gestoßen und wütende Reden geführt habe; von „gemein" und „Mahnbriefen" will er nicht gesprochen haben; auch habe er nicht geraucht, sei auch nicht betrunken gewesen. Der Klingelzug möge abgerissen sein, denn er habe zuletzt kein Klingeln mehr gehört; er habe aber nicht besonders heftig an der Klingel gezogen.

c) Vernehmung des Schuhmachers L.: Sagt im gleichen Sinne aus wie das Dienstmädchen K.

d) Gegenüberstellung*) des Postboten H., zunächst mit dem Dienstmädchen L., dann mit dem Schuhmacher L.: H. stellt alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe in Abrede, gibt aber schließlich zu, daß er geraucht habe. — H. bittet, die Sache nicht dem Beamtenausschuß zu unterbreiten.

D. Bericht an O. P. D.:

Beschwerde ist begründet.

a) Postbote H. hat die verspätete Bestellung des Eilbriefs zugegeben. Der Antrag auf Erstattung der infolge der verspäteten Bestellung des Briefes dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten ist nicht begründet, weil nach § 6 P. G. für gewöhnliche Briefe im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung kein Ersatz geleistet wird.

b) H. stellt ungebührliches Verhalten bei Bestellung des Eilbriefs in Abrede. Jedoch stehen seinen Angaben die bestimmten Angaben der Zeugen gegenüber. Diese sind glaubwürdig; H. dagegen ist minder glaubwürdig: er hat zunächst geleugnet, bei Bestellung des Eilbriefs geraucht zu haben, und es erst auf wiederholte Vorhaltung zugegeben; sein dienstliches Verhalten ist vielfach nicht einwandfrei gewesen. Danach ungebührliches Verhalten als erwiesen anzusehen. Geldstrafe erscheint angezeigt. H. soll behufs besserer Überwachung vorläufig im inneren Dienste beschäftigt werden.

c) Anträge: Bescheidung des Beschwerdeführers, daß Beschwerde begründet, jedoch Abweisung des Ersatzanspruchs; Verhängung einer Geldstrafe gegen den Postboten H.

Zur Beachtung.

Weitere zu Übungen für die Postsekretärprüfung geeignete Ausarbeitungen befinden sich unter den Musterbeispielen in Teil III, insbesondere unter Nr. 6, 7, 9, 25, 49b, 61, 62. Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu der Ausarbeitung Nr. 4 (Stoffanordnung) für die Postassistentenprüfung (S. 241 uf.).

2. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbetriebs.

Nr. 12. Untersuchung und Beantwortung einer Beschwerde über Unregelmäßigkeiten im Fernsprech-Betriebsdienst.

Der praktische Arzt Dr. Schuhmacher, wohnhaft in einem Ort mit Fernsprechnetz, beschwert sich, daß er an zwei Abenden hinter-

*) Die Gegenüberstellung mit jedem Zeugen hat für sich stattzufinden.

einander kurz vor 9 Uhr keinen Anschluß mehr habe erhalten können und daß ein von ihm aufgeliefertes Telegramm entstellt worden sei. Die Beschwerdeschrift ist zu entwerfen, die Angelegenheit zu untersuchen und der Bescheid zu verfassen. Anzunehmen ist, daß das Telegramm bei der Auflieferung durch den Fernsprecher entstellt worden ist.

L., 1. Dezember 1919.

An das Postamt
hier.

Am 29. November um 8 Uhr 50 Minuten und am 30. November um 8 Uhr 55 Minuten abends waren meine Bemühungen um Fernsprechverbindung mit einem meiner Patienten vergeblich, weil in beiden Fällen die von dem Kaufmann Herrn Rother für diese Abende beantragten Dauer-Nachtverbindungen zwischen seiner und meiner Sprechstelle bereits hergestellt waren. Meine Anrufe wurden von dem Kaufmann Herrn Rother beantwortet. Ich bin infolgedessen beidemal genötigt gewesen, einen zeitraubenden Krankenbesuch zu machen.

Ferner erhebe ich Beschwerde wegen Veränderung eines am 25. November von mir durch Fernsprecher aufgelieferten Telegramms an den Rittergutsbesitzer Fuchs in Medienhagen bei Tritzow mit dem Inhalt: Ankunft drei Uhr. In der dem Empfänger ausgehändigten und hier beigefügten Telegrammausfertigung steht zwei Uhr statt drei Uhr. Der mich darum eine Stunde zu früh in Tritzow erwartende Wagen des Rittergutsbesitzers Fuchs ist leer zurückgefahren; ich mußte bei meiner Ankunft in Tritzow um drei Uhr einen anderen Wagen für 10 ℳ mieten.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß Nachtverbindungen mit meiner Sprechstelle künftig nicht vor dem Dienstschluß der Vermittlungsstelle hergestellt werden, und mir, da das Telegramm an Rittergutsbesitzer Fuchs infolge des Fehlers seinen Zweck verfehlt hat, die Telegrammgebühren zu erstatten. Die Beschwerdegebühr von 40 Pf. ist in Postfreimarken beigefügt.

Dr. Schuhmacher,
praktischer Arzt.

Verhandelt beim P. A. L., 2. Dezember 1919.

Zu der Beschwerde des Dr. Schuhmacher vom 1. Dezember wird zunächst festgestellt:

In der vorliegenden Telegrammausfertigung steht zwei Uhr statt drei Uhr. Auf dem beim Postamt befindlichen Aufnahmeblatt steht auch zwei Uhr.

Den Fernsprechvermittlungsdienst hatte am 29. und 30. November abends die Telegraphengehilfin J. zu versehen; das Telegramm ist von der Telegraphengehilfin Fr. aufgenommen worden.

Die Telegraphengehilfin Fräulein J. gibt folgende verantwortliche Erklärung ab:

Es ist mir bekannt, daß Nachtverbindungen erst bei Dienstschluß um 9 Uhr hergestellt werden dürfen. An jenen beiden Tagen war eine größere Zahl von Sprechstellen für die Nacht dauernd zu verbinden, und ich habe deshalb, um bis 9 Uhr mit meinen Dienstgeschäften fertig zu sein, mit den Verbindungen schon etwas vor 9 Uhr begonnen. Da meine Mutter krank zu Bett liegt und ich ihre einzige Pflegerin bin, lag mir daran, den Dienst pünktlich schließen zu können. Die Sprechstellen von Schuhmacher und Rother habe ich zuerst verbunden. Es ist mir auch nicht entgangen, daß sogleich nach der Ausführung der Verbindung in der Leitung gerufen wurde. Ich habe aber angenommen, daß die beiden Teilnehmer untereinander in Verkehr treten wollten, da Dr. Schuhmacher und Kaufmann Rother abends eigentlich niemals oder doch sehr selten noch Anschluß verlangen; deshalb habe ich unterlassen, in die Leitung einzutreten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
J., Telegraphengehilfin.

Fortgesetzt sogleich.

Darauf wird die Telegraphengehilfin Fräulein Fr. aufgefordert, sich wegen der Entstellung des Telegramms verantwortlich zu äußern. Sie sagt aus:

Bei der Aufnahme des Telegramms habe ich besondere Sorgfalt angewandt, da Dr. Schuhmacher am Fernsprecher meistens nicht gut verständlich ist, bei der Übermittlung des Telegramms an den Rittergutsbesitzer Fuchs am 25. November aber besonders hastig sprach. Ich habe deutlich zwei verstanden. Das Telegramm ist von mir vorschriftsmäßig zur Vergleichung zurückgegeben; die Zahl zwei ist von Dr. Schuhmacher aber nicht in drei berichtigt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Fr., Telegraphengehilfin.

Geschehen wie oben.
W., Ober-Telegraphensekretär.

Postamt. L., 2. Dezember 1919.

Ihre Beschwerde*) vom 1. ist begründet, soweit sie die vorzeitige Herstellung der Nachtverbindungen zwischen Ihrer Sprechstelle und der Sprechstelle des Kaufmanns Rother betrifft. Gegen die Beamtin, die sich die bedauerliche Dienstverletzung hat zuschulden kommen lassen, wird das Erforderliche verfügt werden. Es ist auch Vorsorge getroffen worden, daß sich solche Fehler nicht wiederholen.

Die gleichzeitig zur Sprache gebrachte Entstellung des Telegramms an den Rittergutsbesitzer Fuchs in Medienhagen bei

*) Von einem Vorbescheide war abgesehen worden, weil die Beschwerde sogleich erledigt werden konnte.

Tritzow (zwei statt drei) ist bei der Auflieferung durch den Fernsprecher vorgekommen. Die Beamtin des Postamts hat zwei verstanden und bei der Vergleichung des Telegramms keine Berichtigung der falschen Zahl erhalten.

Ihrem Antrag auf Erstattung der Telegrammgebühren läßt sich deshalb nicht entsprechen. Sch.

An den praktischen Arzt Herrn Dr. Schuhmacher
P. S. hier.

Nr. 13. Welche Prüfeinrichtungen gibt es für kleine Fernsprech-Vermittlungsstellen? Wie werden die Prüfeinrichtungen für OB-Betrieb gebraucht?

(Eine Stoffanordnung.)

Vorbemerkung. Die Abkürzungen in der nachfolgenden Darstellung sind zum Teil willkürlich; sie sollen dem Prüfling einen Fingerzeig geben, wie man die Niederschrift einer Stoffanordnung — und überhaupt eines Entwurfs — beschleunigen kann.

Einleitung. Fortwährendes Bemühen der Verwaltung, den Betrieb zu verbessern und die vorhandene Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dazu nötig, daß Schäden usw. der Anlagen bald bemerkt, Art und Sitz der Störungen erkannt werden. Hierzu Prüfeinrichtungen unentbehrlich.

I. Arten.

1. Für einfache FWSt mit KlSchr zu 5 bis 50 DLtgn genügt im allg. ein Prüfsatz*) aus Stromanzeiger, Druckknopf, 2 Kurbelumsch. V samt Stromquelle aus 10 TrEl. Bild:

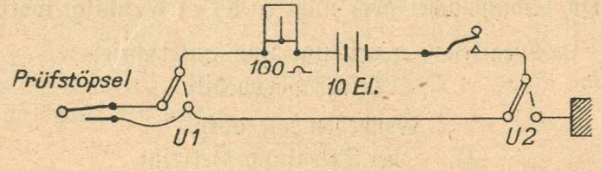

2. Für FWSt mit VielfUmsch OB leistungsfähiger
   a) Prfeinr OB f kl FWSt,
   b) Prfschrank OB.
   Der Prüfschrank in 3 Formen: ohne Anrufzeichen (Klappen) u Klinken, oder mit 6, oder mit 12 solchen.

II. Gebrauch.

1. Prüfsatz. Als Stromanzeiger wird zwar das 100ohmige Galvanoskop benutzt, aber nur ziemlich grobe Prüfungen. Fehlerlage läßt sich bloß schätzen. Gute Übung und örtliche Kenntnisse nützen dabei viel.

*) Siehe Ergänzungsheft 11/1908 zur Apparat-Beschreibung, S. 41.

Zu beachten:

a) bei KlSchr OB 99 zu 5—40 DLtgn ist Prüfstöpsel nicht etwa in eine KlKlinke (oberste Reihe), sondern in Verbindgsklinke einzusetzen. Warum? Ebenso bei den FLtgssyst; der ganz metallene Stöpsel darf in der KlKlinke stecken bleiben;

b) bei KlSchr OB 99 zu 50 DLtgn darf aus gleichem Grunde der Prfstöpsel nicht in die A-Klinke gesteckt werden; diese muß frei bleiben und die B-Klinke ist zu benutzen, wodurch der KlElektromgt abgeschaltet wird. FLtgssyst in B stöpseln, andere Klinken frei!

Umschalterstellung:

α) Widerstandsprüfung

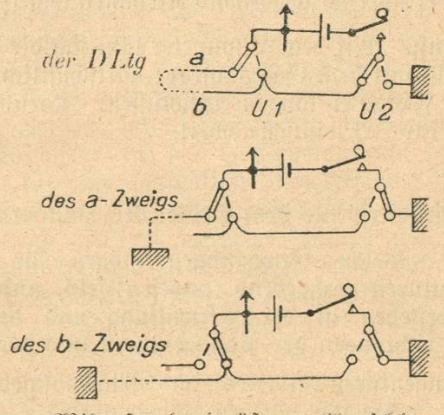

Zu kleiner Widerstand (größerer Ausschlag als bei gesunder Ltg): Nebenschließungen oder Schleifenberührung.

β) Ableitung: Dieselben U-Stellungen, die Ltgn sind dagegen am Ende der zu prüfenden Strecken getrennt zu halten. Schluß auf die Reinheit (= Isolationswiderstand) der Ltg usw.

γ) Außenstrom (aus anderen Ltgn oder fremden Anlagen; unmittelbarer Stromübergang oder Reizung [Induktion]): U-Stellungen wie unter 1., aber ohne Prüfbatterie. Ltg in gewöhnlicher (Betriebs-) Schaltung!

Induktion ist immer, unmittelbarer Strübergang bei Wechselstrom od. veränd. Gleichstrom besser mit dem Fernhörer festzustellen.

2. Die Prfeinr u der Prfschr OB haben vollen Wert erst in Verbindg mit dem sechsfedrigen (amtl: sechsteiligen) Prüfstöpsel für Sich.Leisten OB am Hauptverteiler M 09 oder

in Sich.Schränken M 12. Hiervon abgesehen, haben diese Prüfgeräte vor dem einfachen Prüfsatz voraus: leichtere Herstellung der Prfschaltungen durch Verwendg von zweckdienl Kniehebelumschaltern, Vermehrg der Schaltgn (da auch Weck- u Sprechverst bequem geprüft w können), Ausrüstung mit einem Ohmmeter (Meßbereiche 0—1 000, 0—50 000 Ohm bei 10-Volt-Meßbatterie), Handapparat samt Zubehör, GleichStr-Wecker, WechselStrWecker, Sternschauzeichen als Wechsel-(Ruf)StrAnzeiger. An der Prfeinr OB fehlen der Handapparat usw; ein Fsprgehäuse od eine Kl der VermSchr kann aber über dazu vorhand Klemmen angelegt werden.

Am PrfSchr OB mit Klinke u Kl dienen die vier ersten Klinken usw zu festen Verbindgn mit dem erwähnten 6fedr Prüfstöpsel am Hptverteiler, die übrigen können nach Bedarf aber über dazu vorhand Klemmen angelegt werden.

Schluß. Mit dem Ohmmeter läßt sich die Fehlerlage besser feststellen als mit dem Galvanoskop; wirtschaftlich wertvoll bei Störungen von FLtgn u langen Anschlüssen. Darum weitere Verbreitung der Prfeinr OB wünschenswert.

3. Arbeiten aus dem Gebiet des Postverwaltungsdienstes.

Nr. 14. Welche Erwägungen mögen für die Schaffung von Postagenturen maßgebend gewesen sein, und welche Hauptunterschiede bestehen in der Verwaltung und den geschäftlichen Einrichtungen der Postagenturen und der Postämter?

Postagenturen gibt es im Reichspostgebiet seit Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Zahl dieser Postanstalten ist ständig gestiegen und beträgt zur Zeit über 10 000, d. i. mehr als doppelt so viel wie die Zahl der Postämter.

Die Postagenturen sind darauf berechnet, für Orte mit geringerem Verkehr und einfachen Betriebsverhältnissen Postanstalten zu schaffen, die — bei gleichen Leistungen und Befugnissen gegenüber den Versendern — wesentlich einfacher als die Postämter eingerichtet und in der Anlage sowie Unterhaltung minder kostspielig sind. Außerdem bieten die Postagenturen in vielen Fällen einen unentbehrlichen Stützpunkt für den Landbestelldienst. Sie nehmen fast durchweg neben dem Postdienst auch den Telegraphendienst wahr und bilden häufig den Mittelpunkt wichtiger Orts-Fernsprechnetze. In technischer Beziehung werden die Postagenturen einem in der Nähe gelegenen Postamt (Abrechnungs-Postamt) zugewiesen, das gewisse Verrichtungen des Betriebsdienstes für sie zu besorgen und die bei ihnen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben mit der Ober-Postkasse des Bezirks zu verrechnen hat.

Die Verwaltung der Postagenturen wird im Gegensatz zu der der Postämter nicht durch Fachbeamte wahrgenommen, sondern

durch nebenamtlich beschäftigte Personen, und zwar werden als Postagenten tunlichst ortsangesessene Personen bestellt, wobei Kriegsbeschädigte mit Vorzug berücksichtigt werden. Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber den Verhältnissen bei den Postämtern besteht darin, daß die Postagenten nicht zur persönlichen Verrichtung des Dienstes verpflichtet sind, sondern sich unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit durch genügend im Post- und Telegraphendienst ausgebildete, von der Ober-Postdirektion als Vertreter zugelassene Personen vertreten lassen können. Als Entlohnung für ihre Leistungen erhalten die Postagenten nicht, wie die Fachbeamten, feste Besoldungen, die in bestimmten Fristen steigen, sondern ihre Vergütung richtet sich hauptsächlich nach dem Umfang der Leistung; in minderem Grade wird daneben das Dienstalter berücksichtigt. Die Höchstvergütung ist — abgesehen von den im Kriege eingeführten Kriegsbeihilfen — auf 900 ℳ, bei Postagenturen mit Telegraphenbetrieb auf 1 200 ℳ festgesetzt. In der Vergütung ist die Entschädigung für Hergabe der Räumlichkeiten, für Tragung der Amtskosten und für Beschaffung der Ausstattungsgegenstände, soweit sie nicht, wie Arbeitstisch, Briefkasten usw., auf Reichskosten geliefert werden, enthalten. Sind die Dienstunkosten so hoch, daß der Postagent in der Höchstvergütung keine ausreichende Entlohnung für seine persönliche Tätigkeit oder die seines Vertreters findet, so kann eine angemessene Entschädigung für Dienstunkosten besonders gewährt werden. Postagenten, die die Dienstgeschäfte während der ganzen Dienstzeit oder während einzelner Tagesstunden wegen starken Verkehrs nicht allein bewältigen können, erhalten eine besondere Vergütung für Einstellung einer Hilfskraft, sofern die Dienstleistungen nicht von den bei der Postagentur vorhandenen unteren Beamten mit wahrgenommen werden können. Auch solche Postagenten, die täglich mehr als 8 Stunden voll beschäftigt sind, erhalten eine besondere Vergütung.

Der Landbestelldienst und der Botenpostdienst werden bei den Postagenturen allgemein durch Kräfte, die unmittelbar aus der Reichskasse bezahlt werden, wahrgenommen, ebenso, soweit die vorhandenen Beamtenkräfte dazu ausreichen, die Bahnhofsgänge und die sonstigen Leistungen im Ortsdienst. Können die unteren Beamten die Leistungen im Ortsdienst nicht mit übernehmen, so werden diese Geschäfte den Postagenten gegen besondere Entschädigung, in der Regel gegen Pauschvergütung, übertragen. Die Postagenten sind Dienstvorgesetzte der zur Postagentur gehörenden unteren Beamten und Postillione. Die Personalbogen der unteren Beamten einer Postagentur werden beim Abrechnungs-Postamt geführt.

Der Schriftwechsel der Postagenturen beschränkt sich im allgemeinen auf den Verkehr mit dem Abrechnungs-Postamt und vollzieht sich in den einfachsten Formen. In der Regel wird für den Schriftwechsel ein einfaches Heft aus Schreibpapier benutzt, das in den Beuteln versandt wird. Die Ausstattung der Postagenturen

mit amtlichen Dienstwerken ist auf die für die Ausübung des Dienstes unbedingt erforderlichen Bücher beschränkt.

Die angenommenen und eingegangenen Sendungen werden bei den Postagenturen im allgemeinen in wesentlich einfacheren Formen gebucht als bei den Postämtern. Zur Eintragung der Sendungen, die bei der Annahme gebucht werden müssen, ist ein Annahmebuch bestimmt, das für die Eintragung aller Arten von Sendungen eingerichtet ist, auf der rechten Seite Abrechnungsspalten enthält und für die Führer von Privat-Personenfuhrwerken auch als Frachtbuch dient. Stehen Postagenturen außer mit dem Abrechnungs-Postamt noch mit anderen Postanstalten — Überweisungs-Postanstalten — und mit Posthilfstellen oder mit Bahnposten in Verbindung, so haben sie für diese ein besonderes Annahmebuch zu führen. Postagenturen mit starker Paketauflieferung oder mit starkem Postanweisungsverkehr können zur Führung eines besonderen Annahmebuchs für Pakete und für Postanweisungen ermächtigt werden.

Die angenommenen Postanweisungen und Zahlkarten werden bei den Postagenturen nicht endgültig zur Absendung fertig gemacht, sondern dies geschieht erst beim Abrechnungs-Postamt, während die Agenturen sich darauf beschränken, den Aufgabestempel auf der Rückseite und auf der Vorderseite des Abschnitts abzudrucken. Den Postvermerk füllen die Postagenturen nicht aus; ebensowenig entwerten sie die Freimarken. Beides ist Sache des Abrechnungs-Postamts, das die ihm von den Agenturen überwiesenen Postanweisungen und Zahlkarten weiter behandelt, wie wenn sie bei ihm selbst eingeliefert worden wären.

An die Stelle des bei den Postämtern zu führenden Zeitungskassenbuchs und des Zeitungsabsatzbuchs tritt bei den Postagenturen in der Regel das blattweise zu beziffernde Zeitungsbuch. Die bestellten Zeitungen sind sofort darin zu buchen und dann täglich in einen Bestellbogen zu übertragen, dessen Schlußsumme im Annahmebuch vermerkt wird. In der Überweisungskarte auf das Abrechnungs-Postamt sind die erhobenen Zeitungsbezugsgelder und das Zeitungsbestellgeld täglich in Schuld zu stellen; der Bestellbogen ist der Karte jedesmal beizufügen. Bei Postagenturen mit umfangreichem Zeitungsverkehr können statt der täglichen Einzelbestellbogen Sammelbestellungen gefertigt werden, die spätestens am 6. Tage vor dem Vierteljahrsschluß abzuschließen und einzusenden sind. Bei solchen Agenturen kann ferner an Stelle des Zeitungsbuchs das Zeitungskassenbuch und das Zeitungsabsatzbuch wie bei Postämtern geführt werden.

Die Postsendungen werden dem Abrechnungs-Postamt von den Postagenturen auf Grund von Überweisungskarten zugeführt, die auf der Vorderseite Abteilungen für die Ladung, für anzurechnende Gebühren und für die Abrechnung enthalten. Die Rückseite der Überweisungskarte dient zur Aufnahme der im Annahmebuch eingetragenen Gegenstände in der Reihenfolge des Annahmebuchs. Die gewöhnlichen Pakete werden jedoch in den Karten nur nach der Stückzahl angegeben. Überweisungskarten derselben Art werden auch für andere Postanstalten verwandt, mit denen die Postagentur in Verkehr tritt, doch wird dabei der für die Abrechnung bestimmte Teil der Karte mit dem Vermerk „leer" versehen. Weisen Postagenturen Sendungen an Bahnposten ab, so haben sie statt der Überweisungskarten die gewöhnlichen Ladezettel mit Kartenvordruck auf der Rückseite zu benutzen. Den Bahnposten dürfen die Postagenturen alle angenommenen Postsendungen zuführen; doch sind Postanweisungen und Zahlkarten ausschließlich auf das Abrechnungs-Postamt zu leiten, Pakete und Wertbriefe nach dem Ausland aber dem Abrechnungs-Postamt oder einem Überweisungs-Postamt zur Prüfung zuzuführen.

Zu den Kartenschlüssen auf die Postagenturen werden von den Abrechnungs-Postämtern, den Überweisungs-Postanstalten und den Bahnposten einheitliche Überweisungskarten benutzt, die eine nur im Verkehr zwischen Abrechnungs-Postamt und Postagentur zu benutzende Abteilung „Abrechnung" enthalten. Karten derselben Art gelten bei entsprechender Einschränkung der Ausfüllung auch für Kartenschlüsse von Postagenturen auf andere Postagenturen; für den Verkehr zwischen Postagenturen und Posthilfsstellen sind Überweisungskarten mit besonderem Vordruck im Gebrauch.

Bei den Postagenturen werden für Nachnahmen und Postaufträge allgemein besondere Ankunftsbücher geführt. Für alle übrigen nachzuweisenden Sendungen dienen als Ankunftsbücher in der Regel die angekommenen Überweisungskarten; jedoch können, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, Paketlagerbücher und zur Eintragung der zu bestellenden nachzuweisenden Sendungen Bestellbücher geführt werden. Die Besteller quittieren über die erhaltenen Gegenstände in den Karten oder Bestellbüchern. Abgeholte Sendungen sind in den Karten oder im Paketlagerbuch nachzuweisen; der Tag der Ausgabe ist in der Karte oder im Lagerbuch zu vermerken. Bei etwa zu wiederholenden Bestellungen müssen nachzuweisende Sendungen in der letzten Karte oder im Bestellbuch nochmals verzeichnet und vom Besteller quittiert werden.

Beträge, die auf Postanweisungen, Zahlungsanweisungen oder Quittungen für Renten und Militär-Versorgungsgebührnisse ausgezahlt sind, werden von den Postagenturen durch Anrechnung in der Überweisungskarte unter Beifügung der vollzogenen Anweisungen und Quittungen vom Abrechnungs-Postamt wieder eingezogen, nachdem die Beträge im Annahmebuch für Sendungen, die dem Abrechnungs-Postamt zugeführt werden, gebucht sind.

Auch Postprotestaufträge werden bei den Postämtern und den Postagenturen verschieden behandelt. Steht einer Postagentur kein Beamter zur Vornahme der Protesthandlung zur Verfügung, so muß der Postagent sie selbst vornehmen oder, wenn er dazu nicht in der Lage ist, sich durch den Fernsprecher mit dem Abrechnungs-

Postamt oder nach Anordnung der Ober-Postdirektion mit einer anderen Postanstalt wegen Absendung eines unteren Beamten in Verbindung setzen. Ist bei einer Postagentur durch einen unteren Beamten oder durch den Postagenten Protest aufgenommen worden, so sind der Postauftrag, der Wechsel, die Protesturkunde und das Protestbuch unter Einschreiben mit der nächsten Beförderungsgelegenheit zur Prüfung dem Abrechnungs-Postamt zu übersenden.

Auch Kassenführung und Abrechnung bei den Postagenturen sind einfach gestaltet. Die Zahl der zu führenden Bücher, Belege usw. ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Jede Postagentur erhält einen eisernen Bestand an Postwertzeichen und Versicherungsmarken, wenn nötig, auch an Wechselstempelzeichen und statistischen Wertzeichen. Weiterer Bedarf wird durch Bestellbogen vom Abrechnungs-Postamt bezogen, das der Postagentur den Wert in einer Überweisungskarte anrechnet. Entbehrliche Kassengelder sind als Überschuß ausschließlich an das Abrechnungs-Postamt abzuliefern und in der Überweisungskarte anzurechnen. Das Abrechnungs-Postamt leistet auch Barzuschüsse mit Anrechnung in einer Karte.

Für die Abrechnung haben die Postagenturen eine Zusammenstellung der Schuld und Forderung aus den abgegangenen und angekommenen Überweisungskarten monatlich anzulegen und fortlaufend zu führen. Monatlich zweimal, am 15. und am letzten Tage des Monats, sind Kassenabschlüsse zu fertigen. Die Abrechnung mit dem Abrechnungs-Postamt wird am ersten des Monats aufgestellt; sie muß mit den Belegen und dem am Monatsende aufgestellten Kassenabschluß spätestens am 2. des neuen Monats früh beim Abrechnungs-Postamt vorliegen. Mit der Abrechnung gleichzeitig sind dem Abrechnungs-Postamt für den abgelaufenen Monat zu übersenden: die Überweisungskarten, die vollzogenen Ablieferungsscheine, die erledigten Paketkarten und Postauftragskarten, das Telegrammaterial und das besondere Ankunftsbuch für Ferngespräche.

Die aus der Abrechnung sich ergebende Restschuld oder Restforderung ist vom Abrechnungs-Postamt gleich nach Prüfung und Feststellung der Abrechnung durch die nächste Überweisungskarte der Postagentur auf Grund einer Mitteilung anzurechnen oder zu vergüten. Die Unterschiede im Abschluß am Monatsende muß der Postagent ausgleichen; Minderbeträge hat er zur Kasse zu legen, Mehrbeträge ihr zu entnehmen. Im Kassenabschluß ist zu vermerken, daß der Ausgleich stattgefunden hat. Hiermit ist der Zahlungsverkehr usw. aus dem alten Monat vollständig abgeschlossen.

Erreichen die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse einer Postagentur im Laufe der Zeit einen solchen Umfang, daß der Postagent und seine Hilfskräfte die Dienstgeschäfte nicht mehr ordnungsmäßig und pünktlich wahrnehmen können, so wird die Postagentur in ein Postamt umgewandelt.

Nr. 15. Das Giro- und Bankscheckwesen bei den Postanstalten.

Wie dem von der Reichs-Postverwaltung im Jahre 1909 eingeführten Postscheckverkehr liegt auch seinen Vorläufern, dem Giro- und dem Bankscheckverkehr, der Gedanke zugrunde, die Barzahlung durch ein veredeltes Zahlungsverfahren zu ersetzen und den Gebrauch von Geldzeichen einzuschränken. Ursprünglich bestand ein Verkehr dieser Art in der Form, daß vollwichtiges Metallgeld bei einer Bank hinterlegt wurde, über dessen Betrag der Einleger durch Anweisungen verfügen konnte. Allmählich entwickelte sich die Einrichtung durch den Anschluß weiterer Kreise zu einer wichtigen Vermittlerin des geschäftlichen Geldverkehrs auf dem Wege des Giro, d. h. des Ausgleichs von Zahlungen innerhalb des Kundenkreises einer Bank ohne Benutzung von Münzgeld. In neuerer Zeit gewann das Girowesen einen gewaltigen Aufschwung seit Begründung der Reichsbank am 1. Januar 1876. Die Grundlage der Reichsbank bildet das Bankgesetz vom 14. März 1875. § 12 dieses Gesetzes bezeichnet als Hauptaufgabe der Reichsbank, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln und die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern. Damit verbunden ist das Recht der Banknotenausgabe und die Pflicht zur Deckung der im Umlauf befindlichen Banknoten durch kursfähiges Geld oder sichere Wechsel. Ferner ist die Reichsbank durch das Gesetz ermächtigt, verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen und Anweisungen oder Überweisungen auf die Zweiganstalten auszustellen.

Der Giroverkehr, einer der wichtigsten Zweige des Geschäftsbetriebs der Reichsbank, soll nach Möglichkeit die Barzahlung zwischen Schuldner und Gläubiger ausschalten. Der beste und völlig kostenlose Weg hierzu ist die Übertragung von Konto zu Konto, die voraussetzt, daß beide Beteiligten ein Girokonto besitzen. Diesem Überweisungsverkehr, der auch bei anderen Banken besteht, kommt der Verrechnungsscheck nahe, der den Vermerk „Nur zur Verrechnung" trägt und nicht bar eingelöst werden darf. Schecke ohne diesen Vermerk werden dem Überbringer bei der Vorlegung bar ausgezahlt.

Die Reichs-Postverwaltung besaß von jeher in dem Abrechnungsverkehr der Postkassen untereinander ein einfaches Mittel zum barlosen Ausgleich von Zahlungen. Um daneben den Reichsbankgiroverkehr für das große Netz ihrer Postanstalten nutzbar zu machen, hat sie im Jahre 1898 mit dem Reichsbank-Direktorium ein Abkommen über den Beitritt der Postkassen zum Giroverkehr und über die grundsätzliche Regelung der Beziehungen zwischen Post und Reichsbank getroffen. Im allgemeinen können Girokonten nur den Postkassen an Reichsbankplätzen eröffnet und von ihnen kostenlos zu allen im Kassenverkehr vorkommenden Ein- und Auszahlungen benutzt werden. Die Kassen (sog. Giropostkassen) müssen zur Vermeidung der Kontoschließung stets etwa 10 ℳ auf ihrem Konto stehen lassen.

Zu den Zahlungen in dem durch die Reichsbank vermittelten Verkehr dient die rote Überweisung oder der weiße Scheck; die Vordrucke dazu und das bei der Postkasse zu führende Kontogegenbuch liefert die Bank. Bei der Hingabe einer roten Überweisung wird der Betrag von Konto zu Konto durch Buchung verrechnet. Die Girokasse benutzt eigene Überweisungen dieser Art hauptsächlich zu Zahlungen an Dritte, die ein Girokonto oder ein Konto bei einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bank usw. unterhalten, besonders zur barlosen Auszahlung von Post- und Zahlungsanweisungen. Sie nimmt rote Überweisungen von Dritten an bei der Einzahlung von Postanweisungen und Zahlkarten, bei der Begleichung der meisten an die Postkasse zu leistenden Zahlungen, bei der Einlösung von Postaufträgen und Nachnahmen und beim Kauf von Wertzeichen.

Weiße Reichsbankschecke, die von Girokunden ausgestellt sind, werden wie die roten Überweisungen bei den Postkassen an Reichsbankplätzen oder in deren Nähe angenommen. Sie müssen, um die Bareinlösung auszuschließen, den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung" tragen und werden wie die Überweisungen behandelt. Eine verantwortliche Prüfung der Unterschrift ist nicht nötig.

Eine besondere Form des weißen Schecks ist der bestätigte Reichsbankscheck. Versieht die Reichsbank einen von einem Girokunden ihr vorgelegten weißen Scheck auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Bestätigter Scheck" und auf der Rückseite mit einem die Einlösungsverpflichtung bekundenden Bestätigungsvermerk, so gilt dieser Scheck innerhalb der zehntägigen Vorlegungsfrist als gesetzliches Zahlungsmittel. Er muß dann bei den Postanstalten an Orten mit Reichsbank für alle im Kassenverkehr vorkommenden Zahlungen angenommen werden.

Die Girokasse stellt weiße Schecke nur zur Abhebung von Barbeträgen aus ihrem Giroguthaben aus. Eine andere, auf Vereinbarung mit der Reichsbank beruhende Art von Schecken, der gelbe Scheck, wird bei Zuschußbedarf von Girokassen, die besonders dazu ermächtigt worden sind, zur Verstärkung des eigenen Giroguthabens aus dem der General-Postkasse benutzt, um die Versendung von Bargeld zu vermeiden.

Die Rechtsgrundsätze über den Verkehr mit Schecken enthält das Scheckgesetz; die Vorschriften über die Zulässigkeit der Zahlung mit Scheck an Postkassen und über die Behandlung der Schecke sind durch Abschn. VIII der A. D. A. gegeben. Zahlungen mit Überweisung oder Scheck gelten, abgesehen von den bestätigten Schecken, in der Regel erst dann als geleistet, wenn der Scheckbetrag dem Konto der Giropostkasse bei der Reichsbank gutgeschrieben ist. Ausnahmen sind zugelassen bei öffentlichen Behörden, Kassen, Anstalten und gewissen Sparkassen, wenn sie sich zur Innehaltung bestimmter Bedingungen bei der Scheckeinlieferung verpflichten, und bei Teilnehmern, die durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet haben; ferner beim Kauf von Wertzeichen in begrenzter Höhe, bei der Einlösung von Postaufträgen und Nachnahmesendungen bis zum Höchstbetrag von 1000 *M* gegen einen vom Postamt ausgestellten Ausweis und in einigen weiteren Fällen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird von den Postanstalten bei Zahlungsleistung mit Schecken verfahren, wie wenn die Zahlungsverbindlichkeit bar beglichen worden wäre.

Die Giropostkassen können auch die Diensteinkünfte der Beamten ganz oder teilweise durch Überweisung zahlen und die Versicherungsrenten und Militär-Versorgungsgebührnisse einem Giro- oder Bankkonto gutschreiben lassen. Dadurch wird nicht nur den Empfangsberechtigten der Empfang ihrer Bezüge wesentlich erleichtert, zumal die Quittungsleistung in der Regel unterbleiben kann, sondern auch eine bedeutende Ersparnis an Umlaufsmitteln und eine Stärkung des Geldmarkts erzielt.

Eine besondere Vereinfachung des barlosen Zahlungsverkehrs bewirkt das bei den Postkassen zugelassene Ausgleichsverfahren, bei dem Zahlungen ohne Ausstellung von Reichsbanküberweisungen auf vorherigen Antrag ständig durch Abbuchung vom Konto des Teilnehmers beglichen werden.

Neben dem Reichsbankgiroverkehr spielt der Giroverkehr der übrigen Banken, die fast ohne Ausnahme an jenen angeschlossen sind, der öffentlichen Sparkassen und der Kreditgenossenschaften eine volkswirtschaftlich außerordentlich wichtige Rolle in der Ausbreitung der barlosen Zahlungssitten. Ihrer Bedeutung hat die Postverwaltung dadurch Rechnung getragen, daß sie die Annahme von Schecken auf solche Banken usw. (Privatbankschecken) bei den Postkassen zugelassen hat. Die als Bezogene bezeichnete Bank usw. muß aber am Ort oder in der Nähe eine Geschäftsstelle haben und ein Reichsbankgirokonto oder ein Postkonto besitzen. Der Privatbankscheck kann in gleicher Weise wie der weiße Reichsbankscheck zu Zahlungen an Postkassen verwandt werden. Er muß auch äußerlich im allgemeinen den gleichen Bedingungen genügen. Er darf nur angenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Vorlegungsfrist eingelöst werden kann. Die Einlösung geschieht entweder durch Umtausch gegen eine Post- oder eine rote Reichsbanküberweisung bei der im Scheck als Bezogene bezeichneten Bank usw., für Postanstalten am Orte eines Postscheckamts durch dessen Vermittlung, oder in besonderen Fällen durch Abgabe an die Reichsbank unmittelbar nach einem mit ihr vereinbarten Verfahren. Die beim Umtausch von Schecken erhaltenen Überweisungen werden in gewöhnlicher Weise weiterbehandelt; als geleistet gilt die Zahlung wie bei den Überweisungen u. U. schon vor deren Gutschrift. An Orten mit einer Bankabrechnungsstelle, wie sie das Scheckgesetz vorsieht, werden die Privatbankschecke durch Austausch und schriftliche Abrechnung der beteiligten Banken untereinander ausgeglichen; auch die Reichsbank

nimmt, Schecke gebend und empfangend, daran teil und bucht die aus den Abrechnungen sich ergebenden Unterschiede durch Gutschrift oder Lastschrift auf den Girokonten. Zu den Mitgliedern der Abrechnungsstellen gehören die Postscheckämter. So ergänzen sich Giroverkehr und Abrechnungsstellen wirksam durch Zusammenfassung und Ableitung gewaltiger Zahlungsverbindlichkeiten.

Eine scheckähnliche Nebenform des Zahlungsauftrags ist die Platzanweisung. Sie ist im allgemeinen nur innerhalb eines begrenzten örtlichen Kreises gebräuchlich, steht rechtlich dem Schecke im wesentlichen gleich und unterliegt bei der Verwendung zu Zahlungen an Postkassen den gleichen Bedingungen wie der Scheck.

Diese Möglichkeiten der Zahlungsleistung auf barlosem Wege werden vervollständigt und gekrönt durch das Postscheckverfahren, das in immer weitere Kreise eindringt. Auch fast allen Postanstalten, mit Ausnahme der Postagenturen, sind Postkonten für den eigenen Gebrauch eröffnet. Da die Zahl der Postscheckkunden ständig wächst und Postüberweisungen sowie Postschecke selbst bei den kleinsten Postdienststellen in Zahlung gegeben werden können, bildet der Postscheckverkehr ein wirksames Mittel, um auch dem geschäftlichen und privaten Kleinverkehr die Benutzung des barlosen Weges in weitestem Umfang zugänglich zu machen. Je ausgiebiger von dem Postscheckverkehr Gebrauch gemacht wird, um so stärker wird der Barmittelumlauf beeinflußt, um so günstiger und beweglicher gestaltet sich das Wirtschaftsleben. Die berufenen Vermittler beim Ausbau des barlosen Zahlungswesens sind die Postanstalten; ihr weitreichendes Wirken vor allem kann die Verwendung von Überweisungen und Schecken wesentlich fördern und dem Ziele näher bringen, den Bargeldverkehr auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken.

D. Telegraphensekretärprüfung.

1. Arbeiten aus dem Gebiet der Telegraphentechnik.

Nr. 16. Unter welchen Voraussetzungen werden kleine selbsttätige Fernsprech-Vermittlungsstellen auf dem Lande errichtet? Einrichtung und Betrieb solcher Vermittlungsstellen sind in großen Zügen zu beschreiben.

Seit einem Jahrzehnt richtet die Reichs-Telegraphenverwaltung kleine selbsttätige Fernsprech-Vermittlungsstellen (S. V. St.), die man auch als selbsttätige Landfernsprechnetze oder als Dorfwählerämter bezeichnen kann, nach dem System Strowger-Siemens für den Fernsprechverkehr von Landorten ein. Für die Telegraphenverwaltung bestehen die Vorteile dieser Einrichtung hauptsächlich in der Ersparnis an Personal. In manchen kleinen Netzen nimmt der Fernsprechverkehr derart zu, daß er z. B. von einer Postagentur nicht mehr mit den üblichen einfachen Mitteln und mit geringen Kräften bewältigt werden kann. In solchen Fällen läßt sich die mit hohen Kosten verbundene Umwandlung der Postagentur in ein Postamt III unter gewissen Voraussetzungen durch Einrichtung einer selbsttätigen Vermittlungsstelle vermeiden. Die selbsttätige Betriebsweise nimmt der Postagentur die Vermittlungsarbeit ab und läßt ihr in der Hauptsache nur die Pflege der Apparate und Batterien. Für die Teilnehmer bestehen die Vorteile des selbsttätigen Betriebs darin, daß die S. V. St. Tag und Nacht dienstbereit ist, während die Dienstzeit der kleinen Vermittlungsstellen mit Handbetrieb beschränkt ist, daß mancherlei Mißverständnisse und Fehler wegfallen, die menschlicher Vermittlung anhaften können, daß die Verbindung nach Schluß des Gesprächs sofort getrennt wird und daß endlich das Fernsprechgeheimnis besser als beim Handbetrieb gewahrt bleibt.

Die Voraussetzungen, die beim Bau kleiner S. V. St. erfüllt sein müssen, betreffen zunächst technische Verhältnisse. Da die S. V. St. nicht nur den örtlichen, sondern auch den Fernverkehr ihrer Teilnehmer vermitteln soll, ist es unerläßlich, daß ihr mindestens eine Verbindungsleitung nach einem nahen größeren Vermittlungsamt zur Verfügung steht, das den Fernverkehr des Landortes ohne Schwierigkeit vermitteln kann. Weiter müssen die Räume, in denen die S. V. St. untergebracht werden soll, trocken und staubfrei sein, auch Platz zur Aufstellung der Apparat- und Batteriegestelle bieten, ohne daß dazu kostspielige bauliche Änderungen nötig sind. Ferner soll in der Nähe der S. V. St. eine Gleich- oder Wechselstromquelle zur Verfügung stehen, die den Ladestrom für die Sammlerbatterien der Vermittlungsstelle liefern kann; sonst muß wenigstens die nächste größere Vermittlungsstelle über eine geeignete Stromquelle verfügen, aus der die Sammler der S. V. St. über eine Verbindungsleitung geladen werden können. Endlich bedingen die Empfindlichkeit der zur selbsttätigen Herstellung von Verbindungen dienenden Apparate und der Zentralbatteriebetrieb eine durchaus einwandfreie Beschaffenheit, besonders elektrische Reinheit aller Teile (Leitungen, Zimmerleitungen und Sprechstellen) des ländlichen Fernsprechnetzes.

Was die Bedienungskräfte betrifft, so ist es notwendig, daß die S. V. St. geeignete Kräfte für die Überwachung der Ladeeinrichtungen und die Beseitigung einfacher Störungen zur Verfügung hat; ferner muß zur Behebung von anderen Störungen ein geschickter Leitungsaufseher leicht und ein Telegraphenmechaniker nicht schwer zu erreichen sein.

Die technische Einrichtung einer kleinen S. V. St. für höchstens 100 Anschlüsse besteht aus der Batterieanlage, dem Hauptverteiler oder Sicherungsschrank, dem Prüfschrank, zwei Wählergestellen zu 50 Anschlußleitungen, einem Speisespulengestell und dem Gestell für die Gesprächszähler.

Die Batterieanlage enthält in einem einfachen kastenförmigen Eisengestell zwei Sammlerbatterien aus je 50 Edisonzellen, deren Spannung im Mittel 60 Volt beträgt. Während die eine Batterie für den Betrieb geschaltet ist, wird die andere aufgeladen. Das

Batteriegestell ist nach oben durch eine Marmorschalttafel verlängert, die die zur Schaltung der Batterien auf Ladung und Entladung bestimmten beiden Umschalter, einen dritten Umschalter zum Einschalten des Netzstroms und die erforderlichen Starkstromsicherungen und Klemmen trägt. Auf der Schalttafel befinden sich ferner eine rote Überwachungslampe, die bei Schaltung einer Batterie auf Ladung glüht, und ein Alarm-Spannungsmesser, der im Nebenschluß zu der in Entladung begriffenen Batterie liegt und einen Wecker betätigt, wenn die Batteriespannung auf den niedrigsten zulässigen Wert (55 Volt) gesunken ist und die Batterie darum ausgewechselt werden muß. Werden die Sammler nicht aus einem Gleichstromnetz, sondern aus einem Wechselstromnetz geladen, so wird der zur Umformung des Wechselstroms dienende Quecksilberdampf-Gleichrichter auf der Rückseite der Schalttafel angebracht.

Über den Hauptverteiler, an dessen Stelle auch ein Sicherungsschrank oder ein Sicherungs- und Verteilungsgestell treten kann, ist nichts Besonderes zu sagen. Der Prüfschrank hat eine kleine Prüfeinrichtung nach Art des Prüfschranks OB, mehrere Klinken und Klappen für die Sp-Leitungen, die das Amt hat und die natürlich ihre gewöhnliche Betriebsweise mit menschlicher Vermittlung beibehalten, ferner für jede Anschlußleitung zwei (außen und innen) Dreifachunterbrechungsklinken für Prüfungen, Umschaltungen und Verbindungen mit Sp-Leitungen sowie schließlich Nummerscheibe und Zusatzeinrichtung zur Prüfung des richtigen Ganges der Teilnehmer-Nummerscheiben mit Hilfe eines Zählwerks, das die Stromunterbrechungen empfängt, die von der zu prüfenden Nummerscheibe kommen. Dazu hat der Schrank noch Stöpsel, Schnüre, Umschalter und eine ZB-Sprecheinrichtung.

Das Speisespulengestell dient zur Unterbringung der Speisebrücken für die Mikrophone der Nebenstellen, die ihren Strom über die b-Ader der Hauptleitung erhalten. Für jede derartige Amts-Anschlußleitung ist eine Speisebrücke aus 2 Kondensatoren und 2 Drosselspulen erforderlich, die auf wagerechten Schienen des Gestells angebracht werden.

Das Wählergestell ist ein auf zwei Füßen stehender eiserner Rahmen von etwa 2 m Höhe und 1 m Breite, der auf parallelen Querschienen nach Bedarf die Apparate für insgesamt 50 Anschlußleitungen aufzunehmen vermag. Auf der Vorderseite können im oberen Teile 5 Leisten mit je 10 Vorwählern nebst den zugehörigen Trenn- und Anrufrelais, in der unteren Hälfte bis zu 5 Leitungswähler samt Relaissätzen sowie der Signalsatz untergebracht werden. Jeder Vorwähler ist mit einer bestimmten Anschlußleitung verbunden und hat die Aufgabe, beim Anruf, d. h. bei Abnahme des Sprechstellen-Fernhörers, zunächst einen freien Leitungswähler, der also eine Vermittlungsbeamtin vertritt, zu suchen. Der Vorwähler läuft nach Erregung des Anrufrelais an, seine drei beweglichen Kontaktarme a, b, c, die wir kurz Fühler nennen wollen, streichen

schrittweise über drei Reihen Kontakte, an die die a-b-c-Drähte zu den einzelnen Leitungswählern angeschlossen sind. Sobald der c-Fühler einen c-Kontakt berührt, der die Spannung der Zentralbatterie hat und dadurch angibt, daß der angeschlossene Leitungswähler frei ist, wird das Trennrelais des Vorwählers erregt, das Anrufrelais abgeschaltet und der Vorwähler-Fühlersatz festgehalten. Der rufende Teilnehmer erhält durch den Leitungswähler einen Summerton, das „Amtszeichen", der für ihn die Aufforderung zum Einstellen und Ablaufenlassen der Nummerscheibe bildet. Leitungswähler müssen in solcher Zahl vorhanden sein, daß sie der Höchstzahl der bei der Vermittlungsstelle gleichzeitig vorkommenden Verbindungen genügen. Während der Vorwähler mit seinen drei Fühlern eine D r e h bewegung macht, ist der Leitungswähler leistungsfähiger: sein Drei-Fühler-Satz kann sich drehen und heben; er kann deshalb zehn Reihen mit je zehn a-b-c-Kontakten für insgesamt 100 Leitungen bestreichen. Im Wesen der Leitungswähler als Maschinenersatz für Vermittlungsbeamte liegt es, daß jeder von ihnen Kontakte für alle Leitungen der Vermittlungsstelle hat, daß also über jeden Leitungswähler jede Anschlußleitung oder Fernleitung zu erreichen ist. Die Hub-, Dreh- und Auslösebewegung des Fühlersatzes vermitteln drei Elektromagnete, die die Wählerwelle (mit dem Fühlersatz) angreifen können. Bei Rücklauf der Nummerscheibe des rufenden Teilnehmers — zuerst die Zehnerziffer — spricht, dieser Ziffer entsprechend, der Hub-Elektromagnet an und bringt den Fühlersatz an die richtige Zehnerreihe. Dann dreht, mit Ablauf der Einerziffer der Nummerscheibe, der Drehelektromagnet die Fühler auf die richtigen a-b-c-Kontakte. Nun tritt ein Prüfrelais in Tätigkeit: erhält es über den c-Draht des Vorwählers in der Anschlußleitung des gewünschten Teilnehmers keinen Strom, so bleibt es ruhig, und der rufende Teilnehmer erhält das Besetztzeichen von einem Summer; im anderen Falle spricht das Relais an, stellt die Verbindung durch a-b-Kontaktschluß her und schaltet das Läuterelais — mit Zehnsekundenschalter und Polwechslerrufstrom — zur gewünschten Leitung. Hebt der angerufene Teilnehmer dann seinen Hörer ab, so spricht ein Linienrelais an, das samt einer Drosselspule den Speisestrom für die Anschlußleitung liefert und gleichzeitig das Läuterelais abschaltet. Sobald einer der beiden Teilnehmer wieder anhängt, löst sich die Verbindung auf. Der Auslöse-Elektromagnet bewirkt nach Schluß der Verbindung die Rückkehr des Leitungswählers in die Ruhestellung.

Die etwa erforderlichen Gesprächszähler sitzen auf kleinen Gestellen, die an der Wand befestigt werden. Der Zähler der rufenden Leitung arbeitet jedesmal, sobald das erwähnte Linienrelais anspricht, das durch Hörerabhängen des gerufenen Teilnehmers erregt wird, mithin, sobald die Verbindung zustande gekommen ist.

Die zur Vermittlung des Fernverkehrs bestimmte Verbindungsleitung ist wie eine Anschlußleitung geschaltet. Die Teilnehmer der

S. V. St. rufen das Fernamt an wie sonst einen anderen Teilnehmer ihres Netzes. Umgekehrt kann das Fernamt mit einer Nummerscheibe, die der Verbindungsleitung zugeordnet ist, jeden Teilnehmer der S. V. St. erreichen.

Die kleinen S. V. St. für Landorte haben die Probe bestanden und den Beifall der Teilnehmer gefunden. Ihre technische Einrichtung schreitet fort mit den Verbesserungen, die der Wählerbetrieb in den größeren Ortsfernsprechnetzen zeitigt*); aber die ländlichen Verhältnisse erfordern stärker als in großen Städten: Einfachheit, Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Dorfwähleramts.

Nr. 17. Die Vorgänge in Bleisammlern bei der Ladung und Entladung sind zu beschreiben und die Vorzüge der Sammler vor den Kupfer- und Trockenelementen zu erörtern. Dabei ist anzugeben, wozu die Reichs-Telegraphenverwaltung hauptsächlich Sammler verwendet.

Die unter der Bezeichnung Sammler bekannten sekundären galvanischen Elemente**) sind die praktische Verwertung eines bei der Stromgebung in primären galvanischen Elementen sowie bei sonstigen Elektrolysen zu beobachtenden Vorgangs. Läßt man in einem Wasserzersetzungsapparat durch den elektrischen Strom zwischen unveränderlichen Elektroden (z. B. aus Platin oder Kohle) Wasser zersetzen, so wird an der Kathode Wasserstoff und an der Anode Sauerstoff ausgeschieden. Unterbricht man den Strom und verbindet die Elektroden durch ein Galvanometer, so zeigt dies zunächst einen kräftigen Strom an; die Nadel kehrt aber bald in ihre Ruhelage zurück. Zwischen den Elektroden hat demnach eine elektrische Spannung bestanden. Sie hörte auf, sobald die Wasserstoff- und Sauerstoffgase verschwunden waren. Die Ansammlung der Gase und das Auftreten einer elektromotorischen Kraft in dem Apparat nennt man Polarisation und den durch sie verursachten, dem ursprünglichen, zersetzenden entgegengesetzt gerichteten Strom einen Polarisationsstrom.

Ein Wasserzersetzungsapparat kann demnach als Stromspeicher und Umkehrelement angesehen werden und würde als solches verwendbar sein, wenn die Polarisation bei ihm von größerer Dauer wäre. Das ist ein Mangel, den die von Gaston Planté im Jahre 1860 erdachte, aber erst 1879 an die Öffentlichkeit gebrachte Zelle***) nicht hat. Dieser Gelehrte stellte zwei durch Kautschukbänder voneinander getrennte und spiralig zusammengerollte Bleiplatten in

*) Eine ausführliche Beschreibung mit übersichtlichen Stromläufen gibt Strecker, Telegraphentechnik.

**) S. z. B. Strecker, Telegraphentechnik, 6. Auflage, S. 65 ff., S. 75 und S. 199 ff.

***) Die Umkehrelemente oder sekundären Elemente bezeichnet man heutzutage in der Technik als Zellen, Sammlerzellen.

verdünnte Schwefelsäure (H_2SO_4). Unter dem erstmaligen Einfluß einer Stromquelle, d. h. beim ersten Laden, scheidet diese Zelle an der Kathode oder negativen Platte Wasserstoff (H) aus, während sich auf der Oberfläche der Anode oder positiven Platte Bleisuperoxyd (PbO_2) bildet. Bei der eigenen Stromgebung der Zelle oder dem Entladen entsteht auf beiden Platten schwefelsaures Blei ($PbSO_4$). Wird das Verfahren wiederholt, so bilden sich jedesmal bei der Ladung auf der negativen Platte schwammiges Blei (Pb) und auf der positiven Platte Bleisuperoxyd (PbO_2) und bei der Entladung auf beiden Platten wieder schwefelsaures Blei ($PbSO_4$). Für diese Vorgänge gibt es mehrere Erklärungen, chemische, thermodynamische und elektrochemische. Wir folgen einer der elektrochemischen Erklärungen. (Eine unbestrittene Erklärung gibt es noch nicht.) Danach findet etwa folgender Vorgang statt: Durch den Ladestrom wird die Schwefelsäure zersetzt, und es wandern die positiv geladenen Wasserstoff-Jonen (H_2) mit dem Strom nach der negativen Platte und die negativ geladenen SO_4-Jonen gegen den Strom nach der positiven Platte. An der negativen Platte wird das vorhandene schwefelsaure Blei ($PbSO_4$) durch den Wasserstoff reduziert zu schwammigem Blei (Pb), während sich neue Schwefelsäure (H_2SO_4) bildet. An der positiven Platte nimmt der Schwefelsäurerest (SO_4) aus dem Wasser ($2H_2O$) den Wasserstoff auf und bildet ebenfalls Schwefelsäure ($2H_2SO_4$); der Sauerstoff des Wassers verwandelt das schwefelsaure Blei ($PbSO_4$) in Bleisuperoxyd (PbO_2). Bei der Entladung bildet sich an der mit schwammigem Blei (Pb) bedeckten negativen Platte schwefelsaures Blei ($PbSO_4$), wogegen Wasserstoff (H_2) aus der zerfallenden Schwefelsäure frei wird. Die Wasserstoff-Jonen werden nach der mit Bleisuperoxyd (PbO_2) bedeckten positiven Platte geführt und dort durch das Bleisuperoxyd zu Wasserbildungen ($2H_2O$) veranlaßt, während sich aus dem restlichen Blei und dem Schwefelsäurerest (SO_4) — der Wasserstoff der Schwefelsäure an dieser Elektrode hat auch zur Wasserbildung gedient — ebenfalls schwefelsaures Blei ($PbSO_4$) bildet.

Da die Aufnahmefähigkeit der Zelle an elektrischer Energie von der Menge des schwammigen Bleies und Bleisuperoxyds abhängt, lud Planté sein Element mit Strömen von wechselnder Richtung und erhielt dadurch gut gelockerte Oberflächen, wodurch das Eindringen der Gase in die Plattenoberflächen begünstigt und eine Vertiefung der wirksamen Oberflächenschichten möglich wurde. Das wiederholte Laden eines sekundären Elements mit Strömen von wechselnder Richtung und nachfolgender Entladung zur Auflockerung der Plattenoberflächen heißt in der Technik Formieren und die dadurch erzielte Menge an Bleischwamm und Bleisuperoxyd aktive Masse. Die so zubereiteten Platten der von Planté hergestellten Zelle konnten mehrere Tage lang im Zustand der Ladung verharren. Dieses Formieren beanspruchte aber reichlich ein Jahr.

Erst als Camille Faure beide Platten von vornherein mit einer Schicht Bleimennige (Pb_3O_4) bedeckte, ging das Formieren rascher vor sich. Bei der ersten Ladung einer so hergestellten Zelle wird die Mennige an der negativen Platte durch die Wasserstoff-Ionen zu schwammigem Blei reduziert, während sich an der positiven Platte unter Einwirkung des Säurerestes und von Wasser Bleisuperoxyd bildet. Bei den späteren Verbesserungen der Zelle ging man hauptsächlich darauf aus, das Speichervermögen, die Kapazität, durch Vermehrung der aktiven Masse auf mechanischem Wege zu erhöhen: durch Großoberflächenplatten (Bleiplatten in Kamm- oder Gitterform) und durch Massenplatten (Rahmen oder Gitter, in die ein später hart werdender Brei aus Bleiverbindungen hineingedrückt ist). Bei den Ladungen wird, wie gezeigt worden ist, die Schwefelsäure verdichtet; bei den Entladungen wird sie verdünnt. Die Dichte der Schwefelsäure bietet deshalb ein Maß für die Stärke der Ladung. Im geladenen Zustand der Zelle beträgt ihr spezifisches Gewicht etwa 1,20, im entladenen Zustand etwa 1,17*).

Die Ladung der Sammler ist fertig, sobald an allen Platten gleichzeitig und gleichmäßig kräftig Gas entwickelt wird, die Säuredichte den vorgeschriebenen Höchstwert hat und die positiven Platten eine tiefdunkle Farbe zeigen. Eine geladene Zelle hat eine Klemmenspannung von etwa 2,5 Volt; diese sinkt während der Entladung zunächst schnell auf etwa 2 Volt, hält sich dann aber länger auf dieser Höhe. Bei weiterer Entladung fällt sie langsam auf etwa 1,85 Volt. Dann würde die Klemmenspannung rasch nachlassen und die Zelle verderben, weil sich bei solchem „Erschöpfen" der Zelle Bleisulfat als eine feste, den Strom schlecht leitende Kruste niederschlägt (Sulfatierung) und den inneren Widerstand bedeutend erhöht. Sobald die Klemmenspannung von 1,85 Volt erreicht ist, muß deshalb die Zelle wieder aufgeladen werden.

Der innere Widerstand einer Zelle ist außerordentlich klein und fällt den Kupfer- usw. Elementen gegenüber als Vorzug mehr ins Gewicht als die Klemmenspannung von 2 Volt. Er hängt von der Bauart der Zelle ab und schwankt zwischen 0,05 und 0,001 Ohm. Bei ganz großen Zellen ist er noch kleiner. Diese Widerstände sind so gering, daß das sekundäre Element die in ihm aufgespeicherte Energie fast plötzlich abgeben kann, und eine solche Batterie ist besonders vorteilhaft für den Kabelbetrieb. Da außerdem eine Batterie, deren innerer Widerstand gegenüber dem äußeren Widerstand verschwindend klein ist, bei Stromverzweigungen jeden Stromweg unabhängig von den Ansprüchen der anderen Leitungen gleichmäßig versorgt**), können Sammlerbatterien bei richtig bemessener Spannung zu gemeinschaftlichen Stromquellen für eine beliebige Anzahl von Telegraphenleitungen mit verschieden großen

*) Genauere Angaben müssen die Batteriebedienungsvorschriften enthalten.

**) S. Strecker, Telegraphentechnik, 6. Auflage, S. 37 bis 39.

Widerständen dienen. Schließlich ist der Doppelstrombetrieb wegen seines stärkeren Stromverbrauchs auf ergiebige Quellen, wie es Sammler sind, angewiesen. Die Verwendungsmöglichkeit des in der Reichs-Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Kupferelements mit einem inneren Widerstand von 3 bis 8 Ohm zu gemeinschaftlichen Batterien ist dagegen sehr beschränkt: mehr als 5 oberirdische Morse- oder 3 Hughesleitungen mit annähernd gleichen Widerständen dürfen mit einer Kupferbatterie nicht betrieben werden, und auch bei einer so beschränkten Anzahl von Leitungen sind Stromschwankungen, namentlich bei mangelhafter Isolation einzelner Leitungen, bei der Benutzung gemeinschaftlicher Kupferbatterien unvermeidlich. Den großen Vorzug der Sammlerzelle vor den primären Elementen hat die Reichs-Telegraphenverwaltung verwertet, indem sie bei großen Telegraphenämtern, namentlich in Orten, wo sich die Ladung der Sammler leicht bewirken läßt, die Leitungen mit verhältnismäßig wenigen Zellen selbst bei hohen Betriebsanforderungen ausreichend speist. In der Regel genügt für ein großes Amt eine Batterie für die mit dem positiven Pol und eine zweite Batterie für die mit dem negativen Pol betriebenen Leitungen. Von den Batterien sind die nötigen Spannungen abgezweigt. In die Zuführungsdrähte werden Schmelzsicherungen eingeschaltet, die so bemessen sind, daß ein Anwachsen der Ströme auch bei einem etwaigen Kurzschluß in den Apparatverbindungen dem Telegraphenbetrieb nicht gefährlich werden kann.

Ein weit größeres Feld haben die Sammler im Fernsprechbetrieb, besonders für den Zentralbatterie- und selbsttätigen Betrieb, gefunden. Die Sammlerbatterien hierfür sind nicht nur zahlreicher, sondern auch viel größer. Sie werden zum Anruf, zur Speisung der verschiedenen Signalglühlampen und vor allem als Mikrophonbatterien benutzt, ohne daß sich aus der gleichzeitigen Verwendung einer Batterie zu verschiedenen Zwecken irgendwie Nachteile für den Betrieb ergeben hätten. Selbst die Telegraphensammler können zum Anruf in den Teilnehmerleitungen und den Fernleitungen mitbenutzt werden. Für den Mikrophonbetrieb haben die Sammler noch besonderen Wert dadurch, daß sie einen kräftigeren Strom liefern als die primären Elemente, und daß bei ihnen die durch das Mikrophon bezweckten Stromschwankungen infolge des geringen Batteriewiderstandes wesentlich stärker ausfallen.

Die Sammler sind leicht zu unterhalten, ihre Lebensdauer ist bei pfleglicher Behandlung größer als die der primären Elemente. Sie sind daher, wenn ihre Ladung möglich und vor Störungen sicher ist, auch äußere Umstände ihre Verwendung nicht verbieten, für den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechanstalten den Kupfer- und Trockenelementen vorzuziehen.

2. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbetriebs und des Telegraphenverwaltungsdienstes.

Nr. 18. Welche gesetzlichen und welche anderen Bestimmungen sind zur Sicherung der Telegraphenanlagen erlassen? Sind diese Bestimmungen als ausreichend zu bezeichnen?

Bei der großen Bedeutung, die die glatte Abwicklung des telegraphischen Verkehrs für das Staatswesen, die Industrie, den Handel und das sonstige öffentliche Leben hat, sind Maßnahmen zur Sicherung der Telegraphenanlagen eine selbstverständliche Notwendigkeit, um so mehr, als die Telegraphenlinien an den Landstraßen, in Städten und Dörfern jedermann zugänglich und allen Fährlichkeiten ausgesetzt sind.

Diese Maßnahmen sind entweder durch Gesetz oder im Verwaltungswege getroffen. Von den gesetzlichen Bestimmungen sind es vorzugsweise die § 317, 318, 318a, 319 und 320 des Strafgesetzbuchs, die die Telegraphenanlagen vor Beschädigungen behüten und einen ungestörten Betrieb dieser Anlagen sichern sollen. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird nach § 317 mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft; werden derartige Handlungen fahrlässigerweise begangen, so werden sie nach § 318 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ geahndet. Die gleiche Strafe soll nach diesem Paragraphen außerdem die Personen treffen, die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellt sind, ihre Pflichten aber so vernachlässigt haben, daß der Betrieb verhindert oder gefährdet worden ist. Nach § 319 kann der Strafrichter solchen Angestellten, die nach § 317 oder 318 zu bestrafen sind, die Fähigkeit aberkennen, im Telegraphendienst oder in bestimmten Zweigen dieses Dienstes beschäftigt zu werden. Wer solche Angestellte trotzdem im Telegraphendienst weiter beschäftigt, macht sich nach § 320 strafbar. Daß auch die Fernsprechanlagen zu den Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 gehören, ist im § 318a ausgesprochen.

Einen weiteren gesetzlichen Schutz gewährt den Telegraphenanlagen das Reichsgesetz vom 21. November 1887 zur Ausführung des Internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. In dem Vertrag, der außerhalb der Küstengewässer alle unterseeischen Kabel schützen soll, die rechtmäßig gelegt sind und auf den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten landen, ist bestimmt, daß die vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung eines unterseeischen Kabels bestraft werden sollen, wenn dadurch die telegraphischen Verbindungen ganz oder teilweise unterbrochen oder gestört werden. Jedoch bleiben solche Beschädigungen straffrei, wenn sie erforderlich waren, um das

Leben der Täter oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen. Die in diesem Vertrag ferner enthaltenen Vorschriften, wonach Fahrzeuge sowie Fischer mit ihren Geräten und Netzen sich von den Kabelschiffen eine Seemeile und von den Kabelbojen eine Viertel-Seemeile entfernt halten müssen, sind durch jenes Reichsgesetz auf die deutschen Küstengewässer ausgedehnt worden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht.

Das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 und das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 enthalten weitere Vorschriften zur Sicherung des Telegraphenbetriebs. Nach § 12 des Telegraphengesetzes sollen elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, nach Möglichkeit so ausgeführt werden, daß sie sich nicht mehr störend beeinflussen. Die Kosten der Ausführung hat der Teil zu tragen, der durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr für eine solche Störung veranlaßt. Weiter enthält § 6 des Telegraphenwegegesetzes eine Bestimmung, wonach spätere besondere Anlagen, zu denen auch Gas-, Wasseranlagen usw. zählen, auf den öffentlichen Verkehrswegen so ausgeführt werden müssen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Die im Verwaltungswege ergangenen Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen sind zur Ausführung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften erlassen. Die Reichs-Telegraphenverwaltung gewährt Belohnungen in jedem Fall, wenn ihr eine vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Telegraphenanlagen angezeigt wird, und zwar nicht allein, wenn die Täter bestraft und ersatzpflichtig gemacht werden können oder die Bestrafung usw. des Täters möglich gewesen ist, sondern auch, wenn die Beschädigung des Telegraphen durch den zu Belohnenden noch abgewandt worden ist. Dann muß aber die gegen die Telegraphenanlage verübte Handlung hinreichend festgestellt sein, um eine Bestrafung des Übeltäters zu ermöglichen.

Die Ober-Postdirektionen haben ferner bei besonderen Veranlassungen, jährlich aber mindestens einmal, die gesetzlichen Strafbestimmungen über Beschädigungen der Telegraphenanlagen in den amtlichen Blättern zu veröffentlichen und die Behörden zu ersuchen, bei der Verfolgung von Verfehlungen gegen die Bestimmungen mitzuwirken. Hierzu sind besonders auch die Verkehrsanstalten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und alle Post- und Telegraphenbeamten berufen. Sie haben vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Telegraphenanlagen ohne besonderen Auftrag sofort zu untersuchen, nach dem Urheber zu fahnden und ihn zur Bestrafung anzuzeigen. Sie sind außerdem verpflichtet, der Gefahr einer Betriebsstörung nach Kräften vorzubeugen.

Zur Verhütung von Beschädigungen der Telegraphenanlagen besteht sodann die Vorschrift, daß an den Ufern schiffbarer Gewässer, in denen Telegraphenkabel liegen, Warnungstafeln und Landbaken zur Bezeichnung der Richtungslinie der Kabel aufzustellen sind, damit die Schiffer dort nicht ihre Anker schleppen lassen und dadurch die Kabel gefährden. Auch ist die Reichs-Telegraphenverwaltung bestrebt, von unterirdischen Telegraphenlinien fahrlässige Beschädigungen dadurch abzuwenden, daß sie eine Anweisung zum Schutze der unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkabel bei Ausführung von Erd- und Maurerarbeiten in Verkehrswegen an solche Staats- und Kommunalbehörden, Wegebaubehörden, Straßenbauunternehmer usw. verteilt, die Arbeiten auf den Linienzügen unterirdischer Telegraphenkabel vornehmen lassen könnten.

Endlich sind noch die allgemeinen Vorschriften über die Bewachung der Telegraphenlinien zu erwähnen; sie sind teils gesetzliche, teils Verwaltungsvorschriften. Nach § 11 des Telegraphenwegegesetzes und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Reichs-Telegraphenverwaltung die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde gegen eine Entschädigung von 3 bis 4 ℳ für das Jahr und das Kilometer Telegraphenlinie beauftragen. Ferner ist durch den Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1868 den Bahnverwaltungen die Verpflichtung auferlegt worden, die Reichs-Telegraphenanlagen an Eisenbahnen gegen eine Vergütung bis zu 4 ℳ für das Jahr und das Kilometer durch ihr Personal bewachen und vorläufig wiederherstellen zu lassen. Dem Beaufsichtigungs- und Bewachungspersonal werden eine Anweisung zur Bewachung und vorläufigen Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien, das erforderliche Werkzeug und die nötigsten Baustoffe von der Reichs-Telegraphenverwaltung geliefert.

Die Vorschriften zur Sicherung der Telegraphenanlagen können, obgleich manchmal besondere örtliche Umstände ihre Verschärfung nahelegen, im allgemeinen als ausreichend gelten. Insbesondere genügen die Strafbestimmungen. In neuerer Zeit scheinen die Beschädigungen der Telegraphenleitungen zwar zugenommen zu haben, weil der hohe Wert des Bronzedrahts zum Diebstahl reizt, aber bei einer Entwendung von Draht aus Telegraphenanlagen tritt ohnehin wegen Diebstahls in Verbindung mit der Beschädigung der Telegraphenanlage eine höhere Strafe ein, als sie § 317 des Strafgesetzbuchs sonst vorsieht.

Auch eine weitere Ausdehnung des strafgesetzlichen Schutzes auf die verschiedenen Teile der Telegraphen- und Fernsprechanlagen kann wohl unterbleiben, nachdem das Reichsgericht entschieden hat, daß auch die Sprechstellen und die dazu gehörenden Anschlußleitungen der Fernsprech-Teilnehmer als öffentliche Telegraphenanlagen im Sinne des Strafgesetzbuchs anzusehen sind. Es kann

auch nicht bezweifelt werden, daß Funken-Telegraphenanlagen im Sinne des Strafgesetzbuchs Telegraphenanlagen sind, denn nach einer Entscheidung des Reichsgerichts gehört zu dem Wesen einer Telegraphenanstalt eine Nachrichtenbeförderung, die nicht durch den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem anderen entfernten Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird. Dieses Merkmal trifft auf die Funken-Telegraphenanlagen zu.

Fraglich könnte es erscheinen, ob die Vorschriften des Telegraphengesetzes und des Telegraphenwegegesetzes gegen störende Einflüsse der Starkstromanlagen ausreichen, seitdem das Reichsgericht entschieden hat, daß von dem Unternehmer der (späteren) Starkstromanlage nur die zur Zeit der Errichtung der Starkstromanlage vorhandenen und brauchbaren Schutzvorkehrungen gegen störende Einflüsse verlangt werden können, nicht aber später wirksamere Schutzmaßnahmen, wenn die fortschreitende Technik solche aufgebracht hat. Da indes die berufenen Vertreter der elektrotechnischen Industrie bei Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen im allgemeinen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung Hand in Hand arbeiten, wird auch von einer Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Telegraphenanlagen gegen nachteilige elektrische Einwirkungen anderer Anlagen einstweilen abgesehen werden können. Die störenden Einflüsse der Starkstromanlagen sind übrigens dadurch sehr eingeschränkt worden, daß für den Fernsprechbetrieb seit langem allgemein Doppelleitungen hergestellt und die noch vorhandenen Einzel-Telegraphenleitungen zu Fernsprechbetrieb (Sp-Leitungen) doppeldrähtig ausgebaut werden.

Nr. 19. Welche Vorschriften bestehen im Reiche über das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Telegraphenanlagen?

(Eine Stoffanordnung.)

I. Einleitung:

Vorgeschichte des Telegraphengesetzes von 1892: Ursprünglich bestand allgemein die Auffassung, daß nach Art. 48 der Reichsverfassung von 1871 das Reich allein berechtigt wäre, Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben. Nach Aufkommen des Fernsprechers Zweifel, ob sich das Alleinrecht des Reichs auf Fernsprechanlagen beziehe. Zur Beseitigung einer dem Reiche ungünstigen Rechtsauffassung gesetzliche Festlegung des Alleinrechts des Reichs durch das Telegraphengesetz von 1892.

II. Ausführung:

1. Grundgedanke des Gesetzes von 1892 und des zu seiner Ergänzung ergangenen Gesetzes von 1908:

a) Nach dem Gesetz von 1892 steht dem Reiche allein das Recht zu, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten

zu errichten und zu betreiben. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen einbegriffen.

b) Das Gesetz von 1908 dehnt das Alleinrecht des Reichs aus auf Telegraphenanlagen, die ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln.

c) Für Bayern und Württemberg stehen die sonst für das Reich geltenden Rechte den Landesregierungen zu.

2. Ausnahmen vom Alleinrecht des Reichs:

A) Gewisse Telegraphenanlagen dürfen ohne Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden, nämlich

a) Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen:

α) Anlagen für den inneren Dienst von Landes- und Gemeindebehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden.

β) Anlagen von Transportanstalten (Bedingungen dafür; Erörterung, inwieweit die Eisenbahnen zur Beförderung von Privattelegrammen ermächtigt sind; besondere Vorschriften für Gruben- und sonstige Privatanschlußbahnen).

b) Privatanlagen:

α) Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks allgemein.

β) Anlagen zwischen mehreren demselben Besitzer gehörigen oder zu einem Betrieb vereinigten Grundstücken unter bestimmten Bedingungen.

γ) Anlagen auf Schiffen, wenn sie ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind.

B) Errichtung und Betrieb von Telegraphenanlagen mit Genehmigung des Reichs:

a) Die Genehmigung muß bei Erfüllung gewisser Bedingungen erteilt werden an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks.

b) Die Genehmigung kann erteilt werden an Privatunternehmer. Die Genehmigung wird in bestimmten Fällen durch die O. P. D. erteilt (nähere Einzelheiten über die Befugnisse der O. P. D. in dieser Hinsicht), sonst durch das R. P. M.

c) Ein für allemal ist die Genehmigung erteilt für bestimmte Nachrichtenanlagen auf Schiffen (Bekanntmachung über die Schiffstelegraphie von 1908).

d) Bedingungen für Errichtung und Betrieb von Küsten- und Bordstationen durch Privatunternehmer (Anweisung für den Funkentelegraphendienst von 1913).

e) Sondervorschriften über Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern (Bestimmungen vom Dezember 1909).

3. Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und Überwachung:

A) Überwachung, daß die ohne Genehmigung des Reichs zugelassenen Anlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten, durch die Landes-Zentralbehörden. Strafen für Zuwiderhandlung gegen die dazu erlassenen Überwachungsvorschriften.

B) Gesetzwidrige Errichtung und Betreibung sonstiger Anlagen:

a) Strafbestimmungen,

b) Zwangsverfahren zur Außerbetriebsetzung oder Beseitigung; u. U. Rechtsweg.

III. Schluß:

Dem Alleinrecht des Reichs zur Errichtung und zum Betrieb von Telegraphenanlagen stehen Pflichten des Reichs gegenüber, insbesondere die Pflicht, jedermann unter den festgesetzten Bedingungen die Benutzung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen zu gestatten.

Zur Beachtung.

Weitere zu Übungen für die Telegraphensekretärprüfung geeignete Ausarbeitungen befinden sich unter den Musterbeispielen in Teil III, insbesondere unter Nr. 30, 43 und 63. Vgl. im übrigen die Bemerkungen zu der Ausarbeitung Nr. 4 (Stoffanordnung) für die Postassistentenprüfung (S. 241 uf.).

3. Arbeiten aus dem Gebiet des Telegraphenbaues.

Nr. 20. Die Herstellung eines eisernen Dachgestänges ist unter Angabe und Beschreibung der Baustoffe darzustellen. Anzunehmen ist ein Doppelgestänge mit 1 Querträger für Verbindungsleitungen und 3 Querträgern für Anschlußleitungen.

Nach den Vorschriften der Telegraphen-Bauordnung sollen für Verbindungsleitungen in den Orts-Fernsprechnetzen gewöhnlich besondere Gestänge errichtet werden. Wenn dadurch aber unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen und keine Gefahr für die Sicherheit der Orts-Fernsprechnetze durch die Mitbenutzung zu befürchten ist, können Verbindungsleitungen und Anschlußleitungen an einem Gestänge angebracht werden.

Zu einem Doppelgestänge mit 1 Querträger für Verbindungsleitungen und 3 Querträgern für Anschlußleitungen gehören 2 Rohrständer mit Zubehör, ein Trittbrett mit 2 Trittbretträgern, u. U.

einige Steigeisen, 1 Querträger zu 8 Fernsprechverbindungs-Doppelleitungen und 3 Querträger zu 12 Anschluß-Doppelleitungen. Außerdem sind Streben und Anker zur Sicherung des Gestänges erforderlich.

Jeder Rohrständer wird gewöhnlich aus zwei entweder aus Schmiedeeisen hergestellten oder nahtlos aus Siemens-Martinstahl gewalzten Rohren zusammengeschraubt. Von den Rohren, die gewöhnlich eine Wandstärke von 5 mm haben, hat das untere einen Durchmesser von 75 mm, das obere einen solchen von 67 mm. Die Länge der Rohrständer oder der einzelnen Rohre muß so bemessen werden, daß das zu erbauende Gestänge nicht allein die nötigen Querträger aufzunehmen vermag, sondern daß auch die untersten Leitungsdrähte von jeder Berührung mit anderen aus den Dächern hervorragenden Gegenständen freibleiben. Außerdem ist für die Länge der Rohrständer auch die Bauart des Daches mitbestimmend, auf dem das Gestänge errichtet werden soll. Jede unnötige Höhe des Doppelständers schadet der Standsicherheit und muß vermieden werden. Zubehör eines Rohrständers sind die Abschlußkugel, die Blitzableiterschelle und die Befestigungsschellen. Mit der aus Zinkblech gefertigten Abschlußkugel wird das obere Ende des Rohrständers des besseren Aussehens wegen und in der Absicht verschlossen, das Eindringen von Regenwasser in den Rohrständer und in das Dachgeschoß des Hauses zu verhindern. Die Kugel faßt mit einem zylinderförmigen Ansatz eng um den Rohrständer. Die Blitzableiterschelle ist an dem Unterteil des Rohrständers, und zwar über der Verschraubungsstelle der beiden Rohre, so befestigt und mit dem Rohrmantel verlötet, daß ihre obere Kante mit derselben Kante des unteren Rohres abschneidet. Sie ist verzinkt, etwa 25 mm hoch und hat zwei etwas auseinanderstehende Lappen, durch die ein Schraubenbolzen gezogen ist. Mit Hilfe des Bolzens wird das Blitzableiterseil zwischen den Lappen festgeklemmt. Zu jedem Rohrständer gehören wenigstens 2 Befestigungsschellen. Sie bestehen aus einer Unterlegeplatte und der eigentlichen Schelle. Die Schelle ist mit 4 Schraubenbolzen an der Unterlegeplatte befestigt, während zur Befestigung der Unterlegeplatte und somit der Schelle an dem Dachgebälk oder dem Mauerwerk 1 Bolzen auf jedem Ende der Platte dient. Von den beiden Schellen hat die unten anzubringende, Schuh genannt, einen Dorn, der durch die Unterlegeplatte hindurchgreift und zum Auflager für den Rohrständer bestimmt ist; das Rohrständerunterteil hat dementsprechend einen Schlitz.

Das Trittbrett wird aus einem kiefernen Bohlstück von etwa 5 cm Stärke, 35 cm Breite und der Länge der Querträger des Gestänges hergestellt. Zu seiner Befestigung dienen Träger, die aus zwei durch Schraubenbolzen zusammengehaltenen Flacheisen von 60 mm Breite gebildet werden. In der Länge entsprechen die Flacheisen der Breite des Trittbretts; sie bilden außerdem an einem Ende eine Schelle, mit der die Träger an den Rohrständern befestigt

werden. Das Brett und jeder Träger werden durch einen Schraubbolzen verbunden.

Als Steigeisen (Tritteisen) werden in der Regel Querträger zu 2 Leitungen ohne Stützen genommen.

Die Querträger werden aus [-Eisen hergestellt. Ihre Stärke hängt nicht allein von der Stärke der Leitungsdrähte, sondern auch davon ab, ob sie wegen örtlicher Verhältnisse ausnahmsweise stark beansprucht werden. Gewöhnlich dient zur Herstellung der Querträger für Verbindungs-Doppelleitungen [-Eisen mit einer Steghöhe von 45 mm. Für das hier in Betracht kommende Gestänge muß der Querträger, wenn die Rohrständer in einem gegenseitigen Abstand von 1,7 m aufgestellt werden, 2,8 m lang sein, zwei Ziehbänder mit Vorlegeplatte in dem Abstand von 85 cm von seiner Mitte für die Befestigung an den Rohrständern haben und mit 16 Isoliervorrichtungen II, zur Hälfte mit geraden Stützen und zur Hälfte mit J-förmigen Stützen, ausgerüstet werden. Die drei anderen Querträger für 12 Anschluß-Doppelleitungen sind aus [-Eisen mit einer Steghöhe von 35 mm gefertigt, müssen ebenfalls je 2 Ziehbänder haben und werden mit je 24 Isoliervorrichtungen III versehen, davon zwölf mit geraden und zwölf mit J-förmigen Stützen. Diese Querträger sind 2,95 m lang.

Die Streben bestehen aus I-, T- oder [-Eisen, dessen Stärke je nach der Beanspruchung gewählt wird. Der leichteren Beschaffung wegen werden Abmessungen genommen, die im Handel vorkommen. Die Anker werden entweder aus fertigen Stahldrahtseilen gespannt, oder es werden Rundeisen von etwa 15 bis 30 mm Stärke benutzt.

Vor der Beschaffung dieser Baustoffe, der Hilfstoffe und des erforderlichen Werkzeugs ist der Aufstellungsort für das Gestänge zu erkunden. Während die Befestigung der Rohrständer an festem Mauerwerk — z. B. an Hausgiebeln, Zwischenwänden — und in der Nähe von Luftschächten zu vermeiden ist, damit die Hausbewohner nicht durch das Tönen der Leitungsdrähte belästigt werden, ist im übrigen der Aufstellungsort von der Lage des Hauses im Linienzuge, der Bauart des Dachgeschosses und recht oft auch davon abhängig, welche Bodenräume für die Aufstellung des Gestänges benutzt werden können. Der Bauführer hat unter Berücksichtigung dieser Punkte den günstigsten Platz zu ermitteln und muß, da auf eine genügende Standfestigkeit des Gestänges alles ankommt, nötigenfalls das Dachgebälk sichern und es durch Riegel und Klammern verstärken lassen. Häufig ist auch das Einziehen von Kantholz lediglich zu dem Zwecke nötig, daß die Rohrständer in der richtigen Entfernung voneinander angebracht werden können. Wird das Dachgebälk eines Hauses verstärkt, so müssen die Kanthölzer tunlichst lang gewählt werden, damit die Last und der Zug des Gestänges über eine größere Fläche des Dachverbandes verteilt werden. Im allgemeinen ist das neue Gestänge mit den übrigen, wenn irgend möglich, in eine gerade Linie zu bringen. Kann dies erreicht

werden, so müssen die Rohrständer, die nach der Annahme in einer Entfernung von 1,7 m von Rohrmitte zu Rohrmitte zu errichten sind, so aufgestellt werden, daß die durch ihre Achsen gelegte Ebene den Linienzug senkrecht schneidet. Kommt das Gestänge aber in einen Winkelpunkt, so muß die Mittelkraft*) der Drahtzugkräfte in der Ebene der Rohrständer liegen. Die Schellen für die Rohrständer werden an den Balken und Riegeln möglichst mit durchgreifenden Bolzen festgeschraubt; je höher die obere Schelle ihren Platz erhalten kann, desto standfester wird das Gestänge. Die Rohrständer werden, wenn es die Raumverhältnisse zulassen, bereits vor der Errichtung zusammengeschraubt, sonst geschieht es mit Hilfe der Sicherheitsstange, nachdem das Unterteil in den Schellen befestigt ist. Die Verschraubungsstelle ist mit Mennige gut zu dichten. Damit das Tönen der Drähte sich nicht auf das Haus überträgt, sind zwischen die Unterlegeplatten der Schellen und das Dachgebälk oder die eingezogenen Balken oder Riegel Filzplatten zu legen und die Rohrständer mit Asche oder trockenem Sand auszufüllen. Vor allen Dingen aber darf kein Rohrständer den Fußboden des Dachgeschosses berühren.

Inzwischen wird nötigenfalls an einer Stelle des Daches, die vom Dachraum aus bequem zugänglich ist, eine Aussteigeluke in das Dach eingebaut, und von dieser, wenn erforderlich, ein besonderes Laufbrett nach dem Gestänge angelegt. Zu Aussteigeluken werden ortsübliche, mit Zinkblech abgedeckte eiserne Dachfenster mit genügend großer Öffnung gewählt. Die Laufbretter werden aus Bohlenstücken von etwa 5 cm Stärke und 35 cm Breite in der erforderlichen Länge gefertigt und mit Trägern an den Dachsparren befestigt.

Sind die Rohrständer errichtet und gehörig befestigt, so werden die Steigeisen und das Trittbrett angebracht. Steigeisen werden nur verwandt, wenn das Trittbrett vom Dach aus schwer zu erreichen ist. Das Trittbrett erhält seinen Platz in solcher Höhe, daß von ihm aus die Querträger angebracht werden können.

Die Querträger sind, bevor sie an den Rohrständern befestigt werden, mit den Isoliervorrichtungen auszurüsten. Hierbei werden abwechselnd ein Isolator mit J-förmiger Stütze und ein Isolator mit gerader Stütze angeschraubt, und zwar so, daß zu beiden Seiten jedes Rohrständers zunächst ein Isolator mit gerader Stütze kommt. Es befindet sich demnach zu beiden Seiten der Mitte und an den Enden der Querträger je eine Isoliervorrichtung mit J-förmiger Stütze. Bei der Befestigung der Querträger an den Rohrständern, zu der die Ziehbänder dienen, erhält der Querträger für die Verbindungsleitungen als erster seinen Platz oben 10 cm vom Ende der Rohrständer, während die Querträger für die Anschlußleitungen

*) S. z. B. Winnig, Grundlagen der Bautechnik für oberirdische Telegraphenlinien, S. 4 ff.

40 cm darunter in Abständen von 30 cm voneinander angebracht werden.

Schließlich ist das Gestänge noch gegen Umbruch zu sichern und mit einer Erdleitung gegen die Blitzgefahr zu versehen. Bei der Anbringung der Verstärkungsmittel ist zu unterscheiden, ob das Gestänge in gerader Linie steht oder nicht. Doppelgestänge mit der hier angenommenen Belastung in gerader Linie werden zweckmäßig durch Kreuzverstrebungen in sich verstärkt. Dazu dienen zwei 30 mm starke Rundeisen, die sich kreuzend mit schmiedeeisernen Schellen samt Bolzen zwischen den Rohrständern festgeschraubt werden. Die Rundeisen werden dazu an den Enden mit Ösen für die Schellenbolzen versehen. Je länger die Streben oder Anker aus Rundeisen für die Kreuzverstrebung genommen werden können, desto standfester wird das Gestänge. In Winkelpunkten der Linie muß außer dieser Kreuzverstrebung allerwenigstens eine Strebe aus Profileisen oder ein Anker aus Stahldrahtseil oder Rundeisen als Verstärkungsmittel entgegen der Mittelkraft angebracht werden. Öfter ist es aber besser, durch passende Verstärkungen die einzelnen Seitenkräfte aufzuheben. Die Streben werden für die Befestigung an den Enden entsprechend ausgeschmiedet, so daß sie an den Rohrständern mit Schellen und an den Dachsparren mit Bolzen befestigt werden können. Ebenso werden auch die Anker aus Rundeisen angebracht, während die Drahtseile an den Enden mit Hilfe von Kauschen und Ziehbändern Ösen erhalten und an den Rohrständern ebenfalls mit Schellen, an den Dachsparren aber mit Haken befestigt werden. Vorteilhafter können die Anker aus Drahtseil an den Sparren manchmal einen Halt gewinnen, wenn sie mit einem Ende um die Sparren herumgeschlungen werden. Damit ein Anker aus Drahtseil nachgespannt werden kann, werden Spannschrauben benutzt, die an passenden Stellen in die Anker eingeschaltet werden.

Die Erdleitung des Gestänges wird aus einem Drahtseil gefertigt, das aus vier verzinkten Eisendrähten von 4 mm Stärke besteht. Wenn die Erdleitung nicht mit dem Hausblitzableiter verbunden wird, sind zwei solche Seile unmittelbar nebeneinander nötig. Jene einseilige Erdleitung erhält eine Untersuchungsklemme, die zweiseilige dagegen nicht. Das eine Ende des Drahtseils wird an der Blitzableiterschelle befestigt. Dabei ist verzinnter Kupferdraht mit der Schelle und dem Erdseil zu verlöten und die Verbindungsstelle mit Asphaltlack, Diamantfarbe oder einem anderen Mittel gehörig gegen Rost zu schützen. Das Seil ist von der Blitzableiterklemme möglichst auf dem nächsten Weg über das Dach und an der Hofseite des Gebäudes hinab in das Grundwasser zu führen. Als Erdplatte dient ein aus dem Erdseil gebildeter Ring mit 6 bis 8 Lagen und einem Durchmesser von etwa 1 m. Außerdem ist die Erdleitung mit den Gas- und Wasserleitungsrohren zu verbinden, wenn es gestattet wird. Ist das Grundwasser in der Nähe des Gestänges nicht zu erreichen, so wird das Gestänge nach beiden

Seiten hin mit dem nächsten Stützpunkt, der eine gute Blitzableitererde hat, durch je zwei 4 mm starke Bronze- oder Hartkupferdrähte verbunden. Ist das Erdseil auf dem Erdboden leicht zugänglich, so wird es durch einen hölzernen Schutzkasten oder ein eisernes Rohr bis etwa 2 m Höhe über dem Boden gesichert.

Während der Arbeiten wird dafür gesorgt, daß bei Regenwetter keine Feuchtigkeit durch die im Dache hergestellten Öffnungen in das Haus eindringen kann. In den Arbeitspausen und während der Nacht müssen die Öffnungen ebenso sorgfältig verschlossen sein wie bei Regenwetter. Das Dach wird nach Beendigung aller Arbeiten ordnungsmäßig wiederhergestellt.

Nr. 21. Die allgemeinen Regeln für die Anbringung von Verstärkungsmitteln in einer Telegraphenlinie mit einfachen Holzstangen sind zu erläutern.

Die Holzstangen einer Telegraphenlinie werden auf Druck- und Biegungsfestigkeit beansprucht*). Der Druck äußert sich als Knickgefahr. Obwohl diese Gefahr bei stark belasteten Gestängen nicht gering ist, droht doch eher ein Umbruch durch übermäßige Beanspruchung der Biegungsfestigkeit, und zwar von den schwachen Punkten der Linie aus. Zu diesen Punkten gehören Anfang und Ende der hölzernen Linie, Ecken, stärkere Zu- und Abgänge an Leitungen, Wechsel der Drahtstärken, Fluß- und Talüberspannungen, Stellen mit weichem Baugrund, Windstraßen, Rauhreisplätze usw. Solche Punkte müssen Verstärkungsmittel erhalten, die meistens in Streben und Ankern bestehen. Die Strebe ist ein genügend lang zu bemessendes Rundholz; sie wird in der Regel in einer gewissen Entfernung vom Fuße der Telegraphenstange auf einen Stein oder eine Holzunterlage im Erdboden gestellt und mit dem oberen Ende (Kopf) stützend an der Stange befestigt. Die Achsen von Strebe und Stange bilden den Ausladewinkel. Der aus einem Drahtseil bestehende Anker wird ebenfalls mit einem Ausladewinkel zur Stange gespannt. Festgelegt wird er im Erdboden an einem kräftigen Ankerpfahl oder an einem schweren Stein mit starkem Widerlager, mit seiner Kopfschlinge über einem Ankerhaken oben an der Stange.

Wir gehen von folgendem einfachen Falle aus: Aus einem Straßentunnel tritt ein Telegraphenkabel. Daran schließt sich eine Linie mit einfachen Holzstangen, die je zwei Querträger zu vier Doppelleitungen tragen. Die Überführungskasten am Tunnelmauerwerk dürfen nicht auf Zug beansprucht werden; deshalb muß die erste, wenige Meter vom Tunnelausgang stehende Stange umbruchsichere Abspannstange werden. In den nahen Felsen würde ein Anker in jeder Höhe guten Grund finden. Es empfiehlt sich deshalb,

*) S. K. Winnig, Die Grundlagen der Bautechnik für oberirdische Telegraphenlinien, S. 221 ff.

einen Anker anzubringen, der den Zugkräften, die auf die Stange wirken, nach Größe, Lage und Richtung das Gleichgewicht hält.

In Abb. 1 seien Z_1 und Z_2 die Zugkräfte, die in A und C die Stange angreifen und sie in der Pfeilrichtung umbrechen wollen.

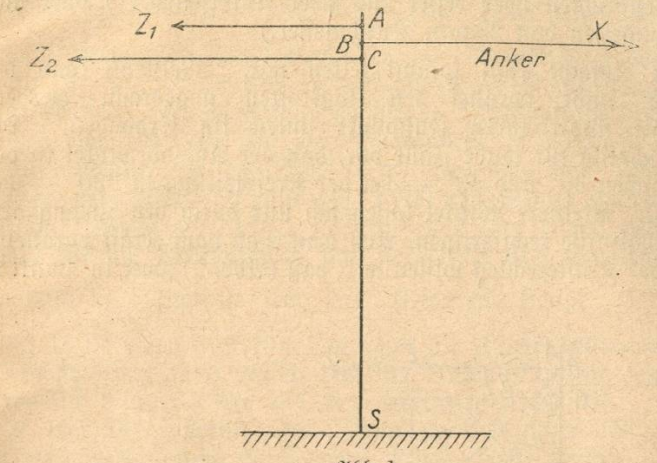

Abb. 1.

X, das in der Doppelpfeilrichtung in B — Lage noch unbestimmt — angreift, sei die Ankerkraft. Dann herrscht an der Stange Gleichgewicht, wenn einmal die algebraische Summe aller wagerechten Kräfte gleich Null und ferner die algebraische Summe der statischen Momente aller Kräfte in bezug auf einen beliebigen Drehpunkt gleich Null ist. Es muß deshalb im Gleichgewichtsfalle sein

$$Z_1 + Z_2 - X = 0, \text{ also } Z_1 + Z_2 = X, \qquad (1)$$

und wenn S zum Drehpunkt gewählt wird,

$$\overline{SA} \cdot Z_1 + \overline{SC} \cdot Z_2 - \overline{SB} \cdot X = 0,$$

$$\text{mithin } \overline{SB} = \frac{\overline{SA} \cdot Z_1 + \overline{SC} \cdot Z_2}{X} \qquad (2)$$

Zahlenbeispiel: Es handle sich um eine 7 m-Stange mit $^1/_5$ Erdfuß. Am oberen Querträger ziehen 8 Drähte aus 4 mm-Eisen, am unteren 8 aus 5 mm-Eisen. Vom First bis A = 20 cm, AC = 40 cm, CS mithin $700 \cdot \frac{4}{5} - 60 = 500$ cm oder 5 m. Wird bei — 25° C die Höchstspannung angenommen, die vorschriftsmäßig $^1/_4$ der Zugfestigkeit von 40 kg/mm², demnach 10 kg/mm² betragen darf, so ist

$$Z_1 = \frac{4^2\pi}{4} \cdot 10 \cdot 8 = 1004 \text{ kg}, \quad Z_2 = \frac{5^2\pi}{4} \cdot 10 \cdot 8 = 1570 \text{ kg}.$$

Wir erhalten

$$\text{aus (1)}\quad X = 2574\ \text{kg},$$

$$\text{aus (2)}\quad SB = \frac{5{,}60 \cdot 1004 + 5 \cdot 1570}{2574} = 5{,}23\ \text{m}.$$

(Diesen Anforderungen entspräche ein Anker aus etwa siebzehn 4 mm-Eisendrähten oder besser aus zwei Ankerseilen I*) oder aus einem Rundeisen von 20 mm Durchmesser.)

Dieser einfache Fall kommt selten vor. Meistens kann die Gegenkraft nicht parallel den Zugkräften angebracht werden, sondern sie findet ihren Fußpunkt unten im Erdboden. Die T. B. O. schreibt für solche Fälle vor, daß der Ausladewinkel in der Regel zwischen 30° und 45° — bei der Kreisteilung in 360° — betragen soll. Kleinere Winkel lassen sich nur durch den Zwang örtlicher Verhältnisse rechtfertigen. Aus dem Satz vom Kräfteparallelogramm oder Kräfterechteck wissen wir, daß (Abb. 2) zwei in Punkt B

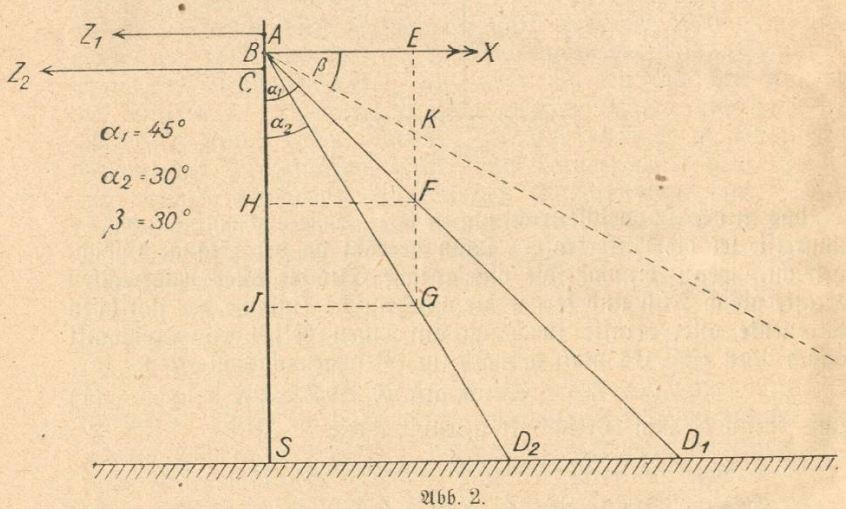

Abb. 2.

angreifende und in den Richtungen von X und BS wirkende Kräfte sich zu einer Mittelkraft oder Ersatzkraft vereinigen lassen; umgekehrt läßt sich die Mittelkraft in zwei Seitenkräfte zerlegen. Im Kräfterechteck BEFH sei BE nach Länge und Richtung gleich der nötigen Ankerkraft X. Die Diagonale BF ist dann die Mittelkraft von X und einer Druckkraft BH, die in der Stangenachse wirkt und die die von der sonstigen Stangenbelastung (Gewicht der Drähte, Querträger, Stützen, Glocken und Eigenwicht der Holzstange) hervorgerufene Druckbeanspruchung erhöht.

*) S. Winnig, Grundlagen, S. 309.

Da $BE = HF$, so ist $X = BF \cdot \sin\alpha_1$ oder $BF = \frac{X}{\sin\alpha_1}$; ebenso ist $BG = \frac{X}{\sin\alpha_2}$. Weil laut Zeichnung $\alpha_1 = 45°$ und $\alpha_2 = 30°$, muß $\sin\alpha_1 = \sqrt{1/2} = 0{,}7$ und $\sin\alpha_2 = 1/2$ sein. Daraus folgt $BF = \frac{X \cdot 10}{7} = 1{,}4\,X$ und $BG = 2\,X$. Das zeigt, wie mit der Verkleinerung des Ausladewinkels die Ankerkraft erhöht werden muß, um die erforderliche Gegenkraft zu den Zugkräften Z_1 und Z_2 zu erhalten. Die gleichfalls wachsende Druckkraft in der Stangenachse, die BH und BJ veranschaulichen, stellt einen verlorenen Kraftaufwand dar. — Nach dem angenommenen Zahlenbeispiel müßte der Anker BD_1 rund $1{,}4 \cdot 2\,600 = 3\,640$ kg Zugkraft bei ungefähr ($BD_1 = BS \cdot \sqrt{2}$) $7{,}45 + 1 = 8\frac{1}{2}$ m Länge, ohne die Zugabe für die Seilschlingen, und der Anker BD_2 ungefähr $2 \cdot 2\,600 = 5200$ kg Zugkraft bei der kleineren Länge ($BD_2 = \frac{2\,BS}{\sqrt{3}} = 1{,}15\,BS$) von $6 + 1 = 7$ m, ohne die Zugabe, entwickeln. Eine einfache Überlegung ergibt, daß der Anker BD_1 trotz seiner Länge erheblich billiger wäre als der kräftigere Anker BD_2. Anderseits hat eine Vergrößerung des Ausladewinkels über 45° zwar eine weitere Verbilligung zur Folge — s. das nächste Beispiel —, aber die Bauschwierigkeiten und die Gefährdung des langen Ankers beschränken diese Abweichungen von der Regel auf örtlich ausnahmsweise günstige Verhältnisse. Beispiel: $\sphericalangle SBK = 60°$, β also 30° und $BK = \frac{2\,BE}{\sqrt{3}} = 1{,}15\,X =$ rd. 3 000 kg bei einer Ankerlänge, ohne die Zugabe, von $11\frac{1}{2}$ m.

Für Streben, die gleich den Telegraphenstangen auf Druck- und Knickfestigkeit beansprucht werden, gelten dieselben allgemeinen Überlegungen wie für die Anker; jedoch wirkt die Strebe stützend, umgekehrt wie die Ankerkraft. Die Knickgefahr wächst im Verhältnis der Quadrate der Stangenlängen, sie ist gleich Null bei einer freien Länge von etwa $1\frac{1}{2}$ m der Streben aus Stangen I*). Darum verbieten sich ungewöhnlich lange Streben, und die üblichen Längen erhalten zur Kürzung der Knicklänge zweckmäßig einen oder mehrere Querriegel zur Stange (Dreiecksverbindung).

Die Streben und Anker sollen vorschriftsmäßig so angebracht werden, daß sie möglichst hoch am Gestänge angreifen. Bei seitlichen Verstärkungen, z. B. in Ecken oder auch in gerader Linie gegen Winddruck, hindern jedoch die Querträger oft daran und nötigen, den Kopf des Verstärkungsmittels unter dem untersten Querträger zu befestigen. Das bedeutet einen weiteren Aufwand an Gegenkraft oder eine Verminderung der Wirksamkeit der Verstärkung. Die vorhin benutzten Gleichgewichtsbedingungen reichen

*) S. Winnig, Grundlagen, S 221

nicht mehr aus, der Gegendruck E der Einspannung des Stangenfußes (Abb. 3) und das damit verbundene Einspannmoment M

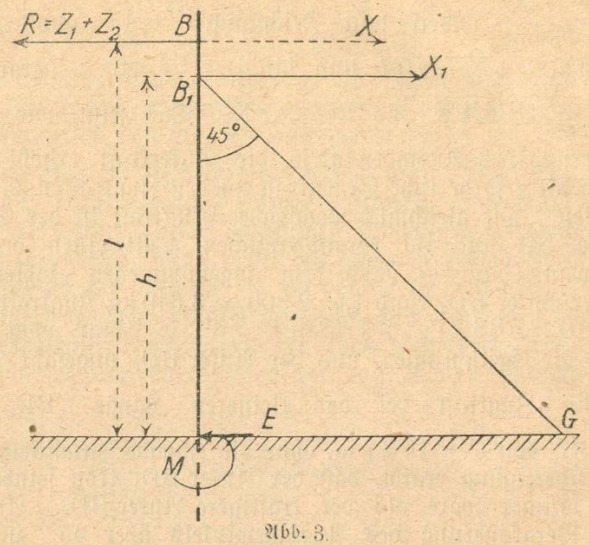

Abb. 3.

müssen bei der Biegung der Stange mit berücksichtigt werden. In Abb. 3 ist R die Ersatzkraft (Resultierende) der Drahtzugkräfte $Z_1 + Z_2$; X_1 die tiefer als X angreifende und dem Hebelgesetze entsprechend zu vergrößernde Gegenkraft, die durch den schrägen Anker B_1G ersetzt werden kann. Die Gleichgewichtsbedingungen sind dann in Zeichen ausgedrückt:

$$R - X_1 + E = 0 \qquad (3)$$

$$R \cdot l - X_1 \cdot h + M = 0 \qquad (4)$$

$$X_1 = R \frac{3\,l - h}{2\,h}. \qquad (5)$$

X_1 greife dicht unter dem unteren Querträger, 480 cm über dem Erdboden an. Bei unseren Zahlenvorlagen erhalten wir nach (5) $X_1 = 2\,600 \cdot \frac{3 \cdot 5{,}23 - 4{,}80}{2 \cdot 4{,}80} = 2\,600 \cdot 1{,}13 = 2\,938$ kg. Die geringe Tieferlegung des Ankers bedingt demnach eine bereits um 13 v. H. größere wagerechte Gegenkraft*). Bei tief angreifenden Streben und schwerem Stangenkopf muß besonders auf eine zuverlässige Einspannung der Telegraphenstangen Wert gelegt werden, damit sie nicht über die Verstrebung vom Drahtzug aus dem Boden gewuchtet werden. Zur stärkeren Einspannung dienen kräftige Erdanker oder Steine, Bohlen u. dgl.**)

*) Die Größen von E (= 938 kg, aus [3]) und M (= 504 kg m oder 50 400 kg cm, aus [4]) haben hier keinen Anschauungswert.

**) T. B. O. S. 358 Fig. 1.

Endlich empfiehlt die T. B. O. für die im Winkel einer Linie stehenden Stangen mit recht ungleichseitiger Belastung, z. B. infolge Wechsels der Drahtstärken, statt einer Mittelkraftgegenwirkung zwei Seitengegenkräfte anzuwenden. Diese Teilung ist auch ratsam, wenn eine Gesamtgegenkraft wegen örtlicher Hindernisse nicht statisch richtig angebracht werden kann. — Angenommen, die Kräfte Z_1 und Z_2 der Abb. 1 wirken in verschiedener Richtung; ihren Grundriß gebe Abb. 4. R und damit X ist immer kleiner

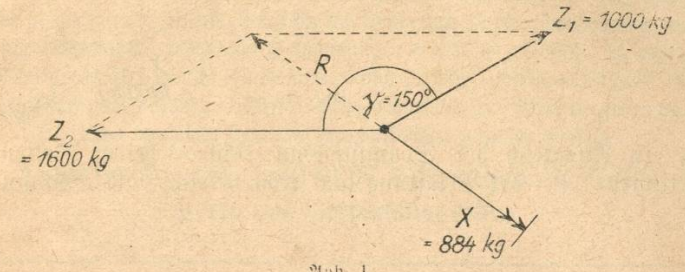

Abb. 4

als wenn Z_1 und Z_2 in derselben Richtung ziehen. Die Richtung der Mittelkraft nähert sich der stärkeren Seite, die der Gegenkraft also der schwächeren. Nach dem Kosinussatze ergibt sich

$$X = R = \sqrt{Z_1^2 + Z_2^2 + 2\,Z_1 \cdot Z_2 \cos\gamma} \qquad (6)$$

in Zahlen

$$X = \sqrt{1\,000^2 + 1\,600^2 + 2 \cdot 1\,600\,000 \cdot \cos 150°}.$$

Weil

$$\cos 150° = -\cos 30° = -0{,}87$$

ist, folgt

$$X = 100\sqrt{100 + 256 - 320 \cdot 0{,}87} = 884 \text{ kg}.$$

Will oder muß man statt dessen zwei Gegenkräfte zur Aufhebung der beiden Zugkräfte Z_1 und Z_2 ansetzen, etwa einen Anker für die kleinere Kraft Z_1 und eine Strebe für die größere Z_2, so ergibt das statisch einen Mehraufwand von mindestens $1\,000 + 1\,600 - 884 = 1\,716$ kg. Ist γ kleiner, z. B. 90° (Abb. 5), so wäre $\cos 90° = 0$ und $X = 100\sqrt{356} =$ rd. 1 900 kg. Je kleiner der eingeschlossene Winkel γ ist, um so mehr nähert sich der Wert X der Summe der Seitengegenkräfte. Außerdem kommen aber bei tiefer Anbringung eines schrägen Verstärkungsmittels bautechnische Schwierigkeiten in Betracht, wie etwa die Beschaffung einer ausreichend starken Strebe, oder bei mehrstrahligen Abgängen die richtige Bestimmung der Mittelkraft.

Etwas anderes ist es, wenn keine Sicherheit auch bei Linienbruch auf einer der beiden Seiten, wie bei einem Festpunkt, sondern

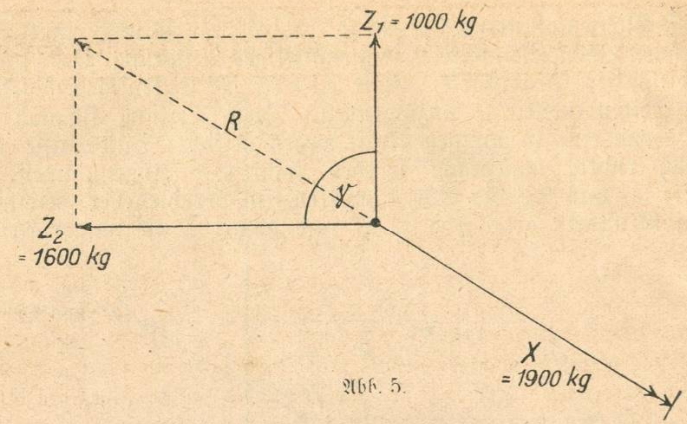

Abb. 5.

bloß ein Ausgleich der Spannungsunterschiede beider Seiten erstrebt wird. Bei der Belastung laut Abb. 6 würde als Spannungsausgleicher ein (wagerechter) Anker von 600 kg Zugkraft ausreichen. Auf die Stange wirkten dann rechts und links noch je 1 000 kg Drahtzug. Die Mittelkraft läge nun in der Halbierungslinie des Winkels γ und wäre nach (6)

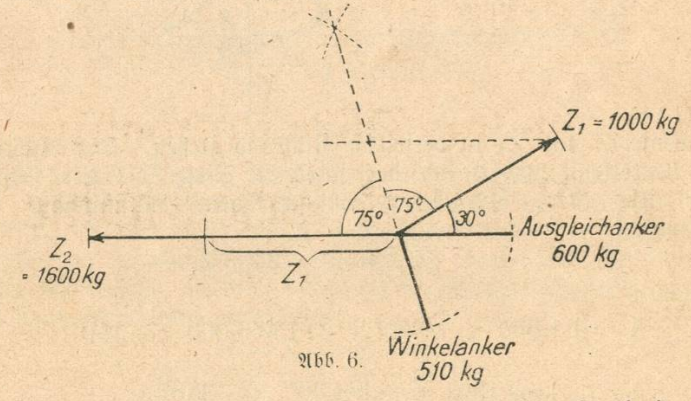

Abb. 6.

$$R = \sqrt{2 Z_1^2 + 2 Z_1^2 \cos\gamma} = 100 \sqrt{2(1 - 0{,}87)} = 100 \cdot 0{,}51 = 510 \text{ kg}.$$

Diese Zerlegung der Gesamtgegenkraft von 884 kg (s. vorher) erfordert demnach verhältnismäßig geringe Teilkräfte.

Außergewöhnlich stark auf ihre Festigkeit und Standsicherheit beanspruchte Holzstangen müssen auch in sich verstärkt werden, damit Anker und Streben an einem Punkte nicht zu sehr gehäuft werden. Die T. B. O. sieht hierfür die Bauart als gekuppelte Stange oder, weit wirksamer, als Doppelständer vor. Der Doppelständer bietet oft den einzigen Ausweg, wenn für andere Verstärkungsmittel kein oder zu wenig Platz vorhanden ist.

Reichsdruckerei Berlin.
5221. 19. V.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19

Ein wichtiges Lehr- und Prüfungsbuch!

Handbuch für Post und Telegraphie

Amtliche Ausgabe 1918

Das vom Reichspostministerium herausgegebene Handbuch für Post und Telegraphie ist wichtig und unentbehrlich für alle Post- und Telegraphenbeamten, weil es über alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen einschl. Funkentelegraphie erschöpfend Auskunft gibt. Da zu dem Handbuch nach Bedarf auch Berichtigungen amtlicherseits herausgegeben werden, kann das Buch stets auf dem laufenden gehalten werden

Preis für Beamte: geheftet M. 3.60, gebunden M. 5.60
Porto und Verpackung extra

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie

enthält in 18 Abschnitten die Dienstvorschriften für sämtliche Zweige der deutschen Postverwaltung

In neuer Auflage erschien kürzlich:

Abschnitt V, 1: Postordnung vom 28. Juli 1917 mit Ausführungsbestimmungen

Preis für Beamte bei Bestellung direkt vom Verlag M. 5.30

Bevorstehende Neuausgaben:

Abschnitt V, 2: Postbetriebsdienst

Abschnitt VIII: Kassen- und Rechnungswesen bei den Verkehrsämtern

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19

Die Geschichte Friedrichs des Zweiten

genannt

Friedrich der Große

von

Thomas Carlyle

Deutsche, ungekürzte, autorisierte Übersetzung von J. Neuberg

Dritte Auflage

Neu bearbeitet und mit einer Einleitung versehen
von Militär-Intendanturrat Karl Linnebach
Mit 12 Kartenskizzen zum Siebenjährigen Krieg

Sechs Bände von je etwa 600 Seiten u. Registerband
In Pappband M. 65.–, in Halbpergament M. 80.–
Dazu kommen Verlags- und Sortiments-Teuerungszuschläge

Die Erneuerung des monumentalen Geschichtswerkes über den großen König ist allseits mit Zustimmung begrüßt worden, besonders, weil es uns in dieser schweren Zeit ein Vorbild unentwegten Ausharrens in schwierigsten Lagen zeigt, um so wertvoller, als dieses Bild gezeichnet ist von einem Angehörigen der Nation, die haßerfüllt alles Deutsche zu entwürdigen und zu vernichten strebt. Thomas Carlyle, eine der vornehmen Gestalten, die einst der britischen Gelehrtenwelt zur Zierde gereichten, ein prophetisch veranlagter Schriftsteller, der durch seine Schillerbiographie, durch sein intimes Verhältnis zu Goethe als Kenner und Freund deutschen Wesens sich bewährt hat, der noch in späteren Jahren der Wertschätzung des Fürsten Bismarck sich erfreuen konnte, hat in diesem Werke eine Glanzleistung historischer Charakterdarstellung geboten, gleich wertvoll durch Wahrheitsliebe, Forscherfleiß und künstlerische Gestaltung. Carlyles Friedrichbiographie wird jedem Gebildeten eine genuß- und lehrreiche, jedem Deutschen eine erhebende Lektüre sein, ein Werk, dem in jeder deutschen Hausbibliothek ein Ehrenplatz gebührt, von dem es zur Erbauung immer wieder herbeigeholt werden wird

---

Geschichte des deutschen Beamtentums

von

Prof. Dr. Albert Lotz, Oberverwaltungsgerichtsrat

Mit Buchschmuck und 500 kulturhistorischen Abbildungen
versehen von Julius Schlattmann und Ernst Strach

Zweite, durch einen Nachtrag ergänzte Auflage * 700 Seiten
Preis elegant gebunden M. 21.60

Ein Buch, das in keiner Beamtenbücherei, öffentlichen wie privaten, fehlen sollte